



THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY





Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Getty Research Institute



ARCHIV
DES
HISTORISCHEN VEREINS
DES
KANTONS BERN.

XVI. BAND.
ERSTES HEFT.

BERN.
BUCHDRUCKEREI STÄMPFLI & CIE.
1900.



Inhalt des ersten Heftes.

	Seite
1. Jahresbericht für 1899/1900	I
2. Auszug der Rechnung pro 1900	XIV
3. Mitgliederverzeichnis pro August 1900	XVII
4. Die Lausanner Kirchenvisitation von 1416/17. Von H. Türler	1
5. Die Freiherren von Grünenberg in Kleinburgund. Von Dr. phil. August Plüss	43



ARCHIV

DES

HISTORISCHEN VEREINS

DES

KANTONS BERN.

XVI. Band.

BERN.

BUCHDRUCKEREI STEMPFLI & CIE.

1902.

THE J. PAUL GETTY CENTER
LIBRARY

Archiv

des

Historischen Vereins des Kantons Bern.

XVI.

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Heft (1900).

	Seite
1. Jahresbericht für 1899/1900	I
2. Jahresversammlung in Erlach (unpaginiert, weil dem zweiten Hefte beigegeben).	
3. Auszug der Rechnung pro 1899/1900	XIV
4. Mitgliederverzeichnis auf August 1900	XVII
5. Die Lausanner Kirchenvisitation von 1416/17. Von H. Türlor	1
6. Die Freiherren von Grünenberg in Kleinburgund. Von Dr. phil. August Plüss	43

Zweites Heft (1901).

1. Jahresbericht für 1900/1901	XXV
2. Jahresversammlung in Murten	XXXVIII
3. Übereinkunft zwischen dem Historischen Verein des Kantons Bern und der Stadtbibliothek von Bern	XLIV
4. Auszug aus der Rechnung pro 1900/1901	XLVI
5. Mitgliederverzeichnis auf 1. November 1901	XLVIII
6. Die Mission des helvetischen Gesandten Bernhard Gottlieb Isaak von Diesbach in Wien 1802. Von O. Tschumi	293
7. Bernische Jahrzeitbücher: Unteres Spital in Bern, Frauenkappelen und St. Vincenzenstift Bern. Mitgeteilt von H. Türlor und A. Plüss	403

Drittes Heft (1902).

	Seite
1. Jahresbericht für 1901/1902	LVII
2. Jahresversammlung in Wattenwil	LXIX
3. Auszug aus der Rechnung pro 1901/1902	LXXIV
4. Mitgliederverzeichnis auf 1. November 1902	LXXVII
5. Die Verleihung der Fahnen an die Schweizerregimenter im Dienste des Königreichs der Niederlande. Von Arthur von Steiger	475
6. Beschreibung der deutschen Schule zu Bern. Aufzeich- nungen der deutschen Lehrmeister Gabriel Hermann (1556—1632) und Wilhelm Lutz (1625—1708). Mit einer Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Ad. Fluri	492



Jahresbericht

des

Historischen Vereins des Kantons Bern

1899/1900.

Vorgetragen

in der Hauptversammlung zu Erlach den 17. Juni 1900 vom Vizepräsidenten
Prof. Dr. W. F. v. Mülinen.

—:~::~:—

Geehrte Herren und Freunde!

Nicht ganz ein Jahr ist es, seit wir uns im Thal-
gute vereinigt haben. Die frohen Stunden, die wir dort
am Wellenspiel der Aare verbracht haben, sind uns noch
in lebhafter Erinnerung. Wehmütig freilich stimmt sie
uns, da sich so manches verändert hat und Sie nicht
mehr den altgewohnten Berichterstatter vor sich sehen.

Elfmal hat sich im letzten Winter der Historische
Verein im eidgenössischen Kreuz versammelt, wie nun
schon fünf Semester hindurch, so dass der Raum uns ein
bleibendes Heim zu werden verspricht. Jede Sitzung
bot Vorträge und Mitteilungen, die, wenn ich sie heute
zusammenfasse, sich erstrecken über die ganze Geschichte
der Schweiz bis in unser Jahrhundert.

In die älteste Zeit führte uns Herr Museumsdirektor
Kasser, indem er von den Ausgrabungen an der Stelle
des sagenhaften Petinesca berichtete, und über die Grab-

hügel bei Aarwangen, die unter der Leitung des unermüdlichen Herrn von Fellenberg aufgedeckt wurden. Herr Berchtold Haller erinnerte an die grosse Fundstätte im Engewald, die freilich noch manchen ungehobenen Schatz birgt. In die Epoche der Alemannen führte uns noch ein anderer Abend. Das Vorkommen gleicher Ortsnamen in der Umgebung Berns und in Württemberg lässt vermuten, dass die alemannischen Besiedler unserer Gegenden dort, am Südabhang der Rauhen Alp, ihre Heimat hatten. Da dort ein gleich gelegenes Bern vorhanden war, an das noch der Name der Ruine Bernburg erinnert, stellte der Sprechende die Hypothese auf, dass die erste Ansiedlung des Bodens unserer Vaterstadt viel weiter zurückreiche als erst in den Ausgang der Zähringerzeit.

Ergiebiger kam die Neuzeit zum Worte. Herr Professor Tobler schilderte die Schicksale der Burgunderbeute, die zu einem so grossen Teil verschleppt und verheimlicht wurde. Am gleichen Abend sprach er vom Ursprung der Hexenprozesse. Es lässt sich nachweisen, dass in Bern schon im Jahr 1480 das sogenannte abgekürzte Verfahren in den greulichen Verurteilungen in Übung war. Ob Bern und die Westschweiz aber wirklich mit diesem schlimmen Beispiel allen andern Ländern vorangingen, ist doch zu bezweifeln, denn der *Malleus maleficarum* machte jenes Verfahren bloss wenige Jahre später zur Regel. Die Herren Strickler und Blösch referierten über einige Werke der reformationsgeschichtlichen Litteratur. Ganz besonders hatte man sich mit der Erinnerung an die Reformation zu beschäftigen, als Herr Pfarrer Stettler die unvollendet gebliebene Entgegnung des Herrn Rettig auf die Arbeit des Dr. Paulus verlas, welcher den Jetzerprozess gerade umkehrt. Nach diesem wären nicht die verbrannten Dominikaner die

Schuldigen, sondern Jetzer selbst. Die scharfsinnige Schrift dürfte einer neuen Untersuchung rufen, die uns um so mehr am Herzen liegen muss, als wir den Verdacht eines Justizmordes gerne von unsern Vorfahren abwälzen möchten. Herr Berchtold Haller verlas, was die Ratsmanuale über Kirchen und Glocken von 1465 an im Zeitraum von 100 Jahren enthalten, eine namentlich für die Reformationsjahre interessante Zusammenstellung, weil man daraus sieht, wie ungemein viele Stiftungen kurz vor der Reformation gemacht wurden und was in den kritischen Jahren mit ihnen geschah. Im einzelnen sprach er über die Gilians-Kapelle in der Enge, auf deren Grundmauern man unvermutet schon vor einigen Jahren gestossen ist, und über die Schicksale des Bruders, der sie in der Reformationszeit versah. — Wie die leichtlebigen Bieler auch nach derselben jeden Anlass zu freudigen Festen und kühlem Labetrunk benutzten, schilderte an Hand einer Stadtrechnung Herr Türler.

Ein ernsteres Bild entrollte Herr Pfarrer Albert Haller, als er das Leben des Bendicht Marti oder Aretius schilderte, jenes Gelehrten, der sich ebenso bethätigte in der theologischen wie in der Naturwissenschaft. Marti, ein geborner Bätterkinder, hatte in Marburg studiert und dociert, bis er in die Heimat berufen wurde, wo er jene Wissenschaften weiter pflegte und eine Zierde der Akademie war. In vielleicht noch nicht vorgerücktem Alter ist er 1574 von der Pest dahingerafft worden. Es ist bekannt, wie diese damals wütete, während Bern auch von grossen Feuersbrünsten heimgesucht wurde. Von diesen sprach Herr Türler, indem er nachwies, welche Häuserreihen verbrannten. Derselbe führte aus, wie kurz vor dem Beginn des 30jährigen Krieges der bekannte Held Ernst von Mansfeld dem Herzog von

Savoyen ein Regiment zuführte, dem die bernische Regierung einen längern, nicht immer angenehm empfundenen Aufenthalt in ihren Landen bewilligte.

Veranlasst durch das Erscheinen der Memoiren des Grafen Friedrich von Dohna machte uns Herr Blösch eingehend mit dem Leben dieses thätigen und gewandten Verfechters der antifranzösischen Tendenzen bekannt. Schon als Statthalter des grossen Oraniers in dessen Fürstentum Orange knüpfte Dohna Beziehungen zu der Schweiz an, kaufte Besitz im Waadtland und nahm in Bern, wo man noch recht französisch gesinnt war, Bürgerrecht. Dohna unterstützte Genf, er besetzte die Freigrafschaft und wünschte namentlich, wiewohl vergeblich, in der Schweiz ein Regiment für Holland anzuwerben. Mehr Erfolg war seinem Vorschlage beschieden, bernische Kolonisten nach Brandenburg zu ziehen. Indem Herr Blösch hervorhob, was die Memoiren auf Bern und die ganze Schweiz Bezügliches enthalten, machte er auf die Fülle von Urteilen über schweizerische Verhältnisse und Personen aufmerksam, die der deutsche Diplomat aufgezeichnet hat und die man gerne mit dem Urteil des französischen Gesandten vergleicht. Bekanntlich sind die Dohna noch jetzt in unserm Bürgerbuch eingetragen, nachdem die Nachkommen des Verfassers der Memoiren in drei Generationen Ehrenmitglieder des Grossen Rates gewesen sind. Dieser Vortrag ist der letzte, den unser Präsident in seinem historischen Verein gehalten hat; wir durften deshalb länger davon sprechen und freuen uns, dass er kürzlich im Bernerheim gedruckt worden ist.

Den letzten Jahren der alten Eidgenossenschaft, wenn auch nicht der grossen Staatsgeschichte, wurde verschiedener Stoff entnommen. Herr von Diesbach behandelte einen Kompetenzkonflikt, der sich zwischen

dem Landvogt von Thorberg, dem spätern Schultheissen von Freudenreich, und dem Oberchorgericht 1796 abspielte. Der Vortragende schilderte in humorvoller Weise, wie der Streit der Parteien, die beide gefehlt hatten, ein Ende nahm. Weniger befriedigend wirkte der Abschluss eines Prozesses, der kurz zuvor in Bern geführt wurde, da der Schuldige, Bäcker Roder in Bern, nach der übermütigen Tötung eines Thuners sich dem Arme der Gerechtigkeit entziehen konnte, wie Herr Türler darstellte.

Herr Pfarrer Albert Haller legte zwei sogenannte Stammbücher vor, deren eines der spätere Pfarrer Emanuel Frank, als er in Göttingen studierte, das andere der Architekt Gabriel Haller führte. Die Stammbücher sind oft wertvoll durch die künstlerischen Beigaben der sich verewigenden Freunde und daher geschätzte Andenken. Unter den Freundschaften, die junge Berner mit Deutschen schlossen, ist besonders diejenige Bonstettens mit Matthisson bekannt geworden. Wann sie aber geschlossen wurde, darüber berichten alle Quellen anders, und Bonstetten hat selbst, zumal in spätern Jahren, ohne viel Gewissensbisse die verschiedensten Angaben gemacht. Herr Professor Haag konnte aus Bonstettens Briefwechsel mit vieler Mühe das Wahre rekonstruieren. Herr Haag wusste auch in einer spätern Sitzung die Aufmerksamkeit zu fesseln, als er den Schulbericht der Verwaltungskammer des Kantons Oberland vom Jahre 1800 zum Inhalt eines Vortrags machte. In unserer mit Schulwesen so gesättigten Zeit erscheinen uns freilich die unglaublich primitiven Zustände, die damals herrschten, wunderbar.

Die Frage nach dem Beginne des 20. Jahrhunderts, die so viel Reden und Artikel hervorgebracht hat, bewog Herrn Professor Steck, der Festsetzung unserer Zeit-

rechnung überhaupt nachzugehen, nicht nur bis zum Jahr 1800, wo die Frage ebenso streitig war, sondern bis zu der ersten Feststellung der christlichen Ära. Gegenüber der Ansicht, dass diese um 4 Jahre zu spät angesetzt sei, bestätigte Herr Steck die Datierung, die der alte Abt Dionysius der Stelle des Lukasevangeliums entnimmt, Christus habe im 15. Regierungsjahre des Tiberius zuerst gelehrt und habe damals 30 Jahre gezählt; er hält sie für beweiskräftig genug, um die darauf gegründete Zeitrechnung als richtig anzuerkennen.

Manche Vorweisung alter Dokumente oder historischer Gegenstände brachte erwünschte Abwechslung. Herr Kasser berichtete über den Zuwachs des Museums. Herr Türler legte das bald 400 Jahr alte Hausbuch des Thunerwirts Hans von Herbligen vor. Er deutete auch das in der Kirche von Gerzensee gemeisselte Wappen mit dem Hahn im Schilde als das der freiburgischen Familie Ritsch, erläuterte eine alte Wundergeschichte, die von Erlenbach berichtet wird, und teilte Aufzeichnungen eines Murtnerpfarrers über Hochzeitsgebräuche seines Sprengels aus dem Jahr 1579—1580 mit. Herr Sterchi legte eine Missive des Rats von Bern an eine Landgemeinde von 1529 vor, worin das Ave-Maria-Läuten verboten wurde. Herr Bernhard von Steiger erfreute uns mit der Vorweisung von Photographien der Porträts der burgundischen Wattenwyl aus dem Schlosse Landshut und fügte biographische Notizen über die Dargestellten bei. Herr Blösch legte eine von Herrn Pfarrer von Rütte dem Historischen Verein geschenkte Kundmachung eines Landvogts über den Friedensschluss von 1712 vor, der Sprechende einen Bürgerrechtsbrief, den der Landvogt Christoph Steiger von Thun 1772 zum Dank für seine Verdienste um die Gründung des Thuner Waisenhauses für seinen Sohn erhielt, Herr Dr. Wagner verschiedene

akademische Papiere des spätern helvetischen Senators Lüthardt. Herr Major Franz Gerber sprach über die seltsame Uniformierung der „Canaris“, des Neuenburger Bataillons, das Fürst Berthier seinem Kaiser zu stellen hatte. Allen Vortragenden sei für ihre Bereitwilligkeit unser beste Dank ausgesprochen.

So ist vieles an all diesen Abenden an unserm geistigen Auge vorübergegangen. Man mag es tadeln, dass wir uns nur auf Bernensia beschränkt haben. Man weiss ja, dass diese Einschränkung keine obligatorische ist; sie beruht auf dem Wunsche, die eigene Heimat zuerst zu kennen, und auf dem Umstande, dass wir natürlicherweise unsere zunächst liegenden Quellen immer mehr ausbeuten. Sonst wollen wir jedoch dem Grundsätze getreu bleiben: *Nihil humanum a me alienum puto.*

Geschäftliche Angelegenheiten machten uns wenig Sorge. Es ist bloss zu erwähnen, dass wir beschlossen haben, an die Ausgrabungen von Petinesca einen Beitrag zu spenden, und dass es gelungen ist, den nun bereits weit vorgeschrittenen Druck der Ratsmanual-Auszüge des Herrn Berchtold Haller finanziell sicher zu stellen.

Die Publikationen des Vereins erfreuen sich eines gedeihlichen Fortgangs. Die Biographiensammlung, die unter der trefflichen Leitung der Herren Sterchi und von Diesbach steht, hat bereits mehrere Lieferungen des 4. Bandes herausgegeben. Der Redaktor des Archivs ist nie in Verlegenheit, womit er das Jahresheft ausfüllen soll. Dasselbe gilt vom Neujahrsblatt, dessen Fortsetzung nach dem jahrzehntelangen Unterbruch ein gewagtes Unternehmen schien. Herr Professor Tobler wird den Druck des 2. Bandes der Schilling-Chronik bald vollendet haben. Besonders freuen wir uns, mit-

teilen zu können, dass die vor mehr als 20 Jahren begonnene neue Ausgabe der Chronik Anshelms diesen Sommer ihren Abschluss findet. Der letzte Band wäre bereits erschienen, wenn nicht noch die Abfassung des in Arbeit befindlichen Glossars, zu der sich Herr Dr. Andreas Fischer erboten hat, eine Verzögerung herbeigeführt hätte. Dass der Abschluss wirklich erreicht ist, verdanken wir einzig Herrn Blösch, dem letzten der Anshelm-Kommission, der bis zum Ende ausharrte.

So erfreulich dieses alles lauten mag, so haben wir doch Grund genug, auf ein Jahr voll Trauer und Schmerz zurückzublicken. Unsere Zahl ist sehr zusammengeschnitten. Betrürender als unverhältnismässig viele Austrittserklärungen sind die zahlreichen Verluste, die der Tod uns gebracht hat.

Nicht lange nach unserer letzten Hauptversammlung, am 31. August 1899, ist Herr Georg Rettig gestorben. Früher Unterbibliothekar der Stadtbibliothek, dann Buchhändler in Strassburg, kehrte er vor zwei Jahren in die Heimat zurück, wo er an der Hochschulbibliothek angestellt wurde. Der jedem Bibliophilen wohlbekannte Mann hat sich durch die Herausgabe der Jetzer-Akten verdient gemacht und war überhaupt ein anhängliches Mitglied unseres Vereins.

Am 30. Oktober 1899 starb Herr Dr. Rudolf Maag, Geschichtslehrer am städtischen Gymnasium, nachdem ihn schwere Krankheit seinem grossen Werke, der Herausgabe des Habsburgischen Urbars, entrissen. Ihm folgte am 22. Dezember 1899 der ehrwürdige fromme Herr Carl Rikli, der in früherer Zeit einen geschätzten historischen Atlas herausgegeben und noch im letzten Taschenbuch ein rührendes Denkmal treuherziger Anschauung und Pietät für eine längst entschwundene Zeit hinterlassen hat. Am 19. Februar 1900 verloren wir Herrn Dr. Joseph Durrer,

Adjunkten des schweizerischen statistischen Bureaus, den seine Berufsarbeit oft in die Geschichte führte. Am 27. Februar erlag Herr Oberst von Erlach seinen Leiden. Wir erwähnen hier gerne, mit welcher vertrauensvoller Zuvorkommenheit er die Urkunden seines Familienarchivs den Bearbeitern der Fontes Rerum Bernensium zur Verfügung gestellt hat.

Es geziemt sich, hier auch dessen zu gedenken, der wie kein Nichtberner sich in unser Gefühl eingelebt hatte, ohne den unser Gründungsfest keine so nachhaltige Erinnerung zurückgelassen hätte, des Pfarrers Heinrich Weber von Höngg, des Dichters des Festspiels.

Wir dürfen Herrn Weber, der mit seiner flammenden Dichtung das historische Gefühl des Volkes mehr geweckt hat, als manche gelehrte Forschung es gethan, zu den Unsern rechnen und ihm auch an dieser Stelle den Tribut unserer Erkenntlichkeit zollen.

Der schlimme Winter mit seinem grossen Sterben sollte noch mehr Opfer verlangen.

Wer von uns erinnert sich nicht, wie im Thalgut voll fröhlicher Laune Herr Professor Zeerleder die Demission des Herrn Blösch unmöglich machte? Wir konnten damals nicht ahnen, dass wir übers Jahr keinen von den beiden wiedersehen sollten.

Längst leidend, wurde Herr Zeerleder Ende Februar auf dem Wege zum Kolleg von einem Schlage befallen, dessen Folgen er am 1. März erlag, wenige Stunden nach dem Tode des Festspieldichters. Aufrichtig war die Trauer um den Mann, der im öffentlichen Leben eine so angesehene Stellung genossen, den Präsidenten der Münsterbaukommission, dem wir es zu einem guten Teile zu verdanken haben, dass unser Münsterturm so schlank und schmuck hinaufragt in luftige Höhe, den begabten Juristen, den Herausgeber der Zeitschrift des

bernischen Juristenvereins, den Hochschullehrer. Wir verloren in ihm ein verdientes Mitglied, das längere Zeit unser Vizepräsident war, und dessen Arbeiten, wie jene über die Handvesten von Bern und Thun, hochgeschätzt sind. Herr Zeerleder war ein Mann, dessen Umgang etwas Köstliches hatte und den seine Freunde schmerzlich vermissen.

Von seinem Krankenbette aus bestellte Herr Blösch dem Verstorbenen den Trauerkranz als Zeichen letzter Ehrung. Acht Tage nach der Leichenfeier seines Freundes, am 11. März, sollte er auch nicht mehr zu den Lebenden zählen. Der Erkrankung und innern Aufzehrung seiner Kräfte nicht achtend, hat Herr Blösch weiter gearbeitet, bis der Leib versagte. Wir können es noch nicht glauben, dass er nicht mehr unser Leiter und Führer ist, denn gar zu leicht hatten wir uns gewohnt, ihm alle Bürde zu überlassen. Wer fast zwanzig Jahre hindurch einen Verein präsiert hat, von dem lässt sich wohl sagen, dass er mit ihm verwachsen war. Ich will nicht wiederholen, was über ihn geschrieben und gesprochen worden ist: sein Fleiss, seine wissenschaftliche Treue, sein Arbeits-eifer, der ihm selten ein Vergnügen erlaubte, sind uns allen ja bekannt genug. Das aber ist gewiss, von innigem Danke getragen wird unsere Erinnerung an ihn sein. Es ist schwer, diese Bemerkung sei mir noch erlaubt, einen grössern Gegensatz zu finden, als er ihn mit seinem Vorgänger im Präsidium bildete. Herr von Gonzenbach war ein Mann des öffentlichen Lebens, der Politik, in den höchsten Kreisen daheim; Herr Blösch ein stiller Arbeiter, dem eine ruhigere Welt genügte; Herr von Gonzeubach sah gewissermassen von oben herab und fasste das Geschehene zusammen, Herr Blösch trug emsig Baustein auf Baustein herbei. So verschieden sie waren, sie haben sich beide in hohem Masse um unsern Verein

verdient gemacht, und schwer wird es sein, es ihnen gleich zu thun.

Einen Monat später, am 10. April, starb Herr Grossrat Dr. Samuel Schwab, der sich durch sein gemeinnütziges Wirken, namentlich durch die Stiftung von Heiligenschwendi, ein unvergessliches Denkmal gesetzt hat. Im historischen Verein war er nicht weniger thätig als in den zahlreichen andern Gesellschaften, denen er angehörte, und war auch Mitglied der Biographien-Kommission.

Der letzte Trauerfall, den wir beklagen, betraf zwar nicht ein Mitglied, aber einen Freund unseres Vereins, den Ehrenpräsidenten der Historischen Gesellschaft von Freiburg, Herrn Staatsrat Henri de Schaller, dessen Familie ursprünglich bernisch war. Wer ihn je gesehen, dem blieb die kräftige vornehme Erscheinung in Erinnerung. Ein treuer Sohn seines engern und weitem Vaterlandes, ein fleissiger Arbeiter, der beste Gesellschafter, höflich und weltgewandt, hat er das heute seltene Beispiel jener Staatsmänner befolgt, die Geschichte nicht nur machen, sondern auch studieren. Unsern Freunden von Freiburg sprechen wir unser warmes Beileid zu diesem Verluste aus.

Wir stehen unter dem Eindruck dieser langen Reihe schmerzlicher Lücken. Es ist, als ob alle Veteranen zur grossen Armee abberufen werden sollten, sie alle, zu denen wir mit Verehrung blickten, die Männer, die das Haus gebaut, in dem wir uns wohl befinden. Indem wir der Verstorbenen in Treue gedenken, wollen wir uns noch mehr in Liebe an die halten, die uns noch geschenkt sind, und ihnen durch Wort und That beweisen, dass wir ihnen den schuldigen Dank gerne entrichten.

Die Freundschaft und das gute Einvernehmen soll uns in unserem Kreise nicht weniger am Herzen liegen

als die Arbeit selbst. Es erfüllt uns mit Freude, dass die Verbindung mit der historischen Gesellschaft von Freiburg stets blüht. Was diese leistet, in ihrer Vereinschrift, im *Fribourg artistique*, was ihre Mitglieder zu den *Collectanea Friburgensia*, zu den Freiburger Geschichtsblättern beitragen, wird auch von uns hoch geschätzt, und gerne bezeugen wir unsere Gefühle an den stets so gelungenen Jahresversammlungen, zu denen sie uns einladen. Die früher so regen Beziehungen zu der historischen Gesellschaft von Solothurn haben durch den Tod so vieler ihrer Mitglieder eine Beschränkung erfahren, die hoffentlich sich auch bald wieder ändert.

Um so mehr freuen wir uns, dass wir mit einem andern Nachbar, dem historischen Verein von Neuenburg, in freundschaftlichen Verkehr getreten sind. Wenn schon niemand von uns vor einem Jahre ihrem Rufe folgen konnte, ist es uns lieb, zu sehen, dass sie heute Böses mit Gutem vergolten haben.

Wir wünschen ja nicht, immer im kleinen Rahmen zu bleiben. Unser Arbeitsgebiet kennt keine Grenzen. Mancher von uns freut sich, in der *Historia* anderer Kantone und Länder zu wirken. An Ehrungen einzelner, die auf den ganzen Verein zurückfallen, hat es denn auch nicht gefehlt. Verschiedene von uns sind zu Ehrenmitgliedern der historischen Gesellschaft von Freiburg ernannt worden; Herrn Dr. Welti hat die Stadt Baden zum Danke für die vortreffliche Edition ihrer Urkunden das Ehrenbürgerrecht verliehen, und nicht wollen wir verschweigen, dass unser hochverdienter Herr von Fellenberg Ehrenmitglied der anthropologischen Gesellschaft von Wien geworden ist.

Diese Verbindungen haben ihre nicht geringe Bedeutung, denn es lässt sich nicht verkennen, wie dadurch, ausser oder über den persönlichen Beziehungen, die Ar-

beit gefördert wird. Nicht nur hilft man sich, sondern es wird bei Verschiedenheit der Auffassung — und diese soll bei Gelehrten häufiger sein als bei andern Menschen — die Kritik die ihr oft innewohnende Schärfe verlieren. Wir sollen ja Kritik üben, aber damit sie von Nutzen sei, muss sie nach allen Seiten gerecht sein. Wir lernen durch eine solche Beurteilung manches aus der Vergangenheit besser begreifen und können wohl dazu beitragen, dass in patriotischem Sinne beleuchtet wird, was oft nur in parteilicher oder vorurteilsvoller Weise aufgefasst ist. Und wenn wir dazu gelangen, so dienen wir in noch höherem Masse unserem Vaterland.



Auszug

der

Rechnung des historischen Vereins

pro 1900.

Genehmigt durch die
Jahresversammlung am 17. Juni 1900 zu Erlach.

Das *Einnehmen* beträgt Fr. 2227. 20
(davon sind Fr. 1256 Jahresbeiträge pro 1899 und Fr. 226. 65 nachträgliche Eingänge von der Liquidation der Vereinsbibliothek, ferner Fr. 300 freie Gabe eines Mitgliedes zum Zweck der Publikation der von Herrn B. Haller gesammelten „Auszüge aus den Berner Ratsmanualen“).

Ausgaben.

	Fr.	Rp.
Passivrestanz der vorhergehenden Rechnung	439.	12
Kosten des „Archiv“ XV, 3	958.	30
Kosten der Jahresversammlung im Thalgut	35.	37
Rückbezüge aus der Kasse (uneigentliche Ausgaben)	550.	—
Vereinssitzungen, Inserate etc.	89.	15
Verschiedenes (worunter Fr. 47 für Totenkränze)	76.	50
Total	2148.	44
Bilanzposten (Aktivsaldo)	78.	76
Total	2227.	20

Vermögensbestand am 10. Juni 1900.

	Fr.	Rp.
Guthaben bei der Einwohner-Ersparniskasse Bern laut Sparheft Nr. 16,478	1650.	—
Guthaben bei der Spar- und Leihkasse laut Sparheft Nr. 5372 (Neueneggdenkmalfonds)	1099.	20
Obige Aktivrestanz	78.	76
	<hr/>	
Total	2827.	96
	<hr/>	

*Der Vereinskassier:***J. Sterchi**, Oberlehrer.

Historischer Verein des Kantons Bern.

Mitgliederverzeichnis pro August 1900.

Vereinsvorstand.

Präsident: Prof. Dr. *W. Friedrich von Mülinen*.
Vizepräsident: Dr. phil. *Heinrich Türler*, Staatsarchivar.
Sekretär: Dr. phil. *Norwin Weber*, Redaktor des Archivs.
Kassier und Bibliothekar: Oberlehrer *J. Sterchi*.
Beisitzer: Prof. Dr. *Gustav Tobler*.
 Dr. *Emil Fr. Welti*.
 Führsprecher *Robert von Diesbach*.

Kommission für die „Sammlung bernischer Biographien“.

Präsident: Oberlehrer *J. Sterchi*.
Sekretär: *R. von Diesbach*.
Mitglieder: a. Pfarrer *Romang*.
 Staatsarchivar Dr. *Türler*.
 Prof. Dr. *von Mülinen*.
 Dr. *E. Fr. Welti*.
 Museumsdirektor *Heinrich Kasser*.
Drucker: *K. J. Wyss*.
Verleger: *Schmid & Francke*.

Herausgabe der Chronik von Diebold Schilling.

Redaktor: Prof. Dr. *G. Tobler*.

Ehrenmitglieder.

	Aufgenommen
Hr. <i>Heinrich Fazy</i> , Archivdirektor, Staatsrat in <i>Genf</i>	1860
„ <i>Albert de Montet</i> in <i>Vivis</i>	1885
„ Prof. Dr. <i>Alfred Stern</i> in <i>Zürich</i> (Mitglied 1873)	1889
„ Staatsarchivar Dr. <i>Theodor von Liebenau</i> in <i>Luzern</i>	1889
„ Prof. Dr. <i>Johannes Dierauer</i> in <i>St. Gallen</i> .	1893
„ Nationalrat <i>C. Folletête</i> in <i>Pruntrut</i> . . .	1895
„ Dr. <i>Johannes Strickler</i> in <i>Bern</i> (Mitglied 1859)	1895
„ Dr. <i>August Bernoulli</i> in <i>Basel</i>	1895
„ Prof. Dr. <i>Albert Jahn</i> in <i>Bern</i>	1896
„ Oberst <i>Albert Walther</i> in <i>Bern</i>	1898
„ <i>Max von Diesbach</i> in <i>Freiburg</i>	1900
„ Dr. <i>Robert Durrer</i> in <i>Stans</i>	1900
„ Dr. <i>Walter Merz</i> , Oberrichter in <i>Aarau</i> . .	1900
„ Prof. Dr. <i>Wilhelm Öchsli</i> in <i>Zürich</i> . . .	1900

Mitglieder.

Stadt Bern.

Hr. <i>Auer</i> , Hans, Professor, Architekt	1888
„ <i>Balsiger</i> , Eduard, Schuldirektor	1878, 1891
„ <i>Barth</i> , Friedr., Prof. der Theologie	1896
„ <i>Bauer</i> , Alphons, Speditor	1893
„ <i>von Benoit</i> , G., Dr. jur.	1880
„ <i>Bernoulli</i> , Johannes, Dr. phil., Direktor der Landesbibliothek	1895
„ <i>Blösch</i> , Ernst, Fürsprech, Sekretär des Richter- amtes	1899
„ <i>von Bonstetten-de Roulet</i> , Dr.	1883
„ <i>Bräm</i> , Jakob, Postbeamter	1884
„ <i>von Büren</i> , Ernst, Fürsprecher	1883
„ <i>Bützberger</i> , Fr., Oberrichter	1883

	Aufgenommen
Hr. <i>Chautems</i> , J., gew. Lehrer, Läuferplatz	1883
„ <i>Dachselt</i> , Fr., Prof. an der Kunstschule	1894
„ <i>Deucher</i> , Paul, Dr. med.	1897
„ <i>von Diesbach</i> , Robert, Fürsprech	1884
„ <i>Düby</i> , Heinrich, Dr. phil., Gymnasiallehrer	1883
„ <i>von Fellenberg</i> , Edmund, Dr. phil., Ingenieur	1871
„ <i>von Fellenberg-Thormann</i> , Franz	1891
„ <i>von Fischer-Manuel</i> , K. L. Friedrich	1864
„ <i>von Fischer</i> , Leopold	1888
„ <i>Francke-Schmid</i> , Alexander, Buchhändler	1885
„ <i>Frey</i> , Karl, Gymnasiallehrer	1877
„ <i>von Freudenreich</i> , Raymund	1887
„ <i>Gascard</i> , Friedr., Commis des internationalen Telegraphenbureaus	1881
„ <i>Geiser</i> , Karl, Dr. phil., Beamter der schweize- rischen Landesbibliothek	1890
„ <i>Gerber</i> , Franz, Major	1892
„ <i>Gigandet</i> , Übersetzer der bern. Staatskanzlei	1899
„ <i>Gmür</i> , M., Prof. Dr. jur.	1900
„ <i>Graf</i> , Joh. Heinrich, Prof. Dr.	1882
„ <i>von Graffenried</i> , Wilhelm, Dr. phil.	1898
„ <i>Grellet</i> , Jean	1897
„ <i>von Grenus</i> , Edmund, Oberst	1900
„ <i>Grunau</i> , Gustav, Dr. phil., Beamter des inter- nationalen Telegraphenbureaus	1899
„ <i>Haaf</i> , Fritz	1892
„ <i>Haaf</i> , Karl, Handelsmann	1883
„ <i>Häftiger</i> , J. F., Generalkonsul	1886
„ <i>Haag</i> , Friedrich, Prof. Dr.	1885
„ <i>Hahn</i> , Otto, Fürsprecher	1888
„ <i>Haller</i> , Berchtold	1864, 1881
„ <i>Haller</i> , Albert, Pfarrer an der Heiliggeist- Kirche	1873

	Aufgenommen
Hr. <i>Hilty</i> , Karl, Prof. Dr.	1875
„ <i>Hodler</i> , Fritz, Sekretär der Bundesanwaltschaft	1882
„ <i>Howald</i> , Karl, Notar und Kirchmeier	1855
„ <i>Howald</i> , Rudolf, Dr. med.	1885
„ <i>Huber</i> , Eugen, Prof. Dr.	1892
„ <i>Jäggi</i> , Walter, Dr. jur., Untersuchungsrichter	1897
„ <i>Jegerlehner</i> , Joh., Dr. phil., Gymnasiallehrer	1896
„ <i>von Jenner</i> , Eugen, Fürsprecher	1883
„ <i>Imhoof</i> , Theodor, Dr. phil., Gymnasiallehrer	1887
„ <i>Imobersteg</i> , Samuel, Sekundarlehrer	1889
„ <i>Jordi</i> , Emil, Notar	1883
„ <i>Kocher</i> , Theodor, Prof. Dr.	1883
„ <i>Kasser</i> , Heinrich, Direktor des histor. Museums	1882
„ <i>Kernen</i> , Niklaus Rudolf, Rentier	1896
„ <i>König</i> , Gustav, Dr. jur., Fürsprecher	1891
„ <i>Kunkler</i> , Jakob, Sekundarlehrer	1887
„ <i>Küpfer</i> , Karl, Notar	1888
„ <i>von Lerber</i> , Arnold	1888
„ <i>Leuenberger</i> , Joh. Ulrich, Notar	1890
„ <i>von Linden</i> , Hugo, Stadtingenieur	1876
„ <i>Löhnert</i> , Hermann, Gymnasiallehrer	1881
„ <i>Lotmar</i> , Ph., Prof. Dr.	1891
„ <i>Lüdemann</i> , Hermann, Prof. Dr.	1878
„ <i>Luginbühl</i> , Adolf, eidgenössischer Beamter .	1892
„ <i>Lüthi</i> , Emanuel, Gymnasiallehrer	1897
„ <i>Manuel</i> , Ernst, Dr. jur., Staatsanwalt	1894
„ <i>von May</i> von Allmendingen, Arthur, Banquier	1892
„ <i>Marcuard</i> , Friedrich, Rentier	1883
„ <i>Meyer</i> , Paul, Dr. phil., Gymnasiallehrer . . .	1882
„ <i>Michaud</i> , Eugen, Prof. Dr.	1883
„ <i>von Mülinen</i> , Hans, Forstmeister	1890
„ <i>von Mülinen</i> , W. Friedrich, Prof. Dr., Ober- bibliothekar	1887

Hr. Müller, Peter, Prof. Dr., Direktor der Ent-	
bindungsanstalt	1885
„ Münger, Rud., Kunstmaler, Marzile	1899
„ von Muralt, Amadeus, Burgerratspräsident .	1868
„ Neisse-Steck, Architekt	1886
„ Neukomm, Buchdrucker	1897
„ Pochon-Demne, Adolf	1900
„ von Pourtalès, Friedrich	1888
„ Reichel, Alexander, Professor	1873, 1884
„ Rieser, Otto, Dr. phil., eidgenössischer Beamter	1890
„ Ringier, Gottlieb, eidgenössischer Kanzler .	1883
„ Ringier-Kündig, Emil, Handelsmann	1899
„ von Rodt, Eduard, Architekt	1882
„ Rohr, Albert, Dr. phil., Obergerichtsbeamter	1877
„ Rohr, Karl, Dr. med., Arzt	1892
„ Romang, Friedrich, gewes. Pfarrer	1883
„ Rytz, Otto, Beamter der Schweizerischen Mo-	
biliar-Versicherungsgesellschaft	1883
„ Schaffroth, Gottlieb, Gefängnisinspektor . .	1885
„ Scheurer, Alfred, Regierungsrat	1895
„ Scheurer, Karl, Fürsprecher	1900
„ Schmid, Karl, Buchhändler	1885
„ von Sinner, Rudolf, Oberst	1873
„ Stammler, Jakob, katholischer Pfarrer . . .	1887
„ Steck, Rudolf, Prof. Dr.	1883
„ von Steiger-von Effinger von Kirchdorf . .	1883
„ von Steiger-d' Outhoorn, Bernhard	1888
„ von Steiger, Edmund, Regierungsrat	1881
„ von Steiger, Franz, Sekretär der kantonalen	
Justizdirektion	1860
„ Sterchi, Jakob, Oberlehrer	1871
„ Stettler, Rudolf, Dr. jur., Burgerratschreiber	1883
„ Stettler, Pfarrer am Burgerspital	1897

	Aufgenommen
Hr. <i>Stettler</i> , Rudolf, Notar	1892
„ <i>Stockmar</i> , Direktor der Jura-Simplon-Bahn	1896
„ <i>Streiff</i> , Friedrich, Oberrichter	1891
„ <i>Stuber</i> , Rudolf, Fürsprecher	1856
„ <i>Studer-Trechsel</i> , Franz, Pfarrer an der Heilig- geist-Kirche	1878
„ <i>Studer-Amiet</i> , Emil, Oberstlieutenant	1883
„ <i>Studer</i> , Bernhard, gew. Gemeinderat	1883
„ <i>Sutermeister</i> , Werner, Dr. phil.	1897
„ <i>von Tavel</i> , Albert, Fürsprecher	1884
„ <i>Thormann</i> , Georg, Ingenieur	1863
„ <i>Tobler</i> , Gustav, Prof. Dr.	1880
„ <i>von Tscharner</i> , Ludwig, Dr. jur., Oberst	1882
„ <i>von Tscharner</i> , Max, eidgenössischer Beamter	1894
„ <i>von Tscharner</i> vom Morillon, Fritz	1892
„ <i>Türler</i> , Heinrich, Dr. phil., Staatsarchivar	1889
„ <i>Vetter</i> , Ferdinand, Prof. Dr.	1876
„ <i>Wäber-Lindt</i> , gew. Gymnasiallehrer	1882
„ <i>Wagner</i> , Ernst, Dr. med.	1899
„ <i>von Wattenwyl</i> , Arthur, Sachwalter	1893
„ <i>von Wattenwyl</i> , Jean, Oberst	1879
„ <i>von Wattenwyl</i> , Friedrich, Regierungsrat	1885
„ <i>Weber</i> , Norwin, Dr. phil.	1900
„ <i>Welti</i> , Emil Friedrich, Dr. phil.	1894
„ <i>Wernly</i> , Theodor, Gymnasiallehrer	1883
„ <i>Woker</i> , Philipp, Prof. Dr.	1876
„ <i>Wyss</i> , Gustav, Dr. phil., Buchdrucker	1881
„ <i>Wytttenbach</i> , Ernst, Fürsprecher	1894
„ <i>Zeerleder</i> , Friedrich, Fürsprecher	1887

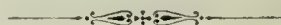
Mitglieder ausserhalb der Sadt Bern.

Hr. <i>Egger</i> , Grossrat, <i>Aarwangen</i>	1897
„ <i>Güder</i> , Pfarrer, <i>Aarwangen</i>	1873

Aufgenommen

Hr.	<i>Bähler</i> , Eduard, Dr. med., Nationalrat, <i>Biel</i>	1862
„	<i>Blattner</i> , Rudolf, Pfarrer, <i>Biel</i>	1882
„	<i>Courvoisier</i> , Dr. jur., <i>Biel</i>	1897
„	<i>Kuhn</i> , Buchhändler, <i>Biel</i>	1883
„	<i>Lanz</i> , jgr., Dr. med., <i>Biel</i>	1883
„	<i>Heiniger-Ruef</i> , Handelsmann, <i>Burgdorf</i> . .	1883
„	<i>Ochsenbein</i> , Rudolf, Lehrer und Stadtbiblio- thekar, <i>Burgdorf</i>	1897
„	<i>Grütter</i> , Pfarrer, <i>Burgdorf</i>	1890
„	<i>Hofer</i> , Notar, <i>Diesbach</i> bei Thun	1870
„	<i>von Wattenwyl</i> , Gutsbesitzer, <i>Diesbach</i> b. Thun	1883
„	<i>Bächler</i> , Alfred, Sekundarlehrer, <i>Erlach</i> . .	1900
„	<i>Häberli</i> , Ad., Gerichtspräsident in <i>Erlach</i> .	1900
„	<i>Frieden</i> , Bendicht, Sekundarlehrer in <i>Frau- brunnen</i>	1868
„	<i>Bühlmann</i> , Fürsprecher, Nationalrat, <i>Gross- Höchstetten</i>	1883
„	<i>Dürrenmatt</i> , Ulrich, Redaktor, Grossrat, <i>Her- zogenbuchsee</i>	1871, 1890
„	<i>Ludwig</i> , Gottfried, Pfarrer, <i>Herzogenbuchsee</i>	1885
„	<i>Brugger</i> , Hans, Dr. phil., Seminarlehrer, <i>Hofwyl</i>	1896
„	<i>Egger</i> , Sekundarlehrer, <i>Kirchberg</i>	1894
„	<i>Affolter</i> , Ferdinand, Gutsbesitzer, <i>Koppigen</i> .	1880
„	<i>Bill</i> , Lehrer, <i>Krauchthal</i>	1897
„	<i>Plüss</i> , August, Dr. phil., <i>Langenthal</i>	1900
„	<i>Berger</i> , Gottlieb, Nationalrat, <i>Langnau</i> . .	1889
„	<i>Lüthi</i> , Postverwalter, <i>Langnau</i>	1892
„	<i>Althaus</i> , Johann, Grossrat, <i>Lützelflüh</i> . . .	1892
„	<i>Hadorn</i> , Dr. phil., Instruktionsoffizier, <i>Luzern</i>	1884
„	<i>Krieg</i> , Pfarrer, <i>Moutier-Grandval</i>	1898
„	<i>Schiffmann</i> , Christian, Postverwalter, <i>Mei- ringen</i>	1892
„	<i>Lory</i> , C. L., Gutsbesitzer, <i>Münsingen</i> . . .	1890

	Aufgenommen
Hr. <i>Lüdi</i> , Jakob, Sekundarlehrer, <i>Münsingen</i>	1896
„ <i>Mayu-von Sinner</i> in Krayligen, Gemeinde	
<i>Muri</i> bei Bern	1900
„ <i>Reber</i> , Dr. med., Grossrat, <i>Niederbipp</i>	1883
„ <i>Ris</i> , Friedr., Dr. med., Arzt, <i>Thun</i>	1891
„ <i>von Bonstetten</i> , Walther, Dr. jur., Bellerive bei <i>Thun</i>	1897
„ <i>Burkhalter</i> , Grossrat, <i>Walkringen</i>	1896



Die Lausanner Kirchenvisitation von 1416/17.

Von *H. Türler.*

Es ist allgemein bekannt, dass der Bischof von Lausanne, Georg von Saluces, im Jahre 1453 alle Kirchen seiner Diöcese visitieren und darüber ein Protokoll aufnehmen liess, wovon der das bernische Gebiet beschlagende Teil schon im ersten Bande der Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern veröffentlicht worden ist. Beinahe unbekannt ist dagegen der Bericht über die Kirchenvisitation der Jahre 1416/17 geblieben, der im Staatsarchiv des Kantons Waadt aufbewahrt wird. Leider ist der letztere viel weniger eingehend als der erstere, der eine wichtige Quelle für die Kenntnis der alten Verhältnisse unserer Kirchen bildet. Die Menge sonst unbekannter Nachrichten aber, die der ältere Bericht enthält, rechtfertigt seine Veröffentlichung.

Das Protokoll, ein Buch von 116 beschriebenen Blättern, beginnt ohne jegliche Einleitung gleich mit der Nachricht, dass am Montag den 18. (richtig 19.) Oktober die Kommissäre die Pfarrkirche von Préverenges (bei Morges) inspiziert hätten. Hierauf folgen die Berichte über die übrigen Kirchen bis zum 27. Juni des Jahres 1417, wie sich aus spätern Stellen ergibt. Man erfährt noch, dass sich unter den Kommissären ein Bischof befand, aber über seinen Namen werden wir im

Dunkeln gelassen. Wir erfahren ihn aus einer Lausanner Urkunde des Jahres 1418, laut welcher der Bischof von Lausanne damals die Kirche von Cossonay durch den Bischof Peter von Squillace¹), den Offizial der Kurie von Lausanne, Johannes de Columpnis und seine Amtleute oder Bevollmächtigten (*officiarii seu procuratores*), Jacobus de Alpibus (v. Aulps) und Johannes von Challant, visitieren liess. Wie die Lücke im Protokoll von 1416 beweist, war damals die Kirche von Cossonay aus irgend einem Grunde unbesucht geblieben.

Die Reise des Weihbischofs und seiner Begleiter geschah zu Pferde (wie es ja nicht anders möglich war). Täglich wurden gewöhnlich zwei Kirchen besucht und untersucht, bisweilen auch drei oder auch nur eine.

In feierlicher Prozession wurden die Abgeordneten jeweilen empfangen und von der ganzen Gemeinde in die Kirche begleitet. In Bière jedoch war weder Pfarrer noch Stellvertreter vorhanden, und ohne Prozession zogen der Bischof und seine Gefährten ein. In stiller Weise ohne Gepränge vollzog sich die Visitation in Corsier bei Vivis, weil das apostolische Interdikt über diese Kirche verhängt war. In Vaulruz bei Bulle waren die Kirchenthüren verschlossen, und es bestand dort kein Pfarrer, so dass die Kommissäre unverrichteter Dinge abziehen mussten.

Wohl an den meisten Orten nahm der Weihbischof die Firmelung vor, obschon dies nur für Neuenburg und Bioley bezeugt ist. Am letztern Orte soll der Pfarrer nach den Worten des Bischofs in das Ölgefäss aus Bosheit Wasser gegossen und behauptet haben, es sei Öl.

¹) Im Band 8, Seite 57, der *Mémoires et documents de la Suisse romande* ist durch Verlesen daraus ein Bischof von Aquila gemacht. Es war der Weihbischof von Lausanne, der z. B. noch 1430 in Freiburg seines Amtes waltete.

Hier wurden noch der Pfarraltar und eine Kapelle geweiht, und in Gressy bei Cronay ebenso 2 Altäre. In Vivis wurde der Friedhof entschült.

Der Bericht über jede einzelne Kirche enthält, wohl gemäss einem Formular, folgende Angaben: 1. Datum, 2. Name der Kirche, 3. Inhaber des Präsentationsrechtes für die Besetzung der Pfarrei, 4. die Zahl der Feuerstätten der Gemeinde, 5. die Zahl der Exkommunizierten (doch nicht immer), 6. den Namen des Pfarrers oder seines Stellvertreters, 7. die Gegenstände des Kultus oder Teile der Kirche, die mangelhaft sind, 8. die Ansetzung einer Frist, binnen welcher die Wiederherstellung oder Erneuerung jener Gegenstände zu geschehen hat, 9. die Androhung der Exkommunikation im Falle der Unterlassung und 10. die Aufforderung an den Pfarrer, die Gemeinde an dieses Gebot zu erinnern.

Ausserordentlich häufig findet sich die Notiz, dass der Leib des Herrn, die konsekrierte Hostie, in einem hölzernen Gefässe aufbewahrt sei, ein Umstand, der darauf schliessen lässt, dass in der Ausstattung der Kirchen noch sehr bescheidene Verhältnisse bestanden. Oft wird auch gerügt, dass die Hostie nicht unter festem Verschlusse (*in firma custodia*) sei, und an vielen Orten wird ein Schrank mit Schlüssel zur Aufbewahrung der Kultusgegenstände verlangt. Unter den der Reparatur bedürftigen Gegenständen figurieren meistens bronzene Gefässe (von silbernen ist nie die Rede), *vasa erea*, und auch *vitria*, gläserne, ein Tüchlein für den Taufstein, *parvis* (für *parva*) in *fontibus*, *cultinæ* oder (Seiten-) Vorhänge für die Altäre, einmal *cultinæ quadragesimales* = Hungertuch zum Verhüllen der Wände zur Zeit der Fasten, bronzene Kreuze, Bilder, oft auch ein bronzenes Gefäss, um den Leib des Herrn zu den Kranken zu tragen, und eine für diesen Zweck dienende

lanterna, etwa auch ein Gefäss für die heil. Ölung, Weihrauchfass, turibulum, Teller, pathena, selten ein bronzenes ciborium oder Speisekelch, campanula oder cymbalum, ein Glöcklein.

Von Büchern, die einzubinden oder wiederherzustellen waren, sind oft genannt ende, ein ganz unbekanntes Wort, das aber nach der Meinung des Herrn Pfarrer Stammeler zu ergänzen ist zu agende. In der That passen dazu die Formen ende ad baptisandum und ende processionarie, die sich auch finden. Dann kommen vor missale, graduale, obsequiale, officium eucaristie, breviarium, antiphonarium, officium de festibus sollempnibus, etc.

Häufig hatten die Fenster eine Reparatur nötig, die Wände waren zu weissen, der Boden zu reparieren, die Kirche zu decken, das Pfarrhaus zu erneuern; in Saanen wurde die Errichtung eines Beinhauses, charnerium, in Kirchdorf die Erneuerung der Sakristei anbefohlen. Zuerst machte der Ausdruck cancellus Schwierigkeit, da von ihm bald gesagt ist, er müsse geweisst werden, bald die Fenster des cancellus seien zu reparieren. Aus Stellen des Berichtes von 1453 und dem direkten Zeugnis, das in den Worten cancellus sive chorus liegt, ergiebt es sich, dass von der Schranke, die Chor von Schiff trennte, von cancellus, die Bezeichnung von Chor genommen wurde. In Balm war auch die trabatura oder die Galerie des Chores, also der Lettner wiederherzustellen.

Ein merkwürdiger Unterschied zwischen den französischen Kirchspielen und den deutschen bestand darin, dass in mehr als in der Hälfte der französischen Kirchen Exkommunizierte waren, während im deutschen Teil des Bistums einzig in Erlach noch 2 Exkommunizierte angegeben sind. In Stäffis dagegen sind z. B. 30, in Orbe 32,

in Yverdon 38, in Peterlingen gar unzählige, *infiniti excommunicati* oder *qui sententiam ultra annum sustinuerunt*, sonst gewöhnlich nur 1—12. In Leissigen ist der Pfarrer selbst exkommuniziert, und celebriert trotzdem, absolviert sogar die Kirchgenossen von der Exkommunikation. Über ihn wird ferner geklagt, er habe das Kirchenvermögen um mehr als 100 *scuti* vermindert, verkaufe sacramenta und unterhalte die Lichter nicht, wozu er verpflichtet sei. Auch in Courtion (Kanton Freiburg) war ein Pfarrer, der bis zum Tage der Visitation exkommuniziert war. Dem Pfarrer von Leissigen wurde befohlen, sich nach 8 Tagen in Lausanne vor dem Bischof zu stellen.

Die alte, für die Interessen einer Pfarrei leidige Einrichtung, dass ein Pfarrer seine Pfründe nicht selbst zu besorgen brauchte, sondern es durch einen billigen Stellvertreter thun liess, florierte 1416/17 auch in unsern Landen. Von den cirka 270 lausannischen Pfarreien sind nicht weniger als 66 zu zählen, die nicht durch ihren *rector* oder *curatus*, sondern durch einen *vicarius* bedient wurden.

Einzelne Pfarreien waren zu arm oder zu gering dotiert, um einen ständigen Geistlichen zu ernähren; so heisst es bei Vauffelin, der *curatus* residire nicht, wegen der geringen Pfründe, ebenso in den kleinen Gemeinden Moncherrant und Ballaigue *propter paupertatem, ob inopiam etc.* In St-Aubin residierte der Pfarrer, ein Chorherr von Neuenburg, nicht und liess die Pfarrei auch durch niemand anders bedienen. In Serrières hingegen liess der Pfarrer, Chorherr Ner von St. Immer, der nicht residierte, sich durch einen Geistlichen vertreten, aber dieser residierte auch nicht.

Die Visitatoren gingen, wie gesagt, von Préverenges bei Morsee aus, wandten sich dann nordwärts und ge-

langten innerhalb eines Monats neben Cossonay und Grandson vorbei über Neuchâtel in das entfernte Loele, Locloz oder Loculus, und dessen Kaplanei in Lasagne, um nachher wieder in südlicher Richtung über Yverdon bis in die Nähe von Lausanne zu gelangen. Nach einem Unterbruch vom 12. Dezember bis 3. Januar nahm die Visitation ihren Fortgang in Vilette bei Lausanne, folgte dem Seeufer bis Villeneuve und ging dann über Rue und Milden nach Freiburg, wo der Weihbischof am Montag den 25. Januar die Visitation aussetzte, um in anderer Eigenschaft thätig zu sein. Dort wurde durch ihn und den Ketzerinquisitor Johannes de Cletis ein Prozess gegen einen Prediger in Freiburg geführt, der etwas gepredigt hatte, das nach Ketzerei roch, aber nun alles als verflucht widerrief. Pfarrer Oehsenbein dürfte aber mit Unrecht in diesem Prediger den damaligen Pfarrer in Freiburg, Wilhelm Studer, erblicken; denn dieser wird genau und ganz richtig in unserem Berichte als *curatus* bezeichnet. Er wurde aufgefordert, eine Begine, die er in seinem Hause hielt und von der er einen Sohn gehabt haben sollte, von sich zu stossen. 1430 spielten diese Begine und eine Tochter des Pfarrers noch eine Rolle als Zeugen in einem Waldenserprozess.

Von Freiburg ging die Reise nach Romont und Greyerz und hierauf wieder nördlich bis Murten, dessen Kirche nicht besucht werden konnte, da sie im vorangegangenen Jahre durch einen Brand verzehrt worden war.

Bis zum 9. März 1417 besuchten der Weihbischof und seine Gefährten unter andern noch die Kirchen von Avenche, Stäffis, Peterlingen und Cudrefin, worauf sie wieder eine Pause eintreten liessen bis zum 3. Mai, um nicht während der Fastenzeit in deutschen Landen visi-

tieren zu müssen. Am Montag den 3. Mai nahmen sie ihre Arbeit wieder auf in St-Blaise und betraten am Donnerstag unser Kantonsgebiet, indem sie die Abtei St. Johanssen bei Erlach besuchten. Der Abt erklärte, zum Zwecke der Visitation die Kommissäre nicht aufnehmen zu wollen, da das Kloster exempt sei, aber er bewirtete sie und das ganze Gefolge in liebenswürdiger Weise (*gracioso receipt*). Die Kommissäre stellten eine Frist von einem Jahre, um die behauptete Exemption zu beweisen.

In der alten St. Mauritiuskirche vor dem Städtchen Landeron finden wir schon einen Berner als Pfarrer, Peter von Erlach, Chorherr in Solothurn, der aber nicht in Landeron residierte, und noch für ein Jahr die Erlaubnis erhielt, nicht zu residieren.

Freitag den 7. Mai wurde Anes (Ins), am Samstag Fenix (Vinelz) und Cerlier oder Erlach visitiert. Der Pfarrer des letztern Ortes, durch den Abt von St. Johanssen eingesetzt, ein Chorherr von Neuenburg, liess sich durch einen andern als Pfarrer vertreten, obschon er keine *licencia de non residendo*, keine Erlaubnis, nicht am Orte wohnen zu müssen, besass. Hier wurde auch gerügt, dass der Taufstein nicht verschlossen war.

Neuenstadt, das nun folgt, ist mit dem älteren Namen *Bona villa* bezeichnet, der von dem damaligen Städtchen Bonneville im Val de Ruz herrührt. Die Bewohner dieses Städtchens sollen nämlich das neugegründete Neuenstadt bevölkert haben. Die bischöflichen Kommissäre hatten es so eilig, dass sie neben der Pfarrkirche die St. Katharinen-Kapelle in der Stadt, die heutige französische Kirche, gar nicht beachtetten.

Von Twann, Duanna, mit seinem Johanniterbruder Jacobus Jacobi aus Buchsee ging die Reise nach Diesse, dessen nicht residierender Pfarrer der solothurnische Chor-

herr Panthaleon Serracini war. Die nächste Pfarrei Urfens oder Ilfingen zählte zwar keine Exkommunizierte, sed pissimos homines. Im Druck des Visitationsberichtes von 1453 ist dieser Ortsname merkwürdigerweise als Urbens wiedergegeben, obschon Urwens mit einem allerdings etwas verschnörkelten w im Original steht. Solche Verlesungen und Textverschlechterungen (falsche Auflösungen von Abkürzungen) finden sich im Texte von 1453 noch mehr.

In Biel wurde alles richtig befunden, und dem dortigen Pfarrer, dem Vizedekan des Dekanats St. Immer, Ulrich, wurde die Ehre zu teil, das St. Immerthal visitieren zu dürfen, weil der Weihbischof die damaligen schlechten Wege scheute. Der Vizedekan besuchte denn St. Immer, als dessen Pfarrer sich der dortige Propst eingesetzt hatte, dem aber befohlen wurde, seine Titel für sein Recht noch zu beweisen; dann folgen Corgémont, Courtelary, Sumnava oder Sombeval, Büderich oder Periculum und Vauffelin.

Die Kommissäre hingegen setzten ihre Reise über Mett nach Gottstatt fort, dessen Abt sich zum Gehorsam gegenüber dem Diöcesanbischof wie sein Vorgesetzter, der Abt von Lac de Joux (lacus Jurensis), bereit erklärte. Der Pfarrer von Büttenberg, ein Chorherr von Gottstatt, resignierte vor den Visitatoren seine Pfründe wegen hohen Alters. Mit 12 Feuerstellen war dies neben Port eine der kleinsten bernischen Pfarreien.

Pelles oder Pieterlen, dessen Patronatsrecht der Abt von Bellelay gegen das Verbot gekauft hatte, aber zum Scheine einen Schenkungsbrief sich ausstellen liess, hatte einen Weltgeistlichen, P. v. Telsperg, zum Pfarrer, wurde aber durch einen Prämonstratenser bedient.

Nach Longa aqua, Lengnau, betraten die Kommissäre solothurnisches Gebiet, fanden aber zunächst in Granges,

Grenchen, den Berner Johannes Rieder als Pfarrer, den der Rat von Bern hieher gesetzt hatte. Für Selzach ist auch der seltene französische Name Saucy angegeben. Für den Solothurner Chorherrn Joh. Hospitis oder Wirts bediente ein Præmonstratenser, wohl aus Gottstatt kommend, die Pfarrei.

Flumenthal, das der französische Schreiber zu Flumendra entstellte, war die äusserste Pfarrei des Bistums und des Dekanats St. Immer.

Auch in Solothurn, wie in St. Immer, ergab sich eine Meinungsverschiedenheit, indem der Leutpriester durch den Propst von Solothurn eingesetzt worden war, während die Kommissäre behaupteten, dies müsse durch den ordinarius oder Diöcesanbischof geschehen; sie bestimmten jenem einen Tag, an welchem er in Lausanne sein behauptetes Recht zu beweisen habe.

Am ersten Tage wurde in Solothurn die Pfarrkirche, am zweiten die Stiftskirche visitiert und bei der letztern Gelegenheit mit den Chorherren und Kaplänen ein Gottesdienst, collatio, abgehalten und dabei alle ermahnt, sich in der Kleidung — in den Kapuzen und andern Zierden — decenter, anständig, zu halten, und da nach Mitteilung sehr vieler viele unter den Chorherren und Kaplänen öffentlich — in ihren Häusern und anderswo — Konkubinen und andere verdächtige Weibspersonen hielten, wurden sie unter der Androhung der Exkommunikation aufgefordert, diese Weiber innert 3 Tagen von sich zu stossen und bei einer Strafe von 10 Mark Silbers und des Verlustes des Amtes und der Pfründe nicht mehr mit ihnen zu verkehren.

Von Solothurn wandten sich die Kommissäre wieder dem bernischen Gebiete zu, nach Bürgeln oder Burgnillon, dessen Kirche durch einen Præmonstratenser aus Gottstatt bedient wurde. Die Kapelle in Nidan, eine

Filiale von Bürgeln, die aber Taufstein, Sakramentalien und Kirchhof besass, wurde in Ordnung befunden. Am gleichen Tage wurde noch das kleine Port besichtigt und dann am folgenden Tage Such oder Sutz mit einem Gottstatterklosterbruder als Geistlichen, Touffillem oder Täuffelen und Walperswil, wo wieder ein Solothurner Chorherr Nycolaus von Spins Pfarrer war, aber sich vertreten liess. Dieser dürfte übrigens der letzte dieses aarbergischen Ministerialengeschlechtes gewesen sein.

Die kleine Gemeinde Siselen wurde übergangen, die eben so geringe von Kappelen dagegen besucht. Hier war ebenfalls ein Klosterbruder aus Gottstatt Pfarrer; die Gemeinde erhielt eine Frist von 3 Jahren, um ein Brevier erneuern zu lassen.

Das nahe Barga hatte 1417 vier Feuerstellen mehr als Kappelen, nämlich 18, heute ist es aber von Kappelen etwas überflügelt.

In Kerzers, Chiètres und in Baumettes, unserm Ferenbalm, waren die Kommissäre am 21. Mai. In Ferenbalm waren Kirchendach, Chor und Pfarrhaus arg defekt, der Pfarrer sehr alt, so dass ihm befohlen wurde, bis Johannis-tag einen Vikar anzustellen. Nachdem noch am folgenden Tage die Kirchen von Cormondes (Gurmels), Crissier (Grissach) mit einem Præmonstratenser als Pfarrer, Merie (Merlach) bei Murten besucht waren, erlitt die Reise einen jähen Unterbruch, indem der Weihbischof vom Pferde fiel und sich einen Fuss verletzte. Wo er sich pflegte, wissen wir nicht, aber nach 14 Tagen nahm er die Visitation am Sonntag den 6. Juni in Bern wieder auf und fand hier alles in bester Ordnung und einen guten Gehorsam gegenüber dem Leutpriester. Am vorhergehenden Tage celebrierte der Weihbischof in der St. Vinzenzenkirche die heiligen Ämter und ordinierte eine lange Reihe von niedern Würdeträgern, nämlich 9 Kleriker,

10 Akoluthen, 8 Subdiakonen, 11 Diakonen und 11 Priester, deren Namen alle verzeichnet sind.

Die Kirche der Abtei Frauenkappelen wurde als gut geziert erklärt, und was uns am meisten interessiert, die Zahl der Nonnen, 12, wird uns mitgeteilt. In Mühleberg (Molenberg) war die Friedhofmauer zu reparieren, und der Pfarrer von Laupen oder Loyes, wie es in französischen Akten des 13.—15. Jahrhunderts oft heisst, beklagte sich über die geringe Pfründe; allerdings hielt er sich, wie der Pfarrer von Mühleberg, eine Konkubine.

Der Pfarrer von Bösinggen oder Basens, vom Leutpriester von Bern präsentiert, resignierte seine Stelle beim Weibischof. Es folgen nun die freiburgischen Duens, Düdingen, Barberèche, Bärfischen, Wünnenwil, Überstorf und Tafers oder Tavel, dessen übrigens nicht residierender Pfarrer den merkwürdigen Namen Malamulier, mauvaise femme, führte. Am nämlichen Tage wurde noch Monscuhin oder Guggisberg erreicht. In Planfayon, wo wegen der Kargheit der Pfründe kein Pfarrer wohnen konnte und auch keiner eingesetzt war, bediente schon 3 Jahre lang die Kirche der Benediktiner-Bruder Rud. Teguen, von Bern. Der Prior von Rüeggisberg nahm alles ein, was der Pfarrei zukam. In Rüeggisberg, Monrichier, war Pfarrer Petermann Rudella, ein Verwandter des Officials von Lausanne, der noch nicht die Weihen empfangen hatte und also nicht residierte. Ein Cluniacenser des Klosters vertrat ihn. Innert zwei Jahren waren Chor und Kirchenmauern zu reparieren.

Ein bronzenes, freilich defektes Gefäss zur Aufbewahrung des Leibes des Herrn, der Hostie, (= Ciborium) besass Waleron. In Balmo oder Oberbalm bezog der übrigens nicht durch den Bischof eingesetzte Kirchherr nur 10 scuta für sich, während der Leutpriester von Bern,

dem das Patronatsrecht zustand, alles übrige im Betrage von 60 scuta auri für sich nahm. Die Reparation der ganzen Kirche wurde, wie üblich, der Gemeinde anbefohlen.

Nachdem noch am gleichen Tage Pinpillis oder Bümpliz besucht worden war, befanden sich am Sonntag den 13. Juni die Kommissäre in der 300 Feuerstellen zählenden Pfarrei Kunic. Der Komtur wird nach einer ältern Übung precentor, Vorsänger, genannt.

In Belpa war der Berner Conrad Wuilder Pfarrer, und in Turndon Peter von Muleren, Mülerra. Hier waren 3 concubinari, von denen der Pfarrer Geld empfangen haben sollte, damit er ihnen ihre Vergehen erlaube. Der Pfarrer wurde selbst als concubinarius denunziert und ermahnt.

Gurzelen (Gurchillen) ist mit 8 Feuerstellen die kleinste bernische Pfarrei. Der Pfarrer Leonard Grüber liess sich durch einen andern vertreten. Dem Pfarrer von Kilchdorf, Heinrich Benevuillier, wurde anbefohlen, die Einkünfte der Pfarrei neu aufzeichnen zu lassen, weil das alte Buch ganz verderbt war. Der Kirche von Gerzensee hatte ihr Pfarrer Joh. von Bubenberg, der zugleich Patronatsherr war, auf seinen Todesfall ein Brevier geschenkt, aber ein Missale war eben so nötig. Für dessen Verfertigung sollte der Pfarrer zu $\frac{1}{3}$ beitragen.

Die zur Reformationszeit eingegangene Kirche von Uttigen ist als Urtingen bezeichnet, Thierachern als Tyrager und dessen Patronatsherr als Peterman de Kidertor = Krauchthal.

Blumisteich hatte nur 10 Feuerstätten. Die Propstei Ansoltingen zählte 6 Chorherren, aber der ungenannte Propst residierte nicht. Nachdem die Kommissäre eine Nacht die Gastfreundschaft genossen, hielten sie am Morgen im Kapitel einen Gottesdienst und ermahnten die

Chorherren, die Konkubinen von ihren consorcia, aus ihrer Gemeinschaft, zu vertreiben und uniforme Kleider zu tragen.

In Scherzligen, das 100 Feuerstellen umfasste, musste der greise Pfarrer Niel. Könnent (Cunried) aufgefordert werden, sich einen Gehülfen zu suchen. Am gleichen Tage sah noch P. v. Blumenstein, Vizedekan von Köniz, die Kommissäre in seine Kirche in Spiez einziehen. Dann folgte Lensingen oder Leissigen, über das, wie wir wissen, wenig Tröstliches zu melden war. In Interlaken trafen die Kommissäre den Propst mit 12 Klosterherren und 60 Nonnen. Alles wurde richtig befunden und eine vera obediencia erga prepositum et totum conventum bezeugt. Zu Gsteig (Steich) wurde das ganze Lütshinenthal gezählt, so dass die Zahl der Feuerstätten 350 betrug. Die Kapelle von Grindelwald wurde ignoriert.

Eschy wurde noch am gleichen Tage von Gsteig aus erreicht.

In Frutigen, wo die ganze Landschaft mit 400 Feuerstellen eingepfarrt war, treffen wir einen alten Bekannten, den Egidius Bäli, den ältern Bruder des Kölner Reliquienräubers Joh. Bäli.

Der Pfarrer von Wimmis, vom Abt von Sels im Schwarzwald bestellt, hat den verstümmelten Namen Rud. Mouchier, in dem wir Münzer zu erblicken haben. Der Interlakner Konventual Anass in Erlenbach war Rud. Hanas. Der Propst von Därstetten, Thorencheta, war verpflichtet, zwei Konventuale neben sich zu haben, die bei der Erledigung der Propstwürde einen Nachfolger zu wählen hatten. Nötigenfalls hatte der Bischof von Lausanue den Stichentscheid abzugeben. Der Propst Frisching wohnte allein im Kloster, ersparte sich so die Auslagen für zwei Chorherren, hielt sich dagegen eine

Konkubine. Er sollte nun innert kurzer Frist einen Genossen ins Kloster suchen, sofort die Frau entlassen und innerhalb zwei Jahren die Kirche erneuern lassen. Oberwil, Boltigen und Zweisimmen (mit 500 Feuerstätten die zweitgrösste Pfarrei) wurden an einem Tage besucht. An allen 3 Orten wurden die Pfarrer des Konkubinats beschuldigt, während derjenige von Boltigen seinerseits einen Joh. Stoler dieses Vergehens bezichtigte.

Mit Gissinay oder Saanen (600 Feuerstätten!) verliessen die Kommissäre das heutige bernische Gebiet, und nachdem noch Rongemont, Château d'Æx, Jaun (Bellegarde), Charmey und Vauruz bei Bulle besucht waren, hatten sie ihre Aufgabe vollendet.

In Jaun finden wir als Pfarrer Bernhart Schoubenhüt, einen Præmonstratenser aus Gottstatt, der offenbar vorher in Kappelen gewesen war.

* * *

Das Visitationsprotokoll.

De sancto Mauritio.

Die jovis sequenti visitaverunt ecclesiam parrochiam de sancto Mauritio prope Landeron presentacionis abbatis sancti Johannis Herlacensis habentem circa iiij^{xx} focos, 5 excommunicatos, cuius est curatus dominus Petrus de Cerliaco canonicus Solodorensis, cui fuit data per annum de non residendo licencia; in qua reperierunt sacramentalia decenter ornata excepto, quod corpus Christi erat extra firmam custodiam et sequencia difficiunt videlicet scrineum cum clavi, vas ad ferendum corpus Christi parrochianis, due ymages cum crucifixo, graduale reliquatura indiget et turibulum reparacione, pro quorum reparacione et constructione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa infra nativitatem

Jo. baptiste faciant reparare sub excommunicationis pena et curato etc. super excommunicationem ut precedentes.

Die jovis premissa domini visitatores in abbaccia sancti Johannis Herlacensis predicta causa visitationis interfuerunt, quos dominus abbas dicti minime causa visitacionis eosdem voluit recipere, asserens dictam abbaciam fore exemptam, sed eos graciose cum eorum comitiva recepit, cui domini commissarii assignaverunt terminum unius anni ad docendum de exempcione allegata.

Et nota quod alium non habent superiorem preter diocesanum et sic sequitur quod diocesano sunt immediate subditi, sunt monachi nigri.

Die veneris sequenti visitaverunt prefati domini commissarii ecclesiam parrochiam de Annes presentationis domini de Cerlie habentem circa xj^{xx} focos, nullos excommunicatos, cuius est curatus dompnus Hugo Rossel¹⁾, et in qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo et sequencia difficiunt videlicet vasa duo erea, graduale pro festis sollempnibus, parvis in fontibus et crux erea pro quorum reparatione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa infra pascha reparare faciant sub excommunicationis pena etc. et curato etc.

Et nota, quod curatus est publicus concubinarius tenens in domo parrochiali concubinam, que ab eodem gradientes²⁾ suscepit; qui fuit monitus etc.

Die sabbati sequenti visitaverunt ecclesiam parrochiam de Fenix presentationis predictae habentem circa xxx focos, nullos excommunicatos, cuius est curatus dompnus Rodulphus Sturdin, in qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo et sequencia difficiunt videlicet vasa duo erea, unum scrineum ligneum etc. crux erea, parvis in fontibus, et missale et ende indigent religatura.

1) Wenigstens schon seit 1397. 2) Wandelnde oder lebende Kinder.

pro quorum reparatione et constructione videlicet crucis, parvis infra nativitatem domini et ceterorum infra nativitatem beati Johannis baptiste prefati domini commissarii iniunxerunt parrochianis ut premissa adimpleant sub excommunicationis pena ipsis presentibus audientibus et consencientibus et curato quatenus moneat etc.

Eadem die visitaverunt ecclesiam parrochiam de Cerlie presentacionis abbatis sancti Johannis Herlacensis, habentem circa lx focos, duos excommunicatos, cuius est curatus dompnus Jacobus de Canali canonicus Novicastri, qui non residet, sed deservire facit per dompnum Petrum Barberii, in qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo et sequencia difficiunt, videlicet vasa duo erea, lanterna, crux erea, parvis in fontibus, pro quorum reparatione et constructione videlicet vasarum et crucis infra nativitatem domini et parvis et lanterne infra penthecostes domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa infra terminos predictos reparare faciant sub excommunicationis pena et construere et curato quatenus moneat etc.

Nota quod curatus non habet licenciam de non residendo et quod fontes reperti fuerunt absque clavi et clausura.

Die dominica sequenti visitaverunt ecclesiam parrochiam de Bona villa cuius est administrator abbas Bellylaygie qui deservire facit per dominum Nicodum Massellerii, in qua reperierunt sacramentalia decenter ornata et sequencia difficiunt videlicet vas ereum ad corpus Christi infirmis defferendum, parvis in fontibus, crux erea, missale et ende indigent reparatione et cancellum de albacione, pro quorum reparatione et constructione videlicet crucis infra nativitatem domini et ceterorum infra nativitatem beati Johannis baptiste,

domini commissarii iniunxerunt parrochianis ipsis presentibus et audientibus et deservitori quatenus moneat etc.

Die lune sequenti visitaverunt prefati domini commissarii ecclesiam parrochiam de Duanna presentationis preceptoris in Busced habentem circa xl focos, nullos excommunicatos, cuius est curatus frater Jacobus Jacobi ordinis Jherosolimitarum, in qua reperierunt corpus Christi et cetera sacramentalia decenter ornata, et sequencia difficiunt videlicet vas ereum ad corpus Christi infirmis defferendum, scrineum cum clavi ad servandum sub firma custodia sacramenta, parvis in fontibus et libri omnes indigent religatura, pro quorum reparacione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa infra nativitatem beati Johannis baptiste reparare faciant sub excommunicationis pena ipsis presentibus et audientibus etc. et curato quatenus moneat etc.

Eadem die visitaverunt ecclesiam parrochiam de Diessy presentacionis abbatis sancti Johannis Hellacensis, habentem circa viij^{xx} focos, nullos excommunicatos, cuius est curatus dominus Pantheleo Serraceni canonicus Solodorensis, in qua reperierunt omnia sacramentalia decenter ornata et sequencia difficiunt videlicet vasa duo erea, scrineum etc. pro quorum reparacione et constructione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa reparare faciant infra nativitatem beati Johannis baptiste sub excommunicationis pena ipsis presentibus et audientibus.

Nota quod idem curatus non residet.

Die martis sequenti visitaverunt ecclesiam parrochiam de Urfens presentacionis prepositi Grande vallis, habentem circa xxj focos, nullos excommunicatos sed pissimos homines, cuius est curatus dompnus Johannes Retter, in qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo

et sequencia difficiunt videlicet vasa duo erea, inde, missale, turibulum et pathena indigent reparacione, pro quorum reparacione et constructione videlicet missalis infra duos annos et ceterorum infra Michaelis domini commissarii iniunxerunt parrochianis ipsis presentibus et audientibus et curato quatenus moneat etc.

Eadem die visitaverunt ecclesiam parrochiam de Biello presentacionis communitatis etc. habentem circa 60 focos, nullos excommunicatos, cuius est curatus dompnus Hudricus vicedecanus sancti Ymerii, in qua reperierunt omnia bene disposita etc.

Nota quod propter viam pravam tunc existentem in sancto Ymerio domini commissarii visitacionem curarum existencium in valle sancti Ymerii commiserunt vicedecano predicto qui ut retulit et inferius describitur visitavit.

Primo visitavit ecclesiam parrochiam de sancto Ymerio cuius prepositus est curatus qui non est in eadem institutus cui idem commissarius assignavit diem videlicet ad proximam sanctam synodum ad docendum de titulo possessionis qui interim se institui et de ea investiri procuret, in qua difficiunt unum vas ereum ad corpus Christi infirmis defferendum item unum vas stanneum ad conservandum oleum infirmorum, item una crux, pro quorum reparacione idem commissarius parrochianis iniunxit quatenus premissa infra proximum festum sancti Michaelis archangeli construi et reparare faciant sub excommunicationis pena.

Item visitavit ecclesiam parrochiam de Corgemont, in qua difficiunt duo vasa ut supra pro quorum reparacione iniunxit parrochianis quatenus premissa infra nativitatem Jo. baptiste construi faciant sub excommunicationis pena.

Item visitavit ecclesiam parrochiam de Cortelary, in qua difficiunt sequencia videlicet duo vasa ut supra, endes et canon in missali, pro quorum reparacione et constructione iniunxit parrochianis quatenus premissa infra assumptionem beate Marie virginis construi faciant sub excommunicationis pena.

Item visitavit ecclesiam parrochiam de Sumnava presentacionis prepositi canonicorum monasterii Grandisvallis Bisuntinensis diocesis que propter tenuam prebendam vacat quia dicti prepositus et canonici ibi omnes decimas percipiunt propter quod parrochiani supplicarunt de remedio provideri.

Item visitavit ecclesiam parrochiam de Periculo in qua difficiunt duo ciboria erea, vas pro oleo infirmorum, parvis in fontibus, breviarum, pro quorum reparacione dictus commissarius iniunxit videlicet vasorum infra Galli et breviarii infra duos annos sub excommunicationis pena parrochianis presentibus et audientibus.

Nota quod curatus non residet cui iniunxit quatenus resideat vel licenciam obtineat non residendi, eciam quod infra festum sancti Galli domum parrochiam rehedificet et cancellum ecclesie coperiat sub excommunicationis pena.

Item visitavit ecclesiam parrochiam de Vuaufellin, in qua difficiunt duo vasa et una lanterna qui parrochianis iniunxit quatenus infra Michaelis premissa adimpleant.

Et nota quod curatus propter tenuam prebendam non residet cui iniunxit quatenus in proxima sancta synodo resignet sive in ea residenciam faciat personalem.

Die mercurii sequenti visitaverunt ecclesiam parrochiam de Maches presentacionis abbatis Loci dei habentem circa xxv focos nullos excommunicatos, cuius est curatus frater Johannes de Herlembach canonicus Loci

dei, in qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo et sequentia difficiunt videlicet vasa duo erea, cultine, et missale indiget religatura, pro quorum reparacione et constructione videlicet vasorum et religatura missalis infra Jo. Baptiste et cultinarum infra nativitatem domini, prefati domini commissarii iniunxerunt parrochianis ipsis presentibus et audientibus sub excommunicationis pena et curato etc.

Die predicta interfuerunt in abbacia Loci dei causa visitacionis fiende, qui abbas dixit se velle domino nostro Lausannensi obedienciam reddere, prout eius pater abbas videlicet abbas lacus Jurensis reddet offerens, se mandatis domini semper stare etc.

Die jovis sequenti visitaverunt ecclesiam parrochiam de Buttenberg, presentacionis predictae habentem circa xij focos bonos parrochianos nullos excommunicatos, cuius est curatus frater Petrus canonicus abbacie predictae in qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo, et sequentia difficiunt videlicet vasa duo erea, vas vitrium, missale et breviarum religatura indigent, pro quorum reparacione et constructione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa infra nativitatem domini adimpleant sub excommunicationis pena.

Et nota quod curatus senio ductus dicta die parrochiam ecclesiam predictam in manibus visitorum pure resignavit.

Eadem die visitaverunt ecclesiam parrochiam de Pelles presentacionis abbatis Bellylaigie habentem circa l focos nullos excommunicatos, cuius est curatus dompnus P. de Telsperg secularis qui non residet, sed deservire facit per fratrem Johannem Cappellam ordinis Premonstratensis, in qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo et sequentia difficiunt videlicet vasa duo erea, endes,

turibulum et cultine, pro quorum reparacione et constructione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa infra nativitatem domini adimplere faciant sub excommunicationis pena etc.

Et nota bene quod idem abbas jus patronatus ut dicitur acquisivit a quodam laico, sub tamen colore male fidei habet litteram donacionis ab eodem, que cura solita est regi per secularem.

Veneris sequenti visitaverunt ecclesiam parrochiam de Longa aqua presentacionis predictae habentem circa xvi focos nullos excommunicatos, cuius est curatus dompnus Henricus in qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo et sequencia difficiunt videlicet vasa duo erea, officium eukaristie, ende, cultine et unum missale notatum item et breviarium indiget religatura, pro quorum reparacione et constructione videlicet missalis hinc ad iiiij^{or} annos et ceterorum infra pascha domini commissarii iniunxerunt parrochianis ipsis presentibus et audientibus et curato quatenus moneat etc.

Nota quod parrochianorum relatione idem curatus est publicus concubinarius qui fuit monitus in forma.

Die predicta visitaverunt prefati domini commissarii ecclesiam parrochiam de Granges presentacionis communitatis ville Bernensis habentem circa vi^{xx} focos, nullos excommunicatos, cuius est curatus dompnus Johannes Rieder de Berna in qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo et sequencia difficiunt videlicet vasa duo erea, officium eukaristie infra nativitatem beati Johannis baptiste et ceterorum infra annum domini commissarii iniunxerunt parrochianis ipsis presentibus et audientibus etc.

Nota quod curatus est publicus concubinarius tenens publice in domo parrochiali (concubinam) qui fuit monitus etc.

Sabato sequenti visitaverunt ecclesiam parrochiam de Sersach alias Saucy presentacionis abbatis Loci dei, habentem circa lx focos nullos excommunicatos, cuius est curatus dominus Johannes Hospitis canonicus Solodorensis qui non residet sed deservire facit per fratrem Nicolaum ordinis Premonstratensis in qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo et sequencia difficiunt videlicet vas ereum ad corpus Christi conservandum, vas ad ferendum unctionem, officium eukaristie Christi, parvis in fontibus, vitrie et cultine quadragesimales indigent reparatione, pro quorum constructione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa infra nativitatem adimplere faciant et construi sub excommunicationis pena.

Dominica sequenti visitaverunt ecclesiam parrochiam de Flumendra ultra Solodorum ultimam curam diocesis in decanatu sancti Ymerii presentacionis sculteti et consulum de Solodoro habentem circa l focos nullos excommunicatos, cuius est curatus dompnus Johannes Luethinus in qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo et sequencia difficiunt videlicet vasa duo erea et officium eukaristie, pro quorum reparatione et constructione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa infra nativitatem domini adimpleant sub excommunicationis pena, et curato quatenus moneat etc.

Die dominica predicta visitaverunt ecclesiam parrochiam Solodorensis in qua reperierunt omnia bene disposita excepto quod parvis difficit in fontibus.

Nota quod dominus Jacobus plebanus dicti loci in dicta ecclesia minime per ordinarium est institutus asserens prepositum dicti loci ratione sue prepositure habere institutionem a quo asserit se esse institutum, cui preposito domini commissarii assignaverunt diem . . . videlicet ad comparendum coram domino nostro Lausannensi et in eius absentia coram suo in spiritualibus vicario ad

docendum de titulo quo institutionem et collacionem dicte ecclesie debet habere.

Die lune sequenti visitaverunt ecclesiam collegiatam dicti loci quam in omnibus ornamentis decenter reperierunt dispositam. Qua die omnibus canonicis dicti loci excluso preposito qui tunc minime intererat et toto clero ibi presente in sacristia dicti loci in unum convocatis hiidem domini visitatores unam collacionem exhibuerunt, ulterius eosdem universos et singulos tam canonicos quam eciam cappellanos monuerunt sub excommunicationis pena quatenus deinceps tam in vestibus capuciiis quam aliis ornamentis decenter se gerant et quia multi ex ipsis tam canonicis quam cappellanis ex plurimorum relatu publice in suis domibus et alibi mulieres concubinas et alias suspectas detinent eosdem omnes et singulos dictas concubinas publice tenentes tam in eorum domibus quam extra monuerunt sub excommunicationis pena lata in scriptis quatenus ipsas concubinas infra triduum a suis domibus expellant ulteriusque cum ipsis vel aliis suspectis minime conversando videlicet sub pena x marcharum argenti privacionis officii et beneficii.

Die martis sequenti visitaverunt ecclesiam parrochiam de Burguillon presentacionis abbatis Loci dei habentem circa lx focos, nullos excommunicatos, cuius est curatus frater P. Fabri ordinis Premonstratensis, in qua reperierunt omnia sacramentalia decenter ornata et sequencia difficiunt videlicet parvis in fontibus, ymagines cum crucifixo, missale et inde indigent, reparacione, pro quorum reparacione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa infra nativitatem beati Johannis baptiste construi et reparare faciant sub excommunicationis pena etc. et curato etc.

Nota quod in villa de Nydouva est constructa quadam cappellania dicte parrochialis ecclesie filia que fuit

visitata que decenter ornata fuit reperta in qua sunt fontes et alia sacramentalia omnia ac cimisterium.

Eadem die visitaverunt ecclesiam parrochiam de Port presentacionis prioris Insule medii lacus habentem circa xij focos cuius est curatus dompnus Henricus Luschiler in qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo et sequencia difficiunt videlicet vasa duo erea, ende, cultine, et ecclesia indiget reectura, pro quorum reparacione et constructione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa infra nativitatem domini reparare faciant sub pena excommunicationis ipsis presentibus et audientibus et curato quatenus moneat etc.

Mercurii sequenti visitaverunt ecclesiam parrochiam de Such presentationis abbatis Loci dei habentem circa xviii focos nullos excommunicatos, cuius est curatus dompnus Johannes Herfellis ordinis Premonstratensis, in qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo et sequencia difficiunt videlicet vasa duo erea, due vitrie, et tectus supra portam anteriorum pro quorum reparacione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa infra Michaelis reparare faciant sub excommunicationis pena et curato quod moneat etc.

Eadem die visitaverunt ecclesiam parrochiam de Toufillem presentacionis predictae habentem circa xxxv focos nullos excommunicatos cuius est curatus dompnus Conrardus Saltoris in qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo et sequencia difficiunt videlicet vasa duo erea, parvis in fontibus et ende, pro quorum reparacione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa infra nativitatem beati Johannis baptiste construi faciant sub pena excommunicationis et curato quatenus moneat etc.

Nota super ecclesia de Sisillies que non fuit visitata. Eadem die visitaverunt ecclesiam parrochiam de Waper-

schwil presentacionis abbatis sancti Johannis Herlacensis, cuius est curatus dompnus Ny. de Spins canonicus ecclesie Solodorensis. In qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo et sequencia difficiunt vasa duo et parvis in fontibus, pro quorum reparacione fuit parrochianis iniunctum quatenus premissa infra Jo. bapt. construi faciant.

Nota quod curatus non residet sed deservire facit per dompnum Jacobum de Burro diocesis Constanciensis.

Jovis sequenti festi ascensionis domini visitaverunt ecclesiam parrochiam de Cappellis presentacionis abbatis Loci dei habentem circa xiiij focos, nullos excommunicatos cuius curatus est frater Johannes Mellinguer ordinis Premonstratensis in qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo et sequencia videlicet vasa duo erea, officium eukaristie et unum breviarium, item et cultine, pro quorum reparacione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa videlicet breviarum infra triennium et reliqua infra nativitatem domini adimplere faciant sub excommunicationis pena et curato quatenus moneat etc.

Nota quia dicte ecclesia fuit curatus frater Bernardus Schöibenhût dicti ordinis, quia dicit eam se (?) invito resignasse, licet adhuc eius institutiones herent.

Eadem die visitaverunt ecclesiam parrochiam de Barges presentacionis abbatis Aurore Cisterciensis ordinis habentem circa xviiij focos nullos excommunicatos, cuius est curatus dompnus Nycolaus de Barges in qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo et sequencia difficiunt videlicet vasa duo erea, officium eukaristie et officium notatum de festibus annualibus, pro quorum reparacione fuit iniunctum parrochianis quatenus premissa infra nativitatem beati Johannis baptiste construi faciant sub excommunicationis pena et curato quatenus moneat etc.

Veneris sequenti visitaverunt ecclesiam parrochiam de Chietres presentacionis prioris Paterniaci habentem circa c focos, nullos excommunicatos, cuius est curatus dompnus Nicodus Borgoyne in qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo et sequencia difficiunt videlicet vasa duo erea, ende et unum breviarum notatum pro quorum reparacione et constructione videlicet breviarum infra annum et ceterorum infra nativitatem beati Johannis baptiste domini commissarii iniunxerunt parrochianis ipsis presentibus et sub pena excommunicationis et curato quatenus moneat etc.

Die predicta visitaverunt ecclesiam parrochiam de Baumetes presentacionis communitatis ville Bernensis habentem circa iiij^{xx} focos nullos excommunicatos, cuius est curatus dompnus Johannes de Rubea valle, in qua reperierunt corpus Christi in vaso ligneo et sequencia difficiunt videlicet vasa duo erea, item cancellum indiget reformacione et in ipso fiant vitrie, ecclesia indiget copertura, pro quorum constructione videlicet vasorum infra nativitatem beati Johannis baptiste copertura ecclesie infra Michaelis et cancelli reparacione infra annum domini commissarii iniunxerunt parrochianis sub pena excommunicationis ipsis presentibus et audientibus et curato quatenus moneat etc.

Nota quod curatus senio ductus vi regimem (!) dicte ecclesie potest exercere cui fuit iniunctum quatenus infra nativitatem Johannis baptiste sibi provideat de uno vivario qui eius vices ferat (!). Item fuit ei iniunctum quatenus infra festum sancti Michaelis domum parrochiam relectare faciat sub excommunicationis pena et decem marcharum argenti applic. etc.

Die sabbati sequenti visitaverunt ecclesiam parrochiam de Cormondes presentacionis liberorum Johanne Chamgieriez qui in dicta ecclesia nullum jus ra-

cione juris patronatus percipiunt, habentem circa *iiii*^{xx} focos, nullos excommunicatos, cuius est curatus dompnus Johannes de Ponte, in qua reperierunt corpus Christi in vase ligneo et sequencia difficiunt videlicet vasa duo erea, ende processionarum, tres vitrie, cancellum reformatione indiget, ecclesia refectione, item et difficiunt cultine, pro quorum reparacione domini commissarii inunxerunt parrochianis quatenus premissa infra Michaelis raparare faciant sub excommunicationis pena et construi et curato quatenus moneat etc.

Nota quod parrochianorum relacione idem curatus est publicus concubinarius, tenens in domo parrochiali (concubinam) qui fuit monitus etc.

Eadem die visitaverunt ecclesiam parrochialem de Crissie prope Muretum presentacionis Petermanni et Otthonini de Praroman de Friburgo secularum, habentem circa *xvi* focos, cuius est curatus frater Franciscus Fars ordinis Premonstratensis in qua reperierunt omnia bene disposita excepto quod difficiunt duo vasa.

Nota quod parrochianorum relacione dicta ecclesia est regi solita per cappellanum secularem.

Eadem die visitaverunt ecclesiam parrochialem de Meriez (Menez) presentacionis abbatis Fontis Andree in qua reperierunt omnia bene disposita curatus frater Johannes de Abry ordinis Premonstratensis non residet deservire facit par dompnum Petrum prior.

Et nota intervallum et causam eiusdem quia dicta die dominus episcopus commissarius ab equo dicta die cecidit siquod pedem unum a suo loco in . . .

Dominica post festum penthecostes visitaverunt ecclesiam parrochialem de Berna presentacionis magistri ordinis Theotonicorum habentem focos innumerabiles in qua reperierunt omnia bene disposita et bonam obedi-

ciam erga curatum dicti loci, in quo loco sabbato quatuor temporum post penthecostes videlicet infra ecclesiam parrochiam prefatus dominus episcopus sacros ordines celebravit qui subscriptos dicta die ordinavit.

Primo clerici :

Johannes Palliator Lausannensis diocesis,
 Johannes filius Vuarnerii Albi dicte dioc.,
 Oswaldus Aurifabri dicte dioc.,
 Johannes Bennemacher dicte dioc.,
 Johannes Saltoris eiusdem dioc.,
 Johannes Kumer eiusdem dioc.,
 Johannes Doco Romer ? Basiliensis dioc. cum dimissoria,
 Vincentius et Henricus Rasoris Lausannensis dioc.

Qui clerici omnes fuerunt reperti et sunt de legali matrimonio procreati, quorum eciam aliqui fuerunt ad acolitatus ordinem promoti :

Acoliti :

frater Bernardus Cassel ordinis predicatorum,
 frater Reginardus de sancto Petro ordinis minorum,
 frater Jo. de Serra,
 frater Ny. Rossel,
 P. Rentzo,
 Vulliermus Hospitis,
 Johannes Legant,
 Johannes Losinguer,
 Conrardus Fluris,
 Gilmus Mucro.

Subdyaconi :

frater Henricus Gregonnel,
 frater Jo. de Terra,
 frater And. de Novocastro,
 Nicasius (?) Nucheti (Micheti ?),
 Claudius Rolini,
 Johannes Stang,

P. Barbaz,
Hugo Monnier,

dicti subdiaconi fuerunt sufficiter intitulati:

dyaconi:

frater P. Tracle,
frater Jo. de Gredili,
frater Ny. Pistoris,
frater Jo. de Lodio,
frater G. Carieti,
frater P. Rostri,
Jo. Schmid,
Jo. Vascherii,
Ny. Bonet,
Anth. Polnii,
G. Vergienne.

Presbiteri:

P. filius M. Mugnerii,
G. douz Terraul,
Claudius Luseti,
Ste. Fouquier,
Jo. Pillicier,
Ny. Messongier,
Ny. de Argentina,
P. de Altavalle,
Jo. Thophy,
Jo. Mugnerii,
Jo. Bordons.

De quibus premissis nominatis nonnulli aliene diocesis sunt oriundi, sed vigore litterarum dimissor(riarum) debite exhibitarum fuerunt ordinati.

Die lune immediate sequenti visitaverunt abbaciam de Capellis prope Bernam in qua sunt circa x religiose, que est decenter ornata.

Eadem die visitaverunt ecclesiam parrochiam de Molenberc presentacionis precentoris Kunicensis habentem circa lx focos nullos excommunicatos, cuius est rector dompnus Johannes Nytar qui residet in eadem, in qua reperierunt omnia bene disposita preter quod difficiunt subscripta videlicet unum vas ad corpus Christi servandum, una vitria, unum graduale, crux erea, vas ad ferendum oncion(es) sacras et murus cimisterii in quadam sui parte reparatione indiget, pro quorum constructione iniunctum extitit parrochianis quod premissa infra annum confici faciant sub excommunicationis pena etc.

Notandum est quod parrochianorum relacione idem curatus est publicus concubinarius qui fuit monitus quod suam concubinam expellat sub pena excommunicationis et x marcharum argenti applicandarum etc.

Ipsa die visitaverunt ecclesiam parrochiam de Loyes presentacionis predictae habentem circa lx focos bonos parrochianos nullos excommunicatos, cuius est curatus dompnus Henricus Gladiator in qua difficiunt subscripta videlicet vasa duo erea, due vitrie, alia indigent reparatione, item et breviarum, pro quorum constructione videlicet breviarii infra duos annos et ceterorum infra annum domini commissarii iniunxerunt parrochianis presentibus et audientibus sub pena excommunicationis quod premissa fieri et construi faciant.

Nota quod parrochianorum relacione idem curatus est publicus concubinarius tenens in domo parrochiali concubinam suam qui fuit ut precedens monitus etc.

Item quod idem curatus conqueratur de prebenda tenua.

Die martis sequenti visitaverunt ecclesiam parrochiam de Bessingen alias Basens presentacionis plebani de Berna habentem circa xl focos nullos excommunicatos, cuius est curatus dompnus P. Sberre in qua reperierunt

omnia bene disposita, preterquam difficiunt sequencia, videlicet tria vasa, duo erea et unum vitrium, tres vitrie et cultine, que fuerunt iniuncta per parrochianos fieri infra annum sub pena excommunicationis.

Et est notandum quod parrochiani conqueruntur de luminariis, quia plebanus debet ministrare et non ministrat.

Item idem curatus pure et libere in manibus domini episcopi ut vicarii resignavit quam resignacionem quantum potuit et debuit de jure admisit.

Eadem die visitaverunt ecclesiam parrochiam de Duens presentacionis Augustinorum de Friburgo, quod jus fuit eis translatum per Hensilinum Huser, habentem circa vii^{xx} focos, nullos excommunicatos, cuius est curatus dompnus Hugo de Vaulangin, in qua reperierunt omnia bene disposita preter quod difficiunt duo vasa erea et crux erea, pro quorum constructione extitit parrochianis iniunctum quod premissa infra annum fieri faciant sub excommunicationis pena ipsis parrochianis presentibus et audientibus.

Et notandum est quod curatus est ut fuit confessus concubinarius tenens in domo parrochiali quandum nomine Marguarita vocatam qui fuit monitus etc. ut precedens.

Die mercurii seq. visit. e. parr. de Barbererchy present. Mermeti Borcard et Ja. Thome hab. c. xliiij focos nullos exc. cuius est cur. dompnus Joh. de Broch

Curatus fuit confessus se habere concubinam que vocatur Agny, qui fuit monitus in forma precedentis.

Eadem e. parr. de Wunvuiller, present. Augustinor. de Friburgo, hab. c. xiiij focos, cuius curatus est dompnus Joh. Saltoris . . .

Parrochianorum relacione idem cur. est concubinarius . . .

Nota quod decanus de Friburgo dompnus Jo. Malamulier possidet personatum de Marlie quod acquisivit ab Hensilino de Herlac precio xi^{xx} \bar{u} ascend. xiiij \bar{u} annualiter super quibus dedit reachetum perpetuum.

Dicta die e. parr. de Ybriscort, present. plebani de Berna hab. c. xl focos bonos parroch. curatus dompnus Ny. Heres ordinis sti. Augustini licet eadem ecclesia sit regi solita per seculares . . .

Die jovis immediate seq. festi eucaristie e. parr. de Tavel present. preceptor. sti. Joh. Jheros. de Friburgo hab. c. iij^e focos, nullos exc., curatus dompnus Jo. Malamulier qui non residet sed deservire facit per dompnum P. Martini.

In quaquidem parrochia subditti capelle de Praromant filie ecclesie pârrochialis de Espendes prope Friburgum fuerunt conquesti de ipso curato eo quod teneatur in dicta capella celebrare duas missas quas minime per se nec per alium celebrat.

Eadem die jovis ecclesiam parrochiam de Moncuchin presentacionis prioris Montisricherii habentem circa c focos nullos excommunicatos, cuius est curatus dompnus P. de Aventhica, in qua reperierunt omnia et bene disposita preter quod difficiunt duo vasa erea, que fuerunt fieri iniuncta per parrochianos infra proximum festum sancti Michaelis archangeli sub pena excommunicationis ipsis presentibus et audientibus.

Et nota quod parrochianorum relacione idem curatus est publicus concubinarius qui fuit ut precedens monitus.

Die veneris immediate sequenti ecclesiam parrochiam de Planfayon presentacionis predicte habentem circa xviiij focos in qua nullus rector institutus fuit repertus sed dum taxat quidam sacerdos qui ibi deservit nomine Rodulphi Teguen or. s. B. de Berno qui ibi deservivit

tribus annis in qua ob prebende tenuitatem nemo curatus potest residere, prior omnia, que cure incumbunt recipit, que est sufficienter ornata, sed fontes fuerunt reperti absque clavi.

Dicta die Monrichier presentacionis prioris dicti loci habentem circa lx focos cuius est curatus Petermannus Rödella familiaris domini officialis Lausannensis qui nundum est in sacris nec residet, deservire facit per quendam dicti prior(ratus) religiosum, in qua difficiunt subscripta, cancellum reformatione et ecclesia in iij parietibus indiget, item vas ad ferendum infirmis et inde, pro quorum reparacione videlicet cancelli et parietum infra duos annos et ceterorum infra Michaelis domini commissarii iniunxerunt parrochianis sub pena excommunicationis ipsis presentibus et audientibus.

Eadem die Waleren presentacionis precentoris de Kunic habentem circa c focos, nullos excommunicatos, cuius est curatus dompnus Christianus Pellicis, in qua reperierunt omnia bene disposita preter quod difficiunt unum vas ereum ad corpus Christi servandum, item unum missale et breviarium, pro quorum constructione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premisse infra duos annos construi faciant sub pena excommunicationis parrochianis presentibus et audientibus.

Die sabati sequenti visitaverunt ecclesiam parrochiamlem de Balmen presentacionis plebani de Berna habentem circa xxiiij focos, nullos excommunicatos, cuius est rector dompnus P. Prisguer qui nullam habet institutionem nec percipit pro eius pensione preter decem scuta sed dictus plebanus omnia quecumque ad dictam ecclesiam pertinencia percipit que ascendunt ad summam lx^{ta} scutorum auri, in qua difficiunt que secuuntur, videlicet duo vasa, unum ereum et unum vitrium, armarium,

cultine trabatura cancelli, tota ecclesia et murus cimisterii reformatione indigent, pro quorum reparacione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa construi et reparare faciant infra unum annum sub pena excommunicacionis ipsis presentibus et audientibus.

Eadem die Pinpillis presentacionis precentoris de Kunic habentem circa l focos nullos excommunicatos, cuius est rector dompnus P. Laysiez qui nullam habet institucionem, in qua reperierunt omnia bene disposita preter quod difficiunt duo vasa erea, item et vitrie, pro quorum constructione extitit parrochianis iniunctum quatenus premissa infra Michaelis construi faciant sub pena excommunicacionis ipsis presentibus et audientibus.

Die dominica immediate sequenti ecclesiam parrochiam de Kunic, in qua est precentor sub quo curatus est; qui precentor est secularis ordinis Theotonicorum, habentem circa ccc focos, cuius est curatus dominus Johannes et est ordinis predicti qui de eius institucioné debet fidem facere in Chunis, in qua reperierunt omnia bene disposita.

Eadem die visitaverunt ecclesiam parrochiam de Pelpa presentacionis prepositi et capituli Interlacensis habentem circa vi^{xx} focos, nullos excommunicatos, cuius est curatus dompnus Conrardus Vuilder, in qua difficiunt que secuuntur duo vasa erea, vitrie in cancello, officium eucaristie notatum, officium de festibus sollempnibus et una lanterna, pro quorum constructione iniunxerunt domini commissarii parrochianis quatenus premissa infra annum construi faciant sub pena excommunicacionis ipsis presentibus et audientibus etc.

Lune immediate sequenti Turdem presentacionis predictae habentem circa viij^{xx} focos cuius est curatus dompnus P. de Mølerra in qua reperierunt omnia beue

disposita preter quod difficiunt que sequuntur videlicet vasa duo erea, officium eucaristie notatum cum prosis, armarium ad servandum sacramentalia et sacristia reformatione indiget, pro quorum constructione fuit parrochianis iniunctum quatenus premissa infra pascha construi faciant sub excommunicationis pena ipsis presentibus et audientibus etc.

Et nota quod idem curatus est publicus concubinarium qui fuit in forma precedentis monitus. Item in dicta ecclesia sive parrochia sequentes sunt concubinari manifesti a quibus idem curatus certa(s) peccunias recepit ut eos permetteret primo Ny. Kempf, P. Bûcher, Borcardus Brûgger.

Dicta die Gurchillen presentacionis predicte habentem circa octo focos, cuius est curatus dompnus Lionardus Grüber, qui non residet sed deservire facit per dompnum Guillerum de Rubeomonte qui non habet litteram de non residendo, in qua reperierunt omnia bene disposita preter quod difficiunt tria vasa, et missale religatura indiget, pro quorum reparacione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa infra annum construi et reparare faciant sub pena excommunicationis.

Eadem die Kistort presentacionis dominorum de Herlac habentem circa lxij focos cuius est curatus dompnus H(enri)cus Beneveullier, in qua difficiunt que sequuntur videlicet vasa duo erea, item et unum antiphonarium, item ordinatum est fieri aditum campanilis extra et sub campanili fieri sacristiam, pro quorum constructione iniunxerunt domini commissarii parrochianis quatenus premissa infra Michaelis fieri faciant et construi sub pena excommunicationis ipsis parrochianis presentibus et audientibus.

Item ordinaverunt per curatum convocare duos de sacerdotibus circumvicinis antiquioribus scientes ritum predictae ecclesie ut vetus cartularium quod ob inveteracionem est corrosum et redditus ecclesie in melius reformatur.

Et nota quod parrochianorum relacione idem curatus est publicus concubinarius qui fuit in forma precedentis monitus.

Die martis sequenti visitaverunt ecclesiam parrochiam de Gersensel cuius est curatus dompnus Jo. de Bûenber qui est de patronatu suo ipsius curati habentem circa xvij focos, in qua reperierunt omnia bene disposita preter quod difficiunt officium eucaristie, item unum missale bonum, in cuius constructione curatus tenetur contribuere in tertia parte, pro quorum reparacione domini commissarii iniunxerunt parrochianis et ipsi curato quatenus infra duos annos premissa construi faciant sub excommunicacionis pena.

Et est notandum quod idem curatus post decessum suum dicte ecclesie dedit quoddam suum breviarium.

Et parrochiani de Pollall. offerend. sancto Blasio imposterum nichil premissorum contemplacion. recipere debent. (?)

Die martis predicta ecclesiam parrochiam de Urtingen presentacionis Henchimani de Bôbenber habentem circa xx focos cuius est curatus Johannes Haniukon, in qua difficiunt tria vasa vitrie et obsequiale, pro quorum constructione fuit parrochianis iniunctum quatenus premissa infra pascha construi faciant sub excommunicacionis pena.

Die eadem Tyrager presentacionis Petermandi de Kiderter habentem circa xlv focos, cuius est curatus dompnus Conrardus Pistoris qui non residet sed deservire facit per dompnum Jo. de Argentina, in qua diffi-

ciunt duo vasa erea, una vitria, officium eucaristie, cultine, obsequiale, lanterna, libri religatura indigent et crucifixus reparacione et lapis in fontibus, pro quorum constructione domini commissarii iniunxerunt premissa fieri infra unum annum sub pena excommunicacionis.

Die mercurii immediate sequenti Blömisteich presentacionis Johannis Chiegerly (= Zigerli) de Berno, habentem circa x focos cuius est curatus dompnus Rodolphus de Ruisporch (= Rüs-pach), in qua difficiunt obsequiale et vasa duo erea, pro quorum reparacione extitit parrochianis iniunctum ut premissa infra Michaelis construi et reparare faciant sub pena excommunicacionis.

Eadem die ecclesiam collegiatam de Ansoltinguem una cum parrochiali ecclesia que est annexa ut dicitur prepositure, ibi sunt sex canonici, prepositus non residet, deservire facit per dompnum Johannem Rossemberc in qua sunt lx^{ta} foci et difficiunt que sequuntur crux erea, scrineum ligneum ad servandum sacramentalia et tectus supra portam anteriorem, pro quorum constructione iniunxerunt domini commissarii parrochianis quatenus premissa construi faciant sub pena excommunicacionis etc.

Nota quod idem dompnus Johannes asseruit dictum dominum prepositum habere indultum apostolicum, quod dictam ecclesiam perse vel per alium deserviat, cui fuit assignatus terminus hinc ad festum omnium sanctorum ad docendum de dicto indulto coram domino nostro Lausannensi et in eius absentia eius in spiritualibus vicario.

Die jovis immediate sequenti collatio dominis canonicis in loco capitulari fuit facta fueruntque moniti ut eorum concubinas a suis consoreciis expellant et deinceps vestes defferant congruentes sub pena excommunicacionis.

Eadem die jovis visitaverunt ecclesiam parrochiam de Serselingen presentacionis prepositi Interlacensis habentem circa c focos curatus dompnus Nicolaus Cönnent.

qui senio ductus vi potest regimen dicte ecclesie exercere, in qua reperierunt omnia bene disposita.

Et nota quod extitit ordinatum sibi provideri de coadiutore.

Die jovis predicta Spiech presentacionis Anthonii de Suöftingen habentem circa iiij^{xx} focos, cuius est curatus dompnus P. de Blömisteich vicedecanus, in qua reperierunt omnia bene disposita preter quod difficiunt duo vasa erea, pro quorum constructione fuit parrochianis iniunctum, ut ea infra Michaelis faciant construi sub pena excommunicacionis.

Die veneris sequenti Lensingen presentacionis predictae habentem circa xxx focos, cuius est curatus dompnus Bertordus Tornanter, in qua difficiunt que sequuntur videlicet duo vasa erea, officium eucaristie notatum et obsequiale reparacione indiget, pro quorum reparacione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa reparare et fieri faciant sub pena excommunicacionis.

Die sabbati sequenti visitaverunt ecclesiam Interlacensem, in qua est prepositus, habens sub se xij religiosos et sorores lx^{ta}, in qua reperierunt omnia bene disposita et veram obedienciam erga prepositum ac totum conventum; dicta prepositura est ordinis sancti Augustini, que nullum habet superiorem preter diocisannm.

De curato de Lensingen predicto parrochiani fuerunt conquesti primo quod permisit dirrui v domos ecclesie pertinentes.

Item quia est excommunicatus et ministrat et absolvit parrochianos suos a sententia excommunicacionis et recipit pecunias.

Item eo quod ipsis vendit sacramenta, item eo quod tenetur luminaria ministrare et non ministrat; item eo quod diminuit ecclesiam de centum scutis et ultra.

Qui curatus fuit assignatus ad diem sabati post nativitatem beati Johannis baptiste ad comparendum coram domino nostro Lausannensi.

Die dominica visitaverunt ecclesiam parrochiam de Steich presentacionis predictae habentem circa cc focos, cuius est curatus dominus Jo. Lensingen canonicus Interlacensis, in qua reperierunt omnia bene disposita.

Eadem die Eschy presentacionis communitatis de Berno habentem circa cc (focos), cuius est curatus dominus P. Pellicis in qua difficiunt duo vasa aerea, vas pro oncione, tectus supra portam anteriorem, cancellum copertura indiget et ecclesia ac vitree reparacione, pro quorum constructione iniunxerunt domini commissarii parrochianis quatenus premissa construi faciant sub excommunicationis pena infra nativitatem domini.

Die lune sequenti Fruttingen presentacionis prepositi Interlacensis habentem circa iiij^o focos cuius est curatus dominus Egidius Belly in qua reperierunt omnia bene disposita.

Eadem die Winimis presentacionis abbatis de Sels alias de Sales ordinis sancti Benedicti habentem circa c focos, cuius est curatus dominus Rodulphus Monchier, qui non habet constitutiones synodales, in qua reperierunt omnia bene disposita preter quod difficiunt duo vasa aerea, murus cimisterii reformatione indiget et cimbalum quod est fractum reparacione, pro quorum constructione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa fieri faciant sub pena excommunicationis.

Die martis ecclesiam parrochiam de Herlembach presentacionis prepositi Interlacensis habentem circa iiij^o focos, cuius est curatus frater Rodulphus Aanas canonicus Interlacensis, in qua difficiunt duo vasa, offi-

cium eucaristie notatum, lapis pro fonte baptismalis, libri religatura indigent et obsequiale reparacione, pro quorum constructione iniunxerunt domini commissarii parrochianis quatenus premissa construi et reparare faciant sub pena excommunicacionis.

Eadem die Thorenochata que est prepositura ordinis sancti Augustini que omnino diocisano subest et non alteri, prepositus est frater P. Frissilly (= Frisching) dicti ordinis qui solus ibi moram trahit, licet habere debeat duos religiosos qui debent mortuo preposito eligere et nisi in electione fuerint concordés, ordinarius habet ibi unum prepositum instituere.

Nota quod idem est concubinarius qui fuit monitus quod expellat suam concubinam a suo consorcio indilate sub pena excommunicacionis et decem marcharum argenti, item fuit eidem iniunctum quod infra proximum festum Marie Magdalene provideat secum habere unum religiosum.

Item extitit ulterius ibi iniunctum quod infra biennium ecclesiam reparare faciat et rehedificare.

Die mercurii Obervuiller presentacionis prepositi predicti habentem circa lxx focos cuius est curatus dompnus Johannes de Seegweg, in qua difficiunt duo vasa erea, vitrie reparacione indigent, libri religatura, fiat obsequiale, officium pro festis sollempnibus, in quo adiungatur officium eucaristie, pro quorum reparacione iniunxerunt domini commissarii parrochianis quatenus premissa infra annum fieri faciant sub excommunicacionis pena.

Nota quod parrochianorum relacione idem curatus est publicus concubinarius qui fuit ut precedens monitus.

Eadem die Boltingen presentacionis communitatis Bernensis habentem circa iiij^{xx} focos cuius est curatus Anthonius Suicher (Sincher? Surcher?) in qua difficiunt

tria vasa erea, officium eucaristie cum nota, vitrie, turibulum et obsequiale reparacione indigent, pro quorum reparacione et constructione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa infra annum fieri et reparare faciant sub pena excommunicacionis.

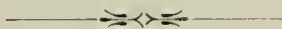
Et nota quod curati relacione Johannes Stoler est publicus concubinarius.

Item parrochianorum relacione dictus curatus est publicus concubinarius qui fuit monitus etc.

Die mercurii predicta que fuit ante nativitatem beati Johannis baptiste ecclesiam in Duabus Seminis presentacionis prepositi Interlacensis habentem circa v^o focos cuius est curatus dompnus Johannes Gorlon, in qua difficiunt vasa duo erea, vitrie, breviarium notatum et missale, pro quorum reparacione et constructione domini commissarii iniunxerunt parrochianis quatenus premissa infra duos annos fieri faciant sub pena excommunicacionis etc.

Et nota quod parrochianorum relacione idem curatus est publicus concubinarius qui fuit ut precedens monitus etc.

Die jovis festi nativitatis sancti Johannis baptiste Gissiney presentacionis prioris de Rubeomonte habentem circa vi^o focos, cuius est curatus dompnus Johannes de Corberis, in qua reperierunt omnia bene disposita preter quod difficiunt duo vasa erea, parvis in fontibus, que domini commissarii iniunxerunt fieri infra Michaelis, item et faciant murare cimisterium et fieri unum charnerium infra triennium et sub pena excommunicacionis.



Die Freiherren von Grünenberg in Kleinburgund.

Von Dr. phil. *August Plüss.*

I.

Über den Ursprung der freiherrlichen Geschlechter Grünenberg und Langenstein.

Nach den ältesten Nachrichten, die wir über die Freiherren von Grünenberg besitzen, den Urbarien des Cistercienserklosters St. Urban, waren dieselben um die Wende des 12. Jahrhunderts im untern Oberaargau begütert. Dort, auf einem Hügel über dem Dorfe Melchnau, lag auch ihre Burg Grünenberg. Der ursprüngliche Sitz des Geschlechtes wird freilich anderswo gesucht.

Nach der einen Annahme sollen die Herren von Grünenberg aus der Gegend des Baldeggersees stammen¹⁾. Wäre diese Ansicht richtig, dann müssten dieselben dort wenigstens noch einiges Grundeigentum besessen haben, dies lässt sich aber nicht nachweisen. Ebenso verhält es sich mit der Vermutung anderer Autoren, dass die Grünenberg anfänglich in der Umgegend von Rotenburg bei Luzern angesessen gewesen seien²⁾. Eine Burg Grünenberg soll auch in der Nähe von Wolhusen gestanden sein. Dass diese die Stammburg der Grünenberg gewesen sei, hat noch am ehesten einige Wahrscheinlichkeit für sich, wenn man überhaupt den Ursprung des Hauses in eine andere Gegend verlegen will; denn ab-

¹⁾ Käser, S. 188.

²⁾ Die verschiedenen Hypothesen bei K. L. Stettler, Genealogien der Berner Geschlechter, Manuskript in der Stadtbibliothek Bern.

gesehen von gleichem Namen und ähnlicher Lage dieser Burg und derjenigen bei Melchnau besaßen die Herren von Grünenberg „seit undenklichen Zeiten“ im Entlibuch Güter und Rechte¹⁾. Dem gegenüber liegt es aber auf der Hand, dass die Benennung „Grünenberg“, welche sich leicht darbot, beiden Burgen ganz unabhängig voneinander gegeben worden sein kann²⁾. Dass es sich in Wirklichkeit so verhielt, kann kaum einem Zweifel unterliegen, denn die gewichtigsten Gründe sprechen dafür, dass die Burg über dem Dorfe Melchnau die eigentliche Stammburg der Freiherren von Grünenberg war und dass diese ein und desselben Stammes sind mit den Freiherren von Langenstein, deren Stammschloss auf demselben Burghügel lag.

Zunächst ist es die nachbarliche Lage der beiden Burgen, welche zu dieser Ansicht führt. Im 12. Jahrhundert waren die Freiherrschaften noch mehr abgerundet, der Besitz verschiedener Geschlechter griff noch nicht so ineinander wie in späterer Zeit. Es ist daher nicht leicht denkbar, dass ein fremdes Herrengeschlecht, sei es auch mit den Langenstein durch Heirat verwandt gewesen, eine Burg nicht nur mitten im Gebiet der letztern, sondern sogar auf demselben Burghügel bauen konnte. Nun zeigen die Vergabungen beider Geschlechter an das Kloster St. Urban am Ende des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts, dass ihr Hauptbesitz in

¹⁾ Th. von Liebenau, Die Schlacht bei Sempach. Gedenkbuch zur 5. Säcularfeier, S. 40.

²⁾ So kennt das Urkundenbuch der Abtei St. Gallen ausserdem einen Ort Grünenberg im württembergischen Oberamt Wangen (I, 327), ein verschwundenes Dorf Grünenberg oberhalb Grünenbach (II, Register) und endlich eine Burg Grünenberg bei Radolfzell, nach der sich ein Ministerialengeschlecht der Kirche von Konstanz nannte (III, 45, 822).

der gleichen Gegend und zwar bunt durcheinander lag, ja noch mehr, dass fast überall, wo die Langenstein Güter oder Rechte besaßen, die Grünenberg die andere Hälfte derselben inne hatten. so dass die ganze Herrschaft ebensogut Grünenberg wie Langenstein genannt werden konnte. Für gemeinsamen Ursprung beider Geschlechter spricht ferner die Übereinstimmung der Vornamen. Alle bekannten männlichen Vornamen der Langenstein mit Ausnahme von Lüthold kommen auch bei den Grünenberg vor, nämlich Werner und Ulrich, der letztere sehr häufig¹⁾. Beachtung verdient auch die Gewissenhaftigkeit, mit welcher die von den Langenstein ausgegangene Begünstigung der Abtei St. Urban von den Herren von Grünenberg fortgesetzt und zur Tradition gemacht wurde bis zum Ausgang des Hauses.

Ganz in der Nähe der Burgen Langenstein und Grünenberg, auf Schloss Gutenberg bei Lotzwil, hatten im 13. Jahrhundert die Freiherren von Utzingen ihren Sitz. Grünenbergische Eigengüter reichten im Langetenthal bis mindestens nach Madiswil hinauf, die Gutenberg stand somit mitten in diesem Gebiet. Dieser Umstand, sowie die Thatsache, dass beide Geschlechter auch in Uri begütert waren, hat zu der vielleicht nicht unrichtigen Vermutung geführt, dass die Utzingen ein Zweig der Grünenberg gewesen seien²⁾.

Enge Beziehungen zu den Langenstein und Grünenberg unterhielten auch ihre nächsten Nachbarn, die auf Burg Altbüren angesessenen Freiherren von Balm.

¹⁾ Von weiblichen Vornamen ist bei den Langenstein nur Willebirk (Walpurga) bekannt, der sich einmal auch bei den Grünenberg findet

²⁾ Noch im 15. Jahrhundert hiess der zur Herrschaft Grünenberg gehörige Zehnten von Madiswil „des von Utzingen Zehnt“. Urk. 1455. 27. Februar. St. A. Bern.

Nach einem Dokument der Abtei St. Urban vom Jahr 1234¹⁾ besaßen die Jungherren von Balm gemeinsam mit den Rittersn Heinrich von Langenstein und Walther von Rohrbach das Dorf Busswil. In ihrer Gegenwart erklärten die Dorfleute, dass sie nur so viel Recht auf die Weiden von Habkerig hätten, als das Kloster ihnen freiwillig einräume. Nach der Angabe der Urkunde sollte sie versehen sein „dominorum de Langenstein et puerorum de Balma sigillis“, statt deren hängt aber nur *ein* Siegel mit dem Wappen der Grünenberg und der Legende + SIGILLVM DNOR DE GRVNENBERCH²⁾. Dasselbe scheint somit einige Zeit als Herrschaftssiegel für gemeinsamen Besitz der Geschlechter Balm und Grünenberg benützt worden zu sein. Im folgenden Jahrzehnt bedienten sich dieses Siegels die Brüder Heinrich II. und Markwart I. von Grünenberg für gemeinschaftlich ausgestellte Dokumente³⁾. Daraus geht hervor, dass der Ritter Heinrich von Langenstein der Urkunde 1234 niemand anders ist, als Heinrich II. von Grünenberg, der wohl als Erbe der Burg Langenstein in jüngern Jahren diesen Namen führte⁴⁾.

¹⁾ F. R. B., II, 143.

²⁾ Die Echtheit dieser Urkunde wurde bisher angezweifelt, wie mir Herr Dr. Th. von Liebenau gefälligst mitteilte besonders wegen der abnormen Form und Befestigungsart des Siegels. Nachdem sich nun aber dasselbe Siegel auch an andern Urkunden vorgefunden, scheinen mir die allein aus dem Text hergeleiteten Gründe für die Unechtheit nicht mehr erheblich genug zu sein, zumal da Schrift und Dorsalinschrift zweifellos auf die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts hindeuten.

³⁾ Urkunden 1243, St. A. Aargau, F. Wettingen (Abb. Nr. 1) und 1248. 19. August, St. A. Uri.

⁴⁾ Im Hinblick auf dieses Dokument lässt schon Kopp 2², 110 den Namen Langenstein anfangs auf die Grünenberg übergehen.

Die Trennung in die Zweige Grünenberg und Langenstein hat wohl schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stattgefunden, doch lässt sich bei dem Mangel an Quellen darüber nichts Bestimmtes aussagen. Dagegen können wir aus der Lage der Burgen wohl einen Schluss ziehen auf die Haupt- und Nebenlinie. Über dem westlichen Abhang des Schlossberges sich erhebend, beherrscht die Burg Grünenberg sowohl das Thal des Melch- oder Dorfbaches, in welchem Melchnau liegt, als auch die Einsattelung, über welche heutzutage die Strasse nach Altbüron führt. Die Stelle ist wie geschaffen für eine Burg und musste bei der Wahl des Platzes sofort in die Augen springen. Demzufolge ist es höchst unwahrscheinlich, dass die ungefähr 100 Meter weiter zurück stehende Burg Langenstein zuerst gebaut wurde, denn sie liegt nicht, wie die andere, direkt über dem Hauptthal, sondern beherrscht nur die Strasse nach Altbüron. Daraus darf man wohl folgern, dass nach der ursprünglichen Burg sich die Hauptlinie Grünenberg nannte, dass ein Zweig derselben weiter hinten ein eigenes Schloss baute, dieses Langenstein hiess und mit der Zeit selbst diesen Namen annahm¹⁾.

Da von den Langenstein keine Siegel erhalten sind, so bleibt es ungewiss, wie ihr Wappen gestaltet war. Gewöhnlich wird ihnen ein schreitender, roter Löwe in quer geteiltem blau-weissem Felde zugeschrieben²⁾, ein Gebilde, das nicht über das 14. Jahrhundert hinauf reicht³⁾.

¹⁾ Dass die Langenstein sich von den Grünenberg abzweigten, nicht umgekehrt, vermutet schon Gottfried von Mülinen in seiner Genealogie.

²⁾ So in Tschudis Wappenbuch.

³⁾ Gütige Mitteilung von Herrn Dr. Th. von Liebenau.

Die Grünenberg führten ein sogenanntes redendes Wappen, einen grünen Sechsbberg in weissem Felde. So zeigen es die meisten Siegel und die bekannten Backsteine von St. Urban. Auf den letztern, sowie auf einigen Siegeln umgiebt jeden einzelnen der sechs Berge ein Rand, der sich auch bei Stumpf (Buch VII, Kap. 33) und in Tschudis Wappenbuch findet, wo er gelbe Farbe trägt. Als Helmzier dienen gewöhnlich die sechs Berge mit einigen Federn, dann aber wohl auch eine Art Hütchen, das im obern Teil die Berge zeigt¹⁾. Aus dem 13. und dem Anfang des 14. Jahrhunderts sind mehrere Siegel erhalten, welche 10, 15 und sogar 25 Berge aufweisen.

II.

Die Freiherren von Langenstein.

Am Ende des 12. Jahrhunderts befand sich in dem heute zur Kirchgemeinde Langenthal gehörenden Dörfchen Kleinrot ein Chorherrenstift. Da dieses auf langensteinischem Grundeigentum errichtet war, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Freiherren von Langenstein dasselbe gestiftet hatten. In Verbindung mit diesem Gotteshaus treten sie zum erstenmal in der Geschichte auf. Ein Uulricus de Langastein schenkte im Jahr 1191 der Kirche zu Rot drei Vierteile von der

¹⁾ So in einem Wappenbuch der Bibliothek von Mülinen. Ob Nr. 467 der Zürcher Wappenrolle mit Recht unsern Grünenberg zugeschrieben wird, ist zweifelhaft, denn abgesehen von der gelben Farbe der zehn Berge fällt es besonders auf, dass das Feld in grün und weiss geteilt ist. Der grünenbergische Sechsbberg mit gelbem Rand bildet eine der Helmzierden des Wappens des Hauses von Mülinen seit der im Jahre 1816 durch Kaiser Franz I. von Österreich erfolgten Versetzung desselben in den Grafenstand.

Hälfte seines Gutes Wolhusen an der Furun, welche nebst dem letzten Viertel bis jetzt vier Brüder innegehabt hatten¹⁾. Die andere Hälfte dieses Gutes, wahrscheinlich auch eine Vergabung Ulrichs, besass die genannte Kirche schon früher. Über den Stand des Donators erfahren wir nichts, er wird kurzweg Ulrich von Langenstein genannt. Zur Zeit dieser Vergabung gehörte ein Bruder Ulrichs namens Werner dem Stifte zu Rot als Chorherr an. Dieser gab das soeben geschenkte Gut samt der zweiten Hälfte desselben an zwei der frühern Inhaber als Erblehen zurück. Der hohe Zins von 56 Schillingen, den sie dafür jährlich zu erlegen hatten, zeugt dafür, dass dieses langensteinische Besitztum im Entlibuch von bedeutendem Umfang gewesen sein muss.

Drei Jahre später erscheint neben Ulrich und Werner von Langenstein ein dritter Bruder, Lüthold, der gleich Werner dem geistlichen Stande angehörte und das Priesteramt bekleidete. Um der Welt vollkommen zu entsagen, traten Werner und Lüthold in den Cistercienserorden ein und beschlossen, die Zelle Rot, d. h. das Chorherrenstift, demselben Orden einzuverleihen. Zu dieser Übertragung gab der Bischof von Konstanz, Diethelm von Krenkingen, in dessen Diöcese die Zelle lag, bereitwillig seine Zustimmung²⁾, indem er darüber besonders erfreut war, dass sich die beiden Brüder für den Cistercienserorden entschieden hatten³⁾. Zugleich bestätigte der Bischof den Brüdern des neuen

¹⁾ F. R. B., I, 487.

²⁾ Urk. 1194. Vor 24. September. Konstanz. F. R. B., I, 489.

³⁾ *de conversione virorum nobilium Liutoldi sacerdotis et fratris eius Wernheri, natione de Langenstein, edificati plurimum et iocundati, ideo maxime, quod se ad ordinem Cisterc. transtulerunt.*

Ordenshauses ihren gesamten Güterbesitz. Derselbe wird einzeln aufgezählt und stammt zum weitaus grössten Teil von den Herren von Langenstein¹⁾.

Im gleichen Jahr 1194 hatten die Brüder Werner und Lüthold vergabt fünf Schupposen zu Langenthal und die Wälder Niederhard, Wischberg und Adelmännli²⁾, das Dorf Schoren mit allen Rechtsamen, die Kapelle Rot mit dem ganzen Dorf Habkerig und einem Teil von Steckholz, Güter zu Ludligen, Busswil, Gondiswil, Adelswil, Hermandingen und Grosswangen. Damit nicht genug hatte auch Ulrich von Langenstein Vergabungen gemacht zu Langenthal, Lotzwil, Ruppiswil, Busswil, Kleinrot, Ludligen, Melchnau, Reisiswil, Altbüren und im Entlibuch. Dazu gestattete er allen seinen Leuten, Freien und Hörigen, ihren Besitz nach Belieben dem Kloster zu vergaben. Das beste Geschenk aber war wohl des genannten Edeln vollständiger Verzicht auf die Vogtei über das Kloster. An alle diese Schenkungen knüpfte Ulrich nur die Bedingung, dass die Mönche, falls er innerhalb eines Umkreises von zwei Tagereisen mit den kirchlichen Sakramenten versehen stürbe, seinen Leichnam holen und begraben sollten. Damit wollte er wohl für sich und seine Familie ein Erbbegräbnis in dem Kloster stiften, wie es bald nachher auch die Grünenberg thaten.

Noch im nämlichen Jahr 1194 wurde die neue Abtei auf die rechte Seite des Rotbaches verlegt und

¹⁾ Etwas abweichend von dieser Urkunde verlegen die Urbare der Abtei St. Urban (F. R. B., II, 48 ff.) die Schenkung einiger Güter, die hier bereits genannt werden, erst ins Jahr 1197.

²⁾ Drei Waldparzellen in der Nähe von Langenthal tragen noch heute diese Namen.

nach einer dort stehenden Kapelle St. Urban genannt¹⁾. Da die Freien von Langenstein die auf ihrem Grund und Boden gelegene Zelle Rot gestiftet haben, so dürfen sie mit Fug und Recht auch Stifter des Klosters St. Urban genannt werden²⁾. Wohl gleichzeitig mit dem Chorherrenstift hatten sie zu Rot auch ein Frauenkloster gegründet³⁾. Dieses wurde nicht transferiert, sondern existierte in Rot noch im 14. Jahrhundert.

Ulrich von Langenstein verblieb im weltlichen Stande und erlangte die Ritterwürde⁴⁾. Im Jahr 1201 bezeugte er als Freiherr einen Gütertausch zwischen der Abtei St. Urban und der Kirche zu Winau⁵⁾. Er war vermählt mit Mechtild, der Witwe Werners von Signau, die aus erster Ehe einen Sohn gleichen Namens besass⁶⁾. Mit Einwilligung ihres Mannes Ulrich von

1) F. R. B., II, 49 zum Jahr 1194: pro inchoatione huius monasterii sancti Urbani.

2) Die Stiftung fand nicht im Jahr 1148 statt, s. Th. von Liebenau, Die Filiation von St. Urban im Anz. f. schweiz. Geschichte 1883, S. 190 ff., wo sich auch die legendenhaften Angaben über Werner und Lüthold von Langenstein als Mönche von Bellevaux und Äbte von St. Urban finden.

3) Urbar von St. Urban zwischen 1197 und 1224: domina Adelheidis soror nostra in Rotha. F. R. B., II, 50.

4) Die cit. Urk. von 1194 nennt ihn miles.

5) F. R. B., I, 496. Oulricus de Langesten, Bernhardus de Lonningen liberi.

6) F. R. B., II, 55. Vgl. Kopp 2², 115, Anm. 4. Nach den Collectaneen des Luzerner Stadtschreibers Renward Cysat, dessen Angaben ich G. von Mülinens Genealogie entnehme, soll Ulrich von Langenstein auch einen leiblichen Sohn Cuno gehabt haben. Er heisst hier Ulrichs des Stifters Sohn und hat Mechtild von Signau zur Gemahlin, unzweifelhaft ein grober Irrtum, wie überhaupt Cysat in seinen genealogischen Notizen oft sehr unzuverlässig ist. Kopp kennt diesen Cuno nicht; er lässt Ulrich ohne hinterlassene Söhne sterben.

Langenstein und ihres Sohnes Werner vergabte Mechtild zwischen den Jahren 1201 und 1212 dem Kloster St. Urban eine halbe Hube zu Egozwil.

Von den zwei Schwestern der Stifter St. Urbans waren beide verheiratet, die eine, deren Name nicht genannt wird, mit einem Freiherrn von Balm¹⁾, die andere, Willebirk, mit dem Freien Arnold von Kapfenberg²⁾. Mit ihrer Tochter hatte Willebirk von St. Urban auf Lebenszeit zwei Schupposen in Langenthal zu Lehen, welche Werner und Lüthold, ihre Brüder, der Abtei im Jahr 1197 vergabt hatten³⁾.

Diese erwiesen sich auch fernerhin als Wohlthäter des Gotteshauses. Aus ihrer Hand erhielt dasselbe den ihnen gehörenden Anteil an den Gerichten zu Langenthal und eine Hube zu Roggwil⁴⁾. Dem frommen Zuge ihrer Zeit folgend hatten sie so nicht nur ihre Habe Gott zu eigen gegeben, sondern, ihrem Mönchsgelübde tren, auch völlige Armut auf sich genommen und alle schweren Schicksale des Klosters, das damals noch nicht in seinem spätern Glanze dastand, miterlitten, wie aus den Worten der Klosterurbare zum Jahr 1212 zu entnehmen ist: „Bis hiehar ist kumen diss gotzhuss mit sinen guetteren vnder dem ersamen apt Cunrat mit sinen getruwen mithelffern Lutold vnd Werner von

¹⁾ F. R. B., II, 50. 52. Sie verkaufte nach dem Tode ihres Bruders Ulrich mit Heinrich von Balm, ihrem Sohn, der Abtei St. Urban 7 Schupposen zu Langenthal. Irrtümlich verlegen die Urbare diesen Verkauf ins Jahr 1197, während Ulrich noch 1201 lebte.

²⁾ F. R. B., II, 52: „Herr Arnolt von Kapfenberg mit siner eefrouwen Wilbirg vnd mit sinem sun vnd tochter hett vns geben den grund des gotzhuss.“

³⁾ F. R. B., II, 50.

⁴⁾ F. R. B., II, 50 ff.

Langenstein, die do vil armut vnd ellends gelitten hand ¹⁾.“

Nach diesem Zeitpunkt werden sie nicht mehr erwähnt, ebensowenig wie ihr Bruder Ulrich ²⁾.

Kaum zwanzig Jahre sind es, während welcher die Geschichte das Dasein der Freien von Langenstein beleuchtet, und auch da ist noch vieles dunkel. Wir wissen nicht, ob sie sich durch Kriegsthaten auszeichneten, wie sie sich zu den Welthändeln stellten, ja wir können nicht einmal mit Bestimmtheit sagen, ob Ulrich von Langenstein sein Geschlecht durch männliche Nachkommen fortpflanzte. Eine Thatsache nur steht fest und weist den Langenstein eine Stelle in der Geschichte an, die Stiftung der Abtei St. Urban.

Nach dem Aussterben des Geschlechts fiel sein Besitztum teilweise an Heinrich von Balm, zum grössten Teil aber, samt der Burg Langenstein, an die Freiherren von Grünenberg, vielleicht durch eine Art Fideicommiss, das zwischen Haupt- und Nebenlinie bestand ³⁾. Nicht unmöglich ist es auch, dass Ulrichs von Grünenberg Gemahlin Anna eine Tochter Ulrichs von Langen-

¹⁾ F. R. B., II, 56. Werners wird gedacht im Anniv. der Abtei St. Gallen zum 1. Dezember: Ob. Wernheri de Langinsein in Burgundia laici. Mon. Germ. Hist. Necrol., I, 485.

²⁾ Als Komtur des deutschen Ritterordens zu Sumiswald kommt im Jahr 1287 noch ein frater Hugo dictus de Langenstein vor. F. R. B. III, 426. Dieser gehört aber zweifellos einem Ministerialengeschlecht des Stiftes Reichenau an, das sich ebenfalls von Langenstein nannte. Aus diesem Hause war ein Hugo, wohl eben der hier genannte, im Jahr 1298 im Deutschhause zu Freiburg. Mone 2, 347, Anm. 3.

³⁾ Einer sicher unrichtigen Angabe in Leus Lexicon XI, 361 zufolge hätte Idda, eine Schwester Ulrichs von Langenstein, die Burg gleichen Namens ihrem Gemahl Heintz von Luternau zugebracht.

stein war und solchermaßen nicht nur gemeinsamer Ursprung der beiden Häuser aneinander knüpfte¹⁾.

War den Langenstein ein früher Ausgang beschieden, so wurde dafür dem Hauptstamme der Grünenberg eine desto längere Blütezeit und die Möglichkeit zu teil, oft thätig in die politischen Ereignisse ihrer Zeit einzugreifen.

III.

Die Freiherren von Grünenberg bis zu Heinrich II.

Die früheste Kunde von den Freiherren von Grünenberg ist gleich derjenigen von den Langenstein mit dem Kloster St. Urban verknüpft. Zum Jahr 1224 melden die Urbare der Abtei, dass Eberhard von Grünenberg für seinen Vater Heinrich eine Jahrzeit gestiftet habe²⁾. Dieser Heinrich (I.) ist der Stammhalter der Grünenberg in Kleinburgund³⁾. Wir wissen von ihm nichts

¹⁾ Kopp 2², 111, denkt an diese Möglichkeit, wenn er schreibt: „Wäre Anna Herrn Ulrichs von Langenstein Erbtöchter, so begriffe sich um so leichter, warum dessen Stammfeste an die von Grünenberg fiel und nicht an seinen Schwestersohn Heinrich von der Balm.“

²⁾ F. R. B., II, 49.

³⁾ Dass Markwart von Grünenberg, der nach Tschudi, I, 68, in einem Spruch König Konrads III. vom Jahre 1144 als Zeuge erscheint, unserm Freiherrngeschlecht angehört, lässt sich nicht nachweisen, weshalb wir die Stammfolge mit Heinrich beginnen. Markwart stammte sehr wahrscheinlich von den Grünenberg bei Radolfszell, die sich auch von Bankholzen nannten und Ministerialen der Kirche zu Konstanz waren, gleich wie Arnold, Hngo und Konrad von Grünenberg, die 1162, 1176 und später auftreten. Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, III, 45. Mone 2, 354. 32, 67. Dagegen schreibt J. Kindler von Knobloch im Oberbadischen Geschlechterbuch, I, 480, die drei letztgenannten unsern burgundischen Grünenberg zu. Eher mag dies zutreffen bei der Elisabeth von Grünenberg

Weiteres¹⁾, als dass seine Gemahlin eine Hedwig aus unbekannter Familie war und dass sein Tod vor das Jahr 1224 festzusetzen ist. Die Jahrzeiten Heinrichs I. und Hedwigs, beide durch ihren Sohn Eberhard gestiftet, wurden am 31. Dezember und 18. Februar begangen²⁾.

Einen Bruder besass Heinrich I. vielleicht in Ritter Walther von Grünenberg, dessen Witwe zwischen 1197 und 1224 anderthalb Schupposen zu Langenthal an St. Urban vergabte³⁾. Erben ihrer Güter waren jedenfalls Heinrich I. und seine Nachkommen, da Ritter Walther keine Kinder hinterliess.

Mit Heinrichs I. Söhnen Ulrich I. und Eberhard lichtet sich einigermaßen das Dunkel, welches über den ersten Vertretern des Hauses Grünenberg liegt. Freilich stammen auch hier fast alle Nachrichten aus der Abtei St. Urban, wenigstens was Eberhard betrifft, den wir nur aus seiner Verbindung mit diesem Kloster kennen. Gleich den Langenstein zeichnete er sich durch grosse Schenkungen an dasselbe aus. Im Jahr 1224 vergabte er der Abtei zur Stiftung der oben erwähnten Jahrzeit seiner Eltern, sowie derjenigen seiner Gemahlin Adelheid von Willisan, sein Eigengut zu Urun⁴⁾ samt den Leuten, das

des Anniv. von St. Gallen, da ihre Jahrzeit begangen wurde zugleich mit derjenigen einer Anna von Glasbach, welche ihren Namen von der St. gallischen Besizung Glasbaeh bei Rohrbaeh im Oberaargau trägt. Mon. Germ. Hist. Necrol., I, 470.

¹⁾ Käser, 189, nennt ihn Hermann und erteilt ihm zum Jahr 1196 die Würde eines Reichsvogts und Ritters. Bei Cysat heisst er ebenfalls Hermann.

²⁾ F. R. B., II, 50; nach dem deutschen Text dagegen am 3. Januar und 21. März. Ibid. 56.

³⁾ F. R. B., II, 50.

⁴⁾ Das hier genannte „Huren“ wird gewöhnlich mit dem Lande Uri identifiziert und nicht ohne Grund, da die Grünenberg in Uri wirklich Güterbesitz hatten. Dagegen weist J. L. Brandstetter in

Patronat der Kirche zu Langenthal¹⁾ mit der Gerichtsbarkeit des Dorfes²⁾, ferner 11 Schuppen und die Mühle zu Langenthal mit den dazu gehörenden Leuten, endlich einige Wälder und einen Weinberg zu Nugerols bei Neuenstadt, welchen Konrad Hormann, der zu Bern sesshaft war, für 12 Pfund zum Pfand besass. Dafür sollen die Konventualen der Abtei an den drei genannten Anniversarien Weissbrot, Wein und Käse erhalten, unter Androhung des göttlichen Zornes für denjenigen, der ihnen dies vorenthalten will. Als Entgelt für alle diese Schenkungen erhält Eberhard vom Kloster 6 Schuppen zu Fischbach und 2 zu Mauensee. Diese eingetauschten Güter bilden die Mitgabe für sein einziges Kind, eine nicht benannte Tochter, welche in Engelberg den Schleier nimmt³⁾. Als Verbesserung der Jahrzeit seiner Gemahlin Adelheid⁴⁾ vergabte Eberhard ausserdem eine Schuppe

seinen Beiträgen zur schweiz. Ortsnamenkunde (Geschichtsfr. 42, 172) überzeugend nach, dass es in der Umgegend von Langenthal einen Ort Namens „Urun“ gegeben haben muss; an diesen haben wir hier zu denken. Diese Auffassung wird dadurch bekräftigt, dass auch Eberhards von Grünenberg Diener Konrad von Ried Vergabungen zu Huren machte. Es wäre auffallend, wenn dieser gleich den Grünenberg in dem entfernten Uri Güter besessen haben sollte.

¹⁾ Flückiger, 103, lässt irrtümlich einen Lätthold von Kilchberg die Kirche zu Langenthal an St. Urban vergaben. Diese Kirche war aber vielmehr selbst Vergaberin. und zwar schenkte sie der Abtei eine halbe Hube zu Gondiswil durch die Hand des „vogts von Grienenberg“. F. R. B., II, 53.

²⁾ D. h. die zweite Hälfte der niedern Gerichte, deren erste Hälfte die Abtei bereits durch die Brüder von Langenstein erhalten hatte.

³⁾ F. R. B., II, 49 ff. Am 17. März wurde im Nonnenkloster Engelberg eine „Jarzit der hersehafft von Grünenberg“ begangen. Mon. Germ. Hist. Necrol., I, 375.

⁴⁾ Die Stiftung geschieht pro anima domine Adelheidis de Arburg; es kann darunter aber wohl nur Adelheid von Willisau, Eberhards Gemahlin, zu verstehen sein.

zu Langenthal und 2 zu Ried, welche das Kloster St. Urban von dem damit belehnten Heinrich von Ried für 35 Schilling einlöste. Auch Eberhards Diener Konrad von Ried machte Vergabungen an St. Urban, bestehend in seinen Eigengütern zu Ried und Urun¹⁾.

Nach allen diesen Veräusserungen überliess Eberhard den Rest seines Besitzes, Eigengüter und Lehen, den Söhnen seines Bruders Ulrich und folgte dann dem Beispiel seiner Tochter, indem er der Welt entsagte und zu St. Urban Mönch wurde²⁾.

Von Eberhards früherem Leben lässt sich vermuten, dass es bewegt genug gewesen war, da es jener Zeit an kriegerischen Ereignissen nicht fehlte. Bei einer solchen Gelegenheit mag er die Ritterwürde erhalten haben³⁾. Für den Verkehr der Grünenberg mit dem jungen Bern spricht die Verpfändung des Weinbergs zu Nugerols an einen Bewohner dieser Stadt, wohin Eberhard im Gefolge Herzog Berchtolds V. wohl öfters gekommen sein mag.

Ulrich I. von Grünenberg, Eberhards Bruder, — ob dieser oder jener der ältere war, lässt sich nicht entscheiden — ist der erste des Hanses, der in einer weltlichen Urkunde vorkommt und damit einige Aufklärung über die politische Stellung der Grünenberg giebt. Die Langenstein und damit auch die Grünenberg sollen zur Zeit der zähringischen Herrschaft zum kleinburgundischen Lehenadel gehört haben⁴⁾. Dies darf nicht so aufgefasst werden, als ob dieselben zähringische Eigengüter zu

¹⁾ Die Ried müssen ein adeliges Vasallengeschlecht der Grünenberg gewesen sein, da Konrad den Titel „Herr“ trägt.

²⁾ F. R. B., II, 50. Nach dem Necrol. min. von St. Urban soll er am 2. April 1230 gestorben sein.

³⁾ dominus Eberhardus de Grünenberg *miles*. F. R. B., II, 50.

⁴⁾ Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern, II, 362.

Lehen getragen hätten, denn in diesem Fall wären die Grünenberg nach dem Aussterben der Herzöge von Zähringen Vasallen der Grafen von Kiburg geworden, die den zähringischen Grundbesitz erbten. Dafür sind nun keine Anhaltspunkte vorhanden, vielmehr treffen wir die Grünenberg nach dem Wegfall der Zwischengewalt der Rektoren von Burgund als Freiherren¹⁾. Schwieriger gestaltet sich die Feststellung ihres Verhältnisses zur landgräflichen Gewalt, zumal da dieselbe unter den Grafen von Buchegg noch nicht so ausgebildet war wie in späterer Zeit²⁾. Während des ganzen 13. Jahrhunderts lässt sich für die Grünenberg keine Abhängigkeit von der Landgrafschaft nachweisen, so dass dieselben gleich den Signau, Montenach und den oberländischen Dynasten eine reichsunmittelbare Stellung eingenommen zu haben scheinen³⁾. Aus der Thatsache ihrer Exemption von der Gewalt der kleinburgundischen Landgrafen im Jahr 1313 aber geht hervor, dass sie vor dieser Zeit unter deren Botmässigkeit gestanden sein müssen⁴⁾.

Das freundschaftliche Verhältnis, in welchem die Herren von Grünenberg gleich andern Freien ihrer Gegend zum Hause Kiburg standen, beweist der Ehevertrag zwischen Graf Hartmann von Kiburg und Margaretha von Savoyen vom 1. Juni 1218. Bei dieser zu Milden getroffenen Vereinbarung erscheint nämlich unter den

¹⁾ So nennt sich Ulrich IV. von Grünenberg im Jahre 1311 *homo libere conditionis ab omnibus meis progenitoribus*. F. R. B., IV, 461.

²⁾ Vgl. Wattenwil, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, I, 286 f.

³⁾ Nur einmal, im Jahre 1276, nahm Heinrich II. mit seinem Neffen Ulrich an einem Grafentage teil, doch nicht in eigener Sache, sondern als Zeuge. F. R. B., III, 182.

⁴⁾ F. R. B., IV, 554.

Bürgen Kiburgs gegenüber Savoyen Ulrich von Grünenberg¹⁾. Ein Titel fehlt zwar, seine Aufzählung aber zwischen Arnold von Rotenburg und Ulrich von Balm, welche zweifellos freiherrlichen Geschlechtern angehörten, weist ihm seinen Stand an.

Schon vor dem Jahr 1224 starb Ulrich von Grünenberg. Seine Witwe Anna vergabte mit ihren Söhnen zum Seelenheil ihres Mannes eine halbe Hube zu Werzungen an St. Urban und verschied 7 Tage nach dem Tode ihres Gemahls. Die Söhne Ulrichs und Annas, Heinrich II. und Markwart I., dieselben, welche ihr Oheim Eberhard bei seinem Eintritt ins Kloster zu Erben seiner Güter eingesetzt hatte, erfüllten darauf den letzten Wunsch ihrer verstorbenen Mutter, indem sie der Abtei St. Urban eine Schuppe zu Gotzratwil schenkten²⁾.

Bevor wir uns den beiden Hauptlinien zuwenden, deren Begründer Ulrichs I. Söhne, Heinrich und Markwart, sind, mögen an dieser Stelle noch drei Vertreter des Hauses Grünenberg erwähnt werden, welche den gemeinsamen Zunamen „Marner“ tragen. Ihre Einreihung in die Geschlechtsfolge der Grünenberg ist ebenso schwierig, wie die Feststellung der verwandtschaftlichen Verhältnisse zwischen ihnen selbst. Im Jahr 1250 starb ein Johann von Grünenberg genannt Marner³⁾, welcher der Zeit nach ein Sohn Ulrichs I. gewesen sein könnte. Weiter wird im Jahrzeitbuch von Grossdietwil zum 26. März ein Herr Heinrich von Grünenberg genannt

¹⁾ F. R. B., II, 12.

²⁾ F. R. B., II, 56. Jahrzeitb. von St. Urban zum 9. Januar: Domina Anna de Gruenberg. Contulit 1 scoposam in Goesersswile.

³⁾ R. Cysat. Das Jahrzeitb. von St. Urban nennt ihn zum 9. Dezember: Johannes de Gruenberg dictus Marner, miles.

Marner erwähnt, vielleicht ein Sohn des vorigen. Endlich kennen wir noch einen Rudolf von Grünenberg mit diesem Znamen. Er erscheint am 25. Januar 1303 als Zeuge bei einem Verkauf Johanns des Grimmens von Grünenberg an die Abtei St. Urban und heisst in diesem Dokument Rudolf der Marner, unsers (d. h. Johanns) Veters Sohn¹⁾. Die Bezeichnung Vetter kann hier nur im weitesten Sinne gefasst werden, als Anverwandter überhaupt, wie es in den Urkunden oft geschieht, so dass es auch da nicht möglich ist, ein bestimmtes Verwandtschaftsverhältnis festzustellen. Immerhin ist anzunehmen, dass er in nächster Beziehung zu den zwei andern, Marner genannten, stand, d. h. ein Bruder oder Sohn des Heinrich Marner war. Sein Todestag fällt nach dem Anniversar von St. Urban auf den 15. November²⁾. Auffallenderweise schied ein anderer Rudolf von Grünenberg, der Russe genannt, ebenfalls an einem 15. November aus dem Leben, doch ist die Identität dieser beiden ausgeschlossen, da die genannte Urkunde vom Jahr 1303 sie getrennt aufführt³⁾. Die Bezeichnung Marner, d. h. Seefahrer, rührt wohl von einer Meerfahrt ins heilige Land her, die vielleicht Johann anführte, der seinen Beinamen dann auf die Nachkommen vererbte⁴⁾.

¹⁾ Urk. im St. A. Luzern.

²⁾ Er heisst hier Dom. R. de gruenenberg dietus marner, war somit gleich Johann und Heinrich Ritter.

³⁾ Ein dominus Rüdolfus de Grüninberg, vielleicht eben Rudolf der Marner, war im 14. Jahrhundert Propst der st. gallischen Propstei im Aargau. Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, III. 814. Ausserdem wird in einer Urkunde des Grafen Heinrich von Buehegg vom 22. Januar 1302 ein „brüder Rüdolf von Grüenenberg ein barfüzo“ als Zeuge genannt. F. R. B., IV, 86.

⁴⁾ Estermann, 144 f., vermutet, dass es einer dieser Marner war, welcher der Kirche zu Grossdietwil die daselbst aufbewahrten Andenken an Palästina und die Ölreliquie des h. Nikolaus von Myra schenkte.

Nach dem Jahr 1303 wird keines Marners mehr gedacht. Ohne eine bedeutendere Rolle gespielt zu haben, scheint also dieser Zweig des Hauses Grüenberg frühzeitig ausgestorben zu sein.

IV.

Heinrich II. der Ältere und seine Brüder.

Mit dem Erlöschen der zähringischen Rektorengewalt beginnt das Emporwachsen des Hauses Grüenberg zu dem grossen Ansehen, der Macht und dem Reichtum, welche vereint dasselbe zu einem nicht unwichtigen Faktor in der Geschichte der Eidgenossenschaft machen. Heinrich II., Ulrichs Sohn und Begründer der ältern Hauptlinie, verschafft uns durch die zahlreichen Dokumente, in welchen er als Aussteller, Siegler oder Zeuge vorkommt, zuerst einen nähern Einblick in die Verhältnisse der Edeln von Grüenberg. Trotz den unsichern, gewalthätigen Zeiten, in welche Heinrichs Auftreten fällt, sind keine kriegerischen Thaten von ihm bekannt. Er war ein Mann des Friedens im besten Sinn des Wortes, überall bemüht, Streitigkeiten zu schlichten und deshalb gesucht als unparteiischer Schiedsrichter und beliebt als sicherer Zeuge wie nicht viele andere in der Umgegend. Er verstand es, das Gut seines Hauses zusammenzuhalten und zu sichern in einer Zeit, wo eine grosse Zahl von Dynasten durch Schenkungen an Gotteshäuser, durch das Sinken des Geldwertes und aus andern Ursachen ökonomisch ruiniert wurde und den Städten zum Opfer fiel oder in gedrückten Verhältnissen ausstarb.

Heinrich II. von Grüenberg und sein Bruder Markwart I. hatten schon im Todesjahr ihrer Eltern die

Mündigkeit erreicht; dies beweist die oben erwähnte selbständige Vergabung einer Schuppe zu Gotzratwil ans Kloster St. Urban. Ihr Geburtsjahr ist also, da die Schenkung zwischen 1218 und 1224 stattfand, etwa ins erste Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts anzusetzen. Bis zum Tode Markwarts werden die beiden Brüder fast immer zusammen genannt, der ältere ist wahrscheinlich Heinrich, da er meist vorangeht.

Am 11. Juli 1236, bis zu welcher Zeit, abgesehen von der besprochenen Urkunde 1234, keine weiteren Nachrichten von ihnen erhalten sind, schlossen Heinrich und Markwart zu Mauensee mit dem Kloster Engelberg bei 40 Mark Strafe einen Tausch von Gütern ab¹⁾. Die Grünenberg gaben ihre Eigengüter zu Sursee und Wiler²⁾ gegen diejenigen Engelbergs zu Fischbach und Kottwil.

Im Jahr 1243 stellten die beiden Brüder, *nobiles de Grünenberg*, dem Grafen Rudolf von Tierstein eine Hube zu Würenlos zurück, welche sie bisher von ihm zu Lehen getragen und einem Burkhard von Ötlikon zu Afterlehen gegeben hatten. Zu gleicher Zeit gaben sie auch den Prozess auf, der sich zwischen ihnen und dem Kloster Wettingen erhoben hatte wegen eines Vertrages, den einer ihrer Knechte mit einem ernerischen Hörigen des Klosters namens Romanus abgeschlossen hatte. Vollständig erledigt wurde die Angelegenheit indessen, wie wir sehen werden, erst 5 Jahre später. Diese beiden Verhandlungen fanden im Kloster Wettingen selbst statt

¹⁾ Kopp 2¹, 225.

²⁾ Wahrscheinlich Niederwil westl. Ettiswil, welches im Volksmund nur Wil heisst. Die Güter zu Fischbach sind jedenfalls identisch mit den 6 Schuppen, welche Eberhard dem Kloster Engelberg geschenkt hatte.

und hatten den Abt, den Prior und Konventualen zu Zeugen ¹⁾).

Mehrmals treffen wir Heinrich von Grünenberg im Verkehr mit den Grafen von Froburg. Im Jahr 1245 bezeugte er einen Verkauf Ludwigs von Froburg an die Abtei Wettingen ²⁾ und am 21. Oktober gleichen Jahres befand er sich mit demselben Grafen zu Basel, wo dieser mit seinem Sohne Hartmann anerkannte, dass die beiden Schlösser Birseck Eigentum der Kirche von Basel seien ³⁾).

Während er bis jetzt auswärtig beschäftigt war, zeigt sich nun auch seine Thätigkeit in der engern Heimat, im Gebiete des heutigen Oberaargau und der angrenzenden Teile des Kantons Luzern. Am 22. Juli 1248 weilten Markwart und Heinrich von Grünenberg auf dem nur eine halbe Stunde von ihrer Stammburg entfernten Schloss Altbüren, mit dessen Besitzern, den Freiherren von Balm sie nicht nur nachbarliche, sondern auch verwandtschaftliche Bande verknüpften. Die beiden Brüder, von denen nun auch Markwart als Ritter auftritt, während Heinrich diese Würde schon 1234 bekleidete, bezeugten an dem genannten Tage die Abtretung von Gütern ans Kloster Einsiedeln durch Frau Ita, Witwe des Heinrich von Butenheim, Gemahlin Heinrichs von Balm ⁴⁾).

Wie weit zerstreut der Besitz der Herren von Grünenberg lag, beweist eine am 19. August 1248 auf

¹⁾ Urk. im St. A. Aargau, besiegelt von den Ausstellern mit dem gemeinschaftlichen Siegel (Nr. 1).

²⁾ Urk. bei Tschudi, I, 141.

³⁾ Trouillat, I, 568. Urkundenbuch der Landschaft Basel, I, 32. Im Sol. Wochenbl., 1830, S. 161, und bei Herrgott, II, 284, ist die Urkunde auf den 26. Oktober verlegt.

⁴⁾ Morell, Nr. 65. Die Urk. ist gedr. bei Kopp 2¹, 718, Beil. 8.

der Feste Grünenberg selbst abgefasste Urkunde, laut welcher denselben auch in Uri Güter gehörten¹⁾. Diese müssen ziemlich bedeutend gewesen sein, da ein eigener Ammann mit deren Verwaltung betraut war. Die Art und Weise, wie sie erworben wurden, ist unbekannt; da aber auch andere Geschlechter Kleinburgunds in Uri Eigentum besaßen, wie die Schweinsberg-Attinghusen, Utzingen, Belp, Hasenburg etc., so wird angenommen, dass die durch die Herzöge von Zähringen als Reichsvögte von Uri zwischen diesem Lande und Kleinburgund geschaffene Verbindung den Gütererwerb in Uri durch kleinburgundische Herren begünstigt haben mag²⁾. Ein Höriger Heinrichs und Markwarts von Grünenberg, Ulrich mit dem Zunamen Gringella, hatte ein Grundstück seiner Herren in Uri nach ernerischem Rechtsgebrauch durch die Hand des dortigen grünenbergischen Ammanns der Abtei Wettingen verkauft. Gegen diese Abmachung erhoben Heinrich und Markwart zuerst Einspruch, gaben aber dann, wie oben gemeldet wurde, im Jahr 1243 nach. Das Kloster Wettingen, welches in Uri ausserdem noch viel Grundeigentum besass, hielt nun darauf, dass das gekaufte Gut in seinen unbestrittenen Besitz übergehe und ordnete deshalb seinen Konventualen Johann von Strassburg nach der Burg Grünenberg ab. In seine Hände verzichteten nun an dem genannten Tage Heinrich und Markwart von Grünenberg mit allen ihren Kindern beiderlei Geschlechts in Gegenwart ihrer Gemahlinnen und einiger Vertreter St. Urbans auf alle ihre Ansprüche an das betreffende

¹⁾ Einer domina Willebirg de Gruonnenberg gedenkt das Nekrol. von Seedorf in Uri zum 21. Januar. Mon. Germ. Hist. Necrol. I, 513.

²⁾ Vgl. Oechsli, Die Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft, 50 f.

Gut¹⁾. Die Ehefrauen Heinrichs und Markwarts werden hier A. und E. genannt und kommen sonst nicht vor. Aus dem Umstande aber, dass Heinrichs Sohn Ulrich im Jahr 1279 die Brüder Ulrich und Rudolf von Balm avunculi mei heisst, lässt sich schliessen, dass Heinrichs Gemahlin eine geborene von Balm war.

Viel reger als mit Schloss Altbüren war der Verkehr zwischen der Burg Grünenberg und der nahen Abtei St. Urban; allein im Jahr 1249 weisen drei Dokumente der letztern Heinrichs und Markwarts Namen auf. Das Kloster stritt wegen eines Waldes mit einigen von ihren Eigenleuten, nämlich mit Arnold und Otho, Ulrich und Rudolf, alle genannt von Bützberg, und ihren Nachkommen²⁾. Nach erfahrener Leute Rat entschieden die Freien von Grünenberg den Zwist in der Weise, dass die von Bützberg das Streitobjekt aus Gnaden, nicht von Rechts wegen, innehaben sollten, bis das bessere Anrecht des Konvents von St. Urban erwiesen sei, ausser an diesen dürfe aber eine Veräusserung des Waldes nicht stattfinden³⁾.

Durch seine Gemahlin war Heinrich in den Besitz eines Gutes zu Rüti bei Solothurn gelangt. Mit ihrer Einwilligung verkaufte er dasselbe, wohl wegen seiner extremen Lage, um 11 Mark an St. Urban. Die Urkunde

¹⁾ Die Urkunde, datum in Castro Grüninberc, ist gedruckt im Geschichtsfr., 41, 12, und bei F. V. Schmid, Allgem. Geschichte des Freystaats Uri, II, 193, hier mit vielen sinnstörenden Fehlern. Es hängt das gemeinsame Siegel.

²⁾ Einen Rudolf von Bützberg hatte Eberhard von Grünenberg sich bei der Vergabung der Leute in Längenthal an St. Urban vorbehalten.

³⁾ F. R. B., II, 316. Es siegeln Heinrich (Nr. 2) und Markwart (Nr. 3), hier zum erstenmal getrennt.

ist gleich der vorhergehenden vor dem 25. September 1249 abgefasst¹⁾.

In dieses Jahr fällt auch einer der vielen Vergleiche in der langjährigen Fehde zwischen den streitlustigen Rittern von Luternau und dem Kloster St. Urban. Schon 1226 hatte Werner von Luternau Ansprüche an die Benutzung des Baches Langeten erhoben und war bis zu Gewaltthätigkeiten vorgegangen, die ihm den Bann des Bischofs von Konstanz zuzogen²⁾. Der Streit wurde endlich gütlich beigelegt, lebte aber im Jahr 1249 unter Werners Söhnen Werner, Burkhard und Rudolf neu auf. Wieder war es die Langeten, welche ihn veranlasste, daneben aber auch luternausche Ansprüche an die Kollatur der Kirche zu Langenthal und an Wälder und Allmenden des Klosters³⁾. Doch kam noch vor dem 25. September ein Vergleich zu stande, laut welchem die drei Brüder von Luternau auf alle ihre vermeintlichen Rechte völlig Verzicht leisteten. Neben Graf Hartmann dem Jüngern von Kiburg, dem Lehensherrn der Luternau, besiegelte das betreffende Dokument der Edle Heinrich von Grünenberg, der ausserdem mit seinem Bruder Markwart unter den

¹⁾ F. R. B., II, 317.

²⁾ Von Eberhard von Grünenberg erhielt St. Urban die Mühle zu Langenthal und damit natürlich auch die Berechtigung zur Benützung des Langetenbaches zu deren Betrieb; dagegen war in dieser Schenkung das Wässerungsrecht, welches die Luternau dem Kloster bestritten, nicht notwendig inbegriffen. Vgl. Flückiger, 107 ff., wo der ganze Streit im Zusammenhang dargestellt ist.

³⁾ Bei der Vergabung des Kirchensatzes von Langenthal durch Eberhard von Grünenberg wird fremder Anrechte an denselben mit keinem Worte gedacht, freilich können solehe in dem nicht erhaltenen Schenkungsbrief erwähnt, im Klosterurbar, aus welchem die Nachricht stammt, aber ausgelassen worden sein.

Zeugen aufgezählt wird¹⁾. Aber auch dies war noch kein endgültiger Friedensschluss, es folgten noch Schiedsprüche und Verzichte der Luternau in den Jahren 1255 bis 1257²⁾. Mit dem Spruch dieses letztern Jahres war der Streit endlich erledigt. Der ganze Verlauf desselben ist ein typisches Bild der Zügellosigkeit, welche in dieser Zeit des Kampfes zwischen Kaiser und Papst und des folgenden Interregnums eingerissen war, hatten doch die Luternau im Jahr 1255 das Kloster St. Urban sogar geplündert und teilweise verbrannt. Dass der Abtei wohlgesinnte Edle, wie die Grünenberg und Balm, sich dabei ziemlich passiv[•] verhielten, muss auffallen, lässt sich aber damit einigermaßen erklären, dass sie sich nicht in Angelegenheiten von Lehensleuten Hartmanns von Kiburg mischen wollten, der wohl an eine Berechtigung der Ansprüche seiner Vasallen glaubte und dessen Charakter ein gewaltthätiges Vorgehen nicht fremd war.

Im Jahr 1250 hatten Heinrich und Markwart Gelegenheit, dem Kloster St. Urban in einer Sache zu seinem Recht zu verhelfen³⁾. Ihr Diener, H. von Ried, welcher auch Heinrich von Signau seinen Herrn nannte, behauptete, sein Vater habe ihm ein Gut zu Ried entfremdet, wogegen der Konvent von St. Urban nachwies, dass H. von Ried damals noch nicht geboren oder doch wenigstens noch minderjährig war, seinem Vater also freie Verfügung darüber zustand. Dass das fragliche

¹⁾ F. R. B., II, 314.

²⁾ 1256. Wiggen. Graf Hartmann der Jüngere von Kiburg thut kund, dass Werner von Luternau keine Rechte an die Güter der Abtei St. Urban in der Dorfmark Langenthal habe. Unter den Zeugen: Heinricus de Grunenberch, nobilis. F. R. B., II, 433.

³⁾ F. R. B., II, 327.

Gut 1224 von Hs. Vater Konrad dem Kloster vergabt worden war, wurde oben erwähnt. Ein von den beiden Grünenberg und Heinrich von Signau genehmigter Schiedsspruch sprach denn auch dasselbe der Abtei zu, nur möge sie dem H. von Ried drei Pfund bezahlen, nicht weil sie rechtlich dazu verpflichtet sei, sondern um Unannehmlichkeiten zu verhüten, ein für die damalige Rechtsunsicherheit bezeichnendes Urteil. Darauf übergaben die beiden von Ried, Vater und Sohn, das Gut ihren Herren von Grünenberg und Signau zu Handen St. Urbans ¹⁾. Unter den geistlichen Zeugen tritt bei dieser Verhandlung ein Herbert von Grünenberg, Mönch zu St. Urban, auf ²⁾; derselbe, nur hier genannt, mag wohl ein Bruder Heinrichs und Markwarts gewesen sein. Unter der Bezeichnung Oul. natus domini de Grüninberch führt dieselbe Urkunde Markwarts ältesten Sohn Ulrich II. auf ³⁾, welcher von da an sehr oft neben seinem Oheim Heinrich erscheint, so z. B. im gleichen Jahr 1250 mit demselben Vergabungen an die Kirche zu Grossdietwil gemacht haben soll ⁴⁾.

¹⁾ Das Register der F. R. B., II, denkt bei der Schenkung von 1224 an Ried bei Seedorf (Ziegelried), hier aber an Grafenried; doch ist leicht ersichtlich, dass der Streit in dieser Urkunde sich um das 1224 vergabte Gut dreht. Es ist also nur *ein* Ried anzunehmen und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach Weissenried bei Bützberg, welches nur 2 bis 3 Stunden von St. Urban und Grünenberg entfernt ist. Vgl. Flückiger, 118 f.

²⁾ Konventual und Priester zu St. Urban war auch ein Udalicus baro de Grünenberg, dessen Tod das Necrol. min. zum 3. November meldet. Im Jahr 1257 bezeugte er eine Schenkung Rudolfs von Balm an St. Urban. Geschichtsfr. 20, 307.

³⁾ Er wird später mehrmals als Sohn von Heinrichs Bruder bezeichnet. An Heinrichs Sohn Ulrich IV. darf hier nicht gedacht werden, da dieser erst 26 Jahre später vorkommt. Vgl. Kopp ², 115.

⁴⁾ Estermann, 78.

Im Jahr 1252 treffen wir Heinrich und Markwart zum erstenmal bei dem Grafen Rudolf III. von Habsburg¹⁾. Damit beginnt die Verbindung der Grünenberg mit dem späteren habsburgisch-österreichischen Hause, welche massgebend wurde für ihre Stellung zu den politischen Ereignissen der kommenden Jahrhunderte; doch datiert der engere Anschluss an Habsburg erst vom Beginn des 14. Jahrhunderts. Dieses Dokument ist zugleich das letzte, in welchem die bisher unzertrennlichen Brüder Heinrich und Markwart nebeneinander genannt werden. Nur einmal tritt Markwart allein auf und bedient sich dabei des Siegels seines Bruders Heinrich, nämlich beim Verkauf von Gütern zu Grindelwald durch Ita von Wädismil an die Propstei Interlaken, welcher am 24. Juli 1252 zu Oberhofen in Gegenwart des Landgrafen Peter von Buchegg und zahlreicher Freiherrn abgeschlossen wurde²⁾.

Nicht lange nachher muss Markwart gestorben sein, gewiss tief betrauert von seinem Bruder Heinrich. Begraben wurde er jedenfalls im Gotteshaus der Abtei St. Urban, wo die Freien von Grünenberg sich gleich den Langenstein in einer Kapelle ihre letzte Ruhestätte erwählt hatten. Dies geht hervor aus einem Dokument vom 6. Januar 1267, laut welchem der Leutpriester von Wangen, W. von Wolhusen, für 7 Mark Silbers auf alle Ansprachen an das Kloster St. Urban wegen des Begräbnisses der Ritter von Balm, Grünenberg und Affolteru und anderer Pfarrkinder verzichtete³⁾. Die Balm

¹⁾ Urk. 1252. 10. Mai. Auf der Brücke Freudenau. Rudolf und Albrecht von Habsburg verkaufen ihre Auen zu Dietikon dem Kloster Wettingen. Zeugen: M. et H. de Gruninberc, Nobiles. Herrgott, II, 297.

²⁾ F. R. B., II, 351.

³⁾ F. R. B., II, 671.

und Grünenberg waren also offenbar nach Grosswangen pfarrgenössig und sollten deshalb dort begraben werden, was in früherer Zeit wahrscheinlich auch wirklich geschah.

Zunächst weilte Ritter Heinrich wieder bei seinen Anverwandten, den Freien von Balm, bei denen Geldnot eingetreten zu sein scheint, da Heinrich von Balm sich genötigt sah, an die Abtei St. Urban Güter mit einem jährlichen Gesamtertrag von 65 Schillingen und 10 Pfennigen zu verkaufen. Weil aber dazu die Zustimmung seiner beiden Brüder erforderlich und Ulrich, der eine von diesen, landesabwesend war, so leistete Heinrich von Grünenberg mit Ulrich und Johann von Büttikon Bürgschaft. Falls Ulrich von Balm nach seiner Rückkehr den Verkauf nicht billigen würde, so mussten die Bürgen sich zu Zofingen als Geiseln stellen und mit ihrem eigenen Gut haften, bis Ulrichs Einwilligung erfolgt wäre ¹⁾. Auch in den Jahren 1256 und 1257 tritt Heinrich von Grünenberg in Balmschen Dokumenten auf als Zeuge bei Vergabungen an St. Urban und an die Johanniter zu Thunstetten ²⁾.

Am 14. Dezember 1256 befand sich Heinrich in Bern ³⁾. Seine Stellung im eben beendeten Krieg

¹⁾ Urk. 1254. Vor 24. Sept. F. R. B., II, 384.

²⁾ Urk. 1256. Judenta von Balm schenkt dem Kloster St. Urban all ihr Eigengut bei Wangen. Kopp, 2¹, 396, Anm. 8.

Urk. 1257. Rudolf von Balm macht Vergabungen ans gleiche Kloster. Ibid.

Urk. 1257. Rudolf von Balm und seine Gemahlin Judenta schenken den Johannitern zu Thunstetten ein Eigengut zu Tennwil bei Willisau. Zeugen: nobiles Henricus de Grünenberch et Uol. filius fratris sui. F. R. B., II, 463.

³⁾ Er bezeugt in Gegenwart des savoyischen Vogtes Ulrich von Wippingen einen Güterverkauf des Gerhard von Ruchezberg an die Propstei Interlaken. F. R. B., II, 431.

zwischen dieser Stadt und den Grafen von Kiburg ist nicht bekannt, doch lässt sich annehmen, dass die Grünenberg sich neutral verhielten, da für sie, die nicht von der Kiburg abhängig waren, kaum ein Grund zur Schädigung Berns vorlag.

Enge Freundschaft verband Heinrich von Grünenberg mit dem Freien Heinrich von Signau, dem oben erwähnten Mitherrn der beiden von Ried. Für ihn trat er am Weihnachtstage des Jahres 1256 als Bürge gegenüber der Abtei St. Urban ein. Diese hatte früher vom Vater Heinrichs von Signau eine Summe Geldes entlehnt und dafür einen Schuldschein ausgestellt. Das Geld wurde darauf an den Sohn zurückgezahlt und durch die gegenwärtige Urkunde der Empfang desselben bescheinigt. Da nun aber die Schuldverpflichtung abhanden gekommen war und deshalb dem Kloster nicht zurückgestellt werden konnte, so erklärte Heinrich von Signau, mit Heinrich von Grünenberg für allen Nachteil haften zu wollen, welcher der Abtei durch Vorweisung des Scheines je erwachsen könnte¹⁾.

Im folgenden Jahr trat Heinrich II. wieder in der Nähe Berns, in Bolligen auf als Zeuge bei einem Güterverkauf Thürings von Trachselwald an das Johanniterhaus zu Münchenbuchsee²⁾. Auch hier, wie in der Urkunde vom 14. Dezember 1256, wird er neben Burkhard von Bremgarten genannt, der mit Cuno von Rüti und Cuno von Jegistorf „ein beinahe allgemein anerkanntes Syndikat in den Landesverhandlungen bildete“³⁾. Dasselbe lässt sich von Heinrichs von Grünenberg Stellung zu St. Urban sagen, bei dessen Verhandlungen er nicht

¹⁾ F. R. B., II, 432. Siegler: nobilis vir Henricus de Grönperc.

²⁾ Urk. 1257. 18. Juli. F. R. B., II, 449.

³⁾ Wattenwil, I, 297.

leicht fehlen durfte. So findet er sich als Zeuge oder Siegler 1260 und 1264, in letzterem Jahr zum erstenmal in Gesellschaft seines gleichnamigen Sohnes, von dem er fortan durch die Bezeichnung „der Ältere“ unterschieden wird¹⁾. In Zofingen bezeugte er am 23. September 1261 die Vergabung eines Gutes an die Kirche zu Beromünster²⁾.

Nicht geringer als bei Gotteshäusern und Edeln in der Umgegend seiner Stammburg war Heinrichs des Ältern Ansehen am kiburgischen Hofe zu Burgdorf, wo seit dem Jahr 1263 Hartmanns des Jüngern Witwe Elisabeth von Chalons regierte. Auf ihre Bitte war er dort am 18. Februar 1267 als Zeuge anwesend, als sie auf ihr Leibgedingsrecht an die Güter zu Hembronn verzichtete, welche von den Vormündern ihrer Tochter Anna an die Abtei Wettingen verkauft worden waren³⁾.

In diesen Jahren war zwischen dem Johanniterhaus zu Thunstetten und der Abtei St. Urban aus verschiedenen Gründen Streit entstanden. Dieser wurde im Jahr 1269 endlich so beigelegt, dass den Johannitern der

¹⁾ 1260. 23. od. 24. April. Graf Hartmann von Froburg bestätigt den Verkauf einer Schuppe zu Langenthal durch Jakob von Schenken ans Kloster St. Urban. Zeuge: H. de Grunenberc, nobilis. F. R. B., II, 499. Herrgott, II, 407, mit dem falschen Datum 1. Mai 1268.

1264. Ritter Konrad von Roggliswil vergab der Abtei St. Urban 46 Mark Silbers. Siegel domini Heinrici senioris de Grunenberch. Zeugen: Heinrius (III) et Ulrius de Grunenberch, nobiles. F. R. B., II, 618.

²⁾ Neugart, II, 284.

³⁾ F. R. B., II, 677. Heinrich wird gleich nach dem Grafen Rudolf von Habsburg als Zeuge genannt unter der Bezeichnung Heinricus nobilis de Gruninberg, ohne „senior“; trotzdem kann hier jedenfalls nur der ältere Heinrich gemeint sein, der den kiburgischen und den habsburgischen Grafen schon aus früherer Zeit bekannt war.

Kirchensatz zu Lotzwil nebst andern Rechten, dem Kloster St. Urban dagegen der Kirchensatz von Waldkirch¹⁾ zugehören solle. Um dem Vertrag Stetigkeit zu geben, wurde bestimmt, dass diejenige Partei, welche sich gegen denselben vergehe, innerhalb eines Monats den Fehler wieder gut machen solle, andernfalls die ihr in dieser Abmachung zugesprochenen Rechte ohne weiteres in den Besitz der vertragstreuen Partei übergangen. Den Entscheid nun über die Fälle, wo Genugthuung zu leisten war und über die Art derselben überliess das Vertrauen beider Gotteshäuser ganz dem Gutdünken der Ritter Rudolf von Balm und Heinrich von Grünenberg²⁾.

Schon 1270 wurde letzterer wieder mit einem Schiedsrichteramt betraut und in den folgenden Jahren bald da, bald dorthin als Zeuge gebeten³⁾. Wichtiger ist eine

¹⁾ Ehemaliges Dorf bei Niederbipp.

²⁾ Urk. 1269. 24. August. Roggwil. F. R. B., II, 727. Neben andern siegeln Heinrich und Ulrich von Grünenberg, beide Ritter. Dass darunter Heinrich der Ältere zu verstehen ist, beweist das Siegel.

³⁾ 1270, im Mai. Madiswil. Heinrich der Ältere und sein Neffe Markwart II. von Grünenberg bringen einen gütlichen Vergleich zu stande zwischen Ulrich von Buchenberg und Ulrich gen. Golpach. Die beiden Grünenberg siegeln. F. R. B., II, 741. Markwart II. benützt stets das Siegel seines verstorbenen Vaters (Nr. 3).

1272, im August. Altbüren. Heinrich von Pfaffnau und seine Mutter Mechtild machen Vergabungen an St. Urban. Zeugen: Die Freien H.(einrich III.) und K.(onrad) von Grünenberg. Siegler: H. der Ältere von Grünenberg. Kopp 2¹, 517, Anm. 4.

1272, im November. Thunstetten und Lotzwil. Ulrich und Heinrich von Önz bekennen, von den Johannitern zu Thunstetten die Einkünfte von Gütern zu Ried nur auf Lebenszeit zu besitzen. Zeugen: H. senior et H. junior de Grünenberch, nobiles. Siegel H. senioris et Marquardi (II.) de Grünenberch. F. R. B. III, 24.

1273, im August. Langenthal. Werner von Luternau verkauft der Abtei St. Urban Güter zu Langenthal. Unter den Zeugen: Wern.

Abmachung desselben mit der Abtei St. Urban im Jahr 1272¹⁾). Um des lieben Friedens willen und nach reiflicher Erwägung des gemeinsamen Vorteils kamen nämlich Abt und Konvent des Hauses St. Urban und Heinrich der Ältere von Grünenberg überein, ihren Leuten beiderlei Geschlechts gegenseitig die Ehe zu erlauben. Die aus solchen Ehebündnissen entsprossenen Kinder sollen entweder gemeinsam beiden Teilen zugehören oder, auf Wunsch beider oder auch nur einer Partei, zu gleichen Teilen geteilt werden mit der Bestimmung, dass alle gleiches Anrecht auf das ganze Vermögen der Eltern haben sollen. Speciell wird Nikolaus von Berikon, wohnhaft zu Langenthal, verpflichtet, denjenigen seiner Kinder, welche der Abtei zugeteilt werden, die Hälfte seiner Güter zu Ursenbach und an andern Orten mitzugeben. Diese Übereinkunft, versehen mit dem Abtssiegel und demjenigen Heinrichs, hatte bei dem Ineinandergreifen der beidseitigen Besitzungen zweifellos einen wohlthätigen Einfluss auf die Entwicklung der Bevölkerung; immerhin erstreckte sie sich nur auf die Eigenleute Heinrichs des Ältern, also höchstens auf die Hälfte der grünenbergischen Angehörigen, da sich die Söhne Markwarts I.

minister in Grünenberch. Siegel dominorum H. et Uol. de Grünenberch. Es ist das Siegel Heinrichs des Ältern. Ulrich siegelt mit Nr. 7. F. R. B., III, 43.

1274. 26. April. Zofingen. Johann von Roggliswil vergab der Abtei St. Urban zwei Schupposen zu Schötz. Zeugen: H. senior de Grvnenberc. H. et C. fratres filii eiusdem. Siegler: Heinrich der Ältere. Urk. im St. A. Luzern, Regest. im Sol. Wochenbl., 1824, S. 436.

1274. 30. April. Zofingen. Jakob von Fischbach verzichtet auf ein Leibgeding zu gunsten von St. Urban. Siegler: H. senior de grvnenberg, nobilis. Urk. im St. A. Luzern.

¹⁾ Urk. 1272. Zwischen 1. und 8. November. F. R. B., III, 23.

an der Abmachung nicht beteiligten. In der Folgezeit wurde wahrscheinlich die Teilung der Kinder bevorzugt, da weder von gemeinsamen Unterthanen noch von Streitigkeiten etwas verlautet, zu denen ein solches Besitzverhältnis leicht geführt hätte.

Trotz seines hohen Alters, er heisst jetzt senex, fehlte Heinrich auch nicht bei politischen Anlässen. Im Jahr 1276 fand er sich mit seinem Neffen Ulrich an dem Landtage ein, den der Landgraf Heinrich von Buchegg zu Jegistorf abhielt¹⁾ und erschien am 26. November 1277 mit seinem Sohne Konrad auf dem wichtigen Tage zu Meienried, wo Graf Eberhard von Habsburg die Stadt Freiburg den Söhnen des Königs Rudolf verkaufte²⁾.

Im Jahr 1279 wohnte der Greis mit mehrern Familiengliedern der Belehnung seines Sohnes Ulrichs IV. mit einem Haus zu Langenthal bei³⁾ und am 13. April 1286 endlich noch einem Verkauf zu St. Urban⁴⁾. Wohl nicht lange nachher wird Ritter Heinrich II. sein wenn auch nicht sehr bewegtes so doch thätiges Leben, umgeben von Söhnen und Enkeln, im Alter von ungefähr 80 Jahren beschlossen haben.

Als Bruder Heinrichs II. kann mit Sicherheit nur Markwart I. bezeichnet werden. Herbert, Mönch zu

¹⁾ 1276. 17. August. Jegistorf. Ritter Heinrich von Jegistorf giebt seiner Gemahlin Elisabeth als Leibgeding einen Rebberg zu Alfermee und anderes. Zeugen: dominus H. de Grünenberch senex et dominus Uolricus filius fratris sui. F. R. B., III, 182.

²⁾ Unter den zahlreichen Zeugen werden genannt: Hen. et Chün. filius suus de Grünenberch, nobiles. F. R. B., III, 218.

³⁾ Urk. 1279. 10. Mai. F. R. B., III, 254.

⁴⁾ 1286. 13. April. Walther vor Büttikon verkauft ein Gut zu Buchs an die Abtei St. Urban. Zeugen: Her H. der Ältere von Grünenberg, Her H. der Jüngere und Her K. sein Bruder, Her Ur. von Grünenberg, Freie. Kopp 2¹, 441, Anm. 2.

St. Urban, wurde bereits erwähnt; ausserdem soll im Jahr 1250 ein Ortolf von Grünenberg gelebt haben¹⁾, der vielleicht ein Bruder Heinrichs und Markwarts gewesen sein könnte, jedoch nicht weiter bekannt ist. (Vgl. Exkurs I.)

Durch die Nachkommen Heinrichs II. und Markwarts I. teilt sich das Haus Grünenberg in eine ältere und eine jüngere Hauptlinie, welche beide wieder in verschiedene Nebenlinien zerfallen. Während aus dem von Heinrich begründeten Stamm die bekanntesten und bedeutendsten Männer des Geschlechts hervorgingen, darunter besonders Wilhelm, der letzte Vertreter desselben, spielte die von Markwart gestiftete Linie eine bescheidenere Rolle und starb vor der andern aus.

Mit seiner nicht bekannten Gemahlin²⁾ hatte Markwart I. mehrere Kinder gezeugt, von denen zwei Söhne, Ulrich II. und Markwart II., das Geschlecht fortpflanzten, wodurch die jüngere Linie sich in zwei Äste spaltet.

Ein dritter Sohn Markwarts I. scheint Walther II. gewesen zu sein³⁾, welcher kinderlos starb. Da Ulrich II. um dieselbe Zeit einen Sohn besass, der ebenfalls den Namen Walther führte, so ist die Unterscheidung dieser beiden nur durch die Thatsache einigermaßen möglich,

¹⁾ R. Cysat.

²⁾ Die einzige Nachricht von ihr siehe in der oben erwähnten Urk. vom 19. Aug. 1248.

³⁾ Dies geht hervor aus der Bezeichnung *patruus meus*, welche einem Walther von Grünenberg beigelegt wird von einem Enkel Markwarts I., nämlich von Rudolf, dem Sohn Markwarts II. Urk. 1310. 13. Jan. im St. A. Luzern. Wenn auch Heinrichs II. Sohn Ulrich IV. Walther seinen *patruus* nennt (1311. 8. Mai. F. R. B., IV, 461), so ist diese Bezeichnung wohl allgemein als Verwandter zu fassen, denn ein Bruder des ältern Heinrich könnte zu dieser Zeit nicht mehr gelebt haben.

dass in den Dokumenten die Zeugen gleichen Standes in der Regel nach ihrem Alter aufgezählt werden. Ein Junker Walther von Grünenberg befand sich unter den sechs Geiseln, mit denen sich der Freie Ortolf von Utzingen am 25. Februar 1293 zu Zofingen für seine Schwester verbürgte, dass diese, wenn sie zu ihren Tagen gekommen sei, dem Gotteshaus St. Urban ein Gut zu Lotzwil zufertigen lassen werde. Da Walther kein Siegel besass, siegelte für ihn Ritter Heinrich III. von Grünenberg¹⁾. Für eine Entscheidung zwischen den beiden Walther sind hier keine Anhaltspunkte vorhanden.

Walthers II. Gemahlin war Anna, eine Tochter der Richenza von Baden²⁾, welche, nach einer Schenkung zu urteilen, sehr reich an Güterbesitz war. Am 2. Mai 1300 nämlich vergabte Richenza vor dem bischöflichen Official zu Basel im Beisein ihrer Tochter Anna und des Gemahls derselben, des Edeln Walther von Grünenberg, Edelknechts, alle ihre Güter zu Eggenen, Kembs, Binzen, Eimeldingen, Burnhaupt³⁾ und Basel an das Domstift in letzterer Stadt. Gegen die jährliche Abgabe eines Pfundes Wachs behielt sie sich lebenslängliche Nutzniessung der Güter vor, nach ihrem Tode aber sollten dieselben zum gleichen Zins nach emphyteutischem Recht an ihre Tochter Anna und deren jetzt lebende

¹⁾ F. R. B., III, 552.

²⁾ Als Gemahl der Anna von Baden erscheint Walther von Grünenberg in zwei nachfolgenden Basler Dokumenten aus den Jahren 1300 und 1317. Obschon von ihm kein Siegel erhalten ist, darf nicht angenommen werden, er habe einem fremden Hause angehört, denn die zweite Urkunde bezeugte Ritter Arnold von Grünenberg von der ältern Hauptlinie, welcher Basel oft besuchte. Da Walther III. mit Katharina von Sumiswald verheiratet war, so kann unter dem Gemahl der Anna von Baden nur Walther II. verstanden sein.

³⁾ Burnhaupt liegt im Elsass, die übrigen Dörfer in Baden.

und nachgeborene Kinder fallen. Walther von Grünenberg dagegen leistete freiwillig Verzicht auf alle seine Anrechte an die Besitzungen, deshalb gingen dieselben auch nicht auf ihn, sondern in den vollen Besitz des Domstifts über, falls Anna ohne Nachkommen starb¹⁾. Dieser Fall muss wirklich eingetreten sein, denn am 29. März 1317 erklärten Ritter Walther von Grünenberg und seine Gattin Anna vor demselben Official alle Schenkungen, welche sie bis jetzt unter sich gemacht, für ungültig und sicherten sich gegenseitig das Recht zu, über ihren eigenen Besitz zu gunsten Verwandter oder Fremder nach freiem Willen zu verfügen, ein Akt, welcher die Existenz von Kindern ausschliesst²⁾. Walther heisst in dem betreffenden Dokument Ritter, während ihm noch im Jahr 1311 dieser Titel fehlte³⁾; er erlangte also die Ritterwürde erst in höherem Alter, denn als Sohn Markwarts I., welcher kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts starb, muss er zu dieser Zeit mindestens 60 Jahre alt gewesen sein. Am 24. November 1317 erscheint Walther II. zum letztenmal⁴⁾.

Neben seinen drei Söhnen besass Markwart I. eine Tochter Anna, welche die zweite Gemahlin des bernischen

¹⁾ Urkundenbuch der Stadt Basel, III, Nr. 538.

²⁾ F. R. B., IV, 724. Unter den Zeugen: Arnoldus de Grünenberg, miles.

³⁾ Urk. 1311. 8. Mai. St. Urban. Ulrich von Grünenberg verkauft Güter an St. Urban. Zeuge: Waltherus de Grünenberch, patruus meus. F. R. B., IV, 461.

⁴⁾ Heinrich von Bechburg verkauft Rechte zu Winau an die Abtei St. Urban. Zeugen: her Walther und her Uolrich von Grönnenberg, rittere. F. R. B., IV, 761.

Als Sohn Markwarts I. kommt bei R. Cysat 1249 noch ein Heinrich von Grünenberg vor, welchen Käser zum Jahr 1256 nennt. Da aber der Name Heinrich in den Urkunden dieser beiden Jahre sich zweifellos auf Heinrich II. bezieht, so kann die Existenz dieses Sohnes Markwarts nicht als erwiesen betrachtet werden.

Schultheissen Jakob von Kienberg wurde ¹⁾. Ihr Bruder Ulrich leistete für letztern Bürgschaft, als am 16. Dezember 1281 ein Schiedsgericht über den Schaden urteilte, welchen Jakob von Kienberg dem Gotteshaus Beromünster zugefügt hatte ²⁾.

V.

Markwart II. und seine Nachkommen.

Markwart war, obschon er den Namen seines Vaters trug, jedenfalls dessen zweiter Sohn, denn sein Bruder Ulrich wird volle zehn Jahre vor ihm genannt. Er tritt zum erstenmal im Jahr 1259 auf als Mitbesitzer des Kirchensatzes von Lotzwil. Die Anteilhaber, deren nicht weniger als sieben waren, nämlich Rudolf und Ulrich von Balm, Brüder, Ulrich und Markwart von Grünenberg, Brüder, und Cuno von Rüti, alle Freie, dazu die Brüder Werner und Rudolf von Luternau, schenkten denselben dem Johanniterhause zu Thunstetten zur Tilgung aller Zwietracht und zur Vergebung ihrer Sünden ³⁾. Diese Zersplitterung eines Kirchensatzes in so vieler Hände ist um so merkwürdiger, als später auch noch die Abtei St. Urban und Ritter Ortolf von Utzingen Anrechte auf denselben geltend machten.

¹⁾ Ritter Jakob von Kienberg bekleidete das Schultheissenamt der Stadt Bern von 1293 bis 1298. Wattenwil, I, 194. *Jahrzeitbuch von St. Urban* zum 8. Oktober: Ob. Dns. Jacobus de Kyenberg miles, qui dedit i scoposam in Erlinspach in obitu Anne uxoris sue secunde, que eciam fuit soror domini volrici et marquardi de gruenenberg. Zum 25. Mai: Ob. domina Anna de Kienberg dedit red. X ß.

²⁾ Neugart, II, 305.

³⁾ Urk. 1259. 30. April. Burgdorf, besiegelt von den Donatoren. F. R. B., II, 482.

Viel weniger bekannt als sein Bruder Ulrich erscheint Markwart II. ausser als Schiedsrichter zu Madiswil¹⁾ nur noch als Zeuge oder Siegler in einigen Dokumenten benachbarter Edler und Gotteshäuser bis zum Jahr 1303, in welchem sein Tod gemeldet wird²⁾. Schon 1270 kennt ihn R. Cysat als Ritter und Vater von Werner und Rudolf; ausserdem führen ihn als Wohlthäter an die Jahrzeitbücher der Kirche zu Grossdietwil und des Klosters St. Urban. Laut dem erstern schenkte er am 27. November an unser Frauen Altar zwei Äcker und eine Matte zu Gondiswil, der Abtei dagegen ver-

¹⁾ F. R. B., II, 741.

²⁾ Mit Heinrich dem Ältern besiegelte er die gen. Urk. vom Nov. 1272. F. R. B., III, 24.

1279. 10. Mai. St. Urban. Markwart siegelt als Bruder Ulrichs II. und patruelis Junker Ulrichs IV., Heinrichs des Ältern Sohn. F. R. B., III, 254.

1285. 18. Juli. Heimo und Thiebald von Hasenburg teilen ihre Besitzungen. Zeugen: her Wol. (Ulrich) von Grünenbere, her Marchwart von Grünenbere, her Chünrat von Grünenbere. Siegler: Ulrich und Konrad von Grünenberg. F. R. B., III, 396.

1293. 7. August. Thunstetten. Das Johanniterhaus Thunstetten genehmigt den Entscheid der Abtei St. Urban, wonach die Kinder des Rudolf von Ömenstal zu gleichen Teilen unter beide geteilt werden sollen. Zeugen: dominus Uolrius de Grünenberch, dominus Marchquardus de Grünenberch, nobiles . . . Uolrius domieellus de Grünenberch. F. R. B., III, 564.

1295. 26. Januar. Rot. Judenta, Witwe Rudolfs von Balm. verzichtet auf 7 Schupposen in Grosswangen zu gunsten von St. Urban. Zeugen: Her Markwart von Grünenberg, Freier, und sein Sohn Junker Werner. Siegler: Her Ulrich und Her Markwart von Grünenberg. Kopp 3², 289.

1303. 25. Januar. Johann von Grünenberg verkauft ein Eigengut. Neben andern Grünenberg erscheinen als Zeugen: wernher vnd Rudolf zwei gebrüder hern marchwardes seligen süne von Grvnenberch. Urk. im St. A. Luzern.

gabte er Einkünfte im Betrag von 30 Schillingen. Seine Gemahlin war Adelheid aus dem Geschlechte der Freien von Brandis ¹⁾).

Werner, der ältere von ihren zwei Söhnen, erbte wahrscheinlich das von seiner Mutter zugebrachte Vermögen, das jedenfalls aus Gütern bestand, die im Gebiete der Freiherrschaft Brandis im Emmenthal lagen. Daher mag sein Zuname „von Brandis“ herrühren ²⁾. Urkundlich im Jahr 1295 zum erstenmal genannt ³⁾, besiegelte er am 20. August 1311 eine Schenkungsurkunde seiner Vettern, der Söhne Ulrichs II. von Grünenberg ⁴⁾).

Eines der wichtigsten Dokumente für die Geschichte der Freiherren von Grünenberg ist eine Willisauerurkunde vom 1. August 1313, laut welcher neben andern fünf Vertreter des Hauses Grünenberg, darunter Werner, sich für zehn Jahre in Österreichs Dienste begaben. Seit dem Tode König Rudolfs bestand zwischen dem Hause Österreich und dem kiburgischen Grafen Hause oft ein gespanntes Verhältnis, welches nicht ohne Einfluss bleiben konnte auf solche Edle, deren Besitz, wie derjenige der Herren von Grünenberg, zwischen öster-

¹⁾ Jahrzeitbuch von St. Urban zum 22. Mai. Dom. Marchwardus de Gruenenberg et domina Adelheidis de brandes dederunt reddit. XXX β. Diese Eintragung könnte sich auch auf Markwart I. beziehen, es ist aber deshalb angezeigt, Adelheid von Brandis als Gemahlin Markwarts II. zu betrachten, weil dessen Sohn Werner den Beinamen „von Brandis“ trägt. Nach Geneal. stiftete Ulrich von Grünenberg für seinen Bruder Markwart im Jahr 1304 eine Jahrzeit ebenfalls zu St. Urban.

²⁾ Urk. 1313. 1. Aug. Willisau: Wernher von Grünenberg dem man spricht von Brandeis.

³⁾ S. S. 80, Anm. 2.

⁴⁾ F. R. B., IV, 471.

reichischem und kiburgischem Gebiet eingekeilt lag. Die Nachrichten über die Grünenberg beschäftigen sich nun leider in diesem Zeitraum ausschliesslich mit Privatangelegenheiten und lassen uns deshalb gänzlich im Unklaren über das politische Verhalten derselben. Erst die Ereignisse, welche auf die Ermordung des Königs Albrecht folgten, zeigen, wie sich die Verhältnisse für das Haus Grünenberg gestalteten und gestalten mussten.

Zugleich mit der Verfolgung der Königsmörder und deren Verwandten bestrebten sich die Herzöge von Österreich, im Gebiete des heutigen Kantons Bern festen Fuss zu fassen, um ihre Hausmacht zu vergrössern und zwar mit solchem Erfolg, dass der Besitz der Stadt Bern bald beinahe ringsum von österreichischen oder österreichisch gesinnten Herrschaften eingeschlossen war. Als nun auch die Grafen von Kiburg sich anschickten, mit Österreich Frieden zu schliessen, durch welchen Akt auch die Landgrafschaft Kleinburgund, Huttwil und Wangen von den Herzögen abhängig wurden, da gab es für die Herren von Grünenberg nur eine Wahl: Anschluss an Österreich. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte sich dieser Schritt allmählich und ohne Zwang vorbereitet, wenigstens scheinen sie den unter dem freien Adel herrschenden Oppositionsgeist gegen die österreichischen Annexionsgelüste nicht genährt zu haben, denn in diesem Fall wären sie als Verwandte der Balm in der Zeit der Blutrache kaum ganz ungeschädigt geblieben.

Die Thatsache ihrer Unterwerfung unter Österreich, welche eine dauernde wurde, erhellt aus der genannten Urkunde vom 1. August 1313¹⁾. Schon am 24. Juli dieses Jahres befanden sich die Vetter Ulrich und Jo-

¹⁾ F. R. B., IV, 554.

hann von Grünenberg im Gefolge Herzog Leopolds in Zofingen¹⁾ und begleiteten denselben jedenfalls auch nach Willisau, wo die bedeutsamen Verhandlungen zwischen dem Haus Österreich und den Grafen von Kiburg stattfanden. In der vierten der fünf Urkunden, welche hier am 1. August ausgefertigt wurden, verpflichteten sich die Grafen Hartmann und Eberhard von Kiburg, in den nächsten zehn Jahren am Landgericht zu Burgund nicht zu klagen gegen zehn Edle, die während dieser Zeit der Herzöge von Österreich Diener seien, nämlich gegen Ortolf von Utzingen, Arnold, Johann und Rudolf genannt der Russe, Ulrich und Werner genannt von Brandis, alle von Grünenberg, Burkhard und Hartmann Senn und Jordan und Konrad von Burgistein: auch sollen die Grafen als Inhaber der Landgrafschaft nicht über sie richten dürfen. Streitigkeiten zwischen den zehn österreichischen Dienern und kiburgischen Vasallen solle ein Schiedsgericht von vier Leuten mit Graf Otto von Strassberg als Obmann entscheiden; nur wenn die zehn Edeln einem Spruch des Schiedsgerichts nicht nachkommen würden, dürfen sie vor das Landgericht gezogen werden. Ein allfälliges Gesuch der Herzöge an den Kaiser um Bestätigung dieser Abmachung sollen die Grafen von Kiburg unterstützen²⁾.

¹⁾ Urk. 1313. 24. Juli. Zofingen. Johann von Wolhusen übergiebt dem Herzog Leopold von Österreich seine Burgen zu Wolhusen und Escholzmatt. Zeugen: Her Volrich vnd Her Johans von Gruenenberg. Geschichtsfr. 1, 71.

²⁾ Wattenwil, II, 15, sagt, die zehn Edeln seien durch ihren Anschluss an Österreich von ihrer Herrschaft Kiburg abgefallen und durch ihre Treubrüchigkeit straffällig geworden. Dies trifft, wenigstens was die Grünenberg anbelangt, nicht zu, denn für diese bedeutete die Abmachung nicht eine Befreiung von der gräflich kiburgischen Gerichtsbarkeit, unter welcher sie nie gestanden waren, sondern von

Von dieser Zeit an verfocht das ganze Geschlecht der Grünenberg, dessen beide Hauptlinien hier vertreten waren, stets das Interesse Österreichs und leistete demselben in Krieg und Frieden wichtige Dienste, deren Belohnung durch die Herzöge viel zur Mehrung des Ansehens und Reichthums des Hauses beitrug.

Schon im folgenden Jahr sah sich Österreich veranlasst, die Dienste der Herren von Grünenberg in Anspruch zu nehmen. Mit Herzog Leopold zog Junker Werner gegen Frankfurt. Er war zugegen bei der Königswahl Friedrichs von Österreich, die am 19. Oktober 1314 am linken Mainufer bei Sachsenhausen stattfand, während auf dem rechten Ufer die Anhänger Ludwigs von Baiern lagerten. Kaum in die Heimat zurückgekehrt, schloss sich Werner schon zu Anfang des Jahres 1315 wieder einem österreichischen Heere an, welches gegen König Ludwig, der bei Speier lag, auszog, ohne indessen eine Schlacht zu liefern. Für diese Dienstleistungen gelobte ihm Herzog Leopold, welcher für seinen Bruder Friedrich in den obern Landen Leute angeworben hatte, am 24. Juli 1315 zu Esslingen 30 Mark Silbers und wies ihm dafür 30 Stück Gelts auf Gütern zu Gebensdorf an¹⁾. Am folgenden Tage verschrieb er ihm ausserdem noch 60 Mark²⁾ Silbers, statt deren er ihm einen Jahreszins von 4 Mark auf der Steuer zu Muhen und Reitnau aussetzte²⁾. Eine weitere

dem landgräflichen Gericht, welches noch kurze Zeit vorher in den Händen der Grafen von Buchegg gelegen war. Die Sennen und Burgistein dagegen können als kiburgische Vasallen mit Recht der Treulosigkeit bezichtigt werden.

¹⁾ Urk. im St. A. Aargau.

²⁾ Kopp 4², 101: „für den Dienst gen Frankfurt und um neuen.“ Kopp, Geschichtsbl., II, 159. Statt 4 Mark Gelts steht „18 Pfund Pfennige“ bei Lichnowsky, III, Nr. 343.

Frucht dieser Züge war für Werner die Ritterwürde, die ihm vielleicht bei Anlass der Königswahl zu teil wurde¹⁾. Nachdem ihm schon ein Jahr früher, als er noch Junker gewesen, ein Schiedsrichteramt anvertraut worden war²⁾, trat er bei einzelnen Verhandlungen noch bis zum Jahr 1324 auf³⁾. Sein Tod wird in einem Dokument des Jahres 1336 gemeldet, aus welchem zugleich hervorgeht, dass er mit dem Kloster St. Urban Güter

1) Am 28. Juli 1315 stellte er als Ritter gemeinsam mit Junker Walther III. von Grünenberg der Abtei St. Urban eine Quittung aus für die Zahlung einer Schuld von 62 Mark Silbers und 5 Lot Zofinger Gewichts. Urk. „geben ze Grönnenberg“ im St. A. Luzern.

2) 1314. 3. März. Altbüron. In dem Streit zwischen dem deutschen Orden und der Abtei St. Urban um Twing und Gericht zu Ludligen und das Georgenholz zu Langenthal sprechen die Schiedsrichter Ritter Johann der Grimme, sein Vetter Werner, ein Edelmann, beide von Grünenberg, und Ritter Walther von Büttikon das Streitobjekt St. Urban zu. Die Schiedsrichter siegeln. F. R. B., IV, 579.

3) 1314. 7. Mai. Bern. Der Edelknecht Jakob von Wiggiswil verkauft die Hälfte des Zehntens von Zuzwil an die Söhne des Rudolf Pfister. Zeuge: Wernherus de Grünenberg, domieellus. F. R. B., IV, 593.

1317. 4. Juni. Heimo von Hasenburg und sein Bruder Markwart tauschen Güter mit der Abtei St. Urban. Zeuge: Her Werner von Grünenberg, Ritter. Kopp 4², 256.

1321. 28. Juli. Grünenberg. Ritter Johann von Grünenberg verkauft ein Gut zu Langenthal an die Abtei St. Urban. Zeuge und Siegler: her Wernher von Grönnenberg, ritter und e frigen. F. R. B., V, 239 (Nr. 4).

1322. 1. Juli. Winau. Die Grafen Johann und Hermann von Froburg schenken das Patronatsrecht der Kirche zu Niederbipp dem Kloster St. Urban. Zeuge: dominus Wernherus de Grünenberg, nobilis. F. R. B., V, 285.

1324. 27. Mai. Rüsegg. Ulrich Switer verkauft dem Kloster Frauenthal ein Gut zu Benziswil. Zeuge: Her Wernher von Grünenberg ein frie. Geschichtsf. 25, 120.

zu Langenthal gegen solche zu Alzenwil bei Melchnau getauscht hatte¹⁾. Jahrzeiten hatte er gestiftet zu Fraubrunnen²⁾ und zu Grossdietwil, die letztere schon als Junker: „Man soll Junkher Werners von Grünenberg Jarzit began mit 3 Priestern. In der Capel sol man den Priestern ein gut Imbis geben, steht auf dem Hof Hilferdingen ein Mütt Dinkel und ein Mütt Haber, III. Sch. gibt der Kapelle Kaplan“³⁾.

Von Werners Gemahlin ist keine Kunde erhalten. Ein Sohn von ihm war vielleicht Junker Heimo von Grünenberg, welcher Werners Güter geerbt zu haben scheint. Durch den Schiedsspruch zwischen den Herren von Grünenberg und der Abtei St. Urban vom Jahre 1836 wurde nämlich Heimo verpflichtet, den Herren von St. Urban die Benützung der Wässerli zu Alzenwil durch die Güter Werners sel. von Grünenberg zu gestatten, wie zu der Zeit, da das Gut noch ihnen gehörte. Derselbe Spruch bestimmte, dass ein Weib namens Els Kernin, um welches sich Heimo und St. Urban stritten, der Abtei zugehören solle, wenn sie vor einem der Schiedsrichter ihr Eigentumsrecht an dasselbe beweisen könne⁴⁾. Heimo hier Vetter der Junker Markwart und Ulrich genannt, ist ausserdem nur noch als Zeuge und Bürge aus drei Dokumenten bekannt⁵⁾.

¹⁾ Urk. 1336. 7. Dezember. F. R. B., VI, 323.

²⁾ 27. Juni. Her Wernher von Grünenberg, Ritter. Amiet, Nr. 743.

³⁾ Zum 11. Juni.

⁴⁾ F. R. B., VI, 323.

⁵⁾ 1329. 23. August. Langenthal. Ulrich von Signau und seine Söhne geloben, den Freien Dietrich von Rüti im Besitz seiner Mühle zu Rohrbach nicht zu stören. Zeuge: Heym von Grünenberg, Edelknecht. F. R. B., V, 707.

1342. 15. Oktober. Brugg. Heinrich von Tengen verspricht

Rudolf I., der zweite Sohn Markwarts II., bezeugte im Jahr 1298 als Junker einen Verkauf von vier Schupposen zu Lotzwil durch den Freien Ortolf von Utzingen an die Abtei St. Urban. Zwölf Jahre später veräußerte er selbst an dieses Kloster für 37 Pfund Pfennige zwei Leibeigene, einen Ulrich von Aarwangen und dessen Sohn Rudolf¹⁾. In der betreffenden Urkunde nennt sich Rudolf von Grünenberg homo libere conditionis cognomento Rūso. In gleicher Weise führt ihn die Dienstverpflichtung gegenüber Österreich vom Jahr 1313 mit dem Zusatz auf „dem man spricht der Rusze“. Dies ist jedenfalls ein ihm von seinen Bekannten beigelegter Spitzname, nach welchem zu urteilen die Höflichkeit nicht zu seinen hervorragenden Eigenschaften gehörte, da die Bezeichnung „Russe“ in jener Zeit gleichbedeutend war mit grober Flegel²⁾.

Rudolfs Gemahlin, Elisabeth von Bechburg, starb vor dem 12. Juli 1314. Zum Heil ihrer Seele und zur Abtragung von Schulden vergabte er am genannten Tage dem Kloster St. Urban „an Bisegg“ gelegene Wiesen mit einem Jahresertrag von 24 Schillingen, doch unter gewissen Bedingungen, über welche eigene Schriftstücke verfasst wurden³⁾. Die Züge an den Main und

seine Tochter Herzelaude dem Walther von Hallwil zur Ehe zu geben. Bürge: Heyme von Grünenberg. Thommen, I, Nr. 420.

1343. 1. Februar. Johann und Walther von Grünenberg verkaufen ein Gut zu Rütshelen an die Johanniter zu Thunstetten. Zeuge: Heime von Grünenberg. F. R. B., VI, 709.

¹⁾ Urk. 1310. 13. Januar. St. Urban, im St. A. Luzern. Zeugen: waltherus de Gr̄nberch domicellus, meus patruus, ortholfus minister meus. Rudolf siegelt (Nr. 5).

²⁾ Grimm, Deutsches Wörterbuch.

³⁾ F. R. B., IV, 601. Diese Bedingungen werden sich auf die Feier ihrer Jahrzeiten bezogen haben, doch findet sich im Anniversar von St. Urban weder Elisabeth von Bechburg noch ihr Gemahl verzeichnet.

ins Elsass scheint Ritter Rudolf nicht mitgemacht zu haben, dagegen focht er im November 1315 in Herzog Leopolds Heer am Morgarten und fand dort den Tod, der erste, aber nicht der letzte Grünenberg, welcher für Österreich im Kampfe gegen die Eidgenossen sein Leben liess. Die Kunde davon bewahrt das Jahrzeitbuch des Klosters Fraubrunnen, welches die Namen mehrerer Ritter und Junker nennt, die am 15. November umkamen¹⁾. Ebendasselbst findet sich zum 4. April eine „Fronw Elysabeth von Grünenberg“ verzeichnet, wahrscheinlich Rudolfs Gemahlin²⁾.

Bei seinem Tode hinterliess Ritter Rudolf zwei unmündige Töchter, welche im Jahr 1318 beide verlobt waren mit Söhnen des Ritters Konrad Mönch von Basel, der einem der angesehensten Geschlechter des Bistums angehörte und sich des besonderen Vertrauens König Albrechts erfreut hatte³⁾. Der Name der einen dieser Töchter ist nicht bekannt, die andere, Margaretha von Grünenberg, wurde die Gemahlin des Burkhard Mönch von Landskron, welcher 1357 Bürgermeister zu Basel war und im Jahr 1375 starb⁴⁾. Sie schenkte am 24. November 1363 vor dem Official zu Basel ihrem Sohne Rutschmann, Canonicus zu Basel, alle ihre Güter im

¹⁾ XVII Kalendis Decembris (obierunt): Item junkher Rüdolf Kerro, Item junkher Brūno von Wizwil, Item her Uolrich von Mattstetten ritter, Her Rüd. von Grünenberg ritter, Her Hartmann vom Stein ritter, und aller dero, die da verdurben dero vom Stein. F. R. B., IV, 645. Amiet, Nr. 884.

²⁾ Amiet, Nr. 659.

³⁾ Urk. 1318. 8. Juli. Basel, in welcher Ritter Konrad der lange Mönch gelobt, „daz ich die Kind Hern Ruodolfs seligen von Gruenenberg, swenne si bi minen Sunen geschlafent, daz ich si vnderwisen sol“ u. s. f. Kopp 4², 252.

⁴⁾ Wurstisen, Bassler Chronik, 3. Aufl., S. 20.

Banne Buchsiten, Dornach und Therwil¹⁾, stiftete im Jahr 1377 als Witwe Jahrzeiten²⁾ und starb am 10. März 1391³⁾.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Rudolf I. von Grünenberg neben seinen Töchtern auch einen Sohn besass. Im Jahr 1328 erscheint nämlich ein Junker Markwart von Grünenberg mit dem Zunamen „ab Bisegg“, dessen Verwandtschaftsverhältnisse ganz unbekannt sind⁴⁾. Da nun Rudolf Wiesen „an Bisegg gelegen“ verkauft hatte, so darf angenommen werden, dass er der Vater dieses Markwart war, was auch der Zeit nach möglich ist.

Den Namen Ober- und Unterbisegg tragen heute zwei Gehöfte, ungefähr anderthalb Kilometer westlich vom Dorfe Madiswil über und an einem Abhang gelegen; etwas nördlicher, aber unten im Thale, findet sich auch der Name Biseggmatt⁵⁾. Am obern Rande dieses Abhangs nun, genau westlich von Punkt 537 auf der Gabelung des Strässchens⁶⁾, finden sich die deutlich erkennbaren Überreste eines Burgwalles, welcher sich

¹⁾ Urkundenbuch der Landschaft Basel, I, 395.

²⁾ *domina Margaretha de Grünenberg relicta quondam domini Burkardi monachi dicti de Landzkron senioris militis Bas. vidua* schenkt an verschiedene Ordenshäuser der Stadt Basel Einkünfte von ihren Gütern zu Attenschweiler (im Elsass w. Basel) zu einer Jahrzeit für sich, ihren Mann sel., ihre Vorfahren und Kinder. Urk. 1377. 14. Dezember, im St. A. Basel-Stadt.

³⁾ *Necrol. cathed. Basil: „VI. Idus martii. Anno Domini MCCCLXXXI. Obiit Margareta de Grunenberg, uxor Burkardi Monachi de Landskron senioris.“* Trouillat, IV, 818.

⁴⁾ 1328. 18. April. Dietrich von Rüti schenkt der Abtei St. Urban mehrere Güter. Unter den Zeugen: Marquart von Grünenberg dem man spricht ab Bisekge. F. R. B., V, 622.

⁵⁾ Topogr. Atlas, Blätter 178 und 180.

⁶⁾ Blatt 180.

in leichtem Bogen in der Länge von ungefähr 60 Metern hinzieht und zum Schutz einer dahinter auf der Anhöhe liegenden Burg gedient haben muss. Von dieser selbst sind zwar alle Spuren verschwunden, was sich aus dem Umstand erklärt, dass ihr Standort längst kultiviertes Land ist, ebensowenig sind historisch beglaubigte Nachrichten über sie vorhanden, dagegen knüpft sich an dieselbe die Sage von einer Spuckgestalt, welche in dieser Gegend ihr Wesen treiben soll¹⁾. Die Beschaffenheit des Walles und die günstige Lage lassen nicht daran zweifeln, dass hier einst ein befestigtes Gebäude stand. Da nun das umliegende Land, wie aus einer spätern Urkunde hervorgeht, dem Junker Markwart von Grünenberg gehörte, so wird er auch Besitzer dieser Burg auf Bisegg gewesen sein und derselben seinen Beinamen, „ab Bisegg“ verdankt haben. Offen bleibt dabei natürlich die Frage, ob Markwart selbst diesen Wohnsitz, anderthalb Stunden von Grünenberg entfernt, bauen liess, weil die Stammburg den zahlreichen Gliedern der Familie nicht mehr Raum genug bot, oder ob derselbe schon früher existierte²⁾.

Markwart starb als Junker schon vor oder während dem Jahr 1335, denn am 23. Oktober dieses Jahres war seine Gemahlin Agnes, aus dem Rittergeschlecht der Fries, bei einer Verhandlung vor dem Rate zu Bern nicht durch ihn, sondern durch einen Vogt vertreten.

¹⁾ Auf der Höhe der Bisegg und auf dem gegenüberliegenden Galgenlöli sollen Burgen gestanden sein, deren Besitzer in beständiger Feindschaft lebten; deshalb ziehe jetzt das Galgenlölitier unter giftigem Hauch quer durch das Thal gegen die Bisegg zu. Europ. Wanderbilder: Oberaargau und Unteremmenthal, S. 73.

²⁾ Dass die Höhe hinter Bisegg nördl. Leimiswil im Volksmund Grünenberg heisst, ist vielleicht nicht blosser Zufall, sondern eine Erinnerung an die einstigen Besitzer des Schlosses Bisegg.

Als ihre Kinder werden dabei zwei bereits selbständig handelnde Söhne, Ulrich V. und Johann II., und eine Tochter Amalia genannt¹⁾. Drei Jahre später verkaufen „Agnesa Marquartz seligen von Grünenberg, dem man spricht ab Byseke, wilent eliche wirtin“ und Ulrich und Johann, beider Söhne „ein matten unsers lidigen eigens, dú gelegen ist unter Byseke“, um 50 Pfund Pfennige Solothurner Währung an die Abtei St. Urban²⁾.

Die genannten Kinder des Junkers Markwart ab Bisegg und der Agnes Fries traten alle in den geistlichen Stand und liessen dadurch einen Zweig des Hauses Grünenberg aussterben. Ulrich und Johann führt das Jahrzeitbuch von Fraubrunnen als Ritterbrüder im deutschen Orden an. Als solche stifteten sie dort eine Jahrzeit, die nach ihrem Tode für sie und ihre Eltern mit einem Saum Wein begangen werden sollte³⁾. Ebendasselbst wurde am 22. Juli die Jahrzeit des Markwart von Grünenberg, seiner Gattin Agnes und ihres Sohnes, Bruder Hans, mit drei Viertel Dinkel und 12 Schilling Pfennigen gefeiert und ausserdem am 24. Juli noch eine grosse Jahr-

¹⁾ Agnes und Johanna, Töchter des Rudolf Fries sel., Ulrich und Johann, Söhne der Agnes und Ulrich Hiltbrunner, Ehwirt der Johanna, geloben (Agnes für sich und ihre Tochter Amalia mit Hand ihres Vogtes, des Junkers Markwart von Grünenberg), das Urteil eines über den streitigen Laienzehnten zu Kirchdorf eingesetzten Schiedsgerichts anzuerkennen. Für Agnes und ihre Kinder siegelt der Freie Ulrich von Utzingen. F. R. B., VI, 222.

²⁾ 1338. 16. Februar. St. Urban. F. R. B., VI, 388. Für Agnes siegelt ihr Vogt, Junker Markwart von Grünenberg, für Ulrich und Johann der Freie Ulrich von Utzingen. Da zwischen letzterem und Ulrich und Johann von Grünenberg *gegenseitig* die Bezeichnung „öhem“ gebraucht wird, zudem auch Junker Markwart Ohcim Ulrichs von Utzingen heisst, so kann dieser Ausdruck hier nicht die gewöhnliche Bedeutung haben, sondern muss eine vertraulich ehrende Anrede sein.

³⁾ Am 12. März. Amiet, Nr. 636.

zeit für Markwart und Agnes ¹⁾. Amalia, die Schwester der beiden Deutschritter, nahm im Kloster Fraubrunnen, wo schon früher eine ihres Hauses Äbtissin gewesen war, den Schleier. Als Konventualin kaufte sie am 1. Dezember 1344 für 10 Pfund Pfennige von zwei Neuenstadter Bürgern als jährlichen Ertrag eines Weinbergs einen halben Saum weissen Weines, welcher nach ihrem Tode dazu dienen sollte, ihre eigene, ihrer Eltern und eines Bruders Jahrzeit am ersten Quatemberfastentage zu begehen ²⁾. Der Todestag der Schwester Amalia fällt auf den 26. Dezember ³⁾.

Mit den Kindern Junker Markwarts ab Bisegg erlosch die von Markwart II. begründete Linie des Hauses Grünenberg, da sich keine Nachkommen Heimos, des mutmasslichen Sohnes Werners, nachweisen lassen. Ihre Güter mögen teils an die Verwandten gefallen, teils dem deutschen Orden und dem Kloster Fraubrunnen zugebracht worden sein.

VI.

Ulrich II. und seine Nachkommen.

Gleich wie sein Oheim, Heinrich der Ältere, ist Ulrich II., Markwarts I. ältester Sohn, mehr durch seine Teilnahme an fremden Verhandlungen, als durch eigene Thätigkeit bekannt. Er hielt sich offenbar meist in seiner engern Heimat auf und erscheint deshalb während mehr als 50 Jahren in zahlreichen Urkunden benachbarter Edler und Gotteshäuser.

Von Cysat als Sohn Markwarts schon 1249 erwähnt, erscheint er urkundlich zum erstenmal im folgenden

¹⁾ Amiet, Nr. 768 und unter den grossen Jahrzeiten.

²⁾ Amiet, Nr. 194.

³⁾ Amiet, Nr. 925.

Jahre¹⁾. Nach seines Vaters Tod fand er in dessen Bruder Heinrich einen Berater, mit welchem er zeit-
lebens eng verbunden blieb und oftmals öffentlich auf-
trat²⁾. 1257 bereits Ritter, bezeugte er als solcher im
Juni dieses Jahres eine Lehensübertragung der Brüder
Walther und Markwart von Wolhusen³⁾ und 1263 eine
Vergabung des Grafen Hartmann von Froburg an die
Abtei St. Urban⁴⁾. Wie bereits gemeldet wurde, schenkte
er 1259 mit den sechs andern Anteilhabern den Kirchen-
satz von Lotzwil dem Johanniterhause Thunstetten⁵⁾. In
der Folge nennen Ritter Ulrichs Namen, abgesehen von
denjenigen, in welchen er mit seinem Oheim Heinrich
auftritt, Dokumente der Abtei St. Urban⁶⁾, der Johan-
niter zu Thunstetten⁷⁾, der Gotteshäuser zu Bero-

¹⁾ S. S. 68, Anm. 3.

²⁾ Vgl. Abschn. IV.

³⁾ Kopp 2¹, 205.

⁴⁾ F. R. B., II, 586.

⁵⁾ S. S. 79. Das an dieser Urkunde hängende Siegel Ulrichs (Nr. 6)
ist dasselbe wie Nr. 7 an dem Dokument von 1273, S. 73, Anm. 3.

⁶⁾ 1279. 10. Mai. St. Urban. S. S. 80, Anm. 2.

1286. 13. April. St. Urban. Walther von Büttikon verkauft ein
Gut an St. Urban. Unter den Zeugen der Freie Her Ulrich von
Grünenberg. Kopp 2¹, 441, Anm. 2.

1295. 26. Januar. Rot. S. S. 80, Anm. 2.

1298. 30. November. St. Urban. Junker Rudolf von Bechburg
verkauft der Abtei St. Urban Güter zu Winau. Sieglcr: vir honora-
rabilis dominus Uolricus de Grünenberch. Schildsiegel (Nr. 8). F. R.
B., III, 723.

1303. 25. Januar. Grünenberg. Johann von Grünenberg ver-
kauft ein Eigengut an St. Urban. Zeugen: Her v̄lrich von Gr̄vn-
berch vnser vetter, v̄lrich vnd henrich sin sv̄ne. Sieglcr: Ulrich von
Grünenberg mit Nr. 6 (7). Urk. im St. A. Luzern.

⁷⁾ 1277. 16. August. Schlichtung eines Streites zwischen den
Johannitern zu Thunstetten und Ortolf von Utzingen. Zeuge: Uol-
rich von Gr̄nemberg ritter. F. R. B., III, 212.

1293. 7. August. Thunstetten. S. S. 80, Anm. 2.

münster¹⁾ und Fraubrunnen²⁾, der Grafen von Froburg³⁾ und die gefälschte Urkunde der Abtei Frienisberg vom 3. März 1271⁴⁾. Er starb vor dem 20. August 1311, nachdem er vorher zu Grossdietwil⁵⁾ und St. Urban⁶⁾ Jahrzeiten gestiftet hatte.

Ulrich II., dessen Gemahlin nirgends genannt wird, überlebten vier Söhne, während ein fünfter, Markwart III., schon 1290 gestorben war. Vor seinem Tode hatte dieser der Abtei St. Urban zwei Schupposen zu Wüschiswil bei Grosswangen, sein mütterliches Erbteil, vergabt. Diese Güter empfing des Verstorbenen Bruder, Junker Walther III., zu Lehen, gab sie aber bald dem Kloster zurück gegen ein Jahrgeld von 17 Schilling Pfennigen, ein Malter Spelt und ein Malter und zwei Viertel Hafer⁷⁾. Es scheint aber, dass nicht Walther, sondern dessen Vater Ulrich diese Einkünfte bezog, denn letzterer war es, der auf dem Sterbebette zu gunsten von St. Urban

1) 1281. 16. Dezember. Bürgschaft Ulrichs für seinen Schwager Jakob von Kienberg. S. S. 79.

2) 1297. 18. Dezember. Schloss Bipp. Ortolf von Utzingen verkauft der Abtei Fraubrunnen Güter in Sarbaehen. Zeuge: Uolrius de Grünenberg, nobilis. F. R. B., III, 698.

3) 1286. 10. Juli. Zofingen. Ludwig und Markwart, Grafen von Froburg, und ihre Schwester Elisabeth verkaufen dem Predigerorden zu Zofingen ein Haus in dieser Stadt. Siegler: Her Ulrich von Grünenberg. Sol. Wochenbl., 1824, S. 26. Ulrich siegelt hier und an der Urk. 1295. 26. Januar (S. S. 80, Anm. 2) mit spitzovalem Siegel (Nr. 9), welches später sein Sohn Ulrich III. ausschliesslich benützte. Eine Abbildung findet sich auch bei P. Ganz, Gesch. d. herald. Kunst in d. Schweiz, Taf. 7, Fig. 7.

4) F. R. B., II, 772.

5) 7. März. Her Ulrich von Grünenberg (um 1305).

6) Nach Urk. vom 20. August 1311. F. R. B., IV, 471. Von dieser Stiftung enthält das Jahrzeitbuech nichts.

7) 1290. 30. November. Urk. im St. A. Luzern. Für Walther, der kein Siegel hat, siegelt das Kapitel Zofingen.

auf dieselben verzichtete ¹⁾ und dem Kloster ausserdem fünf Schilling und zweieinhalb Mütt Roggen von der Mühle zu Langenthal ²⁾ vergabte, unter dem Beding, dass man damit jährlich seine und seines verstorbenen Sohnes Markwart Jahrzeit begehe. Diese Schenkung bestätigten am 20. August 1311 seine vier Söhne „her Uolrich, Walther, Heinrich und Marchwart, vier gebrüder von Grünenberg“ ³⁾.

Eine Schwester dieser vier Brüder war vielleicht Margaretha von Grünenberg, Gemahlin des Ritters Rudolf von Rüdswil ⁴⁾, mit dessen Geschlechtsangehörigen sowohl Ulrich II. von Grünenberg wie sein Sohn gleichen Namens verkehrt hatten ⁵⁾. Als Erbteil waren der Margaretha Leute und Güter zu Ursenbach zugefallen. Diesen Besitz, ihr „lidig eigen“, verkaufte sie am 22. Juli 1333 als Witwe mit Hand ihres Sohnes und Vogtes Hermann von Rüdswil für 173 Pfund und 6 Schillinge Zofinger Währung an den Ritter Johann von Aarwangen ⁶⁾.

Ulrich III., der älteste der Brüder, wird als Sohn Ulrichs II. und Bruder Heinrichs von R. Cysat schon 1270 erwähnt, wohl mehrere Jahre zu früh, da er urkundlich erst seit 1293 vorkommt ⁷⁾. Im Jahre 1295

¹⁾ Statt 1 Malter und 2 Viertel Hafer, wie es in der Urk. von 1290 heisst, steht hier 2 Viertel und 4 Mütt Hafer; die übrigen Punkte stimmen überein.

²⁾ Diese Mühle, welche Eberhard im Jahre 1224 an St. Urban vergabt hatte, muss den Herren von Grünenberg nach oft geübtem Braueh als Lehen zurückgegeben worden sein.

³⁾ F. R. B., IV, 471.

⁴⁾ Bei Russwil, Kt. Luzern.

⁵⁾ Kopp 2¹, 205, Anm. 4. F. R. B., IV, 212.

⁶⁾ F. R. B., VI, 58. Das Jahrzeitbuch von Fraubrunnen verzeichnet zum 22. September zwischen zwei Frauen von Grünenberg: „frouw Margreth von Rüdswil.“ Amiet, Nr. 830.

⁷⁾ S. S. 80, Anm. 2.

bezeugte Junker Ulrich eine Urkunde zu Burgdorf¹⁾, 1298 eine Veräusserung Rudolfs von Bechburg²⁾ und im gleichen Jahr den Verkauf von vier Schupposen zu Lotzwil durch Ortolf von Utzingen an St. Urban³⁾. Schon drei Jahre später focht Ortolf der Abtei den Besitz dieser Schupposen und anderer Güter wieder an und ging dabei so gewaltsam vor, dass St. Urban seinen Schirmort Solothurn um Hülfe anrufen musste⁴⁾. Als die Solothurner mit dem Hauptbanner vor die Feste Gutenberg, den Wohnsitz des Freien von Utzingen, zogen, kam es zu einem Vergleich, durch welchen alle streitigen Güter dem Kloster zufielen. Ulrich von Grünenberg, der neben Ritter Walthier von Aarwangen von Ortolf von Utzingen dabei zum Schiedsrichter ernannt worden war, musste natürlich den andern Schiedsleuten, Herrmann dem Meier von Küsnach und Werner von Wohlen, beistimmen, dass die vier Schupposen zu Lotzwil, deren Verkauf er bezeugt hatte, der Abtei zugehörten⁵⁾.

¹⁾ 1295. 25. Juni. Jakob von Madiswil verkauft der Abtei St. Urban ein Eigengut zu Wissbach. Zeuge: Uolricus domicellus de Grünenberch. F. R. B., III, 620. Diese, sowie einige nachfolgende Urkunden, in denen Ulrich allein, d. h. nicht in Gesellschaft seines Vaters oder eines Bruders auftritt, könnten sich auch auf Heinrichs des Ältern Sohn Ulrich IV. beziehen, welcher noch im Jahr 1311 nachgewiesen werden kann. Eine genaue Scheidung ist in den genannten Fällen nicht möglich.

²⁾ 1298. 30. Nov. St. Urban. Zeugen: Uolricus et Waltherus de Grünenberch, domicelli. Siegler: Ritter Ulrich von Grünenberg, s. S. 93, Anm. 6.

³⁾ 1298. Februar. Zeugen: Rüdolf von der Palma, min öhen, Uolrich von Grünenberch, min öhen, bedu jung herren. F. R. B., III, 703. Von einer Verwandtschaft zwischen Ortolf von Utzingen und den beiden Junkern ist nichts bekannt. Vgl. S. 91, Anm. 2.

⁴⁾ Th. von Liebenau im Anz. f. schweiz. Gesch., 1883, S. 108.

⁵⁾ 1301. 22.—28. Januar. F. R. B., IV, 49. Junker Ulrich nennen ausserdem die nachfolgenden Dokumente.

Im Jahr 1305 sah sich Ulrich genötigt, Güter zu veräußern. Am 22. April verkaufte er der Abtei St. Urban um 19 Pfund Pfennige seine Besitzungen zu Weissenried bei Bützberg, die einen Jahresertrag von 15 Schilling Pfennigen und zwei Mütt Spelt ergaben. Der Verkauf wurde mit Einwilligung seiner Gattin Maria und seiner Kinder Markwart, Klara und Katharina zu Altbüron abgeschlossen ¹⁾. Kurz nachher muss Ulrich die Ritterwürde zu teil geworden sein, da ihn die genannte Bestätigung der Stiftungen seines verstorbenen Vaters vom 20. August 1311 als „Her Uolrich“ aufführt ²⁾.

Zwei Jahre später begab sich Ritter Ulrich, wie wir gesehen, mit seinen Verwandten in österreichische Dienste und schloss sich infolgedessen gleich wie sein Vetter Werner dem Heere Herzog Leopolds an. Für

1303. 25. Januar. S. S. 93, Anm. 6.

1305. 29. September. Zofingen. Rudolf von Roggliswil verziehtet auf eine Gutsausprache zu gunsten von St. Urban. Zeugen: Rudolf von der Balm und Ulrich von Grünenberg, Jungherren. Kopp 3², 286, Anm. 2.

1306. 21. August. Altishofen. Rudolf von Balm setzt für den Fall seines Todes Clara von Tengen, seine Gemahlin, zur Erbin seines Vermögens ein. Zeugen: Her Thuring non brandes vnd Volrich von Grvenenberg min Oelheima. Kopp, Urkunden zur Gesch. der eidgen. Bünde, I, 72.

¹⁾ Ego Uolricus de Grünenberg nobilis, homo libere eoudieionis. F. R. B., IV, 212 Kopp denkt hier und überall da, wo Junker Ulrich in Gesellschaft Rudolfs von Balm vorkommt, an Ulrich IV., welchen er auf Altbüron sitzen lässt (3², 289). Bei der Erwähnung dieser Urkunde sagt er von der Feste Altbüron: „auf welcher sein (Rudolfs von Balm) Anverwandter Ulrich von Grünenberg auch wohl ohne ihn handelte“ (3², 286). Dagegen lässt sich sagen, dass das Dokument offenbar nicht auf der Burg, sondern im Dorf Altbüron ausgefertigt wurde, denn es meldet einfach: Datum et actum in Alpuron.

²⁾ Von da an benützt er nun seines Vaters spitzovales Siegel (Nr. 9), dessen Legende den Inhaber als Ritter bezeichnet.

diesen Dienst belohnte ihn der Herzog mit 30 Mark Silbers, statt deren er ihm 2 Mark Gelts von der Steuer zu Muhen versetzte¹⁾. Dazu kamen im gleichen Jahr noch 25 Stück Gelts von Gütern zu Gebensdorf als Pfand für 25 Mark Silbers²⁾.

Ritter Ulrich verkehrte auch am kiburgischen Hofe zu Burgdorf. Dort verkaufte er am 9. September 1316 dem Grafen Hartmann, Landgrafen von Kleinburgund, einen Streithengst im Werte von neun Mark reinen Silbers, wofür ihm Hartmann die sogenannte Weiphube, im Dorfe Melchnau gelegen und zur Herrschaft Kiburg gehörend, verpfändete. Während Ulrich laut dem Vertrag von 1313 sonst nicht vor das burgundische Landgericht gezogen werden konnte, behielt sich Graf Hartmann für diesen Fall ausdrücklich die landgräfliche Gerichtsbarkeit im Dorfe Melchnau, einer burgundischen Dingstätte, vor³⁾. Nicht lange nach dieser Verpfändung scheint Ulrich von Grünenberg in ein eigentliches Abhängigkeitsverhältnis zum kiburgischen Grafen Hause getreten zu sein⁴⁾, indem er im Jahr 1321 die Stellung eines Schultheissen von Burgdorf einnahm⁵⁾, ein Amt, welches sonst nur kibur-

¹⁾ Der Brief wurde am 21. Mai 1315 zu Basel ausgefertigt, wo in der vorhergehenden Woche sowohl König Friedrich wie auch sein Bruder Leopold ihre Vermählung gefeiert hatten. Kopp 4², 91, und Geschichtsbl., II, 159.

²⁾ 1315. 19. Juli. Esslingen. Urk. im St. A. Aargau.

³⁾ F. R. B., IV, 707.

⁴⁾ Da zu dieser Zeit die 10 Jahre, für welche sich Ulrich als Diener Österreichs verpflichtet hatte, noch nicht abgelaufen waren, so lässt sich das Eingehen eines neuen Dienstverhältnisses nur durch die engen Beziehungen Hartmanns von Kiburg zum Hause Österreich erklären.

⁵⁾ 1321. 17. Juli. Burgdorf. Johannes von Schönerlen und Johannes von Löwenberg, Bürger zu Burgdorf, verkaufen der Abtei St. Urban ein Gut. F. R. B., V, 239. Es hängt das spitzovale Siegel domini Uolrici de Grönenberg militis, *sculteti in Burgdorf*.

gische Ministerialen verwalteten, so Matthias von Sumiswald 1294, Walther von Aarwangen 1320 u. s. f. Diese Annahme wird bestätigt durch den Umstand, dass Ulrich von dieser Zeit an nie mehr als Freier bezeichnet wird, ebensowenig seine Nachkommen¹⁾. Sein Verhältnis zum Hause Kiburg scheint auch durch den Brudermord sich nicht geändert zu haben, wenigstens nahm er an den Verhandlungen wegen der Stadt Burgdorf bei Anlass von Eberhards Verheiratung mit Anastasia von Signau teil²⁾.

Ulrich III. starb vor dem Jahr 1343³⁾. Er hinterliess zwei Söhne, Markwart V. und Ulrich genannt Schnabel⁴⁾, sowie die beiden schon genannten Töchter Klara und Katharina.

Der aus dem Jahr 1305 bekannte Junker Markwart V.⁵⁾ war vermählt mit einer Amalia, die wahrschein-

¹⁾ Von seinen Söhnen trägt einzig Ulrich, gen. Schnabel, in einigen Basler Dokumenten das Prädikat nobilis. Vgl. darüber den folgenden Abschnitt.

²⁾ 1325. 30. Dezember. Burgdorf. Graf Eberhard von Kiburg verkauft Burg und Stadt Burgdorf an Ulrich von Signau zu Händen von dessen Tochter Anastasia. Zeugen und Siegler: her Johans der Grimme, her Uelrich von Grucenberg, rittere. F. R. B., V, 485.

1326. 16. Januar. Buchegg. Gräfin Anastasia von Kiburg bestätigt der Stadt Burgdorf ihre Freiheiten. Zeugen: her Johans und her Uolrich von Grönenberg, gevettere, rittere. F. R. B., V, 489. Als Zeuge wird Ritter Ulrich ausserdem in Dokumenten der Jahre 1314, 1317, 1321 und 1325 genannt. S. F. R. B., IV, 579. 761. V, 239. 454.

³⁾ Urk. 1343. 23. Januar. Ich Ulrich von Grünenberg, hern Uolrichs *seligen* von Grünenberg ritters elicher sun. F. R. B., VI, 707. Auf Ulrich III. bezieht sich wohl die Eintragung im Jahrzeitbuch von Deitingen zum 9. August: dominus ũlricus de Grünenberg miles, denn sein Sohn Ulrich gen. Schnabel starb als Junker.

⁴⁾ Die Linie der „Schnabel von Grünenberg“ wird im nächsten Abschnitt behandelt.

⁵⁾ Der im vierten Decennium des Jahrhunderts auftretende Junker Markwart war wohl Markwarts V. Vaterbruder Markwart IV.

lich aus dem solothurnischen Geschlecht der von Durrach stammte, da das Jahrzeitbuch der Barfüsser zu Solothurn sie als Gattin Junker Markwarts von Grünenberg in der Jahrzeit der Durrach aufführt ¹⁾. Aus dieser Ehe sind keine Nachkommen bekannt.

Beide Töchter waren verheiratet, Klara wahrscheinlich mit dem Ritter Ulrich Pfister, der nach dem Jahrzeitbuch der Barfüsser zu Solothurn eine Grünenberg zur Ehe hatte ²⁾, Katharina dagegen mit Junker Ulrich aus dem schwäbischen Geschlecht der Wielandingen, deren Stammsitz nordöstlich von Säckingen an der Murg lag. Diese besaßen als erbliches Lehen das kleine Meieramt des Stiftes Säckingen, welches ihnen von Herzog Rudolf von Österreich am 5. Februar 1365 bestätigt ³⁾, 1373 aber vom Stift für 875 Goldgulden abgekauft wurde ⁴⁾. Auch andere Besitzungen der Wielandingen waren Lehen des Stiftes Säckingen, so der Hof zu Nieder-Zaihen im Bezirk Laufenburg, welchen der Edelknecht Ulrich von Wielandingen im Jahr 1337 „von siner notwendi wegen“ um 80 Mark Silbers verkaufen musste. Dabei versicherte seine Ehefrau Katharina von Grünenberg, dass sie keine Anrechte an den Hof besitze, da dieser weder ihre Morgengabe noch ihr Gemächte sei ⁵⁾. Obgleich ziemlich weit von ihrer Heimat entfernt, hatte Katharina doch Gelegenheit, mit Angehörigen ihres Hauses zu verkehren,

¹⁾ Junker Josts und Junker Marquards von Grünenberg und Frau Amalien seiner Hausfrau (sc. Jahrzeit). Sol. Wochenbl. 1826, S. 128. Wollte man hier an Markwart IV. denken, so wäre Jost, der Sohn, vor dem Vater aufgeführt, was nicht leicht geschah.

²⁾ 22. Juli. Ob. Domina de Grünenberg, uxor D. Ulrici Pfister. Sol. Wochenbl. 1826, S. 244.

³⁾ Schaubinger, Geschichte des Stiftes Säckingen, Beil. 6, Reg. Nr. 48.

⁴⁾ Schaubinger S. 102.

⁵⁾ Urk. 1337. 16. April. Mone 7, 437.

denn Magaretha von Grünenberg war Stiftsfrau und seit 1355 Äbtissin zu Säkingen, und ihren Bruder Ulrich, genannt Schnabel, sowie den Vetter Jost von Grünenberg traf sie am 28. Mai 1350 zu Basel, wo sie mit ihrem Gemahl auf ihre Ansprüche an die Güter zu Berenzweiler im Elsass verzichtete, welche Ulrich und Jost dem Kloster Gnadenthal zu Basel verkauft hatten¹⁾.

Von Ulrichs II. übrigen Söhnen war der zweitälteste Walther III.²⁾, dessen schon oben Erwähnung gethan wurde³⁾; er bezeugte, seit 1319 als Ritter, einige Dokumente der Klöster St. Urban und Fraubrunnen⁴⁾. Walther war Besitzer von Uffikon bei Dagmersellen. Am 5. Februar 1337 verkaufte er den Hof mit dem Kirchensatz, Vogtei und Vogtrecht, Gericht, Twing und Bann, Leute und Gut dieses Dorfes um 600 Gulden an den Junker Ulrich von Büttikon und quittierte am 6. August gleichen Jahres zu Zofingen den Empfang der Kaufsumme⁵⁾. Nicht lange nach dieser Veräußerung, bereits vor dem Jahr 1343, starb Walther⁶⁾. Er war verheiratet gewesen mit Katharina von Sumiswald und besass

¹⁾ Urk. im St. A. Basel-Stadt. Drei Tage später verzichteten Ulrich und Katharina von Wielandingen auf dieselben Güter auch vor dem Schultheissen und Rat der Stadt Säkingen. Urk. ebenda.

²⁾ Massgebend für die Altersfolge der Söhne Ulrichs II. ist in erster Linie die gleich nach dessen Tod abgefasste Bestätigung seiner Schenkungen, wo die Reihenfolge diese ist: Ulrich, Walther, Heinrich und Markwart. Der früh gestorbene Markwart III. dagegen war wohl älter als Walther, vielleicht der Erstgeborene Ulrichs II.

³⁾ Vgl. die Abschnitte V und VI.

⁴⁾ Urkunden von 1314, 1319, 1321, 1322, 1331. F. R. B., IV, 579. V, 131. 239. 285. 810.

⁵⁾ Urk. im St. A. Luzern. Vgl. Segesser I, 674. Walthers Siegel (Nr. 12) wird später mehrmals von seinem Sohn gleichen Namens benutzt, zum letztenmal noch im Jahr 1370.

⁶⁾ Ihn nennen die Jahrzeitbücher von Fraubrunnen (Amiet Nr. 861) und des Stiftes zu Zofingen.

von ihr zwei Söhne, Johann I. und Walther IV. Bei seinem Tode hinterliess er so wenig bares Geld, dass seine Witwe Katharina sich genötigt sah, um sich und ihre Söhne besser zu stellen, die Güter in den Dörfern Madiswil und Ried bei St. Urban ¹⁾, welche sie von ihrem Gemahl als Leibgeding erhalten hatte, an St. Urban zu veräussern. Damit gelangte diese Abtei, welche durch Schenkung und Kauf schon einen guten Teil der Herrschaft Grünenberg absorbiert hatte, wieder in den Besitz eines bedeutenden Stückes grünenbergischen Grundeigentums, denn allein die Güter zu Madiswil umfassten 6¹/₂ Schupposen, einen Acker, eine Hofstatt und eine Matte, und der Kaufpreis des Ganzen betrug nicht weniger als 276 Pfund alter Pfennige Solothurner Währung. Dieser Verkauf wurde im Beisein des Abtes von St. Urban am 23. Januar 1343 zu Zofingen abgeschlossen, für Hemmann und Welti, Söhne Herrn Walthers sel. Ritters und Freien, durch ihren Vetter und Vogt Junker Ulrich, genannt Schnabel, von Grünenberg, für Katharina durch ihren Vater Johann von Sumiswald ²⁾. Damit nicht genug, verkauften Johann und Walther mit Hand desselben Vogtes kaum eine Woche später, am 1. Februar, noch eine Schuppe zu Rütschelen um 20 Pfund Burgdorfer Pfennige an das Johanniterhaus zu Thunstetten ³⁾.

Da von diesem Zeitpunkt an von Johann I. nichts mehr verlautet, so lässt sich annehmen, dass er in jungen Jahren starb, vielleicht im grossen Pestjahr 1349. Anders verhält es sich mit seinem Bruder Walther IV., der bis zur Zeit des Sempacherkrieges lebte und eine sehr an-

¹⁾ Wahrscheinlich Buttenried, cirka 4 km östlich von St. Urban bei Pfaffnau gelegen.

²⁾ F. R. B., VI, 707.

³⁾ F. R. B., VI, 709. Diese Urkunde besiegelte, ebenso wie die obige, Junker Ulrich von Grünenberg gen. Schuabel (Nr. 15),

gesehene Stellung einnahm, besonders bei den verschiedenen Linien des neuenburgischen Grafenhauses (vgl. Exkurs II).

Der Freiherr¹⁾ Walther IV. von Grünenberg trat vom Jahr 1345 an selbständig auf. Über die Veranlassung einiger Handlungen desselben herrscht Dunkel, wie z. B. über den Ursprung seiner Beziehungen zur Propstei Interlaken²⁾. Dieses Kloster schuldete ihm, aus welchem Grunde ist unbekannt, die bedeutende Summe von 1325 Gulden, zu deren Sicherung es ihm Pfandrechte auf Leute, Gut und Festen zu Unterseen, Unspunnen, Balm und Oberhofen verschrieben hatte. Über den Empfang von 925 Florentiner Gulden und 113 Bernpfunden, welche das Kloster an dieser Schuld abzahlte, stellte Walther am 7. Oktober 1345 eine Quittung aus, welche er mit seinem Siegel versah³⁾. Auf demselben nennt sich Walther Kirchherr in Deitingen⁴⁾. Er folgte in dieser Würde seinem Oheim Heinrich V., der zu dieser Zeit Chorherr in Zofingen war. Die damit verbundenen Pflichten kann er freilich, da er dem weltlichen Stande angehörte, nicht persönlich erfüllt haben, er musste einen Vicarius damit betrauen. Später gelangte Walther in den Besitz weiterer Rechte und Güter in Deitingen. Am 29. April 1359 kaufte er von seinem Vetter Jost von Grünenberg um

1) Obschon seine Mutter dem Ministerialengeschlecht der Sumiswald entstammte, gehörte Walther doch zeitlebens dem Freiherrstande an.

2) Wahrscheinlich waren diese durch die Herzöge von Österreich vermittelt. Am 4. Oktober 1345 wohnte Walther als Zeuge dem Vertrag bei, der zwischen den Herzögen Albrecht und Rudolf und dem Kloster Interlaken um gegenseitige Hülfeleistung abgeschlossen wurde. F. R. B., VII, 129.

3) F. R. B., VII, 130.

4) Nr. 10. Dieses Siegel kommt nur hier vor; später siegelt Walther mit Nr. 11 und Nr. 12.

100 Gulden dessen Anteil am Kirchensatz und der Vogtei dieses Dorfes samt anderthalb Schupposen Eigenguts¹⁾, und fünf Jahre später erwarb er von Hesso von Deitingen den neunten Teil eines Viertels vom Gericht, Twing und Bann und von der Dorfmark Deitingen²⁾.

Diesen Neuerwerbungen parallel gingen hinwiederum Veräusserungen. Zunächst bestätigte Walther am 2. Juni 1347 den von seinem Vater zehn Jahre früher abgeschlossenen Verkauf des Kirchensatzes und der Gerichte zu Uffikon³⁾ und am 3. April 1358 verkaufte er selbst seinem Vetter Petermann von Grünenberg um 50 Gulden ein Viertel des Kirchensatzes von Burgrein samt Zugehör⁴⁾. 1355 verließ er dem Johann Ruschellin von Langenthal die Vogtei des sogenannten Sagen Ackers oberhalb dieses Dorfes gegen einen Jahreszins von 18 Pfennigen⁵⁾.

Als im Jahr 1364 Graf Imer von Strassberg starb, fiel dem Freiherrn Walther von Grünenberg die Aufgabe zu, dessen Witwe, Margaretha von Wolhusen, bei ihren rechtlichen Verhandlungen als Vogt zu vertreten⁶⁾. Er nennt die Gräfin seine Muhme und heisst ihr anerborner Vogt, die Vormundschaft gründete sich also auf ein

1) Copie der Urkunde im Copialheft des Jahrzeitbuchs von Deitingen.

2) Urk. 1364. 24. Mai. Sol. Wochenbl. 1825, S. 62. Nach Leus Lexikon IX, 268, soll er, d. h. jedenfalls sein Vater, schon 1333 einen Teil von Deitingen gekauft haben.

3) Urk. im St. A. Luzern, ausgestellt wahrscheinlich in Bern, da sich unter den Siegler der Deutschordens Leutpriester zu Bern und der Schultheiss Johann von Bubenberg befinden.

4) Urk. im St. A. Luzern. Zeuge und Siegler: Ulrich von Grünenberg gen. Schnabel.

5) Copie der nicht mehr vorhandenen Urk. im Jahrzeitbuch der Abtei St. Urban.

6) 1366. 18. Mai. Wolhusen. Margaretha von Strassberg übergiebt mit Hand ihres Vogtes Walther von Grünenberg Feste und

Verwandtschaftsverhältnis, das aber leider nicht näher festzustellen ist. Margaretha von Wolhusen war die Letzte und Erbin ihres Hauses. Da sie von ihrem Gemahl keine Kinder besass, so vermachte sie die Herrschaft Wolhusen voll und ganz, wie sie dieselbe von ihrem Vater Johann geerbt hatte, ihrem Vogt Walther von Grünenberg. Dass durch diese Verfügung Anrechte dritter Personen verletzt wurden, scheinen sowohl Margaretha als auch Walther gewusst zu haben; der letztere gewann deshalb, um seinen Ansprüchen mehr Nachdruck zu verleihen, den Grafen Johann von Aarberg, Herrn zu Valengin, für seine Interessen, indem er ihn, noch zu Lebzeiten und mit Einwilligung der Gräfin Margaretha, „ze.rechtem gemeinder“ d. h. zum Miterben des ganzen zu erwartenden Erbes annahm¹⁾.

Wohlbegründete Anrechte an die wolhusischen Güter hatte insbesondere das Haus Österreich, welchem Johann von Wolhusen im Jahr 1313 die Burgen von Wolhusen und Escholzmatt aufgegeben und als Lehen zurückempfangen hatte mit der Klausel, dass diese Lehen von den Herzögen um 400 Mark Silbers wieder eingelöst werden könnten, wenn sie an Töchter fielen. Dieser Fall war nun eingetroffen und die österreichischen Herzöge nahmen nach dem im Jahr 1369 erfolgten Tod der Margaretha von Wolhusen gestützt auf den Brief von

Vorburg von St. Andres am Zugersee an Österreich. Siegler: Walther von Grünenberg. Geschichtsfr. 5, 64.

1368. 7. Juni. Die Kirchgenossen von Alpnach kaufen sich von der Gräfin Margaretha von Strassberg los. Siegler: Walther von Grünenberg. Sempacher Akten 24.

Im Jahr 1366 gab der Freie Walther ausserdem sein Siegel zu dem Verkauf von Gütern zu Melchnau durch die Witwe Ulrichs gen. Schnabel von Grünenberg. Copie der Urk. in J. G. Mumenthalers Langenthalerschen Altertümern. Vgl. Flückiger, 130.

¹⁾ Urk. 1368. 5. Dezember. Wolhusen. Orig. im St. A. Neuenburg.

1313 die Hinterlassenschaft für sich in Anspruch. Dagegen konnten Johann von Aarberg und Walther von Grünenberg gerichtlich ausgefertigte Briefe vorweisen, nach denen ihnen Margaretha ihr ganzes Erbe und Eigen an Leuten, Dörfern, Höfen, Dinghöfen, Kirchensätzen u. s. f. „in forme vnd wise einer ewigen, vnwiderrufflichen gabe, die man nennet vnder den lebenden“ übermacht hatte. Zudem behaupteten sie, auch ausserdem als nächste Erben¹⁾ der Gräfin nach Ordnung und Gabe Gottes und der Natur vor allen andern Leuten Anrecht an ihre Hinterlassenschaft zu haben; die Herzöge könnten nur an die Lehen berechnete Ansprüche machen, nicht aber an das freie Eigen der verstorbenen Gräfin. Am 12. Februar 1370 kam es nun zu einem Vergleich²⁾. Die beiden Erben verzichteten gegenüber den Herzögen auf alle ihre Ansprüche an die wolhusische Hinterlassenschaft und übergaben denselben zugleich alle Schuld- und Pfandbriefe, welche Graf Imer und seine Gemahlin von der Herrschaft Österreich hatten. Dies geschah „by einem teile eins rechten redlichen kouffes vnd och eins rechten wechsels, als verr es nach dem rechten derselben stucken ietweders begriffet, vnd och dartzu In form vnd wise einer ewigen, vnwiderrufflichen gabe, die man nennet vnder den lebenden“. Daraus geht hervor, dass die Herzöge die Anrechte des Grafen Johann und des Freien Walther an das Erbe teilweise anerkannten; deshalb, es heisst zwar aus besondern Gnaden, entschädigten sie

1) Ob und wie Graf Johann von Aarberg mit Margaretha von Wolhusen verwandt war, lässt sich ebenso wenig wie von Walther von Grünenberg nachweisen. Th. von Liebenau nimmt deshalb an, dass hier das altaargauische Erbrecht in Anwendung kam, wonach bei Abgang näherer Verwandter alle weitläufigen Verwandten erben. Sempacher Akten 33.

2) Sempacher Akten 28.

dieselben durch bedeutende Summen. Johann von Aarberg erhielt 2000 Gulden und ein Lehen zu Ruswil, Walther von Grünenberg dagegen die Feste Gutenberg bei Lotzwil mit aller Zugehör, welche zu dieser Zeit noch im Besitz Peters von Thorberg war, aber einige Wochen später von den Herzögen Albrecht und Leopold um 3000 Gulden zu Handen Walthers erworben wurde¹⁾. Damit war ein neues Glied in die Kette der grünenbergischen Besitzungen im Thale der Langeten eingefügt.

Mit dem Grafen Johann von Aarberg-Valengin und dessen Angehörigen blieb Walther von Grünenberg von dieser Zeit an stetsfort im Verkehr; so gehörte er zu den fünf Schiedsleuten, welche der Graf im Jahr 1376 zur Beilegung seiner Streitigkeiten mit der Gräfin Isabella von Neuenburg ernannte²⁾. Da Walther in diesem Dokument als Ritter aufgeführt wird, so muss er den Ritterschlag zwischen 1370 und 1376 erhalten haben.

Nach des Grafen Johann Tod war Walther bei einer der zahlreichen Güterverpfändungen beteiligt, zu denen sich dessen Witwe Maha von Neuenburg-Valengin genötigt sah. Der ziemlich verwickelte Handel betrifft eine Kapitalaufnahme von 1230 Gulden, welche Gräfin Maha mit ihren Söhnen Bernhard und Wilhelm von Aarberg und Walther von Grünenberg mit seinem Schwiegersohn, Rudolf von Aarburg, gemeinsam bei dem Edelknecht Cunz von Mülheim machten. Nach dem darüber ausgestellten Brief, datiert vom 1. Februar 1383, erforderte das Kapital einen Zins von 82 Gulden jährlich, welche dem Cunz von Mülheim auf Hilarientag nach Basel oder Umgegend geliefert werden mussten. Dafür wurden ihm von der Gräfin der Kirchensatz zu Willisau und das

¹⁾ Urk. 1370. 8. März. Sempacher Akten 33.

²⁾ Urk. 1376. 8. Dezember. Matile Nr. 738.

eigene Amt daselbst verpfändet und ausserdem noch 20 Bürgen gestellt¹⁾. Von der ganzen Summe hatte Gräfin Maha 720, Walther 510 Gulden bezogen. Da nun die Schuldner dem Gläubiger gegenüber solidarisch dastanden, sicherten sie sich durch gegenseitige Verpfändungen vor dem Schaden, welcher dem einen Teil erwachsen konnte, wenn der andere den Zins zu bezahlen unterliess. Dies geschah durch zwei Dokumente, welche am 18. Februar 1383 vor dem Gericht des freien Amtes zu Willisau ausgefertigt wurden. Nach dem einen verpfändete die Gräfin mit Hand ihres Vogtes ad hoc, Peters von Thorberg, die Herrschaft Hasenburg und die Stadt Willisau an ihre Mitschuldner, die Freien Walther von Grünenberg und Rudolf von Aarburg²⁾, wogegen ihr diese durch das zweite Dokument die Feste Gutenberg mit aller Zugehörde, den Kirchensatz zu Deitingen und den halben Kirchensatz zu Madiswil als Pfand verschrieben³⁾. Wahrscheinlich gestützt auf die Verpfändung von Hasenburg und Willisau machten im Jahr 1408, als die Grafenschaft und das freie Amt zu Willisau vom Hause Aarberg an die Stadt Luzern übergegangen waren, zwei Herren von Grünenberg und Rudolf von Aarburg An-

¹⁾ Segesser I, 640.

²⁾ Urk. im St. A. Luzern. Segesser a. a. O. hält das eigene Amt zu Willisau für identisch mit der Herrschaft Hasenburg, wonach der merkwürdige Fall einträte, dass Gräfin Maha an Cunz von Mülheim und Walther von Grünenberg, d. h. an Gläubiger und Mitschuldner, dieselben Güter verpfändet hätte. Die beiden Dokumente unterscheiden aber deutlich auf der einen Seite den Kirchensatz zu Willisau und das eigene Amt daselbst, auf der andern die Stadt Willisau und die Herrschaft Hasenburg.

³⁾ Urk. im St. A. Nenenburg. Matile, Reg. Nr. 263, schreibt unrichtig: „1383. Le château de Grunemberg (statt Gutenberg) engagé à Mahaut de Nenchâtel dame de Valengin et de Willisau, pour 150 (statt 510) fl.“

rechte an dieselben geltend, konnten sie aber nicht behaupten ¹⁾).

Im Jahr 1384 wird Walther von Grünenberg zum letztenmal urkundlich genannt, als Zeuge bei der Vergabung von Burgrein ans Kloster St. Urban ²⁾. Welche Erfahrungen er im Burgdorferkrieg gemacht hatte, und ob er den Sempacherkrieg noch erlebte, darüber fehlen alle Nachrichten, sicher ist nur das, dass er im Jahr 1390 nicht mehr am Leben war ³⁾.

Vermählt war Walther wahrscheinlich mit Anna von Eptingen ⁴⁾. Ihn beerbte der Freiherr Rudolf III. von Aarburg, der Gemahl seiner Tochter Amphelisia oder Anflisa. Diese schenkten am 17. Juni 1390 dem Kloster St. Urban, welches seit dem Einfall der Engländer in immer grössere Not geraten war, den Kirchensatz und die Vogtei zu Deitingen mit anderthalb Schupposen Eigens und den halben Kirchensatz zu Madiswil samt der Vogtei, alles aus der Erbschaft Walthers von Grünenberg stammend ⁵⁾. Die Burg Gutenberg dagegen blieb im Be-

¹⁾ Segesser I, 646. Die beiden Grünenberg sind Ritter Johann der Grimme III. und Junker Wilhelm.

²⁾ Geschichtsf. 16. Beil. 3 zum Jahrzeitbuch von St. Urban.

³⁾ Urk. 1390. 17. Juni: „durch herrn Walther sel. von Grünenberg“. Danach muss die Aufzeichnung zum 23. April im Jahrzeitbuch der Kirche zu Büron: Dominus Waltherus de Gruenenberg miles ob. anno 1396 auf einem Irrtum beruhen.

⁴⁾ *Analecta Urstisiana* in der Basler Universitätsbibliothek. Anna, eine Tochter Conrads, heisst hier Gemahlin Walthers von Grünenberg. H. von Liebenau in seiner Stammtafel hält diesen für Walther III., zu dessen erster Gemahlin er Anna macht.

⁵⁾ Urk. im Sol. Wochenbl. 1826, S. 210. Dasselbe berichtet das Weissbuch von St. Urban zum 18. Juni 1390 (Th. von Liebenau im Anz. f. schweiz. Gesch. 1883, S. 55). Da diese Kirchensätze zu den von Walther von Grünenberg an Maha von Neuenburg verpfändeten Gütern gehörten, so muss Rudolf von Aarburg seinen Anteil an der gemeinsamen Schuld getilgt haben, wodurch die Verpfändung hinfällig wurde.

sitz der Herren von Aarburg, bis sie dieselbe im Jahr 1431 der Stadt Burgdorf verkauften¹⁾.

Rudolf von Aarburg war ein specieller Wohlthäter der Kirche zu Büron, sein und seiner Gemahlin Namen finden sich deshalb mehrmals in dem betreffenden Jahrbuch aufgeführt. Am 30. November 1392 vergabte Rudolf dieser Kirche 18 Schillinge von einem Grundstück zur Feier einer Jahrzeit mit Visitation der Gräber, zwei Messen u. s. f. für sich, seine Gemahlin und alle ihre Vorfahren und Nachkommen²⁾. Der Todestag der Anflisa fällt auf den 4. November 1399³⁾; im Kloster St. Urban wurde ihre Jahrzeit am 26. Juni begangen.

Mit Walther IV. und seiner Tochter starben die letzten Glieder des Hauses Grünenberg, welche dem Freiherrnstand angehörten; alle übrigen Linien hatten denselben längst verloren.

Heinrich V.⁴⁾, der dritte Sohn Ulrichs II., gehörte dem geistlichen Stande an. Dies geht hervor aus einem Dokument des Jahres 1316, laut welchem dominus Henricus de Grönenberg clericus und sein Bruder, Ritter Ulrich III., dem Basler Bürger Johann, genannt zem Rosen, die Einkünfte von ihren Gütern im Bann und Dorf Berenzweiler⁵⁾ für 20 Mark Silbers verkauften⁶⁾. Im dritten und vierten Jahrzehnt des Jahrhunderts war

¹⁾ Urk. 1431. 5. März. Burgdorf. Unter den Siegeln befindet sich Ritter Wilhelm von Grünenberg. Orig. im Stadtarchiv Burgdorf.

²⁾ Ausserdem wird Anflisa noch zum 12. September und 4. November genannt.

³⁾ Anz. f. schweiz. Gesch. 1875, S. 125.

⁴⁾ Zum erstenmal tritt er auf im Jahr 1303. Vgl. S. 93, Anm. 6.

⁵⁾ Dorf im Elsass westl. Ramsbach.

⁶⁾ 1316. 20. September. Urk. im St. A. Basel-Stadt. Diese und andere elsässische Güter, von denen einige noch 1350 im Besitz von Enkeln Ulrichs II. waren, gelangten wahrscheinlich durch ihren Oheim Walther II. an die beiden Brüder.

Heinrich Kirchherr zu Deitingen¹⁾. Da er zu dieser Zeit die Priesterwürde bekleidete²⁾, wird er auch die geistlichen Funktionen des Kirchherrn ausgeübt haben. Er starb im Jahr 1354 als Chorherr zu Zofingen³⁾, nachdem er der Abtei St. Urban Güter zu Gadligen bei Murgenthal vergabt hatte⁴⁾.

Junker Markwart IV., Ulrichs II. jüngster Sohn, wurde wahrscheinlich erst nach dem Tode seines gleichnamigen Bruders geboren und war deshalb wohl kaum viel älter, vielleicht sogar jünger als sein Neffe Markwart V., blieb auch wie dieser zeitlebens Junker. Nach der Bestätigung der Schenkung seines Vaters im Jahr 1311 hören wir nichts mehr von ihm bis zum 10. September 1334, denn er war es offenbar, der in diesem Jahre „umb min not, die ich nit bas mochte umberkommen“, der Abtei St. Urban eine Schuppe seines lidigen Eigens zu Melchnau um 18¹/₂ Pfund Pfennige verkaufte⁵⁾. Nach dem Tode Mark-

1) Jahrzeitbuch von Deitingen zum 1. August: dns heinricus de Gruenberg Rector. — In den Jahren 1323 und 1327 besiegelte Heinricus de Grünenberg, rector Ecclesiae in Teitingen Veräusserungen des Konrad von Lindenach. Sol. Wochenbl. 1832, S. 28 f. — 1339 bezeugt Heinrich von Grünenberg, Chorherr zu Zofingen und Kirchherr zu Deitingen, eine Urkunde des Heinrich von Luternan. Geneal. — P. Alex. Schmid, Die Kirchensätze, die Stifts- und Pfarrgeistlichkeit des Kts. Solothurn, S. 84, vermutet, Heinrich sei vielleicht schon 1281 Rektor zu Deitingen gewesen. Da er aber erst 1354 starb, so ist diese Zahl sicher zu früh angesetzt.

2) Das Jahrzeitbuch von St. Urban nennt ihn sacerdos.

3) Jahrzeitbuch des Stiftes Zofingen: Dns. Heindr. de Gruenberg, can. n. ob. 1354.

4) Jahrzeitbuch zum 30. Juli. Ob Dom. Heinricus sacerdos de gruenenberg, quondam Rector ecclesie in Teyttingen, dedit bona in gadlingen. Nach der Fassung in den Mon. Germ. Hist. Necrol. I, 494, wurde am gleichen Tage auch die Jahrzeit von Heinrichs Bruder Markwart IV. gefeiert.

5) F. R. B., VI, 134. Der Aussteller siegelt (Nr. 13).

warts ab Bisegg übernahm er die Vormundschaft über dessen Witwe und Kinder¹⁾. Ein Junker Markwart befand sich auch unter den Edeln von Grünenberg, deren Streit mit St. Urban im Jahr 1336 geschlichtet wurde²⁾.

Ein Sohn Markwarts IV. war Junker Jost oder Jodocus von Grünenberg³⁾. Wie wir gesehen, verkaufte dieser im Jahr 1359 seinem Vetter Walther von Grünenberg seine Besitzungen zu Deitingen, wohl ein Erbe von seinem kurz zuvor verstorbenen Oheim Heinrich V. Jost befand sich auch unter den zahlreichen Besitzern von Ersigen, Rittern, Junkern und Bürgern von Burgdorf, welche im Mai 1367 dieses Dorf mit Twing, Bann und aller Zugehör für 1225 Florentiner Gulden an den Ritter Peter von Thorberg verkauften, wahrscheinlich zu Burgdorf, wie aus der Anwesenheit des Grafen Hartmann von Kiburg und des Schultheissen der Stadt hervorgeht⁴⁾.

Später gelangte Junker Jost durch seine Verheiratung mit Anna von Durrach, der Tochter Hugs und Witwe des Niklaus von Eschi⁵⁾, in enge Beziehungen zu Solothurn, wo er wahrscheinlich auch seinen Wohnsitz nahm, da er in der Stadt ein Haus besass⁶⁾. Nach einem

¹⁾ S. oben Absehn. V. Das Siegel Markwarts an der dort erwähnten Urk. 1338. 16. Februar ist identisch mit demjenigen vom 10. September 1334.

²⁾ F. R. B., VI, 323.

³⁾ Jost heisst in der unten folgenden Urkunde vom 21. Mai 1350 patruelis Ulrichs gen. Schnabel von Grünenberg. Nach dieser Verwandtschaftsbeziehung könnte er freilich auch ein Sohn Walthers III. sein; er nennt aber Walther IV. seinen Vetter.

⁴⁾ Sol. Wochenbl. 1833, S. 180. Jost siegelt (Nr. 14).

⁵⁾ Sol. Wochenbl. 1813, S. 329.

⁶⁾ Jahrzeitbuech von St. Ursus zu Solothurn: Junker Jost von Grünenberg, sein Sohn Hans und dessen Gattin Ita vergaben der St. Ursenkirche 10 Pfund Stäbler von einem Haus vor dem Esel neben der Schmitte. Geneal. Vgl. J. Amiet, Das St. Ursuspfarbstift der Stadt Solothurn, S. 388.

im Jahr 1381 mit dem Kloster Rügsau vorgenommenen Gütertausch¹⁾ erlebte Jost wohl noch den vereitelten Anschlag des Grafen Rudolf von Kiburg auf die Stadt Solothurn und den dadurch veranlassten Burgdorferkrieg, starb aber vor 1385, da in diesem Jahr seine Witwe mit Hug von Falkenstein ihre dritte Ehe einging²⁾. Ihn beerbten, trotz ihrer eifrigen Parteinahme für das kiburgische Grafenhaus, Heimo, Hemmann, Adelheid und Breda von Grünenberg, die Kinder seines Vetters Ulrich, genannt Schnabel³⁾.

Diese Erbberechtigung entfernter Verwandter deutet darauf hin, dass Josts Sohn Hans, der mit seinem Vater und seiner Gattin Vergabungen an St. Ursus zu Solothurn gemacht hatte, ausserehelich geboren war. Hans, oder wie er später heisst Hänslı, genannt Schultheiss von Grünenberg, wurde Bürger zu Solothurn⁴⁾ und verlor die Verbindung mit seinen adligen Verwandten vollständig. Er war verheiratet mit Ita zum Bach⁵⁾, die einem bürgerlichen Geschlechte entstammte, da 1406 ein Meister Hänslı zum Bach in Solothurn das Gewerbe

1) 1381. 5. Januar. Der Edelknecht Jost von Grünenberg und seine Ehefrau Anna tauschen mit dem Kloster Rügsau eine Hofstatt zu Landiswil bei Biglen gegen ein Stück in der Emdmatt daselbst. Jost siegelt. Urk. im St. A. Bern. — Nach dem Jahrzeitbuch von Fraubrunnen zum 22. September gehörte dem Konvent zu Rügsau eine „frow Elyzabeth von Grünemberg“ an. Amiet Nr. 830.

2) Sol. Wochenbl. 1813, S. 329, und 1816, S. 259.

3) Die vier Geschwister stiften 1385 als Erben Josts für ihn eine Jahrzeit zu St. Urban. Der durch einen Pater aus dieser Abtei besorgten Kapelle zu Freibach bei Gondiswil hatten Junker Jost und seine Gattin Ama von Durraeh Güter zu Reisiswil geschenkt. Jahrzeitb. von St. Urban. — Josts Jahrzeit wurde ausserdem durch die Barfüsser zu Solothurn und im Kloster Fraubrunnen begangen. Sol. Wochenbl. 1826, S. 128. Amiet Nr. 786.

4) Nach Flückiger S. 100 im Jahr 1408 um ein Pfund.

5) Urk. 1416. 24. November. Sol. Wochenbl. 1819, S. 287.

eines Schusters betrieb. Hänsli von Grünenberg, der jedenfalls seine Mutter beerbte, war nicht unbegütert; er besass ein Grundstück vor dem Eichthor ¹⁾, das Hans zur Krone ²⁾ und kaufte verschiedene Renten, 1416 eine zu 24 Schilling Stäbler und 1418 eine solche zu einem Pfund Stäbler ³⁾. Nach dem Jahr 1418 ging er eine zweite Ehe ein mit Elisabeth von Buchegg ⁴⁾, welche ebenfalls einem zu Solothurn eingebürgerten Geschlechte angehörte, hinterliess aber, so viel bekannt ist, keine Nachkommen.

VII.

Die „Schnabel“ von Grünenberg.

In der zweiten Hälfte des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts trug eine Linie des Hanses Grünenberg den Zunamen „Schnabel“. Ulrichs III. jüngerer Sohn Ulrich, den wir schon als Vogt der Brüder Johann und Walther von Grünenberg kennen, ist der erste, den ein Dokument aufführt mit dem Zusatz „dem man spricht Snabel“ ⁵⁾. Das ist wohl nichts anderes als ein Übername, der ihm von seinen Zeitgenossen wegen irgend

¹⁾ Sol. Wochenbl. 1815, S. 199.

²⁾ Junker Hans von Grünenberg und Ita, seine Hausfrau, stifteten zum Seelenheil ihrer Eltern und Vordern an den St. Johannisaltar des Stiftes St. Ursus 10 Schilling Stäbler ab dem „Huss zer Kronen“ und an andere Altäre und Kapellen, sowie zum Bau von St. Ursus im ganzen ca. 80 Schilling Stäbler von Gütern im Terwil zu Oberwil, an Schlegelmatten, an Blöwersmatten etc. J. Amiet. Das St. Ursuspfarstift, S. 401. Ausserdem schenkte Hans dem Stift einen silbernen Keleh. Daselbst S. 388.

³⁾ Sol. Wochenbl. 1819, S. 287, und 1825, S. 183.

⁴⁾ Jahrzeitbuech der Barfüsser zu Solothurn: hans von grienenberg, frau Idda seiner Hausfr., Elisabeth von Buchegg auch seiner Hausfrauen (se. Jahrzeit).

⁵⁾ Urk. 1343. 1. Februar. F. R. B., VI, 709.

einer körperlichen Eigentümlichkeit beigelegt wurde ¹⁾. R. Cysat nennt Ulrich genannt Schnabel als Sohn Ritter Ulrichs III. und Bruder Markwarts V. schon zum Jahr 1305, urkundlich dagegen kommt er erst 1336 vor als einer der Herren von Grünenberg, deren Streit mit St. Urban in diesem Jahr beigelegt wurde.

Am 22. April 1347 verkaufte Ulrich für 53 Pfund Pfennige dem Frauenkloster Eberseken Güter zu Dagmersellen, Ezzenwil und Hermatingen ²⁾. Gleich wie sein Vater und sein Oheim Heinrich V. besass auch er Einkünfte von Gütern zu Berenzweiler im Elsass. Auf unbekannte Art und Weise gelangten diese als Leibgeding an eine Jungfrau Katharina von Strassburg, fielen aber nach deren Tod als Eigentum an die Vettern Ulrich und Jost von Grünenberg zurück. Diese Einkünfte, 13 Verinzellen und 4 Sester Getreide und 8 Kuchlein, verkauften die beiden Vettern ³⁾ am 21. Mai 1350 für 112 Florentiner Goldgulden dem Kloster Gnadenthal zu Basel ⁴⁾. Im gleichen Jahre noch verkaufte Ulrich Schnabel denselben Frauen von Gnadenthal für 55 Goldgulden andere elsässische Besitzungen, die er direkt von seinem Vater geerbt hatte, nämlich 10 Schaz Reben zu Pfaffen-

¹⁾ Über die sog. Schnabelburg, von weleher dieses Epitheton gewöhnlich hergeleitet wird, vergleiche den letzten Absehnitt.

²⁾ Urk. im St. A. Luzern.

³⁾ *domicelli et nobiles viri Ulrieus dietus Snabel et Jodocus patrueles de Grünenberg.*

⁴⁾ Urk. im St. A. Basel-Stadt, besiegelt vom bischöflichen Official und den beiden Grünenberg. In einem am gleichen Orte aufbewahrten Rodel werden diese Güter, eirka 80 Jucharten Ackerland, Matten etc. und deren Ertrag einzeln angeführt. Eine sonst nicht bekannte „Schwester Ita von Grünenberg“ im Spital zu Basel wird darin als Inhaberin eines Leibgedings von drei Verinzellen Dinkel erwähnt. Über die Einwilligung von Ulrieus Schwester Katharina zu diesem Verkauf vgl. Abseh. VI.

heim nördlich Rufach und 3 Pfund und 6 Schilling Einkünfte von ebendort gelegenen andern Gütern¹⁾. Diese Handänderung zeigte Ulrich dem Schultheissen von Pfaffenheim durch ein Schreiben vom 3. Oktober 1350 an²⁾, worin er zugleich die Bebauer der Güter aller Ansprachen seinerseits ledig sprach und den Schultheissen bat, diesen darüber einen Brief auszustellen. Das Prädikat nobilis, welches Ulrichs Namen in diesen Basler Dokumenten beigefügt ist, kann nicht als Beweis dafür aufgefasst werden, dass Ulrich Freiherr war, es bedeutet hier, wie meist schon im 14. Jahrhundert, nichts anderes als „edel, adelig“. Demzufolge gehörten auch seine Söhne dem Freiherrnstande nicht mehr an, obschon ihre Mutter aus dem freiherrlichen Geschlechte der Schweinsberg stammte.

Ulrich gen. Schnabel starb als Junker im Jahre 1360 oder zu Anfang des folgenden Jahres. Ihn überlebten seine Gemahlin Anastasia, die älteste Tochter des Freien Konrad von Schweinsberg, seine Söhne Heimo und Hemmann, beide genannt Schnabel, und die Töchter Adelheid und Breda (Brigitha)³⁾.

Die Freien von Schweinsberg⁴⁾, im Emmenthal und in Uri begütert, besaßen unter anderm den Kirchensatz der Kirche zu Trachselwald, welchen um diese Zeit zu gleichen Teilen Anastasias Schwester Küngold und Junker Thüring von Schweinsberg erbten. Für 120 Gulden verkaufte nun Küngold, Witwe Ulrichs von Mattstetten, die

1) Urk. 1350. 5. Oktober, im St. A. Basel-Stadt.

2) Orig. ibid.

3) Adelheid ist nur aus der Jahrzeitstiftung für Jost von Grünenberg bekannt. Vgl. Abschn. VI. Breda war nach Kindler von Knoblochs Oberbad. Geschlechterbuch I, 480, in den Jahren 1396 und 1400 Gattin des Hemmann von Sulzbach.

4) Über diese vgl. Th. von Liebenau, Geschichte der Freiherren von Attinghusen und von Schweinsberg.

ihr gehörende Hälfte dieses Kirchensatzes mit Widem, Vogtei, Vogtrecht, Zehnten u. s. f. am 13. Februar 1360, noch zu Lebzeiten Ulrichs von Grünenberg, an ihre Schwester Anastasia¹⁾. Auf die Kirche zu Trachselwald hatte aber auch der Leutpriester von Altorf, Arnold von Trachselwald, Anrechte²⁾; doch verzichtete er am 21. März 1361 auf dieselben zu gunsten Heimos von Grünenberg, des ältern Sohnes Ulrich Schnabels, und gab die darauf bezüglichen Briefe heraus, wogegen ihm Anastasia von Grünenberg, nunmehr Witwe, die Nutzung ihrer Güter zu Rieden in der Kirchhore Bürglen auf 8 Jahre überliess³⁾. Wie es scheint, musste mit Heimos Ableben sein Anteil an diesem Kirchensatz an Thüring von Schweinsberg fallen, denn als dieser am 28. April 1374 seine Hälfte des Kirchensatzes von Trachselwald den Deutschordenshäusern Sumiswald und Tannenfels schenkte, konnte er diesen zugleich das Recht erteilen, „die Kirche von Trachselwald nach dem Tode oder nach erfolgter Resignation Heimos von Grünenberg weiter zu verleihen“⁴⁾. Heimos Verzicht folgte schon im nächsten Jahre, indem Anastasia von Schweinsberg und ihre beiden Söhne zum Heil ihrer Seele der Kommende Tannenfels die andere Hälfte des Kirchensatzes Trachselwald mit allen Zugehörden vergabten⁵⁾. Einige Zeit darauf focht aber Junker Heimo diese Schenkung wieder an und lag darüber im Streit mit Werner von Brandis, dem Komtur des Deutschordenshauses Sumiswald, bis endlich am 16. März 1387 eine Übereinkunft zu stande kam, laut welcher sich

¹⁾ Urk. im St. A. Bern.

²⁾ Th. v. Liebenau a. a. O., S. 153.

³⁾ Zwei Urkunden vom 21. März 1361 im St. A. Bern.

⁴⁾ Liebenau a. a. O., S. 154.

⁵⁾ Urk. 1375. 19. Februar im St. A. Bern. Unter den Siegeln befand sich auch Anastasia, deren Siegel aber leider abgefallen ist.

Heimo verpflichtete, den Orden im Besitz der Kirche zu Trachselwald in keiner Weise mehr zu stören¹⁾.

Als im Jahre 1383 der Burgdorferkrieg ausbrach, standen die beiden Brüder Heimo und Hemmann von Grünenberg auf seiten der Grafen von Kiburg und nahmen wohl auch thätigen Anteil am Streite, besonders Hemmann, den Justinger Berns und Solothurns Feind nennt. Heimo befand sich im August 1383, also noch während der Fortdauer des Krieges, bei Graf Berchtold von Kiburg, dem Verteidiger Burgdorfs gegen die Berner und deren Verbündete, als er der Stadt für ihre treue Anhänglichkeit neue Privilegien zugestand²⁾.

Wie alle Angehörigen seines Hauses kam auch Heimo gen. Schnabel oft in Berührung mit der Abtei St. Urban. Aus der Hinterlassenschaft Josts von Grünenberg vergabte er derselben mit seinen Geschwistern am 22. Juni 1385 zwei Schupposen zu Winigen mit einigen Eigenleuten³⁾ und verzichtete am 25. Juni 1390 mit seinem Bruder Hemmann auf alle Ansprachen an den Kirchensatz Deitingen, den Rudolf von Aarburg der Abtei kurz zuvor geschenkt hatte⁴⁾.

Drei Jahre später fand Junker Heimo im Refektorium eben dieses Klosters St. Urban, welches dem Geschlechte der Grünenberg so viele Wohlthaten zu verdanken hatte, ein trauriges Ende, indem er durch übermütiges Auftreten einige Mönche dergestalt erbitterte, dass sie ihn umbringen liessen⁵⁾. Um diesen Mord zu

¹⁾ Urk. im St. A. Bern, besiegelt von Heimo (Nr. 16).

²⁾ Urk. 1383. 28. August. Unter den Zeugen: Heim von Grünenberg. Sol. Wochenbl. 1825, S. 310.

³⁾ Jahrzeitbuch von St. Urban.

⁴⁾ Urk. im St. A. Solothurn. Vgl. Sol. Wochenbl. 1825, S. 210.

⁵⁾ Seemann, pag. 39. Als Anstifter des Mordes bezeichnet er drei Mönche: frater Waltherus fabri, Censuarius, frater Heinricus

rächen, befehdete Heimos Bruder Hemmann das Kloster, so dass es grossen Schaden litt und kein Insasse dessen Schwelle sicher überschreiten konnte¹⁾. Diesen Zuständen machte endlich ein Ende der am 11. März 1393 gefällte Spruch eines Schiedsgerichts, dem Graf Otto von Tierstein, Freiherr Rudolf von Aarburg, Hartmann von Bubenberg, Walther von Büttikon der Ältere, Hemmann von Bubendorf und Hans Kriech angehörten. Die Abtei St. Urban wurde angehalten, dem Stifte Zofingen, wo Heimo begraben lag²⁾, zur Feier von dessen Jahrzeit jährlich 10 Mütt Dinkel zu bezahlen, und auf Heimos Grab einen Stein machen zu lassen, wie ihn Hemmann von Grünenberg ordnete mit Heimos „Waffen“. Die drei geflohenen Mönche sollen ins Kloster zurückkehren und sich vor Hartmann von Bubenberg entschuldigen; über die vier Knechte aber, die an Heimos Tod schuld waren, wollten die Schiedsrichter nichts bestimmen, dieselben wurden somit der Rache Hemmanns preisgegeben³⁾.

Raeppli et frater Heinricus Lucernanus. Über die Veranlassung zu der Gewaltthat berichtet er folgendes: Causam vero adscribunt ipsius Heimonis contumacie, qui ratione patronatus maximam sue vindicabat arrogantie libertatem. In monasterio omnia sibi licita putare, claves a cellerario vi abstrahens, que libebant penas expromere, pro sua et suorum ingluvie exacuranda.

¹⁾ Ibid.

²⁾ Ibid. Canonicis Zoffingensibus pro celebrando dicti Heimonis *ibidem sepulti*. Das Jahrzeitbuch des Stifts meldet: Heymo de Grunen-berg armiger alias Schnabel ob. 1393.

³⁾ Urk. Zofingen im St. A. Luzern, hier nach der in der Bibliothek von Mülinen befindlichen, nicht vollständig gedruckten Abhandlung J. J. Amiets, Der Kiburgerkrieg, S. 114. Ebendasselbst finden sich ausserdem die zwei folgenden, auf dieses Ereignis bezüglichen, Aktenstücke inhaltlich angeführt:

1393. 1. April. Heinrich von Bubendorf, Propst und Capitel zu Zofingen bekennen, von Abt und Konvent St. Urban zehn Mütt

Als Tochter Heimos verzeichnet das Jahrzeitbuch von Deitingen eine Adelheidis de Grünenberg¹⁾.

Hemann gen. Schnabel, Heimos jüngerer Bruder, erscheint zum erstenmal 1366 als Mitverkäufer eines Gutes zu Melchnau neben seiner Mutter und seinem Bruder²⁾. Er wird hie und da auch der Jüngere genannt³⁾ und ist besonders bekannt als Widersacher der Berner während des Kiburgerkrieges. Wir wissen nicht, ob ihn nur gemeinsame Interessen oder, was wahrscheinlicher ist, Lehenspflichten mit den kiburgischen Grafen verbanden⁴⁾, jedenfalls unterstützte er thatkräftig deren

Dinkel jährlichen Zinses ab gewissen Gütern empfangen zu haben „von Heymen von Grünenberg säligen wegen“.

1393. 9. September. Hensli Gempsehe genannt Sprüwermaun bekennt, dass er mit Abt und Kouvent St. Urbau und allen zum Kloster gehörigen Personen versöhnt sei „von der Sach vnd getat wegen, so leider an Junker Heimen säligen von Grünenberg den mau mengt schnabel in dem egeuannten gotzhus beschehen ist.“

Gleich Seemann hält auch Leu, Lex. IX, 269, dafür, dass die Kastvogtei von St. Urban durch die Langenstein an die Grünenberg gelangt sei. Letztere konnten aber nur die Vogtei über die Eigeneute des Klosters inne haben, da Ulrich von Langenstein im Jahre 1194 auf alle übrigen Rechte der Kastvogtei verzichtet hatte. Vgl. Segesser I, 682 f.

¹⁾ Zum 1. August. Da der Zuuame Schnabel fehlt, so könnte sie freilich auch eine Tochter von Werners Sohn Heimo sein. Auch das Jahrzeitbuch von Geiss nennt eine Adelheid von Grüneberg zum 1. September. Geschichtsfr. 22, 217.

²⁾ Anastasia von Schweinsberg, Witwe Ulrichs gen. Schnabel, verkauft mit ihren Söhnen Heinrich und Ulrich (Heimo und Hemmann) Güter zu Melchnau an Ulrich Eglof. Flückiger 130.

³⁾ Zur Unterscheidung von dem gleichnamigen Pfandherrs von Rotenburg.

⁴⁾ Nachweisen lässt sich nur das, dass er eine kiburgische Pfandschaft besass, nämlich das Grundstück Weiphube oder Weighusen, welches von Graf Hartmann im Jahr 1316 an Ulrich III., Hemmanns Grossvater, versetzt worden war. Auf diesem Gut wies er der Abtei St. Urbau 9 Mark und 20 Pfund an. Jahrzeitbuch von St. Urbau.

Absichten. Insbesondere möchte man glauben, dass er am versuchten Überfall von Solothurn nicht unbeteiligt war, da mit den Bernern auch eine Schar aus jener Stadt zur Eroberung von Grünenberg auszog¹⁾. Zu seinem Vorgehen gegen Hemmann mag Bern noch durch einen andern Umstand bewogen worden sein, auf welchen Amiet aufmerksam macht²⁾: „Die meisten derjenigen, deren Burgen angegriffen wurden, waren die letzten ihres Geschlechts oder eines Zweiges desselben. So Hemmann von Grünenberg genannt Schnabel, so Kraft von Burgistein, so Petermann von Rohrmoos, Thüning von Schweinsberg und Burkard von Sumiswald. Ist das ein zufälliges Zusammentreffen? Benützte nicht vielmehr Bern die günstige Gelegenheit, schon jetzt in die Regelung der einstigen Erbschaften einzugreifen und darin zur gebotenen Zeit ein entscheidendes Wort zu sprechen?“ In der That wurde später der Streit um Hemmanns Erbe vor dem Rat zu Bern ausgetragen.

Nach dem Burgdorferkrieg erfahren wir nichts mehr von Hemmanns Beziehungen zu den Grafen von Kiburg. Er gehörte 1392 mit andern Angehörigen seines Geschlechtes dem Ritterbund von St. Georg an³⁾, verkaufte später Güter zu Melchnau⁴⁾ und Waldhaus bei Lützelflüh⁵⁾ und starb vor dem Jahre 1414. Seine Ruhestätte

¹⁾ Vgl. den letzten Abschnitt.

²⁾ Der Kiburgerkrieg, S. 104.

³⁾ Th. von Liebenau, Urkundliche Geschichte der Ritter von Baldegg, Beil. Nr. I, S. 119.

⁴⁾ 1398 verkauft Hemmann um 12 Pfund eine Hofstatt und ein Matten- und Ackerstück der Kirche zu Grossdietwil. Estermann, 108. Das Jahrzeitbuch dieser Kirche nennt seinen Namen zum 5. März.

⁵⁾ 1406. 24. November. Hemmann Schnabel von Grünenberg verkauft dem Kloster Rügsan um 18 Goldgulden Zinsc von zwei Schnupposen zu Waldhaus. 10 Schilling Pfennige ab diesen Grundstücken behält er sich vor für seine und seiner Vorfahren Jahrzeit,

fand er nicht im Erbbegräbnis seiner Familie zu St. Urban, sondern in Säckingen¹⁾, wo seine einzige Tochter Margaretha Stiftsfrau war. An seine Hinterlassenschaft machten Anrechte geltend einerseits die Freien Rudolf III. und Rudolf IV. von Aarburg, andererseits Thüring von Schweinsberg und Hans und Burkhard von Erlach²⁾, welche behaupteten, dass ihnen Hemmanns Erbe „als von Irem rechten fründe vnd als dien nechsten erben zügehöre.“ Am 2. Juni 1414 gab nun Junker Rudolf III. von Aarburg für sich und seinen Sohn vor dem Rate zu Bern seine Ansprachen an das Erbe auf. Dagegen konnte ihm der Besitz von 4 Schupposen zu Bettelhusen³⁾ und von 40 Gulden, die nach der Behauptung seiner Gegner ebenfalls zu der Hinterlassenschaft gehören sollten, nicht streitig gemacht werden. Von den Schupposen wies er nach, dass Hemmann sie ihm zu seinen Lebzeiten an Stelle anderer Güter, die er ihm schuldete, gegeben habe und in betreff der 40 Gulden zeigte er ein besiegeltes Dokument vor, wonach Hemmanns Tochter Margaretha „fröwe ze Seckingen“ ihm dieselben rechtmässig übermacht hatte⁴⁾.

die am 10. November begangen werden soll. Urk. im St. A. Bern, besiegelt vom Aussteller (Nr. 17).

¹⁾ Jahrzeitbuch von St. Urban.

²⁾ Sollte vielleicht Hemmann Schnabel mit einem Fräulcin von Erlach vermählt gewesen sein?

³⁾ Jedenfalls Bettenhausen bei Herzogenbuchsce.

⁴⁾ T. Spruchb. A, 35. Die Regelung weiterer Streitpunkte wurde auf Fronfasten zu Herbst verschoben, doch findet sich unter diesem Datum keine Aufzeichnung. Am 14. Dezember 1415 dagegen sprach Thüring von Schweinsberg vor dem bernischen Rat gegenüber Beatrice von Baldegg mit Erfolg zwei Schupposen zu Waldhaus aus Hemmann Schnabels Hinterlassenschaft an, offenbar dieselben, von denen Hemmann dem Kloster Rügsau Zinse verkauft hatte. T. Spruchb. A, 66.

Mit Hemmann von Grünenberg gen. Schnabel war der letzte Vertreter der jüngern Hauptlinie aus dem Leben geschieden.

VIII.

Die Söhne Heinrichs II. des Ältern.

Heinrich II., der Begründer der ältern Hauptlinie, dessen Persönlichkeit im 13. Jahrhundert in erster Linie zur Mehrung des Ansehens und Glanzes seines Hauses beigetragen hatte, hinterliess bei seinem Tode drei oder wahrscheinlich vier Söhne, von denen aber nur einer, Konrad, den Stamm fortsetzte.

Der älteste der Brüder, Heinrich III., wurde von seinem Vater durch die Bezeichnung „der Jüngere“ unterschieden; ihn nennen vom Jahre 1264 an mehrere Urkunden als Zeugen, meist neben seinem Vater und seinem Bruder Konrad¹⁾. Heinrich vermählte sich mit Isabella, der Tochter des Junkers Heinrich von Prez²⁾. Als Erbteil erhielt diese im Jahr 1273 von ihrem Oheim, Ritter Haimo von Prez, 10 Pfund jährlichen Einkommens von Gütern zu Prez³⁾. Später erbte sie noch mehr dazu, denn im Mai 1279 verkauften Heinrich von Grünenberg und seine Gemahlin Isabella dem Freiburger Bürger Peter Rich für 215 Bernpfunde einen Grundzins von 11 Pfund

¹⁾ Vgl. Abschn. IV. Am 10. Mai 1279 siegelt Heinrich mit Nr. 18.

²⁾ Es giebt heutzutage im Kanton Freiburg zwei Ortschaften dieses Namens. Nach welcher von diesen beiden sich die Herren von Prez nannten, vermag ich nicht zu sagen, ebensowenig, wie Heinrich dazu kam, sich eine Gattin aus diesem Hause zu holen.

³⁾ Urk. 1273. 19. Juni. Unter den Zeugen befindet sich Heinrich von Grünenberg der Ältere. Geneal.

und 4 Schillingen auf ihren Allodialgütern im Dorf und Gebiet von Prez und in dessen Umgebung¹⁾.

Heinrich III. lebte bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts²⁾. Von Zeit zu Zeit wird er als Teilnehmer an Verhandlungen der Abtei St. Urban aufgeführt³⁾, er stand aber auch im Verkehr mit Angehörigen der Grafen von Kiburg und der Stadt Bern, denn der Gemahl seiner Tochter Isabella, Heinrich von Kramburg⁴⁾, gehörte einem Geschlechte an, welches beiden Teilen verpflichtet war. So war Heinrichs Vater, Cuno von Kramburg, Mitglied des bernischen Rates und Heinrichs Oheim, Peter von Kramburg, bekleidete von 1272 bis 1279 das Schultheissenamt der Stadt Bern, zu gleicher Zeit standen beide aber auch in Diensten der kiburgischen Grafen⁵⁾. Heinrich von Kramburg starb vor seiner Gemahlin; diese verkaufte als Witwe unter dem Namen Elisabeth mit ihren Söhnen Heinrich und Johann von Kramburg am 29. November 1317 ein Gut zu Bärswil⁶⁾.

¹⁾ F. R. B., III, 258.

²⁾ Käser, 189, nennt als bestimmtes Todesjahr 1296.

³⁾ 1293. 25. Februar. Zofingen. Hier benützt Heinrich seines Vaters Siegel (Nr. 2).

1293. Vor 24. September. Solothurn. Heinrich von Wiggiswil schenkt der Abtei St. Urban Leibeigene. Zeuge: dominus Henricus de Grünenberch nobilis. F. R. B., III, 566.

1294. 13. September. St. Urban. Otto von Roggliswil verkauft der Abtei St. Urban eine Schuppe zu Pfaffnau. Zeugen: dominus henricus de Grunenberch nobilis . . . vricus Günschi minister in Grünenberch. Urk. im St. A. Luzern.

⁴⁾ consensu Esabelle filie nostre et Henrici mariti sui, filii domini Cononis de Crhœmburch militis heisst es in der genannten Urkunde Heinrichs III. vom Mai 1279.

⁵⁾ Wattenwil, I, 162.

⁶⁾ F. R. B., IV, 762. In einer Urkunde vom 22. März 1301 heisst Heinrichs von Kramburg Gemahlin Ita. F. R. B., IV, 53. Elisabeth und Ita sind wohl nur Verschreibungen für Isabella.

Ungefähr um diese Zeit holte sich der Angehörige eines andern gut bernischen Geschlechtes seine Gemahlin aus dem Hause Grüenberg, nämlich Johann von Bubenberg der Jüngere, seit 1334 der Ältere genannt, Berns grosser Schultheiss zur Zeit des Laupenkrieges. Da Johann von Bubenberg im Jahr 1319, als er zum erstenmal Schultheiss wurde, im neunundzwanzigsten Altersjahr stand ¹⁾, so wird der Zeitpunkt seiner Verheiratung mit Anna von Grüenberg ungefähr zwischen die Jahre 1310 und 1319 zu verlegen sein, also in eine Zeit, wo die Grüenberg als Anhänger und Diener Österreichs mit Bern auf gespanntem Fusse stehen mussten. Wie es scheint, gingen aber Familieninteressen politischen Rücksichten vor, wahrscheinlich standen auch nicht alle Glieder des Hauses Grüenberg im gleichen Verhältnis zu den österreichischen Herzögen. Vielleicht war Anna ebenfalls eine Tochter Heinrichs III. ²⁾, der freilich die Zeit ihrer Verheiratung nicht mehr erlebte. Anna von Grüenberg heisst Mutter der Agnes von Bubenberg sel. in einem Dokument vom 11. April 1360, laut welchem die Augustinerinnen zu Frauenkappelen sich verpflichten, auf Barnabastag die Jahrzeit der Familie Bubenberg zu feiern ³⁾. Am 15. Juni 1370 empfingen dieselben Klosterfrauen von den Ordensschwwestern Johanna und Elisabeth von Bubenberg 20 Pfund Pfennige zur Begehung der Jahrzeit ihres Vaters, des Herrn Johann von Bubenberg sel. des Ältern, seiner zwei Ehefrauen Anna von Grüenberg und Nicola von Maggenberg und

¹⁾ Wattenwil, II, 53.

²⁾ Dieser Ansicht sind Käser, 189, und H. von Liebenau in seiner Stammtafel.

³⁾ F. Stettler, Die Regesten des Frauenklosters zu Frauenkappelen Nr. 54, bei Mohr, Die Regesten der Archive in der Schweiz. Eidgenossenschaft.

des jüngern Johann von Bubenberg¹⁾. Endlich erwähnt auch das Jahrzeitbuch des St. Vincentiumünsters zu Bern der Anna von Grünenberg als Gattin Johanns von Bubenberg²⁾.

Noch eine andere, wenn auch indirekte Berührung zwischen der Stadt Bern und den Freiherren von Grünenberg ergab sich daraus, dass Ita von Grünenberg zu Anfang des 14. Jahrhunderts im Kloster Fraubrunnen, welches das bernische Bürgerrecht besass, die Würde einer Äbtissin bekleidete. Da Heinrich III. von Grünenberg diesem Frauenkonvent im Jahr 1291 Güter zu Altishofen geschenkt hatte³⁾, so mag die Annahme nicht irrig sein, dass Ita eine dritte Tochter Heinrichs war, und dass jene Vergabung durch deren Eintritt ins Kloster veranlasst wurde⁴⁾.

Zum erstenmal erscheint Ita von Grünenberg als Äbtissin im November des Jahres 1303⁵⁾ und zwar bei einer Verhandlung vor dem Rate zu Bern, wo Greda von Erlach vor ihrem Eintritt ins Kloster Fraubrunnen gegen 80 Bernpfunde auf ihre Erbensprüche verzichtete. Am 10. Mai 1305 sodann tauschte sie, wieder in Bern, im Namen des Konvents zu Fraubrunnen Güter mit der Propstei Interlaken⁶⁾. Einige Zeit später verlor Ita,

¹⁾ Daselbst Nr. 70.

²⁾ Febr. 23. Frow anna von gruenenberg vnd frow Nycola von Maggenberg wirtine hern Johans von buobenberg des jungen.

³⁾ Geneal.

⁴⁾ Zu Fraubrunnen wurden zahlreiche Jahrzeiten für grünenbergische Angehörige begangen, so auch diejenige Heinrichs: 23. Jan. Sol man began her Heinrichen von Grünenberg des ritters jarzit mit einem dienst. Amiet Nr. 588. Diejenige vom 25. März: Item her Heinrich von Grünenberg ritter, bezieht sich wohl auf Heinrich II. Amiet Nr. 649.

⁵⁾ nos, soror Ita de Grün(e)nberg abbatissa. F. R. B., IV, 172.

⁶⁾ F. R. B., IV, 215. Am Gegenbrief hängt das Siegel der Äbtissin Ita (Nr. 20).

warum ist nicht bekannt, die oberste Würde; ihr folgten in derselben Diemut von Halten (1307—1312) und Clementia von Schwerzwen di (1313—14. Dezember 1316). Itas von Grünenberg wird wieder Erwähnung gethan bei Anlass eines Zwistes, der unter dem Regiment der Clementia von Schwerzwen di zwischen dem Kloster Fraubrunnen und dem Ritter Burkhard Senn ausgebrochen war. Dieser behauptete nämlich vor Schultheiss und Rat zu Bern, er sei mit der Frau von Grünenberg, als sie Äbtissin gewesen, übereingekommen, dass ihm der halbe Teil vom Gericht, Twing und Bann des Dorfes Limpach gehören solle, nun werde er aber im Besitz desselben gestört. Nach eingezogener Kundschaft erklärte jedoch der Rat seine Ansprüche für ungültig und sprach durch Urkunde vom 13. November 1316 das ganze Dorf Limpach dem Kloster Fraubrunnen zu ¹⁾. Nicht lange nach diesem Spruch wurde Ita zum zweitenmal zur Äbtissin gewählt; als solche tritt sie wieder auf am 1. Februar 1317 ²⁾ und in drei Dokumenten des folgenden Jahres ³⁾, doch bekleidete sie dieses Amt nicht bis an ihr Lebensende, denn nach dem Jahrzeitbuch starb sie als einfache Klosterfrau ⁴⁾.

Zur Würde einer Äbtissin von Fraubrunnen gelangte später, wie hier gleich beigefügt werden mag, noch ein zweites Fräulein von Grünenberg, Beatrix, für deren Einreihung in die Geschlechtsfolge sich jedoch absolut keine Anhaltspunkte finden. Sie ist nur aus zwei

¹⁾ F. R. B., IV, 711.

²⁾ Johannes genannt Suppe verkauft Rebenpflanzungen domine Itine dicte de Grünunberg abbatisse Fontis sancte Marie et conventui eiusdem loci. F. R. B., IV, 720.

³⁾ F. R. B., V, 3. 21. Amiet Nr. 125.

⁴⁾ Zum 22. November: Item schwester Ita von Grünenberg, Klosterfröw. Amiet Nr. 891.

Urkunden der Jahre 1379 und 1380¹⁾ und aus dem Jahrzeitbuch des Klosters bekannt²⁾).

Zur nämlichen Zeit, als Ita von Grünenberg zum zweitenmal Äbtissin war, stand einer ihrer Verwandten, Heinrich IV. von Grünenberg, als Komtur dem Johanniterhause zu Thunstetten vor. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dies derjenige Heinrich, den Cysat zu den Jahren 1274 und 1286 als Bruder Heinrichs III. anführt; dass zwei Brüder denselben Vornamen trugen, war bekanntlich bei adligen Familien im Mittelalter kein aussergewöhnliches Vorkommnis. Heinrich von Grünenberg folgte als Komtur auf Erbo von Römischheim im Jahr 1317³⁾. Am 16. Oktober dieses Jahres gab Niklaus Sachse, Burger zu Solothurn, sein Lehen zu Bützberg auf in die Hand des Komturs zu Thunstetten, Bruder Heinrichs von Grünenberg, und empfing dasselbe zurück für sich und seine Gattin Margaretha⁴⁾. Wichtiger ist die zwei Jahre später erfolgte Beilegung eines langen Streites zwischen dem Ordenshaus Thunstetten und der Abtei St. Urban wegen der Kirchengnossigkeit der Leute

¹⁾ 1379. 28. Mai. Beatrix von Grünenberg, „äbtissin von gotes gnaden ze Vröwenbrunnen“, verkauft um 8 Gulden einen halben Saum Weingelds an Katharina am Graben. Urk. im Stadtarchiv Burgdorf.

1380. 27. November. Margaretha von Buchegg maecht dem Kloster Fraubrunnen Vergabungen: „der von Grünenberg, do Äbtisehina des Klosters Frowenbrunnen“. Amiet Nr. 269.

²⁾ Zum 25. Juni. Schwester Beatrix von Grünenberg. Amiet Nr. 741. Im gleichen Jahrzeitbuech werden ausserdem aufgeführt: Zum 12. Okt. „schwester Anna von Grünenberg nouitze“ (Nr. 850); zum 6. Febr. „frouw Annen von Grünenberg“ (Nr. 602); zum 1. Febr. „frôw Susannen von Grünenberg“ (Nr. 597); zum 25. Dez. „frouw Jordana von Grünenberg“ (Nr. 924).

³⁾ Naeh Käser, 189, und Geneal. wäre Heinrich schon 1273 Komtur zu Thunstetten gewesen.

⁴⁾ Sol. Woehenbl. 1825, S. 43.

zu Thunstetten und Langenthal. Vier zur Entscheidung dieser Angelegenheit ernannte Schiedsrichter sprachen sich dahin aus, dass die Bewohner beider Dörfer nach Thunstetten kirchgenössig seien, mit Ausnahme von 14 Familien im Dorfe Langenthal. Als Bevollmächtigter des Johanniterhauses besiegelte die am 3. August 1319 zu St. Urban darüber ausgestellte Urkunde Komtur Heinrich von Grünenberg ¹⁾. Die letzte Nachricht von ihm stammt vom 1. Dezember 1320, an welchem er mit dem Konvent des Hauses Thunstetten zwei Schupposen zu Bützberg an Ita, die Tochter des Meiers von Vare, verlieh ²⁾. Seine Jahrzeit wurde im Kloster Fraubrunnen am 23. Februar gefeiert ³⁾.

Ein dritter Sohn Heinrichs des Ältern, wahrscheinlich der jüngste, war Ulrich IV. Da dieser im Jahr 1276 zweimal zu Burgdorf als Zeuge auftrat ⁴⁾, so lässt sich vermuten, dass er dort am Hofe des Grafen Eberhard von Habsburg-Kiburg seine ritterliche Erziehung erhielt. Die eine der Verhandlungen, denen Junker Ulrich von Grünenberg beiwohnte, sollte später für ihn selbst von Bedeutung werden; sie betraf den Verkauf eines Hauses oder Vorwerks im Dorfe Langenthal ⁵⁾ durch Werner von Luternau an die Abtei St. Urban. Dieses

¹⁾ Nr. 19. F. R. B., V, 131. Unter den Zeugen: *nobiles viri Waltherus et Johannes domini de Grünenberg.*

²⁾ F. R. B., V, 198.

³⁾ Her Heinrich von Grünenberg, comentur zuo Tungstetten. Amiet Nr. 619.

⁴⁾ 1276. 11. Juni. Burgdorf. Werner von Luternau verkauft der Abtei St. Urban sein Haus oder Vorwerk zu Langenthal. Zeuge: *Ulricus domicellus de Grunenberch.* F. R. B., III, 174.

1276. 10. Juli. Burgdorf. Hermann von Mattstetten und seine Angehörigen verkaufen der Abtei Frienisberg Güter. Zeuge: *Uol. de Grünenberch, domicellus, nobilis.* F. R. B., III, 180.

⁵⁾ *domum sive propugnaculum in Langathun.*

befestigte Haus war durch seine Gemahlin Anna an Werner von Luternau gekommen und hatte ihm jedenfalls zum Aufenthalt gedient, so oft er in Langenthal weilte. Als Junker Ulrich einige Jahre später in die Heimat zurückkehrte, übernahm er, da er als jüngerer Sohn keine Anwartschaft auf Burg und Herrschaft Grünenberg haben konnte, jenes Haus als Lehen vom Kloster St. Urban. Die Bedingungen waren für Ulrich äusserst günstige; er erhielt das Grundstück mit dem darauf errichteten Gebäude, das von einem Wall umgeben war, samt einer Matte ¹⁾ auf Lebenszeit und hatte nur als Anerkennung des Eigentumsrechts des Klosters demselben jährlich auf den Weihnachtstag ein Pfund Wachs zu entrichten. Würde der Abtei irgend ein Schaden erwachsen aus diesem Lehensverhältnis, so war Ulrich verpflichtet, nach dem Entscheid eines von Grünenberg oder von Balm oder irgend eines andern „Unverdächtigen“ innerhalb eines Monats Schadenersatz zu leisten. Die Rechte und Pflichten beider Teile sind genau festgestellt; für den Fall von Ulrichs Tod ist die Bestimmung getroffen, dass das Lehen samt allem, was sich dort befinde, Mobilien und Immobilien, an die Abtei zurückfallen und als Seelgeräte für Ulrich und seine Eltern dienen solle. Zu gleicher Zeit wurde Ulrich auch die Gerichtsbarkeit im Dorfe Langenthal übertragen, doch behielt sich das Kloster vor, dieselbe jederzeit wieder an sich ziehen zu dürfen. Dieser Verhandlung, die am 10. Mai 1279 zu St. Urban vor sich ging, wohnte fast der ganze Konvent des Klosters und der grösste Teil von Ulrichs Verwandtschaft bei ²⁾.

¹⁾ aream unam cum domo superedificata et prato valloque aree contiguo, sita in villa Langatun.

²⁾ F. R. B., III, 271. Die Urkunde wurde besiegelt von Ulrichs Mütterbrüdern, den Freien Rudolf und Ulrich von Balm, von seinem

Wie sich dieses Lehensverhältnis später gestaltete, ist ganz unbekannt. Das befestigte Haus zu Langenthal wird nirgends mehr erwähnt¹⁾ und über Junker Ulrich selbst sind nur noch zwei Nachrichten aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts erhalten²⁾. Der Sohn Markwart (VI.), den er laut Urkunde vom 8. Mai 1311 besass, wird später nicht mehr genannt, doch ist es nicht unmöglich, dass wir in ihm jenen Markwart zu suchen haben, der zur Würde eines Abtes von Einsiedeln gelangte³⁾.

Von Konrad, einem vierten Sohn Heinrichs des Ältern, stammt die ganze ältere Hauptlinie ab. Er ist

Vater, Heinrich dem Ältern von Grünenberg, von seinen Brüdern Heinrich und Konrad (Nr. 22) und seinen Vettern Ulrich und Markwart. Für Ulrich selbst, der kein Siegel besass, siegelte das Kapitel der Kirche Zofingen.

1) Der Standort desselben wird bald gegenüber dem heutigen Güterbahnhof, bald auf dem Hügel hinter der Kirche oder auf den Matten zwischen der „Bleiche“ und der „Aufhabe“ gesucht, wird sich aber kaum jemals mit Sicherheit feststellen lassen, denn eine eigentliche Burg, von der sich leichter hätten Spuren erhalten können, kann unter diesem mit Wall umgebenen Haus nicht zu verstehen sein. Dass die Abtei St. Urban dasselbe nicht zu einer Burg werden lassen wollte, geht schon aus der Bestimmung des Lehensvertrags hervor: *ceterum nullam structuram lapideam ibidem debeo vel possum erigere nisi eorum consensu.*

2) 1308. 17. April. Der Freie Ulrich von Grünenberg verzichtet gegenüber St. Urban auf alle seine Rechte und Ansprüche an die Meiereien des Klosters, welche ihm von seinem Vater, Herrn Heinrich sel., zugefallen waren. Urk. im St. A. Luzern, besiegelt vom Aussteller (Nr. 21).

1311. 8. Mai. St. Urban. Junker Ulrich von Grünenberg, Freier, verkauft für 20 Pfund neue Pfennige seine Besitzungen zu Rippiswil und Bützberg an die Abtei St. Urban. Sein Sohn Markwart leistet Verzicht auf alle Anrechte. Der Aussteller siegelt. (mit Nr. 21). F. R. B., IV, 461.

3) Über dessen Abstammung vgl. Abschn. X. Markwart IV. und Markwart V. kommen nicht in Betracht, da beide verheiratet waren.

bekannt als Zeuge aus Dokumenten der Jahre 1272 bis 1286¹⁾ und als Wohlthäter des Klosters St. Urban, dessen Jahrzeitbuch seinen Tod zum 4. Mai verzeichnet²⁾. Besondere Bedeutung verleiht ihm der Erwerb der Herrschaft Binzen durch seine Vermählung mit der Freiin Adelheid von Ramstein³⁾, der Tochter Berchtolds. Diese Besitzung, nordöstlich von Basel in Baden gelegen, blieb in den Händen des Hauses Grünenberg bis zu dessen Aussterben. Im Schlosse Binzen hielten sich mehrere von Konrads Nachkommen oft längere Zeit auf. Sie wurden deshalb auch in die Händel jener Gegend verflochten und vor Allem in mannigfaltige, bald freundliche, bald feindliche Beziehungen zur Stadt Basel gebracht.

Während wir über Ritter Konrad von Grünenberg nur dürftig unterrichtet sind, mehren sich nun seit dem Auftreten seiner Söhne Johann und Arnold allmählich die Nachrichten über die ökonomischen Verhältnisse und die politische Thätigkeit der Herren von Grünenberg.

IX.

Johann der Grimme I. und sein Bruder Arnold I.

Bei dem wohl kurz nach 1286 erfolgten Tode ihres Vaters standen Johann und Arnold von Grünenberg noch im Kindesalter, da beide zwischen den Jahren 1280 und

¹⁾ 1275. 4. Oktober. Burgdorf. Eberhard und Anna von Habsburg-Kiburg verzichten zu gunsten des Klosters Fraubrunnen auf ihre Rechte an Güter zu Ried, Lyssach u. s. f. Zeuge: Conradus de Grüninberg nobilis. F. R. B., III, 134. Vgl. ferner die Abschnitte IV und V.

²⁾ Ob. Dom. Cuonradus de Gruenenberg, dedit XX lib. Item dedit redditus XX ß in Grenchon.

³⁾ Jahrzeitbuch von St. Urban. 28. Mai. Ob. dom. Adelheidis de Ramstein vxor domini C. de gruenenberg. Sie vergabte dem Kloster Einkünfte von Gütern zu Leerau.

1284 geboren waren¹⁾. Vielleicht wurden sie durch ihre verwitwete Mutter zu Binzen erzogen, wenigstens werden die beiden Brüder schon 1295 bei Anlass der Dotierung eines Altars in der Kirche zu Binzen durch Berchtold von Ramstein in Verbindung mit diesem Orte erwähnt, indem ihnen Ritter Berchtold den ihm gehörenden Anteil am Präsentationsrecht der dortigen Kirche übertrug²⁾. Demgemäss waren die beiden auch an dem Streit um Wein- und Fruchtzehnten im Dorfe Binzen beteiligt, der einige Jahre später sich zwischen dem Chorherrn Ludwig als Kirchherrn von Eimeldingen und einigen Adligen erhob. Der Zwist wurde durch einen am 22. Dezember 1298 vor dem bischöflichen Offizial zu Basel abgeschlossenen Vergleich beendet, den zu halten die Junker Johann und Arnold sich durch ihr Wort verpflichteten, da sie als Minderjährige dies nicht eidlich bekräftigen konnten³⁾.

Jeder der beiden Brüder erhielt seinen Anteil sowohl an der Herrschaft Grünenberg, als auch an den von ihrer Mutter stammenden badischen Gütern. Arnold fiel

1) Urk. 1298. 22. Dezember: quia minores videbantur annis, majores tamen quatuordecim. Das Alter, in welchem männliche Personen ihre Mehrjährigkeit erreichten, schwankte zwischen 14 und 20 Jahren. Bei der Annahme, dass Johann und Arnold mit 18 Jahren mündig waren, fällt ihre Geburt in den oben angegebenen Zeitraum.

2) Urk. 1295. 5. August. Basel. Trouillat, III, 676.

3) Urkundenbuch der Stadt Basel, III, Nr. 443. Den um Weinzehnten zu Binzen zwischen denselben Personen neuerdings ausgebrochenen Streit schlichtete am 18. Juli 1299 Ritter Ulrich von Frick. Dasselbst III, Nr. 486. Das Register des Urkundenbuchs weist Johann und Arnold wie auch Walther II. von Grünenberg dem Radolfszeller Geschlecht zu. Dass aber wirklich unsere kleinburgundischen Grünenberg Besitzer von Binzen waren, beweist eine später zu behandelnde Urkunde über Binzen vom 23. Mai 1325. An diesem im St. A. Basel-Stadt befindlichen Dokument hängt das Siegel Arnolds von Grünenberg, und zwar genau dasselbe wie an einer Wangenurkunde vom 13. Februar 1333 im St. A. Bern (F. R. B., VI, 38).

Binzen selbst zu, weshalb er sich in der Folgezeit meist im gleichnamigen Schlosse aufhielt, während Johann seinen Wohnsitz in der väterlichen Burg Grünenberg nahm¹⁾. Hier gründete er sich, schon vor dem Jahre 1303, einen eigenen Hausstand, indem er Clementia, die Tochter des angesehenen Freien Ulrich von Signau als Gemahlin heimführte²⁾. Als Johann und Clementia am 25. Januar 1303 auf Burg Grünenberg der Abtei St. Urban um 70 Pfund Pfennige ein Gut zu Kölliken verkauften, waren neben vielen andern Verwandten auch Johanns Grossvater Berchtold von Ramstein und sein Schwiegervater Ulrich von Signau anwesend³⁾.

Von diesem Tage an verlautet volle zehn Jahre hindurch von Johann von Grünenberg nicht das geringste, wohl nicht aus blossem Zufall, da sich annehmen lässt, dass er wenigstens einen Teil dieses Zeitraums auf Kriegszügen in der Ferne zubrachte. In erster Linie lässt sich dabei an König Heinrichs Italienfahrt denken, an welcher viele burgundische und aargauische Edle teilnahmen. Johann machte dieselbe vielleicht im Gefolge Herzog Leopolds von Österreich mit, in dessen Gesellschaft wir ihn zum erstenmal wieder, und zwar nun als Ritter, am 24. Juli 1313 zu Zofingen treffen⁴⁾. Auch von seinem Bruder Arnold ist aus dieser Zeit nicht mehr bekannt,

¹⁾ Die Nachricht bei Leu, Lexikon IX, 268, Johann von Grünenberg sei im Jahr 1300 des Rats zu Zofingen gewesen, erscheint sehr zweifelhaft, da Johann damals kaum 20 Jahre alt war.

²⁾ Clementia war Ulrichs von Signau Tochter nach Urk. 1303. 25. Januar. Einer ihrer Brüder war der bekannte Freie Ulrich, Gemahl der Gräfin Anna von Buchegg und Vater der Anastasia, der späteren Gräfin von Kibürg. Für Clementia wurden Jahrzeiten begangen zu Fraubrunnen am 10. April (Amiet Nr. 665) und zu Grossdietwil am 13. April.

³⁾ Urk. im St. A. Luzern. Johann siegelt (Nr. 23).

⁴⁾ Urk. im Geschichtsr. 1, 71.

als dass er im Jahre 1309 als Zeuge zu Schliengen im Breisgau auftrat¹⁾.

Nachdem Johann und Arnold als Diener Österreichs zu Willisau die Zusicherung ihrer Exemption vom burgundischen Landgericht erhalten, waren sie am 18. Februar 1314 auch zu Basel gegenwärtig, wo die Willisauerverhandlungen betreffs der Landgrafschaft Kleinburgund damit ihren Abschluss fanden, dass Graf Heinrich von Buchegg dieselbe nachträglich dem Herzog Leopold und seinen Brüdern zu Händen des Grafen Hartmann von Kiburg aufgab²⁾.

Kurze Zeit darauf wurde Ritter Johann mit seinem Verwandten Werner von Grünenberg und Ritter Walther von Büttikon von der Abtei St. Urban und dem deutschen Orden als Schiedsrichter über ihren Streit um Twing und Gericht von Ludligen und um das Georgenholz zu Langenthal berufen. Das Urteil wurde am 3. März 1314 zu Altbüron gefällt und sprach die streitigen Rechte und Güter dem Kloster St. Urban zu³⁾. Hier wird Johann von Grünenberg zum erstenmal „der Grimme“ genannt. Dieser Beiname, der sich auf Johanns Sohn und Enkel gleichen Namens vererbte, lässt verschiedene Erklärungen zu. Er könnte vom Besitz einer Burg Grimmenstein herühren⁴⁾, wahrscheinlicher aber ist, dass Johanns Be-

¹⁾ Geneal.

²⁾ Sol. Wochenbl. 1819, S. 473. F. R. B., IV, 576: „Da zugegen waren unser ôheim, grave Rûdolf von Nidawe, Arnolde von Grünenberg, Johans, sin brüder . . . ritter.“

³⁾ F. R. B., IV, 579. Johann siegelt hier, sowie noch im Jahr 1321, mit grossem, dreieckigem Siegel, welches die Umschrift trägt: + S'. IO. DE. GRVNĒBERG. DE. RĀOST'IN (Nr. 24). Er nannte sich also nach seiner Mutter „von Ramstein“, so wie sich Werner von Grünenberg „von Brandis“ hiess.

⁴⁾ Einer Mitteilung zufolge, die ich Herrn Dr. Burkhalter in Langenthal verdanke, stand eine der drei bernischen Burgen Namens

kannte damit seinen rauhen Charakter kennzeichnen wollten. Für diese Annahme spricht der Umstand, dass dem Beinamen anfangs der Artikel nie fehlt. Wäre derselbe von einer Burg Grimmenstein abgeleitet, so würde Johann sich als Besitzer derselben wohl auch auf seinen Siegeln kundgegeben haben, was aber nicht der Fall ist. In der Mehrzahl der Dokumente, die über ihn erhalten sind, trägt Johann den Zunamen überhaupt gar nicht, derselbe wurde erst bei seinen Nachkommen zum stehenden Epitheton und ging nun auch auf die Siegel über, wohl hauptsächlich zur Unterscheidung von ihrem Verwandten Johann oder Hemmann von Grünenberg, dem Enkel Arnolds.

Als die Herzöge von Österreich im Herbst des Jahres 1314 wegen der bevorstehenden doppelten Königswahl ihre Anhänger aufboten, leistete gemäss seiner Dienstpflicht auch Johann der Grimme dem Rufe Folge. Für diesen Dienst schuldete ihm Herzog Leopold 30 Mark Silbers, statt deren er ihm am 21. Mai 1315 zu Basel 2 Mark auf der Steuer zu Suhr versetzte¹⁾. Ob auch Arnold von Grünenberg im Heere der österreichischen Herzöge gestanden, wissen wir nicht, wenigstens ist keine Verpfändung an ihn erhalten. Er weilte um diese Zeit auf seinen Besitzungen im Breisgau, von wo aus er oft das nahe Basel besuchte. Dort treffen wir ihn zum Beispiel im Jahr 1317 als Zeugen der Gütertrennung zwischen Walther II. von Grünenberg und seiner Gemahlin²⁾.

Grimmenstein beim Bad Bürgisweier in der Gemeinde Madiswil. Diese Burg, höchstens 3 Kilometer von Melchnau entfernt, könnte den Herren von Grünenberg gehört haben, ist mir aber aus Akten nicht bekannt. Eine im Fach Wangen des bernischen Staatsarchivs aufbewahrte Urkunde über Grimmenstein bezieht sich auf Grimmenstein in Tirol.

¹⁾ Kopp 4², 91. Geschichtsbl. II, 153.

²⁾ F. R. B., IV, 725.

Der Freiherr Arnold von Grünenberg holte seine Gemahlin Adelheid aus dem Rittergeschlechte der Schaler¹⁾, einem der angesehensten und reichsten Basels, welches neben dem Hause der Mönch die höchsten Ämter der Stadt fast ausschliesslich besetzte. Durch diese Heirat verloren freilich seine Nachkommen den Freiherrenstand, da nach damaligem Rechte die Kinder der ärgern Hand folgten, dafür aber gelangte Arnold jedenfalls, was nicht unterschätzt werden darf, in den Besitz reicher Barmittel. Mangel an Geld war es, der im 14. Jahrhundert, in welchem allmählich Geldwirtschaft an die Stelle der frühern Naturalwirtschaft trat, zahlreiche alte Adelsfamilien, deren Einkünfte hauptsächlich in Naturalien bestanden, zu Güterverkäufen, Verpfändungen, Kapitalaufnahmen u. s. f. nötigte und dadurch zum Ruin führte. Dass die Herren von Grünenberg, wenigstens die ältere Hauptlinie derselben, in dieser Zeit socialer Umwälzung ihren alten Wohlstand nicht einbüssten, verdankten sie nicht zum wenigsten reichen Heiraten. Landveräusserungen kamen freilich auch bei ihnen häufig genug vor. So verkauften Johann und Arnold im Jahr 1318 der Abtei St. Urban Güter zu Uffikon. An diese hatten offenbar auch die Töchter Rudolfs von Grünenberg Anrechte, da die genannte Abtei von ihnen die Bestätigung des Verkaufs verlangte, sobald sie mit den Söhnen des Ritters Konrad Mönch von Basel verheiratet wären²⁾.

Mit dem Kloster St. Urban kam Johann der Grimme als dessen Nachbar auch fernerhin in vielfache Berührung. Dort befand er sich mit Walther III. von Grünenberg am 3. August 1319, als ein Schiedsgericht

1) Jahrzeitbuch von St. Urban zum 9. Januar: Ob. domina Adelheidis dicta Schalerin, uxor domini Arnoldi de Gruenenberg, dedit ij scop. in Richiswile.

2) Kopp 4², 252.

den Streit des Klosters mit dem Johanniterhause Thun-
stetten entschied ¹⁾ und am 28. Juli 1321 verkaufte
Johann der Abtei ein Eigengut zu Langenthal um 37 Pfund
Pfennige ²⁾. Dieser auf Burg Grünenberg getroffenen
Verhandlung, zu der „ze einer merer sicherheit“ auch
Johanns Gemahlin Clementia ihre Zustimmung gab,
wohnte neben andern auch sein Bruder Arnold bei.

Da zu dieser Zeit der Krieg zwischen den Gegen-
königen Friedrich und Ludwig noch immer fortwütete,
kam Johann der Grimme zum zweitenmal dazu, seine
Dienstpflicht gegenüber Österreich zu erfüllen. Seine
Belohnung dafür erhielt er im März des Jahres 1323,
es ist deshalb nicht unwahrscheinlich, dass er während
des unglücklichen Tages von Mühlendorf sich im öster-
reichischen Heere befand, vielleicht unter den 800 er-
lesenen Behelmtten, welche Herzog Leopold seinem Bruder
Friedrich zuführen wollte ³⁾. Statt der 50 Mark Silbers,
die Johann von Grünenberg für diesen und fernerhin
zu leistenden Dienst zu gut hatte, erhielt er von Leopold
am 29. März 1323 als Pfand die Stadt Huttwil mit allen
zugehörigen Rechten und Nutzniessungen für sich und

¹⁾ Vgl. S. 129, Anm. 1.

²⁾ F. R. B., V, 239. — In einer Urkunde vom 5. Februar 1323
(F. R. B., V, 321) wird ein Haus zu Biel bezeichnet als *ex opposito*
domus furnarie domini Ymerii de Slozberch militis et Johannis de
Größenbereh fratris sui sita. Dieser Johann von Grünenberg hat mit
Johann dem Grimmen nichts gemein. Er ist ohne Zweifel identisch
mit dem Junker Johann, den ein Dokument des Jahres 1314 (F. R. B.,
IV, 613) ebenfalls als Bruder Imers von Schlossberg bezeichnet;
hier heissen aber beide Söhne Ritter Ulrichs von Biel, welchen
Namen Imer von Schlossberg auf seinem Siegel führte (F. R. B., V,
270). So gehört wahrscheinlich auch der in einer Urk. vom 11. Nov.
1301 (F. R. B., IV, 77) neben Ulrich von Biel und seinem Sohn Imer
auftretende Ulrich von Grünenberg nicht unserm Geschlechte an.

³⁾ Matthias von Neuenburg, p. 69.

seine Erben bis zur Wiedereinlösung¹⁾. Huttwil, früher kiburgisches Eigengut, hatten die Grafen Hartmann und Eberhard von Kiburg am 1. August 1313 als Lehen der österreichischen Herzöge anerkennen müssen. Als nun infolge des von Eberhard begangenen Brudermordes seine Güter dem Reiche verfielen, zog Herzog Leopold das Lehen zurück und verfügte über die Einkünfte der Stadt nach freiem Gutdünken.

Die Verpfändung von Huttwil an Johann von Grünenberg in diesen unsichern Zeitläufen ist ein Beweis des grossen Vertrauens, welches Herzog Leopold auf ihn setzte und diente jedenfalls zu gleicher Zeit dazu, Johann, dessen zehnjährige Dienstverpflichtung gegenüber Österreich nun ablief, neuerdings, wohl auf unbestimmte Zeit, zu binden, wie aus den Worten zu schliessen ist „um den Dienst, den er úns getan hat und noch getún mag“. Die Einkünfte des Städtchens müssen den gewöhnlichen Zins von 50 Mark bedeutend überstiegen haben, denn nach Herzog Leopolds Tod schlug dessen Bruder Albrecht am 8. April 1326 seinem lieben getreuen Arnold von Grünenberg seiner Dienste wegen 50 Mark Silbers ebenfalls auf die Feste Huttwil, die derselbe nun gemeinsam mit seinem Bruder Johann innehaben sollte²⁾. Zugleich erteilte er in einem besondern Dokument am gleichen Tage den beiden die Erlaubnis, 20 Mark für Bauten, wahrscheinlich zur Verstärkung der Befestigung, zu verwenden³⁾, so dass nun die Ablösungssumme insgesamt 120 Mark Silbers betrug.

Trotz dem gespannten Verhältnis, in welchem Graf Eberhard von Kiburg seit dem Brudermord zu Österreich und dessen Anhängern stand, verkehrte er mit

¹⁾ F. R. B., V, 329.

²⁾ F. R. B., V, 503.

³⁾ Ibid.

Johann dem Grimm in aller Freundschaft, denn nicht nur bezeugte letzterer am 30. Dezember 1325 zu Burgdorf die Abtretung dieser Stadt durch Eberhard von Kiburg an seine Braut Anastasia von Signau ¹⁾, sondern er scheint auch an der Hochzeitsfeier seiner Verwandten Anastasia auf der Feste Buchegg teilgenommen zu haben, wie aus seiner Anwesenheit auf dieser Burg am 16. Januar 1326 hervorgeht, als die nunmehrige Gräfin von Kiburg der Stadt Burgdorf ihre Privilegien bestätigte ²⁾. Dieses freundschaftliche Verhältnis erklärt sich, wenn wir von Verwandtschaftsbanden absehen, dadurch, dass Graf Eberhard gerade damals durch Vermittelung des Erzbischofs Matthias von Buchegg, eines Oheims seiner Gemahlin, eine Aussöhnung mit dem Hause Österreich anstrebte, freilich ohne Erfolg zu haben. Erst im März 1331 kam diese zu stande ³⁾. Da Eberhard infolge der Versöhnung mit den österreichischen Lehen auch die Stadt Huttwil zurückerhielt, muss dieses Pfand eingelöst worden sein. Im Jahr 1378 kam Huttwil neuerdings in grünenbergischen Besitz und verblieb darin bis zum endgültigen Erwerb durch die Stadt Bern.

Unterdessen hatte Arnold die Angelegenheiten der Herrschaft Binzen besorgt. Wegen eines Ackers, zwischen Binzen und Rumiken gelegen, war er in Streit mit einem Priester Johann von Köln geraten. Am 23. Mai 1325 kamen nun die beiden dahin überein, dass das streitige Stück Land Arnold gehören solle, wenn er bis zum nächsten Martinstag dem Priester vier Pfund Basler Pfennige bezahle, andernfalls aber diesem zufalle ⁴⁾.

¹⁾ F. R. B., V, 485. Johann siegelt (Nr. 25).

²⁾ F. R. B., V, 489. Vgl. S. 99.

³⁾ Wattenwil, II, 58. 67. Bichsel, Graf Eberhard II. von Kyburg, S. 50, 53.

⁴⁾ Urk im St. A. Basel-Stadt, besiegelt von Arnold (Nr. 27).

Ein wichtigeres Ereignis rief im nächsten Jahr auch Johann von Grünenberg in den Breisgau. Zwischen den Rittern Diethelm, Johann und Gottfried von Staufen einerseits und dem Grafen Konrad von Freiburg und den Bürgern dieser Stadt andererseits war eine heftige Fehde ausgebrochen, die mit Rauben, Brandstiften, Abfangen von Leuten u. s. f. ausgefochten wurde. Da dadurch leicht auch Unbeteiligte zu Schaden kommen konnten, war dem Adel der Umgegend daran gelegen, den Zwist zu schlichten. Am 23. Februar 1326 vermittelten deshalb in der Stadt Freiburg die Ritter Johann der Grimme von Grünenberg, sein Bruder Arnold, Heinrich vom Stein, zwei Schaler und Konrad der Mönch von Basel, sowie Walther der Vogt von Baden zwischen den Streitenden einen Waffenstillstand, der bis zu Ostern dauern sollte. Für den Fall, dass die von Freiburg innerhalb dieser Zeit von den Rittern von Staufen geschädigt würden, verpflichteten sich die Vermittler, acht Tage nach der Mahnung zu Freiburg Geiselschaft zu leisten bis zur völligen Ersetzung des Schadens¹⁾. Nachdem Diethelm und Johann von Staufen im April endgültig Frieden geschlossen hatten, versprachen sie am 1. Oktober, mit ihren Festen und Leuten, mit Leib und Gut wider Gottfried von Staufen zu sein, falls dieser die von ihm separat abgeschlossene Sühne brechen sollte. Dies geschah zu Freiburg „in dem rathuse, vor herrn Arnolte von Grünenberg, vud vor offenem rate“²⁾.

Während Ritter Arnold seinen ständigen Wohnsitz zu Binzen genommen und sich unter den Edlen des

¹⁾ Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B., I, 256. Die Urkunde ist mit den Siegeln der Friedensstifter versehen ausser demjenigen Johans von Grünenberg, welcher erklärt, das seinige nicht bei sich zu haben; er hielt sich also nur vorübergehend in jener Gegend auf.

²⁾ Dasselbst I, 260.

Breisgau eine angesehene Stellung erworben hatte¹⁾, verlor er auch seine eigentliche Heimat nicht aus den Augen, zumal da ihm von seinem Vater ein Teil der Herrschaft Grünenberg zugefallen war. Als Johann der Grimme mit seinem Sohne Berchtold im Jahre 1328 dem Kloster St. Urban für 50 Pfund Pfennige drei Schupposen zu Reisiswil und Ärenbolligen²⁾ verkaufte, besiegelte Arnold den Brief für seinen Neffen Berchtold³⁾. Kurz darauf verweilte er auf der Stammburg Grünenberg selbst. Hier schenkte er am 6. August dem Kloster Ebersecken einen Acker zu Binzen, sein lediges Eigen, und nahm ihn um 3¹/₂ Saum Weisswein Zins als Erblehen zurück⁴⁾. Diese Vergabung erklärt sich daraus, dass Arnolds einzige Tochter Adelheid, von welcher im übrigen nichts bekannt ist, dem Konvente des Klosters Ebersecken angehörte⁵⁾. Um diese Zeit mag Arnold auch 7 Schupposen zu Bleienbach, dessen Kirchensatz und Gerichte die Herren von Grünenberg besaßen, verkauft haben. In einem Verzeichnisse der Besitzungen und Einkünfte des Ritters Johann von Aarwangen vom Jahr 1331 findet sich nämlich die Angabe: „Lehen von

1) Bereits am 7. Februar 1318 hatte ihn Markgraf Heinrich von Hochberg gebeten, die zu Neuenburg am Rhein geschehene Verpfändung der Landgrafschaft im Breisgau an die Grafen Konrad und Friedrich von Freiburg zu besiegeln. Schreiber, I, 222.

2) Richolswile und Erkenboldingen.

3) 1328. 23. Juli. Urkunde im St. A. Luzern. Am 18. April gleichen Jahres hatte Johann eine Vergabung des Freien Dietrich von Rütli an die Abtei St. Urban bezeugt (F. R. B., V, 622) und vier Tage später ein Lehenserkenntnis desselben Freien gegenüber der Abtei besiegelt (Nr. 26). Urk. im St. A. Luzern.

4) Urk. im St. A. Luzern, besiegelt vom Aussteller und von Johann von Grünenberg.

5) Das Jahrzeitbuch von Fraubrunnen berichtet zum 22. September auch von einer „schwester Clara von Grünenberg, klosterfrouw in Embersecca“. Amiet Nr. 830.

Kiburg: Ze Bleichenbach, daz von hern Arnold von Grünenberg köft wart; sieben schupossen“¹⁾). Dies ist offenbar so aufzufassen, dass Arnold die genannten Schupposen dem Grafen Eberhard von Kiburg verkaufte, worauf dieser sie seinem Dienstmann Johann von Aarwangen zu Lehen gab; dass schon Arnold von Grünenberg das betreffende Gut als kiburgisches Lehen besessen und direkt an den von Aarwangen übertragen hätte, ist unwahrscheinlich, da das Dorf Bleienbach zur alten Herrschaft Langenstein gehörte. Diese Schupposen fielen später als Heiratsgut an Arnolds Sohn Petermann zurück. Zu einer weitem Veräußerung sah sich Arnold im Jahr 1329 genötigt. Am 11. Februar verkaufte er zu Basel mit seinem Sohne Petermann, der hier zum erstenmal auftritt und bereits ein eigenes Siegel besitzt, 4 Vieruzal Dinkel und den Erschatz von einem Gut zu Fischingen an die Frauen von St. Marienaltar zu Riehen um 24 Pfund Basler Pfennige, welche sie „in ir nvtz vnd notdvrft bekeret hant“²⁾.

Zu gleicher Zeit ungefähr treffen wir Johann den Grimmen bei dem Grafen Imer von Strassberg zu Solothurn, wo er am 18. Februar 1329 zwei Urkunden desselben bezeugte³⁾ Im nämlichen Jahre waren die Ritter und Freien Johann und Arnold, ihre Söhne Berchtold und Petermann, sowie Heimo von Grünenberg, Edelknechte, zu Langenthal anwesend, als Ulrich von Signau und seine vier Söhne dem Freien Dietrich von Rütli

¹⁾ F. R. B., V, 833.

²⁾ Urk. im St. A. Basel-Stadt. Petermann siegelt mit Nr. 32.

³⁾ F. R. B., V, 674 f. Im Zeugenverzeichnis des ersten der beiden Dokumente ist zwischen „Grimme von Grünenberg“ und „jungherre“ ein Komma zu setzen und dasjenige hinter „jungherre“ zu streichen, wie aus der Vergleichung des Druckes mit dem Original und aus dem zweiten Dokument hervorgeht.

gelobten, ihn im Besitz der Mühle zu Rohrbach nicht zu stören¹⁾.

Mitten in diese Zeit friedlicher Geschäfte fällt eine den Brüdern Johann und Arnold zuzuschreibende mysteriöse Gewaltthat, die Gefangensetzung des Bischofs Johann Pfefferhard von Chur. Das Jahrzeitbuch der Kirche zu Chur meldet darüber folgendes: Anno dni MCCCXXI XXIII die Mayi obiit reverendus in Christo pater ac dom. Johannes Dei gr. episc. Cur. dictus Pfefferhart de Constanz, qui captivus tenebatur in castro Tüfelsruggen et sepultus in Binzhain dioec. Basil. et erat captus per . . . de Grünenberg nobiles et in captivitate mortuus²⁾. In diesen Worten ist nicht näher bestimmt, welchem der verschiedenen damals blühenden Geschlechter Namens Grünenberg die Thäter angehörten; ausser unsern kleinburgundischen Freien gab es Ministeriale des Hochstifts Konstanz, die sich auch von Bankholzen nannten und hessische Edle Namens Grüneberg³⁾. Da aber der verstorbene Bischof zu Binzen in der Diöcese Basel begraben wurde, so kann kein Zweifel walten, dass die unserm Hause angehörenden damaligen Besitzer dieses Ortes, Johann und Arnold, es waren, welche den Prälaten gefangen gesetzt hatten⁴⁾. Vom erstern der beiden Brüder wissen wir, dass er im Jahre 1331 sich in jener

¹⁾ 1329. 23. August. F. R. B., V, 707. Der Verhandlung wohnte auch Ritter Johann von Bubenberg, Gemahl der Anna von Grünenberg, bei.

²⁾ Wolfg. von Juvalt, *Necrologium Curiense* p. 51.

³⁾ *Necr. Cur.* p. 192. Diesen möchte Juvalt die Gefangennahme des Bischofs zuschreiben.

⁴⁾ Eine Burg Teufelsruggen, die zur Herrschaft Binzen gehört hätte, sucht man freilich heute vergebens. Kopp (5², 216, Anm. 2) konnte im südlichen Baden eine Teufelsbrücke und einen Tufenstein, aber keinen Teufelsruggen ausfindig machen.

Gegend befand, da er zu Basel einem Schiedsgerichte angehörte¹⁾.

Einige Geschichtschreiber behaupten, der Bischof von Chur sei von den Grünenberg in der Gefangenschaft getötet worden²⁾, die Worte obiit und mortuus drücken jedoch deutlich genug aus, dass er eines natürlichen Todes starb. Dies bestätigt auch die Oberrheinische Chronik: „Gegen Kûr gap der babest ein bischof, den fiengen die von Grünenberg, und starb in der gefangnischen“³⁾. Infolgedessen verlautet auch nichts von einem Einschreiten der Kirche, welches gegen Priestermörder sicher nicht ausgeblieben wäre⁴⁾.

Die Beweggründe, welche zur Gefangennahme des Bischofs führten, sind ganz in Dunkel gehüllt, da nicht die geringsten Beziehungen zwischen den Grünenberg und Johann Pfefferhard ausfindig gemacht werden können. Jedenfalls ist der von Eichhorn⁵⁾ angeführte Grund, dass die Grünenberg, als fanatische Anhänger Ludwigs des Bayern und seines Gegenpapstes Nikolaus, den Bischof wegen seiner Parteinahme für Papst Johann XXII. gefangen und ermordet hätten, erdichtet, da sie von jeher auf seiten Friedrichs von Österreich gestanden waren.

Wie die Gewaltthat gegen den Bischof von Chur für Johann den Grimmen und Arnold keine Folgen von kirchlicher Seite hatte, so ist auch im übrigen keine Schmälereiung ihres Ansehens bemerkbar. Nach wie vor verkehrten

1) 1331. — Basel. Johans von Grunenberg ein Frye und drei andre Schiedsleute entscheiden in einem Streit zwischen dem Domordenshaus zu Beuggen und zwei Brüdern von Bellikon. Mone 29, 181.

2) So Eichhorn, *Episcopatus Curiensis* p. 106.

3) ed. F. K. Grieshaber, S. 30.

4) Kopp 5², 216, Anm. 2.

5) l. c.

sie ungehindert bei dem Grafen Eberhard von Kiburg zu Burgdorf¹⁾, vor den Behörden der Stadt Basel u. s. w.

Im Jahr 1334 war wieder einmal drückende Geldnot eingetreten, welcher nur durch eine Güterveräußerung gesteuert werden konnte²⁾. Mit Einwilligung ihrer Söhne, Berchtold und Petermann, verkauften deshalb Johann und Arnold der Abtei St. Urban, welche die Gelegenheit zur Vermehrung ihres Landbesitzes nie versäumte, um 23 Pfund Pfennige Güter zu Bützberg und Ärenbolligen, die jährlich 17 Schillinge und 1 Malter Hafer eintrugen³⁾. Trotz der freundschaftlichen Stellung, welche die Herren von Grünenberg gegenüber St. Urban von jeher eingenommen, hatten sich mit der Zeit wegen der vielfach sich kreuzenden Interessen Reibungen ergeben, zu denen auf seiten der Grünenberg die Notwendigkeit, ein Stück ihrer Herrschaft um das andere in den Besitz des Klosters übergehen sehen zu müssen, nicht wenig beigetragen haben mag. Der Span erhob sich wegen Ansprüchen, welche einesteils die Herren von Grünenberg insgesamt, andernteils einzelne von ihnen machten. Um ihren Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen, hatten sich Angehörige beider Hauptlinien zusammengethan, von der ältern Johann und sein Sohn Berchtold, Arnold und seine Söhne Petermann und Heinrich, von der jüngern die Vettern Heime, Markwart und Ulrich (Schnabel). Da es gerade das Dorf Langenthal und seine Gerichtsbarkeit war, welche sie gemeinsam für sich vindizierten, so lässt sich die Mutmassung kaum abweisen, dass die Grünenberg einen Streit mit St. Urban absichtlich pro-

¹⁾ Am 13. Februar 1333 besiegelte her Arnold von Grünenberg vrie dort eine Verpflichtung der Junker Berchtold und Petermann von Grünenberg gegenüber dem Grafen Eberhard. F. R. B., VI, 38.

²⁾ „umb unser nôt, die wir nit baz mochten überkomen.“

³⁾ Urk. 1334. 8. Januar. St. Urban. F. R. B., VI, 85.

vozieren wollten, denn nach den zahlreichen Schieds-
 sprüchen im Kampfe mit den Rittern von Luternau konnte
 über die Rechtmässigkeit der Ansprachen des Klosters an
 Langenthal niemand im Zweifel sein. Nach allgemeinem
 Rechtsgebrauch wurde der Austrag der Sache einem
 Schiedsgericht überwiesen. Diesem gehörten von seiten
 der Abtei an Johann von Aarwangen und Heinrich von
 Rinach, von der andern Jordan von Burgstein und Jo-
 hann von Mattstetten, Obmann war der Ritter Johann
 von Hallwil. Am 7. Dezember 1336 fällten sie ihren ein-
 hellig gefassten Spruch ¹⁾, dem, wie die feierlichen Ein-
 gangsworte „In Gottes namen, Amen“ zeigen, keine
 geringe Wichtigkeit beigemessen wurde. Danach soll
 dem Kloster gehören das Dorf Langenthal und die in
 demselben liegenden Eigengüter der Abtei, Twing und
 Bann des Dorfes mit dem Recht, den Bannwart zu setzen,
 die Tabernen zu verleihen, die Gerichte zu besetzen
 u. s. w. und endlich das Wässerungsrecht des Langeten-
 baches. Damit waren, wie recht und billig, die Ansprüche
 der Herren von Grünenberg auf Langenthal nichtig er-
 klärt. Sodann regelte der Spruch einzelne Punkte wie
 die Vogteirechte Heinrichs von Grünenberg über Kloster-
 güter, die Besiegelung eines Dokumentes durch Arnold
 und den früher erwähnten Streit mit Heimo um eine
 Eigenfrau und die Wässerri zu Alzenwil ²⁾. Zum Schlusse
 bemühten sich die Schiedsrichter, das frühere freund-
 schaftliche Verhältnis zwischen der Abtei und ihren
 Nachbarn auf Grünenberg wieder herzustellen; ohne ein
 solches konnten beständige Misshelligkeiten wegen der
 ineinandergreifenden Besitzesverhältnisse nicht ausbleiben.
 Es gab nämlich nicht nur Güter, wie zu Freibach und
 Rot, die der Abtei und den Herren von Grünenberg

¹⁾ F. R. B., VI, 323.

²⁾ Vgl. Abschn. V.

gemeinsam gehörten, sondern es sassen auch grünenbergische Eigenleute auf Grundstücken des Klosters¹⁾. Damit nun die von Grünenberg „mit dem gotzhuse zesant Urban dester früntlicher leben und si dester gerner schirmen und inen helfen“, heissen die Schiedsleute die Herren von St. Urban „durch liebi, von keinen rechten“, den grünenbergischen Leibeigenen diesen Streit nicht nachzutragen, sondern sie auf ihren Gütern und bei den frühern Zinsen zu belassen, so lange sie ihre Pflichten gegenüber dem Kloster redlich erfüllen würden. Einen Einblick in die damaligen Geldverhältnisse gewährt die Bestimmung, dass diese Leute bis zum nächsten Andreas-tag noch mit alten Pfennigen, von da an aber mit Zofingermünze zinsen sollten. Dies bedeutete für dieselben eine Mehrbelastung, denn unter den alten Pfennigen kann nur die schlechte Solothurner Münze verstanden sein²⁾, welche gegenüber der österreichischen Zofinger Münze in sehr niedrigem Kurs stand. Das Schiedsgericht hatte die Genugthuung, seine Absichten mit Erfolg gekrönt zu sehen, denn der Spruch stellte den Frieden vollständig wieder her; abgesehen von der auf die Ermordung des Heimo, genannt Schnabel, folgenden Fehde wurde derselbe nie mehr gestört.

¹⁾ Ein solches Verhältnis entstand z. B. im Jahr 1224, als Eberhard von Grünenberg der Abtei Güter und Leute zu Langenthal vergabte, sich jedoch den Rudolf von Bützberg und seine Nachkommen vorbehielt. Diese gehörten zu den vergabten Gütern und verblieben auf denselben, jedoch als grünenbergische Eigenleute.

²⁾ Im Jahr 1338 verkaufte Agnes von Grünenberg der Abtei um 50 Pf. Pf. *Solothurner Währung* eine Matte, welche 6 Sch. und 2 Pfund *alte Pfennige* eintrug. Ebenso zahlt St. Urban im Jahr 1343 267 Pfund *alter Pfennige zu Solothurn genger und geber*. Daneben findet sich auch Burgdorfer und seltener Berner Münze. Diese drei Münzsorten waren seit 1324 sehr geringhaltig und wurden z. B. von Zürich mehrmals ausser Kurs erklärt. Vgl. A. Escher, Schweizerische Münz- und Geldgeschichte, S. 171, 198, 221 etc.

Unterdessen hatten auch einige Verhandlungen stattgefunden, welche die Herrschaft Binzen betrafen. Diese wurden meist zu Basel vor dem bischöflichen Offizial oder dem Schultheissen abgewickelt. Vor dem Gericht des letztern hatten Johann und Arnold im gleichen Jahr 1334, in welchem sie zum Verkauf von Gütern zu Bützberg und Ärenbolligen genötigt waren, um 17 Pfund Basler Pfennige auf einen Weinzins verzichtet, den ihnen das Frauenkloster St. Clara in Basel von Reben zu Fischingen und Egringen zahlte ¹⁾. Vor demselben Schultheissen gestattete der Freie Arnold von Grünenberg im folgenden Jahre zwei Eigenleuten den Verkauf von Gütern zu Märkt in Baden ²⁾. Wie aus einer ums Jahr 1352 abgefassten Aufzeichnung hervorgeht, besass Johann der Grimme oder Arnold, wahrscheinlich der letztere, Einkünfte und Rechte im Dorf Oberwil bei Basel als Mannlehen des Bischofs von Basel. Diese verkaufte er an den Vater der Brüder Diethelm und Johann Kamerer, in deren Besitz sie gegen 1352 waren ³⁾.

Arnold wird nach dem 6. Dezember 1336 nicht mehr erwähnt, laut einer Urkunde seines Sohnes Petermann war er im Jahr 1341 nicht mehr am Leben. Er starb wohl schon vor dem Jahr 1339, denn am 8. Mai dieses Jahres sass statt seiner Johann der Grimme in Binzen zu Gericht ⁴⁾. Dieser scheint ihm aber im Tode bald

¹⁾ Urk. 1334. 24. Dezember, im St. A. Basel-Stadt. Unter den Zeugen erscheint Junker Berchtold von Grünenberg frie.

²⁾ 1335. 18. November. Basel. Urk. im St. A. Basel-Stadt.

³⁾ Trouillat IV, 19. Die Lehen bestanden in 30 Viernzal Korngeld, der Quart des Zehntens, Anteil am Gerichte u. a., alles zu Oberwil: „das koufft ir (der Brüder Kamerer) vatter alles von dem von Grünenberg seligen.“

⁴⁾ Urk. gegeben zu Bintzheim im St. A. Basel-Stadt.

nachgefolgt zu sein¹⁾, denn die letzte von ihm bekannte Handlung ist die im Jahr 1340 erfolgte Abtretung eines Viertels von 5 Schupposen, vom Vogtrecht und Kirchensatz zu Burgrein an die Brüder Petermann und Heinzmann von Grünenberg, die Söhne Arnolds²⁾.

Über das Verhalten Johanns des Grimmen und Arnolds in den politischen Wirren der dreissiger Jahre sind keine Nachrichten erhalten. Im Gümminenkrieg standen sie ohne Zweifel auf kiburgischer Seite, nahmen aber, da sie schon ziemlich bejahrt waren, wohl nicht persönlichen Anteil an den Fehden, dies überliessen sie ihren Söhnen Berchtold und Petermann, welche zu dieser Zeit im besten Mannesalter standen.

Johann der Grimme I. hinterliess ausser Berchtold noch zwei Söhne, Johann den Grimmen II. und Junker Erni oder Arnold II. Dieser starb jedenfalls in jungen Jahren, da seiner nur einmal im Jahrzeitbuch der Kirche zu Grossdietwil erwähnt wird. Dagegen setzten die beiden erstern durch männliche Nachkommen den Stamm fort.

X.

Berchtold I., Markwart VII., Abt zu Einsiedeln, und seine Schwester Margaretha, Äbtissin zu Säckingen.

Als Graf Eberhard von Kiburg nach seiner Aussöhnung mit den österreichischen Herzögen und dem Burgrechtsvertrag mit der Stadt Freiburg im Jahr 1331

¹⁾ Da für Johanns Gemahlin Clementia eine Jahrzeit zu Fraubrunnen gefeiert wurde, so ist er wahrscheinlich jener „her Hans von Grünenberg“, dessen Jahrzeit in diesem Kloster am 23. Januar begangen wurde (Amiet Nr. 588).

²⁾ 1340. 23. September. Burgdorf. Urk. im St. A. Luzern.

in den sogenannten Gümminenkrieg mit den Bernern verwickelt wurde, fochten auf seiner Seite vom Hause Grünenberg Junker Berchtold, der damals ungefähr 30 Jahre alt sein mochte, und sein Vetter Petermann. Da hinter Eberhard von Kiburg in diesem Kriege die Herzöge von Österreich standen, zu deren treuesten Anhängern die Herren von Grünenberg gehörten, so war es ganz natürlich, dass die letztern für den Grafen, der ihnen zudem durch seine Gemahlin verwandt war, Partei ergriffen. Die Dienste der beiden Vettern belohnte Eberhard mit 40 Mark Silbers, statt deren er ihnen Twing und Bann zu Gondiswil und das Gericht zu Madiswil verpfändete. Die eigentliche Verschreibung ist nicht erhalten, dafür aber die am 13. Februar 1333, wenige Tage nach dem Friedensschluss, zu Burgdorf verurkundete Verpflichtung der Junker von Grünenberg, die Pfänder gegen 40 Mark Silbers oder 160 Pfund Pfennige Burgdorfer Währung jederzeit wieder einlösen zu lassen.¹⁾ Der Ertrag der Pfandschaften bestand in einer jährlichen Steuer von 20 Pfund, die von den in diese Twinge und Gerichte gehörenden freien Leuten erhoben wurde. Davon sollten 12 Pfund den Pfandinhabern gehören, die übrigen 8 aber entweder dem Grafen überliefert werden oder als Abschlagszahlung dienen. Nach allgemeiner Annahme bildete Twing und Bann, d. h. die aus der Grundherrschaft abgeleitete niedere Gerichtsbarkeit in den Dörfern Madiswil und Gondiswil von jeher einen Bestandteil der eigentlichen Herrschaft Grünenberg, wenigstens ist sie im kiburgischen Urbar nicht als Eigentum der Grafen bezeichnet; es scheint sich deshalb hier nicht um die eigentliche Gerichtsbarkeit, sondern um eine den Kiburgern zustehende Vogtsteuer zu handeln, die nur von den freien Leuten erhoben wurde.

¹⁾ F. R. B VI, 38. Berchtold siegelt mit Nr. 28.

Ohne die Freiherrenwürde, die ihm bis zu seinem Tode verblieb, einzubüssen ¹⁾, ging Junker Berchtold vier Jahre später ein Dienstverhältnis zum Grafen Rudolf von Welschneuenburg ein, indem er den Zehnten des Dorfes Kriegstetten zu Lehen nahm ²⁾. Zu dieser Erwerbung gelangte er durch Ulrich von Signau, seinen Oheim, welcher mit seinem Bruder Heinrich dieses Lehen bisher innegehabt und nun darauf verzichtet hatte. Bei der Belehnung erklärte sich Berchtold für sich und seine Erben als Dienstmann des Grafen Rudolf und leistete demselben den Huldigungseid ³⁾. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass er im Gefolge seines Lehensherrs auch bei Laupen gegen die Berner kämpfte, so wie er schon im Gümminenkrieg unter deren Gegnern gestanden war. Später verlautet nichts mehr von diesem Lehensvertrag, doch lässt sich vermuten, dass er auch unter dem Grafen Rudolf von Nidau, dem Erben der Grafschaft Welschneuenburg, noch in Kraft bestand, da Berchtold mehrmals bei demselben angetroffen wird. Die letzte Handlung, welche Berchtold gemeinsam mit seinem Vater Johann dem Grimmen, an dessen Geschäften er seit dem Jahr 1328 teilgenommen hatte, vornahm, war der Verkauf von Burgrein am 23. September 1340.

Von dieser Zeit an vernimmt man auffallend wenig von der Herrschaft Grünenberg, den Stammgütern des Geschlechtes. Während die frühern Generationen denselben ihr Hauptinteresse zugewandt hatten und mehr

¹⁾ In einem Dokument vom 10 August 1367 ist Berchtold *nach* den Freien unter den bloss Ritterbürtigen aufgeführt, ohne Zweifel aus Irrtum, da er in weitaus den meisten Urkunden von 1334 bis 1371 den Freiherrntitel trägt.

²⁾ Urk. 1337. 6. Juni. Neuenburg. F. R. B., VI, 351.

³⁾ *promittens ego pro me et heredibus meis, dicto domino meo heredibusque suis, tamquam bonus homo fidelis vasallus meum prebere auxilium, consilium et favorem.*

oder weniger mit ihnen verwachsen gewesen waren, belebte um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein neuer, weit-ausblickender Geist die Glieder des Hauses; sie gewannen neue, reiche Herrschaften, sie erwarben sich das besondere Vertrauen der Mächtigen des Landes, vor allem der Herzöge von Österreich, sie gelangten an die Spitze von gefürsteten Abteien und Stiften wie Einsiedeln und Säkingen. All dieses hob den Glanz und das Ansehen des Namens Grünenberg gewaltig, so dass die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts sich als die eigentliche Blütezeit des Geschlechtes darstellt.

Der Freie Berchtold von Grünenberg ist bekannt durch seine Beziehungen zu den Grafen von Kiburg und Neuenburg und zu Bischof Johann Senn von Basel. Die Berührung mit dem letztern mag durch den Aufenthalt Berchtolds in Binzen vermittelt worden sein¹⁾, von wo aus er natürlich oft nach Basel geführt wurde. So bezeugte er dort am 13. Februar 1343 als Edelknecht eine Veräußerung des Hug Marschalg von Liestal²⁾. In derselben Stadt kaufte er am 18. März 1350, nun als Ritter, vom Bischof Johann Senn von Münsingen die Quart der Zehnten zu Olten und Hägendorf für 80 Mark Silbers Basler Gewicht³⁾. Da der Bischof es als besondere Güte anerkannte⁴⁾, dass Berchtold ihm und seinen Nachfolgern das Wiederkaufsrecht zugestand, so scheint er nur durch bedeutende Geldverlegenheit zu diesem Verkauf bewogen worden zu sein. Diese hing jedenfalls zusammen mit einer gerade damals von ihm geführten

¹⁾ Berchtold besass die Quart der Kirche zu Binzen nach Urk. 1352. 21. Oktober bei Mone 25, 8.

²⁾ Urkundenbuch der Landschaft Basel, I, 275.

³⁾ Sol. Wochenbl. 1822, S. 161. Trouillat, III, 638.

⁴⁾ „Es ist auch zu wissen, dass Herr Berchtold von Grünenberg uns die Gnade gethan hat, dass“

Fehde, in welcher ihm auch Berchtold Dienste leistete ¹⁾. Im gleichen Monat März, in dem jener Verkauf stattgefunden hatte, befand sich Berchtold mit Bischof Johann in St. Ursanne, wo ihm für seine getreuen Dienste 150 Florentiner Gulden auf die genannte Quart zu Olten und Hägendorf geschlagen wurden ²⁾. Auch in der Folgezeit war der Ritter dem Bischof stets ein bereitwilliger Helfer, so leistete er im Jahr 1351 für denselben in einer Sache Bürgschaft ³⁾ und gelobte am 27. Juni 1365, wenige Tage vor Johann Senns Tod, demselben zum zweitenmal, jetzt zugleich mit seinen Söhnen, ihm in allen seinen Kriegen und besonders in dem gegenwärtigen gegen den Herrn von Münstral getreulich zu dienen. Die 30 Mark Silbers, welche ihm der Bischof dafür zu geben versprach, wurden zu den frühern Summen auf die Zehnten von Olten und Hägendorf geschlagen ⁴⁾.

Eines ebenso grossen Ansehens wie beim Bischof von Basel erfreute sich Berchtold bei den weltlichen Machthabern des Bistums. Am 30. November 1355 gehörte er dem Schiedsgericht an, welches zu Liestal einen Streit zwischen den Grafen von Froburg und Habsburg einerseits und denen von Augst andererseits schlichtete ⁵⁾ und im folgenden Jahr betitelte ihn Graf Johann von Froburg, dessen Kundschaftsaufnahme über die Rechte

¹⁾ Dass zu jener Zeit eine Fehde stattgefunden, berichtet Wurstisen, *Bassler Chronik* 3. Aufl., S. 134: „Im Jahr 1350 zogen die von Basel mit Heerskraft für die Veste Blamont. Aus was Ursach solches beschehen, oder wie es daselbst ergangen, find ich nicht: achte aber von des Bischoffs wegen beschehen seyn.“

²⁾ 1350. 29. März. Sol. *Wochenbl.* 1822, S. 164. Trouillat, III, 639.

³⁾ Geneal.

⁴⁾ Urk. im St. A. Solothurn, gedr. im Sol. *Wochenbl.* 1822, S. 165.

⁵⁾ *Urkundenbuch der Landschaft Basel*, I, 315.

der Landgrafschaft Buchsgau er als Zeuge beiwohnte¹⁾, „mein lieber Oheim“. Schon vor dieser Zeit hatten ihn die Inhaber eben dieser Landgrafschaft mit ihrer Stellvertretung im Landgericht betraut, wie aus einem Weistum des Grafen Rudolf von Nidau vom 8. Oktober 1371 hervorgeht, wo es heisst, dass an Stelle Graf Vollmars von Froburg, Graf Hartmanns von Nidau, Dompropsts zu Basel und Graf Rudolfs von Nidau seines Bruders sel. die edlen freien Herren Hug von Lupfen, Niklaus von Wartenfels, Berchtold von Grünenberg und andere in der genannten Landgrafschaft gerichtet hätten²⁾. Da der letztgenannte der Grafen, Rudolf III. von Nidau, bei Laupen fiel, so muss diese Vertretung schon in die dreissiger Jahre fallen.

Zur Zeit des Herzogs Rudolf wurde an Berchtold von Grünenberg, wahrscheinlich wegen Kriegsdiensten, die er Österreich geleistet hatte, der Zoll zu Brugg versetzt. Die Ausstellung des betreffenden Pfandbriefs aber wurde fortwährend versäumt, bis endlich nach Rudolfs Tod die österreichischen Bürgen Geiselschaft leisten mussten, wofür sie den Herzögen Albrecht und Leopold 45 Gulden verrechneten³⁾. In gleicher Weise gab Hans Kriech wegen einer gemeinsamen Forderung der Grafen von Kiburg und Berchtolds von Grünenberg an Herzog Albrecht von Österreich 118 Gulden aus, die ihm dann auf seinen Satz zu Aarburg geschlagen wurden⁴⁾.

Oftmals nahm Berchtold an Verhandlungen der Söhne Graf Eberhards von Kiburg teil, von denen er als Vetter

¹⁾ 1356. 21. Juni. Sol. Wochenbl. 1830, S. 681. Ausser Berchtold finden sich unter den Zeugen auch der Freie Walther IV. und der Edelknecht Heinzmann von Grünenberg.

²⁾ Angebl. Orig. im Stadtarchiv Solothurn.

³⁾ Urk. 1369. 26. Juni. Thommen I, Nr. 784.

⁴⁾ Urk. 1367. 29. August im St. A. Aargau. Vgl. Kopp, Geschichtsbl. II, 160.

wertgehalten wurde. In einer Urkunde vom 14. Juli 1363, in welcher die Grafen infolge der Lehensaufgabe von Burgdorf, Thun und Oltigen an Herzog Rudolf von Österreich demselben mit ihren Festen und Leuten zu dienen versprechen, steht Berchtold von Grünenberg an erster Stelle gleich nach den Grafen¹⁾. Am 10. August 1367 befand er sich mit dem Grafen Rudolf von Nidau und dessen Schwestersöhnen Rudolf und Eberhard von Kiburg und Otto und Simon von Tierstein in Delsberg, als die vier letztgenannten von Johann von Vienne, dem Nachfolger Johann Senns als Bischof von Basel, mit Burg und Stadt Nidau, der Landgrafschaft Buchsgau u. a. belehnt wurden²⁾. Mit Rudolf von Nidau wieder zurückgekehrt, wohnte Berchtold im folgenden Monat, am 2., 7. und 14. September, dessen Verhandlungen mit Hartmann von Kiburg über die Feste Wangen bei, welche wohl zu Nidau oder Burgdorf stattfanden³⁾.

Eine bedeutende Erwerbung machte Berchtold im Jahr 1371 durch den Kauf der Herrschaft Rohrbach, welche früher den Herren von Signau gehört hatte und von diesen unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts an Graf Hartmann von Kiburg verkauft worden war. Nicht lange blieb sie im Besitz der Kiburger, schon nach wenigen Jahren sahen sie sich durch ihre schlimmen finan-

¹⁾ Urk. Brugg im St. A. Bern. Thommen I, Nr. 705. Wahrscheinlich weilte Berchtold am kiburgischen Hofe zu Burgdorf, als er am 24. April 1365 auf Bitte des Dietrich von Bickingen, Bürgers zu Burgdorf, einen Brief mit seinem Siegel versah (Nr. 29). Urk. im St. A. Bern.

²⁾ Urk. im St. A. Solothurn, gedr. im Sol. Wochenbl. 1826, S. 51.

³⁾ Drei Urkunden im St. A. Bern, die beiden ersten gedr. im Sol. Wochenbl. 1829, S. 356. 358. Mit Berchtold erscheint als Zeuge auch sein Vetter Petermann von Grünenberg. — Dass Berchtold im Jahr 1367 dem grossen Rate zu Bern angehörte, wie Leu, Lexikon IX, 268, behauptet, lässt sich nicht nachweisen.

ziellen Verhältnisse zur Wiederveräußerung von Rohrbach genötigt. Diese wurde dadurch eingeleitet, dass Matthias von Signau am 7. Dezember 1370 zu Basel die Übertragung der Herrschaft an seinen Vetter Berchtold von Grünenberg gestattete unter der Bedingung des Wiederlösungsrechts innerhalb 9 Jahren¹⁾. Der eigentliche Verkauf wurde am 2. Februar 1371 zwischen den Brüdern Hartmann, Eberhard und Berchtold, Grafen von Kiburg, und Berchtold von Grünenberg, ihrem Oheim, um 700 Gulden abgeschlossen²⁾. Er umfasste Dorf und Amt Rohrbach mit Leuten, Gut, grossen und kleinen Gerichten, Twingen und Bännen, Holz, Feld etc. Wichtig für die Herren von Grünenberg wurde diese Herrschaft wenige Jahre später dadurch, dass sie ein Bindeglied bildete zwischen ihrem Besitz zu Madiswil und der Stadt Huttwil, welche im Jahr 1378 zum zweitenmal einem Grünenberg zufiel.

Der Kauf von Rohrbach ist die letzte bekannte Handlung des Freien Berchtold. Vielleicht starb er bald nachher, doch ist es auch möglich, dass er noch den Einfall der Engländer erlebte und einer der Herren von Grünenberg war, welche im Kampfe gegen diese ihren Tod fanden. Jahrzeiten wurden für ihn gefeiert zu Fraubrunnen³⁾ und Grossdietwil; das Jahrzeitbuch der letztern Kirche nennt auch seine Gemahlin, doch leider nur mit ihrem Vornamen „Osanna“⁴⁾.

Schwierig gestaltet sich die Frage nach Berchtolds Nachkommen, da urkundliche Nachrichten darüber fast ganz fehlen. Ohne Namen zu nennen spricht das oben

1) Urk. im St. A. Bern, gedr. im Sol. Wochenbl. 1829, S. 232.

2) Urk. im St. A. Bern.

3) Am 1. Mai. Amiet Nr. 686.

4) Zum 16. Januar: Her Berchtold v. Gr. und Ossanna sin Husfrau.

citierete Dokument vom 27. Juni 1365 von Söhnen Berchtolds. Mit Sicherheit lässt sich als solcher nur Junker Arnold III. bezeichnen, welchen das Jahrzeitbuch von Fraubrunnen¹⁾ und eine Urkunde Peters von Thorberg vom Jahr 1362 aufführen²⁾. Neben Arnold III. lassen Hartmanns Annales Heremi auch den Freien Walther, Markwart VII., Abt zu Einsiedeln, und Margaretha, Äbtissin zu Säckingen, von Berchtold abstammen. Wie es sich mit Walther verhält, haben wir bereits gesehen. Gegen die Richtigkeit von Hartmanns Ansicht erheben sich aber auch in Bezug auf Markwart Zweifel, denn da Berchtold allerfrühestens im Jahr 1300 geboren wurde, so ist es unmöglich, dass Markwart, der schon 1330 als Propst zu Fahr auftritt, sein Sohn war. Ein entscheidendes Urteil über die Stammeszugehörigkeit Markwarts VII. und seiner Schwester Margaretha lässt sich somit in Anbetracht dieses Widerspruchs und des Mangels an zuverlässigen Quellen nicht fällen.

Im 14. Jahrhundert zählte die Benediktinerabtei Einsiedeln zu ihren Konventualen, welche sämtlich freiherrlichen Geschlechtern angehörten, zwei Herren von Grünenberg. Der eine, Jakob, war Mönch und ist nur dem Namen nach bekannt³⁾. Der zweite dagegen, Freiherr Markwart VII., gelangte bis zur höchsten Würde des Klosters.

¹⁾ Zum 3. August: Item Juncker Arnolden von Grünenberg, Her Berchtolds von Grünenberg seligen sun. Amiet Nr. 780.

²⁾ Tschudi I, 456. Geschichtsf. 15, 284.

³⁾ Jahrzeitbuch der Abtei Zürich L 544 zum 18. August: fr. Jacobus de Grunenberg convent. mon. Loci Heremitarum. Jahrzeitbuch Fraubrunnen zum gleichen Tage: „Item Bruoder Jacob von Grünenberg, münch zuo Einsidlen“ (Amiet Nr. 759). Genau lässt sich der Zeitpunkt dieser Aufzeichnung nicht bestimmen, doch mag er, wie die meisten grünenbergischen Jahrzeiten zu Fraubrunnen, ins 14. Jahrhundert fallen.

Im Jahr 1330, in welchem Markwart zum erstenmal angetroffen wird, versah er im Frauenkloster Fahr die Stelle des Propstes¹⁾, wozu die Abtei Einsiedeln jeweilen einen ihrer Konventualen ernannte. Es kann sich hier nicht darum handeln, ein genaues Bild seiner Thätigkeit als Propst und später als Abt zu zeichnen, dies gehört zur Geschichte der betreffenden Klöster. Hier genügt es, zu melden, dass Markwart urkundlich noch im Jahr 1356 Propst zu Fahr genannt wird²⁾. Zwischen dem 5. März und dem 17. Mai 1364 erwählte ihn der Konvent von Einsiedeln als Nachfolger Niklaus' I. von Gutenberg zum Abt³⁾, eine Ehrung, die für Markwart und sein Haus um so höher zu schätzen war, als damit seit längerer Zeit auch die Erhebung zum Reichsfürsten verbunden war. Die Regierung Markwarts fiel im allgemeinen in eine friedliche Zeit, besonders nachdem im Jahr 1368 durch den Abschluss des sogenannten Thorbergerfriedens ein besseres Verhältnis zwischen Österreich und den Eidgenossen eingetreten war; er konnte deshalb sein Hauptaugenmerk auf die Hebung des materiellen Wohlstandes des Klosters richten⁴⁾. Zahlreiche Dokumente melden von Verträgen, Ver-

¹⁾ Laut Urk. des Abtes Johannes II. von Einsiedeln vom 31. Mai 1330. Geschichtsf. Bd. 43, S. 145, Anm. 65, und S. 284, Anm. 489.

²⁾ Morell Nr. 287, 308, 309, 316—318, 328, 349, 362.

³⁾ Der 5. März 1364 ist der Todestag Nikolaus' I. (Necrologium Wurmsbacense zum 5. März, aber mit unrichtiger Jahrzahl. Mon. Germ. Hist. Necrol. I, 601); am 17. Mai stellte Markwart die erste Urkunde als Abt aus (Morell Nr. 400). Wenn Markwart schon unter dem 20. September 1362 Abt genannt wird (Morell Nr. 387), so beruht dies auf falscher Datierung durch den Urkundenschreiber. Diese Mitteilung, sowie überhaupt die genauen Nachweise zur Regierungs-dauer des Abtes Markwart verdanke ich der Güte des Herrn P. Odilo Ringholz, O. S. B., Stiftsarchivar in Einsiedeln.

⁴⁾ Ann. Herem. p. 352: Anno septuagesimo, cum durante inter Austriacos et Confederatos pace, et sua continentia industriaque res

gleichen, Verleihungen, Güterankäufen u. s. w., welche während dieser Zeit abgeschlossen wurden¹⁾. Die bedeutendste Erwerbung betraf die Herrschaft Richenburg in der March, welche am 26. September 1370 von Rudolf Tumpter genannt Keller der Abtei für 1200 Gulden verkauft wurde²⁾. Im folgenden Jahre gelang es der Klugheit des Abtes Markwart, die schlimmen Folgen abzuwenden, welche aus einer von Urnern und Schwizern begangenen Gewaltthat leicht hätten entstehen können. Diese, seit einiger Zeit im Streite mit dem Grafen Gottfried von Habsburg-Laufenburg wegen Schädigung von Urnerkaufleuten, hatten die Anwesenheit des Grafen in Einsiedeln benützt, um denselben nachts zu überfallen, in der Absicht, ihn nach Uri zu führen. Durch die Intervention des Abtes aber, welcher versprach, bis zur Regelung der Streitpunkte den Grafen gefangen zu halten, kam nach wenigen Tagen eine Einigung zu stande, nach welcher Graf Gottfried nicht nur vollen Schadenersatz leisten, sondern sich auch urkundlich verpflichten musste, den Urnern wegen der Gefangennahme nichts nachzutragen und in diesem Sinne auch auf seine Verwandten einzuwirken³⁾.

Gegen das Ende der Regierung Markwarts VII.⁴⁾ hatte sich das Kloster noch einer besondern Gunstbezeugung des Kaisers Karl IV. zu erfreuen, indem er am

Monasterii florere inciperent, eas novis possessionibus et redditibus augere et confirmare Marquardus decrevit.

¹⁾ Vgl. die Regesten der Jahre 1365—1376. Thommen I, Nr. 770.

²⁾ Morell Nr. 421. Tschudi I, 452, verlegt diesen Kauf irrtümlich ins Jahr 1360.

³⁾ Den Hergang erzählt Tschudi I, 474 f. und in ähnlicher Weise Hartmann, Ann. Herem. p. 353. Am 4. Februar 1371 versprach Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg, die Gefangenschaft seines Bruders nicht zu rächen. Morell Nr. 423.

⁴⁾ Als Abt heisst er Markwart I.

5. August 1375 die Abtei in seinen und des Reiches Schirm nahm¹⁾. Markwart von Grünenberg, den die *Annales Heremi* ebensosehr wegen seiner hohen Abstammung, als seiner Tugenden wegen rühmen²⁾, starb am 18. Oktober 1376 zu Fahr³⁾.

Während der Zeit, da Markwart als Abt der Benediktinerabtei Einsiedeln vorstand, leitete seine Schwester⁴⁾ Margaretha von Grünenberg die Geschicke des Damenstiftes zu Säkingen. War ihre Stellung als Fürstäbtissin dieses Stiftes auch eine ebenso glänzende, wie diejenige ihres Bruders, so hatte sie dagegen mit mehr Schwierigkeiten zu kämpfen, denn gleich vor ihrer Wahl zur Äbtissin hatte das Stift durch die Kriege Österreichs gegen Zürich und die Waldstätte in den Jahren 1351 bis 1354 bedeutenden materiellen Schaden erlitten, und zu gleicher Zeit begann sich das Verhältnis desselben zum Lande Glarus infolge von dessen Beziehungen zu den Eidgenossen zu lockern und die völlige Lostrennung dieser grössten Besitzung von der säkingischen Grundherrschaft vorzubereiten.

Das Damenstift Säkingen, früher ein Kloster nach der Regel des h. Benedikt, bildete im spätern Mittel-

¹⁾ Morell Nr. 440.

²⁾ p. 343: *Fuerunt sub eo* (Heinrich von Brandis, Abt bis 1356) *et postea, insigni in Heremo nobilitate et virtute monachi, praecipue Vlricus de Kramburgo Marquardus de Grueninberga praepositus Farae, omnes barones et clarissimis familiis oriundi.* p. 356: *Fuit vero magna Grueninbergensium baronum potentia.*

³⁾ *Necrol. Fahrense* zu diesem Tag. *Mon. Germ. Hist. Necrol.* I, 388. Das Jahr 1376 giebt Albr. von Bonstetten, *Von der Stiftung des gotzhus Ainsideln*, in den *Quellen zur Schweiz. Gesch.* XIII, 200. Dies stimmt mit der Notiz in den *Docum. Archivii Einsidl.* Litt. P. Nr. 106, dass Markwarts Nachfolger Pcter II. von Wolhusen im Jahr 1376 gewählt worden sei.

⁴⁾ Margaretha wird ausser von Hartmann auch von Tschudi I, 449, als Schwester Markwarts bezeichnet.

alter eine Versorgungsanstalt, in welcher der hohe Adel seine Töchter unterbrachte¹⁾. Hier lebten sie nach eigenen, verhältnismässig freien Regeln und Kapitelsatzungen, jede Stiftsfrau in ihrem eigenen Hause. Vom Geschlechte der Grünenberg fanden ausser der Schwester Markwarts VII. auch die Tochter des Hemmann genannt Schnabel und eine Anastasia dort ihre Unterkunft²⁾.

Margaretha bekleidete in diesem Stift die Stelle einer Coadjutrix³⁾, bis sie als Nachfolgerin der Agnes von Brandis zur Äbtissin gewählt wurde. In dieser Eigenschaft erscheint sie zum erstenmal im Jahr 1355, in welchem sie die Burg Freudenan und die dortige Fähre über die Aare dem Kloster Königsfelden zu Erblehen gab⁴⁾. Wichtigere, Stadt und Stift Säkingen betreffende Ereignisse während der Regierungszeit der Margaretha⁵⁾ waren die im Jahr 1360 erfolgte Einweihung der neuen Kirche, welche an Stelle der 1334 abgebrannten errichtet worden war, und die Ausstellung eines Schirmbriefes für das Stift durch die Herzöge Albrecht und Leopold von Österreich am 20. Juni 1370⁶⁾.

Von grösserer Bedeutung aber als all dieses ist der Verkehr von Äbtissin und Kapitel mit dem Lande Glarus. Im Jahr 1360 verliess Bischof Heinrich von Konstanz auf die Bitte der Margaretha von Grünenberg die Einkünfte der Kirche zu Glarus, welche sonst ein Kirch-

1) Kl. Schaubinger, Geschichte des Stiftes Säkingen, S. 39.

2) Aloys Schulte, Über freiherrliche Klöster in Baden, S. 141.

3) E. F. v. Mülinen, Helv. Saera II, 159.

4) Tschudi I, 435.

5) Über die Einzelgeschichte Säkingens in diesem Zeitraum vgl. Schaubinger S. 70 ff. und Beil. 6, Chronologische Übersicht der Säek. Urkunden Nr. 46—60; Tschudi I, 435, 475, 478, 495; Mone 7, 439. 11, 424. 15, 478 u. s. f.

6) Schaubinger S. 56 und Reg. Nr. 52.

herr bezogen hatte, dem Stifte Säckingen zu Handen des Tisches der Äbtissin, da das Einkommen der Frauen infolge der vorausgegangenen Kriege zu der wahrscheinlich ziemlich kostspieligen Haushaltung nicht mehr ausreichte¹⁾. Da dieser Ertrag der Äbtissin allein zu gute kam, so verpflichtete sich diese einige Jahre später, die Kosten des wegen dieser Inkorporierung in Rom geführten Prozesses aus ihrem Separatvermögen, d. h. nicht aus Stiftsgeld, zu bestreiten²⁾. Die Verarmung des Stifts war nicht zum wenigsten auch dadurch veranlasst, dass seit den Ereignissen der Jahre 1351 und 1352 die Grundzinse von den Leuten zu Glarus zum grossen Teil nicht mehr bezahlt worden waren. Nachdem aber durch den thorbergischen Friedensschluss ruhigere Zustände eingetreten waren, konnten sich die Glarner der Nachzahlung der rückständigen Steuern nicht mehr entziehen; am 5. Februar 1372 quittierte die Äbtissin den Empfang derselben³⁾. Zwei Monate später wurden auch alle übrigen Anstände geregelt, insonderheit der Äbtissin zur Pflicht gemacht, alle vier Jahre persönlich das Land zu besuchen⁴⁾. Diese Bestimmungen blieben freilich nicht lange in Kraft, denn einige zwanzig Jahre später war Glarus frei von der säckingischen Grundherrschaft. Schon 1376 kauften sich einige Leute zu Linthal los von den Grundzinsen⁵⁾, und 1395, unter Margarethas Nachfolgerin Anna von Hohenklingen, folgte ihnen das gesamte Land⁶⁾.

1) J. J. Blumer, Urkundensammlung zur Geschichte des Landes Glarus, Nr. 79.

2) Blumer, Nr. 80.

3) Blumer, Nr. 90.

4) Blumer, Nr. 91.

5) Blumer, Nr. 96.

6) Blumer, Nr. 127.

Margaretha von Grünenberg schied nach einer nicht unrühmlichen Regierung¹⁾ wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 1380 aus dem Leben. Ihre letzte amtliche Handlung betraf eine Fischereiordnung für die Fischer zu Laufenburg vom 6. Dezember 1379²⁾.

XI.

Die Linie der „Grimm von Grünenberg“.

Von den drei Söhnen Johanns des Grimmen I. war Johann, der vom Vater mit dem Vornamen auch das Epitheton „der Grimme“ erbt, offenbar der jüngste. Während sein Bruder Berchtold schon im Jahr 1328 auftritt, lässt sich Johann der Grimme II. auffallenderweise erst ungefähr 50 Jahre später urkundlich nachweisen; trotzdem kann kein Zweifel walten, dass er ein Sohn Johanns des Grimmen I. war, denn wenn auch ein ausdrückliches Zeugnis darüber fehlt, so wird dieses Verhältnis dadurch hinlänglich bewiesen, dass seine Mutter Clementa hiess³⁾, also niemand anders war, als die Gemahlin Grimms I. Beim Tode seines Vaters hatte Johann Grimm II. die Mündigkeit wohl noch nicht erreicht, da er nie mit ihm erwähnt wird. Später scheint er sich längere Zeit in der Fremde aufgehalten zu haben, woraus

¹⁾ Hartmann, Ann. Herem. p. 356 stellt ihr das Zeugnis aus: *Sanctionensi Monasterio magna cum laude praesidebat.*

²⁾ Schaubinger, Reg. Nr. 60.

³⁾ Jahrzeitbuch von Grossdietwil zum 13. April: Junkher Hans Grimm von Grünenberg und Clementa sin Mutter. — In einer Kundschafsaufnahme über die Gerichte zu Blicienbach vom 9. Februar 1456 (Orig. im St. A. Bern) wird Berchtold als Vater Herrn Grimms von Grünenberg bezeichnet. Diese Angabe muss auf einem Irrtum beruhen, denn sie bezieht sich auf Johann Grimm III., der sicher ein Sohn Grimms II. war.

sich das lange Fehlen aller urkundlichen Nachrichten über ihn erklären lässt; dort erwarb er sich jedenfalls auch die Ritterwürde, welche ihm gleich das erste Dokument zuschreibt, das seinen Namen nennt, es ist datiert vom 2. Juni 1375¹⁾.

Wie die andern Angehörigen seines Hauses war Johann Grimm ein getreuer Anhänger der Herrschaft Österreich. Als Herzog Leopold im Jahr 1376 zu Basel die Fastnacht feierte und dadurch den bekannten Auf-
lauf veranlasste, befand sich Johann in dessen Gefolge und wurde gleich vielen andern Herren von den Bürgern samt seinen Dienern gefangen gesetzt. Doch schon am darauffolgenden 8. März, jedenfalls bei seiner Freilassung, schwur er den Baslern „ein gantz luter süne vnd vruecht harumb ze haltende vnd ze habende eweclich“ und sich an ihnen wegen der Gefangennahme in keiner Weise zu rächen²⁾. Während andere Herren Basel dieses Vorfalles wegen befehdeten, musste eben dem Ritter von Grünenberg daran liegen, eine Verfeindung mit der Stadt zu vermeiden, da seine in der Nähe derselben gelegenen Besitzungen dadurch allzusehr gefährdet gewesen wären. Johann der Grimme hatte nämlich nicht nur Anteil an der Herrschaft Binzen, sondern er besass auch bedeutende Güter in Allschwil und andern von Basel nicht weit entfernten Ortschaften, welche zu dieser Zeit die Edelknechte Johann Kuchemeister von Bergholz und Rutschmann Schurpfesack von ihm zu Lehen trugen³⁾. Wie und wann er in den Besitz dieser Ländereien gelangte,

1) „Grym von Grunenberg Ritter“ besiegelt die Versetzung einer Schuppe durch Heinin Lantz von Mettenbach. Urk. im St. A. Luzern.

2) Urk. im St. A. Basel-Stadt, besiegelt von Johann Grimm (Nr. 30).

3) Lehenserkenntnis der gen. Edelknechte vom 10. November 1377. Adelsarchiv.

welche Wiesen, Äcker und Wälder im Umfang von über 70 Jucharten umfassten, bleibt dunkel; ebenso lässt sich über seine Beziehungen zum Herzog Friedrich von Teck nichts Näheres sagen, als dass er von diesem gemeinsam mit den Brüdern Hemmann und Heinzmann von Grünenberg, seinen Vettern, Güter zu Schlossrued, Kirchrue, Schmidrued und Schöffland zu Lehen hatte. In einem von Zofingen aus an den Herzog gerichteten Brief berichten die drei Herren von Grünenberg von den Streitigkeiten, welche dieser Lehen wegen mit Johannes, Propst Hartmann, Ulrich und Rudolf, vier Brüdern von Büttikon, entstanden seien. Da der Herzog ihnen freie Hand gelassen, so hätten sie sich an den österreichischen Landvogt Gottfried Müllner und die Räte der Herrschaft gewandt, welche einen gütlichen Austrag des Zwistes zustande gebracht hätten, in dem Sinne, dass die genannten Lehen von nun an, jedenfalls gegen angemessene Entschädigung an die Grünenberg, den Brüdern von Büttikon gehören sollten; sie geben deshalb die Güter in des Herzogs Hand auf und bitten ihn, dieselben auf die Herren von Büttikon zu übertragen¹⁾.

Reichen Ersatz für diese verlorenen Lehen fand Johann im folgenden Jahre 1378 durch Erwerbung von Pfandschaften, welche in grösserer Nähe der Stammburg Grünenberg lagen. Es zeugt von der politischen Einsicht der Herren von Grünenberg, dass sie in jener Zeit des scharfen Gegensatzes zwischen dem ausgehenden aristokratischen Rittertum und dem aufstrebenden demokratischen Geist in den Städten und Ländern der Eidgenossen ihre gefährdete Stellung durch die Bildung eines zusammenhängenden, festgefügtten Herrschaftsgebietes zu sichern strebten. So war Berchtold in den Besitz der Herrschaft Rohrbach gelangt, Johann der

¹⁾ Urk. 1377. 29. Juli im St. A. Bern.

Grimme erwarb Rechte zu Herzogenbuchsee und die Stadt Huttwil, sein Vetter Hemmann die Ämter Wangen, Ursenbach etc. Es waren freilich nur Pfandschaften, welche wieder eingelöst werden konnten, da sie aber alle aus dem Besitz der verarmten Grafen von Kiburg stammten, welche sicher niemals in die Lage kamen, die Pfänder zurückziehen zu können, so durften diese Erwerbungen füglich als definitive betrachtet werden.

Am 23. Juni 1378 verpfändeten Anna von Nidau, die Witwe des Grafen Hartmann von Kiburg, und ihr Sohn Rudolf dem Ritter Grimm von Grünenberg, ihrem lieben Oheim, zu Händen seiner Gemahlin Verena von Hallwil die Vogtei des Hofes zu Herzogenbuchsee um 800 Gulden. Der jährliche Zins derselben, welcher auf St. Andreastag eine Meile Weges vom Dorfe Herzogenbuchsee zu liefern war, betrug 55 Malter Korn. Für die Rückzahlung des Kapitals nach erfolgter Kündigung durch Johann Grimm oder seine Erben wurden acht Bürgen gestellt, welche bei Säumnis in irgend einer Stadt ob dem Hauenstein Geiselschaft zu leisten hatten ¹⁾.

Wichtiger als dieser Kornzins war für Johann jedenfalls der Besitz der Feste Huttwil, welche er gleich am folgenden Tage mit Leuten und Gut, grossen und kleinen Gerichten, mit voller Herrschaft und allen kiburgischen Rechten von derselben Gräfin Anna gegen 400 Gulden als Pfand erhielt ²⁾. Seit der Zeit, da dieses Städtchen

¹⁾ Urk. im St. A. Bern. Bürgen waren: Ritter Werner von Büttikon, Vogt der Gräfin von Kiburg, Peter von Mattstetten, Burkhard von Flüe, Heinrich von Mörsberg, Heinrich von Neuenburg, Petermann von Gauenstein, Johann von Vilmaringen, Edelknechte, und Hug Seeburg, Vogt zu Wangen. Als Zeugen wohnten der Verhandlung bei die Junker Petermann von Rormoos, Konrad Sachs von Teitingen, Schultheiss zu Burgdorf, und Hemmann von Bubendorf.

²⁾ Urk. 1378. 24. Juni im St. A. Bern. Als Bürgen werden hier gestellt zwei von den Zeugen der ersten Urkunde, nämlich Peter-

von Johann Grimm I. und seinem Bruder Arnold wieder an die Grafen von Kiburg übergegangen war, hatte es das schwere Schicksal einer Plünderung und Niederbrennung durch die Berner erlitten. Wie es scheint, erholte es sich aber von diesem Schlage in nicht zu langer Zeit wieder einigermaßen, da die Pfandsumme von 400 Gulden nicht viel geringer war als die frühere von 120 Mark Silbers; immerhin fügte die Gräfin zur Aufbesserung des Pfandes demselben ihren Eigenmann Hug Seeberg, Schultheiss zu Herzogenbuchsee, bei¹⁾. Von den 400 Gulden der Pfandsumme zahlte Johann von Grünenberg nur die eine Hälfte aus, die andere sollte er an der Feste, die vielleicht durch den Einfall der Gugler gelitten hatte oder sonst baufällig geworden war, verbauen.

Die für diese beiden Erwerbungen aufgewandten 1200 Gulden hatte Johann gerade zur Hand gehabt durch die am 22. April gleichen Jahres erfolgte Ablösung eines Pfandes, welches er von der Herrschaft Österreich inne hatte; es betraf den Zoll der Stadt Brugg und eine Gült zu Gebenstorf mit einem Kapitalwert von 1320 Gulden und einem jährlichen Zinsertrag von 100 Gulden, welche nun die Bürger von Brugg mit Einwilligung der Herzöge Albrecht und Leopold an sich

mann von Rormoos und Konrad Sachs, dazu zwei weitere Edelknechte. Zeugen sind die Bürgen des vorigen Dokuments und ausserdem Ritter Heinzmann von Grünenberg.

¹⁾ Mit diesem ist nicht zu verwechseln der in dieser Urkunde als Zeuge auftretende Hug Seeberg, Vogt zu Wangen. In einigen Geschichtswerken wird die fälschliche Ansicht ausgesprochen, dass der Schultheiss von Herzogenbuchsee neben Johann Grimm Anteilhaber an der Pfandschaft Huttwil gewesen sei, während er in Wirklichkeit einen Teil des Pfandes bildete. Auf diesen Irrtum macht bereits Jakob Nyffeler, Heimatkunde von Huttwil S. 31, aufmerksam.

lösten¹⁾. Diese Pfandschaft stammte aus dem Besitz des Freien Berchtold von Grünenberg.

Johann der Grimme, der ein erfahrener Krieger gewesen zu sein scheint, mehrte sein Besitztum auch durch Waffendienste, welche meist durch Verpfändung von Gütern und Einkünften belohnt wurden. Nachdem der letzte Graf von Nidau im Kampfe gegen die Gugler gefallen war, teilten sich seine Witwe und seine beiden Schwestern, Gräfinnen von Kiburg und Tierstein, in die Hinterlassenschaft. Dem Gemahl der letztern, Graf Sigmund von Tierstein, fiel u. a. die Landgrafschaft Buchsgau, ein Lehen des Bistums Basel, zu; die Belehnung, der auch Johann der Grimme beiwohnte, erfolgte ohne Anstände am 21. Juni 1376 durch Bischof Johann von Vienne²⁾. Dagegen erhoben sich Streitigkeiten wegen der Stadt Nidau, welche in der zweiten Hälfte desselben Jahres zu einer Fehde zwischen dem Bischof und den Grafen von Kiburg und Tierstein führte. Johann von Grünenberg, welcher dabei auf seiten der Grafen focht und wohl auch am entscheidenden Gefecht bei Schwadernau an der Zihl teilnahm, in dem die Gräflichen, obwohl in Minderzahl, siegten, wurde von Sigmund von Tierstein und seinen Söhnen dafür am 27. September 1379 zu Basel entschädigt. Die Grafen bekennen, dem Herrn Grimm von Grünenberg für die treuen Dienste, die er ihnen gethan „sonderlich in dem Kriege zu Nidau wider den Bischof von Basel“, 235 Florentiner Gulden schuldig zu sein; dafür versetzen sie ihm den Zoll und das Geleite zu Oberbuchsiten und die Zehnten von Ober- und Niederbuchsiten³⁾.

¹⁾ Kopp, Geschichtsbl. II, 162.

²⁾ Urk. im St. A. Bern.

³⁾ Sol. Wochenbl. 1822, S. 442.

Johann Grimm II. hatte, wie wir oben gesehen, Verena, die Tochter des Ritters Johann von Hallwil zur Gemahlin (vgl. Exkurs III). Sie brachte ihm Güter im Aargau zu, welche ihre Verwandten von Johann dem Grimmen um 300 Gulden ablösten¹⁾. In dieser Verbindung mit einem bloss ritterlichen Geschlecht ist wohl der Grund zu suchen, warum er dem Freiherrnstande nicht mehr angehörte²⁾, während doch sein Vater und sein Bruder Berchtold immer als Freie bezeichnet sind. Als im Jahr 1386 der Krieg zwischen der Herrschaft Österreich und den Eidgenossen ausbrach, stand Johann der Grimme im Heere des Herzogs Leopold und fiel mit diesem am 9. Juli bei Sempach (vgl. Exkurs IV). Jahrzeiten für ihn und seine nächsten Angehörigen wurden zu Grossdietwil³⁾ und St. Urban begangen⁴⁾.

Johann Grimm II. und seine Gemahlin besaßen zwei Kinder, eine Tochter Kunigunde, welche nur in der oben erwähnten Jahrzeit genannt wird, und einen

1) Brief von 1437, Dienstag nach Kreuzerfindung, in den Hallwilischen Prozessschriften, V, 8. Vgl. den Stammbrief von 1369, Dienstag nach Hilarius, daselbst IV, 45, und den Stammbaum der Hallwil, VI, 11.

2) So wird Johann in der citierten Urk. vom 21. Juni 1376 nach den Freien unter den Rittern aufgezählt.

3) 16. Januar: Her Berchtold von Grünenberg und Ossanna sin Husfrau, Her Hans Grim Ritter, Verena sin Husfrau, Künigold ir Tochter, Her Johans von Hallwil ir Vater, Junker Erni Hans Grimms Bruder.

4) Zum gleichen Tage heisst es im Jahrzeitbuch von St. Urban: Ob. Joannes Grimm de Grünenberg miles et domina Verena de Hallwyl, dederunt 2 scopos in Alpüren . . . , item dedit equum et arma et pannos sericos duos. Es liegt kein Grund vor, wegen des Ausdrucks ob. als Todestag Johanns den 16. Januar anzunehmen; dass das Wort nur aus Irrtum beigefügt worden sein kann, geht schon daraus hervor, dass es analog dem nachfolgenden dederunt in obierunt ergänzt werden müsste.

später geborenen Sohn, der wie sein Vater Johann der Grimme hiess und im Jahr 1384 noch ein Knabe war¹⁾. Wahrscheinlich starb Kunigunde frühzeitig, denn ihrem Bruder fiel nicht nur das ganze Besitztum seines Vaters, sondern auch das mütterliche Erbe zu. Dieses wurde ihm im Jahr 1390 von seiner Grossmutter Anna von Hallwil, geborene vom Hus, Witwe Ritter Johanns, vor dem Gericht zu Zofingen zugeschrieben und bestand in Gütern und Zinsen zu Wohlen und Anteil an den Vogteien Maschwanden, Horgen, Rüschlikon u. a.²⁾.

Seitdem Johann Grimm II. sich mit den Bürgern von Basel wegen der Ereignisse in der sogenannten bösen Fastnacht ausgesöhnt hatte, herrschte zwischen der Stadt und den Herren von Grünenberg als Besitzern der Herrschaft Binzen immer das beste Einvernehmen bis gegen das Jahr 1395 hin. Um diese Zeit, vielleicht bei Anlass der Kämpfe um den Bischofssitz von Strassburg, wurden der Edelknecht Johann Grimm III. und die Seinen zu Binzen von den Baslern „mit brande, namen vnd in ander wege geschediget“. Daraus entstand selbstverständlich Spannung zwischen beiden Parteien, doch beschloss Johann nach einer Beratung mit seinen Freunden, um der alten Freundschaft willen der Stadt eine lautere Sühnung und Richtung anzubieten, welche von den Bürgern angenommen und am 16. Februar 1395 verbrieft wurde³⁾. Johann verspricht für sich und seine Leute, dass alle Feindschaft „getzlichen tot verricht und absin

¹⁾ Nach einer Hallwil Urk. Geneal. Als Sohn Johanns des Grimmen II. bezeichnet ihn die unten folgende Urkunde vom 16. Febr. 1395: Hans Grimm von Grünenberg, Edelknecht, Herrn Grimmen sel. von Grünenberg Sohn, Ritters. Er stand unter der Vormundschaft Graf Berchtolds von Kiburg und Ritter Hemmanns von Grünenberg.

²⁾ Geneal.

³⁾ Urk. im St. A. Basel-Stadt mit Johanns Siegel (Nr. 31). Eine Kopie der Urkunde befindet sich im Adelsarchiv.

sölle hinnanthin ewiklichen als ob die sache nie geschehen vnd getan wer worden“, wogegen ihm die Stadt zur Deckung des Schadens 400 rheinische Gulden auszahlte.

Mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts hatte das Haus Grünenberg den Höhepunkt seiner Blüte und Macht überschritten. Freilich wurde demselben nicht, wie so vielen andern Adelsfamilien das Los der Verarmung zu teil, wofür die Grafen von Kiburg das typische Beispiel sind, denn noch der letzte Ritter von Grünenberg verfügte über reiche Geldmittel und bedeutenden Grundbesitz. Dagegen begann das grosse, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erworbene Herrschaftsgebiet im heutigen Oberaargau sich allmählich aufzulösen und in fremde Hände überzugehen und zwar aus ökonomischen und politischen Gründen, zum Teil auch infolge von Erbteilung. Den Anfang damit machte Johann Grimm III. indem er, nunmehr als Ritter, am 7. Dezember 1404 Stadt und Schloss Huttwil „als daz mit muren vnd graben vmbeuangen vnd inbegriffen ist“, mit hohen und niedern Gerichten und allen Herrschaftsrechten an Burkhard von Sumiswald verkaufte ¹⁾. Diese Veräusserung, welche Johann mit den Worten „durch mines nutzes vnd fromen willen“ motiviert, geschah um die frühere Summe von 400 rheinischen Gulden; die 200 Gulden, welche für Bauten bestimmt waren, scheinen also vollständig dazu verwendet worden zu sein. Da die Herren von Grünenberg Huttwil als Pfand von den Grafen von Kiburg besaßen, sollte man erwarten, dass diese um ihre Einwilligung zur Weiterveräusserung angegangen worden wären; man scheint dies aber bezeichnenderweise nicht für nötig gehalten zu haben, da nichts darauf hinweist. Immerhin behielt sich Johann für alle Fälle das Wiederlösungsrecht

¹⁾ Urk. im St. A. Bern. Sieglar sind der Aussteller und Andreas von Mörsberg, Komtur des Deutschordens zu Sumiswald.

vor, welches auch in Kraft blieb, als Huttwil vier Jahre später in den Besitz der Stadt Bern übergang.

Dem Verkauf von Huttwil, der ohne Zweifel durch Geldmangel veranlasst war, folgten bald andere Veräusserungen. Im Jahr 1406 verpfändete Johann mit seinen Verwandten Rudolf, Walther und Thuring von Hallwil, den Mitbesitzern der Vogteien Maschwanden, Horgen, Rüslikon und der Herrschaft Eschenbach diesseits des Albis diese Besitzungen um 2000 Gulden an die Stadt Zürich¹⁾. Trotz alledem war er nicht imstande, eine Schuld von 300 Gulden, welche auf der Vogtei des Hofes zu Herzogenbuchsee lastete, dem Gläubiger Rudolf von Neuenstein, Edelknecht, abzuzahlen, sondern er musste sich zu einem jährlichen Zins von 64 Viertel Getreide verpflichten und dafür ausserdem noch den Grafen Egon von Kiburg als Bürgen stellen²⁾.

Seit dem Entstehen des Bundes der Eidgenossen hatten die Edeln von Grünenberg als Parteigänger der Herrschaft Österreich stets gegen denselben Stellung genommen. Um die Wende des 14. Jahrhunderts aber machte sich die durch den Sempacherkrieg bewirkte Änderung der politischen Verhältnisse auch bei ihnen geltend. Den Wendepunkt bezeichnet das Jahr 1407, in welchem zwei Herren von Grünenberg, Ritter Johann der Grimme und Junker Wilhelm, in Bern Bürgerrecht nahmen. Im Laufe der Zeit hatte diese Stadt ihre Herrschaft ins Oberland, Seeland und Emmenthal ausgedehnt und streckte nun ihre Hand auch nach dem Oberaargau aus. Gemeinsam mit Solothurn erwarb sie von Graf Egon von Kiburg Wiedlisbach, Bipp und Erlisburg und für sich allein die Landgrafschaft in Burgund mit Wangen,

¹⁾ Lindiners Abhandlung über das Steuerwesen der Stadt Zürich, S. 5.

²⁾ Urk. 1406. 11. Oktober im St. A. Bern

dem Hof zu Herzogenbuchsee und dem Brückenkopf zu Aarwangen. Damit war Bern Nachbar der Grünenberg geworden und beider Besitzungen griffen teilweise, wie in Herzogenbuchsee und Aarwangen, bereits ineinander. Die Herrschaft Österreich bot keine Stütze mehr, denn niemand konnte sich der Einsicht verschliessen, dass deren Macht im obern Aargau dahin sei, das bewies am schlagendsten die Aussöhnung Peters von Thorberg, des langjährigen Hauptes der österreichischen Partei in diesen Gegenden, mit der Stadt Bern. Es war deshalb für die Edeln von Grünenberg eine politische Notwendigkeit, diesem Beispiel folgend, ihr Heil im engen Anschluss an das mächtig aufstrebende bernische Gemeinwesen zu suchen, zumal da dies keinen definitiven Bruch mit ihrer Familientradition bedeutete, so lange der Friede zwischen den Eidgenossen und Österreich anhielt.

Der Burgrechtsvertrag wurde am 27. November des Jahres 1407 zu Bern beschworen¹⁾. Nach diesem verpflichteten sich die beiden Grünenberg, der Stadt Nutzen und Ehre zu fördern, derselben mit ihren Kräften gegen jedermann beizustehen und ihr alle ihre Schlösser und Vesten offen zu halten. Der letzte Punkt dieser Abmachungen mag den Bernern im Jahre 1415 bei ihrem Zug in den Aargau gut zu statten gekommen sein, denn der Vorbehalt, den die Grünenberg in betreff der Herrschaft Österreich gemacht hatten, konnte dabei nicht in Betracht kommen, da über Herzog Friedrich die Reichsacht verhängt war. Ferner wurde festgesetzt, dass der Vertrag mit Bern jedem andern Burgrecht oder Bündnis, das die Grünenberg später schliessen würden, voran-

¹⁾ Urk. im St. A. Bern. Zeugen: Niklaus von Scharnachthal Ritter, Burkhard von Sumiswald u. a. Siegler: Die beiden Grünenberg (Wilhelm siegelt mit Nr. 41).

gehen solle¹⁾, dass sie ohne Wissen Berns keine Fehde beginnen und ihre Besitzungen an keinen Feind der Stadt veräussern dürfen, es sei denn „daz vns beide oder vnsern dewedren dehein ehhaftige not an gieng“. Dem gegenüber verpflichtete sich die Stadt, die beiden Herren von Grünenberg, ihre Leute und ihr Gut getreu zu schirmen und sie in gleichen Rechten wie ihre andern geschwornen Burger zu halten. Weitere Bestimmungen betrafen die grünenbergischen Eigenleute und eventuelle Zwistigkeiten zwischen den Grünenberg und bernischen Angehörigen. Diese sollten vor dem Rat der Stadt verhandelt werden „ze den vier fronvasten alz man in dem rat ze Berne richtet, doch so sol der klegler vns beiden oder dewedren denn die ansprach rüret daz gericht verkünden zuo vnser wirtes hus ze Bern, dem wir daz denn emphelen werden vorhin vierzehen tagen, als man denn fronvasten haltet.“

Aus allen diesen Bestimmungen geht hervor, dass die Natur des Vertrages ein gegenseitiges Schirmbündnis war. Für die Grünenberg bedeutete dasselbe den Schutz ihres Besitzes gegen fremde Angriffe, für Bern dagegen Sicherung seiner Grenzen gegen den Aargau hin durch treue Verbündete und Förderer seiner Interessen. Keineswegs aber war durch das Burgrecht ein Aufgehen des Hauses und der Herrschaft Grünenberg im bernischen Gemeinwesen bedingt, denn einerseits behielten die beiden Edeln die Herrschaft Österreich und ihre übrigen Lehenherren vor und andererseits beabsichtigten sie nicht, sich in der Stadt niederzulassen, sondern sie wurden Ausburger und nahmen ein Udel auf dem „Turm bei dem

¹⁾ Johann der Grümme muss auch Burger zu Zofingen gewesen sein, wenn Frikart (Chronik der Stadt Zofingen, S. 136) mit seiner Behauptung recht hat, dass jener mit Burkart von Grünenberg sich in die Schneiderzunft dieser Stadt eingekauft habe.

neuen Platz“ (Zeitglockenturm), wofür sie jährlich je drei Gulden zahlten. Endlich, und dies ist der wichtigste Punkt, wahrten sie sich das Recht, gegen Zahlung von je 100 rheinischen Gulden das Burgrecht lösen zu können. Trotzdem dasselbe im Eingang ein „ewiges“ genannt wird, bedeutete es also nur einen Vertrag auf unbestimmte Zeit, und wirklich löste der eine der beiden Edeln, Wilhelm, wie wir sehen werden, später das Verhältnis.

Selbstverständlich herrschte von dieser Zeit an zwischen Bern und den Grünenberg ein regerer Verkehr, als es bis dahin der Fall gewesen war, Johann der Grimme soll sogar eine Zeit lang dem Grossen Rate der Stadt angehört haben ¹⁾. Im Jahr 1408 hatte diese von Burkhard von Sumiswald Huttwil erworben, noch befand sich aber das Lösungsrecht im Besitze Johanns von Grünenberg. Dieses letzte fremde Anrecht an das Städtchen an sich zu bringen, konnte Bern bei seinen nahen Beziehungen zu Ritter Johann nun nicht mehr schwer fallen; es geschah laut Urkunde vom 21. Januar 1414 gegen eine Summe von 300 Gulden ²⁾. Einige Jahre später, am 25. Januar 1421, wurde die Zugehörigkeit der hohen Gerichte zu Eriswil, welche sowohl Bern als auch Johann von Grünenberg für sich beanspruchten, geregelt ³⁾. Johann dem Grimmen gehörten die niedern Gerichte zu Eriswil als Teil der Herrschaft Rohrbach, welche von Berchtold von Grünenberg an seinen Vater gelangt war. Die hohen Gerichte dagegen, um die es sich handelte, wurden am genannten Tage der Stadt

¹⁾ Geneal. zum Jahr 1416; Leu, Lex. IX, 268 zu 1423; Käser, S. 90, zu 1429.

²⁾ Urk. im St. A. Bern.

³⁾ Urk. im St. A. Bern, besiegelt vom Schultheissen Rudolf Hofmeister; T. Spruchb. A, 237.

Bern, deren Kundschaft sich als die bessere erwies, zugesprochen und zum Landgericht Ranflüh geschlagen.

Als die Luzerner im Jahre 1415 das Freiamt eroberten, erlitten Johann der Grimme und Rudolf von Hallwil Schaden an ihren Rechtungen zu Wohlen. Diese Sache kam mehrmals an den eidgenössischen Tagsatzungen zur Sprache. Am 26. Februar 1417 wurde sie dem betreffenden Vogt überwiesen, aber offenbar nicht entschieden, denn am 29. September gleichen Jahres trat Bern an der Tagsatzung für die Geschädigten ein¹⁾. Trotzdem war die Angelegenheit noch 1421 nicht aus Abschied und Traktanden gefallen; erst das folgende Jahr scheint dann eine endgültige Erledigung gebracht zu haben²⁾.

Mit der Abtei St. Urban waren im Jahr 1411 Johanns Eigenleute zu Reisiswil in Streit geraten wegen des Nutzrechts von Äckern und Matten, die zur Kapelle in Freibach gehörten. Der Zwist wurde am 22. Juli beigelegt durch einen Schiedsspruch Ritter Wilhelms von Grünenberg³⁾.

Am 29. Oktober 1418 verpflichtete sich Johann mit Ritter Wilhelm von Grünenberg und einigen andern gegenüber der Stift Zofingen, die Herrn Konrad von Rohrbach von Grünenberg eine Chorherrnpfründe verliehen hatte, für allen daraus erwachsenden Schaden einzustehen⁴⁾.

¹⁾ Abschiede I, 174. 186.

²⁾ Dasselbst II, 4. 19. 20. Über das Resultat melden die Abschiede nichts, es findet sich hier nur die kurze Notiz: „Von Herrn Grimm von Grünenberg wegen wellen wir Ime wider lan‘ — u. s. w.“

³⁾ Jahrszeitbuch von St. Urban. — Am 30. November 1415 besiegelte Johann der Grimme den Verkauf einer Schuppe zu Hedmeringen an die Abtei St. Urban. Dasselbst.

⁴⁾ St. A. Aargau: Zofingen Stift 272.

Johann bewohnte, da er mehrmals „Herr zu Grünenberg“ genannt wird¹⁾, aller Wahrscheinlichkeit nach meist die Stammburg. Zeitweilig wird er sich auch zu Binzen aufgehalten haben; wohl von dort aus fand er sich am 12. Dezember 1428 in Basel ein als Zuschauer bei dem zwischen dem spanischen Abenteurer Johann von Merlo und dem Basler Heinrich von Ramstein ausgefochtenen Turnier²⁾, dessen Cervantes in seinem Don Quixote (1. Teil, Kap. 49) gedenkt.

Bereits im folgenden Jahre 1429³⁾ starb Ritter Johann der Grimme, noch nicht sehr betagt. Von seinem frommen Sinn zeugen die Vergabungen, welche er an Klöster und Stifte zur Begehung seiner Jahrzeit gemacht hatte⁴⁾. Er hatte sich dreimal verheiratet, zuerst mit Euphemia von Klingenberg⁵⁾, deren Brüder Kaspar und

1) Geneal. nach einer nicht näher bezeichneten Urk. Mittwoch nach Bartolome 1414; Tschudis Wappenbueh.

2) Und worent hieby, als sy vochtent, 8 herren . . . Item ritter: . . . her Grim von Grünenberg . . . Basler Chroniken 4. Band, S. 41, Ratsbueher.

3) Das Jahrzeitbueh von St. Urban giebt die Zahl 1428; da Johann aber noch am 12. Dezember 1428 in Basel war, so ist mit dem Jahrzeitbueh des Stiftes Zofingen 1429 als Todesjahr anzunehmen.

4) Laut dem Jahrzeitbueh von St. Urban stiftete er dort eine Jahrzeit für seine Ehefrauen Euphemia von Klingenberg und Agnes von Brandis und für seinen Sohn Berchtold. Er schenkte dem Kloster 25 Gulden, ein seidenes Tueh und ein Pferd. — Jahrzeitbueh der Clarissinnen in Zofingen zum 11. Sept.: Herr grim von gruenenberg h. g. ii β. — Jahrzeitbueh des Stiftes zu Zofingen: Ds. Joh. Grimmo de Gruenberg miles ob. 1429. Weiter unten die Notiz: Ds. Heinr. de Butikon miles dat 1 mod. spelt. de euria quondam de vor Kilehen dat. Ds. Joh. Gr. de Gruenberg nunc Butikon an der Helmüli. — Jahrzeitbueh der Kirehe zu Büron zum 23. April: Dns. Johannes grim de Gruenberg miles.

5) Jahrzeitbueh von Grossdietwil zum 1. November: Frow Euphemia von Klingenberg war Junker Hans Grimmen von Grünenberg Wirtin.

Hans ihm im Jahre 1403 15 Saum Weins von ihren Zehnten um Winterthur als Jahreszins einer Schuld von 300 Gulden verschrieben ¹⁾). Seine zweite Gemahlin Agnes stammte aus dem Hause der Brandis, mit dem die Grünenberg sich schon früher einmal durch Heirat verbunden hatten. Zum dritten Mal endlich vermählte er sich mit einer Baslerin, welche von Wurstisen Gredanna Hegendorn genannt wird ²⁾), in Wirklichkeit aber Gredanna zer Sunnen hiess ³⁾ und in erster Ehe mit einem Sürlin verheiratet gewesen war ⁴⁾). Nach dem Tode ihres zweiten Gemahls lebte sie als Witwe noch über 50 Jahre in Basel. Vom 9. Juli 1462 ist eine Schenkung bekannt, welche sie der Bruderschaft der Kapelle des h. Johannes in dieser Stadt machte ⁵⁾). Ihr Todestag fällt auf den 13. März 1480 ⁶⁾).

Aus allen drei Ehebündnissen, welche Johann der Grimme geschlossen, ging neben fünf Töchtern nur ein einziger Sohn, Namens Berchtold (II.), hervor. Er war der letzte der Linie der „Grimm von Grünenberg“, denn ohne Nachkommen starb er schon in jungen Jahren, wahrscheinlich noch vor seinem Vater ⁷⁾). Dieser Todes-

¹⁾ Urk. Winterthur. Geneal.

²⁾ Anal. Urstis.

³⁾ Basler Chroniken 4. Bd., S. 41.

⁴⁾ Diese Nachricht, welche aus den Anal. stammt, wird bestätigt durch ein Dokument vom Jahr 1449, in welchem Gredannas Tochter Magdalena von Grünenberg den Basler Bürger Hans Konrad Sürlin „minen lieben brüder“ nennt.

⁵⁾ Die nobilis et honesta domina Gredanna de Grünenberg relicta quondam nobilis et strenui viri domini dieti Grymen de Grunen-berg militis schenkt der gen. Bruderschaft ihre Einkünfte von zwei Häusern in Basel im Betrag von 2¹/₃ rheinischen Goldgulden. Urk. im St. A. Basel-Stadt.

⁶⁾ Trouillat, V, 871.

⁷⁾ Berchtold II. kommt nur in der oben citierten Jahrzeit von St. Urban vor.

fall verursachte die Zersplitterung des grossen Besitztums Johannis von Grünenberg durch Teilung unter seine Töchter, von denen jede ihr Erbteil ihrem Ehemann und damit in eine fremde Familie brachte. Die Teilung, welche übrigens nur in ihren Hauptpunkten bekannt ist, wurde nicht vor dem Jahr 1432 vorgenommen. In dem Verzeichnis der Rechte der Herrschaft Aarwangen, welches Wilhelm von Grünenberg im Jahr 1430 aufnehmen liess, bezeichnet er verschiedene Leibeigene als Eigentum von „mins vetter grimen säligen kinden“. In gleicher Weise werden diese solidarisch aufgeführt bei Anlass einer Streitsache, welche am 24. Oktober des darauffolgenden Jahres von Schultheiss und Rat zu Bern entschieden wurde ¹⁾. Es handelte sich um einen gewissen Hensli Müller von Wissachen, welchen die Kinder Johannis des Grimmen als ihren Eigenmann beanspruchten, wogegen dieser behauptete, schon seit längerer Zeit als freier Mann in der Stadt Bern Bürger gewesen zu sein. Durch die Kundschaft, welche der Vogt von Wangen, Heinrich Andres, darüber aufgenommen, stellte sich heraus, dass Hensli Müller „von siner vranen, anen vnd mutter hern grimen seligen von grünenberg von eigenschaft wegen hat zûgehöret, tagwan vnd semliche dienst hant getan damit sich sölliche eigenschaft wol erfinden mag“. Demgemäss entschied der Rat einhellig, dass Hensli Müller ein eigener Knecht der Kinder Johannis des Grimmen sein solle und dass er „ab dem burgerrecht geschrieben werde“, entsprechend den Bestimmungen, welche im Burgrechtsvertrag des Jahres 1407 für einen solchen Fall getroffen worden waren. Dass die Stadt ihre Verpflichtungen auch nach dem Tode Johannis so getreulich erfüllte, beweist, dass dieser das Bürgerrecht zeitlebens beibehalten und auch auf seine Nachkommen vererbt hatte.

¹⁾ T. Spruchb. B. 340.

Von welcher der drei Gemahlinnen Johanns des Grimmen jede einzelne der fünf Töchter stammte, lässt sich nicht bei allen mit voller Sicherheit angeben. Eine Tochter der Euphemia von Klingenberg war wahrscheinlich Anna und vielleicht auch Menta (Clementia). Die erstere, mit dem Edelknecht Hans Wilhelm von Fridingen verheiratet, verkaufte am 28. Juni 1434 ihren Schwestern Agnes und Magdalena die 13 Malter Korngeld, welche sie von dem Zehnten zu Herzogenbuchsee geerbt hatte, um 260 rheinische Gulden ¹⁾. Den Brief besiegelte neben andern Albrecht von Klingenberg, ein Umstand, der die Annahme wahrscheinlich macht, dass Euphemia von Klingenberg die Mutter der Anna war. Ausser diesem Kornzins hatte Anna als Erbteil die Quart des Zehntens zu Olten und Hägendorf erhalten, welche von Berchtold von Grünenberg an die Linie der Grimm gelangt war. Dies geht hervor aus einem Dokument vom 15. Juni 1434, nach welchem Hans Wilhelm von Fridingen und seine Gemahlin diese Quart für 110 Mark Silbers an die Städte Bern und Solothurn zu gleichen Teilen verkauften ²⁾.

Einen andern Teil des Zehntens zu Herzogenbuchsee, 16 $\frac{1}{2}$ Malter, erbte Menta von Grünenberg, die Gemahlin des Ritters Berchtold von Stein aus Schwaben. Diese Teilung eines einzigen Zehntens unter zwei Töchter hat einige Autoren ³⁾ veranlasst, Menta ebenfalls der ersten Ehe Johanns entstammen zu lassen, doch steht diese Annahme auf unsichern Füßen, denn da Anna und Menta zusammen 29 $\frac{1}{2}$ Malter Krongeld erbten, der ganze Zins aber 55 Malter betrug ⁴⁾, so scheinen auch andere Töchter

¹⁾ Urk. im St. A. Bern.

²⁾ Sol. Wochenbl. 1822, S. 166. Statt der Verkäufer siegelt Ritter Wilhelm von Grünenberg.

³⁾ H. von Liebenau, Stammtafel; Käser, S. 191.

⁴⁾ Dies geht nicht nur aus dem Pfandbrief von 1378 hervor, sondern auch aus einer Urkunde vom 29. Juni 1414, wonach der

einen Anteil daran erhalten zu haben. Ihre 16 $\frac{1}{2}$ Malter verkaufte Menta am 26. Oktober 1439 für 310 rheinische Gulden an ihre Schwester Magdalena ¹⁾).

Eine dritte Tochter Johanns, Verena, wurde am 17. Febrnar 1407 dem Junker Anton von Hattstatt anverlobt. Die beiden Väter, Johann der Grimme und Friedrich von Hattstatt von Herrlisheim, setzten die Hochzeit auf den Sommer 1410 fest und bestimmten den Brautleuten je 1200 rheinische Gulden als Ehesteuer ²⁾. Im Juni desselben Jahres 1407 wurde ausserdem die Verhelichung der vierten Tochter Johanns des Grimmen, Agnes, mit Antons Bruder Hans Ulrich von Hattstatt für fünf Jahre später in Aussicht genommen ³⁾. Der Plan kam aber nicht zur Ausführung, denn Agnes, wie aus ihrem Namen zu schliessen ist, wohl eine Tochter der Agnes von Brandis, wurde die Gemahlin des Hans Egbrecht von Mülinen, dem sie die halbe Herrschaft Grünenberg zubrachte.

Ritter Hans Grimm dem Abt zu St. Peter im Schwarzwald und dem Propst zu Herzogenbuchsee gestattete, den Zins von 55 Malter in Fehljahren statt halb in Dinkel und halb in Hafer in anderer Getreideart zu bezahlen. Orig. im St. A. Bern.

¹⁾ Die Urkunde, besiegelt von Berehtold von Stein, Wilhelm von Grünenberg und Thüring von Hallwil dem Ältern, ist in zwei gleichlautenden Exemplaren aufbewahrt im St. A. Bern.

²⁾ Urk. im St. A. Basel-Stadt, Adelsarchiv Nr. 310, besiegelt von den Ausstellern und den Bürgen, unter denen sich Ritter Hemmann und Junker Wilhelm von Grünenberg befinden.

³⁾ Entwurf zu einer Urkunde, datiert 23. Juni 1407, auf drei zusammengehefteten Papierblättern im Adelsarchiv H 3^a. Ohne Datum und durchgestrichen folgt nach dem genannten Entwurf eine Notiz, welche besagt, dass Anton von Hattstatt seiner Ehefrau Verena von Grünenberg am Tage nach der Brautnacht 50 Mark Silbers als Morgengabe geschenkt habe, ein Beweis dafür, dass die Verlobung sich nicht zerschlagen hatte.

Aus der Ehe Johanns mit Gredanna zer Sunnening die jüngste Tochter Magdalena, Gemahlin Hermanns von Eptingen, hervor¹⁾, welche Erbin der Herrschaft Rohrbach war. Da der von Eptingen im alten Zürichkrieg mit dem grössten Teil des Adels auf Österreichs Seite stand und, gegen den Willen seiner Gemahlin, der Stadt Bern Schaden zufügte²⁾, so nahmen ihm die Berner als Entgelt die Herrschaft Rohrbach und seine übrigen Güter im heutigen bernischen Gebiet weg. Unter den von der Herrschaft Österreich während der Friedensverhandlungen des Jahres 1446 wider die Eidgenossen formulierten Ansprachen findet sich deshalb auch eine Klage Hermanns von Eptingen gegen die Stadt Bern³⁾. Diese habe seiner Hausfrau die Dörfer Rohrbach und Eriswil, sowie das Vogtkorn zu Kuches (Buchsee?) mit Gewalt genommen, auch hätten die von Bern seinem Schwiegervater Herrn Grimm von Grünenberg seligen die hohen Gerichte zu Eriswil mit Gewalt und gegen alles Recht entrissen. Diese letztere Behauptung war ganz ungerechtfertigterweise vom Zaun gerissen, da die genannten hohen Gerichte, wie oben gemeldet wurde, ordnungsgemäss nach dem damaligen Rechtsgang, nämlich durch eine Kundschaftsanfnahme, in den Besitz der Stadt Bern übergegangen waren. Der andere Streitpunkt wurde am 23. November 1449 erledigt, indem Margaretha

¹⁾ Necrol. cathed. Basil. (Trouillat, V, 871) III. id. mart. Anno 1480, honesta Domina Gedanna de Grunenberg obiit, in cuius anniversario, nec non Magdaleneae de Eptingen uxoris quondam Hermanni de Eptingen militis, *filiae suae*, anniversario distribuuntur duo floreni Rheneuses.

²⁾ „Des er sich doch wol ettlichermasse gemitten vnd angesehen hette sölliche früntlichkeit als denn die benempten min herren von Bern minem (Magdalenas) vatter seligen vnd mir getan vnd erzöigt gehept hant.“ Urk. 1449. 23. Nov.

³⁾ Tschudi, II, 486.

die Herrschaft Rohrbach zurückerhielt und ihr Burgrecht mit Bern erneuerte ¹⁾. Sie behielt ihr Udel auf dem Zeitlockenthurm und zahlte jährlich 1¹/₂ Gulden als Erkenntnis des Bürgerrechts; im übrigen wurden ungefähr dieselben Bestimmungen getroffen wie im Vertrag von 1407. Dagegen bedingte sich die Stadt aus, dass die Leute der Herrschaft Rohrbach ihr dienen sollten wie während der Annexion und sicherte sich zugleich das Vorkaufsrecht an der Herrschaft. Diese kam im Jahr 1504 in Berns Besitz, nachdem sie von Magdalena erbweise an ihre Schwester Agnes und von dieser an Rudolf von Luternau gelangt war.

XII.

Petermann von Grünenberg.

Mit Arnolds I. Sohn Petermann tritt uns einer der kraftvollsten Vertreter des Hauses Grünenberg entgegen, in Krieg und Frieden rastlos thätig und von den Herzögen von Österreich durch besonderes Vertrauen geehrt. Geboren im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, nahm er, wie wir gesehen, seit dem Jahr 1329 an den Verhandlungen seiner Verwandten teil und focht im Gümminenkriege in des Grafen Eberhard von Kiburg Gefolge gegen die Berner. Im Laupenkriege dagegen stand er jedenfalls nicht wie sein Vetter Berchtold unter Berns Gegnern, denn noch vor der Schlacht vom 21. Juni 1339 hatte er sich verheiratet mit Margaretha, einer Tochter des Ritters Philipp von Kien, der von 1334 bis 1338 Schultheiss der Stadt gewesen war. Margaretha

¹⁾ Urk. im St. A. Bern, besiegelt von Hans Konrad Sürlin, Magdalenas Bruder, und von ihrem Gemahl H. von Eptingen

war die Enkelin des bekannten reichen Ministerialen Johann von Aarwangen. Da dieser keine männlichen Nachkommen besass, so fiel die Herrschaft Aarwangen an Margaretha und ihren Gemahl Petermann und bildete fortan ungefähr ein Jahrhundert hindurch einen Teil des grossen Besitzstandes des Hauses Grünenberg. Die Erbschaftsverhältnisse regelte Johann von Aarwangen am 8. Januar 1339 selbst bis auf die kleinsten Punkte, im Einverständnis mit seiner Tochter Elise und deren Gemahl Philipp von Kien ¹⁾. Er vermachte seiner Enkelin Margaretha, welche damals bereits mit Petermann von Grünenberg verheiratet war ²⁾, Burg und Brücke zu Aarwangen, die Baumgärten und Weiher bei der Burg, Twing und Bann der Dörfer Aarwangen und Rufshüsern und das Bannwarttum und die Kapelle des erstern Ortes. Dazu erhielt sie Anwartschaft auf Güter zu Aarwangen, Mumenthal, Meiniswil, Haldimoos, Rufshüsern, Waliswil und Bleienbach im Werte von 30 Mark Silbers, welche ihr zu einem Teil nach dem Ableben ihrer Grossmutter Verena von Aarwangen, zum andern Teil nach dem Tode ihrer Mutter zufallen sollten ³⁾.

¹⁾ F. R. B., VI, 458. Geschichtsf. 11, 67.

²⁾ Danach ist die Angabe im Archiv für schweiz. Gesch., Bd. 17, S. 138, zu berichtigen, dass Margaretha den Ritter Peter von Grünenberg am 16. September 1341 gehehlicht habe.

³⁾ Margaretha erbte nicht den ganzen Besitz ihres Grossvaters, sondern, allgemein verstanden, nur die Herrschaft Aarwangen, denn es heisst im Erbvertrag ausdrücklich, sie solle sich mit den genannten Gütern und den 30 Mark Silbers begnügen. Nach dem Güterverzeichnis vom Jahr 1331 (F. R. B., V. 831) besass Johann von Aarwangen auch Rechte, Eigengüter und Lchen zu Herzogenbuchsee, Baumgarten, Ursenbach, Utzenstorf, Ziclibaeh, Madiswil, Solothurn, Berken, Bannwil u. a. O. Von diesen schenkte er im Jahr 1341 einen Teil dem Kloster St. Urban; der andere scheint später doch noch an Margaretha gefallen zu sein, wenigstens befand sich ihr Enkel Wilhelm von Grünenberg im Besitz von Bannwil und Berken.

Kurze Zeit nach der Abfassung dieses Erbvertrages entschloss sich Johann von Aarwangen, der Welt zu entsagen. Er wurde zwischen 1341 und 1344 Konventual der Abtei St. Urban und gründete als solcher das Eremitenhaus zu Wittenbach im Entlibuch¹⁾. Vor seinem Eintritt ins Kloster vergabte er demselben im November 1341 seine Güter und Rechte in den Dörfern Utzenstorf, Zielibach, Ursenbach und Madiswil²⁾, nachdem er schon am 13. September gleichen Jahres von Petermann von Grünenberg das Versprechen erhalten hatte, diese Vergabungen niemals anfechten zu wollen. Dieses merkwürdige Dokument³⁾, durch welches Junker Petermann mit der Ordnung der weltlichen Geschäfte Johanus von Aarwangen betraut wurde, giebt uns ein klares Bild von der grossen Bedeutung dieses einfachen Ritters, der nicht nur österreichischer Vogt auf dem Schwarzwald gewesen war, sondern auch Beziehungen hatte zur Königin Agnes von Ungarn, zu König Johann von Böhmen, zum deutschen Kaiser und zum König von Frankreich, von denen die beiden letztern sogar seine Schuldner waren. Petermann von Grünenberg, mit der Einkassierung dieser Schulden beauftragt, spricht dies aus mit den Worten: „Darzû sol ich v̇och in nemen die schulde, die in⁴⁾ der kúng von Frangrich⁵⁾ sol und . . der von Nyffen⁶⁾ von des keyser⁷⁾ wegen, und die in gewinnen an alle geverde,

¹⁾ Vgl. P. Gothard Boog, Ursprung und Schicksale des ehemaligen Eremitenhauses in Wittenbach, Geschichtsr., Bd. 11.

²⁾ Urk. Aarwangen. F. R. B., VI, 623.

³⁾ Urk. Wolhusen, besiegelt von Petermann (Nr. 33). F. R. B., VI, 612.

⁴⁾ Johann von Aarwangen.

⁵⁾ Philipp VI.

⁶⁾ Berchtold, Graf von Graispach und Marstetten, genannt von Niffen, Hauptmann in Oberbayern.

⁷⁾ Ludwig von Bayern.

so ich jemer erst und ernstlichste mag, und sol minem vorgeantem sweher von Arwangen dz halb teil geben unverzogenlich, den andern halben teil sol ich han von miner arbeit“¹⁾).

Von König Johann von Böhmen hatte der Ritter von Aarwangen einige nicht näher bezeichnete Lehen inne; diese, sowie das Lehen zu Murbach und das Burglehen von Liestal gelobte Petermann, seinem vor kurzem geborenen Sohne Johann zu übergeben, sobald er 18 Jahre alt sein werde. Endlich verpflichtete sich Petermann noch, der Königin Agnes von Ungarn, Äbtissin zu Königfelden, behülflich zu sein, die Pfandschaften einzubringen, welche Johann von Aarwangen ihr übergeben werde, und sie im Besitz derselben nicht zu stören.

Nach dem Jahr 1341 hört der Verkehr zwischen Johann von Aarwangen und Junker Petermann auf. Der erstere zog sich ganz von der Welt zurück, während letzterer die nächsten Jahre im Ausland zugebracht haben mag, um die erwähnten Guthaben einzuziehen, denn erst im Jahr 1345 erscheint er wieder als Zeuge bei einer Verhandlung zu Solothurn²⁾. Auch in Bern wird sich Petermann öfters aufgehalten haben; dort wurde offenbar die Urkunde vom 24. August 1346 geschrieben, in welcher er und seine Gemahlin ihre Einwilligung gaben zum Verkauf eines Hauses an der Kirchgasse und eines Gartens an Ritter Rudolf von Erlach³⁾.

Einige Jahre später treffen wir Petermann von Grünenberg als Vogt zu Unspunnen. Diese Herrschaft gehörte den Herzögen von Österreich und war im Jahr

¹⁾ Wie hoch sich diese Summen beliefen und ob Petermann in den Besitz derselben gelangte, konnte ich nicht ausfindig machen.

²⁾ 1345. 31. Oktober. F. R. B., VII, 138.

³⁾ F. R. B., VII, 207.

1342 als Pfandschaft dem Kloster Interlaken übertragen worden. Da die Berner Schirmherren der Propstei waren, so lässt sich vermuten, dass Petermann dieses Amt dem Einfluss seines Schwiegervaters Philipp von Kien zu verdanken hatte. Er war aber auch der geeignete Mann für dasselbe, einerseits den Bernern genehm als Verwandter eines angesehenen Geschlechts der Stadt, andererseits der Herrschaft Österreich, mit welcher Bern damals verbündet war, bekannt als Angehöriger eines ihr stets getreuen Hauses; zudem waren die Grünenberg zum Kloster Interlaken bereits durch den Freien Walther in Beziehung gestanden. An Verhandlungen des Klosters nahm Junker Petermann zuerst im Jahr 1349 teil¹⁾, Vogt zu Unspunnen dagegen heisst er erst in einer Urkunde vom 6. Juli 1351²⁾. Wenn er im folgenden Jahre Vogt der Herzöge von Österreich in ihrer Herrschaft zu Unterseen³⁾ genannt wird, so bedeutet dies dasselbe, wie Vogt zu Unspunnen, denn diese beiden Herrschaften gehörten damals zusammen. Wie lange Petermann diese Stellung einnahm, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, sicher ist nur, dass er seit dem Jahr 1358, von welchem an wieder Nachrichten über ihn vorhanden sind, sich nicht mehr im Oberland befand, also auch nicht mehr Vogt war. Dafür hatte er in der

¹⁾ 1349. 28. Februar. Zwei Dokumente, welche die Wiederunterwerfung einiger oberländischer Gemeinden unter die Botmässigkeit des Klosters Interlaken betreffen. Zeuge: Peter von Grünenberg . . jungherr. F. R. B., VII, 404 und 407.

²⁾ Ulrich Niesso und seine Ehefrau verkaufen ein Gut ans Kloster Interlaken. Als Siegler erbeten sie „die edelen manne, juncher Petern von Grünenberg, vogt ze Unspunnen“, und Philipp von Ringgenberg. F. R. B., VII, 587. Petermann benützt hier, wie fortan immer, Siegel Nr. 34.

³⁾ 1352. 19. April. Stettler, Regesten des Männerklosters Interlaken, Nr. 359.

Zwischenzeit den Ritterschlag erhalten, vielleicht während der Belagerung von Zürich im Jahr 1354, bei der er kaum gefehlt haben wird, da seine Pflichten sowohl gegenüber dem Reich als auch gegenüber der Herrschaft Österreich ihn dorthin riefen.

Vom Jahr 1358 an finden wir Ritter Petermann zunächst bald mit Privatangelegenheiten beschäftigt, bald an Verhandlungen dritter Personen beteiligt.

Bereits im Jahr 1340 hatte er mit seinem Bruder Heinrich VI. ein Viertel vom Kirchensatz, Widem, Vogtrecht und von 5 Schupposen zu Burgrain gekauft; am 3. April 1358 nun erwarb er dazu für 50 Gulden ein neues Viertel, welches sich im Besitz des Freien Walther von Grünenberg befand¹⁾. Die Güter zu Geristein und Steffisburg²⁾ dagegen, welche von seinem Schwiegervater Philipp von Kien an ihn gefallen waren, veräusserte er nicht lange nachher an Mechtild von Scharnachthal, die Witwe seines Schwagers Johann von Kien³⁾. Dieser Verkauf, an dem neben Petermann auch seine Gemahlin und seine bereits erwachsenen Söhne Hemmann und Heinzmann beteiligt waren, war jedenfalls durch die entfernte Lage der Grundstücke, nicht aber durch Geldmangel veranlasst, denn Petermann gehörte zu den in dieser Zeit nicht zahlreichen Edeln, welche in der glücklichen Lage waren, neben den Naturaleinkünften auch Barzinse von ausgeliehenen Kapitalien beziehen zu können. So schuldete ihm ein Niklaus Riche genannt von

¹⁾ Urk. im St. A. Luzern. Dieses Viertel war wohl das letzte, welches Petermann noch gefehlt hatte, wenigstens war sein Sohn Johann Eigentümer des Ganzen.

²⁾ Ein Drittel von Burg und Burgstall Geristein, ein Drittel des Dorfes Geristein mit Twing und Bann, ein Viertel von der Mühle an der Zull bei Steffisburg und ein Viertel eines ebenfalls dort gelegenen Rebstückes.

³⁾ Urk. 1362. 1. März. Sol. Wochenbl. 1831, S. 660.

Rümlingen 25 Pfund und 10 Schillinge¹⁾, und vom Kloster Interlaken bezog er jährlich einen Zins im Betrag von 133 Florentiner Gulden²⁾. Auch der Umstand, dass grosse Herren wie die Grafen von Nidau und Neuenburg ihn als Bürgen in Anspruch nahmen, lässt darauf schliessen, dass er sich in guter finanzieller Lage befunden haben muss³⁾.

Wichtiger als diese privaten Angelegenheiten sind Petermanns Beziehungen zur Herrschaft Österreich. Schon im Anfang des 14. Jahrhunderts hatten sich, wie gemeldet wurde, fünf Herren von Grünenberg den Herzögen von Österreich als Dienstleute verpflichtet, hatten an ihren Kriegen teilgenommen und waren von ihnen mit Einkünften belohnt worden. Wenn schon direkte Nachrichten von einer Erneuerung dieses Dienstvertrags nicht bekannt sind, so lässt sich doch nicht annehmen, dass sich dieses Verhältnis seither wesentlich geändert hätte, vielmehr gestaltete es sich erst jetzt recht eng, indem Petermann und seine Nachkommen von den Herzögen mit Lehen, Ehrenstellen und verantwortungsvollen Ämtern betraut wurden. Wahrscheinlich schon zu der Zeit, da er als Vogt von Unspunnen amte, also unter der Regierung Albrechts des Lahmen, waren Petermann österreichische Güter im bernischen Oberland zugefallen, nämlich, wie er in einem ums Jahr 1360 geschriebenen

¹⁾ Urk. 1358. 21. Juli im St. A. Bern.

²⁾ Quittung Petermanns vom 5. Dezember 1362 im St. A. Bern.

³⁾ 1358. 10. Februar. Graf Rudolf von Nidau verkauft dem Basler Bürger Werner von Holle 42 Gulden Zins von seiner Burg zu Fridau. Bürgen und Siegler: Her Cunrat von Berenvels, Her Peter von Grünenberg . . . Urk. im St. A. Bern.

1360. 21. Oktober. Graf Ludwig von Welschneuenburg gelobt, seiner Tochter Verena, Gemahlin des Grafen Egon IV. von Freiburg, 4500 Florentiner Goldgulden zur Ehesteuern zu geben. Unter den Bürgen und Siegler: Her Peter von Grünenberg . . . ritter. Mone 16, 90.

Lehensbekenntnis¹⁾ angiebt, der Tschingelberg in der Kirchgemeinde Grindelwald, welcher jährlich 17 Pfund und 12 Schilling, 27 Widder und 12 Käse eintrug, und zu Hilterfingen ein Zins von 5 Pfund. Im gleichen Dokument verzeichnet er als sein Lehen von Österreich den Hof zu Kirchen im Breisgau²⁾, ein nach Ensisheim gehörendes Sesslehen mit 14 Mannwerk Reben und einem Ertrag von 22 Viernzal Korn und 10 Pfund Pfennigen³⁾. Früher schon war das österreichische Amt Spitzenberg im Emmenthal, welches die Herzöge Albrecht und Otto an den Ritter Johann von Aarwangen verpfändet hatten, erbweise an ihn gelangt. Dieses Lehen bestätigte ihm Herzog Rudolf IV. im Januar 1361 zu Zofingen⁴⁾ und gab ihm laut Urkunde vom 7. September 1362 den Hans Ackermann und dessen Sohn, aus dem Amt Escholzmatt, als Amtleute zur Feststellung der Bänne, Gerichte und anderer Rechte⁵⁾.

Ungefähr um diese Zeit wurde Petermann von Herzog Rudolf IV. unter die geschworenen Räte der Herrschaft Österreich aufgenommen; diesen Ehrenposten, der ihn an mehreren politisch wichtigen Verhandlungen teilnehmen liess, bekleidete er bis zu seinem Tode. Die Aufgabe der Räte erhellt aus der Urkunde vom 1. Februar 1362, durch welche Herzog Rudolf seinen Kanzler, den Bischof Johann von Gurk, zum Pfleger und Hauptmann

¹⁾ Orig. im St. A. Bern.

²⁾ Nördl. von Hünigen am rechten Rheinufer, also in der Nähe der Herrschaft Binzen.

³⁾ Nach dem habsburgischen Urbar (Ausg. von R. Maag in den Quellen zur Schweiz. Geschichte XIV, 12. 13. 44) war der Hof zu Kirchen, zu welchem 16 Mannwerk Reben gehörten, ein Burglehen, welches einen Zins von 6 Pfund Basler Gewicht und 14 Viernzal Getreide einbrachte.

⁴⁾ Kopp, Geschichtsbl. II, 205.

⁵⁾ Sempacher Akten S. 138.

in Schwaben, Elsass, Sundgau, Aargau, Thurgau, zu Glarus und auf dem Schwarzwald ernannte und ihm ausgedehnte Vollmachten erteilte, Lehen zu leihen, Pfründen zu vergeben, Pfandschaften einzulösen etc.¹⁾. Zu einem jeden von diesen Geschäften musste er nun zwei von den geschworenen Räten beiziehen, diese hängten ihre Siegel neben das seinige, und damit erhielt der betreffende Brief Rechtskraft. Die Räte der Herrschaft, von denen das genannte Dokument über dreissig, Grafen und Ritter, worunter Petermann, nennt, waren somit mehr zur Unterstützung der Landvögte als der Herzöge selbst da²⁾. Bereits am 12. März 1362 besiegelte Petermann zu Schaffhausen eine Urkunde des Bischofs Johann von Gurk³⁾.

Im folgenden Jahre wurde Petermann Pfandherr des innern Amtes Wolhusen, d. h. der Landschaft Entlibuch. Diese österreichische Pfandschaft war früher im Besitz des Ritters Peter von Thorberg gewesen, im Jahr 1358 aber ausgelöst worden, weil die Landleute von ihm durch allzu schwere Steuern gedrückt worden waren. Zu gleicher Zeit hatte Herzog Rudolf, vor den die Klage gebracht worden war, den Leuten des Amtes gelobt, sie fortan nicht mehr in fremde Hände zu geben⁴⁾. Bereits fünf Jahre nachher aber begaben sie sich aus freien Stücken dieses Vorrechts, indem sie am 20. März 1363 dem Herzog Rudolf gestatteten, sie pfandweise zu geben

¹⁾ Urk. bei Tschudi I, 454.

²⁾ Vgl. Segesser I, 143: „Das Institut dieser Räte, das in allen österreichischen Landen vorkommt, scheint vorzüglich dazu bestimmt gewesen zu sein, in Abwesenheit der Herzöge ihrem Stellvertreter in den Rechten der öffentlichen Gewalt aus allen bevorzugten Ständen im Land selbst erfahrene Männer zur Raterteilung und Mitwirkung zuzugeben bei Behandlung wichtiger Geschäfte.“

³⁾ Thommen I, Nr. 675.

⁴⁾ 1358. 19. Juli. Rheinfelden. Geschichtsfr. 1, 86.

„in hend vnd gewalt des edlen vesten Ritters Hern Peters von Grünenberg, also dz vns doch der selv von Grünenberg, Schirme vnd verspreche getrürlich vnd endlich, vor gewalt vnd vnrecht, so er best mug“¹⁾. Dieses Dokument ist nicht nur ein Beweis für das gute Verhältnis, welches zwischen der Landschaft Entlibuch und der Herrschaft Österreich damals herrschte, sondern es wirft auch ein helles Licht auf den Charakter Petermanns. Er muss den Ruf eines aufrichtigen, gerechten, Gewaltthaten abholden Mannes genossen haben, denn andernfalls hätten sich die Entlibucher, nach den Erfahrungen, die sie mit Peter von Thorberg gemacht hatten, gewiss nicht freiwillig in seine Gewalt begeben. Es scheint, dass er schon vor der eigentlichen Verpfändung im Namen der österreichischen Herzöge als Vogt von Wolhusen geamtet hatte und den Leuten des Amtes somit persönlich bekannt war, denn er nennt sich „vogt ze wolhusen“ schon im vorhergehenden Jahr²⁾. Wie hoch sich die Pfandsumme belief, ist unbekannt³⁾, denn der eigentliche Pfandbrief ist nicht erhalten, wohl aber das Gelöbnis Petermanns, die Leute des Amtes vor Gewalt und Unrecht getreulich zu schützen und sie bei ihren alten Rechten und Gewohnheiten zu lassen⁴⁾. Bis zum Jahr 1370 blieb das Amt Wollhusen in seinen Händen,

1) Urk. 1363. 20. März. Brugg. Gedr. bei H. von Liebenau, Arnold von Winkelried, Beil. 3.

2) Urk. 1362. 17. März. Bischof Johannes von Gurk verpfändet dem Luzerner Burger Werner von Stanz eine österreichische Hofstatt am Fischmarkt zu Luzern. Mit dem Bischof siegeln „die vesten Peter von Grünberg, vogt ze wolhusen, und Johannes von Langenhart . . ., die des geschwornen Raths der Herrschaft sind.“ Segesser I, 142.

3) Peter von Thorberg erhielt das Amt im Jahr 1370 für 10,100 Gulden.

4) Urk. 1363. 21. März. Brugg. Gedr. bei H. von Liebenau, Arnold von Winkelried, Beil. 4.

gelangte dann aber aus unbekanntem Gründen¹⁾ zum zweitenmal an Peter von Thorberg. Dieser Wechsel war mit Einwilligung der Herzöge Albrecht und Leopold vor sich gegangen²⁾, ob aber auch die Landleute damit einverstanden gewesen seien, ist sehr fraglich.

In der Zwischenzeit hatte Petermann der Herrschaft Österreich sowohl im Felde wie auch als Rat gedient. Als im Jahr 1365 der Bandenführer Arnold von Servola in den habsburgischen Sundgau einbrach, zog er mit seinem Sohne Hemmann im österreichischen Heere gegen denselben nach Héricourt aus, dazu leistete er auch Kriegsdienste „in dem gebirge vor Matray“. Für diese beiden Dienstleistungen belohnte ihn Herzog Leopold im Jahr 1368 mit 750 Gulden und zwei Jahre später ihn und seinen Sohn „ymb iren dienst vor Eligvrt“ noch einmal mit 300 Gulden³⁾. In seiner Eigenschaft als geschworener Rat der Herrschaft Österreich war Petermann seit dem Jahr 1365 dem Ritter Peter von Thorberg beigegeben, der an Stelle des Grafen Johann von Frobürg Landvogt in Schwaben, Aargau und Thurgau geworden war⁴⁾. Mit Markwart von Rued als Drittem

¹⁾ Th. von Liebenau vermutet, infolge der Erbstreitigkeiten, welche auf den Tod der Margaretha von Wolhusen im Jahr 1369 folgten. Gedenkbuch zur 5. Säkularfeier der Schlacht bei Sempach S. 43.

²⁾ Urk. 1370. 8. März. Sempacher Akten S. 33.

³⁾ Kopp, Geschichtsbl. II, 157. Die erste Anweisung wurde gegeben „in dem bezezz ze Macray“ (Matrei) am 16. November 1368. Zu dieser Zeit kann sich Petermann aber nicht im Tirol befunden haben, denn zwei Tage später bezugte er zu Beromünster einen Verkauf der Sophie von Hornberg. (Geschichtsf. 9, 217, 19, 208.) Er muss also noch vor dem Ende der Belagerung heimgezogen sein, wenn sein Dienst nicht etwa schon ins Jahr 1363 zu verlegen ist, in welchem Herzog Rudolf das Tirol eroberte.

⁴⁾ F. Stettler, Versuch einer urkundlichen Geschichte der Ritter von Thorberg, im Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern I, 54.

stellten sie am 26. Oktober 1366 zu Baden ein Vidimus aus¹⁾ betreffend die Übereinkunft über die Erbfolge in Böhmen und Mähren, welche am 11. Mai gleichen Jahres zu Wien getroffen worden war, wie es scheint in Petermanns persönlicher Anwesenheit²⁾. In dem kritischen Jahr 1368 war Petermann Statthalter des Landvogts Peter von Thorberg. Nachdem die Stadt Zürich seit 1365 von Österreich zu wiederholten Malen aufgefordert worden war, den Regensburger Frieden neu zu beschwören, erhielten Peter von Thorberg und Petermann von Grünenberg nebst einigen Räten am 4. Januar 1368 von den Herzögen Albrecht und Leopold neuerdings den Auftrag, die Zürcher zum Eide anzuhalten³⁾, doch auch diesmal vergebens. Einen neuen Krieg, der deshalb zwischen Österreich und den Eidgenossen auszubrechen drohte, verhinderte bekanntlich hauptsächlich die Energie Peters von Thorberg, der am 7. März einen Waffenstillstand zu stande brachte. Ob und wie Petermann dabei beteiligt war, findet sich nirgends aufgezeichnet, doch lässt sich annehmen, dass er als Statthalter des Landvogts denselben in seinen Bemühungen thätig unterstützte.

Um diese Zeit gelangte das österreichische Amt Rotenburg mit der Feste gleichen Namens in Petermanns Besitz, eine Erwerbung, welche für die Geschichte der Herren von Grünenberg durch die Ereignisse im Sem-pacherkrieg besondere Bedeutung erlangt. Dieses Amt, welches übrigens in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts

¹⁾ Geschichtsfr. 3, 85.

²⁾ In einem jetzt in Wien befindlichen Brief schreibt Rudolf von Trostberg am 17. Januar 1366 von Baden aus an Herzog Albrecht: „Ich sende ouch bi hern Petern von Grünaberg und mit diesem brief“ u. s. w. Thommen I, Nr. 740.

³⁾ Abschiede I, 49.

mit dem Officium Rotenburg des österreichischen Urbars bereits nicht mehr identisch war ¹⁾, wurde seit der Erwerbung durch Österreich von Vögten verwaltet, später aber verpfändet in der Weise, dass der Pfandherr die Befugnisse des Vogtes gewöhnlich selbst ausübte. Während aber das Amt selbst im Laufe der Zeit an Bedeutung verlor, gelangte die Feste Rotenburg, die Strasse von Luzern nach dem Aargau beherrschend, als ein für die Behauptung des österreichischen Gebietes strategisch bedeutender Punkt, allmählich immer zu grösserer Wichtigkeit, besonders seitdem Luzern sich dem Bunde der Eidgenossen angeschlossen hatte und zu Rotenburg eine Zollstätte errichtet worden war. In richtiger Erkenntnis dieser Verhältnisse verwandten denn auch die österreichischen Herzöge nicht nur bedeutende Summen für die Verstärkung der Befestigungsanlagen, sondern sie liessen es sich auch angelegen sein, eine wehrfähige und waffenfreudige Einwohnerschaft zu schaffen, indem sie den Bürgern gegen die Verpflichtung zur Verteidigung der Stadt zahlreiche Privilegien, insbesondere Befreiung von Steuern und anderwärtigen Kriegsdiensten, erteilten. Unter solchen Umständen konnte es nicht gleichgültig sein, wer als Vogt zu Rotenburg das Kommando führte; dass dieser Posten Petermann von Grünenberg kurze Zeit vor dem Abschluss des sogenannten Thorberger Friedens anvertraut wurde, also in einem Moment, wo die Kriegsgefahr noch nicht beseitigt war, beweist, dass der Ritter den österreichischen Herzögen als erprobter und zuverlässiger Kriegsmann bekannt gewesen sein muss. Er erwarb die Pfandschaft um 2880 Gulden von seinem Vorgänger Graf Johann von Froburg gegen das

¹⁾ Über die Ausdehnung desselben zur Zeit der grünenbergischen Pfandherren siehe Segesser I, 410 f.

Ende des Jahres 1367¹⁾. Die erste Nachricht davon, datiert vom 5. Januar 1368, enthält die Bestätigung dieser Handänderung durch die Herzöge Albrecht und Leopold und zugleich die Anweisung, 120 Gulden zu Bauten an der Feste Rotenburg zu verwenden²⁾. Zum gleichen Zwecke wurden fortan bis zum Jahr 1371 noch mehrmals grössere oder kleinere Summen bestimmt³⁾, auch schlugen die Herzöge alles Geld, welches sie Petermann und seinem Sohn Hemmann schuldeten, auf den Satz zu Rotenburg⁴⁾, der dem erstern im Jahr 1368 über 100 Mark einbrachte. Neben den Vogteirechten und der hohen und niedern Gerichtsbarkeit im Amte sowie derjenigen von Sempach kamen dem Vogt von Rotenburg auch grundherrliche Rechte wie das Patronat der Kirche in Rüeggeringen zu und ausserdem der Zoll zu Rotenburg und das Fahr über die Emme bei Emmenbrück. Dieses letztere verlieh Petermann im Jahr 1370 dem Heinrich von Emmenbrugg, wozu Herzog Leopold im folgenden Jahr seine Genehmigung gab⁵⁾.

Mit der Stadt Luzern scheint Petermann stets im besten Einvernehmen gestanden zu sein. Als einige Bürger dieser Stadt einen seiner Angehörigen, den

¹⁾ Der genaue Zeitpunkt lässt sich nicht feststellen, da der Pfandschaftsbrief verloren ist.

²⁾ Kopp, Geschichtsbl. II, 156.

³⁾ Am 13. Januar 1370 300 Gulden, nach dem 9. März 1371 200 Gulden, am 29. November 1371 200 Gulden. Kopp, Geschichtsbl. II, 157.

⁴⁾ Ausser den bereits erwähnten Belohnungen für die Dienste bei Matri und Héricourt: Vor dem 20. April 1376 256 Pfund, 11 Schilling und 34 Gulden, welche Petermann als Bürge der Herrschaft Österreich gegenüber Zürich, Freiburg und Graf Diebold von Neuenburg ausgegeben hatte; am 15. April 1376 200 Gulden für Dienste, welche Hemmann von Grünenberg geleistet. Kopp a. a. O.

⁵⁾ Segesser I, 421.

Werner Sachs von Wizwil, Bürger zu Rotenburg, gefangen genommen hatten, gelobte er, den Luzernern dieser Gewaltthat wegen keinen Schaden beifügen zu wollen¹⁾, auch besiegelte er den Brief, durch welchen der Krämer Johann von Frankenfurt, welcher zu Luzern wegen Diebstahl gefangen gesetzt worden war, dasselbe Versprechen gab²⁾. Den Herren von Rümlang, die seit dem Jahr 1372 mit Luzern in Fehde lagen, erschien er als der geeignete Mann zur Auswechslung der Friedbriefe, welche dieser Fehde ein Ende machen sollten³⁾. Dagegen geriet Petermann als Vogt von Rotenburg im Jahr 1373 mit Peter von Thorberg, der nun wieder Vogt zu Wolhusen war, in einen Streit der beiderseitigen Ämter wegen, was darauf hindeutet, dass der erstere die Vogtei über das Entlibuch nicht freiwillig aufgegeben hatte. Die Missstimmung muss tiefgehend gewesen sein, denn Herzog Leopold selbst machte am 23. Februar 1373 vom Tirol aus einen Vermittlungsvorschlag, dahingehend, „daz alle Lüte, die gen Wolhusen vnd gen Entlibuch gehört, sullen dieweil bey der strazz beliben, vnd die varen an irung, leib vnd güt, als ez von alter har komen ist, vnd sol man si die zeit nicht twingen zu dem zoll gen Rotenburg“ und dass auf dem Hof zu Schwanden, der heutigen Gemeinde Werthenstein, die hohen Gerichte Peter von Thorberg gehören sollten⁴⁾. Auf diesen Vorschlag hin wird dann wohl eine Verständigung erfolgt sein.

¹⁾ Urk. 1369. 4. August im Geschichtsf. 22, 287.

²⁾ Urk. 1372. 26. Februar. Zeugen: Her Johans von Grünenberg Ritter, Johans Schriber vnder Vogt ze Rotenburg. Orig. im St. A. Luzern.

³⁾ Sempacher Akten S. 54. Das undatierte Schreiben des Cuntz von Rümlang an Petermann von Grünenberg im St. A. Luzern, welches R. Cysat ins Jahr 1377 verlegt, muss spätestens 1375 abgefasst worden sein, da Petermann am Ende dieses Jahres starb.

⁴⁾ Sempacher Akten S. 40.

Seinen ständigen Wohnsitz hatte Petermann ohne Zweifel zu Rotenburg¹⁾, doch riefen ihn andere Geschäfte bald da bald dorthin²⁾. Welch hohes Ansehen er überhaupt unter dem Adel genoss, geht daraus hervor, dass ihn die aargauische Rittergesellschaft von dem Sternen zu ihrem ersten Hauptmann wählte. In dieser Eigenschaft fällte er mit den vier andern Hauptleuten, den Rittern Rutschmann von Rinach, Rudolf von Hallwil, Mathis von Büttikon und Markwart von Baldegg, am 5. Juni 1371 zu Münster einen Schiedsspruch zwischen zwei Mitgliedern der Gesellschaft, Ulrich von Büttikon und seinem Tochtermann Hemmann von Liebegg³⁾.

Eine selbständige Erwerbung machte im folgenden Jahre Petermanns Gemahlin Margaretha von Kien, indem

¹⁾ Nach Estermann S. 221 hätten Petermann und sein Sohn Hemmann zeitweilig auch die ihnen gehörende Burg zu Richensee bei Hitzkirch bewohnt, welche davon den Namen Grünenberg erhalten habe.

²⁾ 1370. 12. Februar. Brugg. Graf Johann von Aarberg und Freiherr Walther von Grünenberg vergleichen sich mit den Herzögen von Österreich über die Erbschaft der Margaretha von Wolhusen. Unter den Zeugen erscheint Peter von Grünenberg. Sempacher Akten S. 28.

1370. 7. September. Petermann besiegelt eine Verkaufsurkunde der Brüder Thiebald, Propst zu Münster im Jura, und Burkhard Senn. Orig. im St. A. Solothurn.

1370. 27. Oktober. Baden. Gottfried von Hünaberg verkauft den Herzögen von Österreich Burg und Vorburg zu St. Andreas am Zugersee. Zeugen: Die edlen vesten Ritter Her Peter von Grünenberg, Her Peter von Thorberg Geschichtsf. 5, 66. Ausserdem besiegelte Petermann noch einige weitere Urkunden, vgl. Geschichtsf. 10, 72. 5, 202.

³⁾ Die Urkunde ist abgedruckt nach der Kopie des Schultheissen N. F. von Mülinen bei Th. von Liebenau, Urkundliche Geschichte der Ritter von Baldegg und ihres Stammeschlosses, Beil. I Über die Rittergesellschaft von dem Sternen vergleiche dessen Bemerkungen auf S. 118 ff.

sie dem Grafen Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nidau und Froburg, 900 Gulden lieh; dieser stellte ihr dafür seinen Schwager Graf Hartmann von Kiburg als Mitgülden und versetzte ihr dazu pfandweise die Stadt Wangen an der Aare mit Leuten, Gut, grossen und kleinen Gerichten und allen Zugehörden und das Amt Herzogenbuchsee ¹⁾ ebenfalls mit allen Rechten und Nutzniessungen, woraus sie einen Jahreszins von 90 Gulden beziehen sollte. Für die Rückzahlung des Kapitals, welche innerhalb 14 Tagen nach der Forderung geschehen musste, wurden 15 Bürgen gestellt, die bei Säumnis in der Stadt Zofingen ²⁾ entweder persönlich Geiselschaft leisten oder einen Knecht mit einem Pferd dies besorgen lassen mussten ³⁾. Offenbar zum Dank für diese gute Sicherstellung leistete Petermann noch im gleichen Jahre dem Grafen Hartmann von Kiburg und seinen Brüdern Eberhard und Berchtold, welche der Stadt Solothurn 700 Gulden schuldeten, Bürgschaft für 100 Gulden ⁴⁾.

Als gegen das Ende des Jahres 1375 Enguerrand von Coucy mit einem grossen Söldnerheere heranrückte, um seine Erbensprüche gegenüber dem Hause Habsburg mit Gewalt durchzusetzen, schlossen die Städte Zürich und Bern mit Herzog Leopold III. am 13. Oktober zu

¹⁾ Wangen und das Amt Herzogenbuchsee besass Rudolf von Nidan als Pfand von Hartmann von Kiburg.

²⁾ Hier besass Peter von Grünenberg einen Hof neben demjenigen Ulrichs von Büttikon. Urk. 1373. 1. Januar im St. A. Aargau.

³⁾ Urk. 1372. 13. Februar im St. A. Bern. In dorso: „miner (Hemmans von Grünenberg) müter sâligen brief von mim herren von Nidow der eltist wist IX^e guldin, darumb ira Wangen und etlich Dörfer versetzt sind“. Dazu ein Vidimus vom 6. September 1401 eben dort.

⁴⁾ Urk. 1372. 29. Mai. Sol. Wochenbl. 1814, S. 283.

Baden ein Bündnis, um ihm mit ganzer Macht gegen den Feind beizustehen. Die Waldstätte dagegen verhielten sich ablehnend, doch kam es zwischen ihnen und dem Herzog zu einer Verlängerung des Thorbergischen Waffenstillstandes, wodurch sie wenigstens zur Neutralität verpflichtet wurden. Beim Abschluss dieses Vertrages, der am gleichen Tag und Ort wie der Bund mit den Städten vor sich ging, wirkte Petermann zum letztenmal als Rat der Herrschaft Österreich mit¹⁾. Anfang Dezember überschritt das Heer des Coucy die Aare und zerstreute sich aus Nahrungsmangel über die ganze Gegend vom Bielersee bis weit in den Aargau hinein, ohne dass in der ersten Zeit jemand Widerstand zu leisten wagte. Sein Hauptquartier verlegte Coucy in die Abtei St. Urban, wo er sich 18 Tage aufhielt. Die dabei verübten kirchenschänderischen Greuel konnte nun, so erzählt ein Chronist des Klosters, das edle Geschlecht der Grünenberg nicht lange ertragen; an Kräften dem Feinde weit unterlegen, bemühten sie sich, durch List die Ausschreitungen der Engländer und ihrer Genossen zu hemmen. Von der Burg Grünenberg aus, die kaum eine Stunde von St. Urban entfernt ist, betraten sie nachts das Kloster, machten mit Äxten und Knüppeln von den schlafenden Feinden nieder, soviel sie konnten, und zogen sich heimlich zurück, sobald sich Lärm erhob. Nachdem ihnen dies mehrmals gelungen war, erkannten die Engländer ihre List, nahmen die Grünenberg, als sie das nächste Mal in ihrem Eifer für Gott und sein Heiligtum auszogen, aus einem Hinterhalt gefangen und enthaupteten sie. *Eos memoria dignos minoribus nostris omni qua possumus diligencia commendamus, ut*

¹⁾ Urk. im St. A. Zürich, unterzeichnet dominus dux presentibus de Habsburg, de Torberg . . . Peter de Grünenberg, Götz Müllner . . .

continuis precibus ipsis suffragentur fügt der Chronist bei ¹⁾).

Zu den Grünenberg, welche durch diese kühnen Überfälle den Widerstand gegen die gefürchteten Feinde eröffneten und dabei ihren Tod fanden, gehört nun aller Wahrscheinlichkeit nach unser Petermann, denn es lässt sich nachweisen, dass er bereits im April 1376 nicht mehr am Leben war ²⁾. Seine Gemahlin Margaretha überlebte ihn um einige Jahre. Am 23. September 1377 besiegelte sie zu Aarwangen eine Urkunde Walthers, ihres Leibeigenen und Vogtes zu Aarwangen, der dem Kloster St. Urban zwei Schupposen freien Eigens zu Studen ob Madiswil vergabte ³⁾. Sie starb, wahrschein-

¹⁾ Seemann p. 37. Da Abt Seemann der einzige ist, der von dieser Heldenthat der Grünenberg meldet, so kann dieselbe, so wie er sie erzählt, nicht als absolut verbürgt betrachtet werden, besonders da des Autors Zuverlässigkeit manchmal zweifelhaft ist. (Vgl. Wattenwil II, 215 Note 48.) Dass dagegen die Nachricht ganz aus der Luft gegriffen sei, ist nicht leicht denkbar, zumal da nichts Unmögliches berichtet wird. Freilich werden es nicht nur religiöse Beweggründe gewesen sein, welche die Herren von Grünenberg zu ihren Ausfällen antrieben, hatten doch die Gugler unter anderm Petermanns Burg zu Aarwangen zerstört.

²⁾ Kopp, Geschichtsbl. II, 157. 1376 vor 20. April: Item Peter *wilent* von Grvenenberg. Genauer lässt sich der Zeitpunkt seines Todes nicht feststellen, denn keines der zahlreichen Jahrszeitbücher, die seinen Namen nennen, meldet den Todestag, alle verzeichnen nur den Tag, an dem seine und seiner Gemahlin Jahrszeit begangen wurde. Die Clarissinnen zu Zofingen thaten dies am 14. Februar, ihr Jahrszeitbuch-meldet: „Herr Peter von Gruenberg, frow von kien hend gsetzt 1 lb. Haller Gend die von roggwil gemeinlich von einer matten heist gurtenen. Sönd all swestren fruimmen vnd opfren zu der selmess on gferd“. Das Jahrszeitbuch des Stiftes zu Zofingen verzeichnet (ohne Tag) Ds Petrus de Gruenberg miles et d^a de Kien ux. Anderwärts wurde ihre Jahrszeit gemeinsam mit derjenigen von Verwandten gefeiert.

³⁾ Urk. im St. A. Luzern. Margaretha siegelt (Nr. 40.) Die Urkunde ist ausgestellt zu Aarwangen in dem Dorf, die Feste Aarwangen scheint somit noch nicht neu aufgebaut gewesen zu sein.

lich vor dem Jahr 1384, als Glied der Bruderschaft der mindern Brüder zu Luzern, welcher auch ihr Sohn Heinzmann angehörte¹⁾).

Von den beiden Brüdern Petermanns, Rudolf II. und Heinrich VI.²⁾, ist so gut wie nichts bekannt. Beide nennt das Jahrzeitbuch von St. Urban, den ersten als Ritter, den andern als Junker. Urkundlich kommt nur der letztere vor in dem Streit der Grünenberg mit St. Urban vom Jahr 1336 und als Mitkäufer eines Viertels von Burgrein am 23. September 1340.

XIII.

Hemann und sein Bruder Heinzmann.

Hemann oder Johann, der älteste Sohn und Haupterbe Petermanns, ist als Pfandherr von Rotenburg zur Zeit des Sempacherkrieges einer der Bekanntesten seines Hauses. Um das Jahr 1340 geboren³⁾, muss er sich schon frühzeitig ausgezeichnet haben, denn bereits vor dem 1. März 1362, also in ungewöhnlich jungen Jahren, hatte er den Ritterschlag erhalten⁴⁾. Bis zum Jahr 1375

¹⁾ Jahrzeitbuch der mindern Brüder in Luzern. Geschichtsfr. 13, 26. Zu Fraubrunnen wurde ihre Jahrzeit am 11. November be- gangen. Amiet Nr. 880.

²⁾ Käser und H. v. Liebenau (Arnold von Winkelried S. 90) machen die beiden irrtümlich zu einer einzigen Person namens Heinrich-Rudolf. Dieser soll nach ihnen ebenfalls im Guglerkrieg gefallen sein.

³⁾ Urk. 1341. 13. Sept. (F. R. B. VI, 612): „Johans min sun, den ich jetze han“. Der Ausdruck „jetze“ scheint darauf hinzu- deuten, dass Johann noch nicht geboren war, als im Jahr 1339 der Erbvertrag Johans von Aarwangen abgefasst wurde.

⁴⁾ Johann heisst Ritter in der Verkaufsurkunde von Geristein. Sol. Wochenbl. 1831 S. 660. Er siegelt mit Nr. 35.

ist wenig von ihm bekannt¹⁾, erst vom Tode seines Vaters an lässt sich seine Thätigkeit genauer verfolgen. Von diesem erbte er die Pfandschaften Rotenburg und Spitzenberg und Güter zu Burgrein und Courfaivre, dazu kam noch das St. Michelsamt, welches ihm von den österreichischen Herzögen bei Gelegenheit der Übertragung der Pfandschaft Rotenburg für 900 Gulden versetzt wurde²⁾. Petermann, der von 1368 bis 1371 mehrmals Auftrag erhalten hatte, bestimmte Summen für Bauten an der Feste Rotenburg zu verwenden, hatte mit einem Teil des Geldes neue Festungsgräben anlegen lassen³⁾. Sein Nachfolger Hemmann fuhr nun mit den Verstärkungsarbeiten offenbar in allzu langsamem Tempo fort, denn im Jahr 1379 fühlte sich Herzog Leopold bewogen, durch eine Kommission, bestehend aus Rudolf, Propst zu Münster, Hermann von Bubendorf und Werner Schenk von Bremgarten, den Stand der Bauten inspizieren zu lassen. Diese stellte nun an Ort und Stelle fest, dass nicht, wie bestimmt worden war, 820 Gulden, sondern nur 670 Gulden verwendet worden seien, dass also der Herzog dem Vogte zu Rotenburg nur diese letzte Summe schulde⁴⁾. In der Verwaltung der Vogtei wurde Hemmann

¹⁾ Abgesehen von dem, was bereits erwähnt wurde, finde ich ihn nur als Zeugen bei der Belehnung des Hemmann von Iffenthal durch das Kloster Olsberg am 17. November 1371 (Urkundenbuch der Landschaft Basel II, Nr. 417) und als Bürgen in einer Urkunde des Grafen Rudolf von Neuenburg vom 20. Dezember 1368 (Thommen I, Nr. 766).

²⁾ Sempacher Akten S. 232. Über den Umfang dieses Amtes vgl. Segesser I, 706.

³⁾ Für den Landschaden, den er dadurch erlitten, erhielt Hartmann von Rotenburg von Herzog Leopold am 30. Juli 1374 vier Pfund von der Herbststeuer zu Utingen im Rotenburgeramt angewiesen. Sempacher Akten S. 46.

⁴⁾ Urk. 1379. 18. August im Geschichtsf. 9, 223. Addiert man die Beträge, welche die österreichischen Herzöge von 1368 bis

von seinem jüngern Bruder Heinzmann oder Heinrich unterstützt, wie aus der Klage der Sempacher vom Anfang des Jahres 1386 hervorgeht¹⁾, die uns ein Bild, freilich kein unparteiisches, von der Wirksamkeit der beiden Brüder giebt. Petermanns Verhältnis zu den Sempachern war noch ein leidliches gewesen, das einzige, was sie gegen ihn vorbringen, ist das, dass er und sein Sohn ihre Bürger, welche in Malterz zwei Leute getötet hatten, zu Rotenburg verrufen und verschrieen hätten. Gegen Hemmann und Heinzmann aber werden eine Menge Klagen vorgeführt. Sie werden beschuldigt, der Stadt Sempach die vierzehn Höfe entzogen zu haben, welche ihr halfen bei der Entrichtung ihrer hohen Steuer; eine Klage deswegen bei Herzog Leopold sei ohne Antwort geblieben, und als sie die Sache vor den Landvogt bringen wollten, seien sie durch die Grünenberg mit Gewalt daran gehindert worden. Sie sollen ferner den Sempachern von sich aus einen Schultheissen gegeben²⁾ und denselben gezwungen haben, in ihrem eigenen Namen statt in dem der Herrschaft Österreich zu richten, auch hätten sie einige Bürger der Stadt gewaltthätig behandelt und so harte Bussen verhängt, wie nie ein Vogt zuvor. Diese Misshelligkeiten mit den Rotenburger Vögten trugen viel dazu bei, dass die Sempacher am 6. Januar 1386 ein Burgrecht mit der Stadt Luzern schlossen. Die Herren von Grünenberg mögen sich ihnen gegenüber manche Ungerechtigkeit haben zu

1371 für Bauten zu Rotenburg bestimmten, so erhält man genau die hier genannte Summe von 820 Gulden, $120 + 300 + 200 + 200 = 820$. Die Anweisungen hörten also mit dem Jahr 1371 an und die Verwendung der 670 Gulden verteilt sich auf den ganzen Zeitraum zwischen 1368 und 1379.

¹⁾ Sempacher Akten S. 98.

²⁾ Nach Th. von Liebenau, Die Schlacht bei Sempach S. 51 geschah das schon durch Petermann vor dem Jahr 1373.

Schulden kommen lassen, sicher aber waren nicht alle ihre Klagen berechtigt. Die Angelegenheit wegen der vierzehn Höfe z. B. war nicht ununtersucht geblieben, ein Schiedsgericht hatte darüber Kundschaften aufgenommen, aus denen hervorging, dass den Sempachern kein Recht an die Höfe zustehe, dafür aber waren sie reichlich entschädigt worden durch einen Zoll, welchen ihnen Hemmann von Grünenberg in ihrer Stadt errichtet hatte ¹⁾.

Nicht geringer als in Sempach war im Entlibuch die Unzufriedenheit über die Härte Peters von Thorberg, die noch besonders genährt wurde durch des Vogtes scharfes Einschreiten gegen die Versuche der Entlibucher, Beziehungen zu Obwalden anzuknüpfen. Bei diesen Vorgängen spielte auch Hemmann von Grünenberg eine Rolle. Nachdem ein Einfall der Obwaldner durch Peter von Thorberg zurückgewiesen worden war, wurde im Jahr 1381 zur Beilegung des Alpstreites zwischen dem Entlibuch und Obwalden ein Schiedsgericht gewählt, dem Hemmann auf seiten der Entlibucher mit vier andern angehörte ²⁾. Als nun auf Veranlassung der Entlibucher selbst schon im folgenden Jahr ein zweiter Einfall der Obwaldner stattfand, erging ein strenges Strafgericht. Vor dem Landgericht zu Willisau, dem Hemmann beiwohnte, mussten die Entlibucher am 19. Juli 1382 Urfehde schwören, jedes Burgrecht wurde ihnen untersagt, die Anstifter wurden geächtet; ausserdem verurteilten Graf Johann von Aarberg, Hemmann von Grünenberg und Rudolf von Hallwil drei Tage später fünfunddreissig Leute des Amtes zur Bezahlung von 1600 Pfund an Peter von Thorberg als Entschädigung für den Schaden, den dieser durch den Einfall erlitten ³⁾.

¹⁾ Segesser I, 417. Sempacher Akten S. 107.

²⁾ Sempacher Akten S. 56.

³⁾ Sempacher Akten S. 64. 67.

Ans der Zeit des Burgdorferkrieges, der bald darauf ausbrach, ist von Hemmann nichts weiter bekannt, als dass er in der zweiten Hälfte des Jahres 1383 zugleich mit Peter von Thorberg eine Zusammenkunft mit den Bernern auf der Feste Bremgarten hatte¹⁾. Leider erfahren wir nicht, was dabei für Abmachungen getroffen wurden, ob die beiden in eigenen Angelegenheiten da waren, oder, was wahrscheinlicher ist, im Auftrag Herzog Leopolds wegen der Anstände verhandelten, welche sich zwischen Österreich und Bern dadurch erhoben hatten, dass die Verstärkung der Burgdorfer Besatzung ungehindert durch österreichisches Gebiet marschiert war.

Um diese Zeit starb Hemmanns einziger Bruder Heinzmann, dem bei der Erbteilung grünenbergische Stammgüter zu Melchnau und die reiche Herrschaft Aarwangen zugefallen waren. Am 24. Juni 1378 war Heinzmann zugegen gewesen, als Huttwil von der Gräfin Anna von Nidau und Graf Rudolf von Kiburg um 400 Gulden an Johann Grimm II. verpfändet worden war. Noch im gleichen Jahre, am 21. September, nahmen dann dieselbe Gräfin Anna, ihr Sohn Rudolf und Berchtold von Kiburg auch von ihm ein Anleihen von 560 ungarischen Gulden auf, wofür sie ihm 40 Gulden Jahreszins von der Stener zu Herzogenbuchsee verpfändeten²⁾. Bei versäumter Zahlung mussten die sechs Bürgen in Huttwil oder im Dorf Aarwangen Geiselschaft leisten. Auf der Burg in letzterem Orte, die nach der Zerstörung durch

1) Fr. E. Welti, Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375—1384. Aufzeichnung aus dem Jahr 1383, Tempertag ze Herbst: „Denne als der von Torberg und der von Grünenberg ze Bremgarten uff der vesti waren, do schaucht mau inen win der kostet VII ß.“

2) Vidimus vom 6. September 1401 im St. A. Bern, ausgestellt von Johann von Lupfen, Landgraf zu Stülingen.

die Gugler neu aufgebaut worden war, wohnte wahrscheinlich Heinzmanns Familie und er selbst, sofern er sich nicht in Rotenburg aufhielt oder auf Kriegsfahrten begriffen war. Heinzmann hatte sich wohl bereits im Kampfe gegen Coucys Heer ausgezeichnet und infolge davon die Ritterwürde erhalten. Nachher stand er in Diensten der Grafen von Tierstein, wie sich annehmen lässt im Jahr 1376 bei Anlass der Fehde gegen den Basler Bischof Johann von Vienne, in der auch sein Verwandter Johann Grimm II. mitgefochten hatte. Gleich wie dieser wurde auch Heinzmann dafür durch Güter in der Landgrafschaft Buchsgau entschädigt. Am 8. Juni 1380 belehnte ihn Graf Sigmund von Tierstein der Ältere mit den Dörfern Oberkappelen, Kestenholz, Nieder- und Oberbuchsiten, Wil und der Schellingsmühle zu Buchsiten, dazu erteilte er ihm die Vergünstigung, diese Lehen auf Töchter fortzuerben, falls er ohne männliche Nachkommen sterben sollte¹⁾.

Als Kriegsmann hatte sich Heinzmann keinen geringen Namen erworben, der Ruf von seinen Waffenthaten drang sogar über die Alpen hinüber nach der Lombardei. Im Sommer des Jahres 1382, zu einer Zeit, wo sich in Italien eine Menge stellenloser Söldner aller Nationen herumtrieb, erhielt er den Antrag, in den Dienst des Johann Galeazzo Visconti, Grafen von Vertus, der damals zu Pavia Hof hielt, zu treten. Dies teilte ihm Nicolaus de Croaria durch einen vom 3. Juni datierten Brief mit; er habe, schreibt er, seinem Herrn, Johann Galeazzo, von Heinzmanns Thaten erzählt, dieser sei gewillt, ihn mit einem tüchtigen Schildknappen, einem Diener und zehn Lanzen in sein Gefolge aufzunehmen, als Sold solle er monatlich 40, sein Diener 20,

¹⁾ Urk. im St. A. Bern, gedr. im Sol. Wochenbl. 1825 S. 228.

der Schildknappe 25 und die einzelnen Lanzen 20 Gulden erhalten¹⁾. Heinzmann zögerte nicht, diesen Vorschlag anzunehmen, der um so ehrenvoller war, als Johann Galeazzo versprochen hatte, ihn nicht als Söldner, sondern als Vertrauten zu behandeln. Da er möglicherweise von dieser Reise nicht mehr zurückkehren konnte, so sorgte er vor dem Abmarsch für sein Seelenheil, indem er am 9. Juli zu Aarwangen auf der Feste der Abtei St. Urban ein Malter Korngeld von allen seinen Gütern um die Feste Grünenberg vergabte zur Stiftung einer Jahrzeit für sich und seinen Vater, die jährlich auf St. Valentinstag mit Vigilien und Messen begangen werden sollte²⁾. Bereits am 31. Juli war er darauf, nach Überschreitung des St. Gotthards, in Pavia angelangt. Von hier aus begab er sich mit 25 Pferden und einem Diener — er hatte also mehr Mannschaft mitgenommen, als vorgesehen war — um Waffen einzukaufen nach Mailand, versehen mit einem an dem genannten Tage ausgestellten Pass, worin alle Beamten Johann Galeazzos angewiesen wurden, Heinzmann auf dem Hin- und Rückweg mit Zöllen und Abgaben unbehelligt zu lassen³⁾. Von diesem Zeitpunkt an fehlen alle Nachrichten von ihm, es lässt sich deshalb nicht mit Bestimmtheit nachweisen, ob er seine Heimat wiedersah oder in Italien den Tod fand⁴⁾; wir wissen nur, dass er am 14. August 1384, als sein Bruder Hemmann zu St. Urban eine Jahrzeit für alle seine nähern Anver-

¹⁾ Urkunden und Regesten zur Geschichte des St. Gotthardweges Nr. 200, im Archiv für schweiz. Geschichte XX.

²⁾ Urk. im St. A. Luzern, besiegelt von Heinzmann (Nr. 39).

³⁾ Urk. und Reg. z. Gesch. des Gotthardweges Nr. 202.

⁴⁾ Da sich der Pass im St. A. Luzern befindet, so ist es allerdings wahrscheinlich, dass Heinzmann selbst mit demselben zurückkehrte.

wandten stiftete, nicht mehr am Leben war. Hemmann vergabte der Abtei „dur siner sele heiles willun, sins bruders seligen hern heinrich ritter, sins vatters hern Peters ritter, siner müter frowe Margareten von Kyen... vnd ouch siner vettern junkher heinrich vnd hern Rûdolds von Grünenberg vnd siner vnd hern heinrichs kinden sele heile willen, jungher Petermans vnd Willehelms vnd ander ir kinden“ die Kirche von Burgrein mit Patronatsrecht und Widem¹⁾. Dafür verpflichteten sich die Patres unter anderm, die Jahrzeit am genannten Tage jährlich zu begehen mit einer gesungenen Messe in der Kapelle, wo die Grünenberg ruliten, dort ein ewiges Licht zu unterhalten und ausserdem noch an zwei andern bestimmten Tagen Messe zu lesen „über die messe die man da teglich da eweklich sol han“.

Heinzmann scheint mit Adelheid von Hattstatt vermählt gewesen zu sein²⁾; er besass von ihr einen Sohn Namens Wilhelm³⁾; über den nach des Vaters Tod sein Oheim Hemmann die Vormundschaft übernahm. Hemmann selbst war verheiratet mit Anna von Liel. Als Erbtöchter ihres Hauses brachte ihm diese ein reiches

¹⁾ Jahrzeitbueh von St. Urban im Geschichtsfr. Bd. 16. Ebendas. Beil. 3 ist die noch erhaltene Schenkungsurkunde, datiert vom 21. Jannar 1384, abgedruckt. Die Einkünfte der Kirche betragen nach dem Jahrzeitbuch 10 Mark.

²⁾ Die einzige, doch nicht belegte, Angabe darüber finde ich in J. Kindler von Knoblochs Stammtafel der Freiherren von Grünenberg mit der Jahrzahl 1372. (Oberbad. Geschlechterbueh I, 481).

³⁾ Nach Frikart, Chronik der Stadt Zofingen S. 72, vergabte Ritter Wilhelm von Grünenberg am 6. Dczember 1429 den Clarissinnen zu Zofingen einen Bodenzins für sein und seiner Brüder Heil. Heinzmann scheint somit noch andere Söhne gehabt zu haben, die aber sonst nirgends vorkommen. Der Junker Petermann, der in Hemmanns Jahrzeitstiftung neben Wilhelm genannt wird, ist Hemmanns, nicht Heinzmanns Sohn.

Heiratsgut zu, so die Burg Grünenberg bei Richensee¹⁾ und Pfandbriefe von der Herrschaft Österreich im Betrag von 95 Mark, deren Besitz ihm von Herzog Leopold am 11. März 1379 bestätigt wurde. Dazu beanspruchte er auch, wohl ebenfalls als Erbteil seiner Gemahlin, österreichische Pfandschaften im Werte von 70 Mark, welche Heinrich von Stein in den Jahren 1310 und 1315 erhalten hatte²⁾.

Unterdessen hatten sich die Beziehungen zwischen den Eidgenossen und der Herrschaft Österreich so sehr verschlimmert, dass der Ausbruch eines neuen Krieges unausbleiblich war. Vor allem drängte Luzern zu einer gewaltsamen Entscheidung der zahlreichen Streitpunkte, welche sich aus seiner Doppelstellung als österreichische und eidgenössische Stadt ergaben. Den Luzernern war besonders das nahe, wohlbefestigte Rotenburg ein Dorn im Auge, zumal dort ein österreichischer Zoll von ihnen erhoben wurde, trotzdem Herzog Rudolf sie im Jahr 1361 von demselben befreit hatte. Auch gegen Hemmann von Grünenberg, der als Vogt von Rotenburg früher oft in freundschaftlicher Weise zu Luzern verkehrt hatte, entstand nun Erbitterung. Dieser hatte auf

¹⁾ Die jedenfalls richtige Vermutung, dass diese Burg durch Anna von Liel an Hemmann gelangte, stammt von Estermann S. 221. Nach der Zerstörung derselben durch die Luzerner im Jahr 1386, blieb noch ein Turm stehen, der Hemmann samt dem Laienzehnten zu Ermensee als österreichisches Lehen gehörte. Im Jahr 1407 gestattete ihm Herzog Friedrich, diese Lehen zu verpfänden, doch der Lehenschaft unbeschadet. Kopie im Lehenbuech f 375^v im Archiv Innsbruck. In Hemmanns Jahrzeitstiftung zu Hitzkirch heisst es: „vnd sol ein amptman die eyer, das Hun vnd das gelt richten von allen gütern so zu dem turn hörent ze richensee“. Hemmann gehörten auch die Mühlen in den benachbarten Dörfern Ermensee und Äsch. In letzterm Dorf besass Wilhelm von Grünenberg noch im Jahr 1422 eine Taverne. Abschiede II, 19.

²⁾ Kopp, Geschichtsbl. II, 158.

dem Weg nach Basel vernommen, dass die Luzerner einen Anschlag auf Rotenburg planten und beklagte sich deswegen vor dem Rate der Stadt, welcher, über eine solche Behauptung entrüstet, den Namen des Warners zu vernehmen verlangte. Als nun Hemmann die Angabe desselben hartnäckig verweigerte, gaben ihm die Luzerner ihre Missgunst so deutlich zu verstehen, „das er darnach in vnser stat nut kam denne mit geleite, vnd das selbe gar selten“¹⁾. Auf den plötzlichen Ausbruch von eigentlichen Feindseligkeiten scheint Hemmann aber doch nicht gefasst gewesen zu sein, denn als die Luzerner am 28. Dezember 1385, mitten im Frieden und ohne Absage, Rotenburg wirklich überfielen, die Feste brachen und die Mauern des Städtchens niederrissen, weilte er mit dem grössten Teil der Einwohner nichtsahnend in der Kirche zu Rüeggeringen, sogar, wie die Klingenberg-Chronik meldet, „on alle gewer“. Da Hemmann die in Luzern herrschende Stimmung kannte, so kann ihm der Vorwurf nicht erspart bleiben, durch dieses Verhalten allzu sorglos die Feste von ihren Verteidigern entblösst und damit selbst zum Gelingen des Überfalls beigetragen zu haben.

Mit der Einnahme von Rotenburg war der Krieg eröffnet. Während die Luzerner in den Aargau vordrangen, gingen Hemman von Grünenberg und Peter von Thorberg, dem kurz nach Neujahr 1386 seine Feste Wolhusen zerstört worden war, gegen Unterwalden vor.

¹⁾ Aus der Klage Luzerns gegen Österreich. Sempacher Akten S. 95. Anders lautet der Bericht Felix Hemmerlis über die Veranlassung der Feindschaft. Er erzählt im 33. Kap. seines *Dial. de nob. et rust.* dem Koch Hemmanns sei, als er in Luzern Fleisch einkaufen wollte, vom Metzger eine Hand vollkommen abgeschnitten worden. Wie nun Hemmann diese Grausamkeit zu rächen unternahm, hätten die Luzerner sein Haus mitten in der Stadt und darauf Rotenburg zerstört. *Thes. hist. Helv.* p. 2^b.

Am 13. Januar stellten die Berner an die Stadt Unterseen das Begehren, ihnen gehorsam und unterthänig zu sein, mit dem Hinweis darauf, „daz jertz leider nütze uflöff und stösse entstanden sint in dem lande zwischen den eidgenozen enent dem brünig und denen von torberg und von grünenberg“¹⁾. Dies deutet darauf hin, dass die beiden Ritter von den österreichischen Besitzungen im Oberland aus, zu denen auch Unterseen gehörte, über den Brünig nach Unterwalden einzudringen versuchten. Dieses Unternehmen konnte aber keinen Erfolg haben, da Unterseen dem Ansinnen Berns sofort willfahrte und die Stadt auch Petermann von Ringgenberg auf ihre Seite brachte.

Ob Hemmann am Tage von Sempach in Herzog Leopolds Heer stand, ist nicht bekannt, doch scheint dies sozusagen selbstverständlich zu sein, obschon sein Name nicht unter den Absagenden genannt wird. Ausser Rotenburg verlor er durch diesen Krieg noch eine zweite österreichische Pfandschaft, die Herrschaft Spitzenberg, welche ihm jährlich 20 Mark eingebracht hatte²⁾. Die bei Langnau stehende Feste dieses Namens wurde nach dem 3. September³⁾ von dem Freien Wolfram von Brandis und Lütold von Ranflüe, Ammann der Gräfin Anna von Kiburg, zerstört und die dazu gehörenden Leute der Herrschaft Österreich entzogen⁴⁾.

Unberührt durch die Kriegsereignisse blieben Hemmanns kiburgische Pfandschaften, obschon die Gräfin Anna auf bernischer Seite stand. Durch ihre schlimmen finan-

¹⁾ Urk. im St. A. Bern.

²⁾ Kopp, Geschichtsbl. II, 158.

³⁾ An diesem Tage schickte W. von Brandis als Bürger von Bern den Absagebrief an Österreich. Sol. Wochenbl. 1830, S. 49.

⁴⁾ Aus der Klage Peters von Thorberg. Sempacher Akten, S. 132.

ziellen Verhältnisse waren die Kiburger zu immer neuen Güterverpfändungen genötigt worden; im Jahr 1378 befand sich von kiburgischem Besitz allein in grünenbergischen Händen das Amt Rohrbach mit Eriswil, die Stadt Huttwil, die Stadt Wangen, das Amt Buchsee und Rechte im Dorf Buchsee. Weiteres kam im Jahr 1385 dazu. Von Hemmanns Mutter Margaretha und seinem Bruder Heinzmann hatte die Gräfin Anna von Kiburg 1460 Gulden aufgenommen; am 13. November 1385 war nun die Schuld bereits auf 1900 Gulden angewachsen, wofür die Gräfin und ihr Sohn Berchtold, an den Wangen und Herzogenbuchsee übergegangen waren, gemeinsam als Pfand setzten das Amt Wangen (identisch mit dem Amt Buchsee der Urkunde 13. Februar 1372) mit den Dörfern Walliswil, Ried, Hergenwil, Herzogenbuchsee, Ober- und Niederönz, Rötenbach, Heimenhusen und Wanzwil, aber ohne die Feste Wangen, ferner das halbe Gericht zu Baumgarten und die Ämter Ursenbach und Egerden. Die Amtleute mussten Hemmann und seinen Erben Gehorsam schwören, die Kiburger durften keinen den Grünenberg nachteiligen Zoll errichten und mussten die Kosten tragen, welche diesen durch das Einziehen des Zinses erwachsen. Derselbe betrug 130 Gulden jährlich, von denen 43 Heinzmanns Sohn Wilhehn gehörten¹⁾. Diese Verpfändung wurde am 7. Januar 1386 von Herzog Leopold bestätigt²⁾. Im Mai 1386 verhandelte nun Graf Berchtold von Kiburg mit demselben Herzog über den Verkauf des ihm und seinen Brüdern gehörenden Teils der Landgrafschaft Burgund, doch fand der definitive Abschluss des Geschäftes erst nach des Herzogs Tod am 28. Oktober 1387 statt³⁾. Für 3000 Gulden verkaufte

¹⁾ Urk. im St. A. Bern.

²⁾ Urk. im St. A. Bern.

³⁾ Sempacher Akten S. 190 ff.

Graf Berchtold an diesem Tage dem Herzog Albrecht die halbe Landgrafschaft und die kiburgischen Lehen, darunter „Grünenberg die vest die da haisset der Langstein und ander Twing und Benne lüt und güter, die Hemman von Grünenberg zu lehen hat“¹⁾; dazu kam noch die Pfandschaft auf Wangen und Herzogenbuchsee. Den Satz, den die Grünenberg darauf hatten, sollte Herzog Albrecht mit 1900 Gulden nach Aussage der Pfandbriefe und 100 Gulden für versessenen Zins einlösen. Dies kam indes nicht zur Ausführung, denn bereits zwei Monate früher, am 28. August, hatte Herzog Albrecht, der den Verkauf schon damals als abgeschlossen betrachtete, dem Ritter Hemmann von Grünenberg seine Pfandschaft auf Wangen, Herzogenbuchsee, Ursenbach u. s. w. bestätigt und erneuert²⁾, worauf dieser die von den Kiburgern gestellten Bürgen jeder Haftbarkeit ledig erklärte³⁾.

Gleich wie sein Vater gehörte auch Hemmann zu den geschworenen Räten der Herrschaft Österreich. Als solcher bezeugte er am 12. April 1385 zu Zofingen die Verpfändung von Wiedlisbach, Bipp und Ernlisburg durch die Gräfin Anna von Kiburg an Herzog Leopold von Österreich⁴⁾. In derselben Stadt gab er am 28. Dezember 1389 sein Siegel zu der Erklärung des Grafen Berchtold von Kiburg und des Johann Ulrich Richli, Vogts zu Wangen, Leib und Gut in die Gnade des Herzogs Albrecht von Österreich zu ergeben, weil sie gegen dessen Willen Stadt und Feste Wangen in ihren Händen

1) Wann und wie die Burg Langenstein kiburgisches Lehen wurde, ist nicht bekannt.

2) Urk. im St. A. Bern.

3) Urk. 1387. 28. November im St. A. Bern, besiegelt vom Aussteller (Nr. 36).

4) Urk. im St. A. Bern, gedr. im Sol. Wochenbl. 1821, S. 196.

behalten hatten¹⁾. Auch in den beiden folgenden Jahren tritt er als österreichischer Rat auf²⁾.

Wie aus einem Dokument vom 18. April 1387 hervorgeht, gehörte Hemmann der Zehnten zu Jens in der Pfarrei Bürglen. Diesen gab er am genannten Tage dem edlen Manne Rudolf von Schüpfen, dem Ritter Konrad von Burgistein und den Edelknechten Walther von Erlach und Berchtold und Hesso von Ersigen als gemeinsames und ungeteiltes Mannlehen, gestattete aber zu gleicher Zeit aus besondern Gnaden auch die Aufnahme der Amphelisia von Burgistein, Ehefrau des Rudolf von Schüpfen, unter die Inhaber des Zehntens³⁾. In derselben Gegend besaßen die Grünenberg den Zehnten des Dorfes Studen, genannt Möringszehnten, den der Edelknecht Rudolf von Möringen zu Lehen hatte, bis er ihn am 20. Januar 1403 an Sefrit Ringgoltz, Bürger zu Bern, verkaufte⁴⁾.

Während Hemmann hier als Lehensherr erscheint, war er selbst wieder Lehensmann der Markgrafen von Hochberg und der Bischöfe von Basel. Vom Markgrafen Rudolf erhielt er zwischen 1388 und 1394 Leute, Gerichte und Rechte in den Dörfern Egringen und Mogenhart zu Mannlehen für sich, seinen Sohn Petermann, Hans, seines verstorbenen Vetters Grimm von Grünenberg Sohn und Wilhelm, seines verstorbenen Bruders Heinzmann Sohn; das Lehen sollte der Älteste inne haben⁵⁾. Um das Jahr 1388 wird Hemmann unter den Inhabern von Mannlehen genannt, die zum Schenkenamt

1) Sol. Wochenbl. 1825, S. 352.

2) Urkundenbuch der Landschaft Basel II, Nr. 476, S. 503. Sol. Wochenbl. 1829, S. 235.

3) Zwei durch ein einziges Siegel, dasjenige Hemmanns, verbundene Urkunden im St. A. Bern.

4) Urk. im St. A. Bern.

5) Kindler v. Knobloch. Oberbad Geschlechterbuch I, 480.

des Stiftes Basel gehörten ¹⁾. Ein Lehen des Bistums war jedenfalls der Zehnten und das halbe Patronatsrecht von Courfaivre bei Delsberg, welche schon Petermann und Berchtold von Grünenberg besessen hatten und die Hemmann selbst am 27. November 1381 der Margaretha von Lütenwiler und ihren Nachkommen zu Afterlehen gab ²⁾.

Von der Herrschaft Österreich trugen die Grünenberg immer noch den Tschingelberg im Kirchspiel Grindelwald zu Lehen. An diesem entlegenen Besitztum konnte den österreichischen Herzögen nicht mehr viel gelegen sein, nachdem sie durch den Sempacherkrieg jeden Einfluss im Berner Oberland verloren hatten; deshalb gab Herzog Albrecht seine Einwilligung zur Veräusserung dieses Mannlehens an das Kloster Interlaken. Der Verkauf wurde am 1. März 1390 um 300 Gulden abgeschlossen, doch behielt sich Hemmann für sich und sein Mündel Wilhelm das Wiederkaufsrecht vor, welches vom Kloster erst am 24. Januar 1421 mit 180 Gulden abgelöst wurde ³⁾.

Die Herrschaft Aarwangen, welche Hemmann wohl in Wilhelms Namen verwaltete, war um das Jahr 1390 an Hemmann Murnhart von Basel verpfändet. Für den Fall, dass Hemmann von Grünenberg selbst das Pfand wieder einlöste ⁴⁾, oder andere es einlösen liess, gab er am 13. Februar 1391 das eidliche Versprechen, dafür zu sorgen, „das die von berne noch die iren in einem

¹⁾ Trouillat IV, 495.

²⁾ Ibid. IV, 770.

³⁾ Urkunden im St. A. Bern.

⁴⁾ Dies muss vor dem 6. Juni 1406 geschchen sein, denn an diesem Tage sass Hans Pfister im Namen Ritter Hemmannus und Junker Wilhelms von Grünenberg in Aarwangen zu Gericht. Das abgefallene Siegel Wilhelms ist durch dasjenige eines Konrad Vogt ersetzt. Orig. im Gemeindearchiv Bannwil.

gantzen jore noch der lidegunge von demselben slosse arwangen weder dar vss noch dar yn werdent geschediget“¹⁾. Die Berner hatten offenbar Grund, der Gesinnung dieses eifrigen Anhängers Österreichs zu misstrauen, doch lässt sich nicht feststellen, ob bestimmte Vorfälle sie zur Abnahme eines solchen Versprechens veranlassten. Eigentliche feindselige Absichten können sie Hemmann nicht wohl zugetraut haben; sonst würden sie ihn auch für die Feste Grünenberg in ähnlicher Weise gebunden haben; am nächsten liegt deshalb die Vermutung, dass die Berner sich damit nur die freie, ungehinderte Benützung der dicht beim Schlosse Aarwangen gelegenen Aarebrücke sichern wollten.

Im Jahr 1392 reiste Hemmann nach Frankreich, zunächst nach Avignon, wo damals Clemens VII., Gegenpapst Bonifazius' IX., residierte. Hier wurde er für eine beabsichtigte Reise an den Hof des französischen Königs Karl VI. mit sehr schmeichelhaften Empfehlungsbriefen ausgerüstet. Vom Kämmerer des Papstes, Bischof Heinrich von Alet, Gegenbischof Burkhard's I. von Konstanz, wurde er empfohlen an die Bischöfe von Bayeux, Noyon und Langres, an den Bischof von Auxerre, Beichtvater des Königs, an dessen Almosner Pierre d'Ailly und an andere hohe Hofbeamte. Clemens selbst empfahl ihn dem König, der Königin Isabel, den Herzögen von Berry und Burgund, sowie dem Kanzler von Frankreich, Arnold von Corbia, als einen Ritter aus Deutschland, der, wie schon seine Vorfahren, stets ein treuer Diener der französischen Krone gewesen sei und im gegenwärtigen Schisma standhaft zu seiner, Papst Clemens', Partei gehalten habe²⁾. Wie es sich mit den Verdiensten

¹⁾ Urk. im St. A. Bern, gedr. im Sol. Wochenbl. 1831, S. 636.

²⁾ Die Briefe, zwölf an der Zahl, liegen im St. A. Basel-Stadt, wohin sie wahrscheinlich mit den Papieren Wilhelms von

der Grünenberg um die französischen Könige verhielt, entzieht sich unserer Kenntnis, dagegen steht ihre Parteinahme für den Avignoneserpapst ausser Zweifel, da Herzog Leopold III. von Österreich zu dessen Anhängern gehört hatte. Bezeichnend dafür ist, dass Hemmann bei seiner im Jahr 1384 erfolgten Vergabung von Burgrein an St. Urban nach dem sechsten Regierungsjahr des Papstes Clemens VII. rechnete.

Aus den Empfehlungsschreiben dieses Papstes lässt sich nicht ersehen, zu welchem Zwecke sich Hemmann an den französischen Hof begeben wollte. Man könnte daran denken, dass er die vielleicht immer noch nicht abgezahlte Geldsumme einzulösen beabsichtigte, welche König Philipp VI. dem Ritter Johann von Aarwangen schuldig gewesen war; die Briefe des Bischofs von Alet deuten aber an, dass er in das Gefolge des Königs auf-

Grünenberg nach der Eroberung des Steins von Rheinfeldern gelangten. Die an die Glieder der königlichen Familie gerichteten sind französisch, die übrigen lateinisch geschrieben. Die kleinen roten Siegel des Papstes sind sehr schlecht erhalten, dagegen lässt sich auf denjenigen des Bischofs von Alet die Umschrift erkennen: S. PARVVM HEINRICI EPI. CONSTANCIENSIS. Alle diese Briefe tragen das Datum des 10. Februar ohne Jahr; doch kann dieses mit Sicherheit bestimmt werden. Für die Feststellung des terminus ante quem fällt zunächst in Betracht der 16. September 1394, der Todestag des Papstes Clemens, dann aber der 5. August 1392. Da König Karl VI. von diesem Tage an wahnsinnig war, so muss Hemmann vor dieser Zeit an ihn empfohlen worden sein. Der terminus a quo ergibt sich daraus, dass der Bischof von Auxerre, Michel de Creney, an den eines der Schreiben gerichtet ist, frühestens seit Juni 1390 Beichtvater des Königs war. Der Zeitraum reduziert sich damit auf die Jahre 1391 und 1392. Am 13. Februar 1391 besiegelte aber Hemmann sein Versprechen an Bern wegen des Schlosses Aarwangen, er kann also, da er ausdrücklich porteur de ces lettres genannt wird, nur am 10. Februar des Jahres 1392 zu Avignon die Briefe in Empfang genommen haben. Siehe die Beilagen I und II.

genommen zu werden wünschte. In diesem Sinne scheinen wenigstens die Stellen aufzufassen sein: *ut eius (maiestatis Regiae) obsequiis* ¹⁾ *insistat und sum ego certus quod . . . opere multo laudabili de se linquet fulgentia monumenta.* Zu dieser Zeit zählte Hemmann bereits über 50 Jahre; es war deshalb wohl nicht wie früher bei seinem Bruder Heinzmann blosser Sucht nach Abenteuern, die ihn bewog, in fremdem Dienste ein glänzenderes Los zu suchen, sondern eher die Entmutigung wegen des siegreichen Vordringens der demokratischen Eidgenossen in den letzten Kriegen gegen Osterreich. Wie dem nun sei, der Plan kam nicht zur Ausführung, Hemmann scheint überhaupt nicht einmal den französischen Hof erreicht zu haben, denn die Empfehlungsbriefe wurden nicht abgegeben.

Am 3. Oktober 1393 treffen wir ihn wieder in der Heimat an. Zu Baden, wo er auch in den beiden folgenden Jahren verweilte, wohnte er an diesem Tage als österreichischer Rät einem gütlichen Spruche bei, den der Landvogt Engelhart von Winsperg zwischen der Meisterin und dem Propst des Klosters Fahr fällte ²⁾.

Bis jetzt hatte Hemmann für den Verlust des Amtes Rotenburg, welches Luzern besetzt hielt, noch keine Entschädigung erhalten und stand deshalb, gleich wie Peter von Thorberg, mit der Stadt offenbar nicht auf gutem Fusse. Am 24. April 1394 stellten nämlich die Luzerner für den Abschluss des neuen Friedensvertrages unter anderem die Forderung auf, dass die beiden Ritter speciell zur Haltung des Friedens verpflichtet werden sollten: „Vnd wirt ein fride beret, das der von Thorberg vnd der von Gruenenberg vnd die iren mit namen darin

¹⁾ Du Cange: *Obsequium, Famulorum et amicorum comitatus, pompa.*

²⁾ Morell Nr. 521 und 522; *Geschichtsf.* 20, 198.

geschrieben werdent, das wir nit me mit Inen muessen ze schaffende han.“¹⁾ Der am darauffolgenden 16. Juli mit Österreich abgeschlossene zwanzigjährige Friede sprach nun die Feste und das Amt Rotenburg pfandweise der Stadt Luzern zu „in aller der Masse als Her Peter selig von Grünenberg vnd Her Henman von Grünenberg das selb Ampt von alter her gehept und genossen hant²⁾. Nach einem Dokument vom 9. Jauuar 1395, durch welches die Herzöge Wilhelm und Leopold von Österreich diese Versetzung verurkundeten, betrug die Pfandsomme 4500 Gulden³⁾. Hemmann von Grünenberg erhielt nun von Herzog Leopold am 6. Dezember 1396 die Ermächtigung, diese Summe von der Stadt Luzern einzuziehen⁴⁾. Damit war aber noch nicht sein ganzer Verlust gedeckt, denn die Pfandschuld der Herzöge auf Rotenburg und das St. Michelsamt war durch die fortwährenden Znschläge auf 5400 Gulden angewachsen. Für die noch fehlenden 900 Gulden versetzte deshalb Herzog Leopold am 6. Februar 1397 das St. Michelsamt, welches in österreichischem Besitz blieb, neuerdings an Hemmann und Wilhelm von Grünenberg. Diese verpflichteten sich, mit dem Amte den Herzögen gehorsam und gewärtig zu sein gegen jedermann ohne Ausnahme und die darauf lastenden Pfandzinse auszurichten⁵⁾. Die Grenzen zwischen dem Rotenburger- und dem St. Michelsamt setzten die Luzerner und Hemmann von Grünenberg am 28. Dezember 1400 fest und zu

1) Abschiede I, 86.

2) Abschiede I, 331.

3) Sempacher Akten S. 226.

4) Sempacher Akten S. 231. Die Urkunde spricht von 4800 Gulden, Hemmann gehörten aber nur 4500 Gulden, die übrigen 300, für die Dörfer Hoehdorf und Urswil, hatte er jedenfalls an den Herzog abzuliefern.

5) Sempacher Akten S. 232.

gleicher Zeit regelten sie auch die Frage, wem die auf Luzerner Gebiet niedergelassenen St. Michelsleute die Vogtsteuer zu entrichten hätten¹⁾. Allein zehn Jahre später erhoben sich über dieselbe Angelegenheit, sowie über einige weitere Punkte neue Anstände. Diese wurden am 26. September 1411 vom Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich durch einen Schiedsspruch geschlichtet²⁾, der nun in Kraft blieb, bis die Grünenberg am 12. Juli 1415, in Anbetracht der Eroberung des St. Michelsamtes durch die Luzerner, ihre Rechte an dasselbe um 650 Goldgulden der Stadt Sursee abtraten³⁾.

Bei Herzog Leopold IV., dem er auch im neuen Jahrhundert als Rat diente⁴⁾, stand Hemmann fortwährend in Gunst. Im Jahr 1398 hatte der Herzog den Kaufleuten der Stadt Freiburg im Üchtland Zollfreiheit zu Wangen, Bleienbach und Herzogenbuchsee zugesichert; damit nun Hemmann, dem diese Zölle gehörten, dadurch nicht benachteiligt werde, entschädigte er ihn für die Summe, welche der Zoll der Freiburger ausmachte, auf dem Geleite zu Brugg im Aargau⁵⁾.

Im gleichen Jahre gelangten Hemmann und Wilhelm von Grünenberg in den Besitz des Dorfes Wolfwil und

¹⁾ Segesser I, 712.

²⁾ Segesser I, 604 f. 712 f.

³⁾ Segesser I, 711 In dem Dokument wird nur Wilhelm von Grünenberg als Verkäufer genannt, doch waren Hemmanns Anrechte jedenfalls inbegriffen.

⁴⁾ So in den Jahren 1400 und 1404. Sol. Wochenbl. 1828, S. 34. Geschichtsfr. 3, 260.

⁵⁾ Urk. 1398. 27. Juli. Sol. Wochenbl. 1828, S. 557. Liehnowsky V, Nr. 254. Auf diese Anweisung bezieht sich vielleicht die Quittung, welche Hemmann und Wilhelm von Grünenberg dem Herzog von Österreich am 13. Mai 1406 zu Brugg über alle ihre Schuld-, Kost- und Schadenforderungen ausstellten. Liehnowsky V, Nr. 775.

Fahr, welches, eine Stunde unterhalb Aarwangen am linken Aarufer gelegen, ein Bindeglied zwischen dieser Herrschaft und den grünenbergischen Besitzungen im Buchsgau bildete. Junker Hans von Blauenstein versetzte ihnen dieses Dorf mit Twing und Bann, mit dem Kirchensatz und einer Anzahl namentlich aufgeführter Eigenleute für 150 Gulden, indem er sich verpflichtete, allen Schaden selbst zu tragen, der ihnen etwa erwachsen könnte¹⁾.

Von seinem Urgrossvater Johann von Aarwangen hatte Hemmann, wie wir gesehen, ein Lehen des Bistums Basel zu Liestal geerbt, welches einen Kapitalwert von 40 Mark Silbers repräsentierte und einen jährlichen Zins von 4 Mark einbrachte. Dieses Burglehen, an welchem auch Hemmanns Neffe Wilhelm Anteil erhielt, blieb in grünenbergischem Besitz, bis die Stadt Basel dasselbe mit Liestal, Waldenburg und Homberg am 26. Juli 1400 käuflich an sich brachte. Der damalige Bischof von Basel, Humbert von Neuenburg, entschädigte Hemmann und Wilhelm dafür am 27. Juli 1402, indem er ihnen die 200 Gulden zuwies, welche er eben von der Stadt Basel als Abschlagszahlung erhielt. Am gleichen Tage bestätigten die beiden Grünenberg dem Bischof und der Stadt den Empfang dieser Summe und Hemmann versprach, den Lehenbrief, den Johann von Aarwangen erhalten, dem Kapitel zu Basel zu übergeben, sobald er zum Vorschein gekommen sein würde²⁾. Dagegen blieben Hemmann seine bischöflichen Lehen im Delsbergerthale erhalten. Das Lehen von Courfivre, welches früher Margaretha von Lüttenwiler und nachher der Edelknecht Walther Spender innegehabt hatte, ver-

¹⁾ Urk. 1398. 27. Juni. Sol. Wochenbl. 1823, S. 99.

²⁾ Urkundenbuch der Landsch. Basel II, Nr. 539 und 540.

lieh er am 31. Mai 1406 mit Gütern zu Develier und Courtetelle an Walthers Sohn Ymer Spender¹⁾.

Am 10. November 1407 veräusserten Hemmann und Wilhelm von Grünenberg ihre Pfandschaft auf die Ämter Wangen, Ursenbach und Egerden, auf das halbe Gericht zu Baumgarten und den Drittel des Gerichts zu Etzikon um die frühere Pfandsomme von 2000 Goldgulden an die Stadt Bern. Dieser Verkauf wurde in Gegenwart des Ritters Niklaus von Scharnachthal, von Burkhard von Sumiswald und Lütold von Reitnau zu Bern abgeschlossen und von den Verkäufern und dem Grafen Egon von Kiburg besiegelt²⁾. Nachdem die Berner im vorhergehenden Jahre die Landgrafschaft in Burgund, Wangen und Herzogenbuchsee erworben hatten, musste ihnen die Gelegenheit zur Ablösung darauf lastender Pfandrechte sehr willkommen sein. Es lässt sich deshalb annehmen, dass die beiden Grünenberg, welche die Berner ihre besonders guten Freunde nennen, denselben mit diesem Verkauf gefällig sein wollten, und dass sich Hemmanns Beziehungen zur Stadt seit dem Jahr 1391 bedeutend gebessert hatten. An dem Burgrecht, welches Ritter Johann der Grimme und Wilhelm noch im gleichen Monat mit Bern abschlossen, beteiligte er sich allerdings nicht, doch treffen wir ihn schon im folgenden Jahre wieder in der Stadt als Zeugen bei einem Verkauf des Ritters Hemmann von Büttikon an den niedern Spital³⁾.

Einen langwierigen Streit hatten Hemmann und Wilhelm bald nachher mit der Stadt Strassburg auszu-

¹⁾ Leberbergisches Archiv III, 45, im St. A. Bern.

²⁾ Urk. im St. A. Bern, gedr. im Sol. Wochenbl. 1829, S. 365. Hemmann siegelt mit Nr. 37.

³⁾ Zwei Urkunden vom 30. August 1408. Sol. Wochenbl. 1824, S. 589.

fechten¹⁾. In dem Kriege zwischen Herzog Friedrich IV. von Österreich und Markgraf Bernhard von Baden vom Jahr 1408²⁾ waren die Grünenberg durch die von Strassburg, welche auf des Markgrafen Seite standen, geschädigt worden, wahrscheinlich an ihren badischen Besitzungen³⁾. Sie verlangten nun bis zu einem bestimmten Termin Schadenersatz von der Stadt unter der Drohung, andernfalls ihre Bürger anzugreifen. Strassburg rief die Vermittelung der Stadt Basel an und bat sie zunächst, von den Grünenberg eine Fristverlängerung zu erwirken. In einem Schreiben vom 21. Mai 1411 fragten Meister und Rat zu Strassburg Basel an, ob die Grünenberg in einen Aufschub eingewilligt hätten; wenn dies nicht der Fall sei, so möge Basel den Strassburgern „obenan in dem Lande“ förderlich sein, dass sie ungehindert nach Basel und von da nach Strassburg gelangen könnten. Hemmann und Wilhelm beabsichtigten also

¹⁾ Darüber geben Aufschluss 21 Briefe im St. A. Basel-Stadt (Briefb. I), zur Mehrzahl Schreiben Strassburgs an Basel im Original, dann Kopien von Briefen des Herzogs Amadeus von Savoyen an Strassburg und umgekehrt und ein Originalbrief von Hemmann und Wilhelm von Grünenberg an Basel.

²⁾ Vgl. J. F. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, 275.

³⁾ Im Badischen gehörte Hemmann ausser Binzen auch das Schultheissenamt und die Feste zu Breisach, eine österreichische Pfandschaft im Werte von 5200 Gulden. Dazu wurden im Jahre 1407 noch 200 Gulden geschlagen, welche Hemmann mit Erlaubnis Herzog Friedrichs von Österreich an der baufälligen Feste verbaute. Kopie im Lehenbuch f. 374^v im Archiv zu Innsbruck. — Laut einem Dokument vom 25. Juni 1416 übergab Hemmann (hier irrtümlich Heinrich genannt) den Hauptbrief über das Schultheissenamt, den Brief über sein österreichisches Lehen zu Kilchen und andere dazugehörige Briefe dem Markgrafen Wilhelm von Hachberg zur Verwahrung mit der Weisung, dass dieselben nach seinem Tode in den Besitz seines Neffen Wilhelm übergehen sollten. Mone 34, 73.

offenbar, von ihren Burgen im obern Aargau aus die Strassburger Kaufleute wegzufangen. „Das gütlich beston“, d. h. der Waffenstillstand wurde nun zunächst bis zur Pfaffenfastnacht 1412 verlängert. Die von Strassburg verlangten aber neuen Aufschub, sie waren um so weniger gewillt, Schadenersatz zu leisten, als einer von ihren Hauptleuten gestand, den Streit veranlasst zu haben; jedenfalls würden sie den Tag zu Basel, der nun auf den 25. November 1412 festgesetzt war, nur dann beschicken, wenn die Grünenberg in eine Untersuchung der Angelegenheit einwilligten. Auf Betreiben der Strassburger wurde aber der Entscheid immer wieder hinausgeschoben¹⁾. Ein Vermittlungsversuch des Grafen Amadeus VIII. von Savoyen, an den sich die beiden Grünenberg gewandt hatten, scheiterte²⁾. Nachdem auch der Vorschlag, die Sache vor König Sigismund oder seine Räte ans Konzil zu Konstanz zu bringen, ohne Erfolg geblieben war, scheint der Streit erst im Jahr 1416 schiedsrichterlich beigelegt worden zu sein. Aus einem Schreiben Strassburgs an Basel vom 28. Januar dieses Jahres geht hervor, dass im Schiedsgericht Stimmengleichheit herrschte, so dass der Entscheid dem Fünfftman, Johann Wiler, Altammeister zu Basel, anheimfiel. Wie aber dessen Spruch lautete, ist leider unbekannt.

Von dieser Zeit an zog sich Hemmann allmählich von den Geschäften zurück. Nachdem er am 30. Mai

¹⁾ Nach einem Briefe Strassburgs vom 24. Februar 1413 forderte auch Johann der Grimme von Grünenberg Schadenersatz, doch ist später nicht mehr davon die Rede.

²⁾ In seinem Schreiben an Strassburg vom 1. Juli 1413 nennt Graf Amadeus Hemmann und Wilhelm von Grünenberg *egregios viros amicos et servitores nostros dilectos*; wodurch sie sich diese Bezeichnung verdient hatten, ist mir unbekannt.

1414 einem Erbverzicht der Verena von Hochberg, Gemahlin des Grafen Heinrich von Fürstenberg, als Zeuge beigewohnt hatte ¹⁾, wurde er am 31. Juli 1417 bei einer Kundschaftsaufnahme über die Grenzen der Herrschaft Wolhusen und des Landgerichts Ranflüe einvernommen ²⁾, und am 13. Januar 1419 bezeugte er noch die Verleihung eines Gutes zu Steffisburg an Vincenz Matter durch seinen Neffen Wilhelm von Grünenberg ³⁾. Er starb vor dem Jahr 1421 im Alter von ungefähr 80 Jahren ⁴⁾, nach einem vielbewegten Lebenslauf, reich an getäuschten Hoffnungen. Er hatte es mitansehen müssen, wie der Herrschaft Österreich im Sempacherkrieg ein furchtbarer Schlag versetzt wurde, wie die habsburgischen Stammlande im Aargau verloren gingen, er erlebte den Untergang des verwandten kiburgischen Grafenhauses und sank selbst ins Grab, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen. „Alle diese Ereignisse und Schicksalsschläge mögen Hemmanns Seele immer lebendiger von der Vergänglichkeit alles Irdischen überzeugt und den Gedanken an deren künftiges Heil in ihm geregt haben ⁵⁾.“ In der That hat keiner seines Hauses

¹⁾ Fürstenbergisches Urkundenbuch VII, Nr. 306. Am 7. Mai 1416 besiegelte er den Verkauf des Kirchensatzes Affoltern an die Abtei Frienisberg (Nr. 38). Urk. im St. A. Bern.

²⁾ Abschiede I, 183. Luzernbuch A, Fol. 11 im St. A. Bern.

³⁾ Urk. im Besitz des Herrn M. von Diesbach in Freiburg (Documents d'Affry Nr. 7).

⁴⁾ Urkunde Wilhelms vom 24. Januar 1421: „her henman von Grünenberg *selig* min lieber vetter.“ Das Jahrzeitbuch von St. Urban berichtet zum 27. Jan.: Ob. Hemmannus de Grünenberg miles annorum quasi centum anno 1420. Diese Altersangabe ist unrichtig, denn laut der Urkunde seines Vaters Petermann vom 13. September 1341 (F. R. B. VI, 612) war Hemmann zu dieser Zeit noch nicht 18 Jahre alt.

⁵⁾ K. L. Stettler von Köniz, Genealogien.

durch Vergabungen an Stifte und Klöster so zahlreiche Seelenmessen gestiftet wie er. Nachdem er im Jahr 1384 der Abtei St. Urban die Kirche zu Burgrein übergeben hatte, folgte im Jahr 1400 eine zweite grosse Schenkung an das Chorherrenstift zu Beromünster. Zur Feier seines eigenen Gedächtnisses, desjenigen seiner Gemahlin, seines Sohnes Petermann und der übrigen Söhne, seiner Eltern und seines Bruders vergabte er dem genannten Stift die Kirche, den Kirchensatz und den Widemhof zu Rickenbach mit der Vogtei und andern dazu gehörenden Gütern, wie er sie von Ritter Hans von Henschikon an sich gebracht hatte¹⁾. Er gehörte auch zu den Stiftern der religiösen Kapitelsbruderschaft der Kapelle zu Freibach bei Gondiswil, welche sich im gleichen Jahre 1400 bildete mit der Bestimmung, dass alle Mitglieder jährlich am Freitag nach Mariæ Himmelfahrt bei dieser Kapelle zusammenkommen sollten, um eine Messe zu hören²⁾. Der Kirche zu Beromünster schenkte Hemmann einige Mütt Kernen und ein Pfund Geld³⁾, den Clarissinnen zu Zofingen fünf Gulden. Ausserdem wurde seine und seiner Verwandten Jahrzeit begangen zu Ruswil⁴⁾, Büron, Lützel⁵⁾, Säckingen⁶⁾, durch die Chorherren in Zofingen und die Deutschritter in Hitzkirch⁷⁾. Von seinem mildthätigen Sinn zeugt die mehrfache Bestimmung, dass an den Gedächtnistagen Getreide an die Armen verteilt werden solle.

¹⁾ Jahrzeitbuch des Chorherrenstifts Beromünster zum 27. Febr. Der Schenkungsbrief, datiert vom 10. September 1400, bei Segesser I, 707.

²⁾ Estermann, S. 129 ff.

³⁾ Jahrzeitbuch der Deutschritter zu Hitzkirch zum 30. Januar.

⁴⁾ Geschichtsfr. 17, 8.

⁵⁾ K. L. Stettler, Genealogien.

⁶⁾ Geneal.

⁷⁾ Am 14. August. Eine eigene Jahrzeit hatte hier Hemmanns Gemahlin Anna von Liel am 25. Oktober.

Von Hemmanns Kindern sind zwei Söhne und eine Tochter mit Namen bekannt. Die letztere, Margaretha, trat ins Kloster Königsfelden ein und bekleidete dort von 1411 bis 1415 die Würde einer Äbtissin¹⁾. Von den beiden Söhnen wird der eine, Heinrich VII., nur im Jahrzeitbuch Lützel erwähnt²⁾ und starb jedenfalls früh. Der andere, Petermann II., war eine Zeit lang³⁾ Chorherr zu Beromünster, trat aber in den weltlichen Stand zurück, wie sich annehmen lässt, um nach seines Bruders Tod den Stamm fortzupflanzen. Als Junker gehörte er mit seinem Vater im Jahr 1392 dem St. Georgsritterbund an⁴⁾, allein auch er starb schon am 12. August 1394⁵⁾. So kam es, dass in der Folge das ganze Besitztum Hemmanns an seinen Neffen Wilhelm überging.

XIV.

Wilhelm von Grünenberg.

Wilhelm, der Sohn Heinzmanns von Grünenberg, wird zuerst in der Jahrzeitstiftung Hemmanns von 1384 genannt und mag, da er 1397 mündig war, ums Jahr

¹⁾ E. F. von Mülinen, *Helvetia Sacra* II, 215. Als Tochter Hemmanns nennt sie das Jahrzeitbuch der Deutschritter zu Hitzkirch: „Es ist Jartzit Her Henmans von Grünenberg, Peterman sins Suns, Greten siner tochter von Künigveld.“

²⁾ Nach K. L. Stettler, *Genealogien*.

³⁾ Nach Käser von 1381 bis 1384.

⁴⁾ Th. von Liebenau, *Geschichte der Ritter von Baldegg*, S. 119.

⁵⁾ Jahrzeitbuch der Chorherren zu Beromünster zum 12. August: Anno Dni 1394 O(biit) Petrus de Grünenberg, olim huius Ecclesie Canonicus. Præbenda de bonis in Nüdorf. Auf ihn bezieht sich wohl auch die Eintragung im Jahrzeitbuch von St. Urban zum 6. August: Ob. Petrus de Gruenberg domicellus, dedit equum et arma.

1380 geboren worden sein. Schon in frühester Jugend verlor er seinen Vater, die Vormundschaft über ihn und wohl auch seine Erziehung übernahm sein Oheim Hemmann. Bis zu des letztern Tod handelten sie, wie wir gesehen, in den meisten Rechtsangelegenheiten gemeinsam, da ihr Besitztum teilweise nicht getrennt und Wilhelm ausserdem vom Jahr 1394 an Hemmanns präsumtiver Erbe war. Auch den Burgrechtsvertrag mit den Bernern vom Jahr 1407 schloss Wilhelm ohne Zweifel im Einverständnis mit seinem Oheim ab, dieser nahm wohl nur wegen seines hohen Alters nicht daran teil.

Den Ritterschlag erhielt Wilhelm zwischen Sommer 1408 und Herbst 1409. Er hatte zu dieser Zeit einige Anstände mit denen von Basel. Am 5. September 1409 schrieben Schultheiss und Rat zu Bern an Basel, dass an diesem Tage „der fromm vest Herr Wilhelm von Grünenberg Ritter, vnsser lieber burger“ vor ihnen gewesen sei und sich bereit erklärt habe, seine Sache mit Basel an die von Freiburg kommen zu lassen¹⁾. Weiteres über diese Angelegenheit ist nicht bekannt, sie war offenbar nicht von grosser Bedeutung und nahm einen friedlichen Ausgang, da Wilhelm, wie sich bald nachher in dem Streit mit Strassburg zeigte, mit denen von Basel fortan im besten Einvernehmen stand. So findet sich sein Name unter denjenigen, welche Basel nach dem grossen Brandunglück vom 5. Juli 1417 ihr Beileid bezeugten²⁾.

Die Eroberung des Aargau durch die Eidgenossen im Jahr 1415 hatte auch für das grünenbergische Besitztum einige Veränderungen zur Folge. Wie oben erwähnt wurde, verkaufte Wilhelm am 12. Juli dieses Jahres seine Pfandrechte an das St. Michelsamt der Stadt Sur-

¹⁾ Briefb. I, Nr. 15.

²⁾ Basler Chroniken IV, 155.

see, nachdem die Luzerner an Stelle Österreichs die Oberhoheit über dieses Amt erhalten hatten. An Bern dagegen trat er im folgenden Jahre seine tiersteinischen Lehen im Buchsgau ab. Da die Berner gemeinsam mit Solothurn in dieser Landgrafschaft bereits Wiedlisbach, Bipp und Ernlisburg besaßen¹⁾, so bedeutete diese Erwerbung für sie die Herstellung einer bessern Verbindung mit ihrem neuen aargauischen Gebiet. Der Verkauf wurde um 670 Gulden am 10. Juli 1416 abgeschlossen und betraf die Dörfer Oberkappelen, Kestenholz, Ober- und Niederbuchsiten, Wil und die Schellingsmühle zu Buchsiten mit Leuten, Steuern, Twingen und Bännen und allen Rechtsamen, wie sie Wilhelm von seinem Vater Heinzmann geerbt hatte²⁾. Zu einigen von seinen Mitbürgern zu Bern, Simon und Gilian Freiburger und dem ältern und jüngern Petermann von Krauchthal, stand Wilhelm von Grünenberg im Verhältnis eines Lehensherrn, indem diese den Hof zu Ätigen bei Bätterkinden von ihm zu Lehen trugen³⁾.

Im Jahr 1420 scheint Ritter Wilhelm sich am königlichen Hoflager zu Prag aufgehalten zu haben. Die Berner hatten Boten dorthin geschickt, um von König Sigismund für einige ihrer Bürger gegenüber denen von Breisach Recht zu verlangen. Am 10. Dezember 1420 berichtete nun Bern an Basel, die Boten seien zurückgekehrt „vnd hat vns ouch der from vest herr wilhelm von grünenberg geschriben, das sich die sachen zû prag also verhandlet haben, das vnser botten In enkeinen weg zû vnser hern des küniges gnaden komen mochten“⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Jldf. von Arx, Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau, S. 159 ff.

²⁾ Urk. im St. A. Bern, gedr. im Sol. Wochenbl. 1825, S. 474.

³⁾ Urk. vom 21. Januar 1421 im Sol. Wochenbl. 1819, S. 319.

⁴⁾ Briefb. II.

Wenige Wochen später befand sich Wilhelm wieder in der Heimat. Am 26. Januar 1421 erschien er vor dem Schultheissen Rudolf Hofmeister und dem Rat zu Bern und verlangte eine Öffnung über die Zugehörigkeit von Twing und Bann des Aarwangen gegenüber auf dem linken Aarufer gelegenen Dörfchens Rufshüsern, den einerseits er, andererseits die Städte Bern und Solothurn für sich in Anspruch nahmen. Wilhelm leitete sein Anrecht aus einer alten Kundschaft ab, auch wies er darauf hin, dass seine Vorfahren oft in Rufshüsern gerichtet hätten. Dies entsprach ohne Zweifel der Wahrheit, denn in dem Erbvertrag vom 8. Januar 1339 hatte Johann von Aarwangen diesen Twing und Bann seiner Enkelin Margaretha von Grünenberg übertragen. Bern und Solothurn dagegen, welche letzteres durch Heinzmann Reiber vertreten war, beriefen sich darauf, dass das Gericht zu Rufshüsern in einem alten Rodel über die Rechte der Herrschaft Bipp verzeichnet stand, und erklärten deshalb ihre Kundschaft einhellig für die bessere ¹⁾.

Von diesem Zeitpunkt an fliessen die Quellen ungefähr ein Decennium hindurch äusserst spärlich. 1426 besiegelte Wilhelm einen Verkauf von Zehnten im Kirchspiel Herzogenbuchsee durch Wolfhart von Brandis an St. Urban, und drei Jahre später fällte er mit andern Edeln einen Spruch zwischen den Brüdern Hans und Frischhans von Bodman und Ludwig Effinger ²⁾. Am 11. August 1427 bezeugte er den Verkauf von Einkünften an die Stadt Zofingen durch Junker Hemmann von Rüssegg und seine Gemahlin Anfalisa von Aarburg ³⁾. Daneben ist von einiger Bedeutung nur die Übertragung

¹⁾ Urk. im St. A. Bern, gedr. im Sol. Wochenbl. 1829, S. 735.

²⁾ Geneal.

³⁾ Beschreibung über der Stadt Zoffingen Münz-Gerechtigkeit, Zofingen 1721, Fol. 16 f im Stadtarchiv Zofingen.

des Reichszolls zu Solothurn an diese Stadt. Dieser Zoll war von König Albrecht im Jahr 1299 an Walther von Aarwangen, den Vater Johanns, verliehen worden ¹⁾, gelangte erbweise an die Grünenberg und wurde nun im Jahr 1427 von Wilhelm für 300 rheinische Gulden der Stadt Solothurn verkauft ²⁾.

Wilhelms Gemahlin war Brida von Schwarzberg ³⁾; er erhielt von ihr keine männlichen Nachkommen, dagegen zwei Töchter, von denen die eine, Ursula, mit Hans von Bodman dem Ältern, die andere, Margaretha, mit Albrecht von Klingenberg verheiratet war ⁴⁾. Ursula schloss später, vor dem Jahr 1439, eine zweite Ehe mit Heinrich von Randeck ⁵⁾.

Nach dem im Jahr 1429 erfolgten Tod des Ritters Johann Grimm III. war Wilhelm der einzige männliche Vertreter seines Hauses. Dieser Umstand, welcher ihn von allen Rücksichten auf Familienangehörige befreite, blieb nicht ohne Nachwirkung. Schon bald nachher, seit dem Jahr 1430, suchten ihn nämlich seine Freunde und diejenigen seines Schwiegersohnes Hans von Bodman zu überreden, dass er die Herrschaft Aarwangen verkaufen „vnd sôlich gelt an daz Slosse Rinfelden mit

¹⁾ Urk. 1299. 20. Februar. Nürnberg. Sol. Wochenbl. 1812, S. 372.

²⁾ Haffner, Soloth. Schaw-Platz II, 115.

³⁾ Sie wird nur genannt in der untenfolgenden Urkunde über den Verkauf der Herrschaft Aarwangen.

⁴⁾ Urkunde des Hans von Bodman vom 4. April 1433: „Albrechten von klingenberg, mir, vnd vnsern wibern, sinen (Wilhelms von Grünenberg) töchtern“. Adelsarchiv. — Die Namen der beiden Töchter giebt das sog. Leberbergische Archiv III, 45, im St. A. Bern, wo es heisst: „Hans Jakob von Bodmen, Ursula von Grünenberg, jetzt verehelicht von Randeck, Sohn“ und „Kaspar von Klingenberg, Sohn der Margaretha von Grünenberg“.

⁵⁾ „1439. Ritter Heinrich von Randegk, ein guter Schafhauser, hat zur Gemahlin Fr. Ursula von Grünenberg.“ Mone 2, 352.

siner zugehörde legen sollte“¹⁾. Die beiden Schwiegersöhne mochten wohl finden, dass auf diese Weise ihr künftiges Erbgut sicherer angelegt sei, zudem lässt sich vermuten, dass man damit indirekt auch den Zweck verfolgte, Wilhelm von seiner Verbindung mit Bern loszulösen. Zu Lebzeiten seines Vetters Johann des Grimmen, mit dem er gemeinsam das bernische Bürgerrecht angenommen hatte, wäre er auf diese Vorschläge vielleicht nicht eingegangen, jetzt aber willigte er ein.

Zunächst verkaufte Wilhelm im Jahr 1431 die von seinem Oheim ererbte Herrschaft Liel an Leopold von Büsingen zu Heidegg²⁾. Für Aarwangen brauchte er sich nicht lange nach einem Käufer umzusehen. Die Stadt Bern war sofort bereit, diese Herrschaft zu erwerben, welche für sie von besonderem Werte sein musste, indem dadurch ihr oberaargauisches Gebiet abgerundet wurde und zugleich das letzte fremde Besitztum, welches den obern vom untern Aargau trennte, in ihre Hände geriet. Der Verkauf wurde in der Pfingstwoche des Jahres 1432 zwischen dem Schultheissen Rudolf Hofmeister und dem Rat zu Bern einerseits und Wilhelm und seiner Gemahlin Brida von Schwarzberg andererseits um 8400 rheinische Gulden abgeschlossen³⁾. Die verkauften Güter betrafen die Burg zu Aarwangen mit der Brücke und dem Zoll, das ganze Dorf Aarwangen mit den niedern Gerichten und dem Lehen der Kapelle daselbst, ferner die Höfe zu Mumenthal, Meiswil und Haldimoos, die Hälfte der Gerichte von Stadönz, Berken und Baumgarten, die Dörfer Rufshüsern und Bannwil,

¹⁾ Urk. 1433. 4. April im Adelsarchiv.

²⁾ Geneal.

³⁾ Urk. im St. A. Bern, gedr. im Sol. Wochenbl. 1829, S. 596. Dazu zwei Vidimus vom Jahr 1447 im St. A. Bern. Wilhelm siegelt hier und später immer mit Nr. 43.

den See zu Inkwil, Fischereirechte im Mumenthaler Weiher, in der Aare und Önz, endlich die Hälfte der Gerichte und des Kirchensatzes zu Bleienbach und die zur Herrschaft Aarwangen und zu Bleienbach gehörenden Eigenleute. Als Grundlage für die Berechnung der Einkünfte diente ein am 27. November 1430 aufgenommenes Verzeichnis der grünenbergischen Rechte zu Aarwangen¹⁾, welches ohne die Kinder ungefähr 120 Leibeigene aufweist und Zinse und Gülten im Betrag von nahezu 150 Pfund Pfennigen und 360 Mütt Getreide. Der Brückenzoll allein brachte jährlich über 100 Pfund ein. Die zu Bern in Gegenwart des Abtes von Lützel²⁾ verfasste Urkunde besiegelten Wilhelm von Grünenberg, Thüring von Aarburg und für Wilhelms Gemahlin der Schultheiss und Rat von Rheinfelden mit dem Stadtsiegel.

In derselben Woche, am 9. Juni, löste Wilhelm den Burgrechtsvertrag mit der Stadt, „wand min Sachen sich also gemacht vnd geschiket hant, das ich bi demselben Burgrechte lenger nit Beliben kan“³⁾. Die Trennung ging in aller Freundschaft vor sich. Wilhelm wurde seines Treueides entbunden und aus dem Udelbuche getilgt, im übrigen blieben die Bestimmungen des Vertrages von 1407 in Kraft. Nach wie vor war die Feste Grünenberg der Berner offenes Haus, welches sie auf eigene Kosten besetzen durften; ausserdem mussten die zur Burg gehörenden und auf bernischem Gebiet ansässigen grünenbergischen Eigenleute der Stadt Kriegsdienste leisten. Dagegen verpflichtete sich diese, Wilhelms Leute zu schirmen, ihnen keine Steuern aufzu-

¹⁾ Rodel im St. A. Bern.

²⁾ Konrad Holzacker, früher Mönch zu St. Urban und deshalb Wilhelm jedenfalls nicht unbekannt. Basler Chron. IV, 250 Anm. 6.

³⁾ Urk. im St. A. Bern.

legen und sie nicht als Bürger aufzunehmen. Endlich wurden noch die richterlichen Kompetenzen der Stadt gegenüber den grünenbergischen Eigenleuten festgesetzt. Die Verhältnisse blieben somit faktisch dieselben wie früher, Bern erlitt nicht den geringsten Nachteil und erliess deshalb dem Ritter Wilhelm die für den Fall der Burgrechtsaufgabe vertraglich festgesetzte Bezahlung von 100 Gulden. Im Grunde bezweckte Wilhelm nichts anderes, als für seine eigene Person aller Verpflichtungen gegenüber Bern ledig zu werden, um bei einem spätern Konflikte zwischen der Stadt und Österreich nicht doppelt gebunden zu sein. Zudem konnte eine Fortdauer des Burgvertrages für ihn schon deshalb nicht mehr denselben Wert haben wie früher, weil sein Hauptinteresse sich jetzt an das von Bern viel weiter als seine Stammgüter entfernte Schloss Rheinfelden knüpfte.

Dieses im Rhein gelegene Schloss, „der Stein“ genannt, befand sich samt dem dazu gehörenden Herrschaftsgebiet seit der im Jahr 1415 erfolgten Ächtung des Herzogs Friedrich IV. von Österreich als Reichspfand in den Händen der Brüder Hans und Frischhans von Bodman¹⁾. Um das Jahr 1430 kamen sie mit Wilhelm von Grünenberg überein, ihm diese Pfandschaft für 5190 Gulden zu verkaufen, und König Sigismund gab seine Einwilligung dazu. Allein nun wurde Frischhans andern Sinnes und weigerte sich, den Verkauf abzuschliessen, obschon ihm 500 Gulden über seinen Anteil hinaus versprochen wurden. Dadurch entspann sich

¹⁾ Am 22. März 1425 befahl König Sigismund dem Hans von Bodman, das Schloss dem wieder in Gnaden stehenden Herzog Friedrich zu lösen zu geben (Lichnowsky V, Nr. 2281), der Befehl wurde aber nicht ausgeführt, vielleicht weil dem Herzog die nötige Geldsumme nicht zur Verfügung stand.

ein langwieriger Rechtsstreit¹⁾. Im Dezember 1432 reiste der bekannte Basler Ratsherr und Chronist Hemmann Offenburg auf Wilhelms Kosten nach Siena, um die Entscheidung König Sigismunds anzurufen²⁾. Er erreichte aber seinen Zweck nur halb, denn Frischhans von Bodman blieb hartnäckig, obschon der König die Übertragung des Schlosses Rheinfelden bestätigte und durch Briefe vom 2. Januar 1433 der Stadt Bern und dem Markgrafen Wilhelm von Hochberg gebot, Wilhelm von Grünenberg „in allem sinem handel vnd sachen“ thatkräftig zu unterstützen³⁾. Am 25. Februar entbot Wilhelm von Basel aus die beiden Brüder für den 8. März nach Rheinfelden, wo er ihnen das Kaufgeld ausbezahlen wolle und sie ihm das Schloss übergeben sollten. Die Zusammenkunft fand aber erst am 16. März statt, ohne dass die Sache erledigt wurde, da Frischhans einen neuen Tag nach Schaffhausen verlangte. Auch hier vermochten die zahlreich anwesenden beiderseitigen Freunde keine Einigung zu erzielen; Frischhans hatte immer neue, kleinliche Ausflüchte, so dass selbst sein Bruder Hans in einem Briefe an den König schrieb: „ich weiss nit wie min brüder einen andern sin befangen hät denn vor“. Frischhans versuchte auch, Hans zur Abtretung seines Anteils an der Pfandschaft zu bewegen und die Bürger der Stadt Rheinfelden auf seine Seite zu ziehen, wiewohl vergeblich. Dass die letztern zu Wilhelm standen und ihm als Herrn des Schlosses zu sehen wünschten, erhellt klar aus einem Briefe des spätern Bürgermeisters

¹⁾ Darüber eine Anzahl Briefe und Briefkopien, Atteste, Klagschriften etc., teilweise undatiert, im Adelsarchiv.

²⁾ Offenburg, Basler Chroniken V, 229 f.

³⁾ Unter einer Kopie dieser Briefe finden sich auch Adressen an Basel, Zürich, Solothurn, Luzern, Schwiz, Uri, Unterwalden. Zug und Glarus.

Ottmann zum Haupt an Wilhelm, worin es unter andern heisst: „lieber Her lond vich lib noch gvt nvit bedvren ir werden sin als ergetzt“. Endlich kam man überein, dass Wilhelm und Frischhans auf den nächsten Maitag „ze er und ze recht“ vor den König gelangen sollten, der damals immer noch in Italien weilte. Wilhelm ritt am 6. April von Basel ab und gelangte über Zofingen nach Luzern. Hier holten ihn Frischhans von Bodman und einige Freunde ein. Es wurde auf den 19. April ein neuer Tag nach Baden bestimmt, der aber auch resultatlos verlief. Trotzdem ihm alle seine Bekannten vor der Mühe und den Kosten warnten, hatte Wilhelm immer noch die Absicht, zum König zu reiten: er wollte nun zu Pfingsten — es war zufällig gerade der Tag, an welchem Sigismund zum Kaiser gekrönt wurde — bei ihm anlangen. Nun trug ihm aber durch ein Schreiben vom ersten Mai der Schirmvogt des Basler Konzils, Herzog Wilhelm von Bayern-München, seine Vermittlung an; er lud die streitenden Parteien auf den Tag seiner Hochzeit, den 10. Mai, nach Basel ein¹⁾, und dort kam ohne Zweifel die Einigung zu stande. Wie hoch sich endgültig die Kaufsumme belief, ist nicht bekannt; zu den 5190 und 500 Gulden kam jedenfalls noch ein Betrag, der für Bauten verwendet worden war. Frischhans wollte 1200 Gulden verbaut haben, nach der Versicherung von Ottmann zum Haupt war aber das Schloss im Gegenteil jetzt schwächer, als da es die Brüder Bodman empfangen hatten. Wilhelm liess sich nicht denselben Fehler zu schulden kommen, denn im Jahr 1442 wurde die Pfandschaft auf 10,433¹/₂ Gulden gewertet.

¹⁾ Noch am 16. Mai verweilte Ritter Wilhelm hier in Gesellschaft des Herzogs von Bayern. S. Fürstenbergisches Urkundenbuch VII, Nr. 314^s.

Als Burgherrn von Rheinfeldern treffen wir Wilhelm zum erstenmal am 26. Dezember 1433. An diesem Tage verliet er im Namen des römischen Kaisers und des heiligen Reichs das Sesslehen in der Burg Rheinfeldern dem Andreas von Walpach und nahm ihm den Lehens-
eid ab ¹⁾.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Wilhelm seinen Wohnsitz im Schlosse Rheinfeldern aufschlug, sobald er in den Besitz desselben gelangt war ²⁾, denn in der alten Heimat wird er nur noch bei besondern Gelegenheiten angetroffen, so in den Jahren 1434 und 1439 beim Verkauf von Zehnten zu Olten und Herzogenbuchsee durch seine Verwandten ³⁾. Dagegen stand er jetzt in regem Verkehr mit Basel und mit den geistlichen und weltlichen Herren der Umgegend.

Mit der Stadt Basel traf Wilhelm am 5. März 1434 eine Übereinkunft in betreff des Erbrechts in dem Sinne, dass Bürger und Einsassen von Basel die Leute seiner Herrschaft ungehindert beerben sollten und umgekehrt ⁴⁾. Zwei Jahre später, am 16. August 1436, nahm er in derselben Stadt an den Verhandlungen über die Femgerichte teil ⁵⁾.

Am 22. Februar 1434 besiegelte er einen Vergleich des Abtes Heinrich zu der Himmelspforte mit der Gemeinde Wihlen wegen des Weidrechts und Hirtenamtes ⁶⁾. Das Dorf Wihlen, im heutigen Bezirksamt Lörrach gelegen, gehörte zu Wilhelms Herrschaft.

Seines geraden Sinnes und seiner Einsicht wegen wurde Ritter Wilhelm oftmals als Schiedsrichter an-

¹⁾ Urk. im St. A. Basel-Stadt.

²⁾ Nach Käser hätte er die Stammburg erst 1439 verlassen.

³⁾ Vgl. S. 181 f.

⁴⁾ Urk. im St. A. Basel-Stadt.

⁵⁾ Abschiede II, 110.

⁶⁾ Mone, 26, 367.

gerufen. So tädigte er im Jahr 1434 zwischen Hans Rich von Richenstein und Hans Thüning Mönch¹⁾, am 26. November 1435 zwischen Ritter Konrad von Schellenberg und den Grafen Heinrich und Konrad von Fürstenberg²⁾ und fällte am 25. April 1438 als Fünftmann einen Spruch zwischen Leuten der Stadt Basel und des Hans Heinrich von Eptingen³⁾. Einen Streit, der sich im Jahr 1434 zwischen ihm selbst und Albrecht von Mülinen eines Leib-eigenen wegen erhoben hatte, schlichtete Thüning von Aarburg⁴⁾. In einem Brief vom 6. August 1438 trug er der Stadt Solothurn, welche mit Niklaus und Hans Georg Kriech in einem Zwist stand, seine Vermittlung an⁵⁾.

Auch von den Städten und Ländern der Eidgenossen wurde Wilhelm von Grünenberg nicht geringes Vertrauen entgegengebracht. Im Jahr 1440 erklärten sich die acht Orte nebst Solothurn, St. Gallen und Appenzell bereit, ihn als Obmann des Schiedsgerichts anzuerkennen, welches ihren Streit mit Ulrich Himmeli, Hans Müller und ihren Helfershelfern durch einen endgültigen Spruch beilegen sollte⁶⁾.

Im gleichen Jahr nahm er auf Bitten des Bischofs Friedrich von Basel und des Grafen Johann von Tierstein, welche sich wegen der hohen Gerichte zu Reinach entzweit hatten, das Mittleramt an und brachte am

¹⁾ Vidimus im St. A. Basel-Stadt.

²⁾ Neben Wilhelm tritt als Schiedsrichter auf sein späterer Vogt zu Rheinfelden, Werner von Pforr. Fürstenb. Urkundenb. III, Nr. 245.

³⁾ Urkundenbuch der Landschaft Basel II, Nr. 692.

⁴⁾ Geneal.

⁵⁾ Sol. Woehenbl. 1824, S. 149.

⁶⁾ Abschiede II, 141. Im nämlichen Jahr wird Wilhelm auch unter den Herren und Städten genannt, vor welche Wernli Schultheiss von Lenzburg einige eidgenössische Orte zu Recht lädt. Abschiede II, 140.

13. Januar eine freundschaftliche Einigung zu stande¹⁾. Wilhelm war, wie schon seine Vorfahren, Vasall des Bistums Basel. Ein Revers, den er am 13. August 1439 ausstellte, giebt ein genaues Verzeichnis der Güter, mit denen er durch Bischof Friedrich belehnt worden war²⁾. Zunächst hatte er von ihm empfangen den Kirchensatz, die Hälfte der kleinen Gerichte und den Zehnten des Dorfes Binzen³⁾, sodann das ganze Dorf Vertmont genannt Grünenberg⁴⁾, endlich Güter und Mannschaft im Delsbergerthal, zu Courfaivre, Develier und Courtetelle, welche zum Teil an die Spender, Marschalk und andere weiter verlichen waren.

Am 17. Oktober verzichtete Wilhelm auf alle seine Rechte an den Hof „die March“ zwischen Wihlen und Herten, ein Lehen der Herrschaft Rheinfelden, welches der Inhaber an das Kloster St. Urban im Aargau verkauft hatte⁵⁾.

Eine hohe Ehre wurde Wilhelm gegen Ende des Jahres 1439 zu teil. Das zu Basel versammelte Konzil hatte am 5. November an Stelle des abgesetzten Eugen IV. den frühern Herzog Amadeus VIII. von Savoyen zum Papst gewählt. Da Wilhelm mit demselben schon früher verkehrt hatte⁶⁾, so wurde er der glänzenden Gesandt-

¹⁾ Urk. im St. A. Basel-Stadt. Als im folgenden Jahr der Bischof und der Graf derselben Sache wegen zum zweitenmal auseinander gerieten, war es wieder Wilhelm, dem es gelang, sie miteinander auszusöhnen. Urk. 1441. 7. April im St. A. Basel-Stadt.

²⁾ Kopie im „Alt Adelig Lehenbuch“ im St. A. Bern.

³⁾ Da der Zehnten und der Kirchensatz von Binzen früher den Grünenberg eigentümlich angehört hatten, so müssen sie im Lauf der Zeit irgend einmal dem Bischof von Basel zu Lehen aufgegeben worden sein.

⁴⁾ Das heutige Vermes s. ö. von Delsberg.

⁵⁾ Mone 26, 367, 368.

⁶⁾ Vgl. S. 226.

schaft geistlicher und weltlicher Herren beigeordnet, welche am 3. Dezember von Basel abging, um Amadeus von seiner Wahl zu benachrichtigen¹⁾. Dieser empfing die Abgeordneten am 17. Dezember zu Ripailles am Genfersee feierlich in Gegenwart dreier Königinnen und beschenkte sie reichlich, nachdem er die Wahl angenommen hatte.

An Wilhelms Pfandbesitz hatte der Tod des Kaisers Sigismund nichts geändert. König Albrecht bestätigte ihm am 29. Juni 1439 von Ofen aus zunächst den Blutbann und drei Tage später alle seine Gnaden, Freiheiten, Rechte und Pfandschaften²⁾. Dasselbe that Albrechts Nachfolger Friedrich III. durch einen Brief vom 23. April 1440, indem er Wilhelm zugleich das Recht erteilte, den Blutbann weiter zu verleihen³⁾. Zu dieser Zeit war die Herrschaft Rheinfelden immer noch Reichspfand. Zwei Jahre später aber benützte König Friedrich seine Stellung als Reichsoberhaupt, um dieselbe in den Besitz seines Hauses zu bringen, indem er sich dabei auf die von Sigismund dem Herzog Friedrich dem Ältern erteilte Erlaubnis stützte, die Pfandschaft einzulösen. Er erklärte in einem neuen Pfandbrief vom 14. November 1442⁴⁾, dass sein Rat Wilhelm von Grünenberg⁵⁾ sich verpflichtet habe, die Herrschaft Rheinfelden

¹⁾ Appenwiler, Basler Chroniken IV, 249 f. Wurstisen, S. 261.

²⁾ Lichnowsky V, Nr. 4373 und 4393.

³⁾ Chmel Nr. 16.

⁴⁾ Chmel Nr. 1228.

⁵⁾ Wilhelm hatte Friedrich schon vor seiner Wahl zum König Dienste geleistet. In einem Briefe vom 17. April 1439 (Adelsarchiv) berichtete der Herzog dem Ritter Wilhelm über den Stand eines Heiratsprojektes und bat ihn um seinen Beistand in Rat und That auch für die Zukunft. Es handelte sich vielleicht um die Vermählung Friedrichs mit einer Tochter des Herzogs von Savoyen und spätem Papstes Felix V. Vergl. die Erzählung bei Ochs. Geschichte

fortan als Pfand vom Hause Österreich und nicht mehr vom Reich zu betrachten. Die Pfandschaft umfasste nach diesem Dokument die Feste und das Amt Rheinfelden, das zum Burgstall Homberg gehörende Amt, das freie oder Hornesser Amt und endlich das Dorf Kaiser-Augst, welches Wilhelm kurz zuvor von Hemmann Offenburg um 700 Gulden erworben hatte¹⁾.

Was dem König Friedrich hier im kleinen gelang, die Wiederherstellung des frühern österreichischen Besitzstandes, das trachtete er im grossen zu erreichen, indem er den Eidgenossen gegenüber seine Ansprüche auf die habsburgischen Stammlande im Aargau geltend machte. Dass Wilhelm von Grünenberg als königlicher Rat diese Absichten seines Herrn eifrig förderte, ist selbstverständlich; seines vorgerückten Alters wegen war er freilich mehr auf diplomatischem als auf militärischem Gebiete thätig. Neben Wilhelm arbeiteten in den obern Landen besonders der Markgraf Wilhelm von Hochberg und Thüring von Hallwil für die Erfüllung der Pläne Friedrichs III.; ihnen gelang es, den König für die Werbungen der Stadt Zürich geneigt zu machen und zum Abschluss des folgenschweren Bündnisses vom 17. Juni 1442 zu bewegen²⁾. Am 19. September gleichen Jahres zog der König selbst mit grossem Gefolge in Zürich ein und nahm vier Tage später im Gross-Münster die Huldigung der Stadt entgegen. Den neuen Bund beschworen in seinem und der Herzöge von Österreich Namen der

von Basel III, 300, welche indes zeitlich mit dem Brief nicht ganz übereinstimmt.

¹⁾ Offenburg, Basler Chroniken V, 241.

²⁾ Fründ, S. 111, welcher indes irrthümlich Hermann statt Wilhelm von Grünenberg schreibt. Nach J. Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. 2. Bd., S. 154, hatten die drei genannten sich vorher zu Sursee und Rheinfelden über die Landesverhältnisse beraten.

Markgraf von Hochberg als österreichischer Landvogt, Wilhelm von Grünenberg als Herr der Feste Rheinfelden und Thüring von Hallwil¹⁾. Die beiden letztern waren es auch, welche vom König mit der Mission beauftragt wurden, von den Eidgenossen den Aargau zurückzufordern²⁾.

Zu der Erbitterung, welche diese Vorgänge bei den Eidgenossen hervorriefen, trugen auch geringfügigere Händel das Ihrige bei. Zu Beginn des Jahres 1443 hatte nämlich Wilhelm von Grünenberg seine Entscheid in der Streitsache zwischen Ulrich Himmeli und den Eidgenossen immer noch nicht verbrieft und dadurch den letztern, insbesondere Bern und Luzern, nicht geringe Ungelegenheiten bereitet. Den Bernern hatte Hans von Rechberg, ein Genosse des Himmeli, einen der Ihrigen, den Aaraner Bürger Rudolf Summer, gefangen genommen, über den Rhein geführt und um 900 Gulden gebrandschatzt³⁾. Am 14. Februar schrieb Bern deswegen an den österreichischen Landvogt Wilhelm von Hochberg und ersuchte ihn, sich des Rudolf Summer anzunehmen und den Himmeli und Rechberg zur Rechenschaft zu ziehen⁴⁾. Am gleichen Tage ging auch ein Brief an

¹⁾ Fründ, S. 96; Klingenberger Chronik, S. 288; Tschudi II, 346.

²⁾ Nach Tschudi II, 344, geschah dies am 10. September 1442 vor den zu Luzern versammelten Boten der Eidgenossen. nach der Klingenberger Chronik, S. 286, einige Zeit vorher. Doch hält es Scgesser (Abschiede II, 163) für unwahrscheinlich, dass die Rückforderung des Aargaus schon auf diesem Tage gestellt wurde. — Wie Tillier II, 80 f. berichtet, befand sich Wilhelm von Grünenberg unter der königlichen Gesandtschaft, welche zu Zofingen mit Abgeordneten der Eidgenossen zusammentraf, beide zu dem Zwecke ausgesendet, die Gesinnung der aargauischen Bevölkerung sich günstig zu machen resp. zu erhalten.

³⁾ Tschudi II, 358. 488.

⁴⁾ T. Miss. A, 31 f.

Wilhelm von Grünenberg ab, worin derselbe aufgefordert wurde, sich für die Freilassung des Rudolf Summer zu verwenden und endlich einmal einen besiegelten Spruchbrief auszustellen, „denn ob inen (Berns Eidgenossen) vnd vns solicher unser spruch worden wer hetten wir vns zu nüremberg vnd andern enden da mit gegen den himellin können versprechen vnd weren des nit in sölichen kumber komen noch gezogen als wir sint noch ouch Rüdolf sumer der vns er gefangen worden das vns ze mal missuellig vnd leid ist“¹⁾. Wilhelm scheint sich indes nicht sehr beeilt zu haben, dem Verlangen nachzukommen, denn noch am 8. April musste Schwyz die von Bern mahnen, von ihm den Spruch zu fordern²⁾.

Unterdessen waren alle Versuche, Zürich von seiner Verbindung mit Österreich abzubringen, gescheitert. Am 20. Mai 1443 erklärten Schwyz und Glarus und bald nachher die übrigen Orte an Zürich und Österreich den Krieg. Nachdem die Eidgenossen gemeinsam das zürcherische Gebiet durchzogen hatten, trat Mitte Juni ein Stillstand ein. Bei der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten im Juli wurde getrennt operiert. Während sechs Orte gegen die Zürcher vorgingen, belagerte Bern vereint mit Solothurn und Basel das Städtchen Laufenburg. Von hier aus schickten nun die Berner am 11. August auch an Wilhelm von Grünenberg einen Absagebrief: Da sie mit Österreich und Zürich im Kriege ständen, Wilhelm aber mit ihren Feinden Verbindung habe und österreichischer Rat sei, so wollen sie auch ihm feind sein³⁾.

¹⁾ T. Miss. A, 27.

²⁾ Abschiede II, 166. Ob und wann der Spruchbrief ausgestellt wurde, ist mir nicht bekannt.

³⁾ Den Brief besiegelte der Schultheiss Rudolf Hofmeister. Kopien im T. Miss. A, 50 und in den „Unnützen Papieren“, Bd. 14, Nr. 9. Dass die Absage vom Lager vor Laufenburg aus erging,

Merkwürdigerweise glaubte Wilhelm, Grund zu haben, sich über dieses ganz folgerichtige Vorgehen der Berner zu beklagen. Er war wohl der Ansicht, dass er als Mitglied des neutralen Ritterbundes vom St. Georgenschild mit jedermann im Frieden leben könne. In diesem Sinne schrieb der Hauptmann der hegauischen Abteilung der Rittergesellschaft, Hans Konrad von Bodman, am 22. August an die Berner vor Laufenburg, sie möchten ihrer unbilligen Feindschaft gegen Wilhelm ein Ende machen, und wenn sie irgendwelche Ansprachen an ihn hätten, dieselben vor den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein oder andere Herren bringen¹⁾. Nach der Absage der Berner musste Wilhelm natürlich einen Angriff auf seine Besitzungen, besonders auf die unbewehrten rechtsrheinischen, befürchten. Er wandte sich deshalb mit der Bitte um Hülfe an die St. Georgenritter, erhielt aber am 22. August von Hans Konrad von Bodman — er war ein Vetter des Hans von Bodmann — die Versicherung, dass er keine Gefahr laufe, denn die Gesellschaft habe beschlossen, das Rheinufer gegenüber Koblenz zu besetzen, um einen erwarteten Rheinübergang der Waldstätte zu hindern²⁾. In der That hatte Bern die übrigen Orte zum Zuzug aufgefordert, wahrscheinlich sollten sie, wie die St. Georgsritter vermuteten, von Klein-Laufenburg auf dem rechten Rheinufer aus vorgehen. Diese Pläne kamen indes alle nicht zur Ausführung, denn schon am 9. August hatten die sechs Orte mit Zürich und Österreich einen Waffenstillstand auf acht Monate ge-

meldet ein Brief Berns an Luzern vom 22. Dezember 1444. T. Miss. A, 67.

¹⁾ Adelsarchiv.

²⁾ Adelsarchiv. In diesem Brief ersucht Hans Konrad von Bodman den Ritter Wilhelm, ihm einen seiner Büchsenmeister ins Lager gegenüber Coblenz zu schicken.

schlossen und am 23. August stellten auch Bern, Solothurn und Basel infolge eines Separatabkommens mit dem Markgrafen von Hochberg die Feindseligkeiten ein¹⁾.

Nicht lange nachher griffen die Basler, durch Säckinger und Österreicher geschmäht und geschädigt, wieder zu den Waffen. Um neues Blutvergiessen zu verhindern, trug das Basler Konzil seine Vermittlung an und brachte am 23. Oktober zu Rheinfelden eine Richtung zu stande, bei der Wilhelm von Grünenberg neben dem Markgrafen von Hochberg und andern Edeln die Herrschaft Österreich vertrat²⁾. In gleicher Eigenschaft gehörte er im März 1444 dem grossen Kongress zu Baden an³⁾, der den definitiven Frieden zwischen den Eidgenossen und Zürich und Österreich herstellen sollte, bekanntlich aber wegen der Hartnäckigkeit der Zürcher sich auflösen musste, ohne seinen Zweck erreicht zu haben. Mit dem Ablauf des Waffenstillstandes am 23. April brach der Krieg wieder aus.

In diese Zeit fällt ein Briefwechsel Wilhelms mit der Stadt Breisach und Cunmann von Bolsenheim in betreff einer Streitsache des letztern mit dem Breisacher Bürger Peter Krebs⁴⁾. Für die Geschichte der Grünenberg ist die Angelegenheit nur insofern von Interesse, als sie über Wilhelms Verhältnis zu Breisach Auskunft giebt. Wie oben gemeldet wurde, hatte er von seinem Oheim Hemmann das Schultheissenamt dieser Stadt ge-

1) Über die zu dieser Zeit erfolgten Einnahme der Feste und Herrschaft Grünenberg durch die Berner vergl. den letzten Abschnitt.

2) Wurstisen, S. 269; Ochs III. 314 ff.

3) Fründ, S. 173; Klingenberger Chronik S. 334; Tschudi II. 406.

4) Die Aktenstücke, Briefe und Briefkopien, ein Bericht von Wilhelms Vogt Werner von Pforre und eine Gerichtsordnung von Breisach, sind gesammelt im Adelsarchiv. Die Korrespondenz reicht vom 26. März bis zum 3. Juni 1444.

erbt, ein Pfand von Osterreich¹⁾, weshalb die Bürger von Breisach ihm anstatt und im Namen dieser Herrschaft den Treueid leisteten. Als Oberschultheiss gab Wilhelm der Stadt einen Schultheissen, bezog einige Einkünfte und hatte gewisse richterliche Befugnisse, über deren Umfang jedoch er und die von Breisach nicht gleicher Meinung waren. So wollten die letztern sich nicht an Wilhelms Verbot kehren, in der genannten Streitsache zu urteilen; vergebens bat er sie, „an zů sehende solich gross swer vnd erschrokenlich löuff so yetz allenthalben sint“²⁾ und die Sache im guten anstehen zu lassen; sie drohten sogar, ihn wegen Beschränkung ihrer Freiheiten bei einem der Herzöge von Osterreich anzuklagen. Da die Korrespondenz damit abbricht, so ist es ungewiss, ob es wirklich dazu kam; in Anbetracht der kriegerischen Wirren lässt sich annehmen, dass die Angelegenheit, wenigstens in der nächsten Zeit, auf sich bernhen blieb.

Im Jahr 1444 nahm der Krieg eine grössere Ausdehnung an als zuvor. Der gesamte Adel der österreichischen Vorlande, durch die glücklichen Erfolge der Eidgenossen im Vorjahr in seiner feudalen Stellung bedroht, ergriff jetzt Partei gegen dieselben; insbesondere rüstete sich die Rittergesellschaft vom St. Georgenschild. Bereits im Februar 1444 wurde Wilhelm von Grünenberg vom Hauptmann der hegauischen Abteilung, dem Grafen Heinrich von Lupfen, aufgefordert, zwei Knechte mit ebensoviel Pferden nach Engen zu stellen. Da er dem Begehren nicht Folge leistete, so erging im März, während er an den Friedensverhandlungen zu Baden teilnahm, eine erste, und am 18. April eine neue Mahnung an ihn, seinen

¹⁾ Die Stadt Breisach, seit 1416 Reichsstadt, war mit Freiburg und Endingen im Jahr 1426 wieder an Osterreich gekommen.

²⁾ Brief vom 3. Juni 1444.

Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nachzukommen¹⁾. Für den Ausfall der beiden Pferde während zweier Monate wurden 28 Gulden gerechnet. Heinrich von Lupfen bat ihn dringend, das Geld zu schicken, „wir müssen“, schrieb er, „vff donrstag nechstkoment ain swarlich treffenlich bottschaft zû ainer grossen manung gen vln zu vnsern gnedigen herren von Wirtemberg vnd den andern parthyen, von wegen der grossen swären löffen, darinne ir sonnder, wir vnd aller Adel behafft vnd bekümbert sind, senden, daruff groß cost zerung mü vnd arbeit gät,“ es wäre ihm leid, wenn die Gesellschaft ihrer Satzung gemäss eine Busse verhängen müsste. Die Forderung kam Wilhelm sehr ungelegen. da ihn seine eigenen Angelegenheiten genugsam in Anspruch nahmen; aber eine Ablehnung derselben war nun nicht mehr am Platze. Am 20. April bezahlte er seine Schuld zu Basel dem Boten der St. Georgsritter, beklagte sich aber zu gleicher Zeit darüber, dass sie ihn „ymb solich klein gut so schwärlich zu disen zitten gemant“, zumal da er unter den Stürmen des Krieges mehr zu leiden habe als andere²⁾.

Besonders lebhaften Anteil nahm der süddeutsche Adel auch an den Unterhandlungen, welche König Friedrich mit Karl VII. von Frankreich wegen Überlassung von Söldnern angeknüpft hatte. Wilhelm von Grünenberg wurde von den Baslern später beschuldigt, „antreger, Stiffter und fürmünder“ gewesen zu sein, dass die Armagnaken ins Land kamen³⁾. Ohne Zweifel war er der

¹⁾ Zwei Briefe des Grafen von Lupfen im Adelsarchiv.

²⁾ Brief Wilhelms an Heinrich von Lupfen im Adelsarchiv.

³⁾ Colmarer Richtung zwischen Österreich und Basel vom Jahr 1446, Fol. 231a, teilweise abgedruckt in der Säkularschrift „Die Schlacht bei St. Jacob in den Berichten der Zeitgenossen“.

Sache nicht fremd¹⁾, doch lässt sich heute nicht mehr nachweisen, in welchem Grade er sich dabei beteiligt hatte²⁾. Der Stadt Basel gegenüber suchte er wenigstens den Schein der Neutralität aufrecht zu erhalten. So wird er nirgends unter den deutschen Edeln genannt, welche im Heere der Dauphins ritten, am Tage der Schlacht bei St. Jakob selbst weilte er auf seiner Burg

¹⁾ Ganz in diesem Sinne antwortete er dem Boten, den die Stadt Freiburg im Üechtland nach dem Überfall von Brugg abgeschickt hatte, um zu erfahren, wer eigentlich gegen das mit ihr verbürgrechtete Bern Krieg führe: „es sig von den Walchen oder von den Tüzen, dz stat alles únsrem herren dem fürsten zú“. R. Thommen, Ein Beitrag zur Geschichte von Freiburg, in den Arch. de la Société d'histoire du Ct. de Fribourg V, 424. Vgl. A. Büchi, Freiburgs Bruch mit Österreich, S. 5.

²⁾ Die Beschuldigung der Basler stützte sich auf Wilhelms Korrespondenz, die im Jahr 1445 in dem eroberten Schlosse Rheinfelden gefunden wurde, vgl. Appenwiler, Basler Chroniken IV, 266; Anonymus bei Appenwiler *ibid.* 450. 455. Doch finden sich unter derselben keine Schriftstücke erhalten, welche Wilhelm direkt kompromittieren. Ein Schreiben Werners von Staufen an den Markgrafen von Hochberg vom 12. Juli 1444 — gedr. bei Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel V, 461 ff. — handelt allerdings von der Herbeiführung der französischen Söldner, doch wird Wilhelms in demselben mit keinem Wort Erwähnung gethan. Bruckner a. a. O. 466 giebt auch einen vom 10. April 1444 datierten Brief des älteren Thüring von Hallwil an Wilhelm von Grünenberg, worin der letztere gebeten wird, seinen grauen Hengst einem gewissen Bachlin zu verkaufen, der sich im Auftrag des Herzogs Sigismund von Österreich zum König von Frankreich begeben wollte. Thüring von Hallwil wirft Wilhelm vor: „ir wissent wol, das ir mich darhinder bracht hand, das ich mich von miner gnedigen Herrschafft wegen Sachen beladen habe, die mir geltent Sele, Lib, Ere und gut“. Auch diese Stelle hat nichts mit den Armagnaken zu thun, sie bezieht sich auf die geheime Unterstützung der Intriguen Herzog Sigismunds, welcher sich unter den Schutz des französischen Königs gestellt hatte, um der Vormundschaft seiner Vetter Friedrich und Albrecht los zu werden. Vgl. Chmel, Kaiser Friedrich IV., 2. Bd., S. 296. 345.

zu Rheinfeldern. Er verwahrte sich energisch gegen die Anklage, dass er während des Kampfes seine Knechte mit Hans von Rechberg zur Bedrohung von Klein-Basel habe ziehen lassen, dagegen konnte er nicht leugnen, dem Rechberg bei Rheinfeldern den Übergang über den Rhein ermöglicht zu haben¹⁾. Infolge dieses Verhaltens wandelte sich die bisherige Freundschaft der Basler ihm gegenüber in bittere Feindschaft um.

Nach dem Abzug der französischen Söldner setzten Österreich und Zürich den Krieg gegen die Eidgenossen mit ungeschwächtem Eifer fort²⁾. Zwar wurde am 25. November zu Konstanz ein Waffenstillstand auf sechs Monate abgeschlossen, aber nicht gehalten. Die Feindseligkeiten brachen unmittelbar nach diesem Tage wieder aus, denn schon am 15. Dezember schrieb der Bischof von Basel, Friedrich zu Rhein, an Wilhelm von Grünenberg, er habe am 6. Dezember in Winterthur vergebens zu vermitteln versucht, Herzog Albrecht habe nur für den Fall eingewilligt, einen Tag anzusetzen, wenn er, der Bischof, ihm versichern könne, dass die Eidgenossen dem Haus Österreich und den Zürchern wiedergeben würden, was sie ihnen schuldig seien, auf eine diesbezügliche Anfrage an die Eidgenossen habe er aber keine Antwort erhalten³⁾. Herzog Albrecht, der Bruder des Königs, führte seit dem 31. August die Regierung der Vorlande. Wahrscheinlich zur Beratung der Vorschläge des Bischofs von Basel entbot er am 10. Dezember Wilhelm von Grünenberg, seinen

¹⁾ Colmarer Richtung, Fol. 350b.

²⁾ Der Stadt Zürich hatte Wilhelm von Grünenberg einen für sie vorteilhaften Kauf gewährt, doch wird weder das Kaufobjekt noch die Summe genannt. In einem Brief vom 20. November 1444 bitten ihn Bürgermeister und Rat von Zürich, ihnen die Zahlung zu erlassen, bis sie besser in der Lage seien, dieselbe zu leisten. Adelsarchiv.

³⁾ Brief im Adelsarchiv.

Rat, zu sich nach Diessenhofen. Dieser hatte sich, nachdem er vom Herzog Urlaub erhalten, nach Breisach begeben, welches durch die immer noch im Elsass hausenden Armagnaken gefährdet war, und antwortete nun am 14. Dezember dem Herzog, es seien Umstände eingetreten, welche seine Gegenwart im Schlosse Rheinfelden nötig machten, wenn er es aber verlange, so wolle er zu ihm nach Diessenhofen kommen. Daraufhin erging dann am 17. Dezember eine zweite Aufforderung¹⁾, welcher Wilhelm jedenfalls Folge geleistet haben wird.

Über die Gründe, welche ihn nach Hause riefen, hatte sich Wilhelm in seinem Brief an den Herzog nicht näher erklärt, wahrscheinlich war es sein gespanntes Verhältnis zur Stadt Rheinfelden. Als Herr des „Steins“ beanspruchte Wilhelm nämlich die Oberherrschaft über die Stadt, diese aber, seit dem Jahr 1415 Reichsstadt, war nicht gewillt, unter österreichische Botmässigkeit zurückzukehren. Im Jahre 1445 kam es nun so weit, dass Rheinfelden, um sich der Übergriffe Wilhelms zu erwehren, die Stadt Basel um Hülfe anging und am 9. Juni mit derselben ein Schutzbündnis auf zehn Jahre abschloss²⁾. Da nun Rheinfelden den Baslern offen stand, setzte Wilhelm schleunig den „Stein“ in Verteidigungszustand. Er legte in das Schloss eine österreichische Besatzung³⁾, 60—80 Mann, unter denen sich auch mehrere Edle wie Hans von Falkenstein und Thüring von Hallwil befanden; dann sorgte er für reichlichen Proviant und zahlreiche Geschütze. Unter diesen ragte „die Rennerin“ hervor, Basels drittgrösste BÜchse, welche beim Abzug von der Farnsburg zurückgelassen und von Wilhelm um

1) Briefe im Adelsarchiv.

2) Ochs III, 444.

3) Dies geschah schon vor dem 24. Juni, s. den Brief Wilhelms an Rheinfelden im A. Miss. I. Nr. 177.

500 Gulden angekauft worden war¹⁾. Den Oberbefehl über die Feste führte Jakob Trapp²⁾. Wilhelm selbst, der damit genügend für die Sicherheit des Schlosses gesorgt zu haben glaubte, begab sich ruhig zu Herzog Albrecht. Nicht einmal seine wichtigsten Schriften nahm er mit sich, so wenig dachte er an die Möglichkeit einer Eroberung des „Steins“. wissen doch die Zeitgenossen nicht genug von der Stärke desselben zu rühmen; die Klingenberger Chronik nennt ihn ein „herlich schloss“³⁾, und der Basler Brüglinger schreibt: „Das sloß was so über die mossen güt von gemúr, das dovon nüt ze schribent ist“⁴⁾.

Der Ausbruch der offenen Fehde liess nicht lange auf sich warten. Bereits am 8. Juli brandschatzte und verbrannte Basel die Dörfer Herten, Wihlen, Nollingen und Warmbach, welche zu Wilhelms Herrschaft Rheinfelden gehörten⁵⁾. Sogleich begannen auch die Geschütze zwischen dem „Stein“ und der Stadt Rheinfelden zu spielen. Ein Waffenstillstand auf 14 Tage, welcher am 12. Juli vermittelt worden war, wurde nur dazu benützt, um alles für eine regelrechte Belagerung vorzubereiten. Während die Feindseligkeiten ruhten, beschloss der Rat zu Basel, alle diejenigen, welche die Armagnaken unterstützt hatten, auf Lebenszeit vom baslerischen Bürger- und Wohnsitzrecht auszuschliessen. Über 50 Personen wurden durch diese Verfügung getroffen, unter ihnen Wilhelm von Grünenberg und sein Knecht Hans Kürssner⁶⁾. Am gleichen Tag, es war der 21. Juli, ent-

¹⁾ Beinheim, Basler Chron. V, 360.

²⁾ Basl. Chron. IV, 262 Anm. 1.

³⁾ S. 346.

⁴⁾ Basl. Chron. IV. 193.

⁵⁾ Basl. Chron. IV, 279. V, 282.

⁶⁾ Säkularschrift, S. 40 ff.

schloss sich Basel, dem Herzog Albrecht den Krieg zu erklären¹⁾.

Gleich nach Ablauf des Waffenstillstandes wurde die Beschiessung des „Steins“ wieder aufgenommen, die eigentliche Belagerung begann aber erst am 17. August²⁾. Über 3000 Basler, Berner und Solothurner mit mehreren grossen Geschützen und einer Wurfmaschine legten sich vor die Feste. Vergebens versuchte Herzog Albrecht vom rechten Rheinufer aus Entsatz zu bringen, er musste unverrichteter Dinge wieder abziehen. Als am 14. September alles zum Sturm bereit war, übergab die Besatzung das Schloss, welches sofort besetzt wurde. Unter der Beute befand sich neben einer Menge Waffen und Hausrat auch die Korrespondenz Wilhelms³⁾. Die Eroberung des „Steins“ war ein schwerer Schlag für ihn, der ihn nicht mehr zur Ruhe kommen liess. Während der wenigen Lebensjahre, die ihm noch blieben, ging sein ganzes Bestreben dahin, für diesen Verlust Ersatz zu erlangen.

Im November 1445 wurde zu Konstanz ein erster Versuch gemacht, den Frieden herzustellen. Schon hier kam die Rückforderung der Herrschaft Rheinfelden durch Wilhelm von Grünenberg zur Sprache und die Schiedleute hätten derselben gern entsprochen⁴⁾, allein es

¹⁾ Boos, Geschichte der Stadt Basel I. 270. Der Absagebrief ging erst am 24. Juli ab. Basl. Chron. IV, 185. Anm. 4.

²⁾ Ausführlich berichten über dieselbe die Basler Chronisten Brüglinger, Appenwiler, Offenburg und Beinheim, s. Basl. Chron. IV, 193 ff. 259 ff. V, 289 ff. 377 ff. Dazu vgl. Klingenbergers Chronik, S. 346, Fründ, S. 240. Tschudi II, 454. Eine zusammenhängende Darstellung giebt A. Bernoulli, Die Eroberung des Steins zu Rheinfelden, im XI. Bd. der Basler Beiträge zur vaterl. Geschichte, S. 95 ff.

³⁾ Die meisten der noch jetzt im St. A. Basel-Stadt aufbewahrten Aktenstücke über das Hans Grünenberg stammen aus dieser Beute.

⁴⁾ Abschiede II. 195.

wurde überhaupt kein Resultat erzielt. Erst nachdem am 9. Juni 1446 die Parteien sich auf eine schiedsgerichtliche Schlichtung der Streitpunkte geeinigt hatten, begannen die eigentlichen Friedensverhandlungen. Die Herrschaft Österreich und ihre Anhänger reichten ihre Forderungen schriftlich dem Bürgermeister von Konstanz ein. In dieser Klageschrift finden sich auch die Ansprachen Wilhelms von Grünenberg an die Eidgenossen¹⁾. Den Bernern und Solothurnern hatte er nicht nur die Eroberung des Schlosses Rheinfelden vorzuwerfen, sondern auch Schädigung seiner Rechte zu Kestenholz und Oberbuchsiten, Errichtung eines neuen Brückenzolls zu Aarwangen und Verdrängung seiner Leute daselbst von einer Weide jenseits der Brücke. Die drei letzten von diesen Klagen waren unbegründet und blieben erfolglos²⁾, dagegen wurden die Verhandlungen wegen der Stadt und Feste Rheinfelden fortgesetzt.

Ein Schiedsspruch des Herzogs Ludwig von Bayern und des Erzbischofs von Mainz vom 4. Oktober 1447 verfügte, dass Rheinfelden unter österreichische Herrschaft zurückkehren solle³⁾. Allein die Stadt weigerte sich dessen, trotzdem König Friedrich sie immer von neuem aufforderte, dem Herzog Albrecht zu huldigen

¹⁾ Tschudi II, 486.

²⁾ Es verhielt sich mit denselben wohl ebenso wie mit der Ansprache Hermanns von Eptingen an die hohen Gerichte zu Eriswil, s. oben S. 183. Wie Wilhelm z. B. von seinen Eigenleuten zu Aarwangen sprechen konnte, nachdem er sie im Jahr 1432 samt der Herrschaft an Bern verkauft hatte, ist unbegreiflich. Auch lässt sich nicht einsehen, was er noch für Pfandrechte in den Dörfern Kestenholz und Oberbuchsiten besass, welche Bern im Jahr 1416 erworben hatte, es sei denn, dass darunter Zoll, Geleit und Zehnten in beiden Buchsiten zu verstehen sind, welche Wilhelm von Johann Grimm III. geerbt haben konnte. Vgl. Sol. Wochenbl. 1822, S. 439.

³⁾ Chmel, Kaiser Friedrich IV., 2. Bd., S. 498.

und ihm das Schloss zu übergeben ¹⁾. Da fasste Wilhelm von Grünenberg, dem Herzog Albrecht zur Entschädigung für die verlorene Feste die Stadt Rheinfelden verpfändet hatte ²⁾, den Plan, sich durch List derselben zu bemächtigen. Der Handstreich wurde auf sein Anstiften am 23. Oktober 1448 durch Hans von Rechberg, Thomas von Falkenstein und einige andere Edle mit einer Schar von Soldknechten ausgeführt ³⁾. Wilhelm wohnte dem Überfall nicht persönlich bei, er kam erst am 25. Oktober in die Stadt, immerhin zu früh, um von der Teilnahme an den unmenschlichen Rohheiten freigesprochen werden zu können, deren sich die Eroberer den Einwohnern gegenüber schuldig machten. Die Überrumpelung von Rheinfelden fällt vollständig Wilhelm von Grünenberg und seinen Genossen zur Last, denn wenn auch Herzog Albrecht den Vorfall nicht bedauert haben mag, so konnte er doch den Baslern nicht mit gutem Gewissen versichern, dass derselbe ohne sein Vorwissen geschehen sei ⁴⁾.

Selbstverständlich erregte diese gewaltsame Selbsthülfe mitten in den Friedensverhandlungen überall die grösste Erbitterung, besonders bei der Stadt Basel, wo die vertriebenen Rheinfelder Zuflucht fanden. Am 28. Oktober fragten deshalb die fünf Hauptleute zu Rheinfelden, Wilhelm von Grünenberg, Thomas von Falkenstein, Hans von Rechberg, Balthasar von Blumeneck und Hans von

¹⁾ Dieses war im Februar 1446 zerstört worden, nur ein Turm, der die Brücke nach der Stadt beherrschte, blieb erhalten. Basl. Chron. V, 390.

²⁾ Ochs IV, 6; Boos I, 273.

³⁾ Appenwiler, Basl. Chron. 283 ff. 386 ff. Beinheim, B. Chr. V, 411 ff. Tschachtlan, Berner Chron. 213 ff. etc. Die Klingenberger Chronik S. 352 und die Konstanzer Chronik bei Mone, Quellensammlung I, 345 schreiben irrtümlich „der alt von Grüningen“ statt Grünenberg.

⁴⁾ Beinheim, Basl. Chron. V, 414.

Bolsenheim die von Basel an, wessen sie sich von ihnen zu versehen hätten¹⁾. Wilhelm versicherte in dem Briefe, er habe nichts anderes begehrt, als zu seinem Rechte zu gelangen, deshalb habe er mit Gottes und der Ritter von St. Georg und St. Wilhelm Hülfe Rheinfelden erobert. Trotzdem nun aber der Adel seinen Zweck erreicht und die Stadt in seine Hände bekommen hatte, ergriff er zuerst wieder die Waffen gegen Basel. Vergebens waren die Vermittlungsversuche des Bischofs und Rudolfs von Ramstein, am 23. November erklärten Wilhelm von Grünenberg und die übrigen Hauptleute dem letztern, dass sie auf keine Tädigung eingehen würden²⁾. Am folgenden Tage schickten sie Basel ihre Absage³⁾ und damit begann wieder der frühere Raubkrieg. Wilhelm verlor in demselben sein Schloss Binzen, welches die Basler am 21. Dezember verbrannten, auch wurde von den Liestalern sein silbernes Siegel erbeutet⁴⁾. Nachdem die Adelspartei durch die Einnahme des festen Schlosses Blochmont eine schwere Niederlage erlitten, war sie zum Nachgeben bereit. Am 14. Mai 1449 wurde durch Vermittlung des Bischofs Friedrich von Basel und des Markgrafen Jakob von Baden zu Breisach eine Richtung getroffen, die endlich den definitiven Frieden zwischen Österreich und Basel herstellte. Wilhelm von Grünenberg und die andern Rheinfelder Hauptleute schlossen mit der Stadt Basel einen besondern Vertrag ab, nach welchem alle Gefangenen ohne Schatzung angeliefert und wegen des im Kriege

¹⁾ Kopie des Briefes im A. Miss. II, Nr. 405, gedr. im Schweiz. Geschichtsforscher XII, 115 f.

²⁾ A. Miss. II, Nr. 230.

³⁾ Basl. Chron. IV, 55. 287. V. 416. Im ganzen waren es 133 Absagende.

⁴⁾ Basl. Chron. IV, 289. 297. Wilhelm muss den Siegelstempel zurückerhalten oder ein Duplikat besessen haben, denn eine Urkunde von 1450 zeigt dasselbe Siegel wie diejenigen vor 1449.

zugefügten Schadens keine Forderungen gestellt werden sollten¹⁾. In Bezug auf Rheinfelden wurde die frühere Bestimmung wiederholt, dass die Stadt künftig wieder österreichisch sein solle.

Im Juni ritt Herzog Albrecht in Rheinfelden ein und nahm die Huldigung der Bewohner entgegen; er machte Ottmann zum Haupt zum Schultheissen und den Ritter Werner von Staufen zum Vogt von Rheinfelden²⁾. Wie Wilhelm von Grünenberg entschädigt wurde, ist nicht ganz klar. Die Pfandschaft der *Stadt* Rheinfelden blieb wohl nicht in seinen Händen, ohne Zweifel aber diejenige des *Amtes*³⁾; von diesem Besitz mag die Bezeichnung „Amtmann von Rheinfelden“ herrühren, die er in einem Dokument vom 8. Juni 1450 trägt⁴⁾. Hier in Rheinfelden, wo er ein Haus besass⁵⁾, erklärte er am 2. Juni gleichen Jahres irkündlich für sich und seine Erben, dass er gemäss der Breisacher Richtung alle seine Ansprachen an die Stadt Basel fallen lasse⁶⁾.

Mit diesem Akte des Friedens schloss Ritter Wilhelm seinen vielbewegten Lebenslauf ab. Leider will es ein unglücklicher Zufall, dass sich das Todesjahr dieses

¹⁾ Urk. im St. A. Basel-Stadt, besiegelt vom Markgrafen von Baden, vom Bischof von Basel, von den fünf Edlen und der Stadt Basel.

²⁾ Beinheim, Basl. Chron. V, 424.

³⁾ Liehnowsky VI, Nr. 2018. 29. Juli 1455: Erzherzog Albrecht giebt Marquarden von Baldegg die Vogtei der Stadt Rheinfelden, samt dem Amte, wie es ihm von weil. Wilhelms von Grünenberg Erben jetzt zugefallen.

⁴⁾ Wochenblatt für Freunde der Litteratur und vaterländischen Geschichte, Solothurn 1846, S. 19.

⁵⁾ Ibid. Vor dem Schultheissen zu Solothurn sagen zwei Rheinfelder unter anderm aus, dass einige Knechte ihnen anerböten hätten, Wilhelms Haus zu Rheinfelden zu verbrennen.

⁶⁾ Urk. im St. A. Basel-Stadt mit Wilhelms Siegel (Nr. 43).

letzten Grünenberg nicht mit Sicherheit angeben lässt. Er scheint noch am 10. November 1451 gelebt zu haben, da eine Urkunde von diesem Tage seinen Namen ohne irgend eine Erwähnung von seinem Ableben bringt¹⁾. Die erste sichere Nachricht von seinem Tod stammt vom 2. Mai 1454²⁾. Das Jahrzeitbuch von St. Urban, welches als Todestag den 9. Mai angiebt, gedenkt seiner ehrend als *specialis monasterii fautor*³⁾.

XV.

Die Burgen und die Herrschaft der Freiherren von Grünenberg:

Auf der sogenannten Festi oder dem Schlossberg, einem schmalen Sandsteinrücken, der sich über der Kirche des Dorfes Melchnan erhebt, zeigen sich noch heutzutage zum Teil recht ansehnliche Mauerstücke, welche gewöhnlich als die Überreste von drei Burgen, Grünenberg, Schnabelburg und Langenstein, bezeichnet werden. Von diesen stand die umfangreichste, Grünenberg, zu äusserst auf dem Vorsprung, direkt über der Kirche, östlich davon, auf dem hintern Teil des Felsrückens, lag Schloss Langenstein, in der Mitte zwischen beiden wird die Schnabelburg gesucht. Über die Zeit ihrer Entstehung fehlen uns alle Nachrichten. Nur das lässt sich aus dem Namen der beiden ersten mit ziemlicher Sicherheit schliessen, dass sie ums Jahr 1200, zur Zeit, da die Freiherren von Langenstein und Grünen-

¹⁾ Schuldtitel der Stadt Bern gegenüber Haus Walther von Grünenberg, St. A. Bern.

²⁾ T. Miss. A, 221.

³⁾ Er schenkte dem Kloster 16 Ellen Seidentuch.

berg im Licht der Geschichte auftauchen, bereits existiert haben werden. Urkundlich wird zuerst die Burg Grünenberg genannt: In Castro Grüninbere verzichteten die Brüder Heinrich und Markwart von Grünenberg am 19. August 1248 auf ihre Ansprüche an ein Gut in Uri¹⁾. Später wurden in derselben noch oftmals Rechtsgeschäfte abgewickelt, besonders im Anfang des 14. Jahrhunderts²⁾. Neben Grünenberg trat die kleinere Burg Langenstein lange Zeit in den Hintergrund; erst im Jahr 1387 taucht sie auf als „Grünenberg die vest die da haisset der Langstein³⁾).

Ganz anders verhält es sich mit der sogenannten Schnabelburg. Hier liegt nicht die Möglichkeit vor, nach einem gleichnamigen Herrengeschlecht einen Schluss auf ihr Vorhandensein zu ziehen, denn die zürcherischen Freiherren von Schnabelburg haben mit derselben nicht das Geringste zu thun. Dazu tritt nun der Umstand, dass weder ältere Chronisten wie Justinger, noch irgendwelche Aktenstücke eine Schnabelburg bei Melchnau kennen. Erst lange nach dem Tode des letzten Grünenberg berichtet Sebastian Seemann, Abt von St. Urban, in seiner ums Jahr 1520 verfassten Chronik als der Erste von einer zwischen Langenstein und Grünenberg gelegenen Burg Namens „Schnabel“⁴⁾. All dieses legt den Schluss nahe, dass man in Erinnerung an die Schnabelburg auf dem Albis aus dem grünenbergischen Zunamen „Schnabel“ auch für unsere Gegend eine Schnabelburg herauskonstruierte, die in Wirklichkeit gar nie existiert

¹⁾ Geschichtsfr. 41. 12.

²⁾ Z. B. in den Jahren 1303, 1315, 1321, 1328.

³⁾ Sempacher Akten, S. 191.

⁴⁾ Cernuntur in hunc usque diem in plaga meridiana pagi Melchnow tres arces, quarum que pagum ipsum respicit Grünenberg dicitur, altera Schnabel, posterior Langenstein. Seemann. p. 10.

hat, ähnlich wie man die Bezeichnung „der Grimme“ mit einem Schloss Grimmenstein in Beziehung brachte. Nun lässt sich aber nicht daran zweifeln, dass die Stelle der sogenannten Schnabelburg einst bebaut war, denn es wurden hier im Jahr 1894 Fragmente der bekannten Backsteine von St. Urban gefunden ¹⁾. Verwendet wurden diese im 13. Jahrhundert und höchstens noch im Anfang des folgenden; es ist deshalb ausgeschlossen, dass einer der „Schnabel“ von Grünenberg den Bau auführen liess, da dieser Zuname nicht vor dem Jahr 1343 erscheint. Offenbar handelte es sich nur um die Erweiterung der Burg Grünenberg gegen Langenstein hin, die ums Jahr 1300 vorgenommen worden sein mag, da zu dieser Zeit das Haus Grünenberg so zahlreich vertreten war, dass unmöglich alle Angehörigen des Geschlechtes in den beiden alten Burgen Raum für ihren Haushalt fanden ²⁾. Den neuen Flügel werden nun wohl Ulrich III. und seine Nachkommen, die Schnabel, bewohnt und dadurch demselben die Bezeichnung Schnabelburg verschafft haben. Dass diese in Wahrheit niemals eine selbständige Feste, sondern stets nur einen Teil der Burg Grünenberg bildete, beweisen insbesondere die Vorgänge des Jahres 1383.

Die Berner und ihre Verbündeten belagerten im Frühling dieses Jahres Burgdorf, die Hauptstadt der Grafen von Kiburg, ohne zum Ziel zu gelangen. Um so erfolgreicher war ihr Vorgehen gegen einzelne kibur-

¹⁾ Jos. Zemp, Die Backsteine von St. Urban in der Festschrift zur Eröffnung des Landesmuseums, S. 136. Was den Fundort betrifft, so hat mir Herr Direktor Kasser in Bern bestätigt, dass die Backsteine nicht im Gebiet des Schlosses Grünenberg gefunden wurden, sondern eben an der Stelle, wo die Schnabelburg gestanden sein soll.

²⁾ Diesem Umstand verdankte vielleicht auch die Burg Bisegg bei Madiswil ihre Entstehung. Vgl. oben. S. 90.

gische Parteigänger, zu denen auch Hemmann von Grünenberg, genannt Schnabel, gehörte ¹⁾. Zu Mitte Juli ²⁾ zogen bernische Armbrustschützen, verstärkt durch Solothurner, zur Eroberung von Grünenberg aus ³⁾. Wie es scheint, wurde vorher die Gelegenheit zu einer Überraschung der Burg ausgespäht ⁴⁾ und in dieser Weise wurde dieselbe auch wirklich genommen. Der Hergang lässt sich folgendermassen darstellen ⁵⁾. Im Gehölz oberhalb der Feste versteckt warteten die Berner und Solothurner, bis sich am Morgen das Thor öffnete. Als nun einige Burgknechte, die herausgetreten waren, um Brennholz zu holen, sich wieder auf dem Rückweg befanden, wurden sie von zwei Städtern überholt, denen es gelang, das Thor so lange offen zu halten, bis die ganze Abteilung nachgerückt war und sich der Burg bemächtigen konnte. Diese wurde in Brand gesteckt und gleich nachher geschleift. Dieses Ereignis muss in Bern nicht geringe Freude hervorgerufen haben, denn die Bürger schenkten den Knechten, welche die Einnahme ermöglicht hatten, elf Pfund Geld.

¹⁾ Justinger, S. 154: „won der snabel von grünenberg vigen d waz“. Anonyme Stadtchronik, S. 411: „hetteud den schnabel von grünenberg gern geschädigot“.

²⁾ Das unrichtige Datum „do nach pffingsten“ bei Justinger berichtigt Fr. Emil Welti, Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375—1384, Einl. XXII.

³⁾ Stadtrechnungen 296a: „denne dien schützen, die armbrüst haut getragen von ingendem brachod nütz als man vor Grünenberg was, das gebürt C \bar{n} LXXVIII \bar{n} XVIII d.“ Es waren also, wenigstens was die Berner betrifft, nicht Freihearste, die Grünenberg einnahmen, sondern besoldete Truppen. Nach der betreffenden Abbildung in der handschriftl. Berner Chronik Diebold Schillings führten sie das Rennfähnchen mit sich.

⁴⁾ Daraufhin deutet wahrscheinlich die Angabe in den Stadtrechnungen 291a: „denne umb die wacht ze Grünenberg“ und 290a: „denne als Halmer us gab umb wacht ze Grünenberg“.

⁵⁾ Nach Justinger und der anon. Chron. a. a. O.

während der Bote, der diese Nachricht brachte, zehn Schilling erhielt ¹⁾).

Obschon nun sowohl bei Justinger als auch in der anonymen Stadtchronik die Überschrift lautet: „Daz grünenberg gewonnen wart,“ so wurde bisher doch vielfach angenommen, dass nicht Grönenberg, sondern die Schnabelburg erobert worden sei, eben weil der Zug dem Schnabel von Grönenberg galt. Dieser Ansicht widersprechen aber die nur wenige Monate nach dem Ereignis, im Herbst 1383, gemachten Aufzeichnungen in den bernischen Stadtrechnungen. Hier findet sich nichts von einer Schnabelburg, immer heisst es Grönenberg. An Zimmerleute und Maurer wurden für ihre Arbeit „Grönenberg ze brechen“ 31 Pfund und 15 Schilling bezahlt ²⁾). Es ist gar nicht denkbar, dass sich der zeitgenössische Schreiber dieser Notiz so sehr geirrt haben sollte, in einem offiziellen Aktenstück die grosse, weitbekannte Burg Grönenberg als geschleift zu verzeichnen, wenn nur eine kleine Schnabelburg zerstört worden war. Da nun Bern den Hemmann Schnabel schädigen wollte, so muss man zu der Überzeugung gelangen, dass sein Wohnsitz mit der Burg Grönenberg ein zusammenhängendes Festungswerk bildete. Durch die Zerstörung desselben brachten freilich die Berner das ganze Geschlecht der Grönenberg in Nachteil, doch werden sie sich in diesem Vernichtungskrieg gegen den Adel darob wenig Sorgen gemacht haben, waren doch noch andere Herren von Grönenberg, so Hemmann, der Pfandherr von Rotenburg, kiburgische Lehenträger. Die Feste Langenstein dagegen, die kaum jemals mit Grönenberg zusammenhing, blieb jedenfalls unbeschädigt, es fände sich sonst wohl irgend eine Andeutung, dass zwei

¹⁾ Stadtrechn. 290 b, 306 a.

²⁾ Ibid. 292 a.

Burgen erobert worden seien¹⁾. Das Fehlen von Mauerüberresten an der Stelle der sogenannten Schnabelburg macht es unwahrscheinlich, dass nach dieser Schleifung hier je wieder ein befestigtes Gebäude errichtet wurde; dagegen muss die Burg Grünenberg, nun freilich in ihrem kleinern, ursprünglichen Umfang, sofort wieder aus der Asche erstanden sein, denn in einer nach dem 30. Oktober 1387 abgefassten Klage Luzerns heisst es: „Es ist oech dien vnsern vil ochsen vnd vichs gnomen vnd sint die vspechet, dz si gen Gruenenberg vf die vesti komen sint“²⁾. Das neue Schloss wurde nun auch mit fliessendem Wasser versehen, welches eine halbe Stunde weit von Lanpern her in die Feste geleitet wurde³⁾.

Das weitere Schicksal der Feste Grünenberg hängt eng mit demjenigen der Herrschaft gleichen Namens zusammen. Die alte Herrschaft Grünenberg oder Langenstein lag zum grössern Teil im heutigen Oberraargau, zum kleinern im Kanton Luzern. Ihre ursprüngliche Ausdehnung feststellen zu wollen, wäre ein vergebliches Bemühen. Immerhin lässt sich nach den Vergabungen und Veräusserungen des 13. Jahrhunderts ungefähr eine Grenzlinie feststellen, innerhalb welcher vorzugsweise grünenbergische Güter lagen. Die Hauptpunkte derselben sind Altbüren, Grossdietwil, Gondiswil, Auswil, Ursenbach, Madiswil, Bleienbach, Bützberg und Roggwil. Dieses Gebiet war indes schon um 1200 stark durchsetzt von fremdem Besitztum, während hinwieder die Grünenberg bedeutendes Grundeigentum ausserhalb dieses Umkreises, zum Teil in ziemlich entfernten Gegenden, besassen.

¹⁾ Einzig Seb. Seemann berichtet von der Einnahme zweier Burgen, und zwar Langenstein und Schnabelburg: „Bernensium centuriones ferme duas arces Gruenenberg: Schnabel et Langenstein, ceperunt.“ p. 38.

²⁾ Sempacher Akten, S. 184.

³⁾ Kundschafsaufnahme vom Jahr 1456 bei Käser, S. 162.

So gehörten ihnen Güter bei Sursee, in Uri, im Entlibuch und Rebberge im Seeland ¹⁾.

Wie sich in der Folge die Erbteilung der grünenbergischen Stammgüter gestaltete, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Der von Markwart I. abstammenden jüngern Hauptlinie scheint mehr der südliche Teil der Herrschaft zugefallen zu sein: wir treffen sie im Besitz von Gütern und Rechten zu Gondiswil, Madiswil, Lotzwil u. s. f. Den Anteil der ältern Hauptlinie erbten die Brüder Johann Grimm I. und Arnold I. wahrscheinlich zu gleichen Teilen, wenigstens gehörte im 15. Jahrhundert die eine Hälfte der Herrschaft Wilhelm, dem Nachkommen Arnolds, die andere Johann Grimm III. In betreff der niedern Gerichte in den verschiedenen Dörfern bestand ein Abkommen, wonach jeder von ihnen sie abwechselnd ein Jahr inne hatte. Vom Kirchensatz zu Bleienbach war die eine Hälfte mit der Herrschaft Aarwangen an Bern übergegangen, die andere stand den Kindern Johans des Grimmen zu.

Während der Zeit, da Wilhelm den Stein zu Rheinfelden bewohnte, liess er seinen Anteil an der Herrschaft Grünenberg durch Vögte verwalten ²⁾. Er verlor denselben durch sein Verhalten während des Krieges der Eidgenossen gegen Österreich und Zürich. Zwischen dem 11. und 23. August 1443, gleich nach der Absendung des Fehdebriefts an Wilhelm von Grünenberg, nahmen die Berner Burg und Herrschaft zu ihren Händen ein und liessen alle zugehörigen Leute den Treueid schwören ³⁾.

¹⁾ F. R. B. II, 49. III, 364.

²⁾ Einer derselben, Namens Scherrer, wohnte 1456 in Rheinfelden, ein anderer, Hans von Langenthal, war 1467 Meier des Meierhofes zu Reitnau. Kundschaftsaufnahme von 9. Februar 1456 im St. A. Bern. Käser, S. 118.

³⁾ T. Miss. A, 67. Brief Berns an Luzern vom 22. Dezember 1444: „ . . . wir begerend úwere frúntschaft ze vernemen dz als

Der am 23. August zwischen dem österreichischen Landvogt, Markgraf Wilhelm von Hochberg, und den drei Städten Bern, Solothurn und Basel abgeschlossene Waffenstillstand änderte eigentlich nichts an dieser Thatsache. Wilhelm von Grünenberg erhielt zwar durch denselben Burg und Herrschaft wieder zurück, doch nur auf ganz kurze Zeit. Nach einer Bestimmung des Vertrages mussten nämlich denen von Bern, Solothurn und Basel die Kosten des Zuges nach Laufenburg mit 10,000 rheinischen Gulden vergütet werden¹⁾. Infolge davon sah sich Wilhelm, der mit andern für die Bezahlung dieser Schuld Bürgschaft leisten musste, genötigt, Grünenberg der Stadt Bern zu verpfänden²⁾.

Nachdem am 23. April 1444 der Waffenstillstand abgelaufen war, nahmen die Berner Burg und Herrschaft zum zweitenmal nach Kriegerrecht ein³⁾, offenbar in der Meinung, dass durch Waffengewalt erworbene Rechte mehr wert seien als Pfandrechte. Auf jene, nicht auf diese, beriefen sie sich auch wirklich später gegenüber den Ansprüchen von Wilhelms Erben. Bei der zweiten Besetzung des Schlosses Grünenberg mag dieses einigen Schaden erlitten haben, wurde aber jedenfalls nicht verbrannt, wie Wilhelm in seiner Klage vom Jahr 1446 behauptete⁴⁾, denn es lässt sich nachweisen, dass das-

wir für Ionffenberg zugen vnd daselbs Her wilhelmen von Grünenberg vnser vyentschaft geseitend, das wir auch zü der zitt grünenberg die vesti mit aller zügehörd herlichkeit Reechtung lüten vnd gütz zü vnsern handen innamen“.

¹⁾ Chmel, Materialien zur österreichischen Geschichte I, 2. S. 127.

²⁾ T. Miss. A, 67.

³⁾ Ibid. „denn nach dem vnd dem wir die herschaft grünenberg mit twing vnd Bann vnd aller herlikeit beide lüten vnd gütz ingenomen hant zem andren mal nach kriegs recht“.

⁴⁾ Tschudi II, 486.

selbe im Jahr 1454 noch aufrecht stand¹⁾. Wer sollte aber diese Burg, wenn sie wirklich zerstört worden war, wieder aufgebaut haben? Die Berner, welche sie verbrannten, gewiss nicht. Mit mehr Grund konnte sich Wilhelm darüber beschweren, dass Bern den beabsichtigten Verkauf der Burg an den Abt von St. Urban verhindert hatte, denn bereits im Burgrechtsvertrag von 1407 hatten sich Johann der Grimme und Wilhelm vorbehalten, in Zeiten finanzieller Not alle ihre Schlösser nach Belieben veräußern zu dürfen.

Vom Jahr 1444 an blieben Burg und Herrschaft Grünenberg, d. h. diejenige Hälfte derselben, welche Wilhelm gehört hatte, definitiv im Besitz der Stadt Bern. Zwar machten im Jahr 1454 Wilhelms Erben, sein Schwiegersohn Ritter Heinrich von Randeck und sein Enkel Heinrich von Klingenberg, Anstrengungen, von Bern die Rückerstattung der Herrschaft zu erlangen. Die Stadt erteilte ihnen aber in mehreren Schreiben immer die nämliche Antwort, sie sei ihnen nichts schuldig, indem sie auf einen Artikel der Konstanzer Richtung des Jahres 1446 hinwies, welcher lautete: „es sollen ouch alle die, so von beiden teilen von einander gezogen oder hinder ein andern gesessen sint, wider zû dem iren gelassen werden des zû geniessen, *doch jeglicher partyen an schlössern, stetten, landen vnd lüten die si inen han vnschüddlich*“²⁾. Indessen liess sich Bern zu dem Versprechen herbei, vor dem Rat zu Ulm oder dem Ritter Markwart von Baldegg Rede zu stehen, eine Änderung der bestehenden Verhältnisse wurde aber da-

¹⁾ T. Miss. A, 221. Brief Berns vom 2. Mai 1454: „ . . . wie wir dem strengen hern Wilhelm von grünenberg . . . sin schlos grünenberg mit den nützen darzû gehörend angewunnen *vnd noch innhaben*.“

²⁾ T. Miss. A, 221 f. Vgl. Abschiede II, Beil. 22.

durch nicht bewirkt. wenn die Sache überhaupt zur Verhandlung kam.

Mit Grünenberg hatte Bern auch die daran haftenden Verbindlichkeiten übernommen, nämlich eine Schuld von 700 rheinischen Gulden, welche Ritter Wilhelm dem Hans Walther von Grünenberg auf die Herrschaft geschlagen hatte. Davon zahlte die Stadt im Jahr 1451 hundert Gulden ab und stellte für die übrigen sechshundert dem Hans Walther am 10. November gleichen Jahres einen Schuldschein aus mit dem Versprechen, ihm jährlich 24 Gulden Zins zu zahlen ¹⁾.

Aus der Herrschaft Grünenberg schuf die Stadt Bern anfänglich ein eigenes Amt, dessen Wappen, es ist das der Herren von Grünenberg, lange Zeit unter den übrigen Ämterwappen aufgeführt wurde ²⁾. Schon im Jahre 1444 sass ein bernischer Vogt auf Grünenberg ³⁾. Einige der folgenden sind namentlich bekannt, Hans Bleicker 1445—1448, in den beiden letzten Jahren zugleich Vogt in Aarwangen, Hentzmann Schilt 1451, Petermann von Muleren 1453 und 1454, beide ebenfalls Vögte zu Aarwangen ⁴⁾. Im Jahr 1455 muss das Amt Grünenberg mit Aarwangen vereinigt worden sein, denn von dieser Zeit an wird es nicht mehr genannt ⁵⁾.

Anders waren die Schicksale der zweiten Hälfte der Herrschaft Grünenberg. Diesen Teil, zu welchem das

¹⁾ Orig. im St. A. Bern. Quittung Hans Walthers über die 100 Gulden vom 17. Dezember ebendort, besiegelt vom Aussteller (Nr. 44).

²⁾ Es fand sich z. B. in der Reihe der Ämterwappen im Regierungsratssaale des bernischen Rathauses vor.

³⁾ T. Miss. A, 67. 68.

⁴⁾ Liber computum im St. A. Bern.

⁵⁾ Bereits am 10. Februar 1456 richtete zu Melchnau der Vogt von Aarwangen. Kundschaftsaufnahme über die Bussen zu Melchnau im St. A. Bern.

Schloss Langenstein gehörte, brachte Agnes, eine Tochter Johanns des Grimmigen III. von Grünenberg, ihrem Gemahl Hans Egbrecht von Mülinen zu ¹⁾. Nachdem im Jahre 1455 das bernische Amt Grünenberg mit Aarwangen vereinigt worden war, gelangte auch die Feste Grünenberg, welche für Bern nun keine grosse Bedeutung mehr besass, an Hans Egbrecht von Mülinen, wahrscheinlich in Form eines Lehens ²⁾. Von hier aus verwaltete er die Herrschaft entweder selbst oder durch Vögte ³⁾. Am 3. März 1456 liess er vor dem Schultheissen zu Zofingen eine Kundschaft über die freien Gerichte zu Madiswil und Gondiswil, welche Johann dem Grimmigen und Wilhelm gemeinsam gehört hatten, aufnehmen, aus welcher hervorging, dass die Bussen um Friedbruch und andere Frevel immer von den grünenbergischen Vögten, nie aber vom bernischen Vogt zu Wangen, welcher Anspruch darauf machte, eingezogen worden waren ⁴⁾. Mit der Stadt Luzern nahm Ritter Hans Egbrecht am 24. Februar 1462 eine Teilung der grünenbergischen Eigenleute zu Tutwil, Altbüron und anderswo im freien Amt von Willisau vor ⁵⁾.

¹⁾ Im Jahr 1440 vergabte Agnes mit Einwilligung ihres Gemahls einige Leibeigene zu Roggwil der Abtei St. Urban. Geneal.

²⁾ Dass Bern noch Anrechte an dieselbe besass, geht aus der später, während der Erbstreitigkeiten, an einige Herren von Mülinen erteilten Ermächtigung hervor, Grünenberg einzunehmen.

³⁾ Im Jahrzeitbuch von Grossdietwil heisst es zum 16. Juli: „Egli von Mülinen, Vogt zu Grünenberg.“ Nach einer Kundschaftsaufnahme des Jahres 1467 sass Hänsli Bärtschi als Vogt Hans Egbrechts auf Grünenberg. Vor ihm hatte Clevi Herrmann von Huttwil diese Stelle bekleidet, und zwar gleichzeitig mit Wilhelms Vogt Hans von Langenthal, also vor dem Jahr 1443. Käser, S. 117 f.

⁴⁾ Urk. im St. A. Bern. Am 30. November gleichen Jahres besiegelte Hans Egloff von Mülinen, Twingherr zu Gondiswil, eine Kaufurkunde von St. Urban. Orig. im St. A. Luzern.

⁵⁾ Alte Kopie, Orig. scheint verloren.

Hans Egbrecht von Mülinen, der seine Gemahlin überlebte, besass von ihr zwei Söhne und zwei Töchter. Von den letztern war die eine, Verena, mit Hans Arnold Truchsess von Wolhusen, die andere, Barbara, mit Hans Rudolf von Luternau vermählt. Beide Söhne starben kinderlos vor ihrem Vater Hans Egbrecht. Der eine von ihnen, Sigmund, hatte mit Einwilligung seines Vaters 900 Gulden vom mütterlichen Gut seinen Vettern Hemmann, Hans Albrecht und Friedrich von Mülinen vermacht. Da nun nach dem Tode Hans Egbrechts seine beiden Tochtermänner diese Verfügung anfochten, so nahmen die drei Brüder von Mülinen, um sich schadlos zu halten, Grünenberg ein, und zwar mit Ermächtigung der Stadt Bern. Gegen dieses Vorgehen erhoben der Truchsess von Wolhusen und Hans Rudolf von Luternau beim bernischen Schultheissen Klage. Am 13. Mai 1472 kam diese Angelegenheit, bei der die Herren von Mülinen durch Ritter Adrian von Bubenberg vertreten waren, vor Peter Kistler, dem Statthalter des Schultheissen Niklaus von Scharnachthal, zur Sprache ¹⁾. Der Entscheid wurde aber verschoben bis zur Regelung eines andern Streitpunktes, der das Schloss Castelen betraf. Die endgültige Erledigung brachte darauf ein Schiedsspruch, der am 17. Oktober gleichen Jahres zu Basel gefällt wurde ²⁾. Schiedsleute waren auf seiten der Mülinen Hans von Baldegg und Wilhelm Herter von Hertneg, auf der andern Seite Hermann von Eptingen und Walther von Hallwil. Sie erklärten zunächst das Vermächtnis Sigmunds von Mülinen nichtig; sodann sprachen sie den drei Brüdern von Mülinen Schloss Castelen mit aller Zugehör zu, den beiden Schwiegersöhnen Hans Egbrechts dagegen „Grünen-

¹⁾ T. Spruchb. F, 495 ff.

²⁾ Vidimus vom 1. März 1779 im Archiv der Familie von Mülinen.

berg, das Huse und Slosse, mit aller der herlikeit, gewaltsami, zinsen, gúlten, nützen Renten und andern Zugehörungen“, wie sie Hans Egbrecht von Mülinen innegehabt hatte.

In der Folge wurde Hans Rudolf von Luternan alleiniger Besitzer der halben Herrschaft Grünenberg, doch schon im Jahr 1480 sah er sich genötigt, dieselbe an Bern zu veräussern. Der Verkauf, der am 1. Oktober zu Bern abgeschlossen wurde ¹⁾, umfasste das Schloss Langenstein „an Grünenberg gelegen“, mit Grund, Grat, Dach und Gemach „wie es dann Jetz an Im selbs Ist“ und mit allen Gerichten daselbst, ferner die niedern Gerichte zu Madiswil, Bleienbach, Gondiswil, Melchnau und zum wilden Baumgarten, doch nur je das zweite Jahr ²⁾, sodann den Kirchensatz zu Bleienbach und der Kaplanei zu Grünenberg und endlich alle Eigenleute, Zinsen, Steuern, Fälle, alle Wälder, Wildbänne, Fischenzen u. s. f. Die Kaufsumme betrug 3000 rheinische Gulden; von diesen zahlte die Stadt 2000 bar, den Rest versprach sie in einem am Tage des Kaufs ausgestellten Schuldschein bis nächste Ostern zu entrichten ³⁾. Damit war nun die Herrschaft Grünenberg wieder in einer einzigen Hand vereinigt ⁴⁾.

¹⁾ Urk. im St. A. Bern, besiegelt vom Verkäufer und Hans Thüring von Büttikon.

²⁾ Das andere Jahr richtete Bern an diesen Orten bereits seit dem Jahr 1444. Der Stadt gehörten die Jahre mit gerader Zahl. So sass 1456 Heusli Tuppental in Melchnau zu Gericht im Namen Junker Urbans von Muleren, des Vogts zu Aarwangen (Urk. vom 10. Februar im St. A. Bern), 1467 dagegen richtete Hänsli Bärtschi zu Madiswil im Namen Hans Egbrechts von Mülinen.

³⁾ Kopie im T. Spruchb. H, 505.

⁴⁾ Es ist ohne Zweifel ein Irrtum des Schreibers, wenn im T. Spruchb. II, 723, Schultheiss und Rat zu Bern noch am 20. Mai 1482 als Inhaber der halben Herrschaft Grünenberg bezeichnet werden.

Auffallenderweise wird in der Verkaufsurkunde der Burg Grünenberg mit keinem Wort Erwähnung gethan. Dass dieselbe seit dem Jahr 1472, also innerhalb acht Jahren, zerfallen sein sollte, ist nicht glaublich, ebenso fehlen alle Anhaltspunkte für die Annahme einer gewalt-samen Katastrophe. Erklärlich wird dieser Umstand dagegen, wenn wir an der Annahme festhalten, dass Rudolf von Luternau das Schloss nur als Lehen inne hatte. Da in diesem Fall die Stadt Bern ohnehin Besitzerin desselben war, so konnte er ihr nur die Burg Langenstein und die halbe Herrschaft Grünenberg, d. h. sein Eigengut verkaufen. Zudem steht es fest, dass die Feste Grünenberg noch mehrere Jahrzehnte hindurch aufrecht stand. So entliess die Stadt Bern am 28. Juni 1496 fünf Geschwister des Hans Turner, die an „vnnser Herrschaft vnd *Schloss Grünenberg* gehörig sind gewäsen“, aus der Leibeigenschaft¹⁾ und dasselbe that sie am 1. Oktober 1520 auf Bitte „dero So an vnnser *Hus grünenberg* mit Eigenschafft vnnnd Jerlicher stur Beladen vnnnd verpflichtet Sint gewessenn²⁾“. Im Laufe des 16. Jahrhunderts aber zerfielen sowohl Langenstein wie Grünenberg. Auf der Landkarte des Thomas Schöpf vom Jahr 1578 ist Langenstein als Ruine gezeichnet, während an der Stelle der Burg Grünenberg ein Hänschen steht.

Zum Schloss Grünenberg gehörte im 15. Jahrhundert eine dem hl. Georg geweihte Kapelle, die von einem Kaplan bedient wurde. Johann der Grimme III. stiftete in derselben eine Altarpfrund St. Peters, St. Pauls und St. Jörgs im Betrag von 800 Gulden. Am 2. Mai 1462

¹⁾ T. Spruchb. O, 450.

²⁾ T. Spruchb. Z, 221. Ein Missiv Berns vom 12. April 1509 spricht von der Cappellania *castris nostri Grünenberg*. Lat. Miss. G, 112v.

erklärten die Städte Biel und Neuenstadt gegenüber Hans Egbrecht von Mülinen, dem nunmehrigen Lehensherrn der Kapelle¹⁾, diese Summe zu Händen der Altarpfrund schuldig zu sein und davon 40 Gulden Zins zu geben²⁾. Eine zweite Pfrund hatten Hans Egbrecht und seine Gemahlin am 21. Dezember 1447 gestiftet, indem sie die fünf Gulden Zins, welche ihnen die Stadt Brugg für ein geliehenes Kapital von 100 Gulden schuldete, für die Kaplanei Grünenberg bestimmten³⁾. Zur Zeit, da Rudolf von Luternau die Herrschaft Grünenberg an Bern verkaufte, war der Burgkaplan — diese Stelle versah damals Johann Beck — zum Lesen von drei Messen wöchentlich verpflichtet⁴⁾. Am 28. April 1481 versprachen Schultheiss und Rat zu Bern, die jetzt die Pfrund zu verleihen hatten, sie Caspar, einem Sohn des Venners Bartholomäus Huber, zu geben, sobald sie frei sein würde⁵⁾. Johann Beck lebte aber noch im folgenden Jahr und erhielt am 20. Mai von Bern die Zusicherung, die Stelle des Kaplans lebenslänglich bekleiden zu dürfen⁶⁾. Am 4. Juni 1501 sodann wurde die Pfrund einem Johann Meyer versprochen, für den Fall, dass sie ledig werde⁷⁾. Dieser starb als Kaplan im Jahr 1509. Als Nachfolger empfahl Bern am 12. April gleichen Jahres

¹⁾ Die Pfrund von St. Peter und Pauls Altar verlieh er z. B. im Jahr 1458. N. F. v. Mülinen XVII, 244.

²⁾ Karl Ludwig von Simers Auszüge T. III, p. 196.

³⁾ Urk. im Archiv von Mülinen, besiegelt von der Stadt Brugg und den Bürgen.

⁴⁾ Verkaufsurkunde vom 1. Oktober 1480. Dass nicht der Priester zu Freibach diese Messen las, sondern ein eigener Burgkaplan, geht aus den nachfolgenden Verleihungen der Kaplanei hervor.

⁵⁾ T. Spruchb. H, 629.

⁶⁾ T. Spruchb. H. 723.

⁷⁾ T. Spruchb. P, 617.

dem Bischof von Konstanz den Andreas von Luternau, Chorherrn zu Zofingen¹⁾.

Da am 28. Juli 1510 zu Melchnau, welches sonst zum Kirchspiel Grossdietwil gehört hatte, eine neue Kirche eingeweiht wurde, so glaubte man bisher, die Schlosskapelle sei ins Dorf hinunter verlegt und deren Verpflichtungen auf die neue Kirche übertragen worden²⁾. Dem ist aber nicht so, denn noch am 15. Juni 1520 erklärte Christoffel von Diesbach, des Rats zu Bern, dem Kaplan zu Handen der Pfrund und Kaplanei auf Grünenberg ein Kapital von 800 rheinischen Gulden und davon jährlich 40 Gulden Zins schuldig zu sein. Diese Schuld, die er von den Städten Biel und Neuenstadt übernommen hatte, zahlte er dem Schultheiss und Rat zu Bern als Kastvögten der Kaplanei ab mit der Weisung, die 40 Gulden Gült dem Kaplan jährlich zuzustellen³⁾.

Mit der Reformation muss die Kaplanei eingegangen und die Kapelle zugleich mit der Burg Grünenberg allmählich zerfallen sein.

A n h a n g.

Die illegitimen Grünenberg.

Im 15. Jahrhundert treten einige Grünenberg auf, die sich als Angehörige einer Bastardlinie kennzeichnen. Ein jedenfalls illegitimer Burkhard von Grünenberg, derselbe, welcher sich mit Johann Grimm III. in die Schnei-

¹⁾ Lat. Miss. G, 112v.

²⁾ Estermann, S. 135.

³⁾ T. Spruchb. Z, 146. Dasselbe meldet eine Urkunde vom 15. Juni 1520 im St. A. Bern, Fach Büren.

derzunft zu Zofingen eingekauft haben soll, besass im Jahr 1418 drei Söhne, Konrad, Hans oder Hänslü und Hans Walther, und eine Tochter Else¹⁾.

Konrad von Grünenberg, auch Konrad Rohrbach genannt, wurde im Jahr 1418 auf Verwendung der Ritter Johann Grimm und Wilhelm von Grünenberg Chorherr zu Zofingen²⁾. Später gelangte er zur Würde des Propstes des Stiftes Zofingen und zugleich der Kirche in Knuttwil. Er starb als solcher am 31. Juli 1442³⁾.

Hans von Grünenberg heisst im Jahrzeitbuch der Chorherren zu Zofingen Edelknecht und Bruder des Propstes Konrad. Zur Zeit, da er Vogt zu Büron war, geriet er wegen einer Schuld seiner Schwester Else, der Witwe Arnold Rappilis, in Zwist mit dem Zofinger Bürger Hans Uoll. Die Streitenden brachten die Sache vor den Junker Hemmann von Rüssegg, der am 17. April 1431 Hans von Grünenberg zur Bezahlung von 25 Gulden an seinen Gegner verurteilte⁴⁾. Mit Hemmann von Rüssegg selbst trafen Hans und seine Ehefrau Verena Rennerin im Jahr 1435 eine gütliche Übereinkunft wegen der Mühle zu Triengen⁵⁾. Im folgenden Jahr fällte Junker Hans von

1) 1418. 29. Oktober. St. A. Aargau: Zofingen Stift 272: Hensli und Hans Walther, des Burkhart von Grünenberg Sohn. In G. v. Mülinens Geneal. zum Jahr 1418 heisst der Vater von Hans und Hans Walther Conrad der Bastard statt Burkhard. Ein Hans der Bankert von Grünenberg, vielleicht Burkhard's Vater, bezeugte im Jahr 1390 die Übertragung von Gütern zu Wohlen an Johann Grimm III. durch seine Grossmutter Anna vom Hus. Geneal. nach Urk. Hallwil.

2) Zofingen Stift 272. Nach Geneal. war er vorher Kaplan zu Zofingen und Stiftskaplan zu Grünenberg und hatte im Jahr 1418 mit Konrad Marti Streit wegen einer Pfrund zu Zofingen, wohl eben wegen der Chorherrnpfrund.

3) Jahrzeitbücher des Stiftes Zofingen und der Kirche in Knuttwil im Geschichtsf. 24, 310.

4) Papierurk. mit Hemmanns von Rüssegg Siegel im Adels archiv.

5) Geneal.

Grünenberg, Burger zu Brugg, einen Spruch zwischen Thüring von Aarburg und den Bauern zu Bözberg, dem sein Bruder Hans Walther als Zeuge anwohnte¹⁾. Nach dem Tode der Verena Rennerin schloss Hans eine zweite Ehe mit Elisabeth Gelterchingin, von der er einige nicht benannte Kinder erhielt²⁾.

Der bekannteste von den drei Brüdern ist Hans Walther. Nach seiner eigenen Aussage wurde er von seinen Herren Johann dem Grimmen und Wilhelm von Grünenberg auf der Burg Grünenberg erzogen und richtete später als Vogt Johann Grimms zu Gondiswil und Madiswil. Von Niklaus und Georg Kriech hatte er eine Zeit lang das Dorf Kleindietwil mit der Gerichtsbarkeit und aller Zugehör als Pfand inne³⁾. Im Jahr 1433 war Hans Walther der Mitschuld an einem zu Zofingen begangenen Totschlag angeklagt; es gelang ihm aber, aus der Stadt zu entfliehen, und er wurde deshalb in contumaciam verurteilt. Nun versuchte er, vor dem bernischen Rat der Stadt Zofingen das Recht, über das Blut zu richten, abzustreiten, allein der Rat bestätigte das gefällte Urteil und Hans Walther blieb im Bann, bis er im Jahr 1447 auf Berns Verwendung hin begnadigt wurde⁴⁾. In der Zwischenzeit hatte er im Auftrag Wilhelms von Grünenberg einige Jahre die Stelle des obersten Vogts der Feste und Herrschaft Rheinfelden eingenommen⁵⁾.

Im Jahr 1447 erhielt er von Jakob von Rüssegg die Fischenz zu Moosleerau zu Lehen⁶⁾. Am 17. Dezember 1451 stellte Hans Walther, wie oben gemeldet wurde, Bern eine Quittung für 100 Gulden aus, welche

1) Geneal. nach Urk. Schenkenberg.

2) Jahrzeitbuch des Stiftes Zofingen.

3) Kundschaftsaussage Hans Walters vom 3. März 1456. Orig. im St. A. Bern.

4) Frikart, Chronik der Stadt Zofingen II, 72 ff.

5) Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I. 480. Unnütze Papiere IX. Nr. 2^a Fol. 4, im St. A. Bern.

die Stadt von den schuldigen 700 Gulden abgezahlt hatte¹⁾. Als im Oktober des Jahres 1460 die Berner sich den sieben Orten angeschlossen, welche zur Eroberung des Thurgaus ausgezogen waren, befreiten sie Hans Walther auf seine Bitte von jeder Dienstleistung, wogegen er sich verpflichtete, der Stadt in diesem und künftigen Kriegen auf seine Kosten einen Wagen samt Pferden zu stellen²⁾. Er starb im Jahr 1465, wie es scheint, kinderlos³⁾, denn ihn beerbten Margaretha, die Tochter seiner Schwester Else Rappli, und deren Ehemann Hans von Langenthal. Am 12. Juli dieses Jahres bestätigte ihnen die Stadt Bern den Besitz des Hofes zu Reitnau und der übrigen Güter in der Grafschaft Lenzburg, welche Hans Walther hinterlassen hatte⁴⁾.

Exkurs I.

Heinrichs II. angeblicher Bruder Gerhard.

Zu Seite 76. Käser, G. von Müllinen in seiner Genealogie, und H. von Liebenau, Stammtafel der Grünenberg (Beilage zu Arnold von Winkelried), betrachten als Bruder Heinrichs II. und Markwarts I. einen Gerhard, Herrn zu Göskon, der einen Sohn Namens Heinrich von Grünenberg gehabt haben soll. Diese Angaben beruhen auf der irrtümlichen Auffassung eines Zeugenverzeichnisses. In einer vom Grafen Hartmann dem Jüngern von Kiburg im Jahr 1256 zu Wikon ausgestellten Urkunde (F. R. B. II, 433) heissen nämlich die Zeugen: Gerardus

¹⁾ Orig. im St. A. Bern mit Hans Walthers Siegel (Nr. 41). Dasselbe zeigt den Bastardbalken.

²⁾ Geleitsbriefbuch 109 ff. im St. A. Bern.

³⁾ Nach Geneal. war er im Jahr 1460 verheiratet mit Margaretha Anna, der Witwe Heinzmann Schachs.

⁴⁾ T. Spruchb. E. 71.

advocatus de Gozchon et filius suus, Henricus de Grunenberch, Rudolphus de Balma nobiles etc. Indem nun filius suus mit Henricus de Grunenberch verbunden wurde, während in Wirklichkeit damit zwei verschiedene Personen bezeichnet sind, der Name von Gerhards Sohn also fehlt, gelangte man dazu, auch Gerhard von Göskon zu den Grünenberg zu zählen. Kopp 2¹, 402, der diese Urkunde erwähnt, liest richtig: „Gerhard der Vogt von Göskon und sein Sohn.“ Er bemerkt dazu: „Herrn Gerhard aus diesem Hause (Göskon) begleitete sein *gleichnamiger* Sohn zu Hartmann dem jüngern Grafen von Kiburg nach Wikon.“ Dieser jüngere Gerhard von Göskon wird später mehrmals erwähnt. Unter dem hier genannten Heinrich von Grünenberg ist Heinrich II. zu verstehen, der bereits in einer Urkunde des Grafen Ludwig von Frobürg vom Jahr 1245 neben dem ältern Gerhard von Göskon als Zeuge aufgetreten war. Hier geht Heinrich voran: praesentibus . . . Henrico de Grüninberg, Gerhardo de Gozinhoven (Tschudi I, 141).

Exkurs II.

Die Abstammung Walthers von Grünenberg, des Kirchherrn zu Deitingen.

Zu S. 103. Der seit dem Jahr 1345 auftretende Freiherr Walther von Grünenberg wird gewöhnlich als Sohn Berchtolds und Bruder Markwarts, des Abtes von Einsiedeln, und der Margaretha, Äbtissin zu Säckinggen, bezeichnet nach der Angabe Hartmanns in seinen Annales Heremi, p. 356: Erat (Marquardus) Berchtoldi baronis et equitis a Grueninberg filius. *Fratrem habebat Valtherum* et sororem Margaritam, quae eodem tempore Sanctionensi Monasterio praesidebat. Urkundlich lässt sich über Walthers Abstammung nichts beibringen, dagegen giebt es andere Anhaltspunkte, welche zu der Annahme zwingen, dass er nicht Berchtolds Sohn war,

sondern der jüngern Hauptlinie angehörte. Zunächst fällt es auf, dass sich zwischen Berchtold und Walther, welche ungefähr 30 Jahre zusammen lebten, fast gar keine Berührungspunkte zeigen; ein einziges Mal werden sie nebeneinander als Zeugen genannt in einem Weistum über die Rechte der Landgrafschaft Buchsgau vom 21. Juni 1356, doch ohne Angabe eines Verwandtschaftsgrades (Sol. Wochenbl. 1830, S. 681). Von entscheidender Bedeutung für diese Frage sind dann aber die Erbschaftsverhältnisse. Als Sohn Berchtolds wäre Walther auch dessen Erbe gewesen, nun ging aber dessen ganzer Besitz, die Herrschaft Rohrbach, der Zoll zu Brugg u. s. f. an Berchtolds Bruder Johann Grimm II. und seine Nachkommen über. Dagegen erbt Walther die Pfandbriefe auf die Steuer zu Muhen, welche Herzog Leopold im Jahr 1315 zwei Angehörigen der jüngern Hauptlinie, Ulrich III. und Werner, ausgestellt hatte (Kopp, Geschichtsbl. II, 159). Ferner erhob Rudolf von Aarburg, Walthers Schwiegersohn und Erbe, Ansprüche an die Hinterlassenschaft Hemmanns von Grünenberg genannt Schnabel, eines Nachkommen Markwarts I. (T. Spruchb. A, 35). Ist damit Walther einmal der jüngern Hauptlinie zugewiesen, so bleibt nichts anderes übrig, als ihn mit Walther IV., dem Sohne Walthers III., zu identifizieren. Dafür spricht auch der Umstand, dass dem erstern der Kirchensatz desselben Dorfes Madiswil gehörte, in welchem der letztere Grundeigentum besass. Zu beachten sind endlich noch die Kirchenverhältnisse von Deitingen. Kirchherr in diesem Dorfe und wohl auch Besitzer des Kirchensatzes war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Heinrich V., ein Oheim Walthers IV. Nach Heinrichs Tod verkaufte Jost, ein Neffe desselben, seinen Anteil an dem genannten Patronat seinem Vetter Walther, dem angeblichen Sohn Berchtolds, der sich von da an im Besitz des ganzen Kirchensatzes befand, ohne dass vom Kauf eines weitem Teils etwas bekannt ist. Auch dieses weist darauf hin, dass Walther gleich Jost

ein Neffe Heinrichs V., d. h. eben Walther IV., war und als solcher einen Teil des Kirchensatzes Deitingen von seinem Oheim geerbt hatte, dem er auch als Kirchherr nachfolgte.

Exkurs III.

Über eine zweite Gemahlin Johanns des Grimmen II.

Zu S. 170. Nach Estermann, S. 221, schloss Johann der Grimme II. nach dem Tode der Verena von Hallwil eine zweite Ehe mit der Tochter des Ritters Rudolf von Schönau genannt Hurus. Diese Ansicht stammt ohne Zweifel aus den Sempacher Verlustlisten. Wirklich enthalten vier von diesen (Liebenau, Die Schlacht bei Sempach Nr. 22, 54, 65, 84) die Angabe: „Herr Hurus von Schönau und sein Tochtermann Herr Johann von Grünenberg“. Es ist aber offenbar zwischen dem Wort „Tochtermann“ und dem nachfolgenden „Herr“ ein Interpunktionszeichen zu setzen und „Tochtermann“ somit nicht als Apposition zu „Johann von Grünenberg“ zu betrachten. So schreibt Veit Arenpeck (Nr. 98): „Johannes de Schoenaw et gener ejus. Johannes de Grünenberg.“ Hier findet sich im Abdruck und somit wohl auch im Original zwischen ejus und Johannes ein Punkt. Der Beiname „Hurus“ wird bald dem Rudolf, bald dem Hugo von Schönau beigelegt. Wo Johann von Grünenberg als Tochtermann des Hurus bezeichnet wird, fehlt dem von Schönau der Vorname, so dass zunächst nicht zu entscheiden ist, ob Johann Schwiegersohn des Rudolf oder des Hugo von Schönau gewesen sein soll. Die meisten Chroniken führen nun aber die Namen Hurus und Grünenberg getrennt auf. Melchior Russ (Nr. 95) schreibt: „Zwen von Schönouw und des einen tochtermann“; erst nach siebzehn andern folgt dann „Her Johans von Grünenberg“. Zudem werden an einigen Orten andere als Schwiegersöhne des Ritters von Schönau bezeichnet, so in der Frankfurter Verlustliste (Nr. 3): „Der von

Hünenberg dez huruss tochtirman“, und in Konrad Schnitts Wappenbuch (Nr. 128): „des Huruss dochtermann von Halwil genannt her Hanns von Halwil“. Da sich nun auch sonst keine Beziehungen zwischen den Grünenberg und den Schönau nachweisen lassen, so kann dieser zweite Eheschluss Johans des Grimmen nicht als erwiesen betrachtet werden.

Exkurs IV.

Die bei Sempach gefallenen Grünenberg.

Zu S. 170. In den Verzeichnissen der bei Sempach auf österreichischer Seite Gefallenen (bei Th. von Liebenau, Die Schlacht bei Sempach) findet sich der Name Grünenberg in verschiedenen Variationen über zwanzig Mal. Die meisten Chroniken geben nur den Namen ohne Herkunft, andere lassen den Gefallenen aus dem Elsass, einige, darunter die ältesten, aus Schwaben stammen, Konrad Schnitt und Heinrich Bullinger zählen ihn zu den Rittern aus dem Hegau und Aargau. Wo ein Vorname angegeben ist, heisst er, mit einer einzigen Ausnahme, immer Johann oder Hans. Nun muss es auffallen, dass der Vorname stets fehlt, wo als Herkunftsland das Elsass bezeichnet ist, dafür aber immer „der jung“ oder „junior“ beigefügt wird. Auf Johann den Grimmen, der zur Zeit der Schlacht im Alter von ungefähr 50 Jahren gestanden sein muss, kann diese Bezeichnung nicht passen, es liegt deshalb nahe, anzunehmen, dass dieser junge von Grünenberg einem andern, elsässischen Geschlechte angehörte. Eine Frau Beatrix von Grünberg, Witwe Ritter Heinrichs des Burggrafen von Sulzmatt im Elsass, verkaufte im Jahr 1327 Güter in dieser Ortschaft (Urkunde im Staatsarchiv Basel-Stadt) und 1380, 1390 und 1392 erscheint ein Junker Konrad von Grünburg als Diener der Grafen von Tierstein (Urkunden im Staatsarchiv Basel-Stadt). Wirklich findet sich diese Namens-

form auch in den Sempacher Verlustlisten. Das Jahrbuch des Stiftes St. Leonhard in Basel nennt unter denen aus dem Elsass einen *dictus Grünburger junior* und *Joannes Horolanus* (Nr. 152) unter denselben: „Der jung Grünburger“. So hat die Vermutung alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass der junge Elsässer eigentlich Grünberg oder Grünburg hiess und dass somit unter den Grünenberg der Verlustlisten zwei verschiedene zu unterscheiden sind. Dafür spricht die Chronik des Melchior Russ (Nr. 95), welcher als gefallen bezeichnet: „her Johans von Grünenberg“ und weiter unten unter den Elsässern „Graf Nikolaus von Grünenberg“. Der Grafentitel wird dem letztern irrthümlich beigelegt; er folgt gleich nach vier Grafen von Tierstein als ihr Dienstmann aus dem Ministerialengeschlecht der Grünburg und ist sicher identisch mit dem jungen Grünenberg der andern Chroniken, dessen Vorname somit Niklaus gelautet zu haben scheint.

Dass der mit Johann bezeichnete Ritter von Grünenberg unserm Geschlechte angehörte, kann mit Grund nicht bezweifelt werden. Seit einem Jahrhundert beinahe hatte dasselbe stets die Interessen Oesterreichs verfochten, schon am Morgarten war ein Grünenberg gefallen, zahlreiche Pfandschaften verknüpften das Geschlecht mit dem Hause Habsburg; es ist deshalb undenkbar, dass keiner von den Waffenfähigen der Familie bei Sempach mitgefochten haben sollte. Es wäre vielleicht möglich, dass Johann der Grimme sich längere Zeit in Schwaben aufgehalten hatte und aus diesem Grunde von der Thurgauer- und Klingenbergerechronik und davon abhängigen Chronisten unter die Ritter dieses Landes gezählt wurde, wodurch sich auch seine Beziehungen zum Herzog Friedrich von Teck erklären würden. Wie dem nun sei, sicher ist, dass der Luzerner Stadtschreiber R. Cysat (Nr. 168) den gefallenen Grünenberg, obschon er ihn durch Verwechslung mit dem Elsässer den jungen nennt, unserm Geschlechte zuschreibt. Derselben Ansicht ist jedenfalls

auch Tschudi, dem die aargauischen Grünenberg nicht unbekannt waren; er schreibt: „Der Alt von Grünenberg, Fry“. Diese Einreihung unter die Freiherren, die sich auch sonst noch findet, kann nicht auffallen, da die Grünenberg aus früherer Zeit allgemein als freiherrliches Geschlecht bekannt waren. Dem gegenüber trägt der Elsässer in keiner einzigen Quelle den Titel Freiherr.

Aus der Zeit der Schlacht bei Sempach sind zwei Herren von Grünenberg mit dem Vornamen Johann bekannt. Der eine, gewöhnlich Hemmann geheissen, Pfandherr von Rotenburg, lebte noch lange Jahre nachher; es kann deshalb nur Johann Grimm II., der nach dieser Zeit nicht mehr genannt wird, bei Sempach erschlagen worden sein, obschon keine Quelle den Beinamen „der Grimme“ verzeichnet.

Beilage I.

Empfehlungsbrief für Hemmann von Grünenberg an den königlichen Almosenier Pierre d'Ailly.

Egregio viro magistro Petro de Ailliaco sacre pagine professori Elemosinario Regio. Domino et amico precarissimo.

Nobilis et Egregie miles Domine et Amice carissime. Quanta nobilis vir Dominus Johannes de Gruenenberg miles impenderit sanctissimo Domino nostro seruicia eciam se ac sua tuicioni iusticie ipsius Domini nostri intrepidis actibus iugiter exponendo. Quanta similiter elari progenitores eius pro Serenissimis et christianissimis felicis recordacionis Francie regibus hactenus peregere si exponere vellem ordine suo euneta, hic proculdubio longa verborum series texeretur. verum ne dilectionem vestram sermonis ledat prolixitas, paucis contentus hoc unum dicam quod tam progenitorum ipsorum,

quam propriis virtutibus siquidem honorari ubique et exaltari meretur et hoc profecto sat sibi cause vendicat, ut cordialis dilectionis vinculo sibi nexus pro eo multa sed supplicii prece Amicos et Dominos meos petam. Precor igitur, quanto carius possum, ex intimis cordis mei quatenus eundem militem, tum meritorum ipsorum intuitu, tum etiam mearum huiusmodi intercessionum obtentu, suscipientes, propensius commendatum penes maiestatem Regiam, ut eius obsequiis insistat, secundum quod sui fuere progenitores praefati adhibere placeat, ut confido sollicitudinis vestre partes sic quod ipse miles amicieie vestre ope sui desiderii fiat compos. Sum enim certus quod dietorum progenitorum non degener, claram renovabit memoriam et opere multo laudabili de se linquet fulgentia monumenta. Ego quoque ad beneplacitum vestram dispositionem in cuncta vobis laelius obligabor. Super quibus me iugiter informare si libet, videbit vestra predicta dilectio in singulis meam parvipotenciam non temere. Conseruet vos et dirigat feliciter omnipotens actus vestros. Datum Avinioni X februarii

vester H. Episcopus Eleetensis etc
Cubicularius } Domini nostri pape.

Beilage II.

Empfehlungsbrief für Hemmann von Grünenberg an den König Karl VI. von Frankreich.

A notre Treschr̄ fil en dieu Le Roy de france.

Clement etc. Tresehr̄ fil en dieu. Par deuers toy va de present notre eher fil Jehan de Gruenemberg Chevalier du pays Dalamaigue porteur de ees lettres, lequel et touz ses deuantiers ont touzious este bons et loyalx serviteurs de lostel de france et ou fait de ce present seisme a bien et constamment tenue et defendue pour

son pouvoir la partie de notre Justice, Si te prions bien affectueusement que pour consideracion de noz prieres et aussi de ses merites tu le vailles auoir fauorablement recōmende, Doñm en Auignon soubz notre sign. et secret le X Jour de feurier.

Mureti n(otarius).

Die Freiherren von Grünenberg.
 Jüngere Hauptlinie.

Markwart I.,
 Ritter, Frei, 1224-1232.
 Gem. E

Ulrich II., Ritter, Frei, 1230-1244. Gem.	Anna, Gem. Jakob v. Kienberg	Markwart I., Ritter, Frei, 1224-1232. Gem. E	Markwart II., Ritter, Frei, 1298-1314. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Walther III., Ritter, Frei, 1296-1312. Gem. Katharina v. Sumiswald	Ulrich II., Ritter, Frei, 1298-1317. Gem. Anna v. Buden
Margaretha, 1223. Gem. Rudolf v. Rühlswil.	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .
Ulrich II., Ritter, Frei, 1230-1244. Gem.	Anna, Gem. Jakob v. Kienberg	Markwart I., Ritter, Frei, 1224-1232. Gem. E	Markwart II., Ritter, Frei, 1298-1314. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Walther III., Ritter, Frei, 1296-1312. Gem. Katharina v. Sumiswald	Markwart II., Ritter, Frei, 1298-1317. Gem. Anna v. Buden
Margaretha, 1223. Gem. Rudolf v. Rühlswil.	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .
Ulrich II., Ritter, Frei, 1230-1244. Gem.	Anna, Gem. Jakob v. Kienberg	Markwart I., Ritter, Frei, 1224-1232. Gem. E	Markwart II., Ritter, Frei, 1298-1314. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Walther III., Ritter, Frei, 1296-1312. Gem. Katharina v. Sumiswald	Markwart II., Ritter, Frei, 1298-1317. Gem. Anna v. Buden
Margaretha, 1223. Gem. Rudolf v. Rühlswil.	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .
Ulrich II., Ritter, Frei, 1230-1244. Gem.	Anna, Gem. Jakob v. Kienberg	Markwart I., Ritter, Frei, 1224-1232. Gem. E	Markwart II., Ritter, Frei, 1298-1314. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Walther III., Ritter, Frei, 1296-1312. Gem. Katharina v. Sumiswald	Markwart II., Ritter, Frei, 1298-1317. Gem. Anna v. Buden
Margaretha, 1223. Gem. Rudolf v. Rühlswil.	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .	Ulrich III., Ritter, Frei, 1298-1313. Gem. Maria . . .

Quellen und Litteratur.

Dieser Abhandlung liegen hauptsächlich folgende Quellen zu Grunde:

I. Ungedrucktes Material.

Urkunden in den Staatsarchiven Bern, Luzern, Basel und Aargau.

Alte Missivenbücher der Stadt Bern, cit. A. Miss.

Teutsch Missivenbücher der Stadt Bern, cit. T. Miss.

Teutsch Spruchbücher der Stadt Bern, cit. T. Spruchb.

Briefbücher im Staatsarchiv Basel-Stadt, cit. Briefb.

Der Briefwechsel Wilhelms von Grünenberg im Staatsarchiv Basel-Stadt, mit einigen andern Dokumenten zusammengefasst unter dem Titel Adelsarchiv Grünenberg G², cit. Adelsarchiv.

II. Gedrucktes Material.

a. Urkunden- und Regestenwerke.

Foutes verum Bernensium, cit. F. R. B.

Urkundenbuch der Stadt Basel.

Urkundenbuch der Landschaft Basel.

Urkundenbuch der Abtei St. Gallen.

Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, cit. Trouillat.

Matile, Monuments de l'histoire de Neuchâtel, cit. Matile.

Herrgott, *Genealogia diplomatica gentis Habsburgicae*,
cit. Herrgott.

Neugart, *Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae*,
cit. Neugart.

R. Thommen, *Urkunden zur Schweizergeschichte aus
österreichischen Archiven*, Bd. 1, cit. Thommen.

Solothurner Wochenblatt, cit. Sol. Wochenbl.

Th. von Liebenau, *Sammlung von Aktenstücken zur
Geschichte des Sempacherkrieges*, im *Archiv für schweiz.
Geschichte*, Bd. 17, cit. Sempacher Akten.

Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Ab-
schiede, cit. Abschiede.

Urkunden und Regesten im *Geschichtsfreund der fünf
Orte*, cit. *Geschichtsfreund*.

Th. von Mohr, *Die Regesten der Archive in der schweiz.
Eigenossenschaft*, darunter bes. P. Gallus Morell, *Die Regesten
der Benediktinerabtei Einsiedeln*, cit. Morell, und J. J. Amiet,
Die Regesten des Frauenklosters Fraubrunnen, cit. Amiet.

E. M. Liehnowsky, *Geschichte des Hauses Habsburg*,
cit. Liehnowsky.

J. Chmel, *Regesta Friderici IV.*, cit. Chmel.

Pfandschaften der Herrschaft Österreich, bei J. E. Kopp,
Geschichtsblätter aus der Schweiz, 2. Bd., cit. Kopp, *Ge-
schichtsbl.*

b. Chroniken.

Die Berner Chronik des Conrad Justinger ed. Studer.
Anonyme Stadtchronik ed. Studer.

Die Klingenberger Chronik ed. Henne.

Die Chronik des Hans Fründ ed. Kind, cit. Fründ.

Die Chroniken des Hans Brüglinger, Erhard von Appen-
wiler, Henmann Offenburg und Heinrich von Beinheim im
4. und 5. Band der „Basler Chroniken“.

Die St. Urbaner Chronik Sebastian Seemanns ed.
Liebenau im Jahrgang 1897 der „Cistereienser-Chronik“,
cit. Seemann.

Tschudi, *Chronicon Helveticum* ed. Iselin, cit. Tschudi.

c. Jahrzeitbücher.

Abtei St. Urban, Geschichtsfr. Bd. 16 und Mon. Germ. Hist. Necrol. I.

Kirche zu Grossdietwil, Geschichtsfr. Bd. 49.

Franenkloster Fraubrunnen, bei Amiet.

Vincentiusmünster in Bern, Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern Bd. 6.

Chorherrenstift in Beromünster, Geschichtsfr. Bd. 5.

Kirche zu Büron, Kt. Luzern, Geschichtsfr. Bd. 15.

Teutschritter-Hans Hitzkirch, Geschichtsfr. Bd. 11.

Clarissinnen in Zofingen, Geschichtsfr. Bd. 22.

Chorherrenstift Zofingen, Anzeiger für schweiz. Geschichte 1897.

St. Ursuspfarerstift zu Solothurn, bei J. Amiet, Das St. Ursus Pfarrstift zu Solothurn.

Barfüsser zu Solothurn, nach dem Solothurner Wochenblatt und einer Abschrift in der Bibliothek von Mülinen.

Deitingen, ungedruckt, Abschrift im Staatsarchiv Luzern.

Litteratur fand sich vornehmlich bei:

J. E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, cit. Kopp.

A. Ph. von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, cit. Segesser.

Th. von Liebenau, Die Schlacht bei Sempach, Gedenkbuch zur 5. Säcularfeier.

Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, cit. Mone.

M. Estermann, Geschichte der Pfarreien Grossdietwil und Grosswangen, Geschichtsfr. Bd. 49, cit. Estermann.

J. Käser, Topographische, historische und statistische Darstellung des Dorfes und Gemeindebezirkes Melchnau, cit. Käser.

F. A. Flückiger, Geschichte des Amtes Aarwangen, Abhandlungen des historischen Vereins des Kantons Bern, 1. Jahrgang, cit. Flückiger.

Gottfried von Mülinen, Genealogie der Freiherren von Grünenberg, Manuskript, von Herrn Prof. Dr. W. F. von Mülinen mir gütigst zur Verfügung gestellt, cit. Geneal.

Auf weiteres Material wird am betreffenden Orte hingewiesen.

NB. Die den Siegeln beigefügten Zahlen beziehen sich auf die Abbildungen, welche im Jahrgang 1900 der „Archives héraldiques suisses“ erschienen sind.

Inhaltsverzeichnis.



	Seite
I. Über den Ursprung der freiherrlichen Geschlechter Grü- nenberg und Langenstein	43
II. Die Freiherren von Langenstein	48
III. Die Freiherren von Grünenberg bis zu Heinrich II. . . .	54
IV. Heinrich II. der Ältere und seine Brüder	61
V. Markwart II. und seine Nachkommen	79
VI. Ulrich II. und seine Nachkommen	92
VII. Die „Schnabel“ von Grünenberg	114
VIII. Die Söhne Heinrichs II. des Ältern	123
IX. Johann der Grimme I. und sein Bruder Arnold I.	132
X. Berchtold I., Markwart VII., Abt zu Einsiedeln, und seine Schwester Margaretha, Äbtissin zu Säkingen	150
XI. Die Linie der „Grimm von Grünenberg“	164
XII. Petermann von Grünenberg	184
XIII. Hemmann und sein Bruder Heinzmann	203
XIV. Wilhelm von Grünenberg	229
XV. Die Burgen und die Herrschaft der Freiherren von Grünenberg	259
<i>Anhang.</i>	
Die illegitimen Grünenberg	274
Exkurse	277
Beilagen	283
Stammtafeln	286
<i>Quellen und Litteratur</i>	288



ARCHIV
DES
HISTORISCHEN VEREINS
DES
KANTONS BERN.

XVI. BAND.
ZWEITES HEFT.

BERN.
BUCHDRUCKEREI STÄMPFLI & CIE.
1901.



Inhalt des zweiten Heftes.

	Seite
1. Jahresbericht für 1900/1901	XXV
2. Jahresversammlung in Murten	XXXVIII
3. Übereinkunft zwischen dem Historischen Verein des Kantons Bern und der Stadtbibliothek von Bern . .	XLIV
4. Auszug aus der Rechnung vom Juni 1900 bis Juni 1901	XLVI
5. Mitgliederverzeichnis pro 1. November 1901	XLVIII
6. Die Mission des helvetischen Gesandten Bernhard Gott- lieb Isaak von Diesbach in Wien 1802. Von O. Tschumi	293
7. Bernische Jahrzeitbücher: Unteres Spital in Bern, Frauen- kappelen und St. Vincenzenstift Bern. Mitgeteilt von H. Türler und A. Plüss	403



Jahresversammlung

in Erlach Sonntag den 17. Juni 1900.

Das prächtige Wetter und das interessante Städtchen lockten eine grosse Zahl von Mitgliedern und Gästen an. Neuenburg und Freiburg und die Ortschaft selbst stellten eine stattliche Zahl von Teilnehmern. Nach dem freundlichen Empfang durch den Gemeindepräsidenten, Herrn Hochuli, im alten „Mayenhaus“ und im Schlosse durch Herrn Regierungsrat Scheurer fand die ordentliche Sitzung in der Kirche statt.

Der Jahresbericht wurde erstattet vom Vizepräsidenten, Herrn Professor von Mülinen.

Herr Staatsarchivar Dr. Türler behandelte in seinem Vortrage, zum grossen Teil gestützt auf neues Material, die Beziehungen zwischen Savoyen und Erlach. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts musste Graf Rudolf von Neuenburg dem mächtig vordringenden Peter von Savoyen um Erlach huldigen, und seitdem blieb Erlach savoyisches Lehen. Nach dem Tode der Gemahlin des letzten Grafen von Neuenburg-Nidau zog Savoyen das Lehen an sich und liess es durch Vögte verwalten. Der Referent gab noch eine Darstellung der Einkünfte und Ausgaben des ersten savoyischen Kastlans, wie sie in den Vogtsrechnungen (im Archiv in Turin) enthalten sind.

Nach ihm ergriff Herr Regierungsrat Scheurer das Wort zu einigen ortsgeschichtlichen Mitteilungen. Das

„Mayenhaus“, in dem man sich am Morgen zuerst versammelt hatte, ist ein altes Gebäude, das im 17. Jahrhundert, als es in Besitz der Familie May gelangte, neu gebaut wurde. Vorher war es das Sässhaus der Herren von Erlach. Diese hatten noch anderen Besitz im Städtchen, unter anderm auch ein Haus, das aber nicht ihr Eigengut, sondern bloss Lehen war, sich allerdings auch jahrhundertlang vererbte. Oft sind die beiden Häuser miteinander verwechselt worden; an Hand alter Kaufbriefe stellte Herr Scheurer fest, wo beide gelegen waren.

Eine andere Mitteilung beschäftigte sich mit dem Wallfahrtsort Siebeneichen, wo im Jahre 1513 eine Kapelle gebaut wurde, die grossen Zudrang hatte, bis eine arge Wundergeschichte (1522) dem Treiben ein Ende machte. Die Frage nach dem Ort dieser Kapelle war lange eine bestrittene; der eine verlegte sie in die Nähe von Mullen, ein anderer auf den Weg nach Ins, während sie, wie Herr Scheurer, gestützt auf ein altes „Grundlager“ der Staatswaldungen, ausführte, auf dem Wege von Erlach nach Lüscherz zu suchen ist, oberhalb Budley.

Nachdem reicher Beifall beide Vortragenden gelohnt, wurden die durch den Tod des Herrn Blösch und eine Demission nötig gewordenen Neuwahlen in den Vorstand vorgenommen; Präsident: Herr Professor Dr. von Mülinen, Vizepräsident: Herr Dr. H. Türler, Staatsarchivar, Sekretär: Herr Dr. Norwin Weber. Dem Vorstand gehören ausserdem an die Herren Oberlehrer J. Sterchi, Kassier, Professor Tobler, Dr. Welti, Robert von Diesbach, als Beisitzer.

Die Biographienkommission wurde ergänzt durch die Wahl des Herrn Museumsdirektor Kasser.

Als Ehrenmitglieder wurden aufgenommen die Herren Max von Diesbach in Freiburg, Oberrichter Dr. Merz

in Aarau, Professor Dr. Wilhelm Öchsli in Zürich, Staatsarchivar Dr. Robert Durrer in Stans, die alle zur bernischen Geschichtsforschung vieles beigetragen und eine solche Ehrung in vollem Masse verdient haben.

Im Gasthof zur „Erle“ fand das Mittagessen statt, an dem verschiedene Toaste ausgebracht wurden von den Herren Professor Dr. von Mülinen, Nationalrat Bähler, Bercht. Haller, M. von Diesbach, Jean Grellet, Regierungsrat Scheurer, Dr. Türler und Burgerpräsident Simmen, welch letzterer eine Reihe von klassischen Anekdoten über die Stadt Erlach zum besten gab. Die Stadtmusik hatte sich auch bereit gefunden, die Versammlung abwechslungsreich zu gestalten; als der erste Toast, derjenige aufs Vaterland, ausgebracht wurde, fiel sie mit den allbeliebten Klängen des Bernermarsches ein.

Nur allzu rasch entflohen die schönen Stunden, und man musste zu seinen Penaten zurückkehren.

Der Sekretär.

Jahresbericht

des

Historischen Vereins des Kantons Bern

über das Jahr 1900/1901,

abgelegt an der Jahresversammlung zu Murten
Sonntag den 23. Juni 1901 vom Präsidenten W. F. von Mülinen.

Als wir vor einem Jahre uns in Erlach versammelten, standen wir alle noch unter dem frischen Eindrucke des schmerzlichen Verlustes, den der fast plötzliche Tod unseres langjährigen Präsidenten, Herrn Professors Blösch, uns gebracht hatte. Mögen auch die Jahre hingehen, wir bewahren ihm ein treues Andenken, denn wer wie er so redlich die Arbeiten und Pflichten seiner Würde auf sich genommen und nach allen seinen Kräften zu erfüllen bestrebt war, hat ein gutes Anrecht darauf und wird nicht vergessen werden.

So sehr wir diesem schmerzlichen Gefühle Raum geben, so dürfen wir doch mit Befriedigung auf die Versammlung in Erlach zurückblicken, die erste, die seit langem im Seelande abgehalten worden ist. Die überaus starke Beteiligung, die freundliche Aufnahme im alten Städtchen, die Freude, die wir an der malerischen Landschaft hatten, waren alle angethan, eine nachhaltige Erinnerung an den Tag zu wecken.

Es ist solches auch nötig, da zwischen der Jahresversammlung und der ersten folgenden Sitzung fast fünf Monate verstreichen, in denen der Verein zu ruhen scheint. Unthätig vergeht diese Zeit aber nicht, da das Archivheft im Sommer gedruckt wird und im Herbst zur Versendung gelangt.

Am 9. November sind wir im eidg. Kreuz wieder zusammengetreten, um den friedlichen Winterfeldzug zu beginnen. In 11 Sitzungen wurden 11 Vorträge gehalten und 20 kleinere Mitteilungen gebracht.

Indem ich sie chronologisch nach dem Stoffe ordne, kann ich sie Ihnen wie folgt in Erinnerung rufen.

Herr Dr. Jegerlehner berichtete von einer Römerbaute, die er im Wallis, bei Siders, glaubt entdeckt zu haben, einem Amphitheater, von dem er noch nähere Mitteilungen in Aussicht stellte. In derselben Sitzung besprach er die Einwanderung der Eifischthaler und ihren Zusammenhang mit ihren übrigen Nachbarn.

Die Einwanderung der Alemannen im Üechtland behandelte Herr Gymnasiallehrer Lüthi. Veranlasst durch die Übereinstimmung vieler bernischer und württembergischer Ortsnamen, glaubt Herr Lüthi an eine Einwanderung aus jener süddeutschen Gegend, setzt sie aber nicht in die Zeit der Völkerwanderung, sondern viel später an. Das Wort Üechtland mit Wüste, Einöde gleichstellend, ist er der Meinung, das Üechtland sei ein waldbedecktes, fast unbewohntes Land gewesen bis zur Besitznahme durch die Zähringer. Indem er deren Einzug in unser Land als Stoff eines zweiten Abends sich vorbehielt, schilderte er die frühere Zeit der Alemannen und die Art und Sitte dieses Volkes. Der Vortrag rief einer lebhaften Diskussion, und wenn auch nicht alle seine Ausführungen überzeugten, so verschaffte er uns doch einen anregenden Abend.

Das Mittelalter ging in diesem Winter so ziemlich leer aus; einzig der Vortrag von Herrn Staatsarchivar Türler führte in den Schluss dieses Zeitalters zurück, als er die kirchlichen Verhältnisse Biels vor der Reformation besprach. Die kleine Stadt, deren geistlicher Regent der Bischof von Lausanne, deren weltlicher Regent der Bischof von Basel war, hat eine nicht geringe Zahl von geistlichen Stiftungen aufzuweisen, die Leutkirche zunächst mit ihren neu renovierten prächtigen Glasgemälden und viele andere Kapellen und Altäre und Gotteshäuser, und ihre Bewohner legten keinen geringen Wert auf Prozessionen und geistliche Spiele. Das Ende des 15. und der Anfang des 16. Jahrhunderts sind wie anderswo so auch in Biel die Zeit gewesen, wo sich der werkthätige fromme Sinn am meisten äusserte.

In die Reformation selbst versetzte uns Herr Professor Steck, der auf die schon im vorigen Winter lebhaft besprochene Frage des Jetzerprozesses zurückkam. Ob über die verurteilten Predigermönche oder den einfältigen Laienbruder das Verdikt auszusprechen ist, ist die neu aufgeworfene Frage. Gestützt sowohl auf die altbekannten Quellen, die Prozessakten und Anshelms Chronik, als auf das erst kürzlich beachtete, 1509 von Dominikanern gedruckte Defensorium, kommt Herr Professor Steck, wie vor 3 Jahren ein katholischer deutscher Theologe, zum Schluss, dass Jetzer der Hauptschuldige, die Mönche aber auch nicht frei von Fehlern waren. Professor Steck hat sich bereit erklärt, das ganze Quellenmaterial zu veröffentlichen, und die Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz hat ihm hierzu einen Band der „Quellen zur Schweizer Geschichte“ zur Verfügung gestellt.

Eine Mitteilung merkwürdiger Art brachte uns Herr Arthur von May. Herr Professor Hidber hat in Siman-

cas Berichte eines Gesandten Karls V. kopieren lassen, der denselben Namen wie die bernische Familie May führt. Da diese nun die Tradition hat, ihr Mitglied Glado sei Ritter des Goldenen Vliesses gewesen und habe im Wappen einen kastilischen Turm führen dürfen, lag die Vermutung nahe, dass jener Gesandte und dieser Glado eine Person seien; sie stellte sich aber als irrig heraus.

An zwei Abenden trug Herr Architect E. von Rodt Kapitel seines neuesten Werkes „Bern im 17. Jahrhundert“ vor, nämlich über die bernische Kirche, die ganz zur Staatskirche geworden war und von Täufern und Pietisten nichts wissen wollte, aber sich hülfreich erwies gegen die aus den Nachbarländern vertriebenen Glaubensgenossen; über das Sanitätswesen, die Ärzte und Schärer, die Heilquellen und Bäder, die um so mehr in Aufschwung kamen, als die Pest noch heftig auftrat. Ebenso behandelte Herr von Rodt das Schützen- und Kriegswesen, das im Schanzenbau und in der Errichtung eigener bernischer Regimenter in fremden Diensten neuen Ausdruck fand, und in einem andern Abschnitte die Jagd und Trachten. Solche Zusammenstellungen tragen viel dazu bei, von einer vergangenen Zeit einen Begriff zu erwecken, und das „Bern im 17. Jahrhundert“ wird so willkommen sein wie die Bände „Bern im 18. und im 19. Jahrhundert“.

Das Schulwesen derselben Zeit wurde durch Aufzeichnungen von Gabriel Hermann und Wilhelm Lutz bekannt gemacht, die in extenso, mit den nötigen Anmerkungen von Herrn Seminarlehrer Fluri versehen, im nächsten Archivheft zum Abdruck gelangen werden.

In der Bürgerbibliothek von Luzern hat Herr Professor Haag Briefe kopiert, die an den Seckelmeister Felix Balthasar geschrieben worden sind und bekannte Berner zu Verfassern haben, wie Gottlieb Emanuel

Haller, Em. Tschärner, Samuel Engel. Mehr als die wissenschaftliche Thätigkeit dieser Männer, verraten die Briefe ihre politischen, oft sehr überraschenden Anschauungen; sie beweisen, ein wie grosser Wert zum Verständnis der Einzelnen in den Briefwechseln liegt.

Mit vielem Interesse hörte man Herrn Berchtold Haller zu, als er den ersten Teil seiner Biographie des Schultheissen Friedrich von Steiger vorlas. So viele Männer aus der Zeit des Übergangs haben ihr wissenschaftliches Denkmal gefunden, dass man sich wundern musste, dass dem letzten Schultheissen des alten Bern allein kein solches errichtet worden ist. Herr B. Haller hat mit vielem Fleisse gesammelt, was er in Büchern und in Akten des Staatsarchives finden konnte, und wird demnächst seine Arbeit im Druck herausgeben.

Den letzten Vortrag, den ich zu erwähnen das Vergnügen habe, hat Herr Dr. Konrad von Mandach über den Obersten Guillaume de Portes gehalten, einen Abkömmling einer in die Schweiz geflüchteten Hugenottenfamilie, der im Ausland, dann in bernischen Diensten sich eine angesehene Stellung erworben hat. Merkwürdig ist eine Abhandlung, die er 1814 privatim für seine Freundin, M^{me} de Staël, über die Frage abfasste, ob der Kanton Waadt wieder mit Bern zu vereinigen sei. Er bejahte sie unter gewissen Vorbehalten, während die Adressatin den gegnerischen Standpunkt vertrat. Es ist bekannt, wie Bern einzig durch das trügerische Drängen eines österreichischen Diplomaten dazu gebracht wurde, den Wiederanschluss der Waadt wie des Aargaus zu proklamieren. Dieses war ja doch ein Ding der Unmöglichkeit geworden, was viele Berner sehr wohl einsahen.

Zu diesen Pièces de résistance liebt man jeweilen eine leichtere Speise, und an solchen fehlt es jeden

„Auszüge aus den Rathsmannualen“ sind der erste und zweite Band erschienen. Immer wieder zeigt sich neuer, der Bearbeitung würdiger Stoff. Herr Berchtold Haller hat auch vorgeschlagen, ein dem schönen „Fribourg artistique“ entsprechendes Werk herauszugeben. So sehr wir den Freiburgern zum Erfolge ihres Unternehmens Glück wünschen, so müssen wir uns doch fragen, ob es auf unserm Boden gedeihen kann. Zwei andere Anregungen machte Herr Gymnasiallehrer Lüthi: dahin zu wirken, dass im topographischen Atlas der Schweiz die Burgruinen eingetragen werden, und Pläne unserer Ruinen aufnehmen zu lassen. Systematisch lässt sich dieser Gedanke wohl nicht ausführen, da die Zahl viel zu gross ist; dass aber solche Aufnahmen uns manche überraschende Belehrung brächten, steht ausser Zweifel, und daher wird der Vorstand die Anregung nicht aus den Augen verlieren. Endlich hat der Verein in das grosse Haller-Denkmal-Komitee einen Vertreter entsandt und dadurch bekundet, wie er gerne sich dabei beteiligt. Der Name Albrecht Hallers steht uns allen zu hoch, als dass wir nicht gerne zu seinen Ehren unser Scherflein beitragen.

Unsere Beziehungen zu den verwandten Gesellschaften sind die besten. Ein freundschaftlicher Verkehr ist namentlich mit der bernischen Kunstgesellschaft, auf ihren Wunsch, angebahnt worden, so dass ihre Mitglieder bei uns und wir bei ihnen als Gäste Zutritt haben. Die Zahl unserer Tauschverbindungen hat sich um zwei vermehrt, indem wir gerne auf die diesbezüglichen Wünsche des Rügen-Pommerschen historischen Vereins und der Société archéologique du midi de la France (Toulouse) eingetreten sind. Der Vorstand hat beschlossen, auch der Gesellschaft des Musée Neuchâtelois ein solches Tauschverhältnis anzubieten.

Wir wollen hier auch den Benjamin der wissenschaftlichen Vereine Berns erwähnen, die diesen Winter gegründete numismatische Gesellschaft, der viele von uns angehören, indem wir uns von ihrer Pflege einer früher in Bern mehr geachteten Wissenschaft viel Erspriessliches versprechen.

Diese guten Beziehungen könnten zu der Zeit, wo alle Jahre eine historische Gesellschaft ihr 50- oder 100jähriges Jubiläum feiert, leicht nach sich ziehen. dass wir einen Reisenden anstellen, der all diesen Jubilaren unsere Glückwünsche zu überbringen hätte. Einstweilen haben wir davon Umgang genommen und uns, wie z. B. bei der archäologischen Gesellschaft von Trier. nur telegraphisch angemeldet.

Die Tauschverhältnisse sind nun verschiedener Art. Es giebt Vereine, die uns stattliche Bände einsenden, andere begnügen sich mit oft recht magern Heften. Zu dieser zweiten Kategorie gehören wir. Ob es aber möglich ist, dem Mangel dadurch abzuhelpen, dass wir, einer von aussen kommenden Anregung folgend, auch unser Neujahrsblatt mit in den Tausch geben, ist eine Frage der hohen Finanz.

Unser nie kapitaless Vermögen hat bekanntlich durch den Tag von Worb einen jähen Kurssturz erlitten, und seitdem ist unser Kassier gezwungen, ein naheliegendes hohes Beispiel nachzuahmen. So wurde erst nach verschiedenen Bedenken beschlossen, ein Diplom für unsere neuen Mitglieder herstellen zu lassen. Herr Maler Rudolf Münger, der sich eine Ehrensache daraus machte, seine Kunst in unsern Dienst zu stellen, hat die Zeichnung entworfen; vor kurzem ist das Blatt fertig geworden, und ich glaube, dass wir damit zufrieden sein dürfen. Herrn Münger sei hier für sein Entgegenkommen unser ganzer Dank ausgesprochen. Wenn ich von

der Kasse spreche, muss ich erwähnen, dass der Verein sein Mobiliar, das er nicht mehr braucht, der Stadtbibliothek veräussert hat. Es stammte aus der Zeit, da er ein eigenes Lokal hatte, und bestand aus einem Tisch und 3 Stühlen. Auch auf die Tafel der Veteranen von Neuenegg hat er verzichtet, und so bleibt ihm als einziges Kleinod der silberne Becher, den die Zunft zu Mohren dem Verein zum Andenken an die 10 Jahre spendete, in denen er bei ihr seine Sitzungen abgehalten hatte. Den Becher hat Herr Sterchi in Verwahrung; Depositar und Depositum mögen uns noch lange erhalten bleiben.

Herr Sterchi kann dieses Jahr sein 25jähriges Jubiläum als Bibliothekar feiern. Die Bibliothek des Vereins wuchs im Laufe der Jahre durch Geschenke und Tausch zur stattlichen Zahl von 3000 Bänden an. Platzmangel und die Scheu vor grossen Buchbinderkosten hinderten aber eine erspriessliche Benützung, so dass wir 1897 nach dem Beispiel der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz eine Verschmelzung mit der Stadtbibliothek beschlossen. Der Vertrag ist aber erst kürzlich unterzeichnet worden. Er wird im diesjährigen Archivheft zum Abdruck kommen; seine hauptsächlichsten Bestimmungen lauten: Bücher und Schriften gehen an die Stadtbibliothek über; Dubletten verbleiben dem Verein; die Mitglieder des Vereins haben freies Benützungsrecht der Stadtbibliothek.

Infolge dieses Vertrages hatte der Bibliothekar nur noch den Tauschverkehr zu besorgen; diesen übernimmt aber künftig, wie auch für die Geschichtsforschende, die Stadtbibliothek. Indem das Amt des Bibliothekars erlischt, gebührt es sich, dass wir Herrn Sterchi unsern aufrichtigsten Dank aussprechen. Der Eifer, den er immer an den Tag legte und von dem verschiedene Kataloge,

die der Verein hat drucken lassen, Zeugnis geben, die Liebe zu den seiner Fürsorge anvertrauten Büchern sind es wert, dass wir an dieser Stelle seine treuen Verdienste gerne und laut anerkennen.

An dieser Stelle geziemt es sich auch, dass wir der Amtsfeier von Monsignore Stammler gedenken. Wir durften ihm dazu wohl Glück wünschen, denn neben seiner seelsorgerischen Thätigkeit hat er Zeit zu Arbeiten gefunden, die unsern Dank wohl verdienen. Zu manchem herrlichen Schatz, den unser historisches Museum birgt, dessen Ursprung und Bestimmung wir nicht kannten, hat er geradezu den Schlüssel gefunden. Möge er seine Rüstigkeit bewahren, möge aber auch aus seiner Arbeit noch manch Körnchen für uns abfallen!

Die Zahl unserer Mitglieder beträgt gegenwärtig 160. Fast in jeder Sitzung des letzten Winters konnte eine Neuaufnahme stattfinden, nachdem wir schon in Erlach unsern Kreis vergrößert sehen konnten. Damals wünschten wir auch verdienten Männern, deren Arbeiten unsere bernische Geschichte betreffen, zu beweisen, wie wir ihre Forschungen zu schätzen wissen, und haben der kleinen Zahl unserer Ehrenmitglieder angereicht die Herren Max von Diesbach in Freiburg, Professor Öchli in Zürich, Oberrichter Merz in Aarau, Staatsarchivar Durrer in Stans.

Eine so reiche Ernte wie voriges Jahr hat der Tod unter uns diesmal nicht gehalten, aber nichtsdestoweniger empfinden wir schmerzhaft die entstandenen Lücken.

Bloss wenige Tage nach der letzten Hauptversammlung, an der er noch teilgenommen, am 14. Juli, starb Herr Dr. juris Alfred Simon-Zeerleder, Chef der eidg. Handelsstatistik, den ein Sturz vom Pferde tödlich verletzt hatte, nachdem er schon vorher längere Zeit krank

gewesen war. Der Verstorbene hat durch seine freundliche, gutmütige Art sich viele Freunde erworben; in wissenschaftlichen Kreisen hat er sich durch seine Arbeit „la concurrence déloyale“ vorteilhaft bekannt gemacht.

Am 23. August starb Professor Karl Jahn, neben dem längst verstorbenen Haller von Königsfelden, neben Bonstetten von Valeyres und unserm Dr. Edmund von Fellenberg der bedeutendste Archäologe Berns. Seine Werke: Der Kanton Bern antiquarisch-topographisch beschrieben und die Chronik des Kantons Bern, wirkten bahnbrechend und leuchteten zum erstenmal hinein in die damals noch so dunkle prähistorische Zeit. Herr Jahn war ein Mann der gründlichsten Gelehrsamkeit, wie selten einer in den Klassikern zu Hause, und auch im Auslande hoch anerkannt.

Fürsprecher Casimir Folletête, am 23. Dezember verschieden, war der feurige Jurassier, der bei aller Liebe zu seiner engern Heimat doch den alten Kanton und seine Vergangenheit verstand, ja sich dafür begeistern konnte. Als Forscher war er namentlich auf dem Gebiete der Geschichte der grossen Revolution thätig, die über den Jura so namenloses Leid gebracht hat. Hatte Herr Jahn seine letzten Jahre in aller Zurückgezogenheit verbracht, so stand dieses zweite Ehrenmitglied, das wir verloren haben, noch mitten in voller Manneskraft, thätig in der kantonalen und eidgenössischen Politik, ein treuer Sohn seiner Kirche und warmer Patriot.

Am 26. Februar wurde uns Oberst von Sinner entrissen, der wie so viele alte Berner, zumal wenn sie im öffentlichen Leben gestanden oder in der Fremde gedient hatten, geschichtlichen Studien sich ergab. Ein aufopfernder Freund alles Edlen und Guten, blieb er auch nach seinem Rücktritt aus dem militärischen und

politischen Leben in den verschiedensten Gebieten thätig. Mit seinem Bruder hat er das historische Museum reich beschenkt, und unter uns war er immer mit Verehrung gesehen. Eine ritterliche Erscheinung, edel durch und durch, wird er allen, die ihn gekannt, in Erinnerung bleiben.

Mit diesem Rückblicke auf unsere Verluste schliesse ich die Zusammenfassung über unser Thun und Treiben, über Freud' und Leid, die uns widerfahren sind.

Sie sehen, wir haben in reger Thätigkeit das 20. Jahrhundert angetreten. Möge es uns vergönnt sein, noch fortzufahren, nicht nur zu unserer Freude, sondern auch zum Nutzen anderer, damit auch von uns einst gesagt werde: frustra non vixerunt!



Jahresversammlung

Sonntag den 23. Juni 1901 in Murten.

Der historische Verein des Kantons Bern hielt Sonntag den 23. Juni bei grosser Beteiligung (80 Mitglieder der Vereine von Bern, Freiburg, Neuenburg und Murten) seine Jahresversammlung in Murten ab. Morgens 11 Uhr eröffnete der Präsident, Herr Professor Dr. von Mülinen, die Sitzung in der französischen Kirche. Die verschiedenen angekündigten Vorträge hatten noch ein weiteres Publikum aus Murten selbst herbeigelockt, so dass gegen 200 Zuhörer mit grossem Interesse den Verhandlungen folgten. Zunächst wurde der eingehende und allseitige Jahresbericht verlesen. Derselbe bot ein klares Bild von der regen Thätigkeit des Vereins im letzten Winter.

Herr Staatsarchivar Dr. Türler referierte über „zwei savoyische Kastlaneirechnungen von Murten“. Die interessanten Aufzeichnungen über die Amtsverwaltung der savoyischen Vögte, wie sie durch die gräflichen Rechnungsrevisoren und später durch die Rechnungskammer in Chambéry festgestellt wurde, finden sich in Originalien im Staatsarchiv von Turin, wo Herr Dr. Türler noch viele andere wertvolle Urkunden, die auf die Schweiz Bezug haben, gefunden und photographiert hat. Aus der grossen Zahl von Rechnungen gelangten zwei, aus den Jahren 1342 und 1344—1346, zur eingehenden

Besprechung. Bis zum Jahre 1350 waren das Amt eines Vogtes von Peterlingen und dasjenige eines Kastlans oder Burgvogtes von Murten und Tour-de-Broye in einer Hand vereinigt; von da an aber bestanden für die beiden Amtsstellen besondere Beamte, mit zwei Ausnahmen alle dem savoyischen Lehensadel angehörend.

Die über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben genaue Auskunft erteilenden Rechnungen sind in vorzüglicher Weise abgefasst und wurden, sehr übersichtlich in Rubriken eingeteilt, sauber auf Pergament geschrieben und in Rollen aufbewahrt. In der ersten Rechnung sind zunächst die Einnahmen von Peterlingen verzeichnet, merkwürdigerweise gering an Zahl und an Ertrag. Die Einnahmen bestanden in der Salzsteuer (1 Obolus von jedem Korbe Salz), den Bussen, die den höchsten Betrag ausmachten, den Gerichtsgeldern, die bei bürgerlichen Klagen zwischen Einheimischen zu entrichten waren, und in der jährlichen Gebühr der lombardischen Geldwechsler in Peterlingen (10 Goldgulden, nach unserem Geld etwa 500 Fr.). Alle die Einnahmen für Peterlingen erreichen das eine Mal die Höhe von nur 1300, das andere Mal von 1700 Fr. unseres Geldes, während an Ausgaben gar nichts verzeichnet ist als die Besoldung des Rechnungsstellers als Vogt, die aber nicht von derjenigen als Kastlan gesondert ist.

In der Rechnung für Murten sind zunächst die Einkünfte an Naturalien aufgezählt. Zehnten entrichteten verschiedene Ortschaften, Altavilla, Salvenach, Murten etc. Der Zehnten (Naturalleistung) wurde nicht vom Kastlan bezogen, sondern verpachtet. Für Benutzung des Waldes lieferten verschiedene Dörfer 15 Mütt Hafer. Von dem einzigen Weinberge des Wistenlachs entrichteten die Bebauer den halben Ertrag. Die

in barem Gelde bezogenen Zinsen, oder, wie man in deutschen Gegenden sagte, die Pfennigzinsen, sind in einer Pauschalsumme genannt. Die Einkünfte vom Zoll waren auch verpachtet, und zwar wechselte der Pächter alljährlich. Die Bussen erreichten im Gegensatz zu Peterlingen keinen hohen Betrag. Gerichtsgelder und Gebühren, entrichtet von den Geldwechslern in Murten, trugen auch zur Erhöhung der Einnahmen bei. Alle diese ordentlichen Einnahmen machen für Murten mit Einschluss der Naturalien nicht viel mehr als 3500 bis 4000 Fr. unseres Geldes aus. Dem gegenüber stehen verschiedene Ausgaben, zunächst die regelmässigen Ausgaben für die Besoldung des Kastlans und seiner Leute, die er als Burgherr in Murten und in Tour-de-Broye nötig hatte. Für sich, seine Leute (1 Wächter und 4 Knechte in Murten, 1 Wächter und 3 Knechte im Turm an der Broye) und seinen Vogt in Peterlingen wurden dem Kastlan jährlich nicht mehr als 90 Pfund angewiesen, nach unserem Gelde etwa 4000 Fr., eine unbegreiflich niedrige Summe, so dass man annehmen möchte, es hätten noch Einkünfte anderer Art zum Einkommen des Kastlans gehört. Ausserordentliche Ausgaben verursachten namentlich der Unterhalt der Burgen, die zum Teil in einem sehr primitiven Zustand sich befanden. Ausserordentliche Ausgaben wurden auch verursacht durch Reisegelder für einen Kastlan und dessen zwei Neffen, die dem Grafen nach Piemont folgen mussten. Die verschiedenen Ausgaben — denn die Einnahmen von Murten und Peterlingen reichten nicht aus zur Deckung — bewirkten, dass der Graf finanziell helfen musste. Zum Schluss wurden noch die verschiedenen Geldsorten, die in den Rechnungen erwähnt sind, besprochen und die Kaufkraft mit derjenigen unseres Geldes verglichen.

Der interessante Vortrag wird später in extenso publiziert werden.

Herr Dr. Wattelet, Advokat in Murten, machte eingehende Mitteilungen über das Schlachtfeld von Murten. Über Belagerung und Schlacht von Murten haben wir keine chronistischen Aufzeichnungen; die Geschichtsdarstellung jener Zeit ist eine kurzgefasste. Daher hat sich mit der Zeit die Phantasie der Sache bemächtigt. Der Referent stellt vier Fakta fest, die zur Bestimmung des Schlachtfeldes dienen. 1. Entgegen der Annahme der Militärschriftsteller hat Karl der Kühne sein Heer nicht in Belagerungs- und Feldarmee eingeteilt. 2. Die Stellung, welche der Herzog selbst zur Leitung seines Unternehmens für sich gewählt hat, ist nicht im Südwesten von Murten zu suchen, sondern auf Bois Dominge, gegenüber der Stadt, 1100 Meter (zwei Bogenschussweiten) von derselben entfernt. 3. Am 21. Juni führte der Herzog sein Heer auf „eine Ebene auf der Anhöhe“, wie ein Augenzeuge, Panigarola, schreibt. Diese Ebene ist nicht bei Cressier (Grissach) zu suchen, wo die Schlachtkapelle steht, sondern zwischen „Burggraben“ (Schloss Oberburg) und Salvenach. 4. Die Quellen wissen nichts von einer von der Nachhut ausgeführten Umgebungsbewegung. Referent führt verschiedene Gründe an, die ihn zur Überzeugung gebracht haben, dass das Schlachtfeld nicht südlich, sondern südöstlich von Murten zu suchen sei. Etterlin, der in der Vorhut stritt, schreibt, Karl der Kühne habe sehen können, wie sich die Eidgenossen auf die Feldwachen geworfen und diese in die Flucht getrieben. Von Bois Dominge aus hatte man in der That einen Ausblick auf den „Grunhag“, wo die Eidgenossen aus dem Wald hervorbrachen. Die Besichtigungen an Ort und Stelle — Herr Dr. Wattelet führte in zuvorkommender Weise

die Mitglieder der verschiedenen historischen Vereine am Nachmittag aufs Schlachtfeld — haben die Überzeugung gebracht, dass das Schlachtfeld wirklich da zu suchen ist, wo Herr Dr. Wattelet es hinversetzen zu müssen glaubt.

Auf die interessanten Vorträge, die die Zuschauer zu fesseln wussten, folgten geschäftliche Verhandlungen.

Wegen Ablauf der zweijährigen Amtsdauer musste eine Neuwahl des Vorstandes vorgenommen werden. Es lagen Demissionen vor von seiten der Herren Dr. Norwin Weber, Sekretär, Sterchi, Kassier, und Professor Dr. Tobler. Der Vorstand wurde wie folgt bestellt: Präsident: Herr Professor Dr. W. F. von Mülinen; Vizepräsident: Herr Dr. H. Türler, Staatsarchivar; Sekretär: Herr Dr. G. Grunau; Kassier: Herr R. von Diesbach; Beisitzer: Herr Sterchi, Herr Dr. Welti, Herr Professor Dr. Haag.

Es wurden als Mitglieder des Vereins neu aufgenommen: Herr Lic. theol. W. Hadorn, Pfarrer in Köniz, Herr Seminarlehrer Flury in Muri, Herr Vikar Heim in Bern, Herr Oberstlieutenant Gertsch in Bern.

Die von den Rechnungsrevisoren geprüfte, richtig befundene und zur Annahme warm empfohlene Rechnung wurde gut geheissen. Der Präsident sprach dem abtretenden Kassier, Herrn Oberlehrer Sterchi, der 17 Jahre zu allgemeiner Zufriedenheit mit grösster Gewissenhaftigkeit seines Amtes gewaltet hat, den herzlichsten Dank aus für seine Verdienste um den Verein.

Es wurde auch auf den Antrag des Herrn Sterchi mit grosser Einhelligkeit beschlossen, an die Errichtung des Hallerdenkmales einen einmaligen Beitrag von 100 Fr. zu spenden.

Um 1 Uhr vereinigte ein gemeinsames Mittagessen die vielen Geschichtsfreunde im Gasthause zur „Krone“.

An munteren Reden fehlte es nicht. Herr Professor von Mülinen brachte den Toast aufs Vaterland aus.

Die Vertreter der historischen Vereine von Neuenburg und Freiburg, Herr Ph. Godet und Herr M. von Diesbach, kamen auf die guten Beziehungen zwischen Bern, Freiburg und Neuenburg zu sprechen. Herr Gemeinderat Bischoff hiess namens der Gemeindebehörden von Murten die Anwesenden herzlich willkommen. Die gastfreundliche Aufnahme wurde von mehreren Rednern (Herren Gymnasiallehrer Wernly, Lüthi und Fürsprecher von Jenner) gebührend verdankt.

Murten hat dem historischen Verein einen schönen Empfang bereitet (Ständchen der Stadtmusik etc.). Der Tag wird allen Beteiligten stets in angenehmer Erinnerung bleiben.

Der Sekretär:

Dr. Gustav Grunau.

Übereinkunft

zwischen

dem Historischen Verein des Kantons Bern und der Stadtbibliothek von Bern über die Abtretung der Bibliothek des Historischen Vereins.

Art. 1. Der Historische Verein des Kantons Bern übergibt seine Sammlung von Büchern, Druckschriften u. s. w. der Stadtbibliothek Bern zum Eigentum.

Art. 2. Ausgenommen sind die Akten, die als Beilagen in das Archiv des Vereins gehören, die Vorräte an eigenen Publikationen und die in der Stadtbibliothek bereits vorhandenen Werke.

Art. 3. Der Historische Verein wird der Stadtbibliothek auch weiterhin die ihm zukommenden Schriften als Eigentum überweisen, mit Ausnahme der daselbst bereits vorhandenen.

Art. 4. Die Überweisung an die Stadtbibliothek geschieht durch den Bibliothekar des Vereins.

Art. 5. Die Besorgung des Tauschverkehrs des Vereins mit den schweizerischen und ausländischen Gesellschaften und Korporationen liegt dem Bibliothekar des Vereins ob. Die Stadtbibliothek stellt ihm einen genügenden Raum für seine Arbeit zur Verfügung und trägt die Versendungs- und Transportkosten für die aus- und eingehenden Werke.

Art. 6. Die Stadtbibliothek lässt die ihr überwiesenen Werke auf eigene Kosten einbinden. Sie bemüht sich, soweit möglich, allfällig vorhandene Lücken in den bei

Abschluss dieser Übereinkunft ihr zu übergebenden Werken auszufüllen.

Art. 7. Die Mitglieder des Historischen Vereins erhalten als solche das Recht der freien und unentgeltlichen Benützung der Stadtbibliothek innerhalb der Bestimmungen des Benützungsreglements. Transportkosten für bezogene Bücher trägt der Bezüger.

Bern, den 25. November 1897.

Namens des Historischen Vereins,

Namens der Kommission der Stadtbibliothek,

Für den Präsidenten:

Der Präsident:

sig. **W. Fr. v. Mülinen**,

sig. **A. v. Muralt.**

Vizepräsident.

Der Sekretär:

Der Sekretär:

sig. **H. Türler.**

sig. **Th. Steck.**

Auszug
 aus der
Rechnung des historischen Vereins
 vom
Juni 1900 bis Juni 1901,
 genehmigt an der
Hauptversammlung vom 23. Juni 1901.

Einnahmen.

	Fr.	Rp.
Aktivrestanz der letzten Rechnung	78.	76
Zinsen	67.	35
Rückbezüge	1300.	—
Für Archivhefte	7.	—
Für einige Mobilien	20.	—
Für Doubletten	47.	50
Jahresbeiträge der Mitglieder pro 1900/1901	1288.	—
Total	<u>2808.</u>	<u>61</u>

Ausgaben.

Druck und Versendung des „Archiv“ XVI und anderer Drucksachen	1500.	75
Hauptversammlung in Erlach und Murten (Inserat, Einladekarten, Trinkgeld und Frei- gedecke)	63.	50
Einlage in die Ersparniskasse	1100.	—
Inserate und Kosten der Vereinssitzungen	141.	70
Verschiedenes (Ehrenaussagen)	65.	80
	<u>2871.</u>	<u>75</u>

Zusammenzug.

	Fr.	Rp.
Einnahmen	2808.	61
Ausgaben	2871.	75
		<hr/>
Mehrausgaben	63.	14
		<hr/>

Das *Vereinsvermögen* besteht in:

Einem Guthaben bei der Einwohner-Ersparnis-		
kasse im Betrage von	1450.	—
Einem solchen bei der Spar- und Leihkasse		
bestimmt für das Neueneggdenkmal . . .	1099.	20
		<hr/>
	2549.	20
Abziehen obige <i>Passivrestanz</i> von . . .	63.	14
		<hr/>
	Summa	2486. 06
		<hr/>

Bern, den 15. Juni 1901.

Der Vereinskassier:
J. Sterchi, Oberlehrer.

Historischer Verein des Kantons Bern.

Mitgliederverzeichnis.

(Gültig auf 1. November 1901.)

Mitglieder in der Stadt Bern.

	Anfgenommen
Hr. <i>Auer</i> , Hans, Professor, Architekt	1888
„ <i>Balsiger</i> , Eduard, Schuldirektor	1891
„ <i>Barth</i> , Friedrich, Prof. der Theologie	1896
„ <i>Bauer</i> , Alfons, Speditor	1893
„ <i>v. Benoit</i> , Georg, Dr. jur.	1880
„ <i>Bernoulli</i> , Joh., Dr. phil., Dir. d. schw. Landesbibl.	1895
„ <i>Blösch</i> , Ernst, Fürspr., Sekretär d. Richteramts	1899
„ <i>v. Bonstetten-de Roulet</i> , August, Dr. phil.	1883
„ <i>Bräm</i> , Jakob, Postbeamter	1884
„ <i>v. Büren</i> , Ernst, Fürspr. u. Liegenschaftsverw.	1883
„ <i>Bützberger</i> , Friedrich, Oberrichter	1883
„ <i>Chautems</i> , Joh., alt-Lehrer	1883
„ <i>Dachselt</i> , Friedrich, Prof. der Kunstschule	1894
„ <i>Demme</i> , Kurt, Fabrikant	1900
„ <i>Deucher</i> , Paul, Dr. méd.	1897
„ <i>v. Diesbach</i> , Robert, Fürsprecher, Sekretär der Biographienkommission und Kassier	1884
„ <i>Dübi</i> , Heinrich, Dr. phil., Lehrer am städt. Gymnasium	1883
„ <i>v. Fellenberg</i> , Edmund, Dr. phil.	1871
„ <i>v. Fellenberg-Thormann</i> , Franz	1891

	Aufgenommen
Hr. <i>v. Fischer-Manuel</i> , K. L. Friedrich	1864
„ <i>v. Fischer</i> , Leopold, Privatier	1888
„ <i>Fluri</i> , Adolf, Seminarlehrer	1901
„ <i>Francke-Schmid</i> , Alexander, Buchhändler	1885
„ <i>Frey-Matthys</i> , Karl, Gymnasiallehrer	1877
„ <i>v. Freudenreich</i> , Raym., Kassier d. Dep.-Kassa	1887
„ <i>Gascard</i> , Friedr., Sekretär d. int. Tel.-Bureaus	1881
„ <i>Geiser</i> , Karl, Dr. phil., Adjunkt der schweizer. Landes-Bibliothek	1890
„ <i>Gerber</i> , Franz, Major	1892
„ <i>Gertsch</i> , Friedrich, Oberstlieutenant	1901
„ <i>Gigandet</i> , Ch. J., Übersetzer der bern. Staats- kanzlei	1892
„ <i>Gmür</i> , Max, Dr. jur., Professor	1900
„ <i>Graf</i> , Joh. Heinrich, Prof., Dr. phil., Gem.-R.	1882
„ <i>v. Graffenried</i> , Wilhelm, Dr. jur.	1898
„ <i>v. Grenus</i> , Edmund, Oberst	1900
„ <i>Grunau</i> , Gustav, Dr. phil., Sekundarlehrer	1899
„ <i>Haaf</i> , Friedrich, Sohn, Chemiker	1892
„ <i>Haaf</i> , Karl, Handelsmann, Apoth. u. Droguist	1883
„ <i>Hadorn</i> , Wilhelm, Lic. theol., Pfarrer. Köniz	1901
„ <i>Häfliger</i> , J. F., Generalkonsul von Bolivia	1886
„ <i>Haag</i> , Friedrich, Dr. phil., Prof.	1885
„ <i>Hahn</i> , Otto, Fürsprecher und Notar	1888
„ <i>Haller</i> , Berchtold, Privatier	1881
„ <i>Haller-v. Erlach</i> , Albert, Pfarrer	1873
„ <i>Häsler</i> , Albert, Direktor der Buchdruckerei Stämpfli & Cie.	1901
„ <i>Heim</i> , Wilhelm, Vikar	1901
„ <i>Hilty</i> , Karl, Dr. jur., Professor	1875
„ <i>Hodler</i> , Fritz, Sekretär der Bundesanwaltschaft	1882
„ <i>Howald</i> , Karl, Notar und Kirchmeier	1855
„ <i>Howald</i> , Rudolf, Dr. med.	1885

	Aufgenommen
Hr. <i>Huber</i> , Eugen, Dr. jur., Prof.	1892
„ <i>Jäggi</i> , Walter, Dr. jur., II. Untersuchungsrichter	1897
„ <i>Jegerlehner</i> , Joh., Dr. phil., Gymnasiallehrer	1896
„ <i>v. Jenner</i> , Eugen, Fürsprecher	1883
„ <i>Im Hoof</i> , Theodor, Dr. phil., Gymnasiallehrer	1887
„ <i>Imobersteg</i> , Samuel, Sekundarlehrer	1889
„ <i>Jordi</i> , Emil, Notar	1883
„ <i>Kasser</i> , Heinrich, Direktor des histor. Museums	1882
„ <i>Kernen</i> , Rudolf, Privatier	1896
„ <i>Kocher</i> , Theodor, Dr. med., Prof., Arzt	1883
„ <i>König-Jäggi</i> , Gustav, Dr. jur., Fürsprecher	1892
„ <i>Kraft</i> , Eugen	1900
„ <i>Kunkler-Höhn</i> , Gottfr. Jakob, Sekundarlehrer	1887
„ <i>Kunz</i> , James, Dr. phil., Pfarrer,	1900
„ <i>Küpfer</i> , Karl, Amtsnotar	1888
„ <i>v. Lerber</i> , Arnold, Beamter der kant. Polizeidir.	1888
„ <i>Leuenberger</i> , Joh. Ulrich, Amtsnotar	1890
„ <i>v. Linden</i> , Hugo, Stadtingenieur	1876
„ <i>Löhnert</i> , Hermann, Gymnasiallehrer	1881
„ <i>Lotmar</i> , Philipp, Dr. jur., Professor	1891
„ <i>Lüdemann</i> , Hermann, Dr. theol., Professor	1878
„ <i>Lüthi-Falb</i> , Emanuel, Gymnasiallehrer	1897
„ <i>Manuel</i> , Ernst, Dr. jur., Staatsanwalt	1894
„ <i>v. May</i> (von Allmendingen) Arthur, Bankier	1892
„ <i>Marcuard</i> , Friedrich, Rentier	1883
„ <i>Meier-Wyss</i> , Paul, Dr. phil., Gymnasiallehrer	1882
„ <i>Michaud</i> , Eugen, Dr. theol., Professor	1883
„ <i>v. Mülinen</i> , Hans, Forstmeister	1890
„ <i>v. Mülinen</i> , Wolfg. Friedrich, Dr. phil., Prof.	1885
„ <i>Müller</i> , Peter, Dr. med., Prof., Dir. d. Frauenspit.	1885
„ <i>Münger</i> , Rudolf, Kunstmaler und Heraldiker	1899
„ <i>v. Muralt</i> , Amadeus, Burgerratspräsident	1868
„ <i>Neisse-Steck</i> , Richard, Architekt	1886

	Aufgenommen
Hr. <i>Neukomm</i> , Emil, Buchdrucker	1897
„ <i>Plüss</i> , August, Dr. phil.	1900
„ <i>Pochon-Demme</i> , Adolf, Goldschmied	1900
„ <i>v. Pourtalès</i> , Friedrich	1888
„ <i>de Pury</i> , Paul	1901
„ <i>Reichel</i> , Alexander, Prof., Abteilungs-Chef im eidg. Justizdepartement	1884
„ <i>Ringier</i> , Gottlieb, Bundeskanzler	1883
„ <i>Ringier-Kündig</i> , Emil, Handelsmann	1899
„ <i>v. Rodt</i> , Eduard, Architekt	1882
„ <i>Rohr</i> , Albert, Dr. phil., Obergerichtsbeamter	1877
„ <i>Rohr</i> , Karl, Dr. med., Arzt	1892
„ <i>Romang</i> , Friedrich, alt-Pfarrer	1883
„ <i>Rytz</i> , Otto, Beamter d. Schweiz. Mob.-Vers.-Ges.	1883
„ <i>Scheurer</i> , Alfred, Regierungsrat	1895
„ <i>Scheurer</i> , Karl, Fürsprecher	1900
„ <i>Schmid</i> , Karl, Buchhändler	1885
„ <i>Schröter</i> , Karl, Pfarrer	1900
„ <i>v. Sinner</i> , Eduard	1900
„ <i>Stammler</i> , Jakob, kath. Pfarrer	1887
„ <i>Steck</i> , Rudolf, Dr. theol., Professor	1883
„ <i>v. Steiger-v. Effinger</i> , Arnold, von Kirchdorf	1883
„ <i>v. Steiger-d' Outhoorn</i> , Bernhard	1888
„ <i>v. Steiger</i> , Edmund, Regierungsrat	1881
„ <i>v. Steiger</i> , Franz, Sekretär der kantonalen Justizdirektion	1860
„ <i>Sterchi</i> , Jakob, Oberlehrer	1871
„ <i>Stettler</i> , Rudolf, Dr. jur., Burgerratssekretär	1883
„ <i>Stettler</i> , Karl, Spitalprediger	1897
„ <i>Stettler</i> , Rudolf, Notar	1892
„ <i>Stockmar</i> , Josef, Direktor der J.-S.	1896
„ <i>Streiff</i> , Friedrich, Oberrichter	1891
„ <i>Stuber</i> , Rudolf, Fürsprecher	1856

	Aufgenommen
Hr. <i>Studer-Trechsel</i> , Franz, Pfarrer	1878
„ <i>Studer-Amiet</i> , Emil, Oberstlieutenant	1883
„ <i>Studer</i> , Bernhard, gew. Apoth. u. Gemeinderat	1883
„ <i>Sutermeister</i> , Werner, Dr. phil., Gymnasiallehrer	1897
„ <i>v. Tavel</i> , Albert, bürgerl. Kommissionssekretär	1884
„ <i>Thormann</i> , Georg, Oberst	1863
„ <i>Tobler</i> , Gustav, Dr. phil., Professor	1880
„ <i>v. Tscharner</i> , Ludwig, Oberst, Dr. jur.	1882
„ <i>v. Tscharner</i> , Louis, cand. jur.	1901
„ <i>v. Tscharner</i> vom Morillon, Fritz	1892
„ <i>v. Tscharner</i> , Max, eidg. Beamter	1894
„ <i>Türler</i> , Heinrich, Dr. phil., Staatsarchivar	1889
„ <i>Vetter</i> , Ferdinand, Dr. phil., Professor	1876
„ <i>Wäber-Lindt</i> , Adolf, gew. Gymnasiallehrer	1882
„ <i>Wagner</i> , Ernst, Dr. med., Arzt	1899
„ <i>v. Wattenwyl</i> , Arthur, Sachwalter	1893
„ <i>v. Wattenwyl</i> , Friedrich, Regierungsrat	1885
„ <i>v. Wattenwyl</i> , Jean, Oberst	1879
„ <i>Weber</i> , Norwin, Dr. phil.	1900
„ <i>Welti</i> , Emil Friedrich, Dr. phil.	1894
„ <i>Wernly</i> , Theodor, Gymnasiallehrer	1883
„ <i>Woker</i> , Philipp, Dr. phil., Professor	1876
„ <i>Wyss</i> , Gustav, Dr. phil., Buchdrucker	1881
„ <i>v. Wyttenbach</i> , Ernst, Fürsprecher	1894
„ <i>Zeerleder</i> , Fritz, Fürsprecher	1887
„ <i>Zimmermann</i> , Johann, Antiquar	1901

Mitglieder ausserhalb der Stadt Bern.

(Reihenfolge nach dem Alphabet der Orte.)

Hr. <i>Egger</i> , Grossrat, <i>Aarwangen</i>	1897
„ <i>Güder</i> , Emil, Pfarrer, <i>Aarwangen</i>	1873
„ <i>Bähler</i> , Eduard, Dr. med., Nationalrat. <i>Biel</i>	1862

	Aufgenommen
Hr. <i>Blattner</i> , Rudolf, Pfarrer, <i>Biel</i>	1882
„ <i>Courvoisier</i> , Dr. jur., <i>Biel</i>	1897
„ <i>Kuhn</i> , Buchhändler, <i>Biel</i>	1883
„ <i>Lanz</i> , junior, Dr. med., <i>Biel</i>	1883
„ <i>Ochsenbein</i> , Rud., Lehrer u. Stadtbibliothekar, <i>Burgdorf</i>	1897
„ <i>Grütter</i> , Pfarrer, <i>Burgdorf</i>	1890
„ <i>Hofer</i> , Notar, <i>Diesbach</i> bei Thun	1870
„ <i>Bächler</i> , Alfred, Sekundarlehrer, <i>Erlach</i>	1900
„ <i>Häberli</i> , Adolf, Gerichtspräsident, <i>Erlach</i>	1900
„ <i>Frieden</i> , Bendicht, Sek.-Lehrer, <i>Fraubrunnen</i>	1868
„ <i>Bühlmann</i> , Fürspr., Nat.-Rat, <i>Grosshöchstetten</i>	1883
„ <i>Dürrenmatt</i> , U., Red., Grossrat, <i>H.-Buchsee</i>	1890
„ <i>Ludwig</i> , Gottfried, Pfarrer, <i>Herzogenbuche</i>	1885
„ <i>Brugger</i> , Hans, Dr. phil., Seminarlehrer, <i>Hofwyl</i>	1896
„ <i>Affolter</i> , Ferdinand, Gutsbesitzer, <i>Koppigen</i>	1880
„ <i>Bill</i> , Lehrer, <i>Krauchthal</i>	1897
„ <i>Berger</i> , Gottlieb, Nationalrat, <i>Langnau</i>	1889
„ <i>Lüthi</i> , Postverwalter, <i>Langnau</i>	1892
„ <i>Althaus</i> , Johann, Grossrat, <i>Lützelfliih</i>	1892
„ <i>Krieg</i> , Pfarrer, <i>Moutier-Grandval</i>	1898
„ <i>Schiffmann</i> , Christian, Postverwalter, <i>Meiringen</i>	1892
„ <i>Lory</i> , C. L., Gutsbesitzer, <i>Münsingen</i>	1890
„ <i>Lüdy</i> , Jakob, Sekundarlehrer, <i>Münsingen</i>	1896
„ <i>Mayu-v. Sinner</i> , Heinr. Friedr., <i>Kräyligen</i> (Muri)	1900
„ <i>Reber</i> , Dr. med., Grossrat, <i>Niederbipp</i>	1883
„ <i>Widmer</i> , J., Kaufm., <i>Niederönz</i> b. <i>H.-Buchsee</i>	1901
„ <i>v. Mandach</i> , Conrad, Dr. phil., <i>Oberhofen</i>	1901
„ <i>Ris</i> , Friedrich, Dr. med., Arzt, <i>Thun</i>	1891
„ <i>v. Bonstetten</i> , W., Dr. jur., Gutsbesitzer, <i>Belle-</i> <i>rive</i> bei Thun	1897
„ <i>Burkhalter</i> , Grossrat, <i>Walkringen</i>	1896

Vereins-Vorstand.

Präsident: Prof. Dr. *W. Friedrich v. Mülinen.*

Vizepräsident: Dr. phil. *Heinrich Türler*, Staatsarchivar.

Sekretär: Dr. phil. *Gustav Grunau*, Sekundarlehrer.

Kassier: *Robert v. Diesbach.*

Beisitzer: Oberlehrer *Jakob Sterchi.*

Dr. jur. *Emil Friedrich Welti.*

Prof. Dr. *Friedrich Haag.*

Biographien-Kommission.

Präsident: Oberlehrer *Jakob Sterchi.*

Sekretär: *Robert v. Diesbach.*

Beisitzer: Alt-Pfarrer *Friedrich Romang.*

Prof. Dr. *W. Friedrich v. Mülinen.*

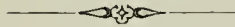
Dr. jur. *Emil Friedrich Welti.*

Museumsdirektor *Heinrich Kasser.*

Ehrenmitglieder.

(Reihenfolge nach dem Datum der Ernennung.)

Hr.	Fazy, Heinrich, Archivdirektor, Staatsrat, Genf	1860
„	de Montet, Albert, Chardonne	1885
„	Stern, Alfred, Professor, Dr. phil., Zürich	1889
„	v. Liebenau, Theodor, Dr. phil., Staatsarchivar, Luzern	1889
„	Dierauer, Johannes, Dr., Prof., St. Gallen	1893
„	Strickler, Johannes, Dr., Bern	1895
„	Bernoulli, August, Dr. phil., Basel	1895
„	Walter, Albert, Oberst, Bern	1898
„	v. Diesbach, Max, Oberst, Villars-les-Jones, Freiburg	1900
„	Durrer, Robert, Dr., Stans	1900
„	Merz, Walter, Dr., Oberrichter, Aarau	1900
„	Oechsli, Wilhelm, Dr., Professor, Zürich	1900



Die Mission des helvetischen Gesandten
Bernhard Gottlieb Isaak von Diesbach
in Wien 1802.

Von O. Tschumi.

Die Periode der Helvetik, die uns die Schweiz in der tiefsten politischen Erniedrigung zeigt, die aber interessant und lehrreich zugleich für die Geschichte unseres Landes ist, wurde erst in neuerer Zeit der Gegenstand wissenschaftlicher Forschungen. Durch den Kanzler Schiess, der 1839 und 1850 die Herausgabe der eidgenössischen Abschiede anregte, wurde das gleiche Postulat auch für die Zeit der Helvetik gestellt. Die Erfüllung dieser Postulate verzögerte sich bis 1876. Zuerst erschien Hiltys Werk über die Helvetik, dem dann auf Anordnung der Bundesbehörden die Akten-sammlung aus der Zeit der helvetischen Republik folgte, die von Dr. Johannes Strickler besorgt wird, und deren reichhaltiges Material uns den wünschenswerten Aufschluss über jene Jahre der Kämpfe und Versuche zu teil werden lässt.

Wenn wir kurz einen Überblick über die Litteratur der Helvetik geben wollen, so müssen wir in erster Linie der Gesamtdarstellungen von Tillier, Monnard, Schuler, Hilty und Hottinger gedenken. Sodann folgen die Biographien von Rengger, Stapfer, Usteri, Escher, Monod (Autobiographie), Laharpe und David von Wyss. Etliche weitere wünschenswerte Biographien stehen noch aus.

Ferner kommen die Biographien über Männer zweiten und dritten Ranges in Betracht, aus deren Zahl wir nur die über Karl Ludwig von Haller und Haller von Königsfelden hervorheben.

Es dürfte nun vielleicht gewagt erscheinen, sich mit einer Persönlichkeit zu beschäftigen, die sich weder geistig noch politisch hervorragend bethätigte, und die auch nur vorübergehend am politischen Horizont auftauchte. Immerhin mag es gerechtfertigt sein, ausführlich auf diese Persönlichkeit einzugehen, weil sie als Typus ihres Standes betrachtet werden kann, und weil durch Darlegung ihrer Ideen diejenigen der Grosszahl des damaligen bernischen Patriziats beleuchtet werden.

* * *

Bernhard Gottlieb Isaak von Diesbach (1750—1807) war der Sohn des Bernhard von Diesbach. Dieser war wegen seiner Rechtschaffenheit allgemein geachtet und wurde infolge seiner Fähigkeiten vielfach zu Regierungsgeschäften und Gesandtschaften verwendet. Nach der Sitte der damaligen Zeit begab er sich in fremde Kriegsdienste. Im Jahre 1745 gelangte er in den Grossen Rat, 1758 wurde er als Landvogt gewählt und nahm seinen Sitz in Lenzburg. 1765 öffnete sich ihm der Kleine Rat, von 1767 an bekleidete er den Posten eines Zeugherrn, und 1777 übertrug man ihm das wichtige Amt eines Welschseckelmeisters. Er verheiratete sich in erster Ehe mit Judith Thelusson aus Genf, die nach kurzer Zeit starb und ihm einen Sohn zurückliess, dessen Leben uns im folgenden beschäftigen soll. Die Nachrichten über seine Jugendzeit sind, wie bei vielen seiner Zeitgenossen, sehr spärlich.

Bernhard Gottlieb Isaak verbrachte wahrscheinlich seine Jugendjahre in Bern, mit Ausnahme der Zeit,

während welcher sein Vater die erwähnte Landvogtei inne hatte. Die erste Nachricht, die wir von dem angehenden Staatsmann erhalten, datiert aus dem Jahre 1775, zu welcher Zeit er das Amt eines Schultheissen des sog. äusseren Standes bekleidete¹⁾. Durch seine Heirat mit Maria von Graffenried wurde er Herr zu Mézières und Carouge (Waadt)²⁾. Nachdem seine Gattin nach kurzer Ehe gestorben war, verheiratete er sich 1778 mit Katharina Steiger von Tschugg³⁾. Im Jahre 1785 erfolgte sein Eintritt in den Grossen Rat.

Wie sein Vater, so bekleidete auch Diesbach nacheinander den Grad eines Dragonerhauptmanns, eines Majors und wurde 1794 zum Oberstlieutenant befördert⁴⁾.

1779 wurde er von der ökonomischen Gesellschaft Bern in der Sitzung vom 13. März als ordentliches Mitglied aufgenommen. An den Sitzungen nahm er aber nur ausnahmsweise teil⁵⁾.

Auch über die folgenden Jahre bis zum Falle der Eidgenossenschaft lassen sich nur vereinzelte Angaben über seine Thätigkeit beibringen.

1) Es war dies eine Vereinigung junger Patrizier, in der sich die Mitglieder wechselseitig in der Leitung der vorkommenden Staatsgeschäfte übten, also eine Art Vorschule für die Staatsämter, die ihnen durch ihre Geburt gesichert waren.

2) Zum Unterschied von den andern Diesbach nimmt er deshalb den Zunamen von Carouge an.

3) Stettler, Genealogien, giebt irrthümlicherweise Susanne Marianne von Wattenwyl als seine Gattin an, während der 1. Ehekontrakt von 1771 auf Maria von Graffenried lautet.

4) S. v. Werdt, Stammtafeln bernischer Geschlechter.

5) Archiv des landwirtschaftl. Vereins Bern. Manual der ökon. Gesellsch. III, 18 f. Dagegen gedenkt M. Lutz, Nekrolog denkwürdiger Schweizer des 18. Jhd. Seite 108 f., seiner Thätigkeit in der ökonomischen Gesellschaft mit folgenden Worten: „Er hatte auch als Mitglied der ökonomischen Gesellschaft in Bern sich durch ausgebreitete landwirtschaftliche Kenntnisse ausgezeichnet.“

Im Jahre 1790 war er beteiligt an dem Handel der Berner Regierung gegen den Pfarrer Martin in Mézières. Dieser war mitten in der Nacht aus seinem Hause weggeschleppt, seine Papiere konfisziert und er selbst nach Bern in das Gefängnis abgeführt worden. Er sollte im Gespräch mit einem gewissen Reymond aus Mézières aufrührerische Worte gegen die Regierung ausgestossen haben, während es sich in der Untersuchung herausstellte, dass sie weniger gegen die Regierung als gegen einige streitige Rechte des Grundherrn von Diesbach gerichtet waren¹⁾. Die Regierung sah bald ein, dass sie einen Missgriff gethan hatte. Sie beeilte sich daher, ihn freizulassen und ihm als Entschädigung die bedeutende Summe von 100 Louisd'or zuzumessen; denn der Fall hatte in der Waadt viel Staub aufgeworfen. Eine grosse Zahl der umliegenden Gemeinden hatte der Regierung Memoriale eingeschickt und in respektvoller Sprache die Freilassung des Unschuldigen verlangt unter Berufung auf die ihnen zugestandenen Freiheiten. Trotz der glänzenden Entschädigung konnte die Regierung den schlimmen Eindruck nicht verwischen, und sie wusste Diesbach jedenfalls kaum Dank für sein Vorgehen²⁾. Wenn er wegen seiner etwas stolzen und strengen Sinnesart in der Waadt schon vorher wenig beliebt war³⁾, so muss ihm diese Angelegenheit den allgemeinen Hass zugezogen haben.

¹⁾ Über diese Affaire handelt eine Notiz der *Revue historique vaudoise* (1895) III, 157. Der Streit drehte sich um die Einführung des Kartoffelzehntens, gegen den sich die Bauern, wie überall, sträubten. Näheren Aufschluss über die Haltung Martins giebt dessen Brief aus der Gefangenschaft an Pfarrer Henehoz in Rossinières. *Ibid.* (1901) IX, 218 ff.

²⁾ Staatsarchiv Bern, Geheime Ratsakten XIV.

³⁾ Stettler, *Genealogien*.

1795 wurde er an die Landvogtei von Frienisberg gewählt, die er bis zum Sturze der Regierung verwaltete. Bei dem Einmarsche der Franzosen wurde seine Vogtei von den Truppen trotz des Verbots der höhern Offiziere ausgeplündert. Er wandte sich an die provisorische Regierung in Bern, man möchte ihm die Mittel in die Hand geben, damit er den Einwohnern die zur Saat notwendige Frucht zuwenden könnte. Die Regierung dankte ihm für seine Fürsorge und bevollmächtigte ihn, aus dem Klostergut von Frienisberg das Nötige zu erheben ¹⁾.

Die Erlasse der französischen Kommissäre richteten sich gegen die frühern Regenten, welche mit schweren Kontributionen belastet wurden. Dann wurde die Aushebung von Geiseln in Bern, Solothurn und Luzern verfügt, von denen eine Anzahl nach Basel, andere nach Belfort, Landau und Bitsch transportiert wurden ²⁾. Die bernischen Geiseln, 12 an der Zahl, brachte man nach Strassburg, wo sie bis zum 4. Juli 1798 zurückbehalten wurden. Es waren dies Karl Emanuel von Wattenwyl, Ratsherr Gabriel Albrecht von Erlach, Ratsherr Friedrich Karl Ludwig Manuel, Ratsherr Beat Albrecht Tscharner, Venner Em. Friedrich Fischer, Karl Gross, Ratsherr Niklaus von Diesbach, Samuel Brunner, Heimlicher Friedrich Wurstemberger, Karl Viktor von Bonstetten, Bernh. Gottlieb Isaak von Diesbach und Schultheiss Albrecht von Mülinen ³⁾. Sie wurden erst auf Verwenden des Berners Gottlieb Jenner, wel-

¹⁾ Geheime Ratsakten XV.

²⁾ Fr. v. Wyss, Das Leben der beiden Bürgermeister David von Wyss I, 267, 273.

³⁾ Anzeiger für schweiz. Gesch. V, 247—50 u. F. v. Mülinen, Erinnerungen an die Zeit des Übergangs (1898). S. 12 f.

cher sich in Paris befand, freigelassen¹⁾. Nach ihrer Entlassung wanderten einige aus, dem Beispiel anderer folgend, welche sich in der Heimat nicht mehr geborgen fühlten und begaben sich zunächst nach Augsburg. Dort hatte sich nämlich eine lebhaftere Agitation entfaltet, die eine Befreiung der Schweiz mit militärischer Hülfe der franzosenfeindlichen Mächte bezweckte. An der Spitze der Bewegung stand alt-Schultheiss Steiger. In diesem sogenannten Augsburger Reaktionskomitee war auch B. von Diesbach²⁾. Anfangs erfreute es sich der Begünstigung von seiten Österreichs, Englands und Russlands. Doch in der Folge zogen sich diese zurück, und damit fielen die kriegerischen Pläne des Komitees einstweilen ins Wasser.

Wahrscheinlich brachte Diesbach den Rest des Jahres 1798 in Augsburg zu und kehrte erst im folgenden Jahre in die Schweiz zurück³⁾. Mit Bestimmtheit wissen wir, dass er sich nicht nach Bern begab, sondern zunächst Genf zum Aufenthalt wählte⁴⁾, wahrscheinlich weil er dort am ehesten unbelästigt zu bleiben hoffte. Die Denunziation des helvetischen Direktoriums genügte, um ihm das Bleiben unmöglich zu machen. Der französische Polizeiminister verbot nämlich allen Bernern den Aufenthalt in Genf, weshalb sie sich gezwungen sahen, nach Neuenburg zu fliehen. Diesbach siedelte aber schliesslich nach Bern über, wo wir ihn im Jahre 1800 treffen.

1) G. Jenner, Denkwürdigkeiten, hgg. v. E. v. Jenner-Pigott. S. 43.

2) C. Hilty, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik. S. 428.

3) M. Lutz, Nekrolog denkwürdiger Schweizer des 18. Jhd. S. 108 f., berichtet, dass von Diesbach schon 1798 nach Bern zurückgekehrt sei.

4) Allgemeine Zeitung. 4. Jan. 1802. (Nach dem Druckort auch Augsburgerzeitung genannt.)

An der Spitze des Direktoriums stand bis zum ersten Staatsstreich von 1800 F. C. Laharpe, der sich nach dem Vorbild Bonapartes durch Vertagung der Räte Macht zu verschaffen suchte. Dies führte den Staatsstreich vom 7. Januar 1800 herbei, der an die Stelle des Direktoriums einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Vollziehungsausschuss setzte. Die dafür Gewählten gehörten sämtlich der Partei der gemässigten Unitarier an. Man unterschied nämlich infolge ernster Meinungskämpfe auch eine Partei der extremen Unitarier, die zähe an der Durchführung der neuen Ideen von Freiheit und Gleichheit festhielt, eine starke Zentralgewalt auf Kosten der Kantone anstrebte, denen sie jede Selbständigkeit zu benehmen und sie nur noch als Distrikte mit administrativen Befugnissen bestehen zu lassen beabsichtigte.

In schroffem Gegensatz zu den Unitariern standen die Föderalisten, die Vertreter der vollen, unantastbaren Kantonsouveränität.

Die Mitte hielten die gemässigten Unitarier. Diese hätten zwar eine mit weitgehenden Befugnissen ausgestattete Zentralgewalt im Auge, doch suchten sie den Kantonen noch eine gewisse Selbständigkeit zu wahren und wollten sie nicht zu blossen Verwaltungsbezirken herabwürdigen lassen. Zu ihrer Partei zählten die Männer, die einsahen, dass der Übergang von dem ehemaligen lockern Staatenbund zu einem eng geschlossenen straffen Bundesstaate zu schroff war. Die gesetzgebenden Räte (Senat und Grosser Rat) aber bestanden in der Mehrzahl aus extremen Unitariern, und so musste es öfter zu Meinungsverschiedenheiten kommen. Dem Vollziehungsausschusse war vor allem die Leitung der auswärtigen Geschäfte zugeteilt. Nichtsdestoweniger verlangten die Räte von Beschlüssen, die darauf Bezug hätten, benach-

richtigt zu werden. Da der französische Gesandte Reinhard¹⁾ offen den Vollziehungsausschuss in Schutz nahm, so mussten die Räte den Rückzug antreten. Sie stellten dem Vollziehungsausschuss ein verbindliches Programm auf, in welchem namentlich die Unteilbarkeit der Republik betont wurde: sollten innere und äussere Feinde verhasste Vorrechte wieder einzuführen versuchen, so würden sie auf den Widerstand der Räte stossen, deren Standpunkt bekannt sei. Hierauf antwortete der Vollziehungsausschuss mit der Darlegung seiner Ideen über die konstitutionelle Form, welche die Schweiz erhalten sollte. Auch seine Mitglieder wollen weder zum alten Bundessystem zurückkehren, noch die abgeschafften erblichen Vorrechte wieder einführen. Hingegen können sie einer Verfassung nicht beistimmen, welche die Gewalt in die Hände Unfähiger legen würde. Eine auf der Basis der Erfahrung ruhende Verfassung, welche die Mitte halte zwischen Aristokratie und Demokratie (oder wie sie es in ihrem Schreiben an die gesetzgebenden Räte nennen „Demagogie“) könne einzig dem Vaterlande zu Nutz und Frommen gedeihen.

Im Einverständnis mit der französischen Regierung erfolgte der Staatsstreich vom 7. August 1800, durch den die gesetzgebenden Räte aufgelöst wurden. Ein neuer gesetzgebender Rat von bloss 35 Mitgliedern wurde gewählt. Dann traten die sieben Mitglieder des Vollziehungsausschusses ex officio in den gesetzgebenden Rat über und der durch acht aus der ganzen Schweiz gewählte Männer ergänzte gesetzgebende Rat wählte nun aus seiner Mitte den „Vollziehungsrat“ als exekutive Behörde.

¹⁾ Karl Friedrich Reinhard, 1761 zu Schorndorf geb., trat in französische Dienste. 1800—1801 Gesandter in Bern. 1837 †. Vgl. W. Lang, Graf Reinhard (1896), S. 239—270.

Diese beiden Kollegien sollten im Amt bleiben, bis eine Landesverfassung von der helvetischen Nation angenommen und in Kraft erklärt worden sei. Der Grosse Rat und der Senat nahmen den Beschluss an. Eine Verfassungskommission zur Ausarbeitung einer Verfassung wurde sogleich eingesetzt. Diese Kommission entwarf eine Verfassung auf unitarischer Basis. Der französische Gesandte Reinhard wurde aber nicht zur Beratung beigezogen, weil man wusste, dass er zu den Föderalisten hinneigte, mit denen er in engem Verkehr stand. Während die Verfassungskommission an der Arbeit war, leitete der Vollziehungsrat ganz geschickt die Geschäfte im Land. Die Ruhe war wieder hergestellt, und viele Ausgewanderte kehrten infolge eines Amnestieerlasses zurück. In den Parteilagern herrschte dagegen eine fieberhafte Thätigkeit. Dort arbeitete man Entwürfe und Denkschriften aus, die an der massgebenden Stelle in Paris Wirkung erzielen sollten.

Die Zurücksetzung, die Reinhard durch die Unitarier erlitten hatte, bewog ihn, sich jetzt an die „Ehemaligen“ zu wenden und sie aufzufordern, ihrerseits einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten. Zu dem Ende schlossen sich einige bernische Föderalisten zu einer Vereinigung zusammen; da finden wir in erster Linie unsern von Diesbach-Carouge, dann Hauptmann Tschiffeli, Fischer von Erlach, von Graffenried, von Burgistein, Seckelschreiber Jenner, Verwaltungskammer-Präsident Fellenberg und Wyttenbach, Mitglied des gesetzgebenden Rats¹⁾. Bernhard von Diesbach war offenbar das Haupt dieser Gesellschaft, denn einige der wichtigsten Denkschriften, die an den Gewaltigen in Paris gerichtet

¹⁾ G. Tobler, Zur Mission des französischen Gesandten Reinhard in der Schweiz 1800—1801. (Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern. XV, 313. In der Folge zitiert mit „Archiv“.)

wurden, sind von seiner Hand verfasst, und zudem befinden sich die Kopien der Korrespondenz, welche die Gesellschaft mit auswärtigen Gleichgesinnten hatte, in seinem Nachlasse. Am 24. November 1800 übergaben sie der französischen Gesandtschaft ein Memorial, wovon man am 1. Dezember eine Kopie an Jenner in Paris schickte. Verfasser desselben ist Diesbach. Einleitend ergeht er sich in Klagen über die Behandlung der Schweiz durch Frankreich seit 1798 und entwirft dann die Grundzüge der Verfassung, die er den schweizerischen Verhältnissen allein für angepasst erachtet. Nach seiner Meinung kann diese Verfassung nur auf föderalistischem System ruhen. Denn für ein aus so verschiedenartigen Teilen zusammengesetztes Gemeinwesen, wie die Schweiz es sei, könne eine auf die Ideen von Freiheit und Gleichheit gegründete Verfassung nicht von Vorteil sein. Dagegen habe sich der Föderativstaat seit Jahrhunderten bewährt, während die gegenwärtige Regierung sich nur mit militärischer Hülfe behaupten könne. Wolle man aus den gegenwärtigen Verhältnissen herauskommen, so müsse man jeden Kanton in seine ehemaligen Rechte einsetzen und dann einen allgemeinen Kongress bilden, der aus den Vertretern der Kantone bestehe. Diesem soll das Recht zustehen, über Krieg und Frieden zu beschliessen, die diplomatischen Geschäfte zu leiten, über Zoll-, Münz- und Militärwesen zu verfügen. Zugleich soll er Garant der Kantonalverfassungen sein und schiedsrichterliche Gewalt bei Streitigkeiten unter den Kantonen ausüben. Diese sollen die volle Souveränität in Bezug auf Verwaltung, Gesetzgebung und Gerichtswesen zurückerhalten. Auch sollten sie die ihnen nötig scheinenden Veränderungen der Kantonalverfassungen vornehmen können ohne Einspruchsrecht der Zentralgewalt, sofern es sich nicht um eine Verletzung der allgemeinen

Verfassung handle. Selbstverständlich müssten auch die Kantone Konzessionen machen, namentlich die aristokratischen. Diese bestünden darin, dass man den Eintritt in das Bürgerrecht der Hauptstädte erleichtere und damit die Teilnahme an der Regierung weitem Kreisen zukommen lasse. Den Unterthanenländern sollte man passende Sondergesetze zuteilen und das Zivil- und Gerichtsverfahren verbessern; ebenso sollen sie entweder in ihrer dermaligen Form bestehen bleiben, oder man erhebe die grössern zu selbständigen Kantonen und schlage die kleinen zu den anstossenden, schon bestehenden. Vor allem aber müsse die gegenwärtige Regierung beseitigt werden, denn eine Änderung könne so lange nicht eintreten, als Frankreich sie dulde¹⁾.

Das unitarische Projekt der Verfassungskommission wurde dem französischen Gesandten nicht zur Begutachtung vorgelegt, sondern Rengger verreiste gleich damit nach Paris²⁾.

Reinhard forderte deshalb die föderalistische Vereinigung auf, mit praktischen Gegenvorschlägen hervorzutreten. Diesbach arbeitete nun einen Entwurf in 38 Artikeln aus, der die Ideen des Novembermemorials enthielt. Die Grundlage der Verfassung bildet die Souveränität der Kantone, die in das Gebiet eingesetzt werden, das sie vor der Revolution besessen haben. Die bisherigen zugewandten Orte werden als Kantone aufgenommen. Die Kantone selbst verzichten auf die Rechte in den bisherigen Unterthanenländern, welche als integrierende Bestandteile der Totalität der Nation einverleibt werden. Jeder Kanton hat seine eigene Regierung und Verwaltung. Die Kantonsregierungen des

¹⁾ Archiv XV, 385 ff.

²⁾ Ferd. Wydler, Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger. I, 88.

Jahres 1798 werden wieder eingesetzt. (!) Diese schicken ihre Vertreter auf eine provisorische Tagsatzung (*diète constituante*), welche dann die erste Tagsatzung wählt. Diese Tagsatzung ist die neue Zentralregierung. Ihr sind folgende Befugnisse eingeräumt: Die Einverleibung der Unterthanenländer, denen sie eine provisorische Regierung giebt; die Erhebung einer Bundessteuer; sie stimmt ab über Krieg und Frieden und sanktioniert die Abänderungen der Kantonalverfassungen, die den Prinzipien einer durch Öffnung des Bürgerrechts geschaffenen allgemeinen Aristokratie angepasst werden sollen. In allen Kantonen, wo die Regierung bisher in den Händen Weniger lag, soll die Teilnahme daran jedem Kantonsbürger unter gewissen Bedingungen geöffnet werden. Die Zentralregierung wählt aus ihrer Mitte die Vollziehungsbehörde (*pouvoir exécutif*)¹⁾.

So steht Diesbach in den wichtigsten Punkten auf föderalistischem Boden; trotz der Unklarheit einzelner Bestimmungen lässt sich aber doch erkennen, dass er zu Konzessionen an die Neuzeit bereit war. Er spricht

1. für Errichtung einer starken Zentralgewalt, der finanzielle Mittel durch eine Bundessteuer zur Verfügung gestellt werden sollen;
2. für Errichtung einer Bundes-Exekutive;
3. für Beseitigung der Missbräuche in den ehemaligen aristokratischen Kantonen durch Erleichterung der Teilnahme an der Regierung.

Der französische Gesandte hatte seinen Sekretär La Fitte nach Paris gesandt, wo er sich bei dem ersten Konsul über die Zurücksetzung Reinhards beklagen, zugleich aber den föderalistischen Entwurf befürworten sollte. Er führte letzteres mit Geschick durch, denn

¹⁾ Archiv XV, 410 ff.

Stapfer hatte die grösste Mühe, dessen Absichten zu vereiteln ¹⁾.

Tagtäglich fanden sich die Föderalisten bei dem Gesandten Reinhard ein, um Nachrichten aus Paris zu vernehmen ²⁾. Die günstigen Berichte, die ihnen La Fitte im Anfang zukommen lassen konnte, spannten ihre Erwartungen aufs höchste. Unter dem Eindruck dieser anfangs so günstigen Nachrichten traten die Mitglieder der Gesellschaft, die wir kennen gelernt haben, aus ihrer bisherigen vorsichtigen Zurückhaltung heraus, von Diesbach z. B. schlug Reinhard als geeignetsten Platz für den Sitz der Zentralregierung Bern vor. (Seit dem Juni 1799 war Bern der Sitz der Zentralregierung) ³⁾. Was sie vorher im Entwurf nur angedeutet hatten, dass die Kantone ihr ehemaliges Gebiet behalten sollten, das drückten sie nun unverhüllt aus. Es war ihnen hauptsächlich daran gelegen, dass die Waadt in Berns Besitz zurückkehrte ⁴⁾. Um einen Rückhalt zu bekommen und ihren Ideen damit mehr Nachdruck verleihen zu können, suchte die Gesellschaft Anschluss an die Aristokraten anderer Kantone, besonders Zürichs. Deren Ansichten über die neue Verfassung waren ja ungefähr dieselben; nur konnten sie sich in dem Punkte, was für eine neue Regierung die jetzige zu ersetzen habe, nicht einigen. Diesbach und andere wollten eine provisorische, stark konzentrierte Behörde, deren Mitglieder von Frankreich

¹⁾ R. Luginbühl, Phil. Alb. Stapfer. S. 364. ff.

²⁾ In dem kürzlich erschienenen Werke *La Baronne de Wimpffen-Reinhard, Lettres de Madame Reinhard à sa mère. 1798—1815. Traduites de l'allemand et publiées pour la société d'histoire contemporaine.* Paris 1901. p. 119—162, findet dieser intime Verkehr keine Erwähnung.

³⁾ Archiv XV, 414.

⁴⁾ Ibid. XV, 416.

gewählt würden. Sie sollte dann die „alten“ Kantonsregierungen zur Wahl von Abgeordneten in die Zentralregierung einberufen. Die andere Ansicht ging dahin, die alten Regierungen ohne Einmischung Frankreichs einzusetzen und durch diese die Wahlen in die Zentralregierung vornehmen zu lassen¹⁾. Die Gerüchte über die definitive Trennung der Waadt von Bern beängstigten die Föderalisten, und Diesbach wollte lieber auf dieses Gebiet verzichten, als daraus einen selbständigen, mitregierenden Kanton der Schweiz entstehen sehen²⁾!

Der Gesandte Reinhard hatte auch ein Verfassungsprojekt entworfen, das aber seinen Schützlingen missfiel und nach Diesbachs Meinung kein Wort von Föderalismus enthielt, die Vorherrschaft der Städte vernichtete, kostspielige, provisorische Behörden einsetzte und die Regierung einem Amalgam zutrieb, d. h. einer Vereinigung von Föderalisten und Unitariern³⁾. Das war ihm vor allem verhasst, und er sandte Reinhard auch eine diesbezügliche Note ein, in der er bemerkte, dass man ihnen nicht zumuten könne, als Mitarbeiter solche Leute anzunehmen, deren Prinzip sei, das Land zu verderben (?), und welche in den Föderalisten die Abkömmlinge der ehemaligen Regenten hassen⁴⁾.

Da Diesbach in Reinhard keinen gläubigen Hörer fand, suchte er hinter dessen Rücken den Sekretär La Fitte für seine Ideen zu gewinnen und ihn zu bestimmen, den Verfassungsentwurf des Vorgesetzten unschädlich zu machen.

Da griff aber Bonaparte in überraschender Weise durch, indem er selbst der Schweiz einen Verfassungs-

¹⁾ Ibid. XV, 424.

²⁾ Ibid. XV, 425.

³⁾ Ibid. XV, 445.

⁴⁾ Ibid. XV, 451.

entwurf gab, der unter dem Namen Verfassung von Malmaison bekannt ist und am 29. Mai 1801 veröffentlicht wurde¹⁾. Die helvetische Republik bestand danach aus 17 Kantonen, d. h. aus den bisherigen, vermehrt um Waadt, Aargau, Graubünden und die italienischen Vogteien. Das Wallis sollte aber der Preis sein, um den Bonaparte der Schweiz eine Verfassung schenkte.

Am 25. Februar 1801 nämlich hatte Reinhard im Namen der französischen Regierung das Begehren gestellt, das Wallis gegen das Frickthal umzutauschen. Bonaparte hatte die strategische Bedeutung des Wallis als Schlüssel-punkt zwischen Frankreich und Italien schon lange erkannt.

Der Verfassungsentwurf von Malmaison wies einer Zentralgewalt die Befugnisse in Rechtspflege, Polizeiwesen, Unterrichtsanstalten und Zöllen, sowie die Ernennung der Kantonsstatthalter ohne Beteiligung der Kantone zu. Hingegen blieben den Kantonen unabhängige Verwaltung, Zehnten und Grundzinse gesichert. Die vom Senat erlassenen Gesetzesvorschläge gingen an die Kantone zur Beurteilung; fand sich dort nicht eine Mehrheit von 12 Ständen, so konnte der Entscheid der Tagsatzung zugewiesen werden.

Eine proportional der Einwohnerzahl von den Kantonen bestellte Tagsatzung von 77 Mitgliedern wählte den Senat, der aus zwei Landammännern und 23 Ratsmitgliedern zusammengesetzt war. Der Senat beschäftigte sich mit dem Entwurf der Gesetze und hatte die Entscheidung über Krieg und Frieden. Aus dem Senat wurde eine exekutive Behörde von vier Mitgliedern gewählt, der Kleine Rat.

¹⁾ Abgedruckt in S. Kaiser und J. Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassung der schw. Eidgenossenschaft (1901). T. S. 65 ff. Vgl. J. Strickler, Die Verfassung von Malmaison im Polit. Jahrbuch von C. Hilty. X (1896), 51—186.

Welche Enttäuschung dieser Entwurf Diesbach und seinen Gesinnungsgenossen bereitete, geht am besten aus den Worten des ersteren hervor: „Wir hofften auf die Wiederherstellung des Föderalismus, aber wir suchen ihn vergebens in der neuen Verfassung, dafür finden wir die vollständige Einheit. Die Kantone sind ihrer Rechte beraubt, zu Verwaltungsbezirken herabgewürdigt. Man unterwirft das Land dem Despotismus von zwei Landammännern und 23 Räten. Das Volk wählt die Beamten und verfasst die Kantonalgesetze. Der Kanton Bern ist zerrissen, zweier seiner Provinzen beraubt.“ Er ist gesonnen, die traurigen Überreste seines Vermögens aufzunehmen und der Heimat den Rücken zu kehren, die einen Teil ihrer Existenz, ihres Ruhmes und Wohles den Tugenden, dem Blute und dem Glücke seiner Vorfahren danke ¹⁾).

Die Föderalisten versuchten schliesslich noch einen anderen Wahlmodus durchzubringen, der auch ihre Partei berücksichtigt hätte, aber ohne Erfolg.

Der Verfassungsentwurf musste der im September 1801 zusammentretenden helvetischen Tagsatzung zur Annahme vorgelegt werden. Diese helvetische Tagsatzung wurde von den Kantonaltagsatzungen gewählt, für deren Einberufung folgender Wahlmodus vorgesehen war: Der gesetzgebende Rat bestimmte für jeden Distrikt und jeden Kanton die Zahl der Deputierten; diese wurden von den Wahlmännern, je ein Wahlmann auf 100 Aktivbürger, ernannt und vereinigten sich dann zu Kantonaltagsatzungen.

Diese begannen am 1. August 1801 ihre Arbeit. Gleich anfangs erhob sich in einigen Kantonen Opposition. In Bern weigerten sich acht Abgeordnete, meistens

¹⁾ Archiv XV, 485 f.

Mitglieder der Regierung von 1798, den Eid zu leisten, der sie verpflichtete, eine Verfassung nach den Grundsätzen von Freiheit und Gleichheit auszuarbeiten. Unter diesen acht Abgeordneten befanden sich B. von Diesbach und Gabriel Albrecht von Erlach, welche sich auf Zureden von Reinhard hatten bestimmen lassen, die Wahl anzunehmen, da er sie im Falle der Not vor der Majorität zu schützen wisse¹⁾.

Der Regierungsstatthalter suspendierte die Sitzung, um Weisungen über sein Verhalten einzuholen. Der Vollziehungsrat zeigte Thatkraft, setzte den Statthalter ab und berief die bernische Tagsatzung auf den folgenden Tag unter Ausschluss der eidverweigernden Minorität. Diese schickten dem französischen Gesandten ein Memorial ein, und Reinhard suchte umsonst den Vollziehungsrat zu bewegen, die Sitzung zu verschieben. Die Tagsatzung setzte die Beratungen fort, und den Eidverweigernden blieb nur übrig, ihr Entlassungsgesuch einzureichen.

Dieser Vorgang mag möglicherweise mit andern die Veranlassung zu der Abberufung des französischen Gesandten Reinhard gegeben haben.

In Zürich und in anderen Kantonen wurden die Wahlen rasch und ohne Störung vollzogen. Wenn in Bern die eidverweigernde Minorität den Gang der Kantontagsatzung nicht hatte aufhalten können, so gestaltete sich die Sache schwieriger in Uri und Schwyz. Dort waren die Eidverweigerer in der Mehrheit und wideretzten sich allen Austreibungen der Statthalter, die Eidleistung zu erwirken. Sie waren durch die Geistlichen aufgestachelt worden, die von der Kanzel herunter verkündeten, die neue Verfassung bedeute eine grosse Ge-

¹⁾ Archiv XV, 337.

fahr für die katholische Konfession. Trotzdem die Statthalter deswegen die Tagsatzung aufhoben, zerstreuten sich die Wähler nicht, sondern schritten zur Wahl der Abgeordneten in die helvetische Tagsatzung. Der Vollziehungsrat suchte zu vermitteln und ordnete Müller-Friedberg in die Waldstätte ab¹⁾, mit dem Auftrag, die Eidleistung durchzusetzen. Doch konnte er bei dem fanatisierten Volke nichts ausrichten. Die Wahlen in die helvetische Tagsatzung waren in allen Kantonen erfolgt, ausgenommen im Wallis. Der sonst so energische Vollziehungsrat wollte diese Angelegenheit nicht mehr erledigen, sondern der neuen Behörde überlassen, ein deutlicher Beweis, wie sehr die Schweiz unter dem Einflusse Frankreichs stand. Allerdings fanden sich auch einige mutige, vaterländisch gesinnte Männer in der Regierung, welche die Ansicht vertraten, man dürfe den Kanton Wallis nicht fallen lassen, trotzdem die Verfassung von Malmaison ihn unter den Kantonen nicht aufzähle, denn dies sehe aus wie eine offizielle Verzichtleistung.

Am 7. September 1801 trafen die Abgeordneten der Kantone zu der helvetischen Tagsatzung in Bern ein. Es waren in der Mehrheit republikanisch gesinnte Männer, die, vom Vertrauen des Volkes getragen, entschlossen waren, den unerquicklichen Zuständen ein Ende zu setzen. An sie trat nun die schwierige Aufgabe heran, über Zulassung der ernerischen und schwyzerischen Abgeordneten, Müller und Reding, zu entscheiden. Die Tagsatzung beschloss nach längeren Debatten, dieselben anzuerkennen, weil diese Kantonaltagsatzungen bloß kraft eines Gesetzesentwurfes zusammengetreten seien; weil ferner die Distriktswahlmänner den Eid geschworen und re-

¹⁾ J. Dierauer, Müller-Friedberg. S. 141—145. (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hgg. vom histor. Verein in St. Gallen. XXI.)

ligiöse Gründe die Kantonaltagsatzungen zur Eidverweigerung bestimmt hätten. Neben diesen Gründen werden auch noch Pietätsgründe für die Urkantone und Furcht vor einer Wiederholung der blutigen Kämpfe von 1799 mitgespielt haben.

Die helvetische Tagsatzung ging nun daran, allgemeine Grundsätze für die Verfassung aufzustellen, während die französische Regierung erwartet hatte, sie würde nur in globo über den Verfassungsentwurf abstimmen. Eine Reihe von Artikeln bewies zur Genüge, dass die Tagsatzung völlig unabhängig vorzugehen gewillt war. So lautete z. B. Artikel 1: Die helvetische Republik bildet nur Einen Staat, dessen Integrität durch die Verfassung gesichert wird. Es giebt nur ein helvetisches Staatsbürgerrecht und keine politischen Kantonsbürgerrechte ¹⁾. Dann wurde das Gebiet der Schweiz in 19 Kantone eingeteilt, das Wallis wurde auch in die Verfassung aufgenommen und der Kanton Thurgau wieder von Schaffhausen abgelöst. Der erste Konsul hatte aber ausdrücklich nur 17 Kantone vorgesehen. Somit stellte sich die Tagsatzung schon in ihren ersten Sitzungen in Gegensatz zu dem ihr zur Genehmigung vorgelegten Verfassungsentwurf. Wenn Artikel 1 die Integrität des Schweizergebietes festsetzte, so schloss das von vornherein jede Abtretung schweizerischer Gebiete aus, während es schien, als sollte die Abtretung des Wallis der Preis für die von Bonaparte geschenkte Verfassung sein.

Gegen diese Beschlüsse, die sich mit den erhaltenen Instruktionen nicht vertrügen, wie sie in völliger Entstellung der Thatsachen behaupteten, protestierten zunächst die Vertreter von Uri, Schwyz und Unterwalden, die am 9. Oktober ihren Austritt nahmen.

¹⁾ S. Kaiser u. J. Strickler, Geschichte u. Texte der Bundesverfassungen der Schweiz. Eidg. T. S. 76 ff.

In diesem Zeitpunkt setzte nun Diesbach mit seiner Thätigkeit wieder ein. Mitglieder der in der Tagsatzung bestehenden Minorität suchten ihn auf und liessen sich von ihm Ratschläge über die zu ergreifenden Massregeln geben. Sie arbeiteten nun eine Erklärung aus, die sie, von den Minoritätsmitgliedern unterschrieben, der Tagsatzung einzureichen beabsichtigten. Der französische Gesandte Verninac¹⁾ und dessen Sekretär Gandolphe waren einig, dass man den Vollziehungsrat und die Tagsatzung auflösen müsse. Nur wünschte Verninac einen ständigen Senat, während Gandolphe ein Provisorium zu bevorzugen schien. Indessen war Diesbach unzufrieden mit Dolder, der im Tage zwei- bis dreimal seine Meinung ändere und durch diese Auf-führung die Thätigkeit der letzteren lähme. Von einem Austritt der Minorität aus der Tagsatzung versprach er sich nicht viel, weil ihrer zu wenige seien, um Aufsehen erregen zu können²⁾.

Am 17. Oktober reichte endlich die Minorität die bewusste Erklärung ein und nahm dann ihren Austritt aus der Tagsatzung³⁾. Diese Minderheit bestand aus den 13 Abgeordneten Krus, Balthasar, Zellweger, Aregger, Glutz, Montenach, Munzinger, Bustelli, Salis-Sils, Rüedi, Gengel, Wredow und Caprez. Daraufhin erklärte sich die Tagsatzung in Permanenz und setzte auch Sonntags den 18. Oktober ihre Beratungen fort.

In einer Woche wurde die Verfassung durchberaten und am 24. Oktober angenommen. Trotz des Austrittes der Minorität fanden sich immer noch 13 Vertreter, die

¹⁾ Verninac de St. Maur. Aug. 1801—Okt. 1802 in Bern, 1802 zurückberufen.

²⁾ v. Diesbach an D. v. Wyss. 16. Oktober 1801. Im Besitze des Herrn Prof. Friedrich von Wyss in Zürich.

³⁾ v. Diesbach an v. Wyss. 17. Oktober 1801.

gegen diese Verfassung stimmten. Nun wurde der durch dieselbe geforderte Senat gewählt. Bei der Wahl fanden nur Kandidaten der unitarischen Partei Berücksichtigung. Dieses rasche, entschlossene Vorgehen war das einzige Mittel, das die Unitarier zu der Behauptung ihrer Herrschaft führen konnte; aber es verfiel nicht mehr. Längst arbeitete eine Partei an ihrem Sturze.

An der Spitze dieser Umsturzpartei standen ausser dem französischen Gesandten Verninac und dem General Montchoisy der Vollziehungsrat Savary und der Kriegsminister Lanther; ebenfalls beteiligt war der Berner Gottlieb von Jenner. Diesem war es 1798 gelungen, einen Teil des bernischen Staatsschatzes, auf den der französische General und seine Kommissäre Beschlagnahme gelegt hatten, beiseite zu schaffen. In gleicher Weise erwarb er sich auch ein grosses Verdienst um die Zurückerstattung der nach Paris gebrachten bernischen Werttitel. Sein Geheimnis drang bald an die Öffentlichkeit, und die helvetische Regierung, welche beständig in Finanznöten steckte, drängte ihn zur Herausgabe der Gelder, die sie unter Berufung auf die Verfassung als Staatseigentum reklamierte. Von dieser Überlegung ausgehend, hatte der Vollziehungsrat bereits mit dem Verkauf einzelner bernischer Werttitel begonnen ¹⁾. Um jeden Preis aber wollte Jenner das Geld vor der Zentralgewalt retten und machte daher gemeinsame Sache mit deren Gegnern.

Einen sichern Rückhalt hatten diese an der gesamten bernischen Aristokratie, die keine Gelegenheit, wieder an das Ruder zu kommen, unbenützt verstreichen liess. Trotzdem man schon allgemein von einer Auflösung der

¹⁾ Joh. Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik VII, 517 ff. (In der Folge immer mit „A. S.“ zitiert.) Vgl. G. Jenner, Denkwürdigkeiten, hgg. v. E. v. Jenner-Pigott.

Tagsatzung sprach, verzögerte sich dieselbe. Und Diesbach klagt: „On parle toujours de la dissolution de la diète, mais parler n'est pas agir. Quant à moi, je ne saurais croire à un changement que lorsque je le verrai fait et en activité.“ Sobald die Verfassung veröffentlicht werden sollte, gedachte Diesbach mit einem Memorial, mit dessen Abfassung David von Wyss betraut worden war, hervorzutreten. Während unter der Hand alles zu einem Umsturz vorbereitet wurde, erwartete man noch Nachrichten von Paris. Da aber vorläufig noch keine Befehle einliefen, so begaben sich die ausgetretenen Mitglieder der Minderheit nach Hause, in der Überzeugung, die Tagsatzung würde ihre Beratung ruhig zu Ende führen. Endlich trat der französische Gesandte am 22. Oktober aus seiner Zurückhaltung heraus und verlangte von Dolder, dass er dem ein Ende mache¹⁾. Noch am gleichen Tag begab sich ein Mitglied des Aktionskomitees zu Diesbach und legte ihm die Papiere und Schriften vor, die man für die Ausführung des Projektes entworfen hatte. Dieser brachte einige Änderungen an, die darauf hinausgingen, die kleinen Kantone zu gewinnen. Diese Taktik ist später häufig beobachtet worden.

Unter dem Drucke der sich nach Bern konzentrierenden französischen Truppen wurde die Regierungsveränderung ins Werk gesetzt. 13 Mitglieder des gesetzgebenden Rates kamen in einer Privatwohnung zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen, lösten am 27./28. Oktober 1801 den Vollziehungsrat auf und übertrugen den ehemaligen Vollziehungsräten Dolder und Savary die vollziehende Gewalt. Am nächsten Morgen wurden noch 11 weitere Gleichgesinnte beigezogen, die mittelst

¹⁾ Fr. v. Wyss, Das Leben der beiden Bürgermeister David von Wyss I, 330. Vgl. auch R. Luginbühl, Ph. Alb. Stapfer. S. 387 f.

Karten Zutritt erhielten, während die Mehrzahl keine Ahnung von den Vorgängen hatte. Einige scheinen doch Wind erhalten zu haben und eilten in die Versammlung, wurden aber nicht zugelassen. Dieser gesetzgebende Rat von 24 Mitgliedern fasste folgende Beschlüsse:

1. Die unter dem Namen der helvetischen Tagsatzung tagende Versammlung ist aufgehoben, und ihre Beschlüsse werden annulliert.

2. Es wird ein Senat von 25 Mitgliedern gewählt, dem alle in der Verfassung stehenden Befugnisse zukommen. Er hat die Tagsatzung einzuberufen spätestens binnen drei Monaten. Die Verfassung vom 29. Mai ist unverzüglich in Vollziehung zu bringen. Die Wahlen geschahen überraschend schnell und erfolgten fast ausschliesslich in föderalistischem Sinne. Über die Proteste der Mitglieder, die man von den Verhandlungen ausgeschlossen hatte, wurde hinweggegangen. Auf das Volk übte die Veränderung keine grosse Wirkung aus. Man war nachgerade an dieses Spiel um die Macht gewöhnt. Der Senat trat sogleich zusammen und wählte am 21. November 1801 die vollziehende Behörde, wie sie in dem Entwurf von Malmaison vorgesehen war. Aloys Reding von Schwyz und Frisching von Bern wurden zu Landammännern gewählt, Dolder, Hirzel, Glutz und Lanther zu Mitgliedern des Kleinen Rats. Besonders verheissend schien die Wahl Redings zum ersten Landammann zu sein. Indem man den hochwertigen Helden der Urkantone an die Spitze des Staates stellte, hoffte man diese dadurch an die neuen Verhältnisse ketten zu können.

Es ist interessant zu vernehmen, wie Diesbach sich gegenüber David von Wyss über dieses Ereignis äussert ¹⁾.

¹⁾ v. Diesbach an v. Wyss. 30. Oktober 1801.

Er hofft nicht zuviel von der Neuerung wegen der Art und Weise, wie die Sache durchgeführt wurde. Man hat aus Feigheit und Unentschlossenheit nur halbe Massregeln ergriffen. Keine Verhaftung (!) ist vorgenommen, kein Siegel angelegt worden, und jeder kann frei über ihm anvertraute Depositen verfügen. Das einzige, was wir (die Föderalisten) gewonnen haben, ist die Möglichkeit, Gutes zu erhalten. Diesbach bittet Wyss, die Wahl in den provisorischen Senat anzunehmen, und teilt ihm mit, dass Füssli, Wieland, Stokar und Anderwert die Wahl ausgeschlagen hätten.

Wir sehen hier den wiederholten Versuch Frankreichs, eine Regierung einzusetzen, die aus Vertretern der beiden Parteien gebildet war. Wenn sich zu der Zeit Reinhardts die Aristokraten vor allem gegen dieses Amalgam erhoben hatten und lieber auf die Teilnahme an der Regierung verzichteten, als dass sie diese mit den Unitariern teilten, so sehen wir nun, wie sich hier das gleiche, allerdings mit vertauschten Rollen, abspielte. Die Unitarier verweigerten jetzt die Annahme der Wahl. Daran knüpft Diesbach die Bemerkung, diese Absage gebe der Hoffnung Raum, dass sich die Türe nun solchen Leuten öffnen werde, die Wyss angenehm seien, mit andern Worten: wenn die Unitarier die Wahl nicht annehmen wollen, so ersetzen wir sie durch Leute unserer Partei. Gerade so wurde es nun ausgeführt. An Stelle des Unitariers Heinrich Füssli aus Zürich wurde z. B. alt-Seckelmeister Kaspar Hirzel von Zürich gewählt, ein Haupt der Altgesinnten, mit dem Diesbach eine eifrige Korrespondenz pflegte.

Reding gab der Opposition bald Anlass zu Klagen. Ihm war durch die Verfassung die Wahl eines Staatssekretärs, überhaupt die selbständige Leitung der auswärtigen Verhältnisse eingeräumt worden. Die Unter-

handlungen mit der französischen Regierung über das Wallis und über streitige Verfassungsfragen glaubte er am besten durch eine nach Paris zu sendende Gesandtschaft regeln zu können. Zum Staatssekretär ernannte er Gottlieb Thormann, einen schroff föderalistisch gesinnten Berner, den Tillier „einen grundrechtlichen, aber in seinen Ansichten etwas beschränkten und den schwierigen-Verhältnissen der Zeit auf keine Weise gewachsenen Mann“ nennt, der sich erst vor wenig Wochen in seinem Entwurf einer dauerhaften Verfassung für die Schweiz selbst den beharrlichsten Aristokraten genannt hatte¹⁾. Auch David von Wyss meinte, dass „die Wahl dienlicher hätte getroffen werden können“²⁾. Als Gesandte nach Paris kamen Diesbach, Meister und Jauch in Frage. Tillier schreibt über Diesbach: „Während ihm sowohl die durch Erfahrung gesammelte Kenntniss so wichtiger Geschäfte, als eigentlich höhere Weltbildung fehlte, galt er für einen unbedingten und leidenschaftlichen Anhänger der frühern Verhältnisse und schien im Umgange mehr die Anmassung eines damaligen Landedelmans, als die Gewandtheit eines hochstrebenden Weltmanns an den Tag zu legen“³⁾.

Gegen die Wahl Diesbachs und Thormanns erhob sich jetzt vor allem Opposition, und David von Wyss weiss zu berichten, dass die Wahl Diesbachs bei dem französischen Minister durch „subalterne Intriganten ange-schwärzt“ werde⁴⁾. Schliesslich kam der Entscheid, indem

1) A. v. Tillier, Geschichte der helvetischen Republik II, 365 f.

2) Fr. v. Wyss, Das Leben der beiden Bürgermeister David v. Wyss I, 348.

3) A. v. Tillier, Gesch. der helv. Rep. II, 371.

4) Fr. v. Wyss, Das Leben der beiden Bürgermeister D. v. Wyss I, 350.

Verninac dem helvetischen Gesandten die Pässe nach Paris verweigerte, natürlich auf höhern Befehl hin ¹⁾).

Der Senat bestand in seiner überwiegenden Mehrheit aus Föderalisten und nahm bald den Charakter eines Parteidementes an. Hatte man aber vorher eine ausschliessliche Herrschaft der Unitarier von seiten Frankreichs nicht dulden wollen, so konnte man sich ebenso wenig mit einer föderalistischen befreunden. Daher zögerte der erste Konsul, die Regierung anzuerkennen.

Da entschloss sich Reding zu dem kühnen Schritte, selber nach Paris zu gehen und nahm als seinen Begleiter Bernhard von Diesbach mit! Es war die höchste Zeit; denn Stapfer war nicht müßig gewesen und hatte nicht verfehlt, die Vorgänge vom 28. Oktober in einem andern Lichte darzustellen. Bonaparte war sogar, nach seiner eigenen Aussage, schon im Begriffe gewesen, alles zu desavouieren, was geschehen, und den Stand der Dinge vor dem 28. Oktober wieder herzustellen ²⁾). Deshalb verlangte er von Reding vor allem die Ergänzung des Senates durch die Aufnahme von sechs Mitgliedern aus dem unitarischen Lager.

Reding hatte kurz nach seinem Amtsantritt die Absicht gehabt, Stapfer seines Gesandtschaftspostens zu entsetzen. Diese Absicht war einzig infolge Mangels an geeigneten Persönlichkeiten gescheitert. Zuerst hatte man nämlich B. von Diesbach ausersehen, der aber in Paris nicht beliebte. Hierauf war Jak. Heinrich Meister aus Zürich in Aussicht genommen worden, welcher indessen die Wahl ausschlug. Da dem Gesandten auf diese Weise nicht beizukommen war, suchte man ihn mit

¹⁾ A. S. VII, 1394. Bonaparte au cit. Talleyrand: „Vous ferez connaître au cit. Verninac que je ne veux point pour ministre helv. à Paris du cit. Diesbach de Carouge“.

²⁾ Quellen zur Schweizer Geschichte XI, 126.

anderen Mitteln unschädlich zu machen. Diesbach versprach ihm eine Regierungsratsstelle und stellte ihm sogar die Schultheissenwürde in Aussicht, wenn er sich verpflichtete, die Wiedervereinigung des Kantons Aargau mit Bern nicht bekämpfen zu wollen¹⁾. Es erhellt daraus, dass Diesbach und mit ihm wahrscheinlich noch viele bernische Patrizier gewillt waren, das Äusserste zu wagen, wenn dadurch die Losreissung des Aargaus vermieden werden konnte.

Es mochte für Diesbach eine grosse Enttäuschung gewesen sein, als er in Paris zu der Überzeugung kommen musste, dass Bonaparte für eine Wiedervereinigung der Waadt mit Bern nicht zu erwärmen sei. Während Reding in Paris weilte, hatten sich die mit seiner Regierung Unzufriedenen vereinigt, um das Volk aufzuwiegeln, und es fehlte ihnen nicht an Mitteln dazu. Es war nämlich bekannt geworden, dass sich ein Wiederherstellungsbund gebildet hatte, der bestrebt war, die ehemaligen Zustände zurückzuführen²⁾. Dazu kamen Petitionen aus der Waadt und dem Kanton Aargau um Wiedervereinigung mit Bern, wofür sich in der Waadt 17,596 Unterschriften³⁾ fanden, ein Beweis, wie sehr man mit den herrschenden Zuständen unzufrieden war und eine Besserung der Lage einzig in der Rückkehr zu den früheren Verhältnissen erhoffte.

Zu dieser Unzufriedenheit kamen noch einige Wahlen, die von der Opposition geschickt aufgegriffen wurden.

In Winterthur war nämlich der Distriktskommissär Sulzer, der sich durch seine feindselige Haltung gegen die neue Regierung hervorgethan hatte, von derselben

1) R. Luginbühl, Ph. Alb. Stapfer. S. 399 f.

2) A. v. Tillier, Gesch. der helvet. Republik II, 389.

3) Ibid. II, 392.

seines Amtes entsetzt worden. Im Kanton Aargau wurde ebenfalls ein der neuen Ordnung abgeneigter Beamter, Feer, beseitigt und durch Herzog ersetzt. Dieser zeichnete sich durch eine tadellose Verwaltung aus, vermochte sich aber dennoch nicht zu halten, weil er der Regierung nicht genehm war. Gross war dann die Enttäuschung, als an seine Stelle Hünenwadel von Lenzburg gewählt wurde, der ein bekannter Verfechter der Wiedervereinigung des Aargaus mit Bern war. Auf ähnliche Vorkommnisse, welche sich die Regierung auch in andern Kantonen zu schulden kommen liess, kann an dieser Stelle nicht näher eingetreten werden.

Diese Dinge boten der Opposition einen willkommenen Anlass, gegen das einseitige Parteiregiment der Regierung loszuziehen. Von Luzern aus, wo vornehmlich der Sitz der Unzufriedenen war, entfaltete sie eine grosse Agitation.

Wie man im Volke über die Sendung Redings dachte, illustrieren am besten die damals herumgebotenen Karikaturen. Auf einer Zeichnung war der Landammann in einer Unterredung mit Bonaparte dargestellt. Hinter ihm stand Herr von Diesbach, der ihm mit einem ungeheuern Blasebalg ins Ohr blies, was er dem ersten Konsul sagen sollte. An Diesbachs Rockschoß klammerten sich in buntem Gemenge kleine ci-devant Landvögte, Äbte, Paul Styger und ein protestantischer Kirchenvater. Neben Bonaparte steckt hinter der Thüre ein bekannter in Paris sich befindlicher Schweizer, der ihn auf jene Hintermänner aufmerksam macht¹⁾.

Die Lage der Regierung wurde verschlimmert, weil von Paris noch keine Nachrichten gekommen waren, und allerlei beunruhigende Gerüchte verbreitet wurden.

¹⁾ Republikaner. 16. März 1802.

Endlich brachte ein Extrakourrier Kunde von Reding, und zwar die denkbar beste. Auf Grund von Unterredungen, die er mit Bonaparte gehabt, meldete er, dass die Regierung ohne Zweifel anerkannt werde, dass das schweizerische Territorium nicht geschmälert, und bereits abgerissene Teile wieder hinzugefügt werden sollen, dass jeder Kanton sich eine für ihn passende Verfassungsform geben, und die allgemeine Verfassung modifiziert werden dürfe¹⁾. Die andern Konzessionen, die er machte, wie Räumung der Schweiz durch die französischen Truppen auf Begehren des ersten Landammanns u. a., waren so überraschend, dass man im Senat, als die Kunde hiervon anlangte, einstimmig war im Gefühl der Dankbarkeit für Reding. Es gab allerdings auch Stimmen, die Zweifel äusserten und zur Vorsicht mahnten.

Unter Glockengeläute zog Reding am 17. Januar 1802 in Bern ein; doch zeigte sich bald, dass auch er hatte Konzessionen machen müssen. Diese bestanden in einer Vermehrung des Senates um sechs Mitglieder, die sogleich in den Kleinen Rat aufgenommen werden sollten. Diese sechs Mitglieder sollten der Partei der Unitarier entnommen werden, die Bonaparte auch berücksichtigt haben wollte. Dass die zwei Parteien auf die Dauer nicht nebeneinander herrschen konnten, musste Bonaparte vermuten, und wir können daraus fast schliessen, dass es ihm mit seinen Versprechungen so ernst nicht war, dass er vielmehr gar nicht in den Fall zu kommen glaubte, sie halten zu müssen. Doch da geschah das Unerwartete, dass der Senat die Übereinkunft billigte und die Ergänzungswahlen vornahm. Wenn auch wahrscheinlich die meisten Senatoren enttäuscht waren, dass

¹⁾ Fr. v. Wyss, D. Leben der beiden David v. Wyss I, 362.

man eine solche Bedingung hatte eingehen müssen, so hoffte man durch ein schnelles Vorgehen den ersten Konsul um so eher zum Einhalten seiner Versprechungen zu veranlassen; andrerseits wollte man Reding nicht blösstellen, indem man die getroffenen Vereinbarungen nicht genehmigt hätte.

Reding trat nun mit den auswärtigen Mächten in Beziehungen. Nach seiner Auffassung musste es von erheblichem Vorteil sein, wenn die Schweiz sich mit andern Mächten wiederum in ein freundschaftliches Einvernehmen setzte. Als getreuer Katholik wandte er sich zuerst an den Papst und wünschte, es möchte wieder eine ständige Nuntiatur in der Schweiz errichtet werden¹⁾. Die freundschaftlichen Beziehungen zu dem päpstlichen Hof wurden noch vor seiner Reise nach Paris aufgenommen. Gleich nach seiner Rückkehr nahm er die Unterhandlungen mit den andern Mächten auf, weil er, wie wir berechtigt sind zu vermuten, bald erkannt hatte, wie wenig weit her es mit den in Paris erhaltenen Versprechungen war. Wenn er daher von Paris nichts zu hoffen hatte, musste er anderswo Ersatz suchen. So wandte er sich alsobald an den Kaiser von Russland²⁾. Man hielt es für wichtig, einen Gesandten dorthin zu senden in der Person des Bernhard Scipio von Lentulus³⁾. Zugleich gab Reding der Hoffnung Raum, der Kaiser

¹⁾ A. S. VII, 1011 f.

²⁾ Ib. 1913 f.

³⁾ Bernhard Scipio von *Lentulus* (1770—1825). 1796 vermählt mit Henriette von Pourtales, 1803 Mitglied des Grossen Rats, 1816 Oberamtmann nach Büren. Eidgenössischer Oberstlieutenant. Lentulus war mit Diesbaeh von Paris zurückgekehrt, wo er als Deputierter des Neuenburger Komitees, das aus Gegnern der Revolution bestand, geweilt hatte. (Allg. Zeitung. 3. Februar 1802.)

Sein Vater Joseph Scipio von Lentulus, Landvogt in Vivis. 1775 Mitglied des Grossen Rats, 1794 des Kleinen Rats, 1805 †.

werde, seinem Wunsche Rechnung tragend, ebenfalls einen Gesandten in die Schweiz abordnen. Daran war es ihm vor allem gelegen, dass Gesandte fremder Mächte durch ihre blosse Anwesenheit die bestehende Ordnung der Dinge gleichsam sanktionieren würden. Auch in dem Schreiben an den englischen König betonte er, dass England, das eine mit der schweizerischen so verwandte Konstitution habe, der Schweiz am besten durch Absendung eines Gesandten helfen könne. In ähnlicher Weise wandte er sich an Preussen, das wegen der Fürstentümer Neuenburg und Valengin ein besonderes Interesse an der Neutralität der Schweiz haben müsse.

Von grösster Wichtigkeit schien es aber für Reding zu sein, dass die Schweiz mit Österreich wieder in nähere Beziehungen trete und einen Gesandten dorthin schicke.

Schon im September 1801 beabsichtigte Stapfer mit dem österreichischen Gesandten in Paris¹⁾ Rücksprache über eine Sendung nach Wien zu nehmen²⁾. Am 28. November 1801 erhielt er offiziell die Zusicherung, dass der Kaiser geneigt sei, eine Gesandtschaft zu empfangen und auch eine solche in der Schweiz zu unterhalten. Stapfer hoffte zugleich, dass die helvetische Regierung der französischen Mitteilung machen werde, wenn sie davon Gebrauch zu machen gedenke³⁾.

Über die Art und Weise, wie diese Gesandtschaft eingeführt, und mit welcher Persönlichkeit sie besetzt werden sollte, gingen die Ansichten von Reding und Stapfer auseinander. Der letztere wollte „die Sendung nur mit Vorwissen der französischen Regierung geschehen“

¹⁾ Johann Philipp Graf von Cobenzl. 9. Februar 1801—1805 österreichischer Gesandter in Paris.

²⁾ Quellen zur Schw. Geschichte. XI, 100.

³⁾ A. S. VII, 990.

sehen. Der nach Wien bestimmte Gesandte sollte sich zuerst in Paris vorstellen, wie die Gesandten anderer Staaten es zu thun pflegten. Als geeignete Person zur Bekleidung dieses Amtes hatte er, wie auch Zschokke ¹⁾, Karl Viktor von Bonstetten ²⁾ in Aussicht genommen, als den einzigen der ehemaligen vornehmen Herren, der „liberal, unparteiisch und weitherzig dächte und gesinnt wäre“. Interessant ist es auch zu vernehmen, dass Stapfer eine solche Sendung bloß als Höflichkeitsakt, als zeremonielle Demonstration am Wienerhof betrachtete ³⁾.

Reding aber mass einer Sendung nach Wien politische Wichtigkeit zu. Österreich sollte der Schweiz die Hand bieten, damit diese sich von der französischen Bevormundung freimachen könne. Zum Gesandten nach Wien wählte er Bernhard Gottlieb Isaak von Diesbach. Es war ein unverzeihlicher Fehlgriff, gerade diesen Mann zu wählen, trotzdem er genau wusste, dass dieser dem ersten Konsul nicht genehm war.

Es drängt sich uns dabei die Vermutung auf, wie wenn er ihm Gelegenheit hätte geben wollen, von Bern wegzugehen. David von Wyss schreibt nämlich: „Frising ⁴⁾ gibt Hoffnung, wenigstens im Senat zu bleiben.

¹⁾ Zschokke, Prometheus II, 4.

²⁾ Karl Viktor von Bonstetten, 1745—1832. 1775 Mitgl. des Gr. R., 1778 Landvogt von Saanen, 1787—1792 Landvogt in Nyon. Nach dem Umschwung von 1798 floh er nach Kopenhagen, kehrte 1801 zurück, hielt sich in Genf und Valeyres auf. Über ihn vgl. F. Haag, Beiträge zur bernischen Schul- und Kulturgeschichte. I. Bd. (Zweite Hälfte.), u. Rudolf Willy, Neujahrsblatt der litterarischen Gesellschaft Bern 1899.

³⁾ Quellen z. Schw.-G. XI, 101.

⁴⁾ Frising von Rümli gen, 2. Landammann, musste infolge der Abmachungen in Paris von seiner Stellung zurücktreten.

Gegen seinen Kollegen unterdrückt er alle Empfindlichkeit über das kränkende Arrangement, nicht aber gegen dessen Begleiter, der sich in Bern kaum mehr wird blicken lassen, wenn gewisse Versprechungen nicht in Erfüllung gehen. Er wird daher wahrscheinlich auch in ein paar Tagen nach Wien verreisen“¹⁾. Diese Wahl wurde auch sonst fast durchweg missbilligt. In Zeitungen fielen die Waadtländer über die Person des Gewählten her, aber auch unparteiischere Leute konnten sich mit dieser Wahl nicht befreunden. Man hielt es anfangs bloß für ein Gerücht und nahm an, Diesbach reise in privatem Auftrag²⁾.

Es fehlte auch nicht an Stimmen, die erklärten, der Zeitpunkt für eine solche Mission sei wenig günstig, man solle zuerst die Anerkennung der helvetischen Republik abwarten³⁾. Andere hielten es überhaupt für ansichtslos, eine Gesandtschaft in Wien zu haben, wenn man die dermalige Lage Österreichs berücksichtige; so betrachtete David von Wyss „diese Sendung mit französischer Empfehlung als ein Lustspiel der Mutterrepublik, die einen hinkenden Liliputer zu einem lahmen Centaur abschicke, damit der erstere desto eher die Hilflosigkeit seines Zustandes einsehe“⁴⁾. Man muss eben wissen, dass der französische Gesandte Verninac dem Herrn von Diesbach ein Empfehlungsschreiben an den französischen Gesandten in Wien mitgab⁵⁾.

1) Fr. v. Wyss, Das Leben der beiden David v. Wyss I, 374.

2) Allgemeine Zeitg. 10. Febr. 1802.

3) Fr. v. Wyss, Leben der beiden David v. Wyss I, 360.

4) Ibid.

5) Ibid. I, 380. Dort wird dieses Empfehlungsschreiben als Uriasbrief dargestellt.

Am 17. Januar war Reding von Paris zurückgekehrt, und schon am 22. wurde folgendes Kreditivschreiben für den Gesandten der helvetischen Republik in Wien ausgestellt ¹⁾: *Instruktion, Gewalt und Befehl auf Bernhard Gottlieb Isaak von Diesbach, gewesener Freiherr zu Carouge und Mézières, als ausserordentlicher Botschafter der helvetischen Republik bei S. K. K. A. Majestät, als Haupt des heiligen römischen deutschen Reichs und als König von Ungarn und Böhmen in Wien.*

Der erste Landammann der helvetischen Republik, von der Notwendigkeit überzeugt, die alten Verhältnisse und freundschaftlichen Verbindungen derselben mit den äusseren Mächten so geschwind möglich herzustellen, hat Sie mit dem Auftrag beehret, in der Eigenschaft eines ausserordentlichen Botschafters der helvetischen Republik bei Sr. Majestät dem Kaiser und König von Ungarn und Böhmen eine Audienz zu begehren und Allerhöchst dieselbe persönlich der tiefen Verehrung zu überzeugen, welche die helvetische Republik seiner Allerhöchsten Person und als Haupt des deutschen Reiches, sowie des erlauchten Erzhauses Österreich, als König von Ungarn und Böhmen auf immer gewidmet hat.

Sie erhalten im Anschluss die erforderlichen Kreditivschreiben samt Abschriften davon und werden demnach ihre Reise nach Wien so beschleunigen, dass dieselben so bald immer möglich von Ihnen persönlich an Ihre höchste Behörde übergeben werden können, auch dabei alle Formalitäten beobachten, die in ehemaligen Zeiten bei dergleichen schweizerischen Gesandtschaften üblich waren und mit der Würde der helvetischen Republik vereinbar sind.

¹⁾ A. S. VII, 990 ff.

General-Instruktion.

Dahin gehört:

I. Die Anerkennung der helvetischen Regierung.

Diese wird keiner Schwierigkeit unterworfen sein, zumal der k. k. Minister in Paris, Graf von Cobenzl, sich nach eingeholtem Bericht von seinem Hof gegen den helvetischen Minister allda unterm 28. Novembris letzthin auf eine offizielle Weise zu Handen der helvetischen Regierung geäußert hat:

„qu'un envoyé helvétique serait bien reçu à Vienne et que l'empereur s'empresserait de députer un ministre en réciprocité auprès du gouvernement helvétique“. Sie werden demnach namens der helvetischen Regierung diese geneigte Äusserung in den verbindlichsten Ausdrücken verdanken und dabei eröffnen, dass dieselbe die wirkliche Absendung eines k. k. Ministers an die helvetische Republik als einen schätzbaren Beweis der gütigen Zuneigung und Gnade seiner k. k. Majestät ansehen werde.

II. Integrität des Schweizer Territoriums.

In Ihren Unterredungen über diesen Gegenstand werden Sie, Bürger Botschafter, jedoch nur mündlich und mit gehöriger Vorsicht und Behutsamkeit, die traurige Lage und Notwendigkeit vorstellen, in welcher die Schweiz sich befunden hat, sich den Forderungen und Bestimmungen Frankreichs zu unterziehen und dabei zu bezeugen, wie sehr sie gewünscht hätte, dass ihr altes Territorium nach Massgabe des westfälischen Friedens wieder hätte hergestellt werden können. Die helvetische Regierung hege demnach das billige Zutrauen gegen alle übrigen Mächte, dass man ihr hierin keiner Art

Vergrößerungssucht beimessen werde, wenn sie schon bei dem gegenwärtigen Drang der Umstände auf die Integrität des Schweizer Territoriums, sowie es dermalen festgesetzt werde, dringe. In (...) Ihren schriftlichen Noten werden Sie sich immer so äussern, dass der französische Gesandte in Wien keinen begründeten Anlass haben könne, sich darüber zu beschweren, noch einigen Verdacht schöpfe.

III. Unabhängigkeit der helvetischen Regierung und Neutralität ihres Gebietes.

Hierüber werden Sie mit möglichstem Nachdruck vorstellen, wie wichtig es sei, dass dieselbe von allen auswärtigen Mächten in ihrer ganzen Ausdehnung respektiert werde, weil ohne das die Schweiz niemals wieder zu der ihr so nötigen Ruhe und Kraft gelangen kann, um sie mit einigem Nachdruck von sich aus behaupten zu können. Sie werden dabei bemerken, dass wenn schon die gemeinsamen Defensionsanstalten der Schweiz bei der nunmehr eingeführten Zentralgewalt eine bessere Organisation erhalten, die Schweiz dennoch durch den Krieg so stark sei mitgenommen worden, dass sie bei ihren ohnedies geringen Hilfsmitteln dermalen noch jede kostbare Anstrengung vermeiden und sich vorzüglich der grössten Ökonomie befleissen müsse, um sich der grossen Schuldenlast zu entledigen, in der sie sei vertieft worden. Erst wenn diese Schulden getilgt sein werden, könne sie die Vorteile der neuen Verfassung in dieser Rücksicht werthtätig benützen. Es wäre daher zu wünschen, dass die sämtlichen auswärtigen Mächte sich wechselseitig verpflichten möchten, sowohl die Unabhängigkeit als die Neutralität des Schweizergebiets nicht nur für sich respektieren, sondern gegen diejenigen, welche dieselbe verletzen möchten.

nachdrücklich zu verteidigen. Wenn dieses erhalten werden könnte, so zweifle man keineswegs, dass die Schweiz sich in kurzem in die Verfassung setzen würde, einem ersten Anfall zu widerstehen, bis sie unterstützt werden könnte. Dafür werden Sie sich vorzüglich und mit unbegrenztem Zutrauen an seine königliche Hoheit den Erzherzog Karl wenden und von Hochdemselben zu vernehmen trachten, inwieweit dieser Vorschlag ausführbar sei und auf welche Weise die Sache am besten einzuleiten wäre. Mit dem wärmsten Dankgefühl erkennt die gegenwärtige helvetische Regierung und die ganze Nation die gütige Schonung, mit welcher Deutschlands Held die Schweiz in dem letzten Kriege behandelt hat; auf ewig bleibt jeder wackere Schweizer ihm für die grossmütige Huld und Protektion verbunden, die Hochderselbe den unter seinen Befehlen für ihr Vaterland streitenden Schweizern erwiesen hat. Ihr erstes Geschäft, Bürger Botschafter, sei daher, Sr. K. H. alle diese Gefühle des Dankes, der innigsten Liebe, der unbegrenztesten Hochachtung und der tiefsten Verehrung zu schildern, die sein edles Betragen, seine grossen Eigenschaften und seine warme Teilnahme an unserm Schicksal in uns erweckt und ihm auf immer zugesichert haben.

IV.

Auch in Bezug auf die Wiederherstellung der alten freundschaftlichen Verhältnisse mit dem Hause Osterreich werden Sie sich unverzüglich an S. K. H. wenden und den Wunsch äussern, dass dieselben und namentlich die mit dem Erzhause Osterreich 1477, 1485, 1499 und 1511 geschlossenen Erbverein und Traktaten, insoweit sie auf die gegenwärtige Lage der Dinge anwendbar sind, frischerdings erneuert werden möchten.

Spezialartikel.

V. Abt von St. Gallen.

a) *Landesherrliche Rechte.* Sollte Ihnen, Bürger Botschafter, der Antrag gemacht werden, den Fürstabt zu St. Gallen wieder in seine vormaligen landesherrlichen Rechte in der Schweiz einzusetzen, so werden Sie vorstellen, dass solche mit der gegenwärtigen schweizerischen Verfassung unvereinbar seien und ein desto grösserer Widerstand dagegen von seiten seiner ehemaligen Unterthanen zu erwarten wäre, als sie von den Schirmkantonen noch vor der Revolution einen förmlichen Befreiungsakt erhalten haben, und es in unserer Lage durchaus unmöglich sei, eine Sache zu erzwingen, die gegen die Grundsätze der französischen Regierung und die allgemeine Stimmung des Volkes sich so offenbar verstosse.

b) *Jura utilia.* Was aber die liegenden Güter, Häuser, Gefälle, Zehnten und Grundzinse anbetrifft, hat es gar keine Schwierigkeit, dass das Eigentumsrecht derselben dem Fürstabt, sowie allen Klöstern und Ordenshäusern zuerkannt werde, insoweit sie als eigentliches Stiftgut und nicht als Staatsgut anzusehen seien, zumalen notwendigerweise dafür gesorgt werden müsse, dass aus diesen Geldern wie bisher die Besoldung aller weltlichen und geistlichen Beamten und Schullehrer bezahlt, sowie auch für den Strassen- und Brückenbau und für die Verproviantierung des Landes mit Getreide gesorgt werde.

c) *Reichslehen.* Da weder im Frieden von Campo Formio noch in dem von Luneville etwas über die in der Schweiz sich befindlichen Reichslehen bestimmt worden ist, und dieser Artikel für die Schweiz von sehr

grossem Belang ist, so werden Sie trachten, unter der Hand die Gesinnungen Sr. K. K. Majestät und des Reichshofrates hierüber zu vernehmen.

VI. Fürstbischof von Konstanz.

Wiederherstellung der Handelsverhältnisse mit Schwaben. Es ist Ihnen bestens bekannt, dass es um Errichtung eines Traktats zu Wiederherstellung des freien Handels und Verkehrs zwischen Schwaben und der Schweiz zu thun ist, worüber S. H. Gn., der Fürstbischof zu Konstanz als ausschreibender Fürst des schwäbischen Kreises den Antrag gethan hat. Nun werden Sie sich erkundigen, was allfällig für Veränderungen mit Schwaben selbst bei Anlass des bekannten Entschädigungsgeschäftes vorgehen möchten und trachten, auf jeden Fall günstige Instruktionen für die Schweiz an die österreichischen Deputierten bei der schwäbischen Kreisversammlung auszuwirken, also dass in Bezug auf den Handelsverkehr eine dauerhafte, freie und wechselseitig vorteilhafte Verkommnis getroffen werden könne.

VII. Gesandtschaft nach Petersburg.

Dem Ihnen einstweilen als Legationsrat mitgegebenen Freiherrn Bernhard Scipio von Lentulus sind, wie Ihnen bestens bekannt ist, dazu die erforderliche Instruktion und Kreditiv mitgegeben worden, damit er, wenn Sie von dem russischen Minister in Wien die bestimmte Äusserung erhalten, dass derselbe von Sr. Majestät dem Kaiser in Russland wohl aufgenommen und die helvetische Regierung werde anerkannt werden, davon nach Anleitung seiner Instruktion ohne Zeitverlust Gebrauch machen könne. Der erste Landammann hegt in Ihre Klugheit, Talente und Fähigkeiten das allerbeste Zutrauen, dass Sie, Bürger Botschafter, dem Ihnen hier-

durch gegebenen ehrenvollen Auftrag ein vollkommenes Genüge leisten und keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, das Interesse der helvetischen Republik möglichst zu befördern. Der Allerhöchste wolle (...) Ihre Bemühungen mit einem glücklichen Erfolg begleiten und Sie in bester Gesundheit erhalten.

Geben in Bern, den 22. Januar 1802.

Sig. *Gottl. Thormann.*

Dieser Instruktion fügen wir einige Bemerkungen bei.

ad I. Auf Grund der offiziellen Mitteilung durch den Grafen von Cobenzl musste man an leitender Stelle annehmen, dass die Anerkennung der helvetischen Regierung anstandslos erfolgen würde, um so mehr, da der Kaiser einen Gesandten der helvetischen Regierung anzunehmen und seinerseits einen solchen nach Bern zu schicken bereit war.

ad II. Es scheint, dass man die Absicht hatte, die Integrität des Schweizergebietes wieder in die Verfassung aufzunehmen, indem man auf das Prinzip zurück kam, das die helvetische Tagsatzung Mitte Oktober 1801 im Artikel 1 festgesetzt hatte ¹⁾.

Doch wurde dieser Passus in der Verfassung, die unter der gleichen Regierung entstand, und die auch der Redingsche Entwurf genannt wird, weggelassen ²⁾.

Das Postulat der Integrität war jedenfalls nicht zum wenigsten der Grund gewesen, warum der französische Gesandte den Föderalisten zum Staatsstreich vom 28. Oktober 1801 die Hand gereicht hatte. Reding wusste

¹⁾ Siehe oben, S. 312.

²⁾ Bei S. Kaiser & J. Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft T. S. 88 ff. ist diese Verfassung abgedruckt.

ganz genau, dass Frankreich d. h. Bonaparte zu diesem Artikel niemals seine Zustimmung geben würde, denn dadurch wäre die projektierte Abtretung des Wallis vereitelt worden. Der erste Konsul war aber von diesem Projekt nicht mehr abzubringen. Er hatte Reding bedeutet, dass er nur mehr auf der Basis der Abtretung des Wallis mit ihm verhandeln könne. Reding hatte diese Konzession schweren Herzens eingehen müssen. In seinem, an Bonaparte gerichteten Ultimatum vom 2. Januar 1802 betont er, dass dies nur geschehen könne, wenn die Walliser durch eine Volksabstimmung ihrem Wunsche Ausdruck gäben, mit Frankreich vereinigt zu werden. Dafür hatte er verlangt, dass die Abmachungen, die er am 20. Dezember mit Talleyrand geschlossen zu haben vorgab, aufrecht erhalten würden.

Bald nach seiner Rückkehr musste er einsehen, dass diese vermeinten Versprechungen, die nur auf Unterredungen basierten, vollständig in der Luft hingen.

Deshalb will er sich jetzt an Österreich wenden, und der Gesandte soll am Hofe vorstellen, in welcher Abhängigkeit die Regierung sich von Frankreich befinde, und wie sie gezwungen sei, den französischen Forderungen nachzukommen. Man hoffte, dass Österreich die Notwendigkeit dieses Artikels einsehen und sich dafür verwenden würde. Der Landammann mochte empfinden, dass er ein gefährliches Spiel trieb, und dass der erste Konsul dem Versuche der Schweiz, sich seinem allgewaltigen Einfluss zu entziehen, nicht ruhig zusehen werde. Deshalb suchte er diesen Artikel geheim zu halten, und der helvetische Gesandte erhielt den eindringlichen Befehl, vorsichtig vorzugehen und sich in seinen Noten so zu äussern, dass der französische Gesandte nicht Verdacht schöpfe, geschweige denn einen begründeten Anlass finde, sich zu beschweren.

Daraus geht deutlich hervor, dass Reding sich mit allen Kräften gegen die drohende Zerstückelung der Schweiz durch Frankreich zu wehren suchte. Er war eben doch ein guter Patriot, abgesehen von einer etwas zu weit gehenden Bevorzugung seiner engern Heimat, und darf nicht jenen ausschliesslichen Föderalisten, die mit ihm am Ruder standen, und die sich nachher mit ihm wegen seiner auf der Tagsatzung in Schwyz (Oktober 1802) geäusserten freisinnigen Ideen überwarfen, gleichgestellt werden. Wenn dieser Schritt einerseits aus Gründen des Patriotismus gebilligt werden kann, so stellt er andererseits Redings Befähigung als Politiker in Frage, denn es war unbedingt ein verfehelter Schachzug, gerade Österreich, das sich in einem offenkundigen Abhängigkeitsverhältnis zu Frankreich befand, gegen diesen Staat ausspielen zu wollen.

ad III. Es muss betont werden, dass Reding auch hier einen gewaltigen Missgriff beging. Durch ein solches System wäre die Schweiz den fremden Mächten vollständig ausgeliefert worden. Diese von den Mächten wechselseitig ausgeübte Garantie der Neutralität hätte zu einer gefährlichen Waffe in den Händen einer jeden Macht werden können, indem diese dadurch nicht nur zur Beobachtung der Neutralität, sondern zum Einschreiten mit Waffengewalt gegen Verletzer derselben verpflichtet worden wären.

Allerdings scheint es, als ob Reding dies System mehr als ein momentanes Hülfsmittel betrachtet hätte, denn er hoffte selbst, die Schweiz würde nach einiger Zeit der Ruhe im stande sein, einem ersten Einfall von sich aus entgegenzutreten.

Jedenfalls wollte er diesen Instruktionspassus nur als Entwurf angesehen wissen, an Hand dessen der Gesandte sich mit Erzherzog Karl beraten könne, der sich

durch sein massvolles Auftreten in der Schweiz im Unglücksjahre 1799 zahlreiche Sympathien erworben hatte und von dem man auch am ehesten unterstützt zu werden erwartete.

ad V. Im Gebiete des Fürstabtes von St. Gallen war im Jahre 1794 eine Gärung unter dem Volke entstanden. Es bildeten sich Landesausschüsse, die um Befreiung von den drückendsten Abgaben einkamen. Ihr Haupt war Künzle von Gossau. Der Abt Beda bequeme sich am 28. Oktober 1795 zu einem „gütlichen Vertrag“ mit der Landschaft. Durch den Vertrag wurde die Leibeigenschaft aufgehoben, die Loskäuflichkeit von Feudal-lasten festgesetzt. Die Landschaft erhielt z. B. einen Teil der Einzugs- und Hintersässentaxe, welche man bei der Niederlassung an die Gemeinde zu entrichten hatte. Jeder Bewohner der Landschaft erhielt das Recht des freien Zuzugs. Die Gemeinden durften ihre Behörden selber wählen, doch hatten diese dem Abt den Treueid zu leisten¹⁾. Damit war der Bewegung momentan der Boden entzogen worden. Da starb Beda, welchem Pankraz Vorster in der Regierung folgte. Dieser hatte sich beim Volke unbeliebt gemacht und war einer der Missvergnügten im Kapitel, die den Vertrag mit der Landschaft missbilligten²⁾. Das Verlangen der Herausgabe eines Landessiegels führte zu tumultuösen Auftritten in der alten Landschaft, die den Abt zwangen, die Intervention der Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus anzurufen. Diese fällten einen für das Volk günstigen Entscheid. Der alten Landschaft, dem sogenannten Fürstenland, wurde ein Landrat bewilligt. Der

¹⁾ Fr. Weidmann, Geschichte des ehemaligen Stiftes und der Landschaft St. Gallen unter den zween letzten Fürststäben von St. Gallen. S. 62; und J. Dierauer, Müller-Friedberg. S. 67.

²⁾ Fr. Weidmann, Gesch. von St. Gallen. S. 81.

Abt hatte das Ergebnis der Verhandlungen nicht abgewartet, sondern sein Heil in der Flucht gesucht. Zwar wäre er später wieder zu Unterhandlungen bereit gewesen, aber eben zu spät. Die Bewegung im äbtischen Gebiet ging zu Anfang des Jahres 1798 von neuem los, diesmal im Toggenburg. Auch jetzt verhielt sich der Abt zögernd, ablehnend, und als er schliesslich zum Einlenken bereit gewesen wäre, stand er vor neuen, vergrösserten Forderungen. Nachgeben wollte er nicht, aber ebensowenig konnte er die drohende Bewegung der Toggenburger aufhalten. Um aber gegen jede Eventualität gedeckt zu sein, schob er die Verantwortung auf fremde Leute und nicht etwa der Abt, sondern dessen Landvogt Müller-Friedberg übertrug am 1. Februar die landeshoheitliche Verwaltung im Toggenburg dem Landrat¹⁾. Pankraz floh nach Wien, wo er am Hofe gute Aufnahme fand. Von dort aus erliess er eine geharnischte Proklamation, in welcher er gegen die Neuerungen protestierte und mit der Ungnade Österreichs drohte, das bereit sei, ihn in sein Besitztum wieder einzusetzen²⁾. Durch einen Erlass der helvetischen Regierung vom 6. September 1798 wurde das Stift St. Gallen aufgehoben. Als die Alliierten 1799 die Schweiz besetzten, kehrte der Abt zurück, verliess das Land aber wieder mit dem Zurückweichen der Koalitionstruppen. Am 9. Februar 1801 war der Frieden von Luneville geschlossen worden. Aus Besorgnis, sein Gebiet möchte als integrierender Bestandteil der Schweiz betrachtet werden und der zukünftigen allgemeinen Verfassung unterstellt sein, erliess Pankraz eine Protestation unter dem 20. Mai 1801, in welcher er erklärte, dass sein Land als das Gebiet eines

¹⁾ J. Dierauer, Müller-Friedberg. S. 92.

²⁾ F. Weidmann, Gesch. von St. Gallen. S. 122.

unabhängigen Reichsfürsten, nicht der Schweiz einverleibt werden dürfe ¹⁾. In gleichem Sinne schrieb er an die helvetische Tagsatzung, die aber darauf nicht eintrat. Als Unterhändler war sein Bruder Karl Vorster, ehemals neapolitanischer Offizier, nach Bern gereist. Obwohl er sich dort unter dem Namen Gilly aufhielt, wurde er bald entlarvt und des Landes verwiesen. Man vermutete, dass der Abt Agenten in Wien unterhalte, und gab deshalb dem Gesandten Anweisung, wie er sich zu der Angelegenheit verhalten sollte.

a) Was die Frage der Wiedereinsetzung des Abtes von St. Gallen in seine landherrschaftlichen Rechte anbelangt, so lag auf der Hand, dass diese nur nach erfolgter Zertrümmerung des neu errichteten Kantons St. Gallen erfolgen konnte. Die erste helvetische Verfassung (vom 12. April 1798) ²⁾ führte zum erstenmal St. Gallen unter der Reihe der Kantone auf. Allerdings hatte dann sowohl der Entwurf von Malmaison, als derjenige der helvetischen Tagsatzung diesen Kanton beseitigt und dessen Gebiet den anstossenden Kantonen Glarus und Appenzell zugeteilt; aber in Wirklichkeit bestand er doch, wie noch manche andere Einrichtungen der ersten helvetischen Verfassung.

Und gerade diese neu errichteten Kantone, die ehemaligen Unterthanen, hingen zähe an ihrer errungenen Selbständigkeit, und Reding musste trotz seiner gut katholischen Gesinnung diese Forderung des Abtes schlankweg ablehnen.

b) Hingegen war der Gesandte angewiesen worden zu erklären, der Herausgabe des äbtischen Stiftsgutes stünden

¹⁾ Ibid. S. 174.

²⁾ Abgedr. bei S. Kaiser und J. Strickler, Gesch. und Texte der Bundesverfassungen der schweiz. Eidg. T. S. 8 ff.

keinerlei Hindernisse im Wege, wie denn thatsächlich dem Abt von Einsiedeln dasselbe herausgegeben worden war.

Aber Abt Pankraz wollte nicht im geringsten von seinen Rechten abweichen und führte noch einen jahrelangen Kampf mit seinen ehemaligen Unterthanen¹⁾.

c²⁾ Durch den Frieden von Luneville war die Abtretung aller deutschen Gebiete links des Rheins an Frankreich festgesetzt worden. Die so geschädigten Fürsten sollten mit säkularisierten Gebieten rechts des Rheins abgefunden werden. Die Unterhandlungen über dieses Entschädigungsgeschäft fanden vom Herbst 1802 an in Regensburg statt. Da verschiedene schweizerische Klöster mit rechtsrheinischen Besitzungen in Frage kamen, so hielt es die helvetische Regierung für angemessen, einen Abgeordneten nach Regensburg zu schicken in der Person des Senators Stokar von Neuforn. Hierbei handelte es sich um folgende Stiftsgüter:

1. Das Dorf Dürmettstetten, welches dem Kloster Muri gehörte.

2. Die Herrschaft Hirschlatt im Tettmannngischen, ein Eigentum des Klosters Kreuzlingen.

3. Die Herrschaft Glatt, ein Eigentum des Klosters Muri.

4. Die Herrschaft Neu-Ravensburg, ein Eigentum des Stifts St. Gallen.

5. Die Herrschaft St. Gerold im Weingartschen, ein Eigentum des Klosters Einsiedeln.

¹⁾ Vgl. hierüber J. Dierauer, Müller-Friedberg. S. 229—262.

²⁾ Hierzu wurde benutzt:

1. Bericht des politischen Departements an den schweizerischen Bundesrat über die Inkamerationsangelegenheit. 1896. Verfasser: Dr. Gustav Graffina.

2. Repertorium der schweizerischen Abschiede 1803—1813.

6. Die Statthalterei Bendern im liechtensteinischen Gebiete, welche dem Kloster St. Luzi in Graubünden gehörte.

Durch den Reichsdeputations - Hauptschluss vom 25. Februar 1803 gingen diese Besitzungen für die Schweiz verloren.

Wie man überhaupt dazu kam, diese Gebiete auch zu der Entschädigungsmasse zu werfen, erklärt Stokar folgendermassen :

Mit Beginn der Revolution in der Schweiz hätten die Prälaten mit ihren Konventualen die Klöster verlassen und sich auf diese Besitzungen begeben, in der Absicht, dort neue Anstalten zu gründen, die unabhängig von der Schweiz bleiben sollten. Von dieser Zeit an seien sie als deutsche Anstalten betrachtet und deshalb auch der Entschädigungsmasse zugewiesen worden.

Als Entschädigung erhielt die Schweiz das Bistum Chur und die Herrschaft Tarasp, aber Regierung und Kantone gaben sich damit nicht zufrieden, und die Unterhandlungen darüber, die im „Bericht“ ausführlich verfolgt worden sind, reichen bis in die jüngste Zeit hinauf.

ad VI. Die bezüglichen Verhandlungen gehen in das Jahr 1801 zurück. Am 3. Oktober 1801 war nämlich der Domkapitular Freiherr von Wessenberg als Gesandter des Fürstbischofs von Konstanz, Karl von Dalberg, in Bern erschienen ¹⁾. Mit seinen Eingaben beschäftigte sich der Vollziehungsrat, wie nachher der Kleine Rat. Unter dem 14. November reichte er der Regierung eine Note ein, in welcher er betonte, dass der Fürstbischof von Konstanz ein dauerndes und sicheres Handelsverhältnis zwischen der Schweiz und dem schwäbischen Kreise

¹⁾ A. S. VII, 602, 677 ff.

wünsche. Am 16. d. M. werde eine Kreisversammlung zu stande kommen, an welcher diese Angelegenheit vorberaten werden könne. Er erwarte nun die Vorschläge der helvetischen Regierung, inwieweit sie darauf einzutreten gedenke, und welche Mittel sie zur Lösung der Frage für günstig erachte. Die Grundbedingung aber sei die Gewährleistung des Besitzes, den die beteiligten Reichsstände in der Schweiz hätten und die Bewilligung einer Entschädigung für die durch die Aufhebung der Zehnten und Zinsen erlittenen Einbussen. Die Verhandlungen zogen sich ins folgende Jahr hinaus, und die Regierung konnte dem Gesandten erst am 23. Januar 1802 antworten. In Anbetracht dessen, dass die Verfassung noch nicht durchgeführt worden, und man noch ruhigere Zeiten abwarten wollte, wurde das Handelsabkommen auf einen günstigeren Zeitpunkt verschoben. Dieses Abkommen müsste vor allem die so lästigen Sperrern verunmöglichen, den Angehörigen beider Länder den freien Absatz von Getreide, Lebensmitteln und Kunsterzeugnissen aller Art zusichern. Dies waren die Punkte, die in einem solchen Abkommen nach der Meinung der helvetischen Regierung geregelt werden mussten. Auch hielt sie es für geboten, schon vor der Einführung dieses Abkommens die Hindernisse im Verkehr wegzuschaffen.

Diesbach sollte sich in erster Linie nach den Veränderungen, die Schwaben durch das Entschädigungsgeschäft erleiden würde, erkundigen und dann versuchen, den österreichischen Deputierten an der schwäbischen Kreisversammlung, die von Österreich infolge des Besitzes des Breisgans beschickt wurde, günstige Instruktionen auszuwirken, damit ein für die Schweiz vorteilhafter Handelsvertrag mit Schwaben geschlossen werden könne.

ad VII. Auf das Bestreben Redings, sich dem erdrückenden Einfluss Frankreichs zu entziehen, ist schon hingewiesen worden.

Bernhard Scipio von Lentulus sollte Diesbach nach Wien begleiten; denn bevor er nach Petersburg abreisen konnte, musste man nach den diplomatischen Gepflogenheiten in Petersburg zuerst anfragen, ob ein Gesandter der helvetischen Republik dort willkommen sei. Die Instruktion, die sich als Entwurf in dem Nachlasse Thormanns findet¹⁾, ist auch vom 22. Januar 1802 datiert und hält sich in den Artikeln I, II und III genau an diejenige für Diesbach. Artikel IV ist nur kurz gestreift, während V und VI ganz fehlen. Da man in der Folge von dieser Sendung absah, wurde der Entwurf nicht ausgearbeitet.

Auf der einen Seite suchte Reding die Hülfe Österreichs gegen das drohende Übergewicht Frankreichs, wie dies in Artikel II deutlich ausgedrückt ist, auf der andern Seite aber sollte der Gesandte am österreichischen Hofe vorstellen, dass Frankreich eine Wiedereinsetzung des Abtes von St. Gallen in seine landesherrlichen Rechte nicht dulden würde.

Damit dies gefährliche Doppelspiel ja geheim bleibe, wurde dem Gesandten die grösste Vorsicht anempfohlen. Als ob dadurch die Angelegenheit geheim geblieben wäre! Bevor die Schreiben nach Wien, Petersburg und London Bern verliessen, waren sie dem französischen Gesandten und damit der französischen Regierung bekannt²⁾.

Diese Mission allein war für Bonaparte Grund zum Sturz einer Regierung, die ihm auch in der Walliserfrage Widerstand entgegen zu setzen wagte.

¹⁾ Thormannsche Sammlung XI, 125. Nr. 241. Stadtbibliothek Bern.

²⁾ C. Hilty, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik. S. 588.

Am 26. Januar 1802 reiste Diesbach von Bern ab, begleitet vom Legationsrat Lentulus. Der Umstand, dass die Abfahrt sechsspännig erfolgte, erregte bei dem bekannten schlechten Stand der helvetischen Finanzen nicht wenig böses Blut. Die Reise ging über Olten-Aarau-Schaffhausen-Ulm-Augsburg-München und Linz¹⁾.

Durch Schneefälle verspätet²⁾, langte Diesbach erst am 8. Februar in Wien an, wo er nach langem Suchen ein Quartier an der Rothenturmstrasse fand. Gleich nach seiner Ankunft suchte er den Berner Karl Ludwig von Haller auf, der seit 1801 eine Stellung im Kriegsministerium bekleidete³⁾. In demselben Jahr war ihm auch die Prokura erteilt worden für die in Wien durch die Stadt Bern angelegten Kapitalien und deren Zinsen⁴⁾. Haller liess es sich angelegen sein, den helvetischen Gesandten in seinem Bekanntenkreise einzuführen. Von dieser Seite erfuhr Diesbach, dass der österreichische Gesandte, der nach Bern gehen sollte, schon gewählt

1) Als Hauptquellen für die folgende Zeit dienen die A. S. und Diesbachs hinterlassene Aufzeichnungen. Diese bestehen aus einem sorgfältig geführten Tagebuch, in welchem sich auch die Kopien seiner amtlichen Korrespondenz während der Dauer der Gesandtschaft vorfinden. Dort sind auch die Kopien der Korrespondenz, die er nach seiner Entsetzung mit Reding, Thormann und andern Gleichgesinnten führte, eingetragen. Diese Papiere befinden sich im Archiv des Herrn Robert v. Diesbach.

2) A. S. VII, 994.

3) Karl Ludwig von Haller, bekannt unter dem Namen Restaurator, hatte sich 1799 mit guten Empfehlungsschreiben in das Lager des Erzherzogs Karl begeben und Beschäftigung in der Kriegskanzlei gefunden. Seit 1801 hatte er eine Stelle am Kriegsministerium inne.

Vgl. H. Looser, Entwicklung und System der politischen Anschauungen Karl Ludwig von Hallers. Dissertation. Bern 1896.

4) Thormannsche Sammlung XI, 125. Stadtbibl. Bern.

war. Zugleich wusste man ihm viel Gutes über dessen Person zu erzählen. Noch zu jener Zeit befand sich auch der Geschichtsschreiber Johannes von Müller in Wien, der seit 1793 in kaiserlichen Diensten stand und 1800 das Amt eines ersten Kustos der Hofbibliothek erhalten hatte. Sein Bruder, Georg Müller, hatte ihn auf Diesbachs Reise und baldige Ankunft in Wien aufmerksam gemacht ¹⁾. Doch Diesbach suchte seinen berühmten Landsmann nicht auf, wahrscheinlich auf Anraten Hallers, der sich gegen Müller sehr schlecht benahm, „wie ein wahrer Intrigant“, wie Joh. von Müller seinem Bruder schrieb ²⁾. Über diese Missachtung war Johannes von Müller so ungehalten, dass er sich seinem Bruder gegenüber in bitteren Worten über diesen „gestickten und vergoldeten Grafen“ erging. Er hatte erwartet, Diesbach würde ihn aufsuchen, und als das nicht geschah, schrieb er es dem Umstand zu, dass dieser mit ihm nicht zufrieden sei wegen seines letzten Aufenthaltes in der Schweiz. Müller war nämlich zu Anfang 1801 in Bern gewesen und dort um seinen Rat in Verfassungsfragen angegangen worden. Er hatte einen Wahlmodus vorgeschlagen, der aber den Aristokraten nicht beliebte ³⁾. Von Diesbach auf diese Weise beiseite gestellt zu werden, ärgerte ihn so sehr, dass er sich von nun an von dieser Partei fernhalten und entschieden gegen Leute von so „extravaganter Insolenz und majestätischer Lächerlichkeit“ Stellung nehmen wollte ⁴⁾. Georg Müller, der auch zur Partei der Föderalisten gehörte, suchte ihn zu beruhigen. Er wies darauf hin, dass selbst

¹⁾ Ed. Haug, Briefwechsel der Brüder J. Georg Müller und Johannes von Müller. 1789—1809. S. 289.

²⁾ Ib. Anhang. S. 65.

³⁾ Ib. Anhang. S. 60 f.

⁴⁾ Ib. Anhang. S. 66.

Diesbachs Freunde seine Extravaganzen gefürchtet hätten, und dass er sich um dieses Einzigem willen nicht auf die Seite derer stellen dürfe, die vom grössern Teil der Nation verflucht würden. Privatbeleidigungen dürften nicht am Ganzen gerächt werden¹⁾. Unter dem veröhnlichen Eindruck dieses Briefes schrieb Johannes von Müller zurück, dass er zugebe, mit Bitterkeit geschrieben zu haben, dass die Sache aber keine andere Folge haben werde, als ihn zu trösten, dass diese Leute nichts mehr bedeuteten. Für das, was dieser Mann thue, seien die Veranstalter des 28. Oktobers verantwortlich²⁾.

Diesbach suchte nun um Audienzen nach bei den Ministern des Hofes, bei den Mitgliedern der kaiserlichen Familie und bei andern einflussreichen Persönlichkeiten. Die erste Audienz erhielt er bei dem Staats- und Konferenzminister Ludwig von Cobenzl, der ihn sehr freundlich aufnahm³⁾. Er erkundigte sich sogleich bei Cobenzl, ob Russland im Falle sei, etwas für die Schweiz zu thun, worauf ihm dieser bemerkte, dass er von einer thatkräftigen Hülfeleistung von seiten dieses Staates nicht überzeugt sei. Cobenzl gab ihm auch den Rat, am nächsten Tage den französischen Gesandten Champagny zu besuchen⁴⁾.

Es illustriert dies deutlich die Lage, in der sich Österreich gegenüber Frankreich befand. Man ging

¹⁾ Ib. S. 295.

²⁾ Ib. Anhang. S. 67. f.

³⁾ Johann Ludwig von Cobenzl, 1753 geb. Gesandter in Petersburg von 1779—1795. Nachher Hof- und Staatskanzler, sowie Staats- und Konferenzminister. Leitete nicht nur die auswärtigen Verhältnisse, sondern gewissermassen die gesamte Monarchie.

⁴⁾ Jean Baptiste Nompère eomte de Champagny, due de Cadore. Französischer Gesandter in Wien von 1801—1804. Stand sehr gut mit Cobenzl.

jedem Anlass aus dem Wege, der den französischen Gesandten berechtigt hätte, Verdacht zu schöpfen. Am 12. Februar liess Cobenzl den helvetischen Gesandten zu sich kommen und eröffnete ihm, dass das ausgestellte Kreditivschreiben ihm mit dem Titel eines ausserordentlichen Botschafters den Rang eines Gesandten ersten Grades gebe, während der österreichische Gesandte in Paris, Graf Philipp von Cobenzl, nur einen bevollmächtigten Minister, also einen Gesandten zweiten Ranges angekündigt habe. Diesbach richtete nun an Ludwig von Cobenzl eine Note, in der er die Erklärung abgab, dass er trotz seines Titels nur Gesandter zweiten Ranges sei, und dass man darin nichts anderes als einen Irrtum der helvetischen Staatskanzlei sehen wolle¹⁾. In der Audienz bei dem französischen Gesandten erkundigte sich dieser nach dem Zwecke der Sendung. Er vermutete, Diesbach sei zur Regelung von Grenzstreitigkeiten zwischen Österreich und der Schweiz nach Wien gekommen und wünschte schliesslich zu wissen, ob die helvetische Regierung von Frankreich anerkannt worden sei. Um auch eine Audienz bei dem Kaiser zu erlangen, wandte sich Diesbach an den Fürsten Colloredo²⁾. Dieser verlangte ebenfalls ein Kreditivschreiben, und nun wusste sich Diesbach nicht anders zu helfen, als sich zu Cobenzl zu verfügen und ihm den Sachverhalt zu erzählen, worauf ihm Cobenzl das erhaltene Kreditiv aushändigte. Dass dieses nur in einem Exemplar gefertigt worden war, rührte daher, dass Lentulus versichert hatte, die Würden des Hof- und Staatskanzlers, wie des Reichs-

¹⁾ Damit steht im Zusammenhang, dass das Kreditivschreiben Diesbachs, das sich im Gesandtschaftsarchiv in Wien befinden sollte, infolge dieses falschen Titels zurückgewiesen wurde und sich jetzt im Familienarchiv von Diesbach befindet.

²⁾ Colloredo-Mansfeld. 1788—1806 Reichsvizekanzler.

vizekanzlers seien in der Person des Grafen von Cobenzl vereinigt ¹⁾).

Am 17. Februar erhielt nun der Gesandte eine Audienz bei Kaiser Franz II., der ihn gütig aufnahm und ihm mittheilte, dass er nur seine Ankunft abgewartet habe, um den Gesandten in die Schweiz abzuschicken, und zum Schlusse entliess er ihn mit der gnädigen Bemerkung, er hoffe ihn häufig zu sehen ²⁾. Es erfolgten nun unter Beobachtung der gehörigen Formalitäten die Audienzen bei Erzherzog Karl, sowie bei den andern Mitgliedern der kaiserlichen Familie. In seinem Tagebuch nehmen die Aufzeichnungen über diese Besuche einen grossen Raum ein, und er scheint sehr viel Gewicht darauf gelegt zu haben. Nebst den Audienzen bei der Kaiserin, bei der Königin von Neapel, den Erzherzogen Ferdinand, Johann und Anton war er täglicher Gast bei den Ministern des Hofes, wie bei den Gesandten sämtlicher Mächte. Diese stets wiederkehrenden Bemerkungen über Audienzen und Einladungen werden hie und da von ausführlichen Beschreibungen über diplomatische Anlässe unterbrochen, und er hebt mit Genugthuung seine eigene Anwesenheit dabei hervor.

Bei einer dieser Audienzen passierte unserem Gesandten das Missgeschick, für einen Revolutionär gehalten zu werden, und erst, als er durch dreimalige Nennung seines Namens das Missverständnis aufgeklärt hatte, nahm man ihn in Gnaden an. Etwas Schlimmeres hätte ihm, der sich über diese Sorte von Leuten in sehr despektierlicher Weise ausdrückte ³⁾, kaum passieren können.

¹⁾ A. S. VII, 998.

²⁾ In der A. S. ist der 16. Februar unter Vorbehalt als Datum der Audienz angegeben.

³⁾ A. S. VIII, 328. Diesbach an den Staatssekretär. 12. Mai 1802.

Am 6. Februar hatten die vom ersten Konsul verlangten Ergänzungswahlen in den Kleinen Rat stattgefunden. Als der französische Gesandte davon offizielle Mitteilung erhielt, zögerte er nicht mehr länger, die helvetische Regierung anzuerkennen. Am 23. Februar konnte auch Diesbach dem Hofe in Wien, wie dem französischen Gesandten daselbst hiervon Mitteilung machen. Unter dem Eindrücke dieser so sehnlich erwarteten Anerkennung der Regierung durch Frankreich erliess man von neuem Noten an die Vertreter Russlands, Preussens und des päpstlichen Stuhles in Wien, die in dem Wunsche gipfelten, man möchte durch Abordnung von Gesandten die diplomatischen Beziehungen mit der Schweiz wieder aufnehmen¹⁾. Der erste Landammann hatte sich auch mit einer Note an Bonaparte gewandt, in welcher er auf endliche Erfüllung der in Paris vereinbarten Artikel drang²⁾. Da ihm dieser keine Antwort zukommen liess, so wurde Stapfer beauftragt, diese Forderung stetsfort zu erneuern. Diesem Auftrag kam er redlich nach³⁾, so dass Bonaparte schliesslich ungeduldig wurde und durch Talleyrand dem helvetischen Gesandten bedeuten liess: „Si le citoyen Reding n'est pas content du mezzo termine, il perdra tout“⁴⁾. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass Reding die Erfahrung in diplomatischen Geschäften abging. Sonst wäre er nicht dazu gekommen, einige Bemerkungen des ersten Konsuls, die wahrscheinlich blos als Ratschläge dienen sollten, als bindende Versprechen aufzufassen und in

¹⁾ Diese Noten lauten ungefähr gleich wie die früheren und wurden von Diesbach den Vertretern am 25. und 26. Februar übermittelt.

²⁾ A. S. VII, 886.

³⁾ Ib. VII, 1183.

⁴⁾ Ib. VII, 1396.

seiner Selbsttäuschung so weit zu gehen, hartnäckig an der Erfüllung der vermeinten Versprechungen festzuhalten.

Um diese Zeit legte Stapfer im Auftrage der Regierung Beschwerde ein gegen den General Turreau, der ins Wallis geschickt worden war, um die Instandstellung der Simplonstrasse an die Hand zu nehmen¹⁾. General Turreau war seit 1799 mit den Verhältnissen im Wallis vertraut. Er stand damals mit seinen Truppen im Unterwallis, das für die Franzosen Partei ergriffen, während das deutsche Oberwallis, das den helvetischen Einheitsstaat nicht anerkennen wollte, sich den Österreichern angeschlossen und ihren Truppen das Land geöffnet hatte.

Im November 1799 richtete er an das helvetische Direktorium eine leider verlorene Denkschrift: „Über die Mittel zur Unterwerfung des Wallis.“ Nach seiner Meinung wäre es möglich gewesen, ihnen die Verfassung annehmbar erscheinen zu lassen, wenn die Veränderung stufenweise, unmerklich vorgenommen worden wäre. In den jetzigen Verhältnissen sei dies nur mehr möglich durch ein Militärregiment, das einem Fremden übergeben werden müsse. Die bisherigen Beamten müssten durch fremde ersetzt, der Klerus erneuert und die bisherigen Regenten zur Auswanderung verurteilt werden²⁾.

Unter dem Kommando des Generals Turreau standen 2000 Mann, für deren Unterhalt das Land aufzukommen hatte. Die Verwaltungskammer musste ihm im Februar 1801 150 Arbeiter, mit den nötigen Werkzeugen aus-

¹⁾ Benützt wurde für das folgende die A. S. und die aktenmässige Darstellung des Sekretärs des Innern F. May (nach Dr. Strickler), die ohne Namen im „Museum für historische Wissenschaften“, hgg. von Gerlach, Hottinger und Wackernagel III (1839), 360—397 erschienen ist.

²⁾ E. Posselt, Europäische Annalen. Jahrgang 1802. III, 185 ff.

gerüstet, stellen. Umsonst wandte sich der Vollziehungsrat am 20. Februar 1801 an den General, um die Entfernung der überflüssigen Truppen aus dem Wallis zu erlangen und ihn zu bestimmen, die Requisitionen in dem ruinierten Lande auf das Notwendige zu beschränken. Turreau fuhr mit seinen Quälereien fort. Im Laufe des Sommers 1801 wurden die Arbeiten am Simplon eingestellt, und Turreau begab sich nach Paris. Als man aber glaubte aufatmen zu können, schickte er von neuem drei Bataillone in das Wallis und forderte die Verwaltungskammer auf, bis zu seiner Ankunft für deren Verpflegung zu sorgen. Der Staatssekretär wandte sich am 28. November an den französischen Gesandten und stellte ihm eindringlich die traurige Lage des Kantons vor¹⁾. Turreau schaltete und waltete dort gleichwohl wie in einem eroberten Lande, so liess er z. B. der Verwaltungskammer den Befehl zukommen, alle Staatseinkünfte aufzubewahren und zu warten, bis er dafür eine Verwendung gefunden hätte. Diese gelangte hierauf an die helvetische Regierung, welche in der Antwort hervorhob, dass ihr keine offizielle Anzeige davon zugekommen sei. Überhaupt sei seit jener Zeit, da der Vollziehungsrat die Verantwortung, einen Beschluss über die Abtretungsfrage zu fassen, abgelehnt habe, zwischen den Regierungen die Rede von dieser Angelegenheit nicht mehr gewesen. Allerdings habe man Klage bei dem ersten Konsul erhoben; bis eine Entscheidung eingetroffen, möge die Verwaltungskammer jede Forderung, die mit den Rechten der helvetischen Republik an den Kanton Wallis unvereinbar sei, zurückweisen und unter Protesteinlegung nur der Gewalt weichen. Neuerdings legte man Protest ein bei dem französischen Gesandten

¹⁾ A. S. VII, 734.

in Bern, wie in Paris, wo Stapfer eine Note im gleichen Sinne einzureichen hatte¹⁾. In seiner Antwort betonte Verninac, dass Turreau nur den erhaltenen Befehlen nachkomme, und dass die erhobenen Kontributionen für die Vollendung der Simplonstrasse bestimmt seien, die nach dem Allianzvertrag von 1798 auf Kosten der Schweiz errichtet werden sollte²⁾. Auf den Rat der Verwaltungskammer wandte sich Turreau an den Kantonsstatthalter, der sich aber unter Hinweis auf seine Stellung als helvetischer Beamter für inkompetent erklärte, über diese Angelegenheit zu verhandeln.

Nach und nach wurden im Dezember 1801 die Truppen im Wallis einquartiert, deren Unterhalt der ausgeplünderte Kanton kaum bestreiten konnte. Die Regierung unterstützte ihn durch einen Beitrag von 10,000 Franken, eine anerkanntswerte Leistung der helvetischen Kasse, die beständig in Finanznöten steckte. Es lässt sich leicht begreifen, dass dieser Beitrag nicht genügte, wenn wir bedenken, dass ein beständiger Truppennachschub stattfand. Um den Kanton aller Mittel zu entblößen und damit den Widerstand zu brechen, versuchte Turreau auch sich in den Besitz der kantonalen Gelder zu setzen, aber er stiess bei dem Kantoneinnehmer auf so hartnäckigen Widerstand, dass er davon vorläufig abstand. Führte die rohe Gewalt nicht zum Ziele, so wollte man es mit Versprechungen versuchen. Agenten des Generals liessen durchblicken, die Kontributionen würden sofort eingestellt werden, sobald das Wallis zum Anschluss an Frankreich geneigt wäre. Aber auch dieses Mittel verfiel nicht.

¹⁾ A. S. VII, 735.

²⁾ Dieser Allianzvertrag ist abgedruckt bei S. Kaiser und J. Strickler, T. S. 36. Artikel V. Zum Allianzvertrag vgl. J. Strickler im Politischen Jahrbuch von Hilty. VII (1892), 242 ff.

Als die Verwaltungskammer auf Befehl der Regierung zur Deckung der Ausgaben für die kantonierten Truppen eine ausserordentliche Steuer von Fr. 16,000 ausschrieb, hob Turreau diese Verfügung durch ein Dekret vom 25. Dezember 1801 ¹⁾ auf, mit der Begründung, diese Behörde habe kein Recht, das Volk mit ausserordentlichen Steuern zu belasten unter dem Vorwande, damit die Unkosten der französischen Einquartierung bestreiten zu wollen (!).

Turreau musste weitgehende Instruktionen erhalten haben, dass er zu solchen Mitteln zu greifen wagte; bezweckte er doch damit nichts anderes, als die Behörden beim Volke anzuschwärzen, sich selbst aber beliebt zu machen. Systematisch ging er nun gegen die Regierung vor. Er eignete sich mit brutaler Gewalt die Staatskasse an und verhaftete den Staatseinnahmer. Die Verwaltungskammer wandte sich nun mit einem ausführlichen Bericht an die Regierung, und auch diese blieb nicht müssig. Sie bewilligte dem Wallis einen abermaligen Beitrag von 10,000 Franken und schickte die bezüglichen Akten an den in Paris weilenden Landammann Reding. Auch protestierte sie bei Turreau und berief sich auf den Allianzvertrag mit Frankreich und auf die anerkannte Unabhängigkeit der helvetischen Republik ²⁾. Wirksamer als die Massregeln der Regierung war aber der einmütige Widerstand der Walliser, der immer noch im Wachsen war. Turreau hatte die grösste Mühe, seinen Erlass vom 25. Dezember zu verbreiten, indem die Behörden sich weigerten, ihn in den Gemeinden zu publizieren. Da durch den erneuten Beitrag der Regierung der Unterhalt der Truppen vorläufig gesichert war,

¹⁾ A. S. VII, 860.

²⁾ A. S. VII, 941.

und die Behörden sich wohlweislich hüteten, zu Klagen über mangelhafte Verpflegung Anlass zu geben, suchte Turreau ein Mittel, um Anlass zu Beschwerden finden zu können. Er verpachtete den Unterhalt der Truppen einem Unternehmer, worauf die Kammer, um den Streich abzulenken, einen weit günstigeren Vertrag mit einem andern schloss ¹⁾. Da wussten es die Agenten des Generals dahin zu bringen, dass die Lieferanten der Kammer dem geschlossenen Vertrag nicht nachlebten und die Lieferungen einstellten. Der Unternehmer Turreaus aber bot keine Garantie für eine andauernde Verpflegung. Damit hatte Turreau ein Mittel in der Hand, um gegen die renitente Behörde vorzugehen.

Er entsetzte am 23. Januar 1802 den Kantonsstatthalter de Rivaz und den Staatseinnahmer d'Olbec ihres Amtes. Die von ihm angeordneten Neuwahlen wurden aber weder von den Unterstatthaltern noch von der Verwaltungskammer anerkannt ²⁾. Diese standhafte Haltung der Behörden, mit denen übrigens das Volk einverstanden war, reizte den französischen General so, dass er am 30. Januar auch die Verwaltungskammer auflöste ³⁾. Begleitet von einigen Offizieren, drang er in ihr Sitzungslokal ein und verlangte gebieterisch die Anerkennung der Neuwahlen. Die Mitglieder aber blieben fest und liessen sich nicht einschüchtern. Die Neuwahlen für die Verwaltungskammer, bei welchen nur Leute berücksichtigt wurden, deren franzosenfreundliche Gesinnung über allen Zweifel erhaben schien, wurden aber konsequenterweise auch von dem Kleinen Rat nicht anerkannt ⁴⁾.

¹⁾ Ib. VII 946.

²⁾ A. S. VII, 948. Die zusammenhängende Darstellung Mays hört hier auf, und es wird von nun an auf erstere verwiesen.

³⁾ Ib. VII, 968.

⁴⁾ Ib. VII, 977.

Hingegen schickte er den Senator Pfister in das Wallis mit dem Auftrag, die konstitutionelle Ordnung wieder einzuführen und das Volk zu beruhigen¹⁾. Dieser Kommissär kam am 24. Februar in Sitten an und wandte sich sogleich an Turreau, welcher ihm auf seine Vorstellungen den gleichen Bescheid gab, den er dem Kleinen Rat hatte zukommen lassen, nämlich, dass er im Wallis keine Autorität anerkennen könne, die über ihm stände, und dass er sich einzig an die Vorschriften von Bonaparte und Talleyrand halten könne²⁾. Um nun die Schwäche seiner Regierung nicht zu zeigen und diese dadurch in den Augen des Volkes herabzusetzen, entschloss sich Pfister, unverrichteter Dinge zurückzukehren. Er hatte Besuche der abgesetzten Beamten empfangen, die ihn der unwandelbaren Zuneigung des Volkes zu der Schweiz versicherten und ihn baten, er möchte in dem Kleinen Rat dahin wirken, dass man die Abtretungsfrage in einer offenen, ehrlichen Unterhandlung mit Frankreich regele, damit diese drückenden Quälereien endlich ein Ende nähmen.

Wenn Pfister auch thatsächlich nichts erreicht hatte, so mochte doch sein Auftreten der Bewegung neuen Fluss gegeben haben, denn am 27. Februar finden wir die Abgeordneten von 74 Wallisergemeinden in Bern versammelt, wo sie gemeinsam berieten und übereinkamen, der Regierung einen Protest gegen das ungesetzliche Vorgehen des französischen Generals einzureichen. Sie hatten sich willig den Anstrengungen einer mühsamen Reise unterzogen, indem sie in aller Heimlichkeit den Weg über die Gemmi wählten, die, es war noch Winter, der Schneeverhältnisse wegen für ungangbar galt, und

¹⁾ Ib. VII, 979.

²⁾ Ib. VII, 986.

die man schon vorher benützt hatte, um die Regierung mit den Ereignissen auf dem laufenden zu erhalten, da alle übrigen Ausgänge bewacht und alle passierenden Personen und Schriften untersucht wurden¹⁾.

In ihrem Protest hoben sie hervor, dass das Volk in seinem Zutrauen zu der Regierung, deren Einsprache gegen das Vorgehen des französischen Generals keine sichtbare Wirkung gehabt habe, erschüttert werden könne. Sie aber wären gezwungen gewesen, den Dingen stillschweigend zuzusehen, woraus man leicht schliessen könnte, dass sie damit einverstanden seien, um so mehr, da mit Gewalt und List Eingaben um Vereinigung mit Frankreich erpresst worden seien. Um diesen verderblichen Folgen vorzubeugen, erachten sie es als ihre Pflicht, in einer Erklärung der Regierung die wahre Gesinnung des Volkes darzustellen. Des Volkes Wille sei es, freie und unabhängige Schweizer zu bleiben, und nur Übermacht könne sie von der Schweiz trennen. Dies sei die Meinung aller Abgeordneten, die freiwillig ihre Unterschriften gegeben hätten. Jede andere Erklärung, die Einzelnen abgezwungen werden könne, besitze nicht das Zutrauen des Volkes und könne daher auch nicht in dessen Namen sprechen.

Diese rührende Anhänglichkeit eines ganzen Volkes an die Schweiz, an der so viele andere in jenen Tagen des Parteihaders verzweifelten, ist ein würdiges Denkmal in der Geschichte unseres Landes.

Wenn die Walliserverhältnisse etwas ausführlich beleuchtet worden sind, so mag dies dem Umstande zugeschrieben werden, dass das Auge sich vom grauen Himmel dem auftauchenden Blau unwillkürlich zuwendet.

¹⁾ Ibid. VII, 1081.

Des Zusammenhangs wegen ist hier zeitlich vorgegriffen worden.

Mit Rücksicht auf den Fehler in den Kreditiven verlangte Diesbach am 13. Februar zwei neue Schreiben mit der Änderung „bevollmächtigter Minister“. Er gab seiner Zufriedenheit Ausdruck über die gute Aufnahme, die ihm bei Audienzen und Besuchen zu teil geworden und glaubte versichern zu können, dass die Anerkennung nicht lange auf sich warten lassen werde. Zugleich erbat er sich Belege für die Bestechung Posselts durch Usteri, um damit die „Verläumdungen“ entkräften zu können¹⁾. In den „Europäischen Annalen“ von E. Posselt waren nämlich eine Reihe von Einsendungen aus der Schweiz erschienen, welche die Zeit der helvetischen Tagsatzung beleuchteten. Der erste Artikel, ein Brief aus Bern vom 7. Oktober 1801, schilderte die zweideutige Haltung, die General Montchoisy gegenüber der Regierung einnehme, indem er die widerspenstigen Urkantone und deren Vertreter, Müller und Reding, zum Widerstand aufhetze. Laut den Instruktionen, welche diese Abgeordneten von ihren föderalistisch gesinnten Regierungen erhalten hätten, sollten sie versuchen, die Tagsatzung zu einer konstituierenden in ihrem Sinne zu gestalten, austatt nur über den vorgelegten Entwurf zu entscheiden. Ein solcher Auftrag sei aber nur geeignet, die Tagsatzung in endlose Diskussionen zu stürzen, und deshalb suche die Regierung diese Absicht zu vereiteln²⁾. Dabei übersieht der unitarische Verfasser, dass die Tagsatzung dieselbe Tendenz hatte und sich auch die Rechte einer konstituierenden Versammlung, allerdings in unitarischem Sinne, herausnahm. Ein folgender Artikel

¹⁾ A. S. VII, 995.

²⁾ E. Posselt, Europäische Annalen. Jahrg. 1801. IV, 185 ff.

ging jedoch ausführlich auf die Vorwürfe, dass die Tagsatzung sich den Charakter einer konstituierenden Versammlung angemasst habe, ein und sprach ihr schliesslich dies Recht unbedingt zu ¹⁾. Der Staatsstreich vom 28. Oktober, sowie dessen Urheber wurden auch noch gebührend gezeichnet. Mit Geschick wurde das Ungesetzliche der ganzen Bewegung hervorgehoben; von einer eigentlich tendenziösen Entstellung der Thatsachen war aber nichts zu bemerken. Hingegen war es den Leuten, die der Staatsstreich in die Höhe geschneilt hatte, schon unangenehm genug, wenn diese Darstellung einen so grossen Verbreitungskreis fand.

Diesbach hielt Usteri für den Verfasser und ging in dieser Annahme kaum fehl. Um so leichter hoffte er die Wirkung dieser Einsendungen durch den Nachweis abschwächen zu können, dass Posselt durch Usteri bezahlt sei. Usteri gehörte eben zu der Opposition und schrieb in ausländische Blätter, um das Ansehen der Oktoberregierung im Auslande zu erschüttern. Schon Georg Müller hatte seinen Bruder gewarnt, dass ein gewisser Beamter ausländischen Zeitungsschreibern, wie Posselt u. a. tendenziöse Nachrichten aus der Schweiz liefere ²⁾. In jenen Tagen erhielt Diesbach den Besuch des Geschäftsträgers von St. Gallen, des Barons von Müller von Mühlegg, Truchsess S. M. und kaiserlicher Hofagent. Schon in dieser Unterredung kamen sie auf die wichtige Frage der Reichslehen zu sprechen; beide erachteten es für zweckmässig, ruhig abzuwarten, da Überstürzung am wenigsten in einer solchen Angelegenheit zum Ziele führen würde.

¹⁾ Ib. IV, 193 ff.

²⁾ Ed. Haug, Briefwechsel der Brüder Johann Georg Müller und Joh. von Müller 1789—1809. S. 262.

Im offiziellen Schreiben an den Staatssekretär beklagte sich der Gesandte darüber, dass er keine Nachrichten aus der Schweiz erhalte und deswegen häufig in Verlegenheit komme. Dies gab ihm die Gelegenheit, auf die nach seiner Meinung bevorzugte Stellung Stapfers hinzuweisen, der in keiner Weise an Vorschriften gebunden, von den Ereignissen aber immer vorzüglich unterrichtet sei. Noch ein weiterer Umstand bot ihm Anlass zu einem Ausfall gegen den helvetischen Gesandten in Paris. Der Staatssekretär hatte ihm nämlich wiederholt Sparsamkeit anempfohlen, mit Rücksicht auf die Lage der Regierung, die infolge der schlechten Finanzverhältnisse sehr schwierig wurde. Fiel es doch sogar schwer, auf bewilligte Kredite Geld zu erhalten¹⁾. Mit Rücksicht nun auf seine glänzende Abfahrt hielt man diese Aufforderung zur Ökonomie angebracht. Diesbach aber fand solchen Rat überflüssig. Er verteidigte sich zuerst gegen den Vorwurf der Verschwendung, indem er darauf hinwies, dass er nur für vier Pferde bezahlt, und der Fuhrhalter zwei andere aus freien Stücken mitgenommen habe. „Sollten übrigens die Mittel der Republik nicht hinlänglich sein, so möge man einen Sekretär schicken, der in einer Dachkammer wohne, in Winkelkneipen speise und sich in den Vorzimmern herumtreibe, bis er Audienz erhalte“; für einen solchen Posten sei er nicht geschaffen.

Nachdem er noch einigen Aufschluss über die erwachsenen Kosten gegeben hatte²⁾, konnte er es nicht unterlassen, auf die nach seiner Meinung viel beträchtlicheren Kosten der Gesandtschaft in Paris hinzuweisen,

¹⁾ A. S. VII, 999.

²⁾ Die Kosten der Reise betragen die hohe Summe von 1539 Berner Pfund und 1 Batzen. Die Ausgaben der Gesandtschaft erreichten die Summe von 2000 L. monatlich.

die einen unbeschränkten Kredit erhalte, wie er sich irrigerweise einbildete¹⁾.

Am 24. Februar verbreitete sich Diesbach in einer Unterredung mit Cobenzl über die Massregeln der Regierung gegen den General Turreau im Wallis, wie über das Verhalten Redings gegen den ersten Konsul. Cobenzl äusserte sich dahin, man müsse eben die Wirkung dieses Schrittes abwarten²⁾. Zutreffender hätte er die Politik des österreichischen Hofes nicht kennzeichnen können.

Zu dieser zögernden Haltung des Hofes kam noch die Furcht vor dem französischen Gesandten hinzu, der über die Anwesenheit Diesbachs beunruhigt schien. Cobenzl beeilte sich dem helvetischen Gesandten hiervon Mitteilung zu machen und ihm die grösste Vorsicht zu empfehlen. Die Regierung in Bern aber konnte die Verzögerung der Absendung des kaiserlichen Gesandten nicht begreifen und forderte ihren Vertreter in Wien auf, das möglichste zu thun, damit die Abreise möglichst beschleunigt würde. Als Gesandter nach Bern war Baron von Crumpipen gewählt worden; dass dessen Abreise, trotzdem sie wiederholt zugesichert worden war, immer wieder hinausgeschoben wurde, können wir dem Dazwischentreten des französischen Gesandten zuschreiben.

Neben der offiziellen Korrespondenz stand Diesbach in Privatkorrespondenz mit Reding, weil er „mit ihm von verschiedenen Umständen reden wollte, die eben nicht allzubekannt werden dürfen“³⁾.

In einem Schreiben vom 3. März legt er ausführlich die Gründe dar, die ein vorsichtiges Vorgehen bedingen. Er geht hier einlässlich auf die kostspieligen Verhält-

¹⁾ A. S. VII, 996.

²⁾ A. S. VII, 998.

³⁾ Diesbach an Reding. 3. März 1802.

nisse ein, die durch den Umgang mit dem Hofe bedingt seien. Zugleich bittet er um Aufschluss über die Dauer seiner Mission, da Reding vielleicht beabsichtige, mit dem Eintreffen des österreichischen Gesandten in Bern den helvetischen abzurufen. Er unterwirft sich ganz der Entscheidung des Landammanns, vorausgesetzt, dass dieser die alleinige Leitung der auswärtigen Geschäfte beibehalte; dessen Rücktritt würde auch seine Demission zur Folge haben ¹⁾). Damit spielte er jedenfalls auf die beabsichtigte Bildung eines sog. diplomatischen Komitees an, das sich mit dem Landammann in die Leitung des Auswärtigen teilen sollte. Am 6. März erhielt er die neuen Kreditivschreiben. Darin hatte man ihm mit Rücksicht auf den Wienerhof den Titel Graf verliehen, ersuchte ihn aber in seinen Schreiben die Titulatur Bürger festzuhalten ²⁾).

Die von Cobenzl verlangte Abänderung des Titels hatte man nicht vorgenommen, sondern die Bezeichnung „ausserordentlicher Gesandter“ mit dem Hinweis auf die bloß vorübergehende Dauer der Gesandtschaft gerechtfertigt. Das Kreditiv enthielt zudem noch die Artikel, die Diesbach behandeln sollte. Auch die verlangten Kreditive für Russland schickte man nicht, da man von dieser Sendung abgekommen war. Entsprechend der vorübergehenden Dauer seiner Gesandtschaft sollte er nach der Abreise des österreichischen Gesandten seine Urlaubsaudienz verlangen und dem kürzlich gebildeten diplomatischen Komitee Bericht erstatten. Dieses Komitee bestand aus den beiden Landammännern und den Statthaltern und war ersichtlich aus dem Grunde gebildet worden, weil man es für gewagt hielt, die Leitung

¹⁾ Ibidem.

²⁾ Der Grafentitel kommt der freiburgischen Linie von Diesbach zu.

der auswärtigen Angelegenheiten in den Händen eines Einzigen zu lassen. Der Brief, der dem Gesandten die Bildung dieses diplomatischen Komitees meldet, ist vom 25. Februar datiert. Ein bezüglicher Beschluss aber wurde vom Senat erst am 12. März gefasst. Wir können deshalb annehmen, dass Reding, der sich der grossen Verantwortung bewusst war, aus freien Stücken seinen Kollegen und die beiden Statthalter zur Beratung herbeizog. Laut diesem Beschluss hatte der erste Landammann bei Stimmengleichheit das Recht des Entscheids erhalten. Dagegen opponierten zwei Mitglieder des Komitees, worauf der Senat unter dem 19. März den Beschluss annullierte und den frühern Zustand wieder einführte¹⁾.

Auf diesen Brief antwortete Diesbach am 10. März dem Staatssekretär und schickte zu gleicher Zeit einen vertraulichen Brief an Reding²⁾. Bitter beklagte er sich über das diplomatische Komitee. „Wie um Gottes willen haben Sie diese Schmälerung Ihrer Gewalt zugeben können!“ Er betrachtete die Vereitlung der Mission nach Russland als eine Folge dieses Komitees und bedauert, dass man damit die mittelbare Mitwirkung des Wienerkabinetts hemme, das doch einzig thatkräftige Hülfe gewähren könne. Er vergisst nicht, der gutgemeinten Ratschläge der österreichischen Minister zu gedenken und versichert, dass er keinen Schritt ohne indirekte Leitung gethan habe.

Darin gerade war jedenfalls von seiner Seite zu weit gegangen. Er wandte sich mit unbegrenztem Zutrauen an den österreichischen Minister Cobenzl, teilte ihm alle wichtigen Aktenstücke mit, und wir haben dabei das Gefühl, dass der Minister mit dem ihm blind er-

¹⁾ A. S. VII, 1149 ff.

²⁾ Diesbach an Reding. 10. März 1802.

gebenen Gesandten ein bisschen sein Spiel getrieben hätte.

Diesbach kommt dann auf seine Lage zu sprechen. Er hat zwischen den Zeilen gelesen, dass das Komitee seine Zurückberufung wünscht, und ist sich bewusst, dass seine Anwesenheit in Wien vielen Schweizern und Franzosen ein Dorn im Auge ist. Er erwartet deshalb seine Abberufung mit Freuden (?), wird aber nur dem ersten Landammann Rechnung ablegen. Zum Schluss hebt er die Vorteile einer ständigen Gesandtschaft hervor, die das einzige Mittel sei, sich dem Einflusse Frankreichs zu entziehen, und betont, dass Österreich bereit sei, sobald die Umstände es erlauben, der Schweiz zu helfen, ohne dafür einen Entgelt zu beanspruchen (!). Mit Hinweis auf das diplomatische Komitee bat der Legationsrat Lentulus ebenfalls um Entlassung, wenn er nicht von dem ersten Landammann und dem Staatssekretär allein abhängen könne ¹⁾. Der Warnung Cobenzls zur Vorsicht Rechnung tragend, hatte indessen Diesbach am 5. März bei Champagny vorgesprochen und demselben einige nähere Angaben über den Zweck seiner Mission gemacht, so dass Champagny befriedigt schien. Die neuen Kreditivschreiben hatte er am 7. März abgegeben. Zwei Tage später erteilte ihm Cobenzl eine Audienz, in der er seine Verwunderung darüber ausdrückte, dass die neuen Kreditive eine ganz andere Redaktion erhalten hätten, als die ersten. Man hätte lediglich die Umänderung „Botschafter“ in „Minister“ vornehmen müssen, und damit wäre die Angelegenheit geregelt gewesen. Statt dessen nehme man die Artikel, die Diesbach zu behandeln habe, darin auf, Dinge, die nicht in ein Kreditiv gehörten. Ebenso stiess er sich an der beschränkten Dauer der Gesandtschaft.

¹⁾ Ib. VII, 1000.

Wenn der Kaiser einen ständigen Vertreter in der Schweiz habe, so verlange er, dass auch der helvetische Gesandte ständigen Aufenthalt in Wien nehme.

Schliesslich bedeutete er dem Gesandten, dass dieser Umstand die Anordnungen des Kaisers leicht beeinflussen könne. Inzwischen hatte Cobenzl die Angelegenheit in einer Audienz bei dem Kaiser behandelt und konnte als deren Resultat Diesbach am 15. März mitteilen, „que S. M. enverroit difficilement un ministre permanent en Suisse, si le ministre Suisse n'étoit (pas) permanent à Vienne“. Man benutzte das nun als Vorwand, um die Sendung des Gesandten nach Bern verzögern zu können; denn am 19. März erhielt Diesbach den endgültigen Bescheid, dass Herr von Crumpipen nicht abreisen werde, bis man durch neue Kreditivschreiben überzeugt werde, dass er (Diesbach) in Wien bleibe. So musste Diesbach zum zweitenmal neue Kreditive begehren ¹⁾. Am 16. März erhielt er abschriftlich den Protest der Walliser und der neuen Verfassung, die man mit einer Stimme Mehrheit im Senat unter Dach gebracht hatte. Diese Verfassung vom 27. Februar 1802 ist in mancher Beziehung interessant. Hatten doch die Föderalisten, unter deren Ägide sie entstanden war, darin durch Schaffung einer mit manchen Befugnissen ausgestatteten Zentralgewalt endgültig ihre Pläne von einer Wiederherstellung des frühern eidgenössischen

¹⁾ In diese Tage könnte nun der Brief fallen, den Diesbach (A. März?) an den Staatssekretär richtet (A. S. VII, 998). Er bittet dringend um neue Kreditive, die jetzt nötig seien, trotzdem er subalterne Intriguen unsehädlich gemacht habe. Wenn man darauf nicht eintreten wolle, so müsse man von Beziehungen zum Hofe in Wien absehen. Da kein Datum angegeben ist, so könnte es auch die Aufforderung für das zweite Kreditiv sein, das erst am 6. März anlangte. Doeh spricht der Umstand für die erstere Annahme, dass sich die Sache erst nach dem 6. März so zugespitzt hatte, dass man kategorisch neue Kreditive verlangte.

Bundes aufgeben müssen. Allerdings finden sich darin auch Konzessionen an die Föderalisten, indem die Rechtspflege wieder allein den Kantonen zugewiesen wurde und die Wahl der Kantonsstatthalter auf erfolgten Vorschlag der Kantonalbehörden durch die Zentralregierung geschehen sollte, während der Entwurf von Malmaison diese Wahlen direkt durch die Zentralregierung vornehmen liess. Ausser den 17 Kantonen, die der Entwurf von Malmaison vorsah, waren Thurgau, Baden, Tessin und das Wallis vorgesehen.

Um diese Zeit schickte der französische Gesandte Verninac seiner Regierung eine Note ein. Darin beklagt er, dass man den Verfassungsentwurf vom 29. Mai 1801 aufgegeben habe, und dass der Senat sich mit metaphysischen Diskussionen beschäftige, die nur geeignet seien, das Volk in Unruhe zu versetzen. Er glaubt, dass die Schwächung der Zentralgewalt und die Neigung zu den frühern Zuständen zurückzukehren, wie man im Senat die Absicht habe, das Land in den Zustand der Anarchie stürzen würde. Deshalb schlägt er vor, die Schweiz zu trennen und die Kantone Basel, Frickthal, Baden, Aargau, Solothurn, Luzern, Bern, Freiburg, Waadt und Wallis mit Frankreich zu vereinigen, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Rheinthal etc. entweder zu Österreich zu schlagen oder damit die Masse des vorgesehenen Entschädigungsgebietes zu vergrössern; Graubünden schliesslich sollte der italienischen Republik zufallen. Einzig die kleinen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sollten selbständig bleiben ¹⁾.

Das Gerücht von einer beabsichtigten Teilung der Schweiz muss sich ziemlich rasch verbreitet haben. Es war jedenfalls nicht geeignet, das Zutragen zu einer

¹⁾ A. S. VII, 1073.

Regierung zu vermehren, die vor ein paar Monaten mit so glänzenden Verheissungen aufgetreten war. Sie sah sich deshalb bewogen, am 11. März 1802 eine Proklamation an das Volk zu erlassen, in der sie erklärte, dass diese Gerüchte jeglicher Unterlage entbehren, indem durch den Vertrag von Luneville der helvetischen Republik die Unabhängigkeit zugesichert worden sei.

Den Plan Verninacs erhielt Diesbach am 20. März¹⁾. Im Anschluss daran wurde er aufgefordert, die Absendung Crumpipens zu beschleunigen, da die Gerüchte über eine geplante Teilung sich von Tag zu Tag mehrten und der Regierung das Ansehen raubten; die Ankunft des österreichischen Gesandten würde, meinte man, die Gemüter beruhigen. Die günstige Aufnahme, die Diesbach gefunden habe, berechtige zu der Hoffnung, dass man ihm diesen Wunsch gewähren werde²⁾.

Allerdings wäre es nahe gelegen diesen Schluss zu ziehen; aber in Wirklichkeit hatte der helvetische Gesandte nichts weiter erreicht, als eine Anknüpfung der diplomatischen Beziehungen mit Osterreich.

Der Bericht, den Diesbach drei Tage vorher über eine stattgefundene Unterredung mit Cobenzl nach Bern geschickt hatte, musste hier abkühlend wirken. Diesbach erklärte darin, dass er es für seine Pflicht halte, den Bescheid des österreichischen Hofes, man werde den Gesandten nicht abschicken, bis durch neue einfache Kreditive die ständige Anwesenheit des helvetischen Gesandten in Wien gesichert sei, der Regierung mitzuteilen, trotzdem er die bezüglichen missgünstigen Vermutungen und Bemerkungen seiner Mitbürger voraus-

¹⁾ In der A. S. VII, 1000 hat Dr. Strickler schon darauf verwiesen; durch das Tagebuch Diesbachs wird diese Vermutung bestätigt.

²⁾ A. S. VII, 1000.

sehe. Um den Verdacht nicht aufkommen zu lassen, dass er diese Wendung herbeigeführt habe, bleibe ihm nichts anderes übrig als seine Entlassung zu verlangen¹⁾. Lentulus begab sich hierauf ebenfalls zu Cobenzl, um ihm die Gründe, welche zu einer baldigen Absendung des österreichischen Gesandten drängten, auseinander zu setzen. Aber er erreichte auch nur, dass man in einer Note an den helvetischen Gesandten eingehend auf die Motive, welche den Aufschub der Sendung bedingten, zu sprechen kam. In dieser Note wurden folgende Motive angeführt:

1. Die Note des Landammanns an den Gesandten Graf Philipp Cobenzl in Paris, welche die Dauer der Anwesenheit eines helvetischen Gesandten nicht als vorübergehend dargestellt hatte, und die deshalb den Kaiser bestimmte, einen ständigen Gesandten zu ernennen.

2. Die Unmöglichkeit Österreichs, mit der Schweiz die alten Verbindungen aufzunehmen unter den gegenwärtigen Verhältnissen und in Anbetracht dessen, dass die Schweiz neu organisiert worden sei, wodurch das in den zu bestimmenden Verträgen so notwendige Geheimnis nicht gewahrt werden könne. Dennoch sei Österreich geneigt, dies zu thun und immerwährend Föhlung zu halten durch das Mittel zweier ständiger Vertreter.

3. Die Notwendigkeit, in dauernde Beziehungen zu treten, damit Frankreich nicht wegen einer ausserordentlichen Gesandtschaft erbittert werde.

4. Der Unterschied zwischen der ehemaligen föderalistischen Verfassung, die eine Gesandtschaft als eine Verletzung der Kantonalsouveränität hätte erscheinen lassen, und der gegenwärtigen unitarischen Verfassung,

¹⁾ A. S. VII, 1001 f.

welche die Absendung eines Vertreters durch ihr Wesen bedinge.

5. Die Unmöglichkeit, direkte Fühlung zu halten ohne das Mittel einer ständigen Gesandtschaft.

6. Die Unmöglichkeit, durch eine bloß zeitweilige Gesandtschaft der helvetischen Republik den Anschein der Unabhängigkeit wahren und so ihr Recht, dieselbe zu stärken, legalisieren zu können, ohne dass Frankreich sich darüber beklagen könnte. Sobald die helvetische Regierung sich für eine dauernde Botschaft entschieden haben werde, könne die Abreise Crumpipens stattfinden¹⁾.

Wir haben zu diesen Punkten nicht viel beizufügen. Es erhellt daraus deutlich, dass man die Absendung eines Gesandten unterlassen wollte, um Unannehmlichkeiten mit Frankreich zu vermeiden. Zum andern stellt man fest, dass das Vertragsgeheimnis bei dem steten Wechsel der Behörden nicht gewahrt werden könne. Wenn dann zum Schluss betont wird, man sei nichtsdestoweniger bereit, nach Erfüllung dieser Forderung die Gesandtschaft abgehen zu lassen, so dürfen wir dieser Versicherung nicht allzustarken Glauben beimessen.

Wie den Protest der Walliser, übermittelte Diesbach auch das Projekt Verninaes, die Schweiz zu zerstückeln, den Vertretern der Mächte unter dem 21. März. Mit besonderer Ausführlichkeit erging er sich in seiner Note an den englischen Gesandten Paget über den unheilvollen Einfluss Frankreichs auf die schweizerische Politik. Frankreich sei jedesmal, wenn die Ruhe wieder hergestellt gewesen, wie nach dem 7. Januar 1800 und 28. Oktober 1801, dazwischen getreten und habe Zwie-

¹⁾ A. S. VII, 1003.

tracht zu pflanzen gesucht. Erst kürzlich seien die Behörden gezwungen worden, die Regierung aus so entgegengesetzten Parteien zu bestellen, dass an ein gedeihliches Zusammenwirken nicht zu denken sei.

Zu gleicher Zeit begab er sich aber zu dem französischen Gesandten und teilte ihm den Protest der Walliser und die bezügliche Korrespondenz der helvetischen Regierung mit. Unter der Hand erkundigte er sich nach der Glaubwürdigkeit der Gerüchte, die über die geplante Teilung der Schweiz zirkulierten, worauf ihm Champagny beruhigende Mitteilungen machte.

Am 23. März erhielt er die Nachricht von dem Streite im diplomatischen Komitee¹⁾. Der Staatssekretär wusste ihm auch von den Umsturzprojekten der Unitarier zu erzählen, deren Zeitpunkt man schon bestimmte. In Bern sei man jetzt geneigt, die Hoffnung auf thatkräftige Hilfe von Österreich fallen zu lassen, weil Cobenzl und Colloredo bei der Mitteilung der Anerkennung der helvetischen Regierung durch Frankreich sich geäußert, sie hätten geglaubt, der erste Konsul würde daraus eine Bedingung für die Abtretung des Wallis machen²⁾. Diese Äusserung überraschte in Bern, und Reding sah nun ein, „combien peu il y a à espérer de ce côté“.

Thormann wandte sich inzwischen konfidentiell an die englischen Gesandten in Paris und Amiens, indem er ihnen das Teilungsprojekt Verninacs zukommen liess und sie mit Hinweis darauf um Intervention zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit und Neutralität bat. Diese Schritte aber blieben der französischen Regierung

¹⁾ Vgl. W. Öchsli, Der Fusionsversuch in der Helvetik. S. 231 ff. (Zürcher Taschenbuch 1901.)

²⁾ A. S. VII, 1001.

sicherlich nicht unbekannt, so sehr man sich bemühte, die Angelegenheit geheim zu halten, und Talleyrand beklagte sich bei dem helvetischen Gesandten in Paris darüber, dass die helvetische Regierung die Intervention auswärtiger Mächte angerufen habe¹⁾.

Einen andern Grund zur Unzufriedenheit mit der helvetischen Regierung bildete die Lage im Wallis, wo General Turreau in seinem bisherigen System fortfuhr trotz der erneuten Proteste der Regierung. Am 9. März hatte Stapfer dem Minister Talleyrand die Protestadresse der Walliser eingereicht und festgestellt, dass die Regierung nur mehr auf der Basis der Errichtung einer Militärstrasse verhandeln könne, weil der erste Landammann in seiner Note vom 2. Januar 1802 erklärt habe, dass er nur auf die Abtretung eines Teils des Wallis eintreten könne, wenn je die gesamte Bevölkerung des Kantons durch eine Abstimmung den Wunsch hierzu ausgesprochen habe. Dieser Protest der Wallisergemeinden aber bewiese, dass sich das Volk gegen eine Vereinigung mit Frankreich sträube, und deshalb hoffe die helvetische Regierung, man werde diesen Volkswillen respektieren²⁾. Der französische Gesandte in Bern hatte nämlich den Reigen in dieser hängigen Abtretungsangelegenheit durch eine Note vom 4. März eröffnet. sich dabei aber auf die Basis der Abtretung des linken Rhoneufers gestellt³⁾.

Welchen Eindruck die Protestadresse auf Bonaparte machte, lässt sich aus seinem Schreiben an Talleyrand ermessen. Er warf der helvetischen Regierung vor, es sei nicht ihres Amtes, Leute, die sich Deputierte des Wallis nannten, zu unterstützen. Sollte es aber der

¹⁾ Ib. VII, 1079.

²⁾ A. S. VII, 1082 f.

³⁾ Ib. VII, 1081.

Regierung einfallen, durch Unterstützung dieser sog. Vertreter des Kantons Wallis, den er nur als ein von der Schweiz unabhängiges, selbständiges Land anzuerkennen gedenke, seine Pläne zu kreuzen, so würde sie der Gebietsteile verlustig gehen, die er ihr zugedacht habe, wie Frickthal u. a. Zwecklos sei es jedenfalls, zu hoffen, durch Unterhandlungen mit irgend einer anderen Macht das zu erreichen, was Frankreich einzig gewähren könne. Dies würde nur den Verlust alles dessen bewirken, was man jetzt zu erhoffen habe ¹⁾).

Redings Absicht, den Zweck der Gesandtschaft in Wien geheim zu halten, war also misslungen. Es ist anzunehmen, dass man in Paris auch Kenntnis hatte von den beabsichtigten Sendungen nach Petersburg, London und Berlin, die dann aber unterblieben. Zwar wurden Freudenreich und Kirchberger nach London und Berlin geschickt, aber ohne diplomatischen Auftrag ²⁾).

Das hartnäckige Sträuben der Regierung gegen die Abtretung des Wallis, sowie die geheime Anknüpfung von Beziehungen mit fremden Mächten bestimmte Bonaparte, eine Regierung zu stürzen, die sich gegen seine Pläne so ablehnend verhielt. Er liess Verninac durch Talleyrand den Auftrag zukommen, Dolder und Rüttimann neuen Einfluss zu verleihen, ohne aber gewaltsam zu handeln und den französischen Beistand zu verraten. Die Unterhandlungen sollten indes weiter geführt werden ³⁾. Die Unitarier im Senat beabsichtigten schon seit längerer Zeit eine Säuberung dieser Behörde von den Föderalisten, und zwar sollte dies folgendermassen geschehen. Die Majorität des Kleinen Rats löst den Senat auf, wählt einen neuen provisorischen von 25 Mit-

¹⁾ Ib. VII, 1083 f.

²⁾ A. S. VII, 1004.

³⁾ A. S. VII, 1396.

gliedern, setzt unverzüglich den Verfassungsentwurf vom 29. Mai und die Kantonsverfassungen in Kraft unter Vorbehalt der Verbesserung der letztern. Der Senat berät sofort darüber und legt sie dann einer sich binnen Monatsfrist versammelnden Tagsatzung vor, welche die definitive Entscheidung trifft und den konstitutionellen Senat wählt. Die Unitarier warteten nur eine unzweideutige Billigung ihres Vorgehens durch die französische Regierung ab¹⁾, die ihnen der französische Gesandte infolge seines Auftrags gerade nicht geben konnte. Daher verzögerte sich die geplante Umwälzung. Während die Regierung in Bern die Hoffnung auf thatsächliche Unterstützung durch Österreich sinken liess, hoffte Diesbach noch immer. So meldete er auf Grund von Unterredungen am 27. März²⁾, dass der englische Gesandte sich zur Verwendung bei den Vertretern der übrigen Mächte anerbaten habe, dass der österreichische Kaiser sich aufrichtig für die Unabhängigkeit der Schweiz interessiere. Doch liess er sich mitunter auch entmutigen: so finden wir in seinem Tagebuch folgende Notiz: „Reçu une lettre de Thormann (datiert vom 21. März); communiqué cette lettre à M. de Cobenzl; toujours le même langage assuré du plus grand intérêt, mais qu'on n'osoit pas agir dans le moment actuel.“ Dieser Brief vom 21. März behandelte die Eingriffe Turreaus im Wallis. Diesbach suchte nun zu zeigen, wie diese Eingriffe Österreich selbst berührten, teils durch Steigerung der Gefahr von Italien her, teils wegen des Handels auf dem adriatischen Meer³⁾. Cobenzl schilderte ihm darauf die momentane Lage des Hauses Österreich, setzte ihm die Schwierigkeiten eines isolierten Schrittes in dieser An-

1) W. Öchsli, Der Fusionsversuch in der Helvetik. S. 246 f.

2) In der A. S. wird der 28. März als Datum angegeben.

3) Ib. VII, 1004.

gelegenheit auseinander und gab der Hoffnung Raum, dass die Festigkeit der helvetischen Regierung und die Dazwischenkunft einer anderen Macht die Gefahr beseitigen würde¹⁾. Dem Entschluss der Regierung, auf die Absendung von Gesandtschaften nach Russland, England und Preussen zu verzichten, konnte Diesbach seine Zustimmung nicht geben. Er war eben der Ansicht, dass ein „thätiger, beharrlicher Gesandter am Orte selbst viel mehr ausrichten könne als die einlässlichste Denkschrift.“ Zugleich wusste er zu berichten, dass der englische Gesandte auf die 15 geheimen Artikel des Friedens von Amiens vertröste, deren Inhalt sich wahrscheinlich teilweise auf die Schweiz beziehe. Die Verzögerung der Absendung des österreichischen Gesandten sei keineswegs einer ungünstigen Stimmung zuzuschreiben, sondern es sei vielmehr ein umfassender Plan im Werden, der sich nur im Geheimen entwickeln könne²⁾.

Wie sehr sich Diesbach hinreissen liess, mündlichen Versicherungen unbedingten Glauben zu schenken, beweist sein Urteil über Champagny, von dem er am 10. April dem Staatssekretär berichtete, er vermute fast, Champagny würde der Schweiz helfen, wenn es in seiner Macht stünde³⁾. Wir aber glauben, dass nicht zum wenigsten die Berichte aus Wien Bonaparte und Talleyrand bewogen bei dem helvetischen Gesandten in Paris Klage zu führen über die Anrufung auswärtiger Mächte.

Welchen Eindruck die Mitteilung Diesbachs, dass der österreichische Hof auf der Forderung der ständigen Anwesenheit des helvetischen Gesandten in Wien beharre, in Bern erregte, darüber giebt uns das Schreiben

1) Ib. VII, 1007.

2) Ib. VII, 1007 f.

3) Ib. VII, 1008.

Thormanns, das am 12. April in Wien anlangte, Aufschluss. Schon in seinen frühern Notizen habe er auf den schlechten Eindruck hingewiesen, den die Verzögerung der Ankunft des Gesandten hervorgerufen. Diese Verzögerung sei besonders unangenehm wegen der Lage im Wallis, wo General Turreau mit seinen Gewaltakten fortfahre. Obschon man die Leitung der auswärtigen Geschäfte provisorisch dem ersten Landammann überlassen habe, so dürfe es dieser nicht auf sich nehmen, ohne die Ermächtigung des Senates, der hierzu die Gelder liefere, sich auf eine ständige Gesandtschaft einzulassen. Da man sich dem allzu grossen Einfluss Frankreichs entziehen wolle, so handle es sich nicht sowohl darum, Gesandtschaften im Ausland zu unterhalten, als angesehenen, auswärtigen Gesandten im Lande zu haben, die den Auftrag hätten, die Unabhängigkeit der Schweiz anzuerkennen und derselben Achtung zu verschaffen, besonders jetzt, wo man an der Einführung geordneter Zustände im Innern arbeite. Dies sei in Berlin und London eingesehen worden, und nach den jüngsten Berichten habe man allen Grund auf günstigen Erfolg zu hoffen. Der Staat aber, der vor allem Interesse an der Unabhängigkeit der Schweiz habe, sei Oesterreich. Wenn er sich nun von neuem weigere, einen Gesandten abzuschicken und zwar dieser reinen Formfrage wegen, so müsse man annehmen, dass dies ein blosser Vorwand sei. Als Beilagen schickte man ihm Abschriften der an den König von England, sowie an die englischen Gesandten in Paris und Amiens gerichteten Briefe, die dem englischen Botschafter, sodann nach Gutfinden auch dem Minister Cobenzl und den russischen und preussischen Gesandten vorgelegt werden könnten; vor allem aber sei zu verhüten, dass der französische hiervon Kenntnis erhalte. Durch Stapfer habe der preussische Gesandte in

Paris Lucchesini ¹⁾ vertraulich die Sendung einer preussischen Gesandtschaft angekündigt. Dem Grafen von Cobenzl sollte Diesbach eine Beilage von Thormann übermitteln, welche eine Rechtfertigung der helvetischen Regierung enthielt, dass sie auf eine ständige Gesandtschaft nicht eintreten könne und mit der dringenden Bitte schloss, Crumpipen abzusenden ²⁾. Diesem Auftrag kam Diesbach nach; er erhielt aber von Cobenzl den Rat, die Note Thormanns abzuändern und darin die Permanenz der helvetischen Botschaft nicht zu berühren, sondern bloß die Notwendigkeit der baldigen Abreise des österreichischen Gesandten darzulegen und dabei durchblicken zu lassen, dass die Regierung an eine Aberufung ihres Gesandten nicht denke. Darauf ging Diesbach sonderbarer Weise ein. Da er am 16. April darauf noch keine Antwort erhalten hatte, so erkundigte er sich bei Cobenzl, wie sich der Hof dazu stelle. Zugleich legte er ihm den Entwurf eines neuen Kreditivschreibens zur Begutachtung vor. Cobenzl eröffnete ihm hierauf, dass man über seine Note vom 12. April noch nicht beraten habe. In Sachen des Kreditivs halte er es für das Beste, ein Muster davon nach Bern zu schicken, nachdem er (Cobenzl) die notwendigen Änderungen angebracht habe.

Jetzt endlich war auch die Geduld Diesbachs erschöpft. Er werde, so schreibt er an Reding ³⁾, eine ganz andere Sprache annehmen, wenn auf seine Note eine unbeliebige oder gar keine Antwort erfolge; denn es sei einmal Zeit zu wissen, was man erwarten dürfe, und sollte man noch länger Bedenken tragen, die ver-

¹⁾ Girolamo Lucchesini, 1800—1806 preussischer Gesandter in Paris.

²⁾ A. S. VII, 1005 f.

³⁾ Diesbach an Reding. 17. April 1802.

sprochene Absendung des Gesandten ins Werk zu setzen, so glaube er unmassgeblich, dass auch die Schweiz den ihrigen nicht in Wien zu lassen brauche¹⁾.

Der Verfassungsentwurf vom 27. Februar war Anfangs April den Kantonen zur Abstimmung unterbreitet worden. Für unbedingte Annahme stimmten Appenzell, Baden, Solothurn und Zürich. Die Kantone Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Schaffhausen, Schwyz und Waadt erklärten bedingte Annahme. Sie sahen eben ein, dass die Annahme der Verfassung, die sie allerdings noch einigen Modifikationen unterwerfen wollten, allein das Land aus dem Provisorium herausreissen könne, wünschten aber, dass ihre Forderungen später berücksichtigt würden. Gegen die Annahme stimmten Aargau, Luzern, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Zug. Uri, Unterwalden, Graubünden und aus naheliegenden Gründen auch Wallis nahmen die Abstimmung gar nicht vor, oder waren erst in den Vorbereitungen dazu begriffen²⁾, als der längst geplante Staatsstreich vom 17. April erfolgte. Reding glaubte indes den Senat vertagen zu dürfen, da die Mehrheit der Kantone die Verfassung am 14. April im Prinzip angenommen hatten. Er und einige andere Senatoren hofften durch ihr Erscheinen in den kleinen Kantonen, die noch mit der Annahme zögerten, einen günstigen Einfluss auf den Gang der Abstimmung ausüben zu können³⁾.

Während dieser Vakanz blieben die Unitarier nicht müssig. Nach eingehenden Beratungen mit dem Gesandten Verninac stellte Kuhn am 17. April den Antrag, den Senat zu vertagen, die für die Einführung der Ver-

¹⁾ Baron Heinrich von Crumpipen kam erst 1803 als bevollmächtigter Minister in die Schweiz und blieb bis 1806.

²⁾ A. S. VII, 1206 ff.

³⁾ W. Öchsli, Der Fusionsversuch in der Helvetik. S. 250 f.

fassung begonnenen Vorarbeiten einzustellen und einer bereits ernannten Verfassungskommission von 47 „Notabeln“ den Entwurf von Malmaison (vom 29. Mai 1801) zur Beratung vorzulegen. Die Mitglieder Rüttimann, Rengger, Dolder, Schmid, Füssli und Glutz stimmten diesem Antrag bei, während Hirzel, Frisching und Escher gegen den Beschluss protestierten und die Sitzung verliessen. Verninac war seinem Auftrag nur zu gut nachgekommen. Es war allgemein bekannt, dass er eine Hauptrolle dabei gespielt hatte.

Den Hauptgrund, warum man einen Staatsstreich französischerseits begünstigte, bildete, wie schon angedeutet, das hartnäckige Sträuben der Regierung gegen die Abtretung des Wallis, sowie die Versuche, mit Umgehung der französischen Regierung zu andern Mächten in diplomatische Beziehungen zu treten. Die Abänderung der Verfassung zu Gunsten der Kantonalsouveränität trug kaum zu diesem Umschwung bei; denn noch am 20. März äusserte sich Bonaparte gegen Talleyrand, er habe die helvetische Verfassung eingesehen, zwar nur oberflächlich, doch scheine es nicht, als ob sie mehr als erträglich von der früheren Fassung (Malmaison) abweiche¹⁾.

Am 19. April kehrte Reding zurück und wurde eingeladen, die Leitung des Kleinen Rats wieder zu übernehmen; doch er protestierte gegen das Geschehene und erklärte die gefassten Beschlüsse für null und nichtig. Diese Erklärung wurde als Entlassungsbegehren betrachtet, und Rüttimann wurde hierauf zum ersten Landammann gewählt. Reding antwortete, dass er nur von der Behörde, die ihn eingesetzt habe, seine Entlassung erhalten könne. Er forderte deshalb den Staats-

¹⁾ A. S. VII, 1395.

sekretär auf, so lange im Amt zu bleiben, bis er selbst wieder die Stelle des Landammanns bekleide und der momentan verdrängte Senat wieder in seine Rechte eingesetzt sei. Thormann reichte denn auch eine Erklärung in diesem Sinne ein und betonte, er könne Rüttimann nur in seiner Eigenschaft als Statthalter Redings anerkennen. Darauf wurde Thormann seines Amtes enthoben und die provisorische Besorgung des Staatssekretariats am 26. April an Müller-Friedberg übertragen. Doch Thormann weigerte sich beharrlich, die Papiere, Chiffren und Siegel des Departements der äussern Angelegenheiten herauszugeben, indem er sich darauf stützte, dass er seine Demission gar nicht eingereicht habe und deswegen nur durch den Landammann von seiner Stellung entlassen werden könne; infolgedessen werde er sich nur der Gewalt fügen¹⁾. Erst am 30. April gelangte Müller-Friedberg in den Besitz der Kanzleisachen.

Am 18. April hatte Diesbach zum erstenmal eine Note Cobenzls erhalten, in welcher dieser festlegte, was man Diesbach wiederholt mündlich mitgeteilt hatte, dass der österreichische Gesandte nach der Schweiz abreisen werde, sobald die Kreditive geändert seien²⁾. Damit war man nach drei Monaten gerade an dem Punkt angelangt, von dem man ausgegangen war.

Auf die offizielle Mitteilung vom erfolgten Staatsstreiche antwortete Diesbach am 27. April dem Staatssekretär Thormann, der diese Stellung, wie wir oben gesehen, damals schon nicht mehr bekleidete, er werde bleiben, wenn der Senat und der Landammann die

¹⁾ A. S. VII, 1329 ff. und J. Dierauer, Müller-Friedberg. S. 156 f.

²⁾ A. S. VII, 1010.

Oberhand bekämen. Sollten aber die Umstürzler siegreich bleiben, so würde er dem Kaiser einen Protest zu Händen aller europäischen Höfe einreichen¹⁾. Thormann benachrichtigte Diesbach, dass er den Landammann Reding bewogen habe, seine Demission nicht zu geben²⁾. Der Gesandte versprach seine Unterstützung und erklärte seinerseits ausharren und den Feinden so viel wie möglich schaden zu wollen. Dies besorgte er denn auch redlich, indem er nicht verfehlte, die Vorgänge des 17. April am Hofe in ein ungünstiges Licht zu stellen und alle Anordnungen der ans Ruder gelangten Machthaber von vornherein zu diskreditieren. Die Note Redings vom 22. April an den ersten Konsul, sowie die Erklärung Thormanns, die Demission Redings betreffend, hatte er am 5. Mai erhalten und sie sogleich Cobenzl unterbreitet. Thormann gab ihm zu verstehen, dass diese Erklärung wahrscheinlich seine eigene Entsetzung zur Folge haben werde³⁾. Er werde nicht unterlassen, das illegale, selbstherrliche Verfahren der sechs Mitglieder des Kleinen Rats dem Konferenzminister vorzustellen, schreibt Diesbach am 5. Mai an Thormann. Er bewunderte die Haltung des Landammanns und der Minderheit des Kleinen Rats und bedauerte nur, dass die Protesterklärung nicht von der „Mehrheit des Senates“ unterschrieben sei, da doch die Protestierenden in Wirklichkeit die Mehrheit bildeten.

Die offizielle Mitteilung von der Regierungsänderung kam ihm erst durch eine Note von Müller-Friedberg zu, laut welcher er den Auftrag erhielt, dem Hofe dar-

¹⁾ A. S. VIII, 324 f.

²⁾ Thormann an Diesbach. 21. April 1802. Die Briefe Thormanns sind nicht alle wiederzufinden, sondern können bloß aus Diesbachs Antworten rekonstruiert werden.

³⁾ A. S. VIII, 324.

zulegen, dass die neue Regierung bestrebt sei, alle Hindernisse, die sich der Einführung einer dauernden Verfassung entgegen stellen, wegzuschaffen und das gute Einvernehmen in jeder Beziehung aufrecht zu erhalten¹⁾. Die Antwort Diesbachs war der Form und dem Inhalte nach ein fulminanter Protest gegen die Ereignisse seit dem 17. April. Sie war an den „Divisionschef im Finanzdepartement der helvetischen Republik“ und nicht etwa an den Staatssekretär gerichtet²⁾, womit Diesbach seinen Standpunkt auch in formeller Beziehung für genügend gewahrt hielt. Er hebt hervor, die neue Behörde anerkenne er nicht, weil sie ungesetzlich sei. Es sei ihm daher unmöglich, diese Revolution am Hofe in dem Lichte darzustellen, als ob sie den guten Beziehungen zum österreichischen Hofe keinen Eintrag thue. Da er vom ersten Landammann verfassungsmässig ernannt sei, welcher weder abgedankt habe, noch überhaupt von den Räten entlassen werden könne, so müsse er die Verhaltensbefehle jeder andern Person zurückweisen³⁾. Abschriften der Note Müllers und seiner Antwort sandte er sämtlichen Diplomaten, sowie auch an Reding und Thormann, die er konsequent mit dem Titel Landammann und Staatssekretär beehrte. Um seine Pläne durchführen zu können, beabsichtigte er einen Vertrauten nach Petersburg zu schicken, dessen Reise weder den Staat, noch Reding, noch ihn selbst in Unkosten stürzen sollte. Er wollte blos den Namen Redings, „um der Sache die gehörige Form geben zu können“.

„Das Schlachtfeld verlasse ich nicht, wenn ich schon, wie ich es hoffe, von den Usurpatoren abge-

¹⁾ A. S. VIII, 325. Vgl. J. Dierauer, Müller-Friedberg. S. 158 ff.

²⁾ Diese Stellung hatte Müller bisher bekleidet.

³⁾ A. S. VIII, 326 ff.

rufen werde; ich habe noch Geld für zwei Monate, und während dieser Zeit kann sich vieles aufklären“¹⁾.

Da von Diesbach noch keine Antwort eingelaufen war, verlangte der Staatssekretär Aufschluss über sein hartnäckiges Stillschweigen. Als der Brief des Gesandten endlich eintraf, beschloss man sogleich Diesbach und Lentulus, der den Protest seines Vorgesetzten auch unterzeichnet hatte, abzurufen, weil er sich im „Zustand verantwortlichen Ungehorsams und offenbaren Aufstandes gegen die Regierung befinde“. Stapfer erhielt den Auftrag, den Gesandten Lucchesini und Cobenzl die wahren Verhältnisse darzustellen und Talleyrand zu bestimmen, dass er durch den französischen Gesandten in Wien auf Diesbachs Entfernung dringe²⁾. Zum Nachfolger Diesbachs wählte man den Hofagenten Baron Müller von Mühlegg in Wien, erteilte ihm aber nur den Rang eines „chargé d'affaires“. Damit suchte man dem Exgesandten, der keine Anstalten zur Heimreise traf, sondern ruhig in Wien blieb, den Boden unter den Füßen wegzuziehen, und am 26. Mai erliess der Landammann Rüttimann eine Note an den österreichischen Hof, worin er die Zurückberufung Diesbachs anzeigte³⁾. Zu gleicher Zeit erging ein Schreiben des Staatssekretärs an die Minister Cobenzl und Colloredo, worin er eine Beleuchtung der Ereignisse vom Regierungsstandpunkte aus gab. Dabei kamen ihm seine persönlichen Beziehungen zu dem Hofe sehr gut zu statten⁴⁾. Er ersuchte die Minister bei dem Kaiser dahin zu wirken, dass er jeden Schatten von Voreingenommenheit, der durch die Beeinflussung eines miss-

1) Diesbach an Reding. 12. Mai 1802.

2) A. S. VIII, 341.

3) Ibid. VIII, 332 f.

4) J. Dierauer, Müller-Friedberg. S. 160.

leiteten Gesandten gegen die neue Regierung entstanden sein könne, verschwinden lasse ¹⁾. Müller-Friedberg wusste Stapfer von Intriguen Thormanns und Diesbachs gegen Preussen zu berichten, wie aus ihrem entdeckten Briefwechsel deutlich erhelle. Es sei nun Stapfers Sache, dies dem preussischen Gesandten zukommen zu lassen und dabei hervorzuheben, dass die Politik der neuen Regierung sich wesentlich von derjenigen der gestürzten unterscheide ²⁾. Mit dem Befehl, die Zahlungen an Diesbach einzustellen, entwand man ihm die letzte Waffe, sich zu halten ³⁾. So wie Diesbach den Landammann Rüttimann nicht anerkannt hatte, so verweigerte er auch dem Schreiben Rüttimanns, das ihn abberief, die Anerkennung. Dies konnte nach seiner Meinung einzig durch Reding geschehen. Übrigens war er des Kampfes müde und bat Thormann, ihm ein solches Zurückberufungsschreiben, ausgefertigt von Reding, besorgen zu wollen, da er nicht länger für eine Sache zu kämpfen gedenke, die man aufgegeben habe ⁴⁾. Ob irgend eine Macht zu Gunsten der gestürzten Regierung intervenieren würde, konnte er Thormann nicht mitteilen; dagegen habe seine Antwort an den Staatssekretär, die nach Paris, Petersburg, London, Berlin und Kopenhagen versandt worden sei, allgemeinen (?) Beifall gefunden.

Die Briefe Rüttimanns und Müller-Friedbergs an den Hof in Wien wurden Diesbach vertraulich mitgeteilt, woraus er neue Hoffnung schöpfte ⁵⁾, während dies möglicherweise geschehen war, um ihm zur Vorsicht zu mahnen. Das Schreiben des Staatssekretärs vom 26. Mai

¹⁾ A. S. VIII, 331 f.

²⁾ Ib. VIII, 334.

³⁾ Ib.

⁴⁾ Ib. f.

⁵⁾ A. S. VIII, 335 f.

beantwortete er am 9. Juni folgendermassen: „Bürger Finanzrat! Ihr Brief vom 26. Mai, dessen Inhalt ich schon längst und früher erwartet hatte, ist mir ebenso richtig als der erste zugekommen. Was diejenigen Personen [betrifft], welche seit dem 17. April sich die helvetische Regierung nennen, aus meinem Schreiben v. 12. Mai zu entnehmen belieben würden, konnte ich schon zum voraus vermuten, und dass auch meine Ansicht der letzten Revolution nach revolutionärer Art ohne allen Grund noch Beweis als ungereimte Darstellungen und ganz unstandhafte Fakta würden erklärt werden, war mir nach dem ebenfalls revolutionierten Kanzleistyl nicht unerwartet, vermöge dessen bekanntermassen gesunder Verstand Ungereimtheit, und einfache treffende, von Revolutionsphrasen entkleidete Darstellung der Natur der Sache Entstellung oder Verdrehung genannt zu werden pflegt. Die Zeit ist aber verschwunden, wo derlei willkürliche Behauptungen Eingang fanden, und wenn eine Ungereimtheit auffallend ist, so möchte vielmehr die in Ihrem Briefe enthaltene diesen Namen verdienen, dass man im Zustand verantwortlichen Ungehorsams gegen eine Regierung sein könne, die man nie anerkannt hat noch pflichtmässig anerkennen kann, oder wie man Vollmachten missbrauchen könne von einer Behörde von der[en] man sie nie gehabt noch begehrt noch erhalten hat, und der[en] man hiemit weder Red noch Antwort schuldig ist. Da der verfassungsmässige erste Landammann Reding mir meine Vollmachten gegeben, da er dieselben nie zurückgenommen, seine Entlassung weder begehrt noch von inkompetenten Behörden angenommen, vielmehr gegen die gewaltsame Usurpation vom 17. April öffentlich protestiert und mir diese seine Protestation mitgeteilt hat, so würde es in der That strafbarer verantwortlicher Ungehorsam und schändlicher Verrat

gewesen sein, wenn ich von jemand anders als von ihm Verhaltungsbefehle angenommen oder gar den Absichten seiner Gegner gedient hätte. Es ist mir leid, Ihnen bemerken zu müssen, Bürger Finanzrat, dass das wenigstens nach meinen Grundsätzen Handlungen der Untreue und des Verrats wären, deren ich mich zu keiner Zeit und unter keinem Vorwand schuldig gemacht habe, und mit denen ich mein bisher ehrenvoll zugebrachtes politisches Leben weder jetzt noch in Zukunft beflecken will. Sobald hingegen der erste Landammann Reding mich von dem Posten, auf welchen er mich gesetzt hat, zurückberufen (wofür ich ihn schon lange vor Ihrem Briefe ersucht habe) oder mir erklären wird, dass er nicht mehr verfassungsmässiger erster Landammann sein wolle, so werde ich mich nicht mehr als Minister der helvetischen Republik betrachten und müsste mir auch in dem jetzigen anarchischen Zustand der Dinge jede neue Vollmacht dieser Art, selbst wenn sie mir wider alles Vermuten anvertraut werden sollte, verbitten. — Indessen dauern meine bisherigen rechtlichen Verhältnisse noch fort, und da ich schon in meinem vorigen Schreiben erklärt habe, dass ich während denselben keine Verhaltungsbefehle weder von Ihnen, Bürger Finanzrat, noch von Ihren Obern, die nicht die meinigen sind, annehmen werde, so muss ich mich nicht wenig verwundern, dass man mir gleichwohl neue, wiewohl von anderer Art, geben will. Meinen Charakter werde ich also beibehalten, so lang er hier noch respektiert wird, oder so lang er mir nicht von demjenigen abgenommen wird der mir ihn allein abnehmen kann. Vollmachten habe ich von Ihren Oberen keine; folglich können sie selbige auch nicht zurücknehmen. Meine Person als Privatmann ist niemandem, am allerwenigsten den jetzigen Machthabern, unterworfen, und ich werde daher die rechtmässige, seit der Revo-

lution zwar immer hochgepriesene, aber nie gestattete Freiheit dazu benutzen, um mich jederzeit dahin zu begeben, wo ich es für gut finden werde. — Über die verwendeten Gelder soll hingegen nach Pflicht und alter Gewohnheit meinem Konstituenten treue Rechnung abgelegt werden, und wenn wider Vermuten etwas davon auszusetzen sein sollte, so steht mein ganzes zurückgelassenes Vermögen als Bürge da. — Schliesslich trägt mir mein Legationsrat Lentulus auf, Ihnen zu Ihrer und Ihrer Kommittenten Händen bekannt zu machen dass er, so viel ihn betrifft, nicht nur meinem vorigen, sondern auch dem gegenwärtigen Schreiben allerdings vollkommen beipflichte, es auch deswegen unterschreibe, und dass er sich sehr beleidigt würde gefunden haben, wenn man in seine diesörtigen Gesinnungen nur den geringsten Zweifel hätte setzen können ¹⁾.“

Seine gesamte Korrespondenz mit dem Staatssekretär liess er nun in deutsche Zeitungen einrücken ²⁾, so dass die Regierung sich gezwungen sah, eine Widerlegung einzusenden ³⁾.

Die Abberufung Diesbachs wurde in Zeitungen vielfach besprochen. Der „Republikaner“ zog bei dieser Gelegenheit die Artikel wieder hervor, die französische Blätter bei dem Eintreffen Diesbachs in Paris 1801 hatten erscheinen lassen und konnte sich nicht genug in Schmähungen über dies Werkzeug Redings ergehen ⁴⁾. In den „Gemeinnützigen helvetischen Nachrichten“ erschien im Juni 1802 das Schreiben, das Diesbach am 9. Juni an den Staatssekretär gerichtet hatte. Der

¹⁾ A. S. VIII, 337 f.

²⁾ A. S. VIII, 338.

³⁾ Ibidem.

⁴⁾ Republikaner. 8. Juni. 19. Juni und 3. Juli 1802.

Herausgeber, Dr. Höpfner, wurde sogleich einvernommen und erklärte, dieses Schreiben sei ihm vom Helfer Müsli¹⁾ eingesandt worden. Der Staatssekretär überwies die Angelegenheit dem Departement der Rechtspflege, das den Helfer Müsli in Anklagezustand versetzte, offenbar, weil er durch Bekanntmachung dieser Schmähchrift auf die Regierung derselben zu schaden gesucht hatte²⁾.

Die Vorstellungen Stapfers bei Talleyrand über Diesbach scheinen von Erfolg begleitet gewesen zu sein: denn dieser klagte Thormann, Stapfer geniesse am österreichischen Hofe volles Vertrauen, und er habe ihm den Boden entzogen. Die Einsendung Thormanns in die Hofzeitung sei nicht aufgenommen worden, da diese nur Friedensabschlüsse abdrucke³⁾. Die Massregel der Regierung, die durch den Geschäftsträger Müller von Mühlegg eine Gegenerklärung einrücken lassen wollte, wurde dadurch unnötig.

Der Nachfolger Diesbachs hatte übrigens die gleichen Erfahrungen zu machen wie sein Vorgänger, was die Kosten der Gesandtschaft betraf. Man warf ihm auch allzugrosse Ausgaben vor, während er behauptete, dass solche Vorwürfe auf ungenügende Kenntnis der Wienerverhältnisse zurückzuführen seien.

Da Müller in Wien aufgewachsen war und die Verhältnisse daselbst genau kannte, so dürfen wir seinen Versicherungen wohl Glauben schenken.

Die fortdauernde Anwesenheit Diesbachs am Wienerhof erregte den Unwillen der Regierung. Man wandte

¹⁾ *David Müsli* 1747—1821, Pfarrer am Münster in Bern. Trat in seinen Predigten gegen die Misstände der Regierungsformen auf, nannte z. B. die unteilbare Republik eine unheilbare und verabscheute Bonaparte.

²⁾ Gemeinnützige helvetische Nachrichten. 6. Juli 1802.

³⁾ Diesbach an Thormann. 16. Juni 1802.

sich von neuem an Verninac und bat um Verwendung seiner Regierung bei dem österreichischen Hof, den „agent révolté“ zu entfernen. Unter dem 1. Juli wurde sogar im Kleinen Rat ein Beschluss gefasst, die Bürger Diesbach und Lentulus wegen der Briefe vom 12. Mai und 9. Juni gerichtlich zu belangen und dem Kantonsgericht Bern zu überweisen¹⁾.

Im Umgange mit den Ministern des Hofes und den Diplomaten änderte sich vorläufig nichts. Nach wie vor berichtet Diesbach von empfangenen und abgestatteten Besuchen und von langen Unterredungen mit fremden Gesandten über das Schicksal der Schweiz. Einzig Cobenzl scheint eine kühlere Haltung angenommen zu haben; denn Diesbach berichtet unter dem 20. August, dass Cobenzl jetzt viel aufrichtiger sei, als in der Zeit unmittelbar nach der Regierungsveränderung. Doch auch Thormann muss mit ihm nicht mehr ganz einverstanden gewesen sein; denn Diesbach schrieb ihm, er sei wenig erbaut über die Nichterfüllung seiner Bitte²⁾, noch weniger darüber, dass man ihn mit zwei Ministern zu vergleichen geruhe, wovon der eine seinem König ungehorsam gewesen sei, der andere ihn verlassen habe, um sich dessen Mördern in die Arme zu werfen³⁾.

Im Juli bezog der Kapuziner Paul Styger Quartier bei Diesbach und entsandte von hier aus einen Brief an den regierenden Landammann Rüttimann⁴⁾. Durch

¹⁾ Mitteilung des Staatsarchivs. Das Verfahren wurde am 13. Juli aufgegeben.

²⁾ Der Brief Thormanns an Diesbach ist nicht beizubringen. Vielleicht handelt es sich um Diesbachs Wunsch, sein Abberufungsschreiben vordatieren zu lassen, damit er es vorweisen könne, wann es ihm passe. A. S. VIII, 338.

³⁾ Diesbach an Thormann. 7. Juli 1802.

⁴⁾ Abgedruckt im Anzeiger für schweizerische Geschichte. 1899. S. 249.

Haller musste Diesbach erfahren, dass der Kaiser eingewilligt hatte den Hofagenten Müller von Mühlegg in seiner Eigenschaft als helvetischen Geschäftsträger anzuerkennen, wovon ihm dann Cobenzl offiziell Mitteilung machte. Jetzt blieb ihm nichts anderes mehr übrig als seine Abschiedsaudienz zu verlangen, um so mehr, da ihm Cobenzl durch Lentulus zukommen liess, er könne von nun an nicht mehr offiziell mit Diesbach verkehren. Dieser wandte sich mit einer Note vom 12. Juli an den Kaiser, erklärte darin seine Haltung und führte die Gründe an, die ihn zwangen, der Regierung seine Anerkennung zu verweigern. Am Schlusse konnte er die Gereiztheit über die Anerkennung seines Nachfolgers durch den Kaiser nur schlecht verbergen. „Da die Umstände fernere direkte Verhältnisse mit dem Unterzeichneten zur Zeit unwirksam zu machen scheinen, Euer Majestät den erwünschten Endzweck auf einem andern Pfade erreichen zu können glauben und sich bereits bewogen befunden haben, den Geschäftsträger der jetzigen helvetischen Regierung in der Person des hiesigen Hofagenten Baron von Müller allergnädigst anzunehmen, so legen wir unsere Stellen nieder“¹⁾. Zu dieser Zeit erfuhr er, dass die Anerkennung der neuen Regierung und des helvetischen Geschäftsträgers durch den Kaiser das Werk des französischen Gesandten Champagny sei. Am 13. Juli begab er sich mit seinem Legationsrat zur Abschiedsaudienz nach Pressburg, wo sich der Kaiser aufhielt. Wir geben diese interessante Unterredung wörtlich genau wieder, wie sie Diesbach beschrieben hat. „Je me suis rendu avec M^r le baron de Lentulus à Presbourg pour présenter à S. M. l'Empereur et Roy qui y étoit alors pour la tenue des Etats d'Hongrie, la lettre par laquelle

¹⁾ A. S. VIII, 347 ff.

nous annonçons notre retraite des places de Ministres de la République helvétique et détaillons les raisons qui nous y ont déterminés. Introduit le matin entre onze heures et midi auprès de S. M., j'eus l'honneur de lui remettre la lettre et voulus lui rendre compte du but qui nous amenoit à son audience. Aussitôt et sans me laisser achever Elle prit la parole et nous dit: „Vous faites bien de quitter vos places. Vous ne pouvez faire autrement, j'ai reconnu le gouvernement actuel de la Suisse, je n'entre point dans le personnel de sa composition, il m'est indifférent qui gouverne. Je n'ai rien contre vous autres; vous ne pouvez rentrer chez vous, mais je vous conseille de vous tenir tranquilles et de ne pas vous mêler des affaires de votre pays. On m'a demandé de vous renvoyer et je serois embarrassé si on vous réclamoit. Vous savez qu'il y a un convenant entre les Etats pour se livrer ceux qu'on réclame“. — Je pris la liberté d'observer à S. M. que ce convenant ne pouvoit avoir pour objet que des malfaiteurs, que notre conduite ne nous mettoit nullement dans cette classe et que, ne pouvant rentrer dans notre patrie, nous avions plus que jamais besoin de sa protection. S. M. répondit: „Non, je ne vous conseille pas de retourner chez vous, mais tenez-vous tranquilles et ne vous mêlez pas des affaires de votre pays“. C'est ainsi qu'a fini notre carrière diplomatique et que nous avons été forcés d'abandonner une cause que nous avons défendue jusqu'au dernier moment avec probité et courage.“

Diesbach sandte nun Reding seine Rechnung ein, indem er begründete, dass er aus Mangel an moralischer und finanzieller Unterstützung den Kampf habe aufgeben müssen. „Der Kampf, welchen ich gegen die sechs Usurpatoren gestritten, heisst mich die Schweiz meiden, solange Menschen dieser Art in derselben

Rechnung¹⁾ der

helvetischen Legation bei S. K. K. Majestät zu stellen an den ersten Landammann der helvetischen Republik.

Soll.	Haben.
<p>1802. 26. Febr. Erhalten vom Staatssekretär für die Reise Bern- Wien 1,600 L. do. von Zellweger einen Kreditbrief auf Baron Müller v. Mühlegg. Von dem unter zwei Malen erhalten 8,000 „ do. Einen Kreditbrief vom selben auf Öchs & Geymüller, Ban- quiers in Wien 8,000 „ Der Landammann für die Re- publik schuldet noch . . . 1,506 „</p> <hr/> <p style="text-align: right;">19,106 L.</p>	<p>1802. 8. Febr. Für die Reise Bern- Wien 1,532 L. Für Etablierung, Ausstat- tungskosten 3,000 „ Juli 16. Für 5¹/₄ Monate Ge- halt an Hr. v. Diesbach laut Brief vom 13. u. 17. März 10,500 „ 5¹/₄ Monate Gehalt an Lentu- lus à 20 Louisd'or . . . 1,680 „ Reisekosten für die Rück- reise 1,500 „ Kourrierkosten 894 „</p> <hr/> <p style="text-align: right;">19,106 L.</p>

¹⁾ Diesbach verlangte demnach 2000 L. monatlich, für Lentulus 320 L. monatlich. In den Briefen vom 13. und 17. März steht aber von diesen Gehaltsansätzen nichts; die erste Einrichtung wird bloß auf 3000 L. und die monatlichen Ausgaben auf 2000 L. angegeben. Laut Mémoire konnte Lentulus Diesbach mitteilen, dass diese Rechnung anerkannt worden sei (ohne Datum, vermutlich 1804). Es ist nicht zu eruieren, ob diese Mit-
teilung auf Richtigkeit beruhte, ebensowenig, was für eine Behörde diese Rechnung anerkannte.

herrschen“¹⁾. Er bat um Passation der Rechnung und um baldige Zusendung des ihm gebührenden Geldes.

Inwieweit Diesbachs Mission dazu beigetragen hat, die Regierung zu stürzen, geht aus den Äusserungen Bonapartes anlässlich der Beratungen der helvetischen Konsulta in Paris (Dezember 1802 bis Februar 1803) hervor, wo er darauf hinwies, dass die Schweiz früher niemals stehende Heere unterhalten, noch Gesandtschaften in das Ausland abgeordnet habe²⁾. Diese Äusserung bezog sich auf die Sendung Diesbachs nach Wien, welcher ihm übrigens seit der Zeit, in welcher der französische Gesandte Reinhard durch seine allzugrosse Intimität mit den Föderalisten und vor allem mit Diesbach selber in der Schweiz unmöglich geworden, verhasst war. Wie Bonaparte die ersten Schritte der neuen Regierung unter Reding, welcher einige der wichtigsten Staatsstellen mit Freunden seiner Partei besetzte, aufnahm, darüber giebt folgende Bemerkung des ersten Konsuls Aufschluss: „Ich habe ihm (Reding) Diesbach ausgeschlossen, einen Mann, der im englischen Komitee von Bern, Konstanz und Augsburg war. Er behielt ihn doch. Er schickte ihn sogar nach Wien. Ich sagte ihm: Ich schlichte die Sachen des Kontinents. Er hob doch Korrespondenzen an nach Wien, Berlin, Petersburg und London....“³⁾. Bonaparte behauptete sogar, „ohne die Unterhandlungen des Herrn von Diesbach in Wien hätte ich Euch das Vergnügen gerne gegönnt, die helvetische Regierung in den See zu werfen“⁴⁾.

Wir kommen zu dem Schluss, zu behaupten, dass die Absendung einer Gesandtschaft nach Wien über-

1) Diesbach an Reding. 14. Juli 1802.

2) v. Tillier, Gesch. der helvetischen Republik III, 334.

3) C. Hilty, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik. S. 588.

4) Schweizerischer Geschichtsforscher IX, 153.

haupt und noch dazu in der Person des Bernhard von Diesbach dem ersten Konsul den willkommenen Vorwand bot, in die Verhältnisse einzugreifen und den Redingschen Senat zu stürzen, dass aber der eigentliche Grund tiefer lag.

Der erste Konsul wollte das Wallis um jeden Preis für Frankreich zur Verfügung haben,

hatte er doch nicht Reding umsonst erklärt, „eher werde die Sonne zurückkehren, als er von der Forderung des Wallis abstehen“¹⁾).

Wie wir auch heute über jene Regierung denken mögen, das müssen wir zugeben, dass sie sich gegen eine Zerstückelung der Schweiz mit allen Kräften sträubte, so gut es ihr unter den damaligen Verhältnissen möglich war. Damit hatte sie sich in Paris das Todesurteil gesprochen.

Diesbach nahm nun dauernd seinen Aufenthalt in Wien, da er es nicht wagte, in die Schweiz zurückzukehren. Sein Verhältnis zu den österreichischen Ministern und den fremden Diplomaten blieb ein andauernd gutes; er mag auch noch die geheime Hoffnung genährt haben, wieder eine Rolle spielen zu können. Sehr häufig verkehrte er mit Haller, der ihm die Korrespondenz mit Reding vermittelte. Dieser hatte sich, wie wir oben gesehen haben, verschiedene Male an den ersten Konsul gewandt und auf Erfüllung von Versprechungen gedrungen, die niemals gemacht worden waren. Als er darauf keine Antwort erhalten hatte, fühlte er sich verpflichtet, die Angelegenheit einem weitem Publikum zukommen zu lassen. Um so eher konnte dies geschehen, weil er keine Staatsstelle mehr bekleidete, sondern als Privatmann in Schwyz lebte. Anfangs Juni erschien diese Rechtfertigungsschrift unter dem Titel: „Aktenstücke und

¹⁾ C. Hilty, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik. S. 588.

Bericht über die Verhandlungen des ersten Landammanns der helvetischen Republik mit dem ersten Konsul und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten der fränkischen Republik in Paris. Im Dezember 1801 bis auf den Jenner 1802“ ¹⁾).

Darin führt Reding folgende Beweisstücke an:

1. Ein Verzeichnis der 14 versprochenen Artikel, die nach erfolgter Aufnahme von sechs Unitariern in den Senat und den Kleinen Rat erfüllt werden sollten.

2. Einen Auszug aus den Artikeln 1 und 2, welche die Einteilung des helvetischen Gebietes, die Gewalt und Organisation der Regierung betreffen. Diese zwei Artikel sollten unter der gleichen Bedingung genehmigt werden.

3. Das Schreiben Redings an den ersten Konsul vom 11. Februar 1802.

4. Dasselbe Schreiben an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. Februar 1802.

5. Die Note Redings an den ersten Konsul (nach dem Staatsstreich vom 17. April) vom 22. April 1802.

6. Die Zuschrift des französischen Gesandten Verninac an die Bürger des Kleinen Rats vom 18. April 1802.

Mit Recht hat schon ein Einsender in den „Gemeinnützigen helvetischen Nachrichten“ darauf aufmerksam gemacht, dass eine solche Art der Beweisführung nicht geeignet sei, Zutrauen zu erwecken. Zum wenigsten erwartete man doch eine Note des ersten Konsuls zu sehen, worin die versprochenen Artikel aufgezählt worden wären.

Die Korrespondenz, die er mit Reding pflegte, erhielt im September durch die Tagesereignisse neue

¹⁾ A. S. VIII, 86 ff.

Nahrung. Am 28. August wandte sich Diesbach wegen seines rückständigen Gehaltes an Thormann, den er in diesem Brief zum erstenmal alt-Staatssekretär nennt. Mit seinem Nachfolger stand Diesbach auf sehr schlechtem Fusse; er weigerte sich anfangs hartnäckig, die Papiere der Gesandtschaft heranzugeben und verstand sich erst am 6. September dazu, und auch jetzt noch behielt er wichtige Akten zurück¹⁾. Für Diesbach war es denn auch eine grosse Genugthuung, an einer Tauffeierlichkeit des Hofes den helvetischen Geschäftsträger nicht in der Reihe der Gesandten und Minister zu sehen, während er selbst bei den höchsten Persönlichkeiten Zutritt hatte. So konnte er seine Freude nur schlecht verhehlen, als er, den Erzherzog Johann auf einem Spaziergang im Augarten begleitend, dem Geschäftsträger der helvetischen Republik begegnete, der über diesen vertraulichen Verkehr sehr betroffen zu sein schien.

Lentulus hatte um diese Zeit einen Pass nach Neuenburg verlangt, der ihm mit Hinweis auf die dort zu erwartende Verhaftung verweigert wurde. Nachdem sich aber die Sachlage geändert, und die Urkantone die helvetischen Truppen zurückgedrängt hatten, erhielt er den verlangten Pass und reiste ab, mit dem Auftrage Diesbachs, Reding aufzusuchen. Nach Diesbachs Meinung konnte momentan noch keine Rede sein von einem durch die Tagsatzung in Schwyz ausgestellten Kreditiv; ein einleitendes Schreiben hielt er für genügend. Doch mit Bestimmtheit hofft er, wenn bessere Zeiten kommen sollten, auf vollständige Satisfaktion, die allein in der Abberufung des Geschäftsträgers Müller, der Wiedereinsetzung des frühern Gesandten und seines Legationsrats, sowie in der Kassation des gegen sie erlassenen Dekretes bestehen könne.

¹⁾ A. S. VIII, 352.

Mit dem Gang der Dinge seit dem Staatsstreich des 17. Aprils 1802 konnte Diesbach sich nie einverstanden erklären.

Der Vollständigkeit halber gehen wir auf die Ereignisse, die sich in der Schweiz bis gegen Ende des Jahres 1802 abspielten, noch ein.

Am 30. April waren die Notabeln in Bern zusammengekommen; mit dem Kleinen Rat und dem Gesandten Verninac vereinbarten sie einen Verfassungsentwurf, welcher nicht wie der frühere, den Kantonaltagsatzungen, sondern dem Volke direkt zur Abstimmung unterbreitet wurde. Der äussern Form nach war die Verfassung auf dem System der Einheit aufgebaut¹⁾. Die Schweiz bestand nur mehr aus 18 Kantonen, indem Baden und St. Gallen zu andern geschlagen wurden, während das Wallis überhaupt als nicht mehr zur Schweiz gehörig weggelassen wurde. Sämtliche Vorrechte der Geburt waren aberkannt, die Loskäufligkeit von allen Feudalgefällen festgesetzt. Die Befugnisse der Zentralgewalt und der Kantone waren genau auseinandergehalten. Während dieser alle Angelegenheiten des „gemeinsamen Wohls“ zufielen, war den Kantonen die niedere Polizei, die Verwaltung der Kantonalgüter, das Unterrichts- und das Armenwesen, sowie selbständige Organisation und Verwaltung zugesichert. Die allgemeinen d. h. Zentralbehörden bestanden aus der Tagsatzung, dem Senat und dem Vollziehungsrat. Die Ausübung des aktiven Bürgerrechts war an einen Zensus (Grundeigentum im Betrage von 10,000 Franken in den grössern, 2000 Franken in den kleinern Kantonen) geknüpft. Hilty bemerkt zu diesser Verfassung: „Abgesehen von diesem Zensus und der indirekten Wahlart überhaupt und von der stillschweigenden Preisgabe des Wallis, hätte

¹⁾ S. Kaiser und J. Strickler, T. S. 99 ff.

diese Verfassung im ganzen eine gute genannt werden können“. Zur Abstimmung wurde jeder Bürger zugelassen, der das Alter von 20 Jahren erreicht hatte und das Aktivbürgerrecht besass.

Die Beteiligung an der Abstimmung war eine so geringe, dass man, um eine Mehrheit zu erzielen, zu dem Kniffe griff, diejenigen, die der Urne fernblieben, zu den Annehmenden zu zählen. Durch dieses Mittel allein konnte der Verfassung zum Siege verholfen werden.

Damit schienen nun die definitiven Zustände, von denen man schon so lange gesprochen hatte, Platz greifen zu können. Da entschloss sich Bonaparte, sämtliche französische Truppen aus der Schweiz zurück zu ziehen, und innerhalb drei Wochen war das Land geräumt. Es war dies ein wohlüberlegter Schachzug des ersten Konsuls, der mit dieser Massregel den Schweizern zeigen wollte, dass sie sich ohne Hülfe Frankreichs nicht regieren könnten.

Wie auf ein Zeichen erhoben sich die Urkantone gegen die Regierung und erklärten die alten Freiheiten wieder zurückerobern zu wollen. Die schwache Regierung, verkörpert durch ihren Landammann Dolder, der sich nach berühmten Mustern bei allen Regierungsveränderungen hatte oben halten können, sandte Truppen in die Waldstätte, welche die Abtrünnigen zum Gehorsam zwingen sollten. Doch die Regierungstruppen stiessen auf so erbitterte Gegner, dass sie einen förmlichen Waffenstillstand schliessen mussten.

Im Aargau eroberte Ludwig Rudolf von Erlach mit Hülfe von Freischaaren Baden, Lenzburg, Brugg und Aarau, drang bis nach Bern vor, belagerte die Stadt, worauf die helvetischen Truppen kapitulierten, welche militärische Bewegung in der Geschichte als Stecklikrieg

bekannt ist. Die helvetische Regierung, deren Machtlosigkeit offenbar geworden war, floh nach Lausanne.

In Schwyz aber fanden sich neben den Urkantonen die Vertreter von Zürich, Bern, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell zu einer Tagsatzung zusammen. Ihnen gesellten sich bald noch Abgeordnete von Graubünden, St. Gallen, Baden, Thurgau und Rheinthal bei, so dass die helvetische Regierung einzig noch Anhänger in der Westschweiz hatte.

Mit ein paar Worten kommen wir noch auf die Gestaltung der Verhältnisse im Wallis zu sprechen, die wir hier von Anfang an als wichtiges Moment zur Beurteilung der Diesbachschen Mission verfolgt haben. Bonaparte mochte eingesehen haben, dass er das Wallis, das sich so verzweifelt gegen eine Vereinigung mit Frankreich wehrte, mit Gewalt kaum dazu bringen werde. Er beschloss deshalb einen unabhängigen Staat daraus zu errichten, der unter dem Protektorate der anstossenden französischen, helvetischen und italienischen Republiken stehen sollte. Am 5. September wurde die Unabhängigkeit des Wallis proklamiert. Durch die Verfassung war Frankreich die Benutzung und militärische Bewachung der Simplonstrasse, sowie die diplomatische Vertretung des Wallis zugesichert.

Die Entwicklung der Verhältnisse in der Schweiz bis zum Eingreifen Bonapartes, welcher im entscheidenden Augenblick die Regierung vor den anrückenden Truppen rettete, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Diesbach suchte nun auf Reding, der in seiner Heimat und damit unter den damaligen Umständen auch in der Schweiz eine führende Rolle spielte, einzuwirken.

In der von Frankreich angebotenen Vermittlung sah er nur eine Falle, durch die man den erfolgreichen

Waffengang der Urkantone aufhalten wollte. Um allen solchen Mitteln die Spitze abzubrechen, musste die Vermittlung Österreichs ebenfalls angerufen werden ¹⁾).

In dieser Meinung wurde er noch bestärkt durch den russischen Gesandten in Wien, der ihn zur Vorsicht mahnte, da aus der Vermittlung leicht eine Unterwerfung entstehen könnte.

Thormann hatte ihm wahrscheinlich geschrieben, er begreife nicht, wie Diesbach so lange in Wien bleiben könne, da von dieser Seite her nichts mehr zu erwarten sei. Darauf rechtfertigte sich dieser, indem er erklärte, nur auf Bitten verschiedener Personen geblieben zu sein. Übrigens sei es gerade jetzt sehr wichtig, dass jemand auf dem Posten sei. Er hätte es lieber gesehen, wenn die Kantone sich selbst befreit und die „Kosaken der Regierung“ vertrieben hätten. Wenn man nun die Vermittlung Frankreichs angerufen, welche er als ein wirkliches Unglück betrachte, so müsse man Österreich um seine „Kommediation“ angehen. Das würde Zutrauen erwecken und beweisen, dass man die Neutralität wirklich hochhalten wolle. Sobald Österreich darauf eingegangen sei, würde der Baron von Crumpipen abgeschickt werden. Zudem hätte diese Kommediation noch einen andern wichtigen Vorteil. Sollte Frankreich zur Unterstützung der Mediation Truppen in die Schweiz legen, so würde sogleich auch ein kaiserliches Heer marschieren, an welchem man eine wirkliche Stütze hätte (!) ²⁾.

Haller hatte ihm mitgeteilt, dass der Herausgeber der Wienerzeitung Befehl erhalten habe, keine Artikel über die Schweiz aufzunehmen, bis man wisse, wie die Ereignisse in Frankreich taxiert würden. Gerade zu

¹⁾ Diesbach an Reding. 14. und 22. Sept. 1802

²⁾ Diesbach an Thormann. 25. Sept. 1802.

dieser Zeit aber wusste Diesbach von einer Änderung der Politik am österreichischen Hofe zu erzählen¹⁾, während diese Nachricht Hallers zur Genüge zeigt, dass man in Wien die eingeschlagene Politik nicht ändern wollte. Vielleicht steht diese Anspielung Diesbachs im Zusammenhang mit seiner Unterredung mit dem Erzherzog Johann, welcher ihm seine Dienste in Aussicht stellte und ihm anriet, mit Cobenzl nicht über die Angelegenheiten zu sprechen.

Diesbach war mit Reding nicht mehr einverstanden; denn aus dessen Äusserungen glaubte er entnehmen zu können, dass Reding die „freien Städte unter dem Vorwand der Vereinigung mit ihren Angehörigen von den Revolutionären unterjochen lassen wollte“. Er aber wollte nichts von einem Repräsentativsystem wissen.

Bern sollte nämlich an die Tagsatzung in Schwyz neben einem Vertreter der Stadt auch einen des Landes schicken, wogegen sich die Stadt beharrlich sträubte. Es schien den Führern somit mit der Öffnung des Bürgerrechts nicht gerade besonders Ernst zu sein! Mit den braven Landesbewohnern, glaubte Diesbach, würde man sich schon vereinbaren können, „aber nicht auf eine Art, welche unsere Existenz und die heiligen Rechte unserer Unabhängigkeit zerstört“.

Er versuchte Reding von seinen Ideen abzubringen, ihm zu zeigen, dass er im Sinne der Revolutionäre handle, die ihm augenblicklich glänzende Versprechungen machten, aber nur den Moment abwarteten, wo sie ihn stürzen könnten. Wenn er aber als Wiederhersteller der schweizerischen Eid- und Bundesgenossenschaft erscheine, so werde sein Namen unter neuem Ruhm wieder aufleben. Dabei werden ihm alle Gutgesinnten behülf-

¹⁾ Diesbach an Thormann. 25. Sept. 1802.

lich sein, „zu etwas Anderem helfe er in Ewigkeit nich“¹⁾).

Die Tagsatzung in Schwyz wandte sich durch die Vermittlung Diesbachs an den österreichischen Kaiser und stellte zu dem Zweck dem ehemaligen Gesandten ein Kreditivschreiben aus.

Kreditiv des Herrn von Diesbach als Gesandter der Tagsatzung in Schwyz. 1. Oktober 1802.

Wir, die Mitglieder der eidgenössischen Konferenz in Schwyz bevollmächtigen hiermit den tit. Herrn von Diesbach, gewesenen bevollmächtigten Minister der helvetischen Republik bei Ihro K. K. Majestät, Allerhöchst denselben diejenige Depesche zu überreichen, welche wir uns die Ehre geben betreffend die neuesten wichtigen Vorfälle in unserem Vaterland, an Ihre K. K. Majestät gelangen zu lassen und solche zugleich mit allen den geziemenden Vorstellungen bei dem K. K. Ministerio zu begleiten, welche ihm sein vaterländischer Eifer eingeben und die (er) der Wichtigkeit der Sache angemessen finden wird, nachwärts aber seine Abschiedsaudienz zu verlangen, und falls es Ihnen belieben sollte, in sein Vaterland zurückzukehren.

Zu mehrerer Urkund dessen haben wir gegenwärtiges Kreditiv von unserem Präsidenten eigenhändig unterzeichnen, auch solches mit dem Standesinsigill des löblichen Standes Schwyz versehen lassen.

So geschehen in Schwyz, den 1. Oktobris 1802.

Der Präsident der eidgenössischen Konferenz:

Alois Reding.

¹⁾ Diesbach an Reding. 9. Oktober 1802.

Die erwähnte beigelegte Depesche, vom 30. September 1802, wendet sich an den Kaiser Franz II. als Mitgarant des Friedens von Luneville. Es wird darin ausgeführt, wie die Kantone Abneigung gegen die ihnen aufgezwungenen Verfassungssysteme gehabt hätten. Nun hielten sie die Zeit für gekommen, in der die Mächte die Erlaubnis geben möchten, dass die Kantone sich ruhig eine Verfassung geben könnten. Im Falle einer Einmischung der Mächte stellen sie sich unter den Schutz Österreichs.

An Diesbach ging am 1. Oktober auch eine Art Instruktion ab, in welcher ihm bedeutet wurde, dass es sich nicht um eine lange Gesandtschaft, sondern blos um Überreichung der Depesche handle. Er sollte dem Kaiser Aufschluss über die schweizerischen Verhältnisse geben, die Absendung eines Gesandten empfehlen und die Zusicherung geben, dass ein genauer und baldiger Bericht über die Vorgänge erfolgen werde.

Diesbach verlangte am 20. (!) Oktober, gestützt auf seine Erfahrungen, andere Kreditive, die keine Beilagen erwähnten und ohne Angabe der Zeitdauer der Gesandtschaft verfasst seien. Dagegen müsste er noch Abschriften für Cobenzl und Colloredo haben. Er fasste somit die Sache ganz unrichtig auf; er hatte ausdrücklich nur den Auftrag erhalten, das Schreiben abzugeben und sich dann zu verabschieden. Er aber ging mit grosser Umständlichkeit und Wichtigthuerei vor und erliess sogleich Noten an die Höfe von Petersburg, Berlin und London. Es werden darin die Ereignisse des Jahres 1802 bis zum Erscheinen des Generals Rapp behandelt, allerdings in ganz einseitiger Beleuchtung. So behauptet er, dass nur Unitarier zu den Beratungen der helvetischen Konsulta in Paris beigezogen würden.

Zum Schlusse wird die Hoffnung ausgesprochen, dass die Mächte intervenieren möchten. Diesbach hatte kurz darauf eine Unterredung mit dem englischen Gesandten Paget, der ihm versicherte, dass der König von England und sein Ministerium sich mehr als je mit den schweizerischen Angelegenheiten befassten.

Es ist begreiflich, dass Diesbach nach all den Anfeindungen, die er erlitten hatte, nicht unterlassen konnte, Reding zu schreiben, dass der englische Gesandte sich sehr anerkennend über seine Haltung in diesen schwierigen Verhältnissen geäußert habe. Es musste ihn diese Anerkennung um so wohlthuerer berühren, als er auf seine verschiedenen Briefe an Reding, wie an die Tagsatzung in Schwyz, gar keine Antwort erhalten hatte. Die Auflösung derselben, sowie die folgenden Ereignisse konnte er blos aus Zeitungsberichten erfahren.

Sein Tagebuch, das gegen den Schluss weniger Interesse mehr bietet, führte er noch weiter bis zum Ende des Jahres 1802.

Auch im folgenden Jahre, als durch die Mediationsverfassung dauernde Zustände eingetreten waren, und das Land endlich aufatmen konnte, kehrte Diesbach nicht in seine Heimat zurück. In einem Mémoire trat er auf die Vorwürfe, die ihm von verschiedenen Seiten gemacht wurden, ein ¹⁾. Er wollte nicht in die Schweiz zurückkehren, weil man die gegen ihn erhobene Anklage ²⁾

¹⁾ Dieses Mémoire wurde nicht publiziert. Es ist ohne Datum, wahrscheinlich aber 1804 verfasst und gibt über seine finanzielle Lage Aufschluss.

²⁾ Am 13. Juli 1802 war indessen von einem Verfahren gegen Diesbach und Lentulus, wie schon oben mitgeteilt wurde, Umgang genommen worden.

nicht zurückgezogen habe, und weil er im Glauben war, diese Massregel der ihm so verhassten Regierung habe den allgemeinen Beifall seiner Mitbürger gefunden. Deshalb beauftragte er seine Gemahlin, seine Besitzungen in der Schweiz zu veräussern. Als Loskaufssumme von den Grundrechten, die er im Waadtlande besass, schlug er den zwanzigfachen jährlichen, mittleren Bodenertrag vor. Er war in finanzielle Bedrängnis gekommen und sah sich gezwungen die Hülfe der Familienkiste in Anspruch zu nehmen. Dies musste ihn um so mehr schmerzen, als die waadtländischen Güter ihm eine sorgenlose Existenz zugesichert hätten, ihm aber damals keinen Nutzen abwarfen, weil die Unterhandlungen über die Entschädigungssummen zu jener Zeit erst im Gange waren. In Wien blieb er bis zum Schlusse des Jahres 1805, wie wir aus einer von Cobenzl an ihn gerichteten Einladung erfahren ¹⁾).

Mit zunehmendem Alter mag er sich dann nach einem stillen Aufenthalte gesehnt haben und erwarb sich deshalb einen Besitz in Enzersfelde bei Wien, am 23. April 1806, wo er bis zu seinem am 6. Juni 1807 erfolgten Tode verblieb.

Zum Schlusse unserer Betrachtung kommen wir noch in Kürze auf die Person Bernhards von Diesbach zurück. Sein Leben hätte wohl in ruhigen Zeiten, als dasjenige eines Durchschnittsmenschen, einen normalen Verlauf genommen, und in der Geschichte würde er keinen anderen Platz gefunden haben als die Mehrzahl seiner Standesgenossen auch. Einzig durch die Verhältnisse wurde er bestimmt, vorübergehend auf der

¹⁾ Cobenzl an Diesbach. 28. September 1805.

politischen Bühne aufzutreten. Die Mission, die ihm dann übertragen wurde, ist wohl eine der unglücklichsten, mit deren Ausführung je ein Politiker betraut wurde. Die Verantwortlichkeit dafür fällt aber nicht auf ihn, sondern auf Reding, der kurzsichtig genug war, eine Person nach Wien zu schicken, die Bonaparte nicht genehm sein konnte. Diese Kurzsichtigkeit rächte sich dann an Reding, indem sie seinen Sturz herbeiführen half.



Bernische Jahrzeitbücher.

Mitgeteilt von *H. Türler* und *A. Plüss*.

Man hat die Jahrzeitbücher schon längst als wertvolle historische Quellen geschätzt, die in erster Linie zur Festsetzung von Personenfragen, namentlich für Genealogien, die besten Dienste leisten können. Es bedarf daher keiner Rechtfertigung, wenn wir hier zu den bereits veröffentlichten bernischen Anniversarien drei weitere folgen lassen.

1. Der Jahrzeitenrodel des Untern Spitals in Bern.

Im Archiv des Burgerspitals wird ein Band von 23 Pergamentblättern mit der modernen Aufschrift „Jahrzeitenbuch des Niedern Spitals de Anno 1450“ aufbewahrt. Der Deckel besteht aus Holz und ist mit gepresstem Leder überzogen. Da im Bande selbst noch auf das Jahrzeitenbuch des Spitals Bezug genommen wird und überdies das Kalendarium, das doch ordentlicherweise in einem Anniversar vorhanden sein sollte, fehlt, so muss ein für einen besondern Zweck bestimmtes Buch vorliegen. In der That sind nur diejenigen Jahrzeiten aufgenommen, bei welchen durch eine besondere Verfügung des Stifters dem Spitalmeister die Ausrichtung von Mahlzeiten oder Erfrischungen, oder die Austeilung von Geld an die Pfründer oder die Priester des Spitals anbefohlen war. Am Schlusse folgen noch die Leistungen in Geld und Naturalien, die der Spitalmeister zu den

Fronfasten den Priestern des Spitals auszurichten hatte, und ebenso diejenigen, die den Leutpriestern zu Biglen, Büren, Jegistorf und Leuzingen zukamen.

Das Jahr 1450 als Zeit der Abfassung des Buches ist zwar nirgends angegeben, aber es ist kein Grund vorhanden, von dieser Zeitbestimmung, die wohl der geschichtskundige Spitalverwalter Steck vorgenommen hat, abzugehen (vgl. das Testament des Heintzman Rolant von 1445 im Test. Buch und der Elisabeth von Villarsee aus derselben Zeit). Die Zusätze rühren von verschiedenen Händen her und erstrecken sich bis über das Jahr 1510 (Rud. Tribolet z. B. starb 1510 oder 1511) hinaus. Die älteste Schrift ist nicht besonders ausgezeichnet, die spätern sind durch einen Stern und die Ziffern 2—13 unterschieden; doch ist zu bemerken, dass die Hand 7 später ist als die Hand 9.

Am xxij tag dis mōnats, ist jarzit Hannsen Swartz-
 bira eins paternosters, der hatt disem hus geben, den
 zehenden zū Ratolfingen in disen worten, das man
 jerlich geben sol zwey pfunt wachs zū der lütkilch zū
 5 Bern und ein pfunt wachs den siechen zū Bern und
 zwey pfunt wachs disem hus, und was darüber blipt, das
 sol man im herbst umb win geben, und den teilen, als
 das jarzit buch innhaltet.

Item am xxv tag dis monat Ist der heilig wyn-
 10 nächtag, Git man yeglichem pfründkind ein vierteili
 wins, und zweyen ein hāmmen.

Item am heyligen ostertag, und am pfingsttag an
 den zwein hochziten, git man oūch yeglichem pfründ-
 kind, von yeglichem hochzit ein vierteili wins.

15 Denne am siben und zweintzigisten tag dis monat,
 ist sannt Johans tag des ewangelisten, Git man yeglichem
 pfründkind, ein halb mass wins.

Item der meister sol versorgen und geben an sannt Stephans tag und an sant Johannis tag, yeglichem priester, der mess hett, sin kannen mit win, den lúten trincken ze geben usser dem kelch.

Am xxix tag dis mōnatz, ist der erst tag nach der 5
kindlin tag, ist herr Hannsen Sibers iarzit eins priesters,
git man yeglichem pfrundkind ein vierteili wins, und den
priestern ein gut mal und darzu ein schilling dn. yeg-
lichem in sin hand.

Item an dem ingenden iars abend gitt der meister 10
yeglichem priester, die im spittal pfrundet sind, ein
mass gutz wins und oûch ein vassnacht hûn.

Item were sach, das im spittal kind werent, die
under iren tagen werent, und pfründ hettent, den sol
der meister geben, yeglichem ein wâstelli, oder ein 15
kûchli, iiij oder v. pfenning wert und den narren, und
denen zû bett ligent, sol man ouch geben und nieman
anders.

Item weders der meister wil, solichs am heyligen
abend ze geben, oder am ingânden iars abend, statt zû 20
dem meister hin.

Barmōnat (Jenner).

Am ersten tag dis monatz, ist das ingend iar, so ist
iartzitt hannsen von Biglen, Gitt man yeglichem pfründ
kind, ein halb mas wins.

An demselben tag barmonats ist iarzitt Niclaus 25
Lengen, gitt man yeglichem pfründ kind im spittal ein
vierteili wins und den siechen yeglichem ein halb mas wins.

* 8. Demnâch und am fünfften tag diss manotz wirt
iarzyt Cristinen Gwâr, Hugen sâligen nâch tod ver-
lâssnen wittwen sâligen, und sol diss iarzyt zû trost und 30
heil, irs eemans sâligen, ouch ira, und aller ir vordern

und guttäten ierlichen und ewengklichen also begangen werden, namlichen am äbent mitt einer gesunngnen vigily und morndess mitt seelmâssen nach gewonheit des spittals, darumb sy dann dem spittal geordnet und geben
 5 hatt zechen pfund ierliches geltz zinses, darvon ein meister des spittals, iedem priester des spittals, so by sôlicher vigily und seelmâss ist, sol geben iij ß und dem, so darby nit ennwäre, nutzit verbunden sin, es wære dann sach, das er kranckheit halb sins libes nit dartzu
 10 môchte komen; denne iedem der armen kinden im spittal, so by sôlicher vigily und seelampt ist, einen schilling, es fûgte sich, das eines oder mer ouch kranckheit halb dartzu nicht môchte komen, dem selben sol dann sôlicher schilling ouch unabgebrochen sin; item und dem lût-
 15 priester voruss iij ß, die namen ewengklich im wochen-brieve zuverkûnden; und das úbrig sol allwäg hie dem huss beliben und zûdienen.

*2. In der selben wuchen ist iarzit Cristen Juchers, Adelheit siner ewirtin, git man iecglichem der siben
 20 priestern daselbs ieczlichem ij plappart in sin hand und darzû dem lûpriester ij ß, daz er sin iarzit verkûnd, als daz daz iarzit bûch innhalt und oûch im wuchbrieff und v ß den kinden in der siechstuben, aber v ß den Tûtschen herren, aber x ß den schwestern in Ysenhutz
 25 huss, und welcher priester darby nit ist, dem sol man nutzit geben. Ab einer jucharten reben im Egelberg mit der schûr daruff, stosset ze einer siten an Bürkin Torman, zer andren siten an Hennislin Schnider.

Am xij tag dis monatz ist iarzitt Heintzman Rolantz,
 30 git man yeglichem pfrundkind ein schilling in sin hand.

Am xij tag dis mōnatz, ist iarzit herr heinrichs von Hōnstetten, git man den priestern ein mal, und yeglichem ein schilling in sin hand, aber den pfründ kinden yeglichem ein vierteili wins.

Am xvj tag dis mōnatz, ist sant Anthōnien abend, ist iarzit Jungherr Petermans von Krouchtal, der schultheis was zū Bern, git man yeglichem pfrund kind, ein mas wins, ein halb pfunt fleisch, und ein wyss bröt umb ein oder zwen pfenning, als man dennzermal feil bacht. 5

Item sol der meister versorgen mit den priestern, das an sant Anthōnien tag der priestern einer ein mess habe zū der lútkilchen uff sinem altar mit sinem kelch und messgewand, das er ouch dem spittal geben hett.

Denne uff demselben tag barmonatz, ist an sant Anthōnien abend, ist iarzitt herr Hanns Genuhartz und sines vatters und siner muter, sol der meister geben den priestern ein mal und yeglichem priester ein schilling in sin hand, item ouch yeglichem pfrundkind ein halb mas wins und ein wyssbrot. Item denne ab sinem huss, 15 da er innen sesshafft was, gat ierlichen x β, gehōrent dem lúpriester ij β, und viij β den pfrundkinden. Ist abgelöst durch hanns Boro.

Am xvij tag dis mōnatz ist sant Anthōnien tag, wirt iarzit Hannsen Örtlis, gitt der meister den priestern ein 20 mal und yeglichem pfrundkind ein mas wins, ein pfunt rintfleisch, ein pfunt schwinisfleisch, ein wyssbrot umb ein oder zwen pfennig, als man zū Bern veil bacht.

Es ist ouch zū wissen, das Hanns Örtliu geordnet hätt allen klostern ze sprechen ein vigilien, an sant Anthōnien tag Sol man geben yeglichem priester dry schilling in sin hand, nemlich xij Tütschen herren, den Barfussen x priestern, den Bredigern x priestern, den Obrenspittalhern vij priestern, einem capplan zū den Siechen und was ir minder ist, blipt dem spittal; hätt geben 30 vij lib. geltz im Sibental.

*10. Ann sannt Anthonien tag wirtt iarzitt Hanns Frenneklis selligenn, da vonn gitt ein meister denn

priestren im spittall iiij ß unnd dem lúpriester zû verkünden und inn den wúchenbrieff zû schriben ij ß.

Am xxiiij tag dis monat ist iarzitt fröw Elssbetten von Vilarse, Peter Matters seligen tochter, unnd Petermans von Wabern des eltern, sol der meister geben
5 sechs personen, die in sant Anthõnien gemach sind, yeglicher person ein par núwer schúch uff iren iarzittlichen tag oder in den nechsten acht tagen darnach und yeglichem priester, die im spittal pfrund habend, zwen
10 blaphart in sin hand.

Am xxxj tag dis monat ist iarzit Clementen Kandermatterin und Cunrat Schúrers etc., hett geben ein pfund pfenning geltz, des sol man legen x ß in der kinden stock, viij ß des spittals priesteren und ij ß den
15 priestern zû den siechen.

*2. Uff mentag nechst vor unnser fröwentag ze der liechtmess ist iarzit Elsen am Stutz, Cristan am Stutz, ire(s) emans, ouch ire vater und muter, aller ire fründen und vordren und aller glö(b)igen selen. Die selbe Elss
20 am Stutz het geben durch gotes und ire aller selen heil willen sechzig bari phund phenningen, so das man darum kouffen sol drû phund phenn. ewiger gúlten, so in des spitals nutz komen sind und angeleit, und hat die beschriben drû phund phenn. ierlicher gúlt dargeben in
25 worten, als lienach stat, Also daz man ire iarzit began von hin ewenklich und ierklich uff den tag, wie obstat, mit denen priestern im spital an dem abend mit einer vigily und morndes mit allen des spitals priestern mäss ze haben, Also daz ein spitalmeister geben sol ieczlichem
30 priester, so mäss gehept hat, zwen plaphart in sin hand, darzû ein lúpriester ij ß in den wuchbrieff verschrib und verkúnt und dem Sigristen vj Ⓞ, (dass) er ire iarzit in der kilchen bezeichne, Ouch der meister x ß in den stok leg und daz úbrig in des hus nutz kom, mit

der pen, ob semlichs nit volkomen verzochen wurd, wie obstat, daz denn des iars die beschriben drú phund phenn. den bredyern vervallen, die ouch ein spitalmeister ane fúrwort inen usrichten sólt, die ouch denn ir iarzit began sólten, wie vor stat; und sind ir die drú phund geltz geleit mit rät und heissens miner herren uff daz gút ze Wachtorff (sic). 5

Redmōnat. Hornung.

An andern tag redmōnats, ist unser frōwen tag der liechtmess, gitt man yeglichem pfrund kind, ein vierteili wins. 10

An demselben tag ist iarzit Andres von Bûch, git man yeglichem pfrund kind ein halb mas wins.

* 3. Uff sunnentag nechst nach únsrer frōwen tag der liechtmess wirt iarzitt Peter Sprengen und Clara siner hussfrōwen, gitt man iegklichem priester, der by der mess ist, j β und einem lúpriester ij β und ieklichem pfrund kind ein vierteili wins. 15

An dritten tag dis mōnats ist iarzit Niclausen zem Brunnen, gitt man yeglichem pfrund kind ein vierteili wins.

* 3. Uff den selben tag wirt iarzitt Hennisli Húningers und Minna siner husfrōwen, gitt man ieglichem priester, der by der mess ist, j β und einem lúpriester ij β und v β in der kinden stock. 20

An demselben tag ist iarzit Hannsen Falwo, git der meister dem lúpriester ij β, das er in sol in den wûchbrieff schriben, und all sunntag kúnden an der kanzel. 25

* 6. An dem vierden tag dis monatz ist iarzit frōw Enneli vom Stein geboren von Tachsfelden, gitt der meister einem lúpriester j β und iegklichem priester vj ⚄ und ij β in der kinden stock. 30

Am xx tag dis monat ist iarzit Hannsen Kúnen, git man yeglichem pfrund kind ein halb mas wins, und ein pfennwerdig wyssbrott.

Am xxj tag dis mōnatz ist iarzitt Elssbetten von
5 Rúmlingen wilent eliche husfrow Petermans Bwulis, git man yeglichem pfrund kind ein halb mas wins, und den priestern ein mas wins und ein pfunt pfenning umb fleisch oder umb visch.

* 9. Uff dem xxij tag diss monat ist iarzyt Rûdi Tri-
10 polets, hatt geben v ß geltz ierlichs zinss, darvon sol ein meister geben dem lútpriester zeverkúnden j ß. Item den anndern sechs priestern ij ß, j ß in der kinden stogk, unnd dem huss ij ß.

* 7. Uff dem xxv tag diss monetz ist iarzit her Baltasar
15 Gotfrids, von dem iarzit hand die priester j lib. und von der Karrerin, dera das selb huss was.

Fassnacht.

Am mentag vor der pfaffen vassnacht so begat man iarzitt Hannsen von Múlerren git man yeglichem pfrúnd-
kind, und den priestern ein mas wins, und sol das uss-
20 richten Urban von Múlerren.

Am feissen Dōnstag gitt man yeglichem pfrund kind ein vierteili wins,

Item zwein ein magenwurst und den priestern ein gantze und nit zwifalt.

25 Am mentag nach der pfaffenvassnacht git der meister yeglichem pfrundkind ein pfunt schwinis fleisch ze braten (ausgelöscht: und den kinden ein mal zu essen und zu trincken).

Denne an der jungen vassnacht Gitt man ein dún
30 mús mit gersten, und yeglichem ein halb pfunt schwinis fleisch kochet.

An demselben tag Git man allen pfründ kinden einen gemeinen pfeffer, und yeglichem ein halb pfunt kalbfleisch und darzû yeglichem ein halb mas wins.

Item denne, so es zwey schlecht nach mittemtag, git man den priestern ein mal ze essen und ze trincken 5
(ausgelöscht: item an der alten fasnacht gitt man ein gemeinen hirs).

An mentag nach der alten vassnacht ist iarzitt Margrethen Ulrichs von Bollingen dochter, gab das gut ze Heymingen, also das man ierlich und ewiglich sol geben 10
vier pfund pfenningen, die sol man teilen den pfrundkinder im spital und den veltsiechen glich.

Item das gût ze Heymingen hett Cuntzman von Ergow erlost, wand es im ze lösen stünd, als sin brieff waren wysen. 15

Und also hiessen min Herren, das man die vier pfunt nemen sol an dem hõwzehenden zû Yegissdorff, und statt ir iarzitt geschriben im iarzit buch am xxvij tag redmonatz.

An Dõnstag in der fronvasten nach der alten vassnacht so begat man iarzitt Niclus Schachtlons, git man allen priestern und kloster in der statt und nunnen, beginen, allen durrftigen zû dem Obern und Nidern spittal, ouch zu dem Seilern spittal und den siechen yeglichem ein mas wins und ein brott (am Rande: *13. ist 25
nit gerechnet).

Am Sampstag in der frõnvasten nach der alten vassnacht git man von Hanns Örtlin, yeglichem pfrund kind, ein halb mas wins.

Am hohen Donstag ist iarzit Niclusen von Ried, 30
Git der meister einen gemeinen pfeffer allen pfründ kinden, und visch darzû, und yeglichem ein halb mas wins, den pfeffer mit ôle kôchet.

Es ist zû wissen, das der meister sol versorgen, das das crutz am hõhen fritag geleit wert by dem chõr sannt Georien cappellen, und was gelt da geben wirt, das sol der meister nemen und vor einem vogt zellen, Und sol-
 5 lent darumb zwey mal mit fleisch geben, Nemlich an mentag; nach dem õsterlichen tag und am mentag nach unser kilchwig So man die gemeinen iarzit begat.

(Zwei oder vier Blätter sind herausgerissen und fehlen.)

• Mey.

Am ersten tag meyen ist iarzit Ulrich Winterlings,
 10 gitt man yeglichem pfrund kint ein mas wins.

*3. Am andren tag des manods meyen ist iarzit frõw Anna von Vãlschen, wylent Petermans von Krouchtal seligen efrow, die hatt geordnett ij guldin geltz ierlicher gult den Dürftigen des Nidren spittãls ze Bern, die
 15 sullent die geistlichen herren von Torberg ierlich uff das benempte zill usrichten, und sol der, so den ie zu zitten des spittãls meister ist, das selbe in ir hand teilen.

(Durchgestrichen: Am vierden tag dis monat ist iarzitt Annen Twirlers, Gitt man yeglichem pfruntkind
 20 ein halb mas wins und ein pfennwerdig wyssbrott.

*4. Am fünfften tag diss manodes ist iarzit Martis Enderlis, Git man ierlich von sinem hus und hofstatt an der matten under an Cleuwin Bader gelegen und ander-
 halb an Bintzberg vier schilling pfenningen, sol der
 25 meister legen in der kinden stogk.

Am xxv tag dis monat Peter Twirlers, gitt man yeglichem pfrundkind ein halb mas wins und ein pfen-
 werdig wyssbrott.

*9. Uff dem erstgenanten tag ist iarzit hans Åschis und
 30 siner husfrõwen unnd aller ir beiden vordern und gut-
 tãtern. hatt geben dem spittal j \bar{x} ierlichs zinssgelts,

darvon sol ierlich ein meister geben und usrichtten, dem lûtpriester, ir namen ewiglich zeverkûnnden ij plappart unnd den andern priestern iedem j plappart, den kinden in den stogk XVIII ſ . und dem sygristen von dem grab vor des heilligen crûtzes altar zûzeichnen vj ſ . und dem hus 5 viij β .

Denne an unsers herren fronlichnams tag git man yeglichem pfrundkind ein vierteili wins.

*11. Es valtt iarzitt am nêchstenn sîntag nach des heiligenn krutz tag, im meyen Anthoni Archers, alt seckel- 10 meisters selligenn ze Bernn, sinns vatters unnd mûtter, Margreth Frenneklerin, siner verlassnen elichenn lûssfrowenn, unnd aller ir vordren, unnd sol man dis iarzitt begann mit der bar und zwôyen kertzen, aben unnd morgens über das grab; hat geordnet vier pfund geltz 15 ewiger gûlt, davon sol der meister ietlichem priester gebenn, die aben und morgens über das grab gand und mess hannd oder by der mess sint, zwenn plappart, dem lûppriester, so die namen im wûchen verkûndt vorüss fûnff schilling, denne in der kinden stock zêchen schil- 20 ling, dem sygristen, der das grab zeichnet mit der bar unnd zweyenn kertzen, ein schilling, unnd das ubrig alles dem hûs beliben und werden sol, und ist abgelöst und andern enden wider angeleitt.

Am xxvij tag dis monat ist iarzit Katherinen von 25 Thurnden, gitt yeglichem pfrund kind ein halb mas wins und den priestern ein mas wins. Dis iarzit sol man began uff mentag nechst nach der heyligen Drivalentikeit, als das iarzit buch wyset.

*8. Item am ix tag uff suntag vor pfingsten wirt iar- 30 zitt Simon Dentenberg, Adelleiten Huoberin siner elichen husfrowen, und ir beder vater und muoter, und ir aller vorderen und nachkommen hand uns geben j lib. pfennig geltz uff Peter Gattis huss: da von sol man geben ieck-

lichem priester j ß und vor uss ein lúpriester ij ß, das er die verkuind al sunnentag in wuchenbrieff und x ß in der kinden stock, und sol man daz iartzit began zuo der vesper uber die greber, und wen das iartzitt
 5 nit begangen wurd wie ob steitt, so solt es gefallen sin den siechen, und ist ab gelöst und anderschwo an geleitt.

*7. An dem viiiij tag dis monet falt iarzit Archerin, des alten seckelmeisters seligen hussfrowen, und sol man das iarzit began wie ir husswirt selligen. Davon gehört
 10 einem lúpriester ij plappart und den anderen vi briestren ein j plap. und in den kinden stock v ß und dem huss v ß.

Brachod.

Am ersten tag brachod ist iarzit Hannsen Beningers, git man yeglichem pfründ kind ein halb mas wins und ein pfennwerdig wyssbrot.

15 *7. Am andren tag dis monetz ist iarzit Hans Beutgers, eins hussknechts disers spitals, hat geben xx lib., das man sol geben einem lûprister ij plapp. und den anderen vj priestren vj plap. und den kinden in stock v ß und dem huss v ß.

20 Am iiiij tag dis monat ist iarzit Ludwig Heimbergs; von dem iarzit git der meister j lib j ß stebler mitnamen x¼ ß den priestern im spittal und die andern x¼ ß in der kinden stock;

*5. Am v tag dis monat ist iarzit jungkherr Ulrich
 25 von Erlach selig, der elter, wilent schulths. zû Bernn, von dem iarzitt gitt der meister dem lúpriester iij ß und darnach den andren priestren ieglichem j ß, der by der vigil und mess ist, und den kinden in den stock iii¼ ß und sol in der lúpriester all sunnentag verkünden.

30 Am xix tag dis monat ist iarzit Hannsen Riben und siner husfröwen, Margreten Grigers ir beider tochter, Peter Schleiffs irs ersten mans und Peter Grigers des

ändern; von dem iarzit git der meister des spittals
priestern x ß dn.

Am xx tag dis mônats ist iarzit herr Hannsen von
Schúpffen, lûtpriester zû Stettlen, git man yeglichem
pfrund kind an der zehen tusent ritter tag ein halb 5
mas wins.

Item an sant Johans abend, des tóuffers, sol man
geben allen pfrundkinden einen gemeinen hirs.

Item an sant Johans tag sol der meister geben allen
den in der siechstuben ein gut mal. 10

Item an demselben abend ist ouch iarzitt Niclus
von Gisenstein, git man yeglichem pfrundkind an der
zehen tusend ritter tag ein halb mas wins.

Am xxiiij tag dis monats ist iarzit brüder Peters,
und ist sannt Johans abend, git man yeglichem pfrund- 15
kind ein pfennig und yeglichem priester j ß.

Am xxiiij tag dis monat ist sannt Johans tag des
tóuffers, git man yeglichem pfrundkind ein halb mas
wins von dem oppfer, das fehlt von sant Niclus altar.

* 10. Uff Sannt johans tag des touffers wirt iarzitt 20
Hanns von Fiffers selligen, und Margrethen, siner huss-
frowen, und aller siner vordrenn, unnd anna von ried,
petter Hëchlers, des venners efrow, davon gitt ein
meister ietlichem priester im spittall ij plapp. und iec-
lichem kind j plapp. 25

An demselben tag, ist sannt Johans tag, git der
meister den armen in der siechstuben ein gut mal als
vorstatt.

Denne an eins meisters rechnung gitt man yeglichem
pfrund kind ein halb mas wins. 30

* 6. An sant Úlrichs tag wirt iarzit Urs Werders sä-
ligen und frow Jonatta geboren von Ow, siner elichen huss-
frowen, und ira beider vordren seligen, sol der meister
geben jeglichem priester iiiij ß und darzû dem lûpriester

ij ß, das er sy in wuchbrieff sol schriben und alle sunn-
tag verkünden und den kinden in stock ij æ , dar zû söl
ein jegklicher priester und ein jegklich kind in dem
spittäl reichen, in Urs Werders seligen huss: j mäs win
5 und ein brott.

Item Cũno Mũntzer, von des iarzit und ordnung
wegen gitt man all frõnvasten yeglichem priester im
spittal ein mas wins, und yeglichem pfrund kind ein
pfenning in sin hand.

10 Item der meister sol ouch geben yeglichem pfründ-
kind alle jar zwey vassnacht hũner, zwey sumerhũner
und drissig eyger.

Item es hõrent ouch einem scherer, der den priestern
und pfrundkinden schirt, ij fassnacht hũner, zwey sumer-
15 hũner und drissig eyger.

Es ist zu wissen, das ein yeglicher meister sol geben
und ussrichten den armen in der siechstuben, und by
nũt abbrechen, als das geben und verordnet ist:

Des ersten all frõnvasten, die im jar kóment ewig-
20 lich, sol man geben in die siechstuben den geligrigen
und den allerärmsten, die ussen im spittal ligent, die
iiij tag visch, nemlich an der mittwuchen, am donstag,
am fritag und am sampstag, und yeglichem ein vierteil
wins, die siechstuben recht hand. Item ob man nit visch
25 veil fũnde, sol man geben eyger, figen oder winber. dem
gelich.

Denne Peter Schwab hett geben zwey pfunt fũnff
schilling ewiger gũlt im Nũwenberg als das ein meister
in sinem rodel hett, also das man das gelt geben und
30 teilen sol zu nũn malen im iar, nemlich vier unser frowen-
tag, ostertag, pffingsten, allerheyiligen tag, wyennächt tag
und an sinem iarzitlichen tag uff yeglich hochzit v ß.
die sol ein meister teilen yeglichem insunderheit.

Denne Nielaus von Gisenstein hett geben von dem gût zû Gómerchingen in die siechstuben an vassnacht-hüner v, an sumerhüner x, an eyger c, sol man glich teilen.

Denne sol der meister geben an sannt Johannis tag 5
des touffers ein gut mal in die siechstuben von herr
Hannsen von Schûpffen wegen.

Denne hett Hanns Ôrtlin selig geordnet dry guldin
von den fûnffzig guldin, das ein meister sol geben all
fritag yeglichem in der siechstuben ein halb mas wins, 10
als lang das verlangen mag.

Denne Hanns Lenxinger, hatt geben v $\frac{1}{4}$ mût dingkel
gelts und ein pfunt ewiger gûlti, das man all fritag im
iar ewiglich geben soll zehen personen im spittal den
allerermsten im spittal und vorab in der siechstuben 15
yeglichem sol geben ein halb mas wins; darzu gab er
zû besserung hundert guldin bar.

Es ist ouch zu wissen, das Hanns Lenxinger ge-
ordnet und geben hâtt zwen teil eins fleischbangks in
der obern fleischschal, also das man sol geben zweintzig 20
pfunt unsslitz in die siechstuben ze brennen morgentz
und abentz und ze wachen in todtz nôten, nach ir nott-
durfft, zu den iij \bar{x} , die si vor habent von dem gemeinen
liecht der kinden, unnd was denn me ist, da sol der
spittalmeister versorgen und geben zu einem ewigen 25
liecht ze nacht vor dem heyligen crûtz vor dem chor
und dem altar, der gewicht ist in den eren sant Jostz
und sant Johannis des ewangelisten und ouch sannt Bar-
baren.

Denne hâtt geben Margrett Hanns Lenxingers hus- 30
frow alle Jar an dem ingenden iar, daz die closterfrowen
in der Ysel sollent geben in die siechstuben vier mas
wins.

Denne sol der meister geben von Hanns Suters seligen wegen zu ingendem Meyen, yeglichem in der siechstuben vier pfunt angken und darzu vier gute mal ze essen und ze trinken, nemlich am Ostertag, am pfingstag,
5 an allerheyligen tag und am wyennächttag.

Denne git Anthoni Liechti alle iar ab einem garten iij β, als daz Jarzitbuch wyset und statt geschriben im Jarzitbuch ante Bartholomei opostoli.

Item sol der meister geben von Iti Suters seligen
10 husfröwen wegen den kinden in der siechstuben in der vasten all fritag ein gutt mal mit vischen oder mit vygen, pfeffer und mit win und alle die hūner und eyger, die von dem gütt kōmen, das Iti disem hus hat geben, die gehōrent ouch den kinden in die siechstuben.

15 *5. Denne gitt Margrett Hurderin, meister Steffans seligen wib, alle iar ab einem huss iiij plaphart den kinden inder siechstuben uff sant maria magdalena tag gefallen ist.

Denne sollent die schwestern in dem Brōwenhus alle iar geben ewiglich in der kinden stock zehen schilling und sind gefallen uff dem zwölfften tag von Tūringen
20 wegen, und lit uff dem gūt zu Wiler.

Es ist ouch zu wissen, wenn das ist, das ein schwester in das Brōwenhus empfangen wirt, so gebent si dem Nidern spittal in gelt zwey pfunt xvj schilling iiij pfenning.

25 Item wenn das ist, das eine der schwestern stirbet, so gebent sy ij ̄ v β.

Denne git Heintzman Schlüchter, der scherer und Margret, sin husfrow, x β ewiges geltz uff einer matten gelegen zu Krouchtal, als das iarzitbuch wisset, nemlich
30 v β in die siechstuben, einem lûtpriester xvij dn. und yeglichem priester des spittals und dem sigristen vj dn. uff Martini, und richtet das uss Heintzman Schlüchters seligen wib, die selben zehen schilling sint geleit uff das gutt zu Bollingen, so Schlüchtera was und ira ier-

lichen vij mût Dingkel geltten hätt, so nun Benedict Joussy innhatt und ist da mit die obgenanti matten fry lidig der x ß halb.

Denne Clara Saltzmannin hätt geben iiij lib x ß uff zwein agkern, mit reben und bömgarten in Egelberg, 5
das man sol geben zwey erlich mal in die siechstuben, als das Jarzitbuch wiset, nemlich ein mal an unser lieben frowen tag Annunttiationis in dem mertzen, und das ander mal, an irem iarzitlichem tag, an dem mentag vor sant Symon und sannt Judas tag. 10

Des ersten so gitt der meister dem lûtpriester des Nidern spittals all frönvasten iij $\bar{\text{c}}$ vii ß, tût xiiij $\bar{\text{c}}$ x ß und darzu x mütt dingkel.

Denne sannt Nicolaus altar xl mütt, an rogken j mütt, an dingkel xxvij mütt, an haber xij mütt, 15

Denne sant Katherinen altar xl mütt, an rogken j mütt, an dingkel xxvij mût, an haber xij mût,

Denne sannt Jostz altar xxx mütt, an dingkel xx mütt, an haber x mût, an vassnacht hûnern x, an sumerhunern xx, an eygern cc, 20

Denne des heyiligen Crutzaltar zu allen frönvasten vij $\bar{\text{c}}$. tut ein gantz jar xxviiij $\bar{\text{c}}$ dn.,

Denne sant Geörien altar xlviiij mütt dingkel, aber x ß von dem gut ze Worb, ij altz und iiij jungi hûner und xl eyer ist usverwechslet mit mim her schultheiz. 25

Denne die frümess xl mütt, an dingkel xxv mütt, an haber xv mütt,

Item allen capplanen und alteristen gitt der meister hus hoff holtz zu der nottdurfft und kinden pfrund an bröt. an win und zwey fassnacht hûner, ij sumerhûner 30 und xl eyger.

Item die vier unser fröwen tag und die vier hochzit nympt yeglicher priester von sinem altar allweg j ß pfening.

*2. Item gehört ouch jeglichem priester daz malgelt als vil als der andren kinden einem.

Dem lûtpriester zu Biglen lx mútt, an rogken vj mútt, an dinckel xxxij mútt, an haber xx mútt, an muss-
5 korn ij mútt. Am Rande: *13 aber hand min heren gen dar zu v mútt dingkel und v mútt haber.

Dem lûtpriester zu Bûren xl mútt, an rogken vj mútt, iiij grosse mes, an dingkel xx mútt, an haber xiiij mútt, ij grosse mes.

10 Dem lûtpriester zu Yegissdorff lij mútt, an rogken vj mútt, an dingkel xxv mútt, an haber xx mútt, an gersten ij korst, an erwissen ij korst.

*13. Haben min heren dem kilchheren zu Yegenstorff zu gâben alle jar fuinfzig pfund zu sinem vorgeschribnen
15 corpus das ist geteiltt al frofasten xiiij æ .

Zu Lóxingen.

*12. Dem lûipriester zu Lóxingen dut unser teil, an dinckel xx muit vj kleine mes, an haber xx muit vj kl. mes.

20 *8. Es soll ein spittalmeister jerlich den kinden und priestern des spittals für die ablosung der lxxx máss wins ab einem rábacher so nü Fidellbogen innhatt, jeclich uss des spittals seckell geben ij æ geltz, dann das houptgût in des spittals nutz bekert ist, uff sant Maria
25 Magdalenen tag.

*12. It. von Dilgera zenden zu Jegenstorff von einem iarszitt

Zum Obren spittal vj priestern jedem j mas win und jedem iiij brot, dutt vj mas und xxiiij brott,

30 It. den kinden zum Obren spittal jedem i mas und jedem iiij brott,

It. zu Bredjeren jedem j mas win und jedem iiij brott

It. zu Barfussen jedem j mas win und jedem iiij brott

It. den priestern und kinden im Niedern spittal
jedem j mas win und jedem iiij brott,

It. den siechen jedem j mas win und jedem iiij brott.

* 12. It. diss dass iartzitt von her petermans vom
Stein seligen, so sin erben von der von Ringoltingen 5
selgen wegen an ein speng alwegen am dritten jar.

It. gehõrtt den armen sundersiechen, wen das jar an
spittal kumpt, jedem al frofasten j fiertely win und jedem
j brott, dut dass selb jar jedem j mass und jedem iiij brott.

It. den Barfussern ouch dasselb jedem al frofasten 10
j fiertely win und j brott, dut dasselb jar jedem j mas
win und jedem fier brott. (Dieses Alinea wiederholt, aber
durchgestrichen, für die Prediger.)

It. den Brediern dasselb jar al frofasten viij mas win
und xxv brott, dut das jar xxxij mas win und hundert brott. 15

It. dem Obern spittal jedem priester und jedem
kind all frofasten ein j fierteli win und jedem j brott,
dut dasselb jar jedem j mas und jedem iiij brott.

Dem Niedren spittal jedem j fierteli win und jedem
j brot al frofasten, dut jeden priester und kind dasselb 20
jar einem j ma(s) win und jedem iiij brott.

2. Die Jahrzeitbücher von Frauenkappelen und des Chorherrenstifts in Bern.

Das in der Stadtbibliothek in Bern unter der Be-
zeichnung Mss. Hist. Helv. I 38 aufbewahrte Buch trägt
auf dem Pergamentdeckel die Aufschrift: „Das Jarzit-
büch in der Statt Bern und Frouwen Cappelen, korn-
gult und wingult, ouch wachs und õlgult, ouch pfennig
gult uf den schüpossen“. Schon aus dieser Fassung des
Titels muss man schliessen, dass das vorliegende Buch
den Zweck hatte, die Einkünfte aus den Jahrzeitbüchern
zu verzeichnen. Sodann belehrt uns das Schmalfolio-

Format des Bandes und das Fehlen der Monatstage, dass es nichts mit den eigentlichen solennen Jahrzeitbüchern der beiden genannten Kirchen zu thun hat. Es ist vielmehr eine Kopie, die das Wasserzeichen des Papiers, der Bär vom Typus 13 (1521) der von Hrn. A. Fluri im N. Berner Taschenbuch für 1896 zusammengestellten Berner Wasserzeichen, und ferner das in den Deckel geklebte Stück einer Druckschrift gegen Hieronymus Aleander von 1521 in dieses Jahr oder doch höchstens in das folgende Jahr zu setzen zwingen. Das Ganze ist von einer einzigen Hand geschrieben; nur das beigelegte Blatt mit Jahrzeiten von Frauenkappelen rührt von einer andern Hand her. Der Schreiber war nicht immer ganz sicher in der Lesung seiner Vorlage, wenigstens lassen es mehrere Unklarheiten in den Namen vermuten. Das Jahrzeitenbuch der Stadt Bern oder der St. Vincenzenkirche schliesst sich an dasjenige an, das im Band 6 dieser Zeitschrift abgedruckt ist und dessen jüngste Einträge entgegen der dort pag. 316 aufgestellten Behauptung nicht über 1407 hinausreichen. Mit dem im 11. Band des Archivs gedruckten Fragment aus dem Jahrzeitbuch der Leutkirche ist es nicht identisch. Hier datieren die letzten Einträge aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, wenigstens ist der im 2. Posten genannte Ratsherr Ebin Aeschler 1508 gestorben.

Im gedruckten Katalog der Handschriften zur Schweizergeschichte der Stadtbibliothek ist das Jahrzeitbuch des Stifts gar nicht erwähnt.

(Titel auf dem Deckel:) *Das Jarzitbuch in der Statt Bern, und Frouwen Cappelen, korngült und wingult, ouch wachs und ölgult, ouch pfenniggult uf den schupossen.* (alte Hand.)

Titel auf pag. 1: *Hie facht an Cappelen Jiarzitbüch.*

Januarius.

Es ist iarzit Johans von Zimerwalt, Katharinen siner efrouwen, schwester Margarethen, ir beider elicherdochter, einer closterfrouwen dis gotzhuses, Katharinen Koufmanin, und schwester Hemen von Wolhusen, und schwester Margre: von Blanckenberg, und aller ir vordren und frunden, die hand uns besetzt zwen sòm wisses wines ierlich und ewigs geltes uf unserem grossen stucke mit räben, gâlâgen zur Nuwenstat, vor der Wissen kilchen vor unserem trüll. 5

Es ist iarzit Her Johans von Bûbenbergs, Her Johans, Her Richartz, Her Otten, Her Ûlmans, des sant Johansers, Her Vincentzyen des Tutschen Herren, siner sunen, und ir muter, und Ûlrich von Bûbenbergs ir sunes, frow Johannem von Bûbenberg, frow Brunen von Thudingem, frow Annem, und frow Nicola von Bubenbergs, Her Marchwartz von Rûde, frow Elssbethen von Bûbenberg einer closterfrowen dises gotzhuses, Iten ir iungfrowen und aller ir vordren und frunden, die hand uns besetzt xxx ß geltes, uf dem gut zu Bottingen, nemlich x ß an den Ziger und j \overline{f} an das liecht. 10 15 20

Es ist iarzit frow Margreten Bischoffinen sâligen, ein closterfrow uners ordens und gotzhus, und ir vatters und mûter und aller iro fordren sâligen, von dem iarzit ist uns gesetzt und geordnet ij mütt dinckels uf einem gut, lit zû nidren Wichtrach. 25

Es ist iarzit Elsen Nussbon, Jennis Nussbon und Cûntzis Zimermans, ir emannen, die hand uns besetzt iij ß geltzs, lit uf dem Riedtbach.

Es ist iarzit Her Johans von Stretlingen, des alten, iungkerren Heinr.: sines sunes, frow Margreten, sin efrouwen, frow Anna von Erlach, siner tochter, schwester Margreten von Erlach, ein closterfrow dis gotzhus, ir 30

tochter, und aller andren ir kindren, Her Johans von
 Kranberg (sic), Her Ulrich von Erlach, ritter, frouw
 Katharina von Stretlingen, Her Ulrich von Stretlingen,
 kilcherren, und aller ir vordren und frunden, die hand
 5 uns besetzt xv ß ewiges geltz uf der Eberschen.

Es valt iarzit Hensli Brämen, und Anni siner hus-
 frouwen und iro beder vatter und muter und aller iro
 fordren, die hand uns gäben, ein xx ſ , ab dem gut zu
 Kalnach. Gestrichen: (Da der uberteil miner frouwen eigen
 10 ist, in dānen worten, das man dem priester gābi ein halb
 mass wins und ietlicher frouwen ein halb mass die uber
 das grab gand.)

Es ist iarzit Ulrichs Ruschlis, von dem hand mir
 (sic) iiij mutt dinckel geltz, wie brieff wysenn.

15 Es ist iarzit Peter Mutters, Johans von Schwanden
 und siner ewirti, die hand uns besetzt ein xx wachses, uf
 dem Hus und Hofstat, das Peter Mutters was, gelāgen
 in der Nuwenstat sunnen halb oben am geslin.

Es ist iarzit Her Johans des Slegers, und Iten siner
 20 muter und Peters sines vatters, die hand uns besetzt
 iij xx ſ , uf dem gut zum Wāg.

Februarius.

Es ist iarzit Elsen Cristan Cūnratz ab der Almend
 und Ita siner schwester und Elsen siner Husfrouwen,
 und er Trina und er Elsen, ir beider kind, die hand
 25 uns besetzt durch ir und aller ir vordren und nach-
 kummen selen heil willen ein mass öl ewiges zinses uf
 einem bletz, ist gelāgen zu Louppen, by dem kalg. ofen,
 zu beiden siten stosset es an Erhartzs Balans gütter,
 und zu beiden anthōpteren stosset es an der burger
 30 almend, und gytt man das öl zu dem nechsten mentag
 nach der alten vaßnacht.

Es ist iarzit Ûrichs von Eye, Jutzinen siner ewirtin, hand uns besetzt ij ß ſ , an das liecht uf dem halb teil des zechenden zu Ober Eye.

Es ist iarzit Minnen Strelerren, Katharinen ir dochter, Nielaus Strålers und Johans Bunschan, ir elichen mannen, und aller ir vordren, die hand uns besetzt X ß ewiges geltz uf dem Riedtbach. 5

Es ist iarzit Heinis Lullon, der hat uns besetzt v ß ſ geltzs an das liecht uff unserem gût in der Wolley. 10

Es ist iarzit Minnen von Sibental, die hatt besetzt an das liecht iiij ß ſ uf dem gût zu Marfaltungen.

Guten Enderlis, von der hein wir x ß geltzs an das liecht und ligent uf der Ebersche.

Es ist iarzit Chunon von Rormos, Johans von Rormos, und edelknecht, und Elssbeten von Rormos, unser closterfrouwen, die hand uns gâben die gûtter, so wir haben ze Ergsingen. 15

Jutza von Hofen, Cûntzi Wipprechtz, ir eman, hand uns besetzt j ß ſ geltzs uf einem acher zu Oberbottingen, gelâgen in dem Eichholtz. 20

Es ist iarzit Johans Hagnouwers, Nesen sin husfrouwen, Johans und Nesen ir kinden, hand uns besetzt viij ß ſ an das liecht, und litt uf unserem gût im Riedtbach. 25

Es ist iarzit Peter Bergers, Elsen siner ewirtin, Henslis sines sunes, und eins Peters, und Katharinen, siner ewirtin, hand uns besetzt ein halb pfund wachses uf einem acher uff Kruwlis Bûlli zwuschent Zossen und Hans Berger, mit der penn, wa man uns nit ierlich gâbi, so ist der acher uns verfallen. 30

Es ist iarzit Elsen Wagneren, von der han wir v ß ſ Geltz uf ir hus, und hofstat in der Nuwenstat gelâgen

schattenhalb zwuschen des von Murtzenden und Burrens huseren.

Es ist iarzit frouw Margreten, von Zymerwalt, closterfrouw dises gotzhuses, und ir schwester Friburgerin und
5 ir schwester Koufmanin und ir beider kind und ir mûme schwester Hemmy und alle ir vordren, von den hand wir das gût zu Nidren Hussren und uf der Ebenen, das mau aller ir iarzit sol began acht tagen vor vassnacht oder acht tag darnach.

10 Es valt iarzit es Jacobs Junghorn von Bimplitz und siner husfrouwen, Johans, ir suns, Mechthilt, des selben Jennis husfrouw, schwester Ursula iro dochter, klosterfrouw, Elizabeth Saltzmans, Cûno, ir sun, und aller iro fordren, die hand gâben unserem gotzhus durch iro sel
15 heil willen viij mutt dinckel geltz ierliches zinses und viij ß, und sind die gelâgen stuck zu Bimplitz und zu Matzenriede.

Martius.

20 Es ist iarzit etc. Cûnradt Nefon, und Mechthilt, siner hussfrouwen, und schwester Iten ir dochter, ein closterfrouwen, hand besetzt unserem gotzhus zwen sester wisses wines zû Twanne uf einem stucklin, das da buwet Heinilina.

25 Ioannes Porte et Elymphiza, uxor eius, legaverunt huic ecclesie vj soli(do)s antiquorum denariorum de vinea dicta le Chanrege sita in Landron inter vineas Iohan: Raga de Landron, quod nunc tenent Nicolaus Martini, et Gyrardus Rame, ad perpetuum lumen gloriose vir-
30 ginis Marie.

Dominus Lycoletus clericus de Landren, et Wyllermet, uxor eius, constituerunt, nostre ecclesie, ij sextarios albini vini de vinea dicta le Rochez, sita iuxta vineam Vallie versus ventum et publicum stratum versus visam

in remedium suarum et omnium predecessorum suorum animarum.

Aimelet de Dimesche dedit huic monasterio ij erumas nucum de vinea dicta Runda, sita iuxta vineam P(er)ro Fritag versus ventum et Johan: Chardon versus 5
bysam et iuxta semitam, versus Novam villam et semitam, quo itur versus Bodeyle. Johan: Glasse tenet.

Es ist iarzit schwester Katharinen von Possemaach, closterfrouwen dis gotshus, ir vatter, ir müter, ir geschwusterdinen und aller, von dennen hand wir iiij mutt 10
dinckel viij ß ̄ geltz, uf einer schupossen, litt zu Dettingen, und sol man des gûtes einen dritteilen under die frouwen und iij ̄ ̄ gâbent die von Hinderlappen an den buw.

Es ist iarzit Cunradt Kormans. und Katharinen von 15
Sedorf, siner efrouwen, die hand uns besetzt ij mutt dinckel geltz uf dem gût zu Kertzers.

Johannes dominus Greye de Gryssach. prope Landron. qui contulit huic monasterio sex sol. antiquorum den: de domo, et casali suo sito in predicta villa Grissach 20
iuxta ripam, deinde de omnibus suis bonis, et specialiter de vinea dicta magna vinea ad Truncum vel Ripum, pro remedio anime sue, uxoris sue, et omnium antecessorum suorum ad lumen gloriose virginis Marie in Cappella eiusdem quod dicitur perpetuum lumen. Et est predicta 25
vinea sita in territorio de Grissach, inferius iuxta viam, qua itur versus sanctum Martinum.

Nota Waffler tenetur annuatim .j. solis (solidum) antiquorum de vinea dicta Plantcherta sita in Nova villa 30
iuxta vineam. Johan: de Forne.

Es ist iarzit iuncker Wilhelms Velgen des alten und aller siner kinden und frouw Anna von Sôftingen von Friburg, von den habenn wir x ß geltz uf der Eberschen.

Es ist iarzit frouw Ennelin Velgen, von der wart uns v \bar{x} pfennigen.

Es ist iarzit es Wernhers Müntzers und Beatrix sin husfrouwen, die hand uns besetzt ij mutt dinckel, ie(r)-
5 lich uf dem güt zû Büsswil.

Es ist iarzit Heinrichen von Matzenriedt, der hat uns besetzt iij β \mathcal{J} uf der matten im Ried.

Es ist iarzit her Wernhers von Resti und her Franciscis von Wingarten und frouw Katharinen von Win-
10 garten, siner efrowen, hand - uns besetzt ein halben soum wisses wins uf dem wingarten genempt Gârenstein.

Es ist iarzit iuncker Jacobs von Sôftingen und siner efrouwen und Ludwiges, irs sunes, die hand uns gâben dur ir und aller ir vordren selen heils willen iij mutt
15 dinckel geltes ligent uf der Eberschen mit der pene, weles iares wir dis iarzit nit begiengin, acht tag hie vor oder dernach, ane geverde, so sôllent die iij mutt dinckel geltz dem Nidren spital verfallen sin.

Es ist iarzit schwester Annen Schâfflinen, unser
20 closterfrouwen, von der hand wir vij β \mathcal{J} geltz an das liecht, und litt uf dem Riedtbach.

Es ist iarzit Katharinen Bûchholtzin, von der hand wir v β \mathcal{J} geltz uf das Hus von Libenwile an der Hormans gassen.

25 Es ist iarzit es Ūlis Bruggers von Loupen und siner husfrouwen und Cristans, irs suns, hat besetzt ein halb mass ôls uf sinem hus gelâgen, zû Louppen zwuschent huseren Rufi Lemans einund und Hans Tschers andrunt.

Es ist iarzit iuncker Cûnen von Sedorff, iungfrow
30 Frenen, siner dochter, hand uns besetzt iren teil des zechenden zu Mûllenberg und zu Marfoltingen mit dem iungen zechenden.

Es ist iarzit iuncker Rudolff von Erlach, von dem hand wir x β ewiges geltes uf einer schupossen, litt zû

Kalnach, und frouw Lucien, sin efrouwen, von der hand wir ouch x ß geltes.

Es ist iarzit Jacobs Colatters und siner ewirtin, die hand uns gâben xij ß ſ. geltz, uf der Eberschen.

Margreten zer Linden und aller ir vordren, hat 5 uns besetzt iij ß ſ. uf der Eberschen.

Es ist iarzit Ūlrich Kursenners, Cristinen, siner ewirtin, und Hensslis Kursenners, und schwester Margreten Margsin, unser closterfrouwen, siner dochter, die hand besetzt x mutt dinckel und xxxv ß uf den gütteren 10 zû Bûsswil und zu Bûtingen, v ß ſ. gand ab einem garten, litt nâbent dem weg.

Es ist iarzit Peters Ginnetz von Jaggispach und er Annen, siner elichen frouwen, und es Cûnon in Ginroz, 15 ires suns, und des selben Cûnon elichen frowen, und eins Jagbis Maders von Widon und Buris, sins suns, und aller ir vordren und nachkumen, die obgen: Anna hat besetzt und geordnet durch ir aller sel heil willen vj körst dinckel ewiges geltes und zinses uf einem gût gelâgen in der dorfmark zu Muns, genempt Peters 20 Gintsz gût.

Es wurt iarzit eines Burckis Bergers und Margreten, siner husfrouwen, und aller siner vordren und nachkummen, der hat uns gesetzt durch siner sel heil willen ij mutt dinckel und j mutt haber, und gat das ab dem 25 zechenden zû Mullenberg, den er von uns koufft hat.

Apprilis.

Es ist iarzit Hans Koler und aller siner vordren, hat besetzt unserem gotzhus v ß stebler ewiges geltes, und hat die geleit uf die Eberschen.

Es ist iarzit schwester Agnes Kursennerin. unser 30 klosterfrouw, von dâren hand wir iij mutt dinckel zû Biglental.

Es ist iarzit Johans von Zeiningen und sins vatters und müters, von den hand wir iij \bar{a} geltz an das liecht und litt uf den gutteren zu Ergsingen.

Es ist iarzit Margare: Matterren, die hat uns besetzt an den bu ij β ſ geltz, und litt uf der Eberschen.

Es ist iarzit Mechthilt Andres tochter von Buch, von der hein wir x β ſ geltz, ze Enge uf den räben des von Wabren und Matters.

Es ist iarzit Margarethen von Offenburg und Nielaus, 10 irs emannes, hand uns besetzt uf der Eberschen vj β ſ , an das liecht.

Es ist iarzit schwester Clementen von Eggerden, und aller ir vordren, von den hein wir ij \bar{a} ewiges geltes uf dem güt zür Löben, und gehörtent an das 15 liecht.

Es ist iarzit Peter Krattingers, Elssbeten, siner ewirtin, schwester Iten, ir dochter, unser closterfrowen, und aller ir vordren, die hand besetzt ij \bar{a} ſ geltz uf dem güt in der Dicky, xxx β und x β uf einem garten. 20 gelâgen zû Berne an Glogners garten.

Es ist iarzit Nielaus Friesen, von dem hand wir j \bar{a} iij ſ geltz uf dem güt zû Wile bi Ergsingen, hôret halbes den Barfüssen.

Es ist iarzit Burckis Jungis von Muns und siner 25 husfrouwen, Rûdi, ir sun, und aller ir kinden, die hand gâben unserem gotzhus iij β stebler ewiges geltes, und hand das geleit uf Frimitz güt und darnach uf aller ir güt.

Maius.

Es ist iarzit einer herschaft von Rechberg, die 30 stifterin waren dises gotzhuses, von den hand wir unser güt in der Eberschen.

Es ist iarzit her Johans Kelus, kilcherren zu Arberg, der hat uns besetzt ein x guldin geltz uf der Eberschen.

Es ist iarzit Jennis, des kochs, der hat besetzt ij β ſ , ligent uf dem Riedtbach.

Es ist iarzit Heinis des Ettners, und siner ewirtin, 5
hand uns besetzt iij β ſ uf siner hofstat zu Jacobsbach.

Es ist iarzit Ûlrich in der Eberschi und siner ewirtin, hand besetzt v β geltz uf der Eberschi.

Es ist iarzit schwester Alyze Bruteneselin, die hat uns besetzt ein mutt dinckel zu Leygsingen. 10

Es ist iarzit schwester Katharinen von Lusslingen, von der hand wir iij soum wisses wins geltes, gelågenn zu der Nuwenstat in dem Dorff zu Tschafens, als die brief wysent,

Es ist iarzit schwester Iten Schlegellinen und schwester 15
Katharinen Schlegellinen, unser closterfrouwen, von dānen hand wir v mutt dinckel und j \bar{a} ſ geltz uf dem gût zem Weg.

Es ist iarzit Adelheit Albenderren, Cunra: irs suns, und aller ir vordren, die hand uns gāben v β ewiges 20
geltes an den buw, gand ab dem gut zû Stocken.

Es ist iarzit frouw Annen Hutterren, Gertrudt von Wattenwil, Geppen von Bennenwile, ir schwester, hand uns gāben ij mutt dinckel viij β und ix ſ geltes.

Es ist iarzit Johans von Sedorfs, Ûlrichs von Fulense 25
und Margaret, ir hussfrouwen, die hand uns besetzt iij β geltzs ab dem gût in der Eberschen.

Es ist iarzit Cûni Husis von Schliern, und Adelheit, siner husfrouwen, und aller siner vordren und nachkummen, die hand geordnet und gesetzt funf guldin, und 30
sind uns die worden an den kouff von dem gût in dem Riedtbach, das sich nennt Studers matt, nach dem als das der kouff brief wyset, doch in den worten, das man das iarzit sol began uf dem mentag, nach der kilchwichi,

acht tag davor oder darnach ungefährlich, doch in den worten, wo es nut wurt begangen, so sol der zinss des iars sin gefallen den kinden in dem Obren spital zů Bern.

Es ist iarzit her Johans Karrers, sines vatters, siner
5 muter und al ir vordren, von den hand wir x ß geltz uf dem Riedtbach.

Johanses Sengi und Anna, sin husfrouw, Burekhart Bintdenesel, Katharina sin husfrow, frow Alisz, unser gotzhus frow eine, frow Ness irer schwester, und es Hans
10 Geburon der vorgenan: frow Neson man, und Martis der vorgenampt: gemechiden kind, und Annen, ir dochter, und Cũnratz Geburon und Ness sin husfrow, und aller ir vordren, die hand gesetzt, durch der vor genampten selen willen unserem gotzhus in der ere unser frowen
15 ein ewig liecht fur unser frouwen altar, und gat ab einer schupossen, die da litt zů Luterkofen.

Junius.

Es ist iarzit Hemmen, die iunckfrouw was der von Ramstein, die hatt uns gâben v ß geltz, gâbent uns die Tutschen Herren von dem zechenden zu Nuwenegge.

20 Es walt ein iarzit Peter im Forst und Cũnrat, sins vatters, und Adelheit, siner mûter, und aller siner vordren, hat besetzt und gâben j halben mutt dinckel uf dem obren gut, litt zwuschen Fruntz gût, und Benninen, lit zu Munss etc.

25 Es ist iarzit Johans von Nidrenhusern und Elssbeten, sin ewurtin, die hand uns besetzt xiiij ß geltes an das liecht, und lit uf dem gût in der Eberschi.

Es ist iarzit Adelheit, von Waldenburg von Solothurn, die hat disem gotzhus und den frowen geordnet
30 und gegâben alle die gûter, die sy hat zu Kersatz in der dofmarch und alle ire gûtter uf dem Gâtisperg.

Es ist iarzit Heinrich Hõnger von Solothurn und Margreten, und Iten, siner husfrouwen, hand besetzt, ij soum wingeltes uf sinen råben und hus und hofstat und trûl, so gelågen ist zu Twanne.

Es ist iarzit Hensslis Hessen von Rumlingen, von dem hein wir v ß geltz, litt uf der Kalchmatten. 5

Es ist iarzit schwester Annen Ruschlinen, die hat uns besetzt v mutt dinckel geltz.

Es ist iarzit Peters von Sedorffs, des kannengiessers, und siner husfrouwen, die hand uns besetzt ij mutt dinckel minder ij mess und v ß ſ , j vassnachthun und ij sumer hûner von einem gut, litt im Riedtbach. 10

Es ist iarzit Peters von Sõftingen und siner dochter, die hand uns besetzt j æ ſ geltz und gat ab einer schupposen und richtet es ierlich der Nider spital. 15

Julius.

Es ist iarzit frouw Joannen von Sõftingen, von dâren haben mir ein guldin geltz uf dem gût zû Brunnen.

Es ist iarzit schwester Annen von Lindnach, von der hand wir ij schupossen, ligent zu Igliswile und hus und hoff zû Berne von ir vordren. 20

Es ist iarzit Margreten Semannine, von der haben wir v ß ſ , das litt uf der Ebersche.

Es ist iarzit Rûfis Zenggers und Annen. siner ewûrtin, die hand uns besetzt iij ß ſ uf der Ebersche.

Es ist iarzit Katharinen von Enge und brûder Burckhart irs emannes, von der hand wir ein soum wisses wingeltes. 25

Es ist iarzit Minnon von Jacobsbach, die hat uns besetzt iij ß ſ geltz uf einer schup: zû Jakobsbach.

Es ist iarzit frow Iten Nefin, die hatt uns gåben ij sester wines uf einem stuckly gelågenn zu Twan, heisset Ferberly. 30

Es ist iarzit Cunrat von Murtzenden und Clara, sin
husfrouw, und her Jacob ir sun, von dānen hein wir
x β geltz von einem gut zu Rute bi Hōnstetten.

Augustus.

Es ist iarzit Wernhers Bruggers, Adelheit, siner
5 ewirtin, Hans von Riedt, Margaret, siner ewirtin, und
aller ir vordren, hand besetzt ein mutt roggen, j mutt
haber. iij β ℥ , eyer und hūner uf dem gūt zu Coletten,
und frouw Catharinen von Ried, klosterfrouw zu Frouwen-
brunnen.

10 Es ist iarzit frouw Annen, der Seilerren, hat uns
gāben und besetzt dry schupossen, der litt eine zu
Igliswile und zwo zu Mōriswile, und uf ir hus und hof-
stat zu Sulgen ein halb pfund wachs, gitt der Seileren
spital, und uf ir muli da selbs.

15 Es ist iarzit schwester Beatrix von Kranburg, ein
klosterfrouw von Frouwenbrunnen, und iuncker Johans
von Resti, von dem hand wir x β geltz uf der Eberschi.

Es ist iarzit iuncker Johans von Englisperg, sins
vatters, siner mūter, siner geschwusterden und zwei siner
20 hussfrowen, iuncker Hartmans von Belp und siner frouwen,
von den haben wir ij ̄ viij β geltes.

Es ist iarzit Cūnradt von Studen und Iten, siner
ewirtin, hand besetzt iiiij β geltes an das liecht, und
lit uf der Eberschi.

25 Es ist iarzit her Walthers Warnagels, eins ritters,
siner efrouwen, und aller siner vordren, hand uns be-
setzet j ̄ j β geltes uf der Eberschy.

Es ist iarzit Jacobs von Thudinggen, und frouw
Brunen von Būbenberg, siner frowen, hand uns besetzt
30 v β geltes an das liecht uf dem gut zu Riedtbach.

Es ist iarzit her Heinrichs von Resti, von dem haben wir ein halben soum wines uf unser räben ze Gerenstein.

Es ist iarzit Her Wernhers Stetlers, eins pflägers dis gotzhuses, frouw Margrethen von Sedorff, siner 5 schwester, und iunckfrow Nesen, ir dochter, die hand uns besetzt ein holtz und ij mutt dinckel geltz v β, j vassnachthun, ij stuffelhüner uf einem güt zû Wangen.

Es ist iarzit schwester Frölichen von Thudingen, einer closterfrouwen, die hat besetzt v β geltz, an dem 10 lit uf dem Riedtbach.

Es ist iarzit Mechthilt von Ried und ir vatter und ir muter und aller ir geschwusterden und aller ihrer kinden und ihrer frunden, hand wir iiij β alter pfennigen, das man ir iarzit sol began uf sant Bartholomeus tag 15 oder darnach in den acht tagen, und litt das gelt uf dem Riedtbach. Henssli Muller, ir elich man, und ward uns xx \bar{x} von ir nach ir todt.

Es ist iarzit Cûnradt von Bûch, Berchten, sin ewirtin, und aller ir kinden, hand besetzt vj β geltz uf einer 20 schupossen in dem dorff zu Brittenriedt.

September.

Es ist iarzit Iten Johans seligen Hofmans ewirti, Dietwiges von Gisenstein, irs vatters, ir muter, und des egenan: Hofmans und aller ir kinden und vordren, hat uns besetzt ij körst und ein klein mess dinckel, gytt 25 der Nider spital.

Es ist iarzit Kathariuen Hofmanini, hat uns besetzt v β geltz uf dem Riedtbach.

Es ist iarzit Hans zum Bach von Buron und Katharinen, siner husfrouwen, schwester Margreten, iren dochter, 30 die hand uns besetzt durch ireu sel heil willen, das

man irs iarzit ierlichen began sol, ein viertel dinckel, iij ß stebler, ein vassnachthun, zwey sumer hûner, und litt das gut zu Bûtingen.

Es ist iarzit Adelheid Nielaus Colatters wirti, Rûfs
5 von Campellon, Niclis Colatters, siner dochterman, Margareten und Adelheiden, siner wirtinen, hand uns besetzt x ß ewiges geltes uf Strebels gut, v ß an das liecht.

Es ist iarzit Hermans Jennis und Parisen, siner husfrouwen, hand besetzt ze iarzit fur Greden Blindmans,
10 der vorgenampten Parisen schwester ij ß stebler dem gotzhus zu Frouwen Cappellen uf einem garten gelâgen enent der Schuchs etc.

Es ist iarzit her Walther Pfister und schwester Gred, ein closterfrouw dis gotzhuses, und Anna, sin iunckfrouw,
15 und al ir vordren, und hend besetzt vj mutt dinckel und j mutt haber und xv ß ſ huner und eyer, und litt das gut zu Ettingen.

Es ist iarzit Hans Wanner und Margrethen, siner husfrouwen, und aller iro vordren, die hand gâben durch
20 ir sel heil willen iij ß stebler ſ , ierliches zinses, die selben iij ß sy geleit hand uf einen râbgarten, gelâgenn zu Biele in der stat hinder irem sâsshus gelâgen, und stosset zu der einen siten an der herren hus von Frienisperg und zu der andren siten an etc.

Es ist iarzit Rufs von Runtingen und siner efrouwen,
25 die hant uns besetzt, ij ß ſ uf der Eberschen.

Es ist iarzit frouw Adelheit Tschonderren von Nuwenburg und aller ir vordren und nachkummen, von den hein wir j halben zuber wingeltz uf unserem stuck Pre-
30 pion ierlich, das wir ir iarzit began sollen.

Es ist iarzit schwester Annen von Matzenriedt, von der haben wir ij schupossen, gelâgen zu Matzenriedt und achthalber garten gelâgen vor der statt ze Berne, geltent ewiglich dem closter.

Es ist iarzit Johans Ebis, Jonaten, siner ewirtin, und aller ir vordren, hand uns besetzt viij manwerch mit råben, gelågen under Slossperg, und sullen ir iarzit began etc.

Es ist iarzit frouw Jonaten, der Schmid von Thuno, 5
von der hand wir ij ß geltes uf der Eberschen.

Es ist iarzit Petroli Munier und Margreten, siner ewirtin, hand uns besetzt ij sester wins und j von gnaden (?), das man ir iarzit sol began.

Es ist iarzit Rufs von Runtingen, hat uns besetzt 10
iiij ß geltz uf einem acher gelågen bi dem alten boum-
garten.

Es ist iarzit Jennis Múnstein und Catharinen, siner
husfrouwen, und aller irer kinden, hand gån ij ß geltz
lit uff der Eberschy. 15

Es ist iarzit iuncker Gylgians, des Lamparten, und
Stephans Guttuweryen, sins bruder, von den hand wir
j ā geltz uf der Eberschen.

Es ist iarzit Johans Guiders von der Nuwenstat, von
den hand wir ij sester wisses wins ewiges geltes uf 20
sinem hus zu der Nuwenstat nåbent der Cappelen, gytt
Imer der wirt ietz.

Claus Blindman, und Margret, sin ewirtin, hand
gesetzt durch ir beider vordren selen heil willen, vatter
und muter, xv ß stebler ſ uf einer ir matten genempt 25
Vischersried, gelågen in der Sensen.

October.

Es wurt iarzit Peter Guckernelle und Adelheiten,
siner efrouwen, und frouw Enlin, ir dochter, closter-
frouw dis gotzhuses, und aller ir vordren, die hand gåben
ennelich ij mutt dinckel geltz und v ß ſ und hũner und 30
eyer darzũ uff einer schupossen, gelågen uff dem Riedtbach.

Es ist iarzit Cûnradt Thurings von Wiler, Ursulen, siner efrouwen, sines vatters, siner muter, die hand uns besetzt den zechenden zu Jacobsbach.

Es ist iarzit frouw Verenen von Safneren, unser
5 closterfrouwen, von der hand wir ij mutt dinckel geltes ewiglichen uf einer schûppossen, gelâgen uf dem Riedtbach, und v ß ϕ und hûner und eyer, das dazû gehôrt.

Es ist iarzit Nicola von Faliers von der Landren. die hat uns besetzt j sester wins ewiges geltes.

10 Es ist iarzit Bruder Cûnratz und Berchtoltz und Katharinen von Mûleren. von der hand wir iij soum wisses wins ewiges geltes uf den râbenn bi der Nuwenstat, in dem dorff Tschafens.

Es ist iarzit schwester Benedikten von Runlingen,
15 unser closterfrouwen, und iuncker Erhartz von Rumlingen, irs bruders, von den heim wir x ß geltz an das liecht.

November.

Es ist iarzit Niclus Hutzlis, der hat uns besetzt j \bar{x} geltz, x ß, zu gâben bi sinem lâben, und das \bar{x} nach sinem todt, und litt das gelt uf sinem hus und hofstat uff Bûll und uf der matten, die daran litt am Lene,
20 umbe das man sin und Margre:, siner ewurtin, und aller ir vordren iarzit sol began.

Es ist iarzit Cuntzmans, von Waldenburg, von Solothurn, Hermans, sins bruders, und aller ir beiden kinden,
25 und ir vatter und muter durch der selen heil willen. frouw Adelheit von Waldenburg, des vorgeampten Cmtzmans efrouw, uns gâben hat alle ire gûtter, die si hat uf dem Gûtisperg.

Es ist iarzit Schwester Angnesen von Rumlingen,
30 unser closterfrouwen, und iuncker Berchtolz, ir vatter, und Parisen, ir mûter, hant uns besetzt ein soum win-geltes.

Es ist iarzit Schwester Ursellen von Bimplitz, von dâren hand wir zu Matzenriedt iij mutt dinckel und zu Bimplitz 4¹/₂ mutt dinckel.

Es felt iarzit frow Loysa Nuna (? Mina), irs vatters und muter, und aller ir vordren und nachkumen, und hat uns besetzt vj ß Lossner geltz, und gat ab iren gûteren, das ir erben sôllen alle iar ussrichten an sant Andres tag, des helgen zwôlfbotten, und wens ir erben ablôsen wend, so sônd sis lôsen mit vj $\overline{\text{t}}$ ſ . 5

Es ist iarzit Cûnrat Wâber, ab dem Bûbenberg, Anna, sin husfrouw, und aller siner vordren, hand uns besetzt iij ß geltz uf der Schurmatten. 10

Es ist iarzit Albrechts von der Schur und Berchten, siner ewirtin, hat uns besetzt ein halb pfund wachs ab einem halben hus, gelâgen zû Bern vor den Predigâren. 15

Jutzi Butschlina, Berchtoldt, ir sun, und Adelheit, sin ewurtin, hand uns besetzt, das man ir iarzit began sol, i mutt dinckel geltz.

Es ist iarzit frouw Adelheit von Sedorff, closterfrow dis gotzhus, und ir vordren, von den hend wir das gût im Luterbach und das gût zû Richingen und das gût zû Riedt, hie disset Kunitz. 20

Es ist iarzit Rûdolff von Ibischi, armigeri, Katharina uxor, Elisabeth, ir dochter, die hand besetzt j $\overline{\text{t}}$ geltz uf dem gût Speche. 25

Es ist iarzit frouw Margrethen von Waldenburg, unser closterfrouw, von der so hand wir das gût zû Hettesswil.

Es ist iarzit Elsinen Hûtinen und Elsen Hûtinnen ir dochter. und ir mannes und ir kinden, von den so hand wir ierlichs zwen mutt dinckels geltz zû Bottingenn uf dem gût. 30

Es ist iarzit schwester Annen von Pont, unser closterfrouwen, Alisen, ir schwester, und Ūlrich, ir brüder, die hand besetzt 2 soum wines ewiges gelt.

December.

Es ist iarzit Andres von Bûch, Cunon und Ūlrichs
5 von Bûch, siner sunen, und aller ir vordren, von denen hand wir ij mutt dinckel geltz uf dem gut zu Jacgisbach.

Es ist iarzit mins herren grafen Cûnrath von Fri-
burg, graf und her zû Nuwenburg, und frouw Elssbeten
grâffin zu Nuwenburg, und al ir vordren und nach-
10 kummen, hand geordnet durch ir und aller ir vordren und nachkummen zwey lagel wisses wins, das man ir iarzit began sol. (Andere Hand: gitt jetz der vogt zû der Landren jn namen der graffschatz [sic] von Nûwenburg.)

15 Es ist iarzit Christen Wichtrahers, und Annen, siner ewirtin, und ir kinden, von denen hand wir v ß geltz uf der Eberschen.

Es ist iarzit Katharinen Huttinnen von Burgdorff, die hat uns besetzt j \bar{r} stebler geltz ab unseren gû-
20 teren zu Studen mit dânen gedingen, das wir ir iarzit began sollen etc.

Es ist iarzit Ūlrichs Ruschlis, Adelheit, siner ewirtin, und schwester Annen, ir dochter, unser closterfrouwen, und Cûnratz Kursenners und Hans Kursenners, ir
25 bruder, und aller ir vordren, die hand uns geordnet und gâben alles ir gût, so wir von inen haben, zu Solothurn und zu Buren, also das wir ierlichen ir iarzit began sollen etc.

Es ist iarzit Jacob von Wengi von Solothurn und
30 Alis siner husfrouwen, von den hand wir iiij schupossen, ij zu Bietzwil, die geltent viiiij viertel diuckel, und xxx ß alter pfennigen und ij vassnacht hûner und vj sumer

hüner und ex eyer, und buwtz Üli Roten. Item zu Schnotwil henssli Mathis buwt ein schupossen, gilt j viertel rogggen, j viertel dinckel, j vassnacht hun, ij sumer hüner.

Es ist iarzit schwester Katharinen Schleglinen, unser closterfrouwen, und Annen Regenhutin, ir müter, die hand uns gesetzt j \bar{x} ij β stebler ab der Kalchmatten. 5

Auf einem besondern Bogen findet sich noch als Anhang zum Cappellen-Jahrzeitbuche:

Titel auf der Rückseite: *Cappellen Jartzit.* 10

It. frow Anna Forsterin, closterfrow zû Kappellen dedit für sich und ir fordren und jr nachkomen iij mütt dinckel ewiger gülden uff ires vatters seligen gut zû Münss,

Min Herren von der stift ij lib. 15

It. müter Ity von Gümnen iij betzen.

Aber x β von Gredy zu Münss Nico Forsters müter.

Aber xij blapp. von Anny Loperin.

Hans Tschanen und Hans Liniger (?) und sin husfrow Adelheid viij betzen, 20

Tschan in Bûbenberg und Adelheid, sin hussfrow, und Anni, sin dôchter, ij lib.

Hans Forster von Soloturn ij möschin ketzstal für iij lib.

Benedict von Hofen für sich und sin husfrowen v lib. 25
(„ist hansen wyss bezalt mitt barem gelt“ von andrer Hand.)

It. Anna Walters von Wolen iij betzen und ein hebkertzen.

It. Anna Tschannis und Nico ir sun, hand geben ij lib für ein mal. 30

Anthoni Hennis dedit v. betzen für ein mäl („ist Hensli Henni bezalt“ andere Hand).

Hans Bischoff und sin husfrow dederunt ij betzen.

Hans Herren im Forst ded. x β. und sin sün j lib.
 Anny Müllerin von Marveltingen ded. j ekrally pater
 noster für ij lib.

Niclaus Gasler und sin hüsrow von Mons ded. j lib.
 5 Ruff Berger dedit v betzen.

Hans Berger ded. iiij betzen.

It. Bernhart Probst ded. j lib, item sin schwiger
 öch ein lib.

It. Hans Schwitzer ded. x betzen.

10 It. Dichtlin Kröchtaler ded. iiij lib.

It. Cristen Schreyer und sin husfrow deder. ein disch-
 lachen.

It. Agnes zû Runtingen ded. für sich nnd ir man
 ij betzen.

15 It. Hans Hencklichen selig ded. v β.

It. Frena Hegermanin ded. v betzen.

It. Nesy Rentschen selig ded. j dischlachen für sich
 und all ir vordren.

It. Dichtlin Heren selig x β.

20 It. Hentzen Scher selig ded. ij betzen.

It. Her Hans Zimberman ded. j lib.

It. Balblin Rentschinen Salvenspergersdochterded. x β.

It. Anny von Jacobspach iiij betzen.

It. Cristen Liniger, Elsin, sin husfrow, ein getrucket
 25 düch.

It. Hans Rentsch und Dichtlin, sin husfrow, ein
 tûchlin für jx betzen.

It. Benedict Salensperger j lib wachs.

It. Elsin Liningers j trucket düch.

30 It. Margret Runtingers iiij betzen.

It. Hans Huskrecht ded. xij lib. und ein schwartzen
 rock, darus ist gemacht ein messachel.

It. Laurentz Garsung und sin mütter dederunt VII
 betzen.

It. Jacob im Grossen ried ded. v betzen.

It. Narger und Ülin ir sun ded. j lib.

It. Hans Henny j lib für sich und sin husfrowen
(„ist im bezalt“ von anderer Hand).

It. Benedicht Cristen Schreyers knecht ded. iij betzen. 5

It. Zimberman ij betzen.

Anna Rentschin ded. x ß für sich und ir huswirt.

Hans Línegger ded. j kronen umb ein fendlin.

Der statt iarzitt buch.

Januarius.

Es valt iarzit hinacht und morn Heini Eschler,
Annen siner husfrouwen, Peters. sins suns, Annen, siner 10
husfrouwen, und aller ir vordren, hand besetz ein mutt
dinckel geltz zu Diessbach uf einer schupossen.

Es valt iarzit hinacht und morn Gylgian Aeschler,
detz ratzherren, Margareten Ånsingerin, siner elichen
husfrowen, Margareten Åschlerin, siner schwester, und 15
Ursul Ånsingerin, ihren schwestern, ir vatter und muter
und aller ir vordren und frund und aller dären, von
dänen sy gut empfangen hand, disers iarzit sol man
began abentz mit einer gesungnen vigily und morndes
mit einem gesungenem selampt ouch abentz und morgens 20
mit dem crutz uber ir greber nach gewonheit der stifft,
von disem iarzit zu began, hand min Herren zwen mutt
dinckel geltz uf einer schupossen gelägen zu Diessbach.

Es valt iarzite hinacht und morn her Niclus von
Hanssselen, der da wass probst zu Inderlappen, Erhart 25
von Wattenwil, Niclus von Wattenwils vatter und Jacob
von Wattenwil, sin grossvatter, und Anna von Wattenwil,
sin müter, und Hans von Hanselen, ir vatter, und Berchta,
ir müter, und Greda Schmidin, ir bass, frouw Margret
von Gisenstein, Niclus von Wattenwils eliche husfrow, 30

frouw Ennelin von Perroman, ouch Nielaus von Wattenwils eliche husfrouw, und iunckfrouw Margreth und iunckfrouw Ennelin, ir beider töchtern, und Ludwig von Wattenwil, ir beider sun, und Tichtlin von Wattenwil,
 5 ouch ir beider töchtern, Nielaus von Wattenwil, und aller ir vordren, von dâren iarzit gytt man iiij mutt dinckels und x ß, hûner und eyer von dem gût zû Niderwangen.

Es valt iarzit hinacht und morn Burckhartz von Graffenriedt, Margareten, siner efrouwen, Petern von
 10 Graffenriedt, sins suns, Margreten, siner husfrowen, Margreten Guglina, Lucia Balmera, Nielaus von Graffenriedt, und Annen von Speichingen, des egenampten Peters von Graffenriedt elichen kinde, Hans Veller, Ita, sin ewirtin, der vogenampten Margrethen von Graffenriedt vatter
 15 und muter, hand besetzt ir iarzit zu began mit dem crntz im iar zwurendt, zum ersten am nechsten suntag nach dem zwölften tag, zum andren mal am nechsten suntag nach unser lieben frowen tag zu herbst, darumb hand sy besetzt und geordnet den herren der stiftt
 20 zwen mutt dinckel geltz, ij vassnacht iiij sumer hûner, viertzig eyer uf und abe zweyen schupossen zu denn Verren Hônstetten.

Es valt iarzit hinacht und morn Nickly Meyen und Nesen, siner husfrowen, und aller ir vordren, hand besetzt ein mutt dinckel geltz ab irem gut Matstetten gelâgen.
 25

Es valt iarzit Hans Brâmen, Annen, siner husfrowen, und ir beider vatter und mûter, und aller ir vordren, hand besetzt ir iarzit zu began mit dem crutz abentz und morgens. darumb so hat er gesetzt ein mutt dinckel
 30 geltz ab einer schupossen, genampt Garbis schupossen, zu Kalnach gelâgen.

Es valt iarzit hinacht und morn Hansen von Offenburg, Margreten siner husfrowen, Cuntzman Richli, und Annen, siner husfrowen, ouch Hansen Offenburgs, ir

beider elicher sun, und Cecilien Schneulin, siner elichen hufrowen, ir vatter und muter und aller ir vordren, so hat uns Offenburg gesetzt vierthalben mutt dinckel, nun ß, ij alte, vier iunge hūner, xl eyer ab dem gut im Oberried, als der brieff wysst. 5

Es valt iarzit frouw Elizabeth von Wilarse, die man nempt die von Roll, die hat geordnet, und gesetzt zu irem iarzit einen guldin geltz uf einer matten im Eggelberg, lit nábent dem von Muleren; die giltet iärlich ij guldin geltz, ouch ij mutt dinckel geltz, viertzechen ß ℥ , 10 x hūner und sächzig eyer, ab irem teil des hoffes zu Wilmistorff oder Winigen, by Burgdorff gelāgen, der so ierlich giltet vj mutt dinckels und die vorgena: xiiij ß, hūner und eyer.

Es valt iarzit hinacht und morn Rudolf Kässlis, des 15 alten. und frow Margreten, Gerhartz von Krouchtal sāligen tochter, siner elichen hufrowen, Ni Claus Kässlis, ir beider elicher sun, Margreten Matterin, Peter Matters sāligen dochter, Ni Claus Kässlis hufrow, Annen Stampfinen von Burgdorff, ir beider dochter, und dryen siner efrouwen, 20 und Hansen Sarbachs, siner schwester sun, und aller siner vordren, hand besetzt ir iarzit zu began mit dem crutz abentz und morgens, ein mutt dinckel geltz ab einer matten, sind iiij mans māder im Hargarten, in der kilcheri Belpp gelāgen. 25

Es valt iarzit hinacht und morn Claus Sterren und Magdalenen Crutzers, sin eliche hufrow, Ludwig Selsach, ir dochter man, ir beider vatter und muter und aller ir vordren und nachkommen, hand geordnet ir iarzit zu began am abent mit einer gesungner vigilien, morgen 30 mit selmessen, ouch abentz und morgens uber ir greber, und hand darumb gesetzt ewiger gult iij mutt dinckel gelts uf und ab einer schupossen und gut zu Oberettingen gelāgen in der kilchery Wolen.

Es ist iarzit Hans Matters, Elizabeth, siner husfrowen, Claren, siner dochter, Peter Matter und Enntz Matter, Benedicta, sin husfrow, Hans Rudolf, ir sun, hand gesetzt ir iarzit zu began mit dem crutz, j mutt
5 dinckel, vj ß ϕ , hūner und eyer.

Februarius.

Es valt iarzit Nielaus Mōschings, Adelheiten, siner husfrowen, Nielaus, ir beider sun, Ita, ir beider dochter, und aller ir vordren, von disem iarzit zu began mit dem crutz, hand sy gāben funf mutt dinckels und j $\bar{\epsilon}$.

10 Es ist iarzit Ulrich Schōnis, Annen und Katharinen, beid sin efrouwen, Anthoni Schōni, sin sun, Agness Hetzliu von Lindnach, siner efrowen, und aller siner vordren und kinden, hand besetzt ir iarzit zu began mit dem crutz uber ir grāber vier grosse mess dinckels,
15 vier grosse mess habers ab dem gut, gelāgen an dem Wegenssen, das man nempt die Hosswand.

Es valt iarzit iuncker Yfo von Bollingen, frow Elizabeth von Vamerku, siner efrowen, iuncker Jacob und iuncker Yfo von Bollingen, beid des vorgena: alt(en) von
20 Bollingen sune, frow Margreth von Ringoltingen, iuncker Hans von Būch, iuncker Anthoni von Būch, sin sun, frow Clara von Būch, frow Cilia Brucklerin, frow Magdalenen, ir dochter, dāren iarzit sol man in iar zwurendt began und mit dem crutz, zum ersten uf suntag nach
25 unser lieben frowen liechtmesstag und am suntag vor aller heiligentag, darumb so hat besetzt die von Būch, dry mutt dinckel geltz ab irem sāsshus in der Nuwenstat schattenhalb, zwuschen meister Peter des armbrosters und Schmidli des steinhouwers huseren gelāgen.

30 Es valt iarzit Paulus von Steinenbrunnen. Josts, sins suns, Paula, sin dochter, und aller ir frunden und vordren, hand geordnet ir iarzit zu began mit dem crutz uber

ire gråber und darumb besetzt j mutt weitzen und j mutt haber uf einem gut, litt zu Schwadernow by Nidow.

Es valt iarzit Christan Weggers und Mechildt, siner husfrowen, hat geordnet ir iarzit zu began mit dem crutz uber ir gråber und darumb besetzt ij mess weitzen und 5
v ß ö .

Es valt iarzit Elsen von Schöntal, Nielaus von Schöntals, irs elichen mans, Johans Sibers, irs vatters, Katharinen, ir muter, und aller ir vordren, hat geordnet ir iarzit zu began mit dem crutz uber ir gråber und darumb 10
besetzt ij mutt dinckels, hūner und eyer uf einem gut zu Niderrumlingen gelågen.

Es valt iarzit Lienhart Zincken, des schumachers, in der Nuwenstat, Agnesen, siner husfrowen, und ir beider vater und muter und aller ir vordren, hand geordnet ir 15
iarzit zu began mit dem crutz uber ir greber und darumb besetzt iij grosse mess dinckel ab einer matten zu Bimplitz am dorff genampt die Eichmatt.

Martius.

Es valt iarzit Hansen von Borissriedt, Annen, siner efrowen, frow Greth Blindenmannin, Ruff, ir bruder und 20
aller vordren und frunden, hand geordnet ir iarzit zu began mit dem crutz uber ir greber viij ß ö und dritthalben mutt dinckel, zwey vassnacht iij sumerhūner von dem gütlin zu Bollingen, als der brieff wysst.

Es valt iarzit Andres von Sewil und Margrethen 25
Merchlingers und Elizabeth und Katharinen, siner efrowen, und Heini, sin sun, und Hemme, sin dochter, und aller ir vordren, hand geordnet ir iarzit zu began mit dem crutz uber ir greber und darumb ij mutt dinckel und j mutt haber, etc. 30

Es valt iarzit Cūno von Sedorff und Katharinen, siner husfrowen, und ir kind und aller ir vordren, hand

geordnet ir iarzit zu began mit dem crutz uber ire greber und darumb besetzt v mutt dinckel geltz.

Es valt iarzit Elssbethen Ebingerin, Heintzman Ebingers, Claus Stetlers, beid ir emannen, und aller ir
5 frunden. hand geordnet ir iarzit zu began mit dem crutz uber ire gräber, und darumb besetzt j mutt dinckel, v ß ö , iij hūner von dem gütlin zu Mörsperg gelâgen.

Es valt iarzit Caspar Glockners in der Nuwenstat, Adelheiten, siner husfrowen, Hansen, irs suns, Adelheiten,
10 ir tochter, Hansen Stächlis, und Annen, siner husfrowen, Caspar Glockners schwester, und ir beider vatter und muter und aller ir vordren, hand geordnet ir iarzit zu began mit einer gesungnen vigilien und selmessen ouch mit dem crutz uber ir greber, darumb sollent ouch die
15 namen etc., darumb hand sy besetzt ij mutt dinckel geltz von dem gut zu Rupplissried in der kilchen zu Messen.

Es valt iarzit Wernher Bûchholtz und Margreten, siner efrowen, und ir vordren, hat geordnet ir iarzit zu began mit dem crutz uber ir gräber im iar ij mal, des
20 ersten am nechsten suntag nach Gregory, das ander am nechsten suntag nach sant Michelstag, und darumb hand sy gâben sechs schupossen, geltend ierlich xij mutt dinckel, etc.

Es valt iarzit Elsen Raboss, Hans Rappen, Nielaus
25 Bennen, Peter Selsachs, alle dry ir eman, Hans Rabes und Katharin, ir mûter, und Nielaus Rabes und aller ir vordren, von disem iarzit zû began am abent mit einer gesungner vigilg und mit dem crutz uber ir grab, hat sy geordnet vierthalben mutt dinckel geltz, ein altz, ij
30 iunge hūner, xx eyer, uf einem gut zu Nider Hunigen gelâgen.

Apprilis.

Es valt iarzit Ruff ab dem Belpberg, Adelheiten, siner husfrowen, Iost von Friesswil, sins dochtermans,

Hans, ir sun, und aller ir vordren, hand geordnet ir iarzit zû began mit dem crutz und darumb besetzt j mutt dinckel.

Es valt iarzit iuncker Thuring von Ringoltingen, alt schulthessenn zu Bern, frow Verena von Hunnwil, 5
siner ewirtin, aller siner vordren und nachkummen, hat geordnet im sin iarzit zu began mit einer gesungner vigilien und morgen mit selmessen, darumb hat er inen besetzt ij mutt dinckel geltz und j \bar{a} \mathcal{J} . uf eiuem gut zu Nidren mullren gelâgen. 10

Es valt iarzit Siffridt Ringgolt, Katharinen siner efrowen, Ane, ir dochter, Peter Iucker und Dienny, siner husfrowen, Siffrid, ir sun, und Ionatha, ir dochter, und aller ir vordren, hand geordnet ir iarzit zu began mit dem crutz uber ir grab und darumb besetzt j mutt 15
dinckel geltz uf irem hus an der Kilchgassenn zwuschen Heinrich Fricken, des Zimmermans, und des von Erlachs huseren gelâgen.

Es valt iarzit meister Hansen Tilliers und Ludwig Heimbergers und Margreten, siner efrowen, und Rudolffen 20
Heimbergers und aller ir vordren, hand geordnet ir iarzit zu began mit einer gesungner vigilien und morndes mit einem gesungnem selampt ouch abentz und morgens mit dem crutz uber ir grab, darumb so hand sy den herren gâben, und besetzt iij mutt diuckels von einem 25
hoff und gütteren zu Oltingen.

Es valt iarzit Peter Semans, Annen, siner efrowen, und aller ir frunden und vordren, hand geordnet ir iarzit zu began mit dem crutz und darumb besetzt j mutt dinckel geltz uf dem gât zu Lutewil. 30

Es valt iarzit Elsen Truchterin, ir vatter und muter, ouch aller ir vordren, von disen iarzit zu began hand min Herren von der Stifft ij mutt dinckel geltz zu Buntkoffen, so zumal Hans Linser buwt, ouch hat sant

Vincentz ein mutt dinckel geltz, der gerwer alter j mutt dinckel. und die Wyssen schwesteren iij mutt dinckel geltz, und litt der hauptbrieff hinder den Wyssen schwesteren.

5 Es valt iarzit Burckartz von Kouffdorff, und Elsen siner efrowen. und aller ir vordren, hand geordnet ir iarzit zu began mit dem crutz iber ir grâber und darumb den herren besetzt iij mutt dinckels und j $\bar{\omega}$ \mathcal{J} .

10 Es valt iarzit Ulrich von Kouffdorf, und Margrethen, siner efrowen, hand geordnet ir iarzit zu began mit dem crutz und darumb besetzt iiiij mutt dinckels.

Es valt iarzit Margreth Oberholtzin, Aberli Schlifters, irs vatters, Anna, ir muter, Agnes, ir schwester, und aller ir vordren, hand geordnet durch ir sel heil willen
15 ir iarzit zu began mit einer gesungner vigilien und selmessen ouch abentz und morgens mit dem crutz iber das grab, darumb hand sy den herren der stiftt gesetzt und gâben iij mutt dinckels ab dem gut zu Ostermundigen.

Es valt iarzit Peterman Bwulis, Berchtoldt Bwulis,
20 sins vatters, Katharinen, siner muter, und frow Bwulina, ein closterfrow zu Inderlappen, siner schwester, hand geordnet ir iarzit zu began mit dem crutz und darumb besetzt ij gul: geltz und iiiij mutt dinckels.

Maius.

Es valt iarzit Peters von Sedorffs, und Annen, siner
25 efrouwen, hand gesetzt durch ir sel heil willen iij mutt dinckels.

Es valt iarzit Hansen von Ried, des seylers, und Elssbethen, siner elichen hussfrowen, und aller ir vordren, und sol man diss iarzit began mit dem crutz iber ir
30 grâber, davon ist besetzt j mutt dinckels, gâbent die schwesteren ierlichen im Brôwenhuse.

Es valt iarzit Peter Mullers und Adelheiten, siner efrowen, hat besetzt ir iarzit zu began abentz und morgen mit dem crutz uber ire gräber, und darumb gäben j mutt dinckel geltz ab irem hus an der Mercktgassen schattenhalb zwuschen Hans von Kronenberg hus und dem gessli. 5

Es valt iarzit Ursulen, Mathis Zollers zem Loub dochter, das sol man began abentz und morgens mit dem crutz uber ir grab, davon hat die stiftt j mutt dinckel geltz ewigs zinss uf Hensslinss Schwitzer von Eyg uss der kilchory von Mullenberg, ab einer matten, 10 stosst einhalb an die Sanen, litt in der Deillen und stosst an die kleinen Deillen, da den die stiftt vor ouch ein halben m^t: dinckels.

Es valt iarzit Rudolffs von Hettisswile, Heinrichs, sins suns, hat besetzt durch siner sel heil willen und 15 aller siner vordren und nachkommen ij schupossenn, geltent v mutt dinckels, und xvj β.

Es valt iarzit Annen Haldinen am Stalden, und aller ir frunden und vordren, von der iarzite zu began mit dem crutz gytt man j mutt dinckel. nach inhalt des 20 brieffs.

Junius.

Es valt iarzit iuncker Ūrichs von Erlachs, des elteren, frow Frenen von Bûch, siner husfrow, frow Anna von Spiegelberg, ouch sin husfrow, frow Anna Schwanderin, Gilg von Bûch, ir sun, frow Kungoldt von Grimmenstein, des efrow, frow Jonatha, geboren von 25 Ligertz, des obgenamp: iuncker Ūrichs sâligen husfrow, hand besetzt ir iarzit zu began, siben mutt dinckel geltz, xv β, hûner und eyer ab einem gut gelâgen zu Kullenwil in der kilchery zu Belpp, etc.

Es valt iarzit Ruff Krâmers, Adelheiten, siner efrowen, 30 von dâren iarzit mit dem crutz zu began gytt man ij mutt dinckel und ij mutt haber.

Es valt iarzit iuncker Heinrichs von Bannmoss, frouw Adelheiten von Buchse, siner efrowen, iuncker Rudolff von Bannmoss, ir beider sun, frow Kungoldt von Erlach, ir beider dochter, frow Ennelin von Buchse, iuncker
 5 Rudolffs von Erlach efrow, Elssbethen von Heideg, iuncker Anthoni von Buchse efrowen, und aller ir vordren, von disem iarzit zu began mit einer vigilien und morgen mit selmessen, ouch mit dem crutz uber die gráber, hat der vorgenam: iuncker Hans Heinrich gesetzt den Herren
 10 der stiftt ein gut, gelágen zu Wattenwil in der kilcheri Worb, gildet ierlich vj mutt dinckel, j \bar{a} \mathcal{J} , vj alte und xij iunge hûner, und achtzigk eyer, fur fry ledig eigen, nach inhalt eins brieffs, so iuncker Thuring und iuncker Hans von Bannmoss versiglet hand.

Julius.

15 Es valt iarzit Anthoni Tschilliadt, des vischers, siner hnsfrowen, aller ir vordren, darvon hand min Herren von der stiftt j mutt dinckels ab einem boungarten und schur zu munss.

Es valt iarzit Hansen Matzenriedtz, Grethen, siner
 20 husfrowen, etc., hand si gesetzt den herren von der stiftt anderthalben mutt dinckels, und gehört der halb mutt dinckel sant Vincentzen, gand ab Mulibachers gut, gelágen zu Worb.

Es valt iarzit Cûnrat Kastellers etc., der hat minen
 25 herren besetzt j mutt dinckel im Sulgenbach.

Es valt iarzit Rûf ab Belpberg, Adelheiten, siner efrowen, etc. und aller ir vordren, hand min herren von der stiftt j mutt dinckel.

Es valt iarzit Peterman Schopffers, darvon hand min
 30 herren von der stiftt $\frac{1}{2}$ mutt dinckel etc.

Es valt iarzit Ūlrichs von Gisenstein, venner, Adelheiten, siner efrowen etc.. hand gesetzt minen herren

von der stiftt dry mutt dinkels uf und ab einem gut gelågenn zu Mòrspurg und ein mutt dinckel ab einem güttlin zu Worb gelågen.

Augustus.

Es valt iarzit iuncker Caspars vom Stein, schultheis zû Bern, frow Benedicta, siner husfrowen, und aller ir vordren, davon hand si besetzt minen Herren von der stiftt viij mutt dinckel geltz ierliches zinses des ley-zendes zu Yegestorff. 5

Es valt iarzit iuncker Iacobs vom Stein, frow Ursulen, siner efrow, etc. und aller ir vordren, davon hat die stiftt ij mutt dinckel geltz, ab einem gut zu Båtingen, genampt Spiesgut etc. 10

Es valt iarzit Nielaus Tchachtlan und aller siner vordren, darvon hand min Herren der stiftt iiij mutt dinckels zu Bimplitz. 15

Es valt iarzit iuncker Cuntzman von Båbenberg, hat er besetzt den herren von der stiftt ij mutt dinckels ab einer schupossen zu Hutlingen, als der brieff wysst.

Es valt iarzit her Rudolfs von Ringoltingen, alt schultheis, frow Paula von Hunwil und aller ir vordren, davon hat die stiftt zwen mutt dinckel geltz ab dem hoff zu Wintzenriedt, in der kilcheri Kunitz gelågen. 20

September.

Es valt iarzit frow Margreth Lenxsingerin, Hansen Lenxsingers, des metzgers, hand gesetzt der stiftt, ein mutt dinckel, ab Grasmatten im Egelberg, denselben mutt dinckel gendt jetzend die frowen in der Insel. 25

Es valt iarzit Nielaus von Mûren, Margreten, siner efrowen, hand uns besetzt funf jucharten ackers zu Enge.

Es valt iarzit Burckhartz von Grafenriedt, Margreten, siner efrowen etc., hand minen herren von der stiftt besetzt ij schupossen, zu dem Verenn Hönstetten, geltent ij mutt dinckel.

5 Es valt iarzit Hansen Schallers, Annen, siner efrowen, darvon hat die stiftt, ij mutt dinckel geltz uf einem gût Littenwil.

Ausgelösch: Es valt iarzit Hansen von Schwanden, des gerwers, Iten siner efrowen.

10 Es valt iarzit Hansen Zippers und aller siner vordren, hannd besetzt j mutt dinckel geltz ab dem gût uf dem Tettenberg.

Es valt iarzit Nielaus Alwandts und Margreth Achshalminen, davon hat die stiftt j mutt dinckel und j mutt
15 haber uf dem zenden zû Almendingen.

October.

Es valt iarzit juncker Hansen vom Stein, frow Jonatha von Ringoltingen, aller ir vordren und frunden, hand besetzt dry mutt dinckel ab dem gût in dem alten Egelberg.

20 Es valt iarzit Wernhers Bûchholtz und Katharinen siner efrowen, hand uns besetzt vj schupossen, geltend xij mutt dinckels.

Es valt iarzit schwester Verenen Kerrin, ein closter frow Tutsches ordens, und aller ir vordren, hand der
25 stiftt besetzt funf mutt dinckels, hûner und eyer.

Es valt iarzit her Ûlrichs Lõmbachs, Elssbethen von Rinckenberg etc. und aller ir vordren, hand besetzt der stiftt iij mutt dinckel geltz ab einem gut zu Wattenwil gelâgen in der kilchery Worb.

30 Es valt iarzit Claus Riedres, des wâbers, Margrethen Schutzmans, siner efrowen, und aller ir vordren, hand besetzt der stiftt dry kôrst dinckels.

Es valt iarzit Clara Saltzmännin, die hat besetzt der stiftt vj kôrst dinckel ab dem gût zû Lienwil.

Es valt iarzit juncker Ludwig Hetzels, alt vengers, hat geordnet j mutt dinckel, sônd ussrichten sin erben uss dem kasten. 5

Es valt iarzit juncker Iffo von Bollingen, frow Elsbethen, siner efrowen, hand besetzt den herren von der stiftt dry mutt dinckel geltz ab irem sâsshus in der Nuwenstat etc. zwuschen meister Peter des armbrosters und Schmidlis des steinhouwers huseren gelâgenn. 10

Es valt iarzit juncker Rufs von Bach, Susannen siner efrowen und aller ir vordren, hand besetzt der stiftt viij mutt dinckel geltz von dem gût im Sulgenbach.

Es valt iarzit Burckartzs Tormans, des vengers, Annen siner efrowen, und aller ir fordren, hand besetzt den herren von der stiftt j mutt dinckel geltz gelâgen zu Ottisswil. 15

Es valt iarzit Rufs von Schwanden, und Margrethen, siner husfrowen, und aller ir vordren, hand gâben und gelassen ein râbacker am Altenberg, zwuscent der Wyssen sehwesternen, anderhalb an der stiftt râben gelâgen, ussgenömen xx kleine mess dinckel, gand vor darab. 20

November.

Es valt iarzit Burckartz Ramsers und Grethen siner efrowen und aller ir vordren, hand besetzt minen herren von der stiftt ij mutt dinckels, j mutt haber, ab dem gütlin zu Itlingen. 25

Es valt iarzit Hensli Hôtzschingers und siner husfrowen und aller ir vordren und frunden, hand gesetzt und geordnet den herren von der stiftt ein mutt dinckel geltz uf einem gût zû Gûmlingen in der kilcheri Muri gelâgen. 30

Es valt iarzit Hansen Grübers, des vengers, Margrethen Wabren siner efrowen und aller ir vordren, hand besetzt der stiftt ij mutt dinckel geltz ab dem güt zû Sefftigen im dorff.

5 Es valt iarzit frow Iten Råberin, Hansen von Kientals, irs vatters, hand besetzt minen herren von der stiftt ij mutt dinckels.

Es valt iarzit aller dâren von Muleren, und aller Balmeren etc., des ersten hand sy gâben minen herren
10 von der stiftt ein gut genampt die Bruchlera, geltent jerlich bi vij mutt halb dinckel und halb haber, etc.

Es valt iarzit Hansen Gerwers und aller siner vordren und frunden, hand besetzt den herren von der stiftt ij mutt dinckels.

15 Es valt iarzit Cuntzman Halmers, Margrethen, siner efrowen, hand besetzt minen herren von der stiftt ab ir schupossen, gelâgen zu Diessbach, giltet jerlich dry mutt dinckel, zwey grosse mess.

December.

Es valt iarzit Margrethen Vårberin, dryer irer elichen
20 mannen, irer kinden und aller ir vordren etc., darvon hand die stiftt herren jerlichen j mutt dinckel geltz, litt zu Obertettingenn.

Es valt iarzit Heinrichs Friburgers, Elssbethen siner efrowen und aller ir vordren, darvon hand min
25 herren von der stiftt ij mutt dinckel.

Es valt iarzit Annen Friburgerin, irs und aller ir vordren, hand min herren der stiftt ij mutt dinckels ab der schupossen zû Lyssach gelâgen, als der brieff wysst.

30 Es valt iarzit juncker Hartmans vom Stein und aller siner vordren und frunden, hand gesetzt minen herren von der stiftt jerliches zinses uf sant Andres tag, $\frac{1}{2}$ mutt

dinckels von dem acher im Sulgenbach, sind ij jucharten. litt zwuschent der von Buch, und der Seileren spital. Item den zenden zu Eye by Frouwen Cappelen, giltet zû gemeinen jaren iij mut dinckel und iij mutt haber.

Es valt iarzit her Rudolff Mertzen, der hat minen herren von der stiftt besetzt j mutt haber zu Ferrenberg etc. 5

Es valt iarzit Angnesen Weckerin, Hansen Wimans, irs elichen mans, und aller ir vordren und frunden, die hand besetzt minen herren von der stiftt dry mutt dinckel geltz uf einem gût zu Siniringen gelägenn. 10

Es valt iarzit Demût Grossheini sâligen efrowen, die hat geordnet ein ewig spend von xij mutten und ij mutt dinckel den herren von der stiftt etc.

Register.

Aarberg, Kirchherr: Johann Kelus 430, ³².

Äbischen 424—440.

Ulrich in der 431, ⁷.

Ehefrau 431, ⁷.

Achshalm, Margret, s. Alwandt.

Albender, Adelheit 431, ¹⁹.

Sohn: Cunrat 431, ¹⁹.

Aliss, Klosterfrau zu Frauenkappelen, Schwester der Ness Gebur 432, ⁸.

Allmendingen 454, ¹⁵.

Almend, Cunrat ab der 424, ²².

Schwester: Ita 424, ²³.

Ehefrau: Else 424, ²³.

Kinder: Trina, Else 424, ²⁴.

Altenberg, s. Bern.

Alwandt, Niklaus 454, ¹³.

Ehefrau: Margret Achshalm 454, ¹³.

Änsinger, Ursul, Schwester der Margarete Aschler, 443, ¹⁶.

Archer, Antoni, sel. Altseckelmeister zu Bern 413, ¹⁰.

Witwe: Margret Fränklerin 413, ¹². 414, ⁷.

Armbroster, Meister Peter der 446, ²⁸, 455, ⁹.

Äschi, Hans, 412, ²⁹.

Ehefrau 412, ²⁹.

Äschler, Gylgian, Ratsherr 443, ¹³.

Ehefrau: Margarete Änsinger, 443, ¹⁴.

Schwester: Margarete, 443, ¹⁵.

Bach, Junker Ruf von 455, ¹¹.
 Ehefrau Susanne 455, ¹¹.
 Bach, Hans zum, von Büren 435, ²⁹.
 Ehefrau: Katharina 435, ²⁹.
 Tochter: Schwester Margrete 435, ³⁰.
 Bader, Cleuwi, 412, ²³.
 Balan, Erhart 424, ²⁸.
 Balmer, alle 456, ⁹.
 Lucia, geb. v. Grafenried 444, ¹¹.
 Banmoos, Junker Hans Heinrich von 452, ^{1, 9}.
 Ehefrau: Adelheit v. Buchsee 452, ².
 Sohn: Junker Rudolf 452, ².
 Tochter: Küngold s. Erlach 452, ³.
 Junker Thuring von 452, ¹³.
 Junker Hans von 452, ¹⁴.
 Baumgarten, der alte 437, ¹¹.
 Belp, Kirchhöre 445, ²⁵. 451, ²⁹.
 Junker Hartmann von 434, ²⁰.
 Ehefrau 434, ²⁰.
 Belpberg, Ruf ab, ab dem 448, ³². 452, ²⁶.
 Ehefrau: Adelheit 448, ³². 452, ²⁶.
 Sohn: Hans 449, ¹.
 Beninger, Hans 414, ¹².
 Benne, Nicolaus 448, ²⁴.
 Bennenwil, Geppa von 431, ²³.
 Bennina 432, ²³.
 Berger, Burki 429, ²².
 Ehefrau: Margrete 429, ²².
 Hans 425, ³⁰. 442, ⁶.
 Peter 425, ²⁶.
 Ehefrau: Else 425, ²⁶.
 Sohn: Hensli 425, ²⁷.
 Ruf 442, ⁵.
 Bern 407, ²³. 430, ²⁰. 433, ²⁰. 436, ³³.
 Schultheiss 419, ²⁵.

Lokalitäten:

Altenberg 455, ²⁰.
 Fleischschaal, obere 417, ²⁰.
 Hormannsgasse 428, ²³.
 Kirchgasse 449, ¹³.
 Marktgasse 451, ⁴.
 — das Gässlein 451, ⁵.
 Matte 412, ²³.
 Neustadt 425, ³³. 446, ²⁷. 447, ¹⁴. 455, ⁹.
 — Gässlein 424, ¹⁸.
 Kirchliches:
 Barfüsser 407, ²⁷. 420, ³³. 421, ¹¹. 430, ²³.
 Bröwenhaus 418, ²³.
 — Schwestern, weisse Schwestern 418, ¹⁸. 450, ^{3, 31}. 455, ²¹.
 Deutschherren 406, ²⁴. 407, ²⁷.
 Feldsiechen, Sondersiechen, 404, ⁵. 411, ^{12, 24}. 414, ⁶. 421, ⁷.
 — Kaplan 407, ²⁹.
 Inselkloster, Klosterfrauen 417, ³². 453, ²⁶.
 Isenhuts Haus, Schwestern 406, ²⁴.
 Niederspital 428, ¹⁸. 433, ¹⁵. 435, ²⁶.
 — Kirche, Leutkirche 407, ⁸.
 — — H. Crutz Altar 419, ²¹.
 St. Georien Kapelle 412, ³.
 St. Georien Altar 419, ²³.
 St. Josts Altar 419, ¹⁸.
 St. Katharinen Altar 419, ¹⁶.
 St. Nicolaus Altar 415, ¹⁹. 419, ¹⁴.
 — St. Antonien Gemach 408, ⁶.
 — Hausknecht: Hans Beutger 414, ¹⁵.
 — Der Scherer 416, ¹³.

- Leutpriester, Priester, Kapläne, Altaristen, Siegrist, Meister, Pfründner, Siechstube, Arme und Bettlägerige in der Siechstube, der Kinden Stock 404-421 oft.
- Oberspital 411, ²³. 420, ²⁸.
- Herren, Priester 407, ²⁸. 421, ¹⁸.
- Pfründner 420, ³⁰. 421, ¹⁹. 432, ³.
- Prediger 407, ²⁸. 409, ³. 420, ³². 421, ¹⁴, ¹⁵. 439, ¹⁵.
- Seilerinspital 411, ²⁴. 434, ¹³. 457, ².
- Stift, Stiftsherren 443—457 oft.
- St. Vincenzenmünster, Leutkirche 404, ⁴. 450, ¹. 452, ²².
- der Gerber Altar 450, ¹.
- Beutger, Hans, Hausknecht des niedern Spitals 414, ¹⁵.
- Biel 436, ²².
- Biezwil 440, ³¹.
- Biglen, Leutpriester 420, ³. Hans von 405, ²³.
- Biglental 429, ³².
- Bindtenesel, Burkhart 432, ⁷. Ehefrau: Katharina 432, ⁸.
- Bintzberg 412, ²⁴.
- Bischoff, Hans 441, ³³. Ehefrau 441, ³³. Frau Margret sel., Klosterfrau zu Frauenkappelen 423, ²¹.
- Blankenberg, Schwester Margret von 423, ⁵.
- Blindenmann, Frau Greth 447, ²⁰. Ruf, ihr Bruder 447, ²⁰.
- Blindmann, Claus 437, ²³. Ehefrau: Margret 437, ²³.
- Greda, Schwester der Parisa Jenni 436, ⁹.
- Bodeyle s. Poudeille.
- Bolligen 418, ³⁴. 447, ²⁴. Junker Iffo, Yfo von, der alt, 446, ¹⁷. 455, ⁶. Ehefrau: Elisabeth von Vau-marcus 446, ¹⁷. 455, ⁶. Söhne: Junker Jakob 446, ¹⁸. Junker Yfo 446, ¹⁹.
- Ulrich von 411, ⁹. Tochter: Margaretha 411, ⁹.
- Borisried, Hans von 447, ¹⁹. Ehefrau: Anna 447, ¹⁹.
- Boro, Hans 407, ¹⁸.
- Bottigen 423, ¹⁹. 439, ³¹.
- Brämen, Hans, Hänsli 424, ⁶. 444, ²⁶. Ehefrau: Anna, Anni 424, ⁶. 444, ²⁶.
- Brittenried 435, ²¹.
- Bruchlera, die, Gut 456, ¹⁰.
- Bruckler, Frau Cilia 446, ²². Tochter: Magdalena 446, ²².
- Brugger, Ulli, von Laupen 428, ²⁵. Ehefrau 428, ²⁶. Sohn: Cristan 428, ²⁶.
- Werner 434, ⁴. Ehefrau: Adelheid 434, ⁴.
- Brunnen 433, ¹⁷. Nicolaus zem 409, ¹⁸.
- Brutenesel (!), Schwester Alyze 431, ⁹.
- Bubenberg, Hr. Johann (der ältere) von 423, ¹⁰. Ehefrau 423, ¹⁰. Söhne: Hr. Johann (der jüngere) 423, ¹⁰. Hr. Richart 423, ¹¹. Hr. Otto 423, ¹¹. Hr. Ülman, Johanner 423, ¹¹. Hr. Vinzenz, Deutschritter 423, ¹².

- Tochter: Bruna s. Düdingen.
 Ulrich 423, ¹³.
 Junker Cuntzmann von 453, ¹⁶.
 Frau Anna von, Frau Nicola
 von (Ehefrauen Johannes des
 ältern) 423, ¹⁵.
 Elssbeth von, Klosterfrau zu
 Frauenkappelen 423, ¹⁶.
 Johanna von 423, ¹⁴.
 Bubenberg, Tschan in 441, ²¹.
 Ehefrau: Adelheid 441, ²¹.
 Tochter: Anni 441, ²².
 Bubenberg, ab dem, s. Wäber.
 Buch, Andrcs von 409, ¹¹, 430, ⁶.
 440, ⁴.
 Söhne: Cuno 440, ⁴.
 Ulrich 440, ⁴.
 Tochter: Mechthilt 430, ⁶.
 Cünradt von 435, ¹⁹.
 Ehefrau: Berchta 435, ¹⁹.
 Gilg von, Sohn der Anna
 Schwander 451, ²⁴.
 Ehefrau: Küngold von Grim-
 menstein 451, ²⁴.
 Buch, Junker Hans von 446, ²¹.
 Sohn: Junker Anthoni 446, ²¹.
 Frau Clara von 446, ²².
 Verena von s. Erlach.
 die von 457, ².
 Buchholz, Wernher 448, ¹⁷.
 Ehefrau: Margret 448, ¹⁷.
 Wernher 454, ²⁰.
 Ehefrau: Katharina 454, ²⁰.
 Katharina 428, ²².
 Buchsee, Junker Anthoni von
 452, ⁶.
 Ehefrau: Elssbeth v. Heidegg
 452, ⁵.
 Adelheit von, s. Banmoos.
 Änneli von, s. Erlach.
 Buetigen 429, ¹¹. 436, ³.
 Spiesgut 453, ¹¹.
 Bühl 438, ²⁰.
 Bümpliz 426, ¹⁶. 439, ³. 447, ¹⁸.
 453, ¹⁵.
 Schwester Ursula von 439, ¹.
 von, s. Junghorn.
 Bunschau, Johann 425, ⁵.
 Ehefrau: Minna 425, ⁵.
 Büren 440, ²⁷.
 Leutpriester 420, ⁷.
 Burgdorf 445, ¹².
 von, s. Huttina.
 Burrer 426, ¹.
 Busswyl 428, ⁵. 429, ¹¹.
 Butschlina, Jutzi 439, ¹⁶.
 Sohn: Berchtoldt 439, ¹⁶.
 Ehefrau: Adelheit 439, ¹⁶.
 Buwli, Berchtold 450, ¹⁹.
 Ehefrau: Katharina 450, ²⁰.
 Sohn: Petermann 410, ⁵.
 450, ¹⁹.
 Witwe: Elsbet v. Rünglingen
 410, ⁵.
 Tochter d. Berchtold, Kloster-
 frau zu Interlaken 450, ²⁰.
 Campellon, s. Gampelen.
 Chanrege le 426, ²⁵.
 Chardon, Johann 427, ⁵.
 Clericus, Lycoletus, von Landeron
 426, ²⁹.
 Ehefrau: Wyllermet 426, ²⁹.
 Colatter, Jacob 429, ³.
 Ehefrau 429, ³.
 Niclaus 436, ⁴.
 Ehefrau: Adelheit 436, ⁴.
 Coletten 434, ⁷.
 Cristan, Else 424, ²².
 Crutzer, Magdalena, s. Sterro.
 Dachsfelden von, s. Stein 409, ²⁸.

- Deille die 451, ¹¹.
- Dentenberg, Simon 413, ³¹.
 Ehefrau: Adelheid Huber 413, ³¹.
- Dettigen 427, ¹².
- Dicky, in der 430, ¹⁹.
- Diessbach 443, ¹². 443, ²³. 456, ¹⁷.
- Dimesche, Aimelet von 427, ³.
- Düdingen, Jacob von 434, ²⁸.
 Ehefrau: Bruna v. Bubenberg, Töchter Johannes, des ältern 423, ¹⁴. 434, ²⁹.
 von, s. Frölich.
- Ebenen die 426, ⁷.
- Eberschen, s. Äbischen.
- Ebi, Johann 437, ¹.
 Ehefrau: Jonata 437, ¹.
- Ebinger, Heintzmann 448, ⁹.
 Ehefrau: Elssbeth, Witwe des Claus Stettler 448, ³.
- Egelberg 406, ²⁶. 419, ⁵. 445, ⁸.
 453, ²⁵.
 der alte 454, ¹⁹.
- Egerdon, Schwester Clementa von 430, ¹².
- Ei 457, ³.
- Eichmatt 447, ¹⁸.
- Enderli, Marti 412, ²¹.
 Guta 425, ¹⁸.
- Enge 430, ⁷. 453 ²⁸.
 Bruder Burkhardt von 433, ²⁵.
 Ehefrau: Katharina 433, ²⁵.
- Englisberg, Junker Johann von 434, ¹⁸.
 Ehefrauen 434, ²⁰.
- Ergöw, Cuntzman von 411, ¹³.
- Erlach, Junker Rudolf von (Sohn Rudolfs I.) 428, ³³.
 Ehefrau: Lucia (von Krauchthal) 429, ¹.
- Junker Rudolf von (Sohn Burkharts) 452, ⁵.
 Ehefrau (dritte): Änneli von Buchsee 452, ⁴.
- Junker Ulrich sel., von, der ältere, gew. Schultheiss zu Bern 414, ²⁴. 451, ²¹.
 Ehefrauen: Verena v. Buch 451, ²².
 Anna v. Spiegelberg 451, ²³.
 Jonata v. Ligerz 451, ²⁵.
- Hr. Ulrich von, Ritter 424, ².
 der von 449, ¹⁷.
 Anna von, Tochter des Joh. v. Strättligen 423, ³¹.
 Tochter: Margret, Klosterfrau zu Frauenkappelen 423, ³².
- Küngold, geb. von Banmoos 452, ³.
- Ersigen 425, ¹⁸. 430, ³. 430, ²².
- Eschler, Heini 443, ⁹.
 Ehefrau: Anna 443, ¹⁰.
 Sohn: Peter 443, ¹⁰.
 Ehefrau; Anna 443, ¹⁰.
- Ettingen 436, ¹⁷.
- Ettner, Heini der 431, ⁵.
 Ehefrau 431, ⁵.
- Eye, Ulrich von 425, ¹.
 Ehefrau: Jutzina 425, ¹.
- Falier, Nicola von, von der Landren 438, ⁸.
- Falwo, Hans 409, ²⁴.
- Ferberly, Rebstück in Twann 433, ³².
- Ferrenberg 457, ⁶.
- Fidelbogen 420, ²².
- Fiffers, s. Vivers.
- Forne, Johann de 427, ³⁰.
- Forst, Peter im 432, ²⁰.
 Vater: Cunrat 432, ²⁰.

- Mutter: Adelheit 432, ²¹.
 Forst im, s. Herren.
 Forster, Hans, von Solothurn 441, ²³.
 Forster, Nico 441, ¹⁷.
 Mutter: Gredy 441, ¹⁷.
 Forster, Frau Anna, Klosterfrau zu Frauenkappelen 441, ¹¹.
 Fränklerin, Margreth, Witwe Anthoni Archers 413, ¹².
 Fränkli, Hans 407, ³³.
 Frauenkappelen 457, ³.
 Kirche, Marienkapelle 427, ²⁴.
 Kloster, Klosterfrauen 423-441.
 Freiburg, Graf Cunrat von, Graf und Herr zu Neuenburg 440, ⁷.
 Ehefrau: Elssbet, Gräfin von Neuenburg 440, ⁸.
 von, s. Seftigen.
 Friburger, Heinrich 456, ²³.
 Ehefrau: Elssbeth 456, ²³.
 Anna 456, ²⁶.
 Friburgerin, Schwester der Marg. von Zimmerwald 426, ⁴.
 Frick, Heinrich, der Zimmermann 449, ¹⁷.
 Frienisberg, Haus des Klosters in Biel 436, ²³.
 Fries, Niclaus 430, ²¹.
 Frieswil, Jost von, Tochtermann des Ruf ab dem Belpberg 448, ³³.
 Frimitz, Gut 430, ²⁷.
 Freitag, Perro 427, ⁵.
 Frölich, Schwester, von Düdingen, Klosterfrau 435, ⁹.
 Frunt 432, ²³.
 Fulensee, Ulrich von 431, ²⁵.
 Ehefrau: Margaret 431, ²⁶.
 Gampelen, Ruf von, Tochtermann des Niel. Colatter 436, ⁴.
 Ehefrauen: Margarete 436, ⁵.
 Adelheid 436, ⁶.
 Gärenstein, s. Gerenstein.
 Garsung, Laurenz 442, ³³.
 Gasler, Niclaus, von Maus 442, ⁴.
 Gatti, Peter 413, ³⁴.
 Gebur, Cünrat 432, ¹².
 Ehefrau: Ness 432, ¹².
 Hans 432, ⁹.
 Ehefrau: Ness 432, ⁹.
 Sohn: Marti 432, ¹⁰.
 Tochter: Anna 432, ¹¹.
 Genuhart, Hans 407, ¹¹.
 Gerenstein 428, ¹¹. 435, ³.
 Gerwer, Hans 456, ¹².
 Ginnet, Peter, von Jaggisbach 429, ¹³.
 Ehefrau: Anna 429, ¹⁴.
 Sohn: Cuno in Ginroz 429, ¹⁴.
 Ehefrau 429, ¹⁵.
 Gisenstein, Niclaus von 415, ¹¹.
 417, ¹.
 Ulrich von, Venner 452, ³¹.
 Ehefrau: Adelheid 452, ³¹.
 Dietwig von 435, ²⁸.
 Tochter: Ita, s. Hofmann.
 Margret von, s. Wattenwil.
 Glasse, Johann 427, ⁷.
 Glockner, Caspar, in der Neuenstadt 448, ⁸.
 Ehefrau: Adelheit 448, ⁹.
 Sohn: Hans 448, ⁹.
 Tochter: Adelheit 448, ⁹.
 Anna, s. Stächli 448, ¹⁰.
 Glogner 430, ²⁰.
 Gomerkinden 417, ².
 Gotfrid, Baltasar 410, ¹⁴.
 Grafenried, Burkhart von 444, ⁸.
 454, ¹.
 Ehefrau: Margrete 444, ⁹.
 454, ¹.

- Sohn: Peter 444, ⁹.
 Ehefrau: Margrete Veller
 444, ¹⁰.
 Kinder: Margrete, s. Gug-
 lina 444, ¹⁰.
 Lucia, s. Balmer
 444, ¹¹.
 Nielaus 444, ¹¹.
 Anna, s. Spei-
 chingen 444, ¹².
 Greda, Klosterfrau zu Frauen-
 kappelen 436, ¹³.
 Gredy, zu Maus, Mutter des Nico
 Forster 441, ¹⁷.
 Greye, Johannes dominus, von
 Grissach bei Landeron 427, ¹⁸.
 Grigers, Peter 414, ³².
 Ehefrau: Margreta Riben,
 Witwe Peter Schleiffs 414, ³¹.
 Grimmenstein, Küngold von, s.
 Buch.
 Grissach bei Landeron 427, ²⁰, ²⁶.
 von, s. Greye.
 Grossenried, Jacob im 443, ¹.
 Grossheini sel. 457, ¹².
 Ehefrau: Demut 457, ¹².
 Gruber, Hans, Venner 456, ¹.
 Ehefrau: Margret Waber
 456, ¹.
 Guckernell, Peter 437, ²⁷.
 Ehefrau: Adelheid 437, ²⁷.
 Tochter: Frau Enli, Kloster-
 frau zu Frauenkappelen
 437, ²⁸.
 Guglina, Margrete, geb. v. Grafen-
 ried 444, ¹⁰.
 Guider, Johann, von Neuenstadt
 437, ¹⁹.
 Gümligen 455, ³¹.
 Gümnenen, Mutter Ity von 441, ¹⁶.
 Gutisberg 432, ³¹. 438, ²⁸.
- Guttawerye, Stephan, Bruder des
 Lamparten 437, ¹⁷.
 Gwär, Hug sel. 405, ²⁹.
 Witwe: Cristina 405, ²⁹.
 Hagnauer, Johann 425, ²².
 Ehefrau: Nesa 425, ²².
 Kinder: Johann 425, ²³.
 Nesa 425, ²³.
 Haldina, Anna, am Stalden 451, ¹⁸.
 Halmer, Cuntzman 456, ¹⁵.
 Ehefrau: Margrethe 456, ¹⁵.
 Hanselen, Hans von 443, ²⁸.
 Ehefrau: Berchta 443, ²⁸.
 Tochter: Anna, s. Wattenwil.
 Herr Nielaus von, Propst zu
 Interlaken 443, ²⁴.
 Hargarten 445, ²⁴.
 Häutligen (Hutlingen) 453, ¹⁸.
 Hechler, Peter, Venner 415, ³⁹.
 Ehefrau: Anna von Ried
 415, ²³.
 Hegermann, Verena 442, ¹⁶.
 Heidegg, Elssbeth von, s. Buchsee.
 Heimberg, Ludwig 414, ²⁰.
 Heimberger, Ludwig 449, ¹⁹.
 Ehefrau: Margret 449, ²⁰.
 Rudolf 449, ²⁰.
 Heinilina 426, ²².
 Hemmi, Schwester, Muhme der
 Marg. v. Zimmerwald 426, ⁶.
 Hencklichen, Hans sel. 442, ¹⁵.
 Hennis, Anthony 441, ³¹.
 Hänsli 441, ³².
 Henny, Hans 443, ³.
 Ehefrau 443, ³.
 Heren, Benedicta (Dichtlin) sel.
 442, ¹⁹.
 Herren, Hans, im Forst 442, ¹.
 Sohn 442, ¹.
 Hess, Hänsli, von Rümligen 433, ⁵.
 Hettiswil 439, ²⁸.

- Hettiswil, Rudolf von 451, ¹⁴.
 Sohn: Heinrich 451, ¹⁴.
 Hetzel, Ludwig, alt Venner 455, ³.
 Heymingen 411, ^{10, 18}.
 Hinderlappen, s. Interlaken.
 Höchstetten, Gross- 434, ³. 444, ²².
 454, ³.
 Hofen, Benedict von 441, ²⁵.
 Jutza von, s. Wipprecht.
 Hofmann, Johann sel. 435, ²².
 Ehefrau: Ita v. Gisenstein
 435, ²².
 Katharina 435, ²⁷.
 Hönger, Heinrich, von Solothurn
 433, ¹.
 Ehefrauen: Margret 433, ².
 Ita 433, ².
 Hönstetten, Herr Heinrich von
 406, ³¹.
 Hosswand 446, ¹⁶.
 Hötschinger, Hänsli 455, ²⁸.
 Ehefrau 455, ²⁸.
 Huber, Adelheid, s. Dentenberg.
 Hüniger, Hänsli 409, ²⁰.
 Ehefrau: Minna 409, ²⁰.
 Hunnwil, Paula und Verena von,
 s. Ringoltingen.
 Hurder, Meister Steffan sel. 418, ¹⁵.
 Witwe: Margrett 418, ¹⁵.
 Husi, Cuni, von Schlieren 431, ²⁸.
 Ehefrau: Adelheit 431, ²⁸.
 Huskrecht, Hans 442, ³¹.
 Hutina, Elsina 439, ²⁹.
 Tochter: Else 439, ²⁹.
 Ehemann: 439, ³⁰.
 Hutlingen s. Häutligen.
 Hutter, Frau Anna 431, ²².
 Huttina, Katharina, von Burgdorf
 440, ¹⁸.
 Hutzli, Niclaus 438, ¹⁷.
 Ehefrau: Margret 438, ²¹.
 Jaggisbach 431, ⁶. 433, ²⁹. 437, ³.
 440, ⁶.
 Jaggisbach, Anny von 442, ²³.
 Minna von 433, ²⁸.
 von, s. Ginnet.
 Jaussy, Benedict 419, ².
 Ibischi, Rudolf von, Edelknecht
 439, ²³.
 Ehefrau: Katharina 439, ²³.
 Tochter: Elisabeth 439, ²⁴.
 Jegenstorf 411, ¹⁷. 453, ⁸.
 Kirchherr 420, ¹³.
 Leutpriester 420, ¹⁰.
 Dilgera Zehnten 420, ²⁶.
 Jenni, Hermann 436, ⁸.
 Ehefrau: Parisa 436, ⁸.
 Illiswil 433, ¹⁰. 434, ¹².
 Interlaken, Propst, Hr. Niclaus v.
 Hanselen 443, ²⁴.
 die von 427, ¹³.
 Ita, Jungfrau der Elssbeth v.
 Bubenberg 423, ¹⁷.
 Itlingen s. Üttligen.
 Jucher, Cristan 406, ¹⁸.
 Ehefrau: Adelheid 406, ¹⁸.
 Jucker, Peter 449, ¹².
 Ehefrau: Dienny 449, ¹².
 Sohn: Siffrid 449, ¹³.
 Tochter: Jonatha 449, ¹³.
 Junghorn, Jakob, von Bümpliz
 426, ¹⁰.
 Ehefrau 426, ¹¹.
 Sohn: Johann 426, ¹¹.
 Ehefrau: Mechthilt 426, ¹¹.
 Tochter: Ursula, Kloster-
 frau 426, ¹².
 Jungi, Bürcki, v. Maus 430, ²⁴.
 Ehefrau 430, ²⁵.
 Sohn: Rüdi 430, ²⁵.
 Kalchmatte, die 433, ⁶. 441, ⁷.
 Kallnach 424, ⁹. 429, ¹.

- Kallnach, Garbis Schuppe 444,³⁰.
 Kandermatter, Clementa 408,¹¹.
 Karrer, Johann 432,⁴.
 Karrerin, die 410,¹⁴.
 Kässli, Rudolf, der alte 445,¹⁵.
 Ehefrau: Margret v. Krauchthal 445,¹⁶.
 Sohn: Ni Claus 445,¹⁷.
 Ehefrau: Margrete Matter 445,¹⁸.
 Tochter: Anna s. Stampf 445,¹⁸.
 Kasteller, Cunrat 452,²⁴.
 Kaufdorf, Burkhart von 450,⁵.
 Ehefrau: Else 450,⁵.
 Ulrich von 450,⁹.
 Ehefrau: Margreth 450,⁹.
 Kaufmann, Katharina 423,³.
 Schwester der Marg. von Zimmerwald 426,⁵.
 Kelus, Johann, Kirchherr zu Aarberg 430,³².
 Kerro, Schwester Verena, Klosterfrau Deutschordens 454,²³.
 Kersatz 432,³⁰.
 Kerzers 427,¹⁷.
 Kiental, Hans von 456,⁵.
 Tochter: Ita s. Räber.
 Koch, Jenni der 431,³.
 Koler, Hans 429,²⁷.
 Köniz 439,²². 453,²².
 Deutschherren 432,¹⁹.
 Kormann, Cunradt 427,¹⁵.
 Ehefrau: Katharina v. Seedorf 427,¹⁵.
 Kramburg, Herr Johann von 424,¹.
 Schwester Beatrix von, Klosterfrau zu Fraubrunnen 434,¹⁵.
 Krämer, Ruf 451,³⁰.
 Ehefrau: Adelheit 451,³⁰.
 Krattinger, Peter 430,¹⁶.
 Ehefrau: Elssbet 430,¹⁶.
 Tochter: Ita, Klosterfrau zu Frauenkappelen 430,¹⁷.
 Krauchthal 418,²⁹.
 Gerhart von, sel. 445,¹⁶.
 Tochter: Margret s. Kässli 445,¹⁶.
 Junker Petermann von, gewesener Schultheiss zu Bern 407,².
 Petermann von, sel. 412,¹².
 Witwe: Anna von Valschen. 412,¹².
 Krauchthaler, Benedicta (Dichtlin) 442,¹⁰.
 Kronenberg, Hans von 451,⁵.
 Kruwli Bülly 425,²⁹.
 Kühlewil 451,²⁸.
 Kün, Hans 410,¹.
 Kursenner, Cunrat 440,²⁴.
 Hans 440,²⁴.
 Schwester: Adelheit s. Rüschi.
 Hänsli 429,⁸.
 Ulrich 429,⁷.
 Ehefrau: Cristine 429,⁷.
 Tochter: Margret Marx, Klosterfrau zu Frauenkappelen 429,⁸.
 Schwester Agnes, Klosterfrau zu Frauenkappelen 429,³⁰.
 Lamparte, Junker Gylgian der 437,¹⁶.
 Landeron 426,²⁵. 427,¹⁸.
 der Vogt zu 440,¹².
 von s. Clericus.
 von s. Raga.
 von s. Falier.
 Laupen 424,²⁷. 428,²⁷.
 der Burger Almend 424,²⁹.
 von s. Brugger.

- Lauper, Anny 441, ¹⁸.
 Lausanne, Münze 439, ⁶.
 Lemann, Rufi 428, ²⁸.
 Lene, am 438, ²⁰.
 Leng, Niclaus 405, ²⁵.
 Lenxinger, Hans, der Metzger
 417, ¹², ¹⁸, ³⁰. 453, ²³.
 Ehefrau: Margret 417, ³⁰.
 453, ²³.
 Leuzigen 420, ¹⁶. 431, ¹⁰.
 Leutpriester 420, ¹⁷.
 Leygsingen s. Leuzigen.
 Liebenwil 455, ².
 der von 428, ²³.
 Liehti, Anthöni 418, ⁶.
 Ligerz, Jonatha von s. Erlach.
 Linden, Margret zer 429, ⁵.
 Lindnach, Schwester Anna von
 433, ¹⁸.
 Agnes Hetzlin von s. Schöni.
 Linegger, Hans 443, ⁸.
 Liniger, Cristen 442, ²⁴.
 Ehefrau: Elsin 442, ²⁴, ²⁰.
 Hans 441, ¹⁹.
 Ehefrau: Adelheid 441, ²⁰.
 Linser, Hans 449, ³⁴.
 Lissach 456, ²⁸.
 Littenwil 454, ⁷.
 Löben, zur 430, ¹⁴.
 Lombach, Herr Ulrich 454, ²⁶.
 Löxingen s. Leuzigen.
 Lullon, Heini 425, ⁸.
 Lüsslingen, Schwester Katharina
 von 431, ¹¹.
 Lutenwil 449, ³⁰.
 Luterbach, Der 439, ²¹.
 Lüterkofen 432, ¹⁶.
 Mader, Jagbi, von Widen 429, ¹⁶.
 Sohn: Buri 429, ¹⁶.
 Marfeldingen 425, ¹². 428, ³¹.
 von s. Müller.
 Martini, Nicolaus 426, ²⁶.
 Martinus, sanctus, Kirche von
 Landeron 427, ²⁷.
 Marx, Margret s. Kürsenner.
 Mathis, Hänsli 441, ².
 Matter, Entz 446, ².
 Ehefrau: Benedicta 446, ³.
 Sohn: Hans Rudolf 446, ³.
 Hans 446, ¹.
 Ehefrau: Elisabeth 446, ¹.
 Tochter: Clara 446, ².
 Peter sel. 408, ⁴.
 Tochter: Elsbet v. Villarzel
 408, ⁴.
 Peter sel. 445, ¹⁸.
 Tochter: Margret s. Kässli
 445, ¹⁸.
 Peter 446, ².
 Margaret 430, ⁴.
 Ungen. 430, ⁸.
 Mattstetten 444, ²⁵.
 Matzenried 426, ¹⁷. 439, ².
 Heinrich von 428, ⁶.
 Schwester Anna von 436, ³¹.
 Matzenried, Hans 452, ¹⁹.
 Ehefrau: Grethe 452, ¹⁹.
 Merchlinger, Margrete, s. Seewil.
 Maus 429, ²⁰. 432, ²⁴. 441, ¹⁴, ¹⁷.
 452, ¹⁸.
 von s. Gasler.
 von s. Jungi.
 Mertz, Rudolf 457, ⁵.
 Messen, Kirche 448, ¹⁶.
 Meye, Nickly 444, ²³.
 Ehefrau: Nesa 444, ²⁴.
 Mons s. Maus.
 Möriswil 434, ¹².
 Mörsberg 448, ⁷.
 Mörsburg 453, ².
 Mösching, Niclaus 446, ⁶.
 Ehefrau: Adelheit 446, ⁶.

- Sohn: Niclus 446, ⁷.
 Tochter: Ita 446, ⁷.
 Mühleberg 428, ³¹. 429, ²⁶.
 Kirchhöre 451, ¹⁰.
 Muleren, Berchtolt von 438, ¹⁰.
 Bruder Cunrat von 438, ¹⁰.
 Hans von 410, ¹⁸.
 Niclus von 453, ²⁷.
 Ehefrau: Margret 453, ²⁷.
 Urban von 410, ²⁰.
 Katharina von 438, ¹¹.
 der von 445, ⁹.
 alle von 456, ⁸.
 Mulibacher 452, ²².
 Müller, Hänsli 435, ¹⁷.
 Ehefrau: Mechthilt v. Ried
 435, ¹².
 Peter 451, ¹.
 Ehefrau: Adelheit 451, ¹.
 Anny, von Marfeldingen 442, ².
 Munier, Petrolus? 437, ⁷.
 Ehefrau: Margrete 437, ⁷.
 Muns s. Maus.
 Münstein, Jenni 437, ¹³.
 Ehefrau: Katharina 437, ¹³.
 Müntzer, Cuno 416, ⁶.
 Werner 428, ³.
 Ehefrau: Beatrix 428, ³.
 Muri, Kirchhöre 455, ³¹.
 Murzendon, Cunrat von 434, ¹.
 Ehefrau: Clara 434 ¹.
 Sohn: Herr Jacob 434, ².
 der von 426, ¹.
 Mutter, Peter 424, ¹⁵.
 Narger 443, ².
 Sohn: Uli 443, ².
 Nef, Cunradt 426, ¹⁸.
 Ehefrau: Mechthilt 426, ¹⁸.
 Tochter: Schwester Ita,
 Klosterfrau 426, ¹⁹.
 Frau Ita 433, ³⁰.
- Neuenburg, Grafschaft 440, ¹³.
 von s. Tschonderra.
 Neneneegg 432, ¹⁰.
 Neuenstadt 427, ⁶, ²⁹. 431, ¹³.
 438, ¹².
 Kapelle 437, ²¹.
 Weisse Kirche 423, ⁸.
 von s. Guider.
 Nidau 447, ².
 Niederhünigen 448, ³⁰.
 Niederhäuseren 426, ⁷.
 Johans von 432, ²⁵.
 Ehefrau: Elsbet 432, ²⁵.
 Niedermuhleren 449, ¹⁰.
 Niederrümligen 447, ¹².
 Niederwangen 444, ⁷.
 Niederwichtrach 423, ²⁵.
 Nova villa s. Neuenstadt.
 Nuna (Mina?), Loysa 439, ⁴.
 Nussbon, Jenni 423, ²⁰.
 Ehefrau: Else, Witwe des
 Cüntzi Zimmermann 423, ²⁶.
 Nuwenberg, der 416, ²⁸.
 Nuwenstat s. Neuenstadt.
 Oberbottigen, Eichholz 425, ²⁰.
 Oberdettigen 445, ³³. 456, ²².
 Oberey 425, ³.
 Oberholtz, Margreth geb. Schliffer
 450, ¹².
 Oberried 445, ⁵.
 Obres Gut 432, ²³.
 Offenburg, Hans von 444, ³².
 Ehefrau: Margrete 444, ³³.
 Sohn: Hans 444, ³⁴.
 Ehefrau: Cecilia Schnebli
 445, ¹.
 Niclus von 430, ⁹.
 Ehefrau: Margareth 430, ⁹.
 Oltigen 449, ²⁶.
 Örtli, Hans 407, ²⁰, ²⁴. 411, ²⁸.
 Hans sel. 417, ⁸.

- Ostermundigen 450, ¹⁸.
 Ottiswil 455, ¹⁷.
 Ow, Jonata von s. Werder.
 Perroman, Änneli von, s. Wattenwil.
 Peter 425, ²⁷.
 Ehefrau: Katharina 425, ²⁷.
 Bruder 415, ¹⁴.
 Pfister, Herr Walther 436, ¹³.
 Anna s. Jungfrau 436, ¹³.
 Plantcherta 427, ²⁹.
 Pont, Schwester Anna von, Klosterfrau zu Frauenkappelen 440, ¹.
 ihre Schwester: Alisa 440, ².
 ihr Bruder: Ulrich 440, ².
 Porte, Joannes 426, ²³.
 Ehefrau: Elymphiza 426, ²³.
 Possenach, Schwester Katharina von, Klosterfrau zu Frauenkappelen 427, ⁸.
 Poudeille 427, ⁷.
 Prapion, Rebstück b. Neuenstadt 436, ²⁹.
 Propst, Bernhart 442, ⁷.
 Rab, Hans 448, ²⁴.
 Niclaus 448, ²⁵.
 (Rapp), Else 448, ²⁴.
 Ehemänner: Hans Rab 448, ²⁴.
 Niclaus Benne 448, ²⁴.
 Peter Selsach 448, ²⁵.
 Mutter: Katharina 448, ²⁶.
 Räber, Ita geb. von Kiental 456, ⁵.
 Radelfingen 404, ⁹.
 Raga, Johann, v. Landeron 426, ²⁵.
 Rame, Gyrardus 426, ²⁷.
 Ramser, Burkart 455, ²⁴.
 Ehefrau: Grethe 455, ²⁴.
 Ramstein, die von 432, ¹⁸.
 Hemma, ihre Jungfrau 432, ¹⁷.
 Rechberg, die Herrschaft von 430, ²⁹.
- Regenhut, Anna 441, ⁶.
 Tochter: Katharina Schlegel 441, ⁵.
 Rentsch, Hans 442, ²⁶.
 Ehefrau: Benedikta (Dichtlin) 442, ²⁶.
 Anna 443, ⁷.
 Rentschen, Nesy sel. 442, ¹⁷.
 Rentschina, Balblin, Tochter Salvenspergers 442, ²².
 Resti, Herr Heinrich von 435, ¹.
 Junker Johann von 434, ¹⁶.
 Herr Werner von 428, ⁸.
 Riben, Hans 414, ³⁰.
 Ehefrau 414, ³⁰.
 Tochter: Margrete s. Grigers.
 Richigen 439, ²¹.
 Richli, Cuntzmann 444, ³³.
 Ehefrau: Anna 444, ³⁴.
 Ried, das 428, ⁷.
 Ried 439, ²².
 Hans von 434, ⁵.
 Ehefrau: Margaret 434, ⁵.
 Hans von, der Seiler 450, ²⁷.
 Ehefrau: Elssbeth 450, ²⁸.
 Niclaus von 411, ³⁰.
 Anna von, s. Hechler.
 Catharina von, Klosterfrau zu Fraubrunnen 434, ⁸.
 Mechthilt von, s. Müller.
 Riedbach 423—438.
 Rieder, Claus, der Weber 454, ³⁰.
 Ehefrau: Margreth Schutzmann 454, ³⁰.
 Ringgenberg, Elssbeth von 454, ²⁶.
 Ringgolt, Siffridt 449, ¹¹.
 Ehefrau: Katharina 449, ¹¹.
 Tochter: Anna 449, ¹².
 Ringoltingen, Herr Rudolf von, Altschultheiss zu Bern 453, ¹⁹.

- Ehefran: Paula v. Hunnwil
453, ²⁰.
- Junker Thuring von, Altschult-
heiss zu Bern 449, ⁴.
- Ehefrau: Verena v. Hunnwil
449, ⁵.
- Jonata von, s. Stein.
- Frau Margreth von 446, ²⁰.
die von, sel. 421, ⁵.
- Rochez, le 426, ³¹.
- Rolant, Heinzmann 406, ²⁹.
- Roll, die von, s. Villarzel.
- Rormoos, Chuno von 425, ¹⁵.
Johann von, Edelknecht 425, ¹⁵.
Elssbet von, Klosterfrau zu
Frauenkappelen 425, ¹⁶.
- Roten, Uli 441, ¹.
- Ruda, Marchwart von 423, ¹⁶.
- Rümligen, von, s. Hess.
- Rümlingen, Junker Berchtolt von
438, ³⁰.
Ehefrau: Parisa 438, ³¹.
Tochter: Schwester Augnes,
Klosterfrau zu Frauen-
kappelen 438, ²⁹.
- Junker Erhart von, Bruder der
Schwester Benedicta 438, ¹⁵.
Schwester Benedicta von,
Klosterfrau zu Frauenkap-
pelen 438, ¹⁴.
- Elsbet von, Witwe Petermann
Buwlis 410, ⁴.
- Runda 427, ⁴.
- Runtingen, Ruf von 436, ²⁵. 437, ¹⁰.
Ehefrau 436, ²⁵.
Agnes zu 442, ¹³.
- Runtingers, Margret 442, ³⁰.
- Ruppelsried 448, ¹⁶.
- Ruschli, Ulrich 424, ¹³. 440, ²².
Ehefrau: Adelheit Kursenner
440, ²².
- Tochter: Schwester Anna,
Klosterfrau zu Frauen-
kappelen 433, ⁷. 440, ²³.
- Rüti b. Höchstetten 434, ³.
- Saane 451, ¹¹.
- Safneren, Frau Verena von, Kloster-
frau zu Frauenkappelen 438, ⁴.
- Salensperger, Benedikt 442, ²⁸.
- Salvensperger 442, ²².
- Salzmann, Clara 419, ⁴. 455, ¹.
Elisabeth 426, ¹³.
Sohn: Cuno 426, ¹³.
- Sarbach, Hans, Schwestersohn
des Nicl. Kässli 445, ²¹.
- Schachtlon, Nielaus 411, ²¹.
- Schaffis 431, ¹³. 438, ¹³.
- Schäffi, Schwester Anna, Kloster-
frau zu Frauenkappelen
428, ¹⁹.
- Schaller, Hans 454, ⁵.
Ehefrau: Anna 454, ⁵.
- Scher, Hentzen sel. 442, ²⁰.
- Schlegel, Schwester Ita, Kloster-
frau zu Frauenkappelen
431, ¹⁵.
Schwester Katharina, Kloster-
frau zu Frauenkappelen
431, ¹⁶. 441, ⁵.
- Schleiff, Peter 414, ³².
Ehefrau: Margrete Riben
414, ³².
- Schlieren, von, s. Husi.
- Schliffer, Aberli 450, ¹².
Ehefrau: Anna 450, ¹³.
Töchter: Agnes 450, ¹³.
Margreth s. Oberholtz.
- Schlossberg (b. Neuenstadt) 437, ³.
- Schlüchter, Heintzmann sel., der
Scherer 418, ²⁷. 418, ³³.
Witwe: Margret 418, ²⁸.
418, ³³. 418, ³¹.

- Schmid, Greda, Base der Anna
v. Wattenwil geb. von Hans-
selen 443, ²⁹.
- Schmidi, Frau Jonata die, von
Thun 437, ⁵.
- Schmidli, der Steinhauer 446, ²⁹.
455, ¹⁰.
- Schnewli, Cecilia s. Offenburg.
- Schnider, Hänsli 406, ²⁸.
- Schnottwil 441, ².
- Schöni, Ulrich 446, ¹⁰.
Ehefrauen: Anna 446, ¹⁰.
Katharina 446, ¹⁰.
Sohn: Anthoni 446, ¹¹.
Ehefrau: Agnes Hetzlin v.
Lindnach 446, ¹¹.
- Schöntal, Nielaus von 447, ⁷.
Ehefrau: Else Siber 447, ⁷.
- Schopffer, Petermann 452, ²⁹.
- Schreyer, Cristen 442, ¹¹. 443, ⁵.
Ehefrau: 442, ¹¹.
Knecht: Benedicht 443, ⁵.
- Schuchs, die 436, ¹².
- Schüpfen, Herr Hans von, Leut-
priester zu Stettlen 415, ³.
417, ⁷.
- Schar, Albrecht von der 439, ¹³.
Ehefrau: Berchta 439, ¹³.
- Schürer, Cunrat 408, ¹².
- Schurmatte 439, ¹².
- Schutzmann, Margret s. Rieder.
- Schwab, Peter 416, ²⁷.
- Schwadernau 447, ².
- Schwanden, Hans von, der Gerber
454, ⁸.
Ehefrau: Ita 454, ⁹.
Johann von 424, ¹⁵.
Ehefrau 424, ¹⁵.
Ruf von 455, ¹⁸.
Ehefrau: Margrete 455, ¹⁸.
- Schwander, Anna 451, ²³.
- Schwitzer, Hans 442, ⁹.
Hänsli, von Eyg 451, ⁹.
- Seedorf, Cuno von 428, ²⁹. 447, ³¹.
Ehefrau: Katharina 447, ³¹.
Tochter: Verena 428, ³⁰.
Johann von 431, ²⁵.
Ehefrau: Margaret 431, ²⁶.
Peter von, Kannengiesser 433, ⁹.
450, ²⁴.
Ehefrau: Anna 433, ⁹. 450, ²⁴.
Adelheit von, Klosterfrau zu
Frauenkappelen 439, ¹⁹.
Katharina von s. Kormann.
Margaret von, Schwester des
Werner Stettler 435, ⁵.
Tochter: Nesa 435, ⁶.
- Seemann, Peter 449, ²⁷.
Ehefrau: Anna 449, ²⁷.
Margrete 433, ²¹.
- Seewil, Andres von 447, ²⁵.
Ehefrauen: MargretheMerch-
linger 447, ²⁵.
Elizabeth 447, ²⁶.
Katharina 447, ²⁶.
Sohn: Heini 447, ²⁷.
Tochter: Hemma 447, ²⁷.
- Seftigen 456, ⁴.
Junker Jakob von 428, ¹².
Ehefrau 428, ¹³.
Sohn: Ludwig 428, ¹³.
Peter von 433, ¹³.
Tochter 433, ¹³.
Frau Anna von, von Freiburg
427, ³².
Frau Johanna von 433, ¹⁶.
Seilerin, Anna die 434, ¹⁰.
Selsach, Ludwig, Tochtermann
des Claus Sterro 445, ²⁷.
Peter 448, ²⁵.
Sengi, Johann 432, ⁷.
Ehefrau: Anna 432, ⁷.

- Sense 437, ²⁶.
 Sibental (Simmenthal) 407, ³¹.
 Sibenthal, Minna von 425, ¹¹.
 Siber, Herr Hans, Priester 405, ⁶.
 Siber, Johann 447, ⁶.
 Ehefrau: Katharina 447, ⁸.
 Tochter: Else s. Schöntal.
 Sinneringen 457, ¹¹.
 Slegler, Herr Johann der 424, ¹⁹.
 Mutter: Ita 424, ¹⁹.
 Vater: Peter 424, ²⁰.
 Söftigen s. Seftigen.
 Solothurn 440, ²⁸.
 von, s. Forster.
 von, s. Hönger.
 von, s. Waldenburg.
 von, s. Wengi.
 Speche, Gut 439, ²⁵.
 Speichingen, Anna von, geb. v.
 Grafenried 444, ¹².
 Spiegelberg, Anna von, s. Erlach.
 Spreng, Peter 409, ¹⁴.
 Ehefrau: Clara 409, ¹⁴.
 Stächli, Hans 448, ¹⁰.
 Ehefrau: Anna Glockner
 448, ¹⁰.
 Stalden, am, s. Haldina.
 Stampf, Anna, Tochter des Nielaus
 Kässli 445, ¹⁹.
 Stein, Junker Caspar vom, Schult-
 heiss zu Bern 453, ⁴.
 Ehefrau: Benedicta 453, ⁵.
 Junker Hans vom 454, ¹⁶.
 Ehefrau: Jonata v. Ringol-
 tingen 454, ¹⁶.
 Junker Hartmann vom 456, ³⁰.
 Junker Jacob vom 453, ⁹.
 Ehefrau: Ursula 453, ⁹.
 Peterman vom, sel. 421, ⁴.
 Änneli vom, geb. v. Dachsfelden
 409, ²⁸.
 Steinenbrunnen, Paulus von 446, ³⁰.
 Sohn: Jost 446, ³⁰.
 Tochter: Paula 446, ³¹.
 Sterro, Claus 445, ²⁶.
 Ehefrau: Magdalena Crutzer
 445, ²⁷.
 Stettlen, Leutpriester. Hans von
 Schüpfen 415, ³.
 Stettler, Claus 448, ⁴.
 Ehefrau: Elssbeth 448, ⁴.
 Hr. Werner, Pfleger des Klosters
 Frauenkappelen 435, ⁴.
 Stocken 431, ²¹.
 Sträler, Nielaus 425, ⁵.
 Ehefrau: Minna, Witwe des
 Johann Bunschan 425, ⁴.
 Tochter: Katharina 425, ⁴.
 Strättligen, Hr. Johann von, der
 alte 423, ²⁹.
 Ehefrau: Margret 423, ³⁰.
 Sohn: Junker Heinrich 423, ³⁰.
 Tochter: Anna, s. Erlach
 423, ³¹.
 Hr. Ulrich von, Kirchherr 424, ³.
 Frau Katharina von 424, ³.
 Strebel 436, ⁷.
 Studen 440, ²⁰.
 Cunradt von 434, ²².
 Ehefrau: Ita 434, ²².
 Studer 431, ³².
 Stutz, Cristan am 408, ¹⁷.
 Ehefrau: Else 408, ¹⁷.
 Sulgenbach 434, ¹³. 452, ²⁵. 455, ¹³.
 457, ¹.
 Suter, Hans sel. 418, ¹. 418, ⁹.
 Witwe: Iti 418, ⁹.
 Swartzbira, Hans, Paternotrer
 404, ¹.
 Tettenberg 454, ¹².
 Thüdingen, s. Düdingen.
 Thun, von, s. Schmidli.

- Thuring, Cunradt, von Wiler 438,¹.
 Ehefrau: Ursula 438.¹
- Thurnden, Katharina von 413,²⁵.
- Tillier, Meister Hans 449,¹⁹.
- Torberg, die geistlichen Herren
 von 412,¹³.
- Tormann, Burkhart, Bürki, der
 Venner 406,²⁷. 455,¹⁴.
 Ehefrau: Anna 455,¹⁵.
- Tribolet, Rudi 410,⁹.
- Truchter, Else 449,³¹.
- Tschachtlan, Nielaus 453,¹³.
- Tschafens, s. Schaffis.
- Tschanen, Hans 441,¹⁹.
- Tschannis, Anna 441,²⁹.
 Sohn: Nico 441,²⁹.
- Tscher, Hans 428,²⁸.
- Tschilliadt, Anthoni, der Fischer
 452,¹⁵.
- Tschonderra, Adelheit, von Neuen-
 burg 436,²⁷.
- Türing 418,²⁰.
- Twann 426,²¹. 433,⁴. 433,³¹.
- Twirler, Peter 412,²⁶.
 Anna 412,¹⁹.
- Üttligen 455,²⁷.
- Vallie 426,³².
- Välschen, Anna von, Witwe Peter-
 manns von Krauchthal 412,¹².
- Värber, Margrethe 456,¹⁹.
 drei Ehemänner 456,¹⁹.
- Velga, Junker Wilhelm, der alte
 427,³¹.
 Änneli 428.¹
- Veller, Hans 444,¹³.
 Ehefrau: Ita 444,¹³.
 Tochter: Margrete s. Grafen-
 ried 444,¹³.
- Villarzel, Frau Elizabeth von, gen.
 die von Roll 445,⁶.
 Elsbet von, Tochter Peter Mat-
 ters sel. 408.³
- Vischersried 437,²⁶.
- Vivers, Hans von, sel. 415,²¹.
 Ehefrau: Margrethe 415,²¹.
- Waber, Margreth, s. Gruber.
- Wäber, Cunrat, ab dem Buben-
 berg 439,¹⁰.
 Ehefrau: Anna 439,¹¹.
- Wabern, Petermann, der ältere
 von 408,⁴.
 der von 430,⁸.
- Wafler 427,²⁸.
- Wäg, das Gut zum 424,²¹.
- Wagner, Else 425,³².
- Waldenburg, Cuntzman von, von
 Solothurn 438,²³.
 Ehefrau: Adelheit 438,²⁶.
 Hermann von, Bruder des Cuntz-
 mann 438,²⁴.
 Adelheit von, von Solothurn
 432,²⁸.
 Frau Margret von, Klosterfrau
 zu Frauenkappelen 439,²⁶.
- Walters, Anna, von Wohlen 441,²⁷.
- Wangen 435,⁸.
- Wanner, Hans 436,¹⁸.
 Ehefrau: Margrete 436,¹⁸.
- Warnagel, Hr. Walther, Ritter
 434,²⁵.
 Ehefrau 434,²⁶.
- Wattenwil (Gemde. Worb) 452,¹⁰.
 454,²⁸.
 Jakob von 443,²⁶.
 Sohn: Erhart 443,²⁵.
 Ehefrau: Anna von Hau-
 selen 443,²⁷.
 Sohn: Nielaus 443,²⁶.
 Ehefrauen: Margret von
 Gisenstein
 443,²⁹.
 Änneli von
 Perroman
 444,¹.

- Kinder: Margret, Änneli,
Ludwig, Tichtli
444, ², ³, ⁴.
- Gertrud von 431, ²².
- Wecker, Angnes, s. Wimann.
- Weg, das Gut zum 431, ¹⁸.
- Wegger, Christan 447, ³.
Ehefrau: Mechildt 447, ³.
- Weggisen 446, ¹⁶.
- Wengi, Jacob von, von Solothurn
440, ²⁹.
Ehefrau: Ali 440, ³⁰.
- Werder, Urs sel. 415, ³¹. 416, ⁴.
Witwe: Jonata v. Ow 415, ³².
- Wichtraher, Christan 440, ¹⁵.
Ehefrau: Anna 440, ¹⁵.
- Widen, von, s. Mader.
- Wil bei Ersigen 430, ²².
- Wiler 418, ²¹.
von, s. Thuring.
- Wilmistorf oder Winigen 445, ¹².
- Wimann, Hans. 457, ⁸.
Ehefrau: Angnes Wecker
457, ⁸.
- Wingarten (Vinea, im Wallis) Hr.
Franciscus von 428, ⁸.
Ehefrau: Katharina 428, ⁹.
- Winigen oder Wilmistorf 445, ¹².
- Winterling, Ulrich 412, ⁹.
- Winzenried 453, ²².
- Wipprecht, Cüntzi 425, ¹⁹.
- Ehefrau: Jutza von Hofen
425, ¹⁹.
- Wirt, Imer der 437, ²².
- Wohlei 425, ¹⁹.
- Wohlen. Kirchhöre 445, ³¹.
von, s. Walters.
- Wolhusen, Schwester Hemma von
423, ⁴.
- Worb 419, ²⁴. 452, ²³. 453, ³.
Kirchhöre 452, ¹¹. 454, ²⁹.
- Wyss, Hans 441, ²⁶.
- Yegissdorff, s. Jegenstorf.
- Zeiningen, Johann von 430, ¹.
- Zengger, Rufi 433, ²³.
Ehefrau: Anna 433, ²³.
- Zimmermann. Cüntzi 423, ²⁷.
Ehefrau: Else 423, ²⁷.
Hr. Hans 442, ²¹.
443, ⁶.
- Zimmerwald, Johans von 423, ¹.
Ehefrau: Katharina 423, ¹.
Tochter: Margareth, Kloster-
frau zu Frauenkappelen
423, ¹. 426, ³.
- Zinck, Lienhart, der Schuhmacher
447, ¹³.
Ehefrau: Agnes 447, ¹⁴.
- Zipper, Hans 454, ¹⁰.
- Zoller, Mathis, zemu Loub 451, ⁶.
Tochter: Ursula 451, ⁶.
- Zoss 425, ²⁹.





ARCHIV
DES
HISTORISCHEN VEREINS
DES
KANTONS BERN.

XVI. BAND.
DRITTES HEFT.
(Schlusheft.)

BERN.
BUCHDRUCKEREI STÄMPFLI & CIE.
1902.



Inhalt des dritten Heftes.

	Seite
1. Jahresbericht für 1901/1902	LVII
2. Jahresversammlung in Wattenwil	LXIX
3. Auszug aus der Rechnung pro 1901/1902	LXXIV
4. Mitgliederverzeichnis pro 1. November 1902	LXXVII
5. Die Verleihung der Fahnen an die Schweizerregimenter im Dienste des Königreichs der Niederlande. Von Arthur von Steiger	475
6. Beschreibung der deutschen Schule zu Bern. Aufzeich- nungen der deutschen Lehrmeister Gabriel Hermann (1556—1632) und Wilhelm Lutz (1625—1708). Mit einer Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Ad. Fluri	492



Jahresbericht

des

Historischen Vereins des Kantons Bern

über das Vereinsjahr 1901/1902

abgelegt an der Jahresversammlung zu Wattenwyl
Sonntag, 22. Juni 1902, vom Präsidenten W. F. v. Mülinen.

Unsere Jahresversammlung fällt jeweilen in die Zeit der Gedenktage von Laupen und Murten und weckt jedesmal die Erinnerung an diese freudigen Tage unserer Vergangenheit.

Nachdem wir vor wenigen Jahren nach Laupen gepilgert waren, lag es nahe, einmal Murten zu unserm Ziele zu nehmen.

Aber nicht nur dieser Gedanke konnte uns bewegen, den Kanton zu verlassen; wir wünschten auch unsern guten Freunden von Freiburg einen Besuch abzustatten.

Wir erinnern uns gewiss alle gerne des Tages, an dem die Sonne aus wolkenlosem Himmel herniederstrahlte, und an die angenehmen Stunden frohen Verkehrs mit den Nachbarn, zu denen sich auch eine stattliche Zahl von Neuenburgern mit ihrem redegewandten Führer eingefunden hatte.

Gerade Herr Philipp Godet war es, der uns ein Kompliment über unsere mit Arbeiten so ausgefüllten Sitzungsabende machte.

Aber ein solches Lob soll uns nur noch mehr anspornen. Es handelt sich nicht um eine Quantität von Vorträgen, die erreicht werden soll, sondern um den Gewinn positiver Kenntnisse. Unsere Arbeit soll eine ernste und so zuverlässige sein, dass andere darauf weiter zu bauen im Stande sind.

Sehen wir, worauf wir nun, nach Jahresfrist, zurückblicken können. Lassen Sie mich zuerst über die *Sitzungen* Bericht erstatten.

Die älteste Zeit betrafen zwei Vorträge von Herrn Gymnasiallehrer *E. Lüthi*, betitelt: „Der Aufmarsch der Alemannen“ und „Das Üchtland vom 5.—11. Jahrhundert“. Sein Gedanke ist der, dass die Alemannen im 5. Jahrhundert über die Aare vorgedrungen, und die heutigen Kantone Freiburg und Waadt besetzt haben, deren Bevölkerung als die Nachkommen dieser alemannischen Eroberer zu gelten haben. In der folgenden Zeit seien die Alemannen zurückgedrängt worden, und zwischen ihnen und ihren feindlichen Nachbarn im Westen sei eine Grenzwüste entstanden, das Üchtland, in dem es weder Klöster, noch Burgen, noch Ortschaften gab. Diese Auffassungen, die mit viel Arbeit und Eifer ausgeführt waren, führten zu regen Diskussionen und wurden zum Teil lebhaft bestritten. Der fast vollständige Mangel an urkundlichem Material gewährt eben sowenig sichere Punkte, wie er der Phantasie grossen Spielraum lässt.

Auf sichereren Boden führt uns Herr Pfarrer *Stammler*, der über burgundische Pracht und Festlichkeiten im 15. Jahrhundert sprach. Aus der Kriegsbeute von Grandson ist uns die Prachtliebe der Herzoge von Burgund bekannt. Der Reichtum ihrer niederländischen Städte erlaubte ihnen einen Luxus, der in Deutschland zu jener Zeit so gut als unbekannt war. Alle die sagenhaft klingenden Beschreibungen werden aber durch

Chroniken, Inventare und Rechnungen bestätigt, die Herr Pfarrer Stammler aus französischen und niederländischen Quellen sich verschaffte.

Das Rittertum in seiner religiös-romantischen Art, wie es in Frankreich zu Hause war, trat uns entgegen in einer alten Legende, die darstellt, wie Kaiser Vespasian gleich einem Abenteuer suchenden Helden nach Jerusalem zieht, um die Stadt für die Kreuzigung des Erlösers zu bestrafen. Die Handschrift dieser Legende stammt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts und dürfte, wie ihr Besitzer, Herr Pfarrer *A. Haller*, ausführte, von einem französischen Original durch einen Mönch von St. Johannsen kopiert worden sein.

Herr Pfarrer *Kasser*, Direktor des historischen Museums, berichtete über die sogenannte Landsknechtenkleidung mit Barett, Zweihänder und Ehrenkette, die von der Familie Wild im historischen Museum deponiert worden ist. Die schönen Stücke gelten als von ihrem Stammvater Andreas Wild herrührend, der sich in der Schlacht bei Dornach ausgezeichnet hat. Es muss aber angenommen werden, dass die Kleidung einer etwas spätern Zeit angehört, während nicht bestritten werden kann, dass die Kette des Tapfern Belohnung war. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Schätze unseres Museums gründlich studiert werden, und wir wissen Herrn Kasser Dank, dass er uns von den Ergebnissen seiner Studien, auch wenn sie eine alte Tradition zerstören, unterrichtet. So hörte man mit Vergnügen auch seinen Ausführungen über den sogenannten Hugenottenteppich zu, der in Bern durch französische Religionsflüchtige gewirkt worden ist. Leider gelang es damals nicht, die Wirkerei hier einzubürgern; wir freuen uns aber, wenigstens eine Erinnerung an diese Kunst sowohl als an das christliche Mitgefühl zu den verfolgten Glaubensgenossen bewundern zu können.

Das kriegerische 17. Jahrhundert war eben den Künsten nicht besonders hold. Das musste auch der Maler Wilhelm Stettler erfahren, wie Herr Pfarrer Karl *Stettler* an der Hand der Autobiographie seines Vorfahren darstellte. Ein tüchtiger Landschafts- und Wappenmaler, fand er in seiner Heimat, wohin ihn der Weg nach langen Wanderjahren zurückführte, kein glänzendes Auskommen. Freilich mochte dazu auch seine ungebundene Art beitragen, die ihm den Verlust seiner Stelle als Mitglied des Grossen Rates zuzog. Von seinen Werken sind heute nicht mehr viele erhalten, aber sie werden um ihrer feinen Ausführung willen sehr geschätzt.

Grosse Strenge herrschte auch im Gebiete der Literatur. Herr Prof. *Haag* führte aus, wie sie noch verschärft wurde, als aus dem Kreise der französischen Freigeister Werke erschienen, die der guten Sitte wie dem christlichen Glauben Hohn sprachen. Voltaire, der durch seine *Pucelle d'Orléans* einen Sturm der Entrüstung entfesselt hatte, erlaubte sich die bewusste Bosheit, in einem Schreiben an den bernischen Magistrat die blossen Anrede „Messieurs“ zu gebrauchen. Ein scharfes Geplänkel folgte, indem Voltaire von den literarischen Führern Berns mit derselben Münze bezahlt wurde, die er gebrauchte. Aber die Jahre brachten auch in den literarischen Fragen eine mildere Auffassung, die Strenge der Censur liess nach, und Voltaires Werke wurden hier noch in seinem Todesjahr mit hochobrigkeitlichem Privilegio gedruckt.

Zu Ende des 18. Jahrhunderts reiste der Dichter Graf Friedrich Leopold zu Stolberg durch Bern. In seinen Reiseschilderungen äusserte er sich ziemlich abschätzig über den Äusseren Stand und zog sich eine Rechtfertigung zu, die ihn bewog seine Aussagen zu widerrufen, worauf der Äussere Stand ihn zu seinem Ehrenmitgliede ernannte. Die Akten über den Verlauf

dieses kleinen Streites, der in der höflichsten Art und Weise geführt wurde, sind gedruckt worden; Herr Prof. *Steck* legte die seltene Schrift vor und führte noch die überraschende Tatsache aus, wie der Äussere Stand seinen frühern Charakter verloren hatte und sich aus allen Kreisen der Bürgerschaft, ja zum überwiegenden Teile aus nicht regierenden Familien, rekrutierte.

Herr Dr. *Strickler* erinnerte an die vor hundert Jahren der Schweiz aufgedrungene Verfassung von Malmaison. Alois Reding, der volkstümliche Held von Rotenturm, nunmehr erster Landammann, reiste nach Paris und erreichte in mündlicher Besprechung eine Reihe wichtiger Zusagen. Als er zurückkehrte, empfing man ihn hier mit Glockengeläute, allein die Freude schwand bald, indem alle jene Zusicherungen, um deren schriftliche Bestätigung man bat, bloss gesprochene Worte blieben, und es zeigte sich, dass Reding doch nichts erreicht hatte. Aber man wird ihm keinen Vorwurf machen können, von einem Bonaparte und einem Talleyrand getäuscht worden zu sein in jener Zeit, die so reich an Enttäuschungen war. Makellos ist sein Name geblieben.

Ein anderes Nachspiel gewissenloser Diplomatie führte unser Ehrenmitglied, Herr *Albert de Montet*, uns vor. Im Dezember 1813 war infolge des Einmarsches der Alliierten die Mediation aufgehoben worden und getäuscht und verführt von einem österreichischen Agenten liess sich Bern verleiten, auf die frühern Untertanenlande Anspruch zu erheben. Es sandte Bernhard Ludwig von Muralts nach Zürich, um mit der dortigen Tagsatzung sowohl als mit den Ministern von Österreich und Russland zu verhandeln, damit wenigstens der Besitz des einen Gebietes gerettet werde, doch war es vergeblich. Herr de Montet hatte die Akten Muralts zur Verfügung und

so verdanken wir ihm eine genaue Darstellung dieser geheimen Mission.

Neben diesen grössern Vorträgen sind verschiedene *kleine Mitteilungen* zu erwähnen, von Herrn Staatsarchivar Dr. Türlér über Aufzeichnungen von Aretius über Kometen, über Briefe Karl Ludwigs von Haller, über Wappen in einem Hause am Münsterplatz, über ein Fragment des Jahrzeitenbuches unseres Oberrn Spitals, das sich im Archive von Murten als Umschlag eines Rodels vorfand, über den Plan der Errichtung eines Damenstiftes in Bern und eines merkwürdigen Dienstbotenmandates, die beide im 18. Jahrhundert ausgesonnen worden sind. Herr Dr. Grunau teilte verschiedene Akten über die Familie von Luternau mit, von denen besonders die Aufzeichnungen des spätern Artillerieobersten von Luternau über seine Erlebnisse bei den bernischen Truppen vor dem 5. März 1798 Interesse erweckten. Herr Direktor Kasser machte uns mit neuen Erwerbungen des historischen Museums bekannt, und der Redende legte das älteste Manuskript der Stadtbibliothek vor, ein Palimpsest ungefähr vom Jahre 500, sowie eine „Abkonterfeigung“ der Wappenmalereien, die sich einst im Erlacherhofe befanden und wahrscheinlich in das 14. Jahrhundert zurückreichen, wo der Hof den Bubenberg gehörte.

Hiermit haben Sie das Werk unserer Sitzungen vor sich vorbeiwandern sehen. Es erübrigt noch, unserer gedruckten Arbeiten zu gedenken. Unsere Vereinspublikationen nehmen ihren gewohnten Fortgang, das Archiv, das Neujahrsblatt und die Biographien-Sammlung, die kürzlich den 5. Band eröffnet hat. Von den Auszügen aus den bernischen Ratsmanualen ist der 3. und letzte Band erschienen, als ein Beweis des Fleisses unseres treuen alten Mitgliedes Berchtold Haller. Zwei grosse Werke sind in diesem Jahre zu Ende geführt worden. Das

eine ist die Chronik Anshelms, deren neue Ausgabe vor zwanzig Jahren begonnen und nun erst vollendet worden ist. Eine Missgunst des Schicksals wollte, dass Herr Prof. Blösch, dem das Hauptverdienst zusteht, die Herausgabe des letzten Bandes, den er noch zu Ende korrigiert hatte, nicht erleben durfte. Verzögert war das Erscheinen durch die Beifügung eines Glossars, das die Herren Prof. Vetter und Dr. Andreas Fischer übernahmen. Es war aber dieser Anhang durchaus nötig und wir sind den Bearbeitern dafür vielen Dank schuldig.

Nicht weniger gereicht dem Verein die Herausgabe Schillings, die Herr Prof. Tobler in mustergültiger Weise besorgt hat, zur Ehre. Die kritische Vergleichung der Quellen entspricht jeden Anforderungen, und die Nachweise und Erläuterungen bieten was gewünscht werden kann. Die mit Schilling verwandte Chronik des Freiburgers Hans Fries ist als Beilage dem stattlichen Werke mitgegeben. Herr Prof. Büchi, der Präsident des deutschen geschichtsforschenden Vereins von Freiburg, hat sie in gleicher Weise bearbeitet und kann unseres Dankes versichert sein.

Die werten Freunde von Freiburg arbeiten aber nicht nur mit uns, sie arbeiten uns vor. Längst hat ihr geschmackvolles „Fribourg artistique“ bei uns den Gedanken geweckt, ein ähnliches Werk für unsere Gane herauszugeben. Nachdem ein Museumsverein gegründet worden war, der sowohl das Verständnis für die Kunstaltertümer als das Interesse für das historische Museum fördern soll, lag es nahe, durch ein gedrucktes Organ diesen Zweck noch mehr zu verfolgen. So werden Blätter bernischer Kunstaltertümer erscheinen, an denen nebst uns der Museumsverein, die Kunstgesellschaft und der Ingenieur- und Architektenverein sich beteiligen. Der Historische Verein empfiehlt das neue Werk. von dem

über's Jahr mehr berichtet werden kann, einer freundlichen Aufnahme. Auch das Gesetz über die Erhaltung unserer Altertümer und Urkunden, das am 16. März vom Volk angenommen worden ist, darf hier nicht unerwähnt bleiben. Wir versprechen uns davon einen Schutz namentlich jener Gegenstände, die von fremden Sammlungen so begehrt sind. In der vom Staate bestellten Expertenkommission ist der Historische Verein in einer ihn ehrenden Weise vertreten.

Dieser Betätigung entspricht es, dass er finanziell sich an den Ausgrabungen von Petinesca beteiligt hat. Wir wollen, da die Berichte über die Arbeiten noch nicht gedruckt vorliegen, dem Vorstande der Gesellschaft von Petinesca nicht vorgreifen, dürfen aber sagen, dass wir den tiefen Griff in unsere Kasse — 300 Franken auf 3 Jahre verteilt — nicht zu bedauern haben. Andere Aufgaben treten an uns heran. Die alte Grasburg, die malerische Warte an der Sense, befindet sich in zunehmendem Verfall. Wenn von der grossen Ruine etwas gerettet werden soll, darf nicht länger gezögert werden. Auf eine in den Zeitungen erschienene dringende Mahnung zum Aufsehen hat der Vorstand sofort eine Untersuchung vornehmen lassen und ist in Verbindung mit dem Baudirektor der Gemeinde Bern, der Eigentümerin der Ruine, getreten. Wir zweifeln nicht, dass der historische Verein gerne mithilft, die Burg vor der gänzlichen Zerbröckelung zu retten.

Die Zahl unserer Tauschverbindungen ist sich gleich geblieben, indem von dem entfernten Fellin in Livland gekündet worden ist, und hinwiederum der neugegründete historische Verein des Fürstentums Liechtenstein gewünscht hat, mit den schweizerischen Nachbarn in ein Tauschverhältnis zu treten, ein Wunsch, dem wir gerne entsprochen haben. — Das germanische Nationalmuseum

zu Nürnberg, mit dem wir auch im Schriftenaustausch stehen und das uns sehr wertvolle Beiträge namentlich kunstgeschichtlichen Inhalts schickt, feierte vor 14 Tagen seinen fünfzigjährigen Bestand, wozu es auch uns eingeladen hat. Wir haben ihm eine kalligraphierte Glückwunschartadresse geschickt, aber auch geglaubt, mit einer Festgabe aufwarten zu sollen, und die Anshelm-Chronik in schmuckem Einbände unserm Glückwunsche beigefügt.

Aber all diesem Guthaben steht in unserer Rechnung ein beträchtliches Passivum gegenüber. Es sind die Verluste, die der Tod in unsere Reihen gerissen hat.

Der am 30. Oktober 1901 verstorbene eidgenössische Unterarchivar Philipp Ritter war eines unserer ältesten Mitglieder, denn er trat 1863 dem Verein bei, dessen Biographien-Kommission er auch angehört hat. In den letzten Jahren erschien er selten mehr, da schwere Krankheit ihn an der Bewegung hinderte.

Am 17. Juli starb Professor Basilius Hidber, den ich erwähne, obwohl er dem Verein in den letzten Jahren nicht mehr angehörte. Es gab eine Zeit, in welcher Professor Hidber in Bern als historisches Orakel galt und eine wahre Vertrauensstellung einnahm. Er wurde namentlich bekannt durch sein schweizerisches Urkundenregister; für den Historischen Verein schrieb er fünf Neujahrsblätter, und es ist ihm nachzurühmen, dass er sich seiner Zuhörer an der Hochschule, an der er fast vierzig Jahre wirkte, mit warmem Interesse annahm. Verschiedenes, wovon auch der Historische Verein zu erzählen weiss, liess ihn in immer grössere Einsamkeit geraten, körperliche Gebrechen kamen hinzu, so dass der Tod ihm wohl zu gönnen war, der ihn im hohen Alter von 82 Jahren ereilte, fünfzig Jahre nachdem er unserm Vereine beigetreten war.

Weniger von sich reden machten im Schosse unserer Gesellschaft Herr Adolf Luginbühl, gestorben am 23. Juni 1902, und Herr Eduard von Sinner-Rickets, eines unserer jüngsten Mitglieder, den die tückische Brustkrankheit seiner Familie und seinen zahlreichen Freunden am 1. Dezember entriss. Und noch stehen wir alle unter dem Eindrücke des Verlustes des Herrn Dr. *Edmund von Fellenberg*.

Im alten Griechenland beanspruchten viele Städte den Ruhm, Homers Wiege zu sein. So rechneten hier die Männer vieler Wissensgebiete Fellenberg zu den Ihrigen.

Die Geologie und die Mineralogie waren seine Berufsstudien, und was er darin geleistet, das beweist die geologische Karte der Schweiz, das beweisen die Sammlungen des naturhistorischen Museums. Aus dem Erforscher des heimatlichen Bodens wurde ein unermüdlicher Wanderer, ein unerschrockener Bergsteiger, ein Kenner unserer Gebirge, wie kein zweiter war. Und welche Freude an der Natur war ihm eigen — wie genoss er auf den vorher nie bezwungenen Gipfeln die hehre Alpenwelt — wie konnte er nach langem Winter die Boten des Frühlings mit Jubel begrüßen!

Dem Manne, der in die Geschichte und in die Zusammensetzung der Erdrinde eindrang, eröffnete sich auch das Verständnis für die Geschichte ihrer Bewohner, deren Spuren er in Torf und Moor und Seegrund fand. Die kurz zuvor von Keller, Uhlmann, Jahn und Bonstetten betretenen Pfade verfolgend, wurde Fellenberg ein Pfahlbautenforscher und Archäologe. Die Arbeiten der Juragewässer-Korrektion eröffneten ihm ein neues grosses Arbeitsfeld. Was förderte er aus dem tiefer gelegten Bielersee, aus dem Aare- und Zihlkanal nicht alles zu Tage. Und schliesslich hiess es überall, wo immer ein altes Gemäuer entdeckt, wo in einem Hügel ein

Grab vermutet wurde, Fellenberg vor! Mit Leib und Seele ergab er sich seiner Arbeit und scheute dabei kein Opfer an Zeit noch Geld. Mit Welch zäher Ausdauer, zufrieden mit der bescheidensten Kost, lebte er in kalter Winterszeit wochenlang am Bielersee, um die Ausgrabungen zu überwachen. Selten dürfte der Fall vorkommen, dass ein Vorsteher eines naturhistorischen Museums zugleich an der Spitze der antiquarischen Kommission steht; er eignete sich zu beiden und schwer könnte man entscheiden, welche Sammlung ihm mehr am Herzen lag.

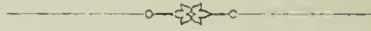
Begabt mit einem vielseitigen Interesse, mit einem empfänglichen Sinne, mit einem wunderbaren Gedächtnis, war er noch erfüllt mit jenem Enthusiasmus, der zu wenig gewürdigt wird, weil zu wenige ihn haben, der aber nötig ist, um kleinliche Bedenken zu überwinden.

So ist er auch in unserm Kreise tätig gewesen durch Wort und Schrift. Ein grosses Werk, gewissermassen die Summe seines Lebens, hat er leider nicht geschrieben, aber belebend und anregend gewirkt. Es ist nicht ohne Grund gesagt worden, seit Haller habe unsere Vaterstadt keinen so vielseitig gebildeten Mitbürger gesehen und mit Recht bemerkte sein Arzt: *Il aura beaucoup de successeurs: In sein Erbe müssen sich viele teilen.* Und bis zum letzten gesunden Augenblicke ist er sich treu geblieben: Bescheiden, aufopfernd und selbstlos. All' seine Freunde, den Alpenklub, die beiden Museen und die Stadtbibliothek hat er mit wertvollen Andenken bedacht.

Sein Name wird nicht nur prangen am naturhistorischen Museum neben den andern Bahnbrechern des Wissens; in unsern Herzen steht er geschrieben. Diesem Gefühle haben wir auch Ausdruck gegeben, indem wir auf den Kranz, der an seinem Sterbebette nieder-

gelegt wurde, die Worte setzten: *Der Historische Verein seinem grössten Mitgliede.*

Die beste Weise aber sein Andenken zu ehren ist, dass wir sein Werk nicht rosten lassen, dass wir seine Arbeit fortsetzen, und das wollen wir tun!



Jahresversammlung

in Wattenwil, Sonntag den 22. Juni 1902.

Die Jahresversammlung des Historischen Vereins des Kantons Bern fand, begünstigt vom schönsten Wetter, Sonntag den 22. Juni in Wattenwil statt. Der Vorstand hatte beantragt, dieses Jahr eine wenig bekannte Gegend, das Gürbetal, aufzusuchen. Um denn auch Land und Leute besser kennen zu lernen, wanderte eine grosse Zahl der Teilnehmer von Thurnen über Riggisberg nach Wattenwil, woselbst um 11 Uhr die Verhandlungen begannen. Der Präsident, Herr Professor Dr. von Mülinen, erstattete eingehenden Bericht über die Tätigkeit des Vereins im letzten Jahre.

Es folgte sodann ein gediegener Vortrag von Herrn Dr. E. Welti: „Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Stadt Bern und den Landgerichten.“

Die vier Landgerichte, Seftigen und Sternenbergr auf dem linken Aareufer und Zollikofen und Konolfingen auf dem rechten, sind aus den beiden Landgrafschaften Burgund an der Aare und Kleinburgund hervorgegangen. Jede der zwei Landgrafschaften bestand, als sie an Bern kam, aus einer Anzahl kleinerer und grösserer Herrschaften weltlicher und geistlicher Herren. Ein Teil dieser Herrschaften waren sogenannte volle Herrschaften, d. h. den Herrschaftsherren stand in Kriminal- und Zivilsachen die volle richterliche Gewalt über die Untertanen zu; der andere Teil besass nur die niedern Gerichte,

unter denen die Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen und die Gerichtsbarkeit über kleinere Frevel zu verstehen ist. Man bezeichnete die niedere Gerichtsbarkeit mit Twing und Bann (Twingherrschaft). Die wesentlichen Rechte, die den Landgrafen im Gebiete der Landgrafschaften vorbehalten blieben, sind folgende: das Mannschaftsrecht, d. h. die Verfügung über die kriegstüchtige Mannschaft, die Rechte in den Hochgebirgen, in den Hochwäldern, der Wildbann, die Fischenzen, Rechte über die Gewässer, Zölle, Geleite, das Recht auf alles, was unter der Erde gefunden wurde, auf alle Erzgruben, das Recht auf das Vermögen der mit dem Tode bestrafte Verbrecher, sofern es in der Landgrafschaft liegt, das Recht auf gestohlenen und geraubtes Gut, auf Vieh, das sich auf fremdes Grundstück verläuft und nicht innerhalb einer bestimmten Frist vom Eigentümer reklamiert wird. Die hohe Gerichtsbarkeit übte der Landgraf in denjenigen Herrschaften aus, in denen sie nicht an den Herrschaftsherrn übergegangen war.

Die Entstehung der mehr oder weniger selbständigen Herrschaften, in denen dem Landgrafen die oben genannten Hoheitsrechte zukamen, wird verschieden erklärt. Einige sehen in den Herrschaften Reste der alten fränkischen Centgrafschaften; andere hinwieder suchen den Ursprung der Herrschaften weltlicher Herren in der Exemption für Allodial- oder Lehensgüter königlicher Vasallen. Es ist eine Aufgabe der rechtsgeschichtlichen Forschung, das Dunkel aufzuhellen, das über diesen Verhältnissen heute noch liegt.

Als Inhaber der Herrschaften in den Landgerichten sehen wir anfänglich nur freiherrliche Geschlechter. Später, vom 13. Jahrhundert weg, kommen die Herrschaftsrechte auch in den Besitz bloss ritterbürtiger Geschlechter oder in den Besitz von Städten.

Unter dem Einflusse Berns büssten die Landgrafen allmählich Macht und Ansehen ein. Der Ausschluss der Markgrafschaften an die Stadt machte sich von selbst durch Bürgerrechtsverträge mit den Twingherren etc. Bern nahm, wie aus einem Weistum von Seftigen (1459) hervorgeht, die landgräflichen Rechte für sich in Anspruch und behauptete dieselben nach vielen Kämpfen mit den Twingherren.

Herr G. Rellstab, Lehrer in Belp, referierte über „die Herrschaft Riggisberg“. Im Jahre 1182 kommt ein Albertus von Riggisberg als Zeuge in einer Urkunde vor. 1244 war Ulrich von Riggisberg Cisterziensermönch und Abt von Rüeggisberg. Die Ritter von Riggisberg waren überhaupt der Kirche sehr zugetan, wie aus Vergabungen verschiedenster Art hervorgeht. Jakob von Riggisberg gründet mit Testament vom 12. Mai 1256 das Minoriten- oder Franziskanerkloster in Freiburg, das noch heutzutage besteht. Die Herrschaft Riggisberg gelangte später an die Edeln von Burgistein und in den Jahren 1350 bis 1362 an Petermann von Wichtrach, dem 1358 durch den Landgrafen Rudolf von Neuenburg, die hohe Gerichtsbarkeit verliehen wurde. Riggisberg war infolgedessen vom Landgerichte befreit, und die jeweiligen Herren von Riggisberg hatten bis 1798 die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit inne. Lange Zeit kamen dann die Herren von Erlach zur Regierung in Riggisberg, wo auch zeitweilig ein wahrhaft fürstlicher Haushalt geführt wurde. Nachdem die Freiherrschaft volle 412 Jahre im Besitze der Familie von Erlach geblieben war, kam sie 1799 an Karl Friedrich von Steiger, 1832 an dessen Sohn Franz, der sie 1869 an seinen Neffen Robert Pigott in Kiesen veräusserte. Letzterer verkaufte sie 1880 an die Amtsbezirke Bern, Konolfingen, Schwarzenburg und Seftigen zum Zwecke der Errichtung der „Mittelländischen Armen-

verpflegungsanstalt“. Der Vortragende kam dann noch auf die Gerichtsbarkeit zu Riggisberg zu sprechen.

Es folgten nunmehr geschäftliche Verhandlungen. Als neue Mitglieder wurden aufgenommen die Herren Brunner-Wyss, Dr. P. Wäber, Dr. W. von Rodt, Dr. Ernst, alle wohnhaft in Bern, und Herr G. Rellstab, Lehrer in Belp.

In Würdigung der vielen und hohen Verdienste um bernische Geschichte wurde Herr Professor Büchi in Freiburg zum Ehrenmitglied des bernischen Historischen Vereins erklärt.

Die Jahresrechnung, von Rechnungsrevisoren geprüft und zur Genehmigung empfohlen, wird gutgeheissen und verdankt.

Den Verhandlungen in der Kirche folgte ein gemeinsames Mittagessen im Gasthaus zum „Bären“ in Wattenwil. Die Dorfmusik trug mit ihren Vorträgen auch zur Hebung der Stimmung bei. An Toasten fehlte es auch nicht. Der Herr Präsident brachte sein Hoch aus auf unser Vaterland und wies darauf hin, dass wir für unsere Freiheiten dankbar sein sollen, dies um so mehr, als uns ein besseres Los beschieden sei als den uns so sympathischen Buren, die nun im Kampfe unterliegen mussten. Der Ortsgeistliche, Herr Gelpke, hiess den Historischen Verein herzlich willkommen. Herr Hodler, Sekretär der Bundesanwaltschaft, toastierte auf die Historischen Vereine von Neuenburg und Freiburg und hob besonders hervor, dass die Schweiz je und je ihre Eigenart gewahrt habe und geistig keine deutsche Provinz sei, auch nicht mit Reservatrechten. Sein Hoch galt den guten Beziehungen zwischen welschen und deutschen Schweizern. Die Herren Robert von Neuenburg und Max von Diesbach von Freiburg dankten namens ihrer Historischen Vereine für die freundliche Aufnahme und luden

zur Teilnahme an ihren Jahresversammlungen ein. Des würdigen Empfanges und der vortrefflichen Bewirtung wurde auch von einigen Rednern gedacht, von Herrn Gymnasiallehrer Lüthi aus Bern und Herrn Lüthi aus Langnau.

Einen würdigen Abschluss fand der schöne Tag durch Besuch des Schlosses Burgistein. Herr und Frau von Graffenried, die gegenwärtigen Besitzer, gestatteten mit grösster Zuvorkommenheit den Besuch und bewirteten auch alle Besucher aufs liebenswürdigste. Es sei ihnen hierfür der wärmste Dank ausgesprochen. Die prachtvolle, schön kassettierte Holzdecke im Rittersaale, die vielen wertvollen Ahnenbilder und vor allem aus die wunderschöne Aussicht auf die Voralpen, das Gürbetal, Thun und den See wie auch auf den Jura werden allen Teilnehmern unvergesslich bleiben.

Der Sekretär:

Dr. Gustav Grunau.

Auszug
 aus der
Rechnung des Historischen Vereins
 vom
23. Juni 1901 bis 1902, 31. Mai,
 genehmigt an der
 Hauptversammlung vom 22. Juni 1902 zu Wattenwil.

Einnahmen.

	Fr. Cts.	Fr. Cts.
a) Eigentliche:		
Jahresbeiträge von 170 Mitgliedern	1377. 35	
Vom Neueneggdenkmalfonds laut Sitzungsbeschluss vom 7. März 1902 inkameriert	949. 20	
Bezogene Zinse von Sparheften	140. 20	
Für verkaufte Archivhefte	23. —	
An Verschiedenem	72. 88	
	2562. 63	
b) Uneigentliche:		
Rückbezüge auf der Einwohnerersparnis-kasse	1500. —	
	Total	4062. 63

Ausgaben.

a) Eigentliche:	
Passivrestanz der vorjährigen Rechnung	63. 14
Druck und Versendung des „Archives“	913. 15
Übertrag	976. 29

	Fr. Cts.	Fr. Cts.
Übertrag	976. 29	
Kosten der Vereinszusammen- künfte 1901/02	161. 25	
Kosten der Mitgliederdiplome .	247. 50	
Kosten der Führung des Kassen- wesens	31. 30	
Ehrenaussgaben	145. 45	
An Verschiedenem	54. 74	
	<hr/>	1616. 53
b) Uneigentliche:		
Einlagen in die Einwohnerersparniskasse (wovon Fr. 900 auf die vom Neuenegg- denkmalfonds inkamerierte Summe von Fr. 949. 20 entfallen)		2400. —
	Total	<hr/> 4016. 53

Zusammenzug.

Einnahmen	4062. 63
Ausgaben	4016. 53
	<hr/> Aktivrestanz 46. 10

Diese Aktivrestanz erzeugte sich am Tage des Rechnungsabschlusses (31. Mai 1902) als Kassenbarbestand.

Das *Vereinsvermögen* besteht in:

1. Einem Guthaben bei der Einwohnerersparniskasse auf Sparheft 16478 im Betrage von	2350. —
2. In dem seit 6. Juli 1901 im bernischen historischen Museum deponierten Vereinsbecher, gewertet auf	250. —
	<hr/> Übertrag 2600. —

	Fr. Cts.
Übertrag	2600. —
3. In dem Wert der vorhandenen, in der Berner Stadtbibliothek aufbewahrten Druckvorräte der Vereinspublikationen, deren Wert sich auf zirka Fr. 500 belaufen kann, aber als zu unbestimmt hier nicht in Anschlag gebracht wird	— . —
Total	2600. —

Neueneggdenkmalfonds.

Laut Beschlüssen der Vorstandssitzung vom 21. Februar 1902 und der Plenarsitzung vom 7. März 1902 *gehört derselbe fortan nicht mehr zu dem Vereinsvermögen*, sondern bildet eine eigene Stiftung, über welche dem bernischen historischen Verein das Aufsichtsrecht zusteht und die zu kleinern Ausgaben, welche der Unterhalt dieses Denkmals erfordern würde, verwendet werden soll. Derselbe besteht nach seiner gemäss den oben erwähnten Beschlüssen am 20. März 1902 vorgenommenen Reduktion nunmehr in einem Guthaben bei der Spar- und Leihkasse in Bern auf Heft 5372, betragend am Tage des Abschlusses dieser Rechnung .

150. —

Bern, den 31. Mai 1902.

Der Vereinskassier:
Robert von Diesbach.

Historischer Verein des Kantons Bern.

Mitgliederverzeichnis.

(Gültig auf 1. November 1902.)

Mitglieder in der Stadt Bern.

	Aufgenommen
Hr. <i>Auer</i> , Hans, Professor, Architekt	1888
„ <i>Balsiger</i> , Eduard, Seminardirektor	1891
„ <i>Barth</i> , Friedrich, Prof. der Theologie	1896
„ <i>Bauer</i> , Alfons, Speditor	1893
„ <i>v. Benoit</i> , Georg, Dr. jur.	1880
„ <i>Bernoulli</i> , Joh., Dr. phil., Dir. d. schw. Landesbibl.	1895
„ <i>Blösch</i> , Ernst, Fürspr., Sekretär d. Richteramts	1899
„ <i>v. Bonstetten-de Roulet</i> , August, Dr. phil.	1883
„ <i>Bräm</i> , Jakob, Postbeamter	1884
„ <i>Brunner-Wyss</i> , Ed., Bundesbeamter	1902
„ <i>Brunnhofer</i> , Hermann, Dr. phil.	1902
„ <i>v. Büren</i> , Ernst, Fürspr. u. Liegenschaftsverw.	1883
„ <i>Bützberger</i> , Friedrich, Oberrichter	1883
„ <i>Dachsett</i> , Friedrich, Prof. der Kunstschule	1894
„ <i>Demme</i> , Kurt, Fabrikant	1900
„ <i>Deucher</i> , Paul, Dr. med.	1897
„ <i>v. Diesbach</i> , Robert, Fürsprecher	1884
„ <i>Dübi</i> , Heinrich, Dr. phil., Lehrer am städt. Gymnasium	1883

	Aufgenommen
Hr. <i>Ernst</i> , M., Dr. jur., Fürsprecher	1902
„ <i>v. Fellenberg-Thormann</i> , Franz	1891
„ <i>v. Fischer-Manuel</i> , K. L. Friedrich	1864
„ <i>v. Fischer</i> , Leopold, Privatier	1888
„ <i>Fluri</i> , Adolf, Seminarlehrer	1901
„ <i>Francke-Schmid</i> , Alexander, Buchhändler	1885
„ <i>Frey-Matthys</i> , Karl, Gymnasiallehrer	1877
„ <i>v. Freudenreich</i> , Raym., Kassier d. Dep.-Kassa	1887
„ <i>Gascard</i> , Friedr., I. Sekretär d. int. Tel.-Bureaus	1881
„ <i>Geiser</i> , Karl, Dr. phil., Adjunkt der schweizer. Landes-Bibliothek	1890
„ <i>Gerber</i> , Franz, Major	1892
„ <i>Gertsch</i> , Friedrich, Oberstlieutenant	1901
„ <i>Gigandet</i> , Ch. J., II. Vizekanzler der schweiz. Eidgenossenschaft	1892
„ <i>Gmür</i> , Max, Dr. jur., Professor	1900
„ <i>Graf</i> , Joh. Heinrich, Prof., Dr. phil., Gem.-R.	1882
„ <i>v. Graffenried</i> , Wilhelm, Dr. jur.	1898
„ <i>v. Grenus</i> , Edmund, Oberst	1900
„ <i>Grunau</i> , Gustav, Dr. phil., Sekundarlehrer	1899
„ <i>Haaf</i> , Friedrich, Sohn, Chemiker	1892
„ <i>Haaf</i> , Karl, Handelsmann, Apoth. u. Droguist	1883
„ <i>Hadorn</i> , Wilhelm, Lic. theol., Pfarrer, Köniz	1901
„ <i>Häfliger</i> , J. F., Generalkonsul von Bolivia	1886
„ <i>Haag</i> , Friedrich, Dr. phil., Prof.	1885
„ <i>Hahn</i> , Otto, Fürsprecher und Notar	1888
„ <i>Haller</i> , Berchtold, Privatier	1881
„ <i>Haller-v. Erlach</i> , Albert, Pfarrer	1873
„ <i>Hüsler</i> , Albert, Direktor der Buchdruckerei Stämpfli	1901
„ <i>Heim</i> , Wilhelm, Vikar	1901
„ <i>Hilty</i> , Karl, Dr. jur., Professor	1875
„ <i>Hodler</i> , Fritz, Sekretär der Bundesanwaltschaft	1882
„ <i>Howald</i> , Karl, Notar und Kirchmeier	1855

Hr. <i>Howald</i> , Rudolf, Dr. med.	1885
„ <i>Huber</i> , Eugen, Dr. jur., Prof.	1892
„ <i>Jäggi</i> , Walter, Dr. jur., II. Untersuchungsrichter	1897
„ <i>Jegerlehner</i> , Joh., Dr. phil., Gymnasiallehrer	1896
„ <i>v. Jenner</i> , Eugen, Fürsprecher	1883
„ <i>Im Hof</i> , Theodor, Dr. phil., Gymnasiallehrer	1887
„ <i>Imobersteg</i> , Samuel, Sekundarlehrer	1889
„ <i>Jordi</i> , Emil, Notar	1883
„ <i>Kasser</i> , Heinrich, Direktor des histor. Museums	1882
„ <i>Kernen</i> , Rudolf, Privatier	1896
„ <i>Kocher</i> , Theodor, Dr. med., Prof., Arzt	1883
„ <i>König-Jäggi</i> , Gustav, Dr. jur., Fürsprecher	1892
„ <i>Kraft</i> , Eugen	1900
„ <i>Kunkler-Höhn</i> , Gottfr. Jakob, Sekundarlehrer	1887
„ <i>Kunz</i> , James, Dr. phil., Pfarrer	1900
„ <i>Küpfer</i> , Karl, Amtsnotar	1888
„ <i>v. Lerber</i> , Arnold, Beamter der kant. Polizeidir.	1888
„ <i>Leuenberger</i> , Joh. Ulrich, Amtsnotar	1890
„ <i>v. Linden</i> , Hugo, Stadtingenieur	1876
„ <i>Löhnert</i> , Hermann, Gymnasiallehrer	1881
„ <i>Lotmar</i> , Philipp, Dr. jur., Professor	1891
„ <i>Lüdemann</i> , Hermann, Dr. theol., Professor	1878
„ <i>Lüthi-Falb</i> , Emanuel, Gymnasiallehrer	1897
„ <i>Manuel</i> , Ernst, Dr. jur., Staatsanwalt	1894
„ <i>Marcuard</i> , Friedrich, Rentier	1883
„ <i>v. May</i> (von Allmendingen) Arthur, Bankier	1892
„ <i>Meyer-Wyss</i> , Paul, Dr. phil., Gymnasiallehrer	1882
„ <i>Michaud</i> , Eugen, Dr. theol., Professor	1883
„ <i>v. Mülinen</i> , Hans, Forstmeister	1890
„ <i>v. Mülinen</i> , Wolfg. Friedrich, Dr. phil., Prof.	1885
„ <i>Müller</i> , Peter, Dr. med., Prof., Dir. d. Frauenspit.	1885
„ <i>Münger</i> , Rudolf, Kunstmaler und Heraldiker	1899
„ <i>v. Muralt</i> , Amadeus, Burgerratspräsident	1868
„ <i>Neisse-Steck</i> , Richard, Architekt	1886

	Aufgenommen
Hr. <i>Neukomm</i> , Emil, Buchdrucker	1897
„ <i>Plüss</i> , August, Dr. phil.	1900
„ <i>Pochon-Demme</i> , Adolf, Goldschmied	1900
„ <i>v. Pourtalès</i> , Friedrich	1888
„ <i>de Pury</i> , Paul	1901
„ <i>Reichel</i> , Alexander, Prof., Abteilungs-Chef im eidg. Justizdepartement	1884
„ <i>Ringier</i> , Gottlieb, Bundeskanzler	1883
„ <i>Ringier-Kündig</i> , Emil, Handelsmann	1899
„ <i>v. Rodt</i> , Eduard, Architekt	1882
„ <i>v. Rodt</i> , Walter, Dr. med.	1902
„ <i>Rohr</i> , Albert, Dr. phil., Obergerichtsbeamter	1877
„ <i>Rohr</i> , Karl, Dr. med., Arzt	1892
„ <i>Romang</i> , Friedrich, alt-Pfarrer	1883
„ <i>Rytz</i> , Otto, Beamter d. Schweiz. Mob.-Vers.-Ges.	1883
„ <i>Scheurer</i> , Alfred, Regierungsrat	1895
„ <i>Scheurer</i> , Karl, Fürsprecher	1900
„ <i>Schmid</i> , Adolf, Privatier	1901
„ <i>Schmid</i> , Karl, Buchhändler	1885
„ <i>Schröter</i> , Karl, Pfarrer	1900
„ <i>Stammli</i> , Jakob, kath. Pfarrer	1887
„ <i>Steck</i> , Rudolf, Dr. theol., Professor	1883
„ <i>v. Steiger-v. Effinger</i> , Arnold, von Kirchdorf	1883
„ <i>v. Steiger-d'Outhoorn</i> , Bernhard	1888
„ <i>v. Steiger</i> , Edmund, Regierungsrat	1881
„ <i>v. Steiger</i> , Franz, Sekretär der kantonalen Justizdirektion	1860
„ <i>Sterchi</i> , Jakob, Oberlehrer	1871
„ <i>Stettler</i> , Rudolf, Dr. jur., Burgerratssekretär	1883
„ <i>Stettler</i> , Karl, Spitalprediger	1897
„ <i>Stettler</i> , Rudolf, Notar	1892
„ <i>Stockmar</i> , Josef, Direktor der J.-S.	1896
„ <i>Streiff</i> , Friedrich, Oberrichter	1891
„ <i>Stuber</i> , Rudolf, Fürsprecher	1856

Hr. <i>Studer-Trechsel</i> , Franz, Pfarrer	1878
„ <i>Studer-Amiet</i> , Emil, Oberstlieutenant	1883
„ <i>Studer</i> , Bernhard, gew. Apoth. u. Gemeinderat	1883
„ <i>Sutermeister</i> , Werner, Dr. phil., Gymnasiallehrer	1897
„ <i>v. Tavel</i> , Albert, burgerl. Kommissionssekretär	1884
„ <i>Thormann</i> , Georg, Spitaleinzieher	1863
„ <i>Tobler</i> , Gustav, Dr. phil., Professor	1880
„ <i>v. Tscharner</i> , Ludwig, Oberst, Dr. jur.	1882
„ <i>v. Tscharner</i> , Louis, cand. jur.	1901
„ <i>v. Tscharner</i> vom Morillon, Fritz	1892
„ <i>v. Tscharner</i> , Max, eidgen. Beamter	1894
„ <i>Türler</i> , Heinrich, Dr. phil., Staatsarchivar	1889
„ <i>Vetter</i> , Ferdinand, Dr. phil., Professor	1876
„ <i>Wäber</i> , Paul, Dr. jur., Fürsprecher	1902
„ <i>Wäber-Lindt</i> , Adolf, gew. Gymnasiallehrer	1882
„ <i>Wagner</i> , Ernst, Dr. med., Arzt	1899
„ <i>v. Wattenwyl</i> , Arthur, Sachwalter	1893
„ <i>v. Wattenwyl</i> , Friedrich, Regierungsrat	1885
„ <i>v. Wattenwyl</i> , Jean, Oberst	1879
„ <i>Weber</i> , Norwin, Dr. phil.	1900
„ <i>Welti</i> , Emil Friedrich, Dr. phil.	1894
„ <i>Wernly</i> , Theodor, Gymnasiallehrer	1883
„ <i>Woker</i> , Philipp, Dr. phil., Professor	1876
„ <i>Wyss</i> , Gustav, Dr. phil., Buchdrucker	1881
„ <i>v. Wytttenbach</i> , Ernst, Fürsprecher	1894
„ <i>Zeerleder</i> , Fritz, Fürsprecher	1887
„ <i>Zimmermann</i> , Johann, Antiquar	1901

Mitglieder ausserhalb der Stadt Bern.

(Reihenfolge nach dem Alphabet der Orte.)

Hr. <i>Schmid</i> , Emil, Sekundarlehrer, Aarberg	1901
„ <i>Egger</i> , Grossrat, Aarwangen	1897
„ <i>Güder</i> , Emil, Pfarrer, Aarwangen	1873

	Aufgenommen
Hr. <i>Rellstab</i> , G., Lehrer in <i>Belp</i>	1902
„ <i>Jenni</i> , Ernst, Dr. phil., Lehrer in <i>Basel</i>	1902
„ <i>Bähler</i> , Eduard, Dr. med., Nationalrat, <i>Biel</i>	1862
„ <i>Blattner</i> , Rudolf, Pfarrer, <i>Biel</i>	1882
„ <i>Courvoisier</i> , Dr. jur., <i>Biel</i>	1897
„ <i>Kuhn</i> , Buchhändler, <i>Biel</i>	1883
„ <i>Lanz</i> , junior, Dr. med., <i>Biel</i>	1883
„ <i>Ochsenbein</i> , Rud., Lehrer und Stadtbibliothekar, <i>Burgdorf</i>	1897
„ <i>Grütter</i> , Pfarrer, <i>Burgdorf</i>	1890
„ <i>Hofer</i> , Notar, <i>Diesbach</i> bei Thun	1870
„ <i>Büchler</i> , Alfred, Sekundarlehrer, <i>Erlach</i>	1900
„ <i>Häberli</i> , Adolf, Gerichtspräsident, <i>Erlach</i>	1900
„ <i>Frieden</i> , Bendicht, Sek.-Lehrer, <i>Fraubrunnen</i>	1868
„ <i>Bühlmann</i> , Fürspr., Nat.-Rat, <i>Grosshöchstetten</i>	1883
„ <i>Dürrenmatt</i> , U., Red., Nat.-Rat, <i>H.-Buchsee</i>	1890
„ <i>Ludwig</i> , Gottfried, Pfarrer, <i>Herzogenbuchsee</i>	1885
„ <i>Brugger</i> , Hans, Dr. phil., Seminarlehrer, <i>Hofwyl</i>	1896
„ <i>Affolter</i> , Ferdinand, Gutsbesitzer, <i>Koppigen</i>	1880
„ <i>Bill</i> , Lehrer, <i>Krauchthal</i>	1897
„ <i>Geiser</i> , Ernst, Dr. med., Langenthal	1901
„ <i>Berger</i> , Gottlieb, Nationalrat, <i>Langnau</i>	1889
„ <i>Lüthi</i> , Postverwalter, <i>Langnau</i>	1892
„ <i>Schwab</i> , Rudolf, Dr. phil., Sekundarlehrer in <i>Langnau</i>	1901
„ <i>Althaus</i> , Johann, Grossrat, <i>Lützelflüh</i>	1892
„ <i>Krieg</i> , Pfarrer, <i>Moutier-Grandval</i>	1898
„ <i>Schiffmann</i> , Christian, Postverwalter, <i>Meiringen</i>	1892
„ <i>Lory</i> , C. L., Gutsbesitzer, <i>Münsingen</i>	1890
„ <i>Lüdy</i> , Jakob, Sekundarlehrer, <i>Münsingen</i>	1896
„ <i>Mayu-v.Sinner</i> , Heinr. Friedr., <i>Kräyligen</i> (Muri)	1900
„ <i>Reber</i> , Dr. med., Grossrat, <i>Niederbipp</i>	1883
„ <i>Widmer</i> , J., Kaufm., <i>Niederönz</i> b. <i>H.-Buchsee</i>	1901
„ <i>v. Mandach</i> , Conrad, Dr. phil., <i>Oberhofen</i>	1901

Hr. <i>Ris</i> , Friedrich, Dr. med., Arzt, <i>Thun</i>	1891
„ <i>v. Bonstetten</i> , W., Dr. jur., Gutsbesitzer, <i>Belle-</i> <i>rive</i> bei <i>Thun</i>	1897
„ <i>Burkhalter</i> , Grossrat, <i>Walkringen</i>	1896

Vereins-Vorstand.

Präsident: Prof. Dr. *W. Friedr. v. Mülinen*.

Vizepräsident: Dr. phil. *Heinrich Türler*, Staatsarchivar.

Sekretär: Dr. phil. *Gustav Grunau*, Sekundarlehrer.

Kassier: *Robert v. Diesbach*.

Beisitzer: Oberlehrer *J. Sterchi*.

Dr. jur. *Emil Friedrich Welti*.

Prof. Dr. *Friedrich Haag*.

Biographien-Kommission.

Präsident: Oberlehrer *J. Sterchi*.

Sekretär: *Robert v. Diesbach*.

Beisitzer: Alt-Pfarrer *Friedrich Romang*.

Prof. Dr. *W. Friedrich v. Mülinen*.

Dr. jur. *Emil Friedrich Welti*.

Museumsdirektor *Heinrich Kasser*.

Ehrenmitglieder.

(Reihenfolge nach dem Datum der Ernennung.)

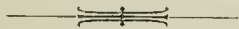
Hr.	Fazy, Heinrich, Archivdirektor, Staatsrat, Genf	1860
„	de Montet, Albert, Chardonne	1885
„	Stern, Alfred, Professor, Dr. phil., Zürich	1889
„	v. Liebenau, Theodor, Dr. phil., Staatsarchivar, Luzern	1889
„	Dierauer, Johannes, Dr., Prof., St. Gallen	1893
„	Strickler, Johannes, Dr., Bern	1895
„	Bernoulli, August, Dr. phil., Basel	1895
„	Walter, Albert, Oberst, Bern	1898
„	v. Diesbach, Max, Oberst, Villars-les-Joncs, Freiburg	1900
„	Durrer, Robert, Dr., Stans	1900
„	Merz, Walter, Dr., Oberrichter, Aarau	1900
„	Oechslı, Wilhelm, Dr., Professor, Zürich	1900
„	Büchi, Albert, Professor, Freiburg	1902



Die Verleihung der Fahnen an die Schweizerregimenter im Dienste des Königreichs der Niederlande.

Aus den „Verslagen, rapporten en memorien der
Krijgsgeschiedkundige Geschriften“, 1902.

Von einer Unterabteilung des Generalstabs der Niederländischen Armee
bearbeitet und frei übersetzt von *Arthur von Steiger*.



Nachdem ein königliches Dekret vom 8. Oktober 1815 die Errichtung von 17 Regimentern, jedes ein Linien- und drei Milizbataillone stark, verfügt hatte, wurden im folgenden Jahre Fahnen und Standarten für diese niederländischen Regimenter eingeführt. Bevor jedoch die niederländischen Truppen unter diesen Feld- und Ehrenzeichen dienen konnten, wurden andern Korps in niederländischem Dienst Fahnen geschenkt, nämlich den vier Schweizerregimentern.

Da die Fahnen dieser Regimenter von anderer Form und sogar von anderer Art waren, als die, welche die niederländischen Abteilungen und Regimenter später erhielten, dürfte es erlaubt sein, sie hier näher zu beschreiben.

Bei der Indienstretung der Schweizerregimenter wurden Kontrakte zwischen den Kantonen, welche die Mannschaft lieferten, und dem niederländischen Staat in Person des souveränen Fürsten geschlossen. Diese Kontrakte und Kapitulationen datieren für das Regiment Nr. 29 (von Jenner) vom 23. September 1814, für

das Regiment Nr. 30 (von Ziegler) vom 19. Oktober 1814, für das Regiment Nr. 31 (von Sprecher) vom 27. Oktober 1814, für das Regiment Nr. 32 (von d'Auf der Maur) vom 7. Mai 1815.

In Artikel 48 der Kapitulation stand:

„Le régiment aura un drapeau portant d'un côté „les armes de la Maison souveraine des Pays-Bas, et de „l'autre celles des cantons qui auront pris part à la „formation de ce régiment. Ce drapeau sera attaché au „premier bataillon.“

Dem Regimentsstab wurde ein Fahnenträger mit dem Rang eines „sous-adjutant“ zugeteilt.

Erst in den Jahren 1816, 1817 und 1818 kamen diese Regimenter auf die Stärke, die im Kontrakt festgestellt war.

Sobald ein Regiment vollzählig war, begehrte der Korpskommandant die Erteilung einer Fahne; zuerst war es der General d'Auf der Maur, Kommandant vom Regiment Nr. 32.

Den 17. Februar 1816, unter Nr. 30, schrieb der „Commissaris-Generaal van Oorlog“ (Kriegsminister) dem König, dass der General d'Auf der Maur schon oft den Wunsch geäußert habe, die Fahne für das erste Bataillon seines Regiments in der Schweiz bestellen zu dürfen, um sie daselbst durch Geistliche auf ernste, würdige Weise zu weihen, was dem Dienste des Königs zu statten käme und auf das Gemüt der Schweizer, „deren religiöse „Begriffe meist immer auswendigen Glanz und Würde „fordern“, günstig wirken würde.

„Da der Major Seyffardt“ (der mit der Leitung der Werbung in der Schweiz betraut war) — so stand weiter im Rapport an den König — „auch seinerseits in „verschiedenen Rapporten den Nutzen davon dringend „empfahl, so habe ich mich durch diese vereinten Be-

„mühungen bewegen lassen, dem General d'Auf der Maur
 „zu schreiben, er möge seine Ideen darüber näher
 „entwickeln und mir melden, wie die bewusste Fahne
 „nach seiner Meinung zu verfertigen sei, um das ge-
 „wünschte Resultat zu erreichen. In Beantwortung
 „dieser Frage hat er mir den 16. Januar eine Zeich-
 „nung davon geschickt, welche ich die Freiheit nehme,
 „Ihrer Majestät hiermit vorzulegen. Auf der einen Seite
 „der Fahne, die für das erste Bataillon des Regiments
 „d'Auf der Maur destiniert werden sollte, kommen die
 „Wappenschilder der teilnehmenden Kantone Uri, Schwytz,
 „der beiden Unterwalden, Luzern, Zug, Solothurn, Ap-
 „penzell und Tessin, umringt von Emblemen, die sich
 „auf den Schweizerbund beziehen, während man inner-
 „halb dieser Schilde ein gekröntes W sieht. Auf der
 „Kehrseite der Fahne sollte, nach dem Projekt des Ge-
 „nerals, Ihrer Majestät Wappen angebracht werden mit
 „den Worten: moed, kracht, standvastigheid. Die Fah-
 „nen der übrigen Bataillone sollten nach der Meinung
 „des Generals d'Auf der Maur auch orangefarben sein,
 „auf der einen Seite verziert mit Ihrer Majestät
 „Wappen, während auf der andern nur der Name des
 „Regiments und die Nummer des Bataillons, wozu die
 „Fahne gehört, angebracht werden sollten.

„Die Wappen der anteilhabenden Kantone sollten
 „allein an der Fahne des ersten Bataillons angebracht
 „werden, um die Bataillone nach Umständen und auf
 „die nützlichste Weise gebrauchen zu können. Ob-
 „genannter General meint, erwarten zu können, dass
 „man Kompagnien finden werde, welche von Ihrer Maje-
 „stät verlangen werden, ohne Ausnahme überall zu
 „dienen, wo Ihre Majestät es begehren könnte, und
 „welche Kompagnien alsdann das erste Bataillon in erster
 „Linie ausmachen könnten.“

Zum Schluss gab der Commissaris-Generaal Ihrer Majestät noch zu wissen, dass der General d'Auf der Maur als Farbe der Fahne dringend Orange empfahl, „da diese „Farbe den katholischen Schweizern am Herzen liege“.

Am 24. Februar 1816, Nr. 14, wurde der General d'Auf der Maur benachrichtigt, dass er die Fahne machen lassen könne, „là où vous le jugerez à propos et conformément au dessin et à l'explication que vous m'en avez fait parvenir tant à l'égard des attributs qu'à celui de la forme et des proportions à lui donner, laissant pareillement à votre choix l'époque de sa bénédiction“.

Nach mehr als einem Jahr war die Fahne fertig. Als man das Ehrenzeichen jeden Tag im Land erwarten konnte, wurde durch königliches Dekret vom 22. Juni 1817, Nr. 1, festgesetzt, dass am Tag der Verleihung den Unteroffizieren und Soldaten des Regiments eine doppelte Ration Genever (Branntwein), ein Pfund Weissbrot und ein Viertelpfund Käse verabreicht werden sollte.

Am 8. Juli 1817 war die Fahne des Regiments d'Auf der Maur fertig. Eine ausführliche Beschreibung dieser Fahnenverleihung findet man in einem Abdruck mit dem Titel:

„Relation der bei der Weihung und Übergabe der Fahne des in Diensten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Wilhelm I., stehenden katholischen Schweizer Infanterie - Regiments von Auf der Maur zu Antwerpen stattgehabten Feierlichkeiten. — Zug, gedruckt bei Beat Joseph Blunschi, Sohn.“

Die Einsegnung geschah durch den Prinzen de Méan, Erzbischof von Mechelen, den 25. Dezember 1817, im Münster zu Antwerpen, vor den Offizieren und den zwei in Antwerpen garnisonierenden Bataillonen. (Das dritte Bataillon war in Mechelen in Garnison.)

Am 6. Januar 1818 wurde die Fahne dem Regiment in Antwerpen übergeben.

In seinem Bericht vom 20. März 1816, Nr. 2, machte der Kriegsminister Ihrer Majestät die Mitteilung, dass der Oberst Jenner, Kommandant des Schweizerregiments Nr. 29, ersuche, für das erste Bataillon seines Korps eine Fahne nach dem Modell, dessen Zeichnung dem König geschickt wurde, anzuschaffen.

Durch Dekret vom 23. März 1816, Nr. 86, gab Ihre Majestät die gewünschte Erlaubnis, und so erhielt der Regimentskommandeur den 29. März 1816, Nr. 113, den Bericht, dass die Fahne verfertigt werden könne, „da „und wann dies am geschicktesten sei; man müsse aber „dabei in acht nehmen, dass die Proportion derselben „die Breite von sechs und die Höhe von fünf einhalb „Rijnl. Fuss nicht überschreiten möge.“

Den 7. Oktober 1816 war diese Fahne fertig, und der Korpskommandant ersuchte um Instruktionen, wann und auf welche Weise sie übergeben werden solle. Das Regiment würde es, nach seinem Schreiben, hochschätzen, wenn die Fahne durch einen der „Oranje-helden“ übergeben würde. Zugleich wünschte er, dass am Tag der Verleihung den Unteroffizieren und Soldaten ein Geschenk gegeben werde, um die Verleihung durch eine „allgemeine, ausgezeichnete Fröhlichkeit“ zu beendigen.

Der Kriegsminister antwortete am 25. Oktober 1816, unter Nr. 66, dass die Übergabe durch den General-Lieutenant van der Plaat geschehen solle mit aller Würde, als dieser General, nach Rücksprache mit dem Regimentskommandeur, feststellen werde. Ein Zuschuss in Geld konnte jedoch den Unteroffizieren und Soldaten nicht verabreicht werden, da, wenn er diesem Regiment gegeben würde, „er auch eventuell allen Infanterieregimentern „zugesagt werden müsse, was kein kleines Object in den

„Ausgaben machen würde“. Um jedoch der Mannschaft am Tage der Verleihung doch etwas Besonderes zukommen zu lassen, schlug der Kriegsminister vor, den Unteroffizieren und Soldaten eine doppelte Portion Genever (Branntwein), ein Pfund Weissbrot und ein Viertelpfund Käse zu geben, was der König am 7. November 1816, Nr. 59, bewilligte.

Den 18. November wurde die Fahne durch General-Lieutenant van der Plaats dem Regiment Nr. 29 feierlich übergeben.

Der General rapportierte hierüber den 18. aus Herzogenbusch, dass er sich den 16. dahin begeben und mit dem Regimentskommandeur den 17. konferiert habe. Dieser habe bei der Gelegenheit sein und seiner Offiziere Verlangen ausgesprochen, es möge dem Regiment gestattet werden, „bei der Übergabe der Fahne den „Eid der Treue durch Acclamation zu leisten; es sei „das bei ihnen immer üblich gewesen, und die Weihe „mache mehr Eindruck auf die Soldaten“.

Über den Verlauf der Übergabe rapportierte der General van der Plaats wie folgt:

„Nachdem ich das Regiment um 11 Uhr in Schlachordnung auf dem Paradeplatz hatte aufstellen lassen, „liess ich die Fahne in ihrer Hülle aus der Wohnung „des commandierenden Offiziers durch einen Unteroffizier abholen und hinter die Mitte des ersten Bataillons bringen. Weiter liess ich das Regiment ein „Quarré formieren, die umhüllte Fahne 10 Schritt vor „die Front rücken, mit dem Fähnrich, der dieselbe „namens Ihrer Majestät aus meiner Hand in Empfang „nehmen sollte, neben derselben.

„Ich habe die Ehre, Ihrer Excellenz hiermit die „Copie der Ansprache, die ich bei der Übergabe hielt, „zu übergeben.

„Der commandierende Offizier hielt hierauf eine
 „kurze Ansprache an das Regiment, indem er den Sol-
 „daten ihre Pflichten vorhielt. Er sprach hierauf die
 „Eidesformel vor, und das ganze Regiment leistete den
 „Eid mit Acclamation in grosser Ehrfurcht. Der Oberst
 „wandte sich nun an mich mit einer Ansprache, indem
 „er in herzlicher Weise der Liebe und Treue des Re-
 „giments gegenüber Ihrer Majestät Dienst und der An-
 „hänglichkeit an Höchstderselben Person Ausdruck verlieh.

„Der Feldprediger hielt hierauf eine sehr passende
 „Rede.

„Nachdem ich das Regiment wieder in Schlacht-
 „ordnung hatte stellen lassen, liess ich defilieren, die
 „Fahne 10 Schritt vor der Front des linken Flügels des
 „zweiten Bataillons aufstellen und unter dem präsen-
 „tieren des Gewehrs vor der Front der beiden Batail-
 „lone bis zur rechten Flankencompagnie des ersten
 „Bataillons defilieren, den Offizieren die Gelegenheit
 „bietend, die Fahne zu grüssen, worauf diese durch die
 „Rechter flank-Compagnie‘ des ersten Bataillons in die
 „Wohnung des Regimentcommandeurs gebracht wurde.

„Der Jubelruf ‚Es lebe der König‘ bei jeder Gelegen-
 „heit war ohne Beispiel, und den Eindruck, den diese
 „Handlung auf den Soldaten und auf jedermann gemacht
 „hat, kann ich nicht lebendig genug beschreiben.

„Mit Erlaubnis Ihrer Excellenz des Staatsrats, In-
 „tendant-General der Kriegsadministration. ist allen, die
 „sich bei obgenanntem Regiment unter den Waffen be-
 „fanden, eine doppelte Ration Genever, ein Pfund Weiss-
 „brot und ein Viertelpfund Käse verabreicht worden.

„Die Herren Offiziere haben unter sich eine Mahl-
 „zeit von 80 Couverts veranstaltet, wobei auch der
 „Herr Gouverneur der Provinz und ich die Ehre hatten,
 „anwesend zu sein.

„Der Tag wurde mit einem Ball beschlossen.

„Besonders angenehm wird es mir sein, durch Ihre „Excellenz informiert zu werden, dass die Ceremonie „nach Ihrem Sinn gewesen, und dass ich nach Ihrer „Excellenz Wunsch gehandelt habe.“

Am 27. November 1816, Nr. 45, wurde die Genehmigung und „meist vollkommene Zufriedenheit“ bezeugt.

In einem Schreiben vom 6. November 1816, Nr. 52, berichtete der Kriegsminister Ihrer Majestät, dass der General Ziegler, Kommandant des Schweizerregiments Nr. 30, das erste Bataillon auf die Stärke der Kapitulation gebracht habe und um die Erlaubnis einkomme, eine Fahne nach beigefügter Zeichnung bestellen zu dürfen.

Den 11. November gab der König die Erlaubnis, was den 16. November 1816, Nr. 35, dem General Ziegler bekannt gegeben wurde.

Dieser rapportierte den 12. April 1817 aus Luik, dass die Fahne beinahe fertig sei; er ersuchte aber, zu wissen, ob es gut sei, dass die „cravatte“ an der Fahne mit den Schweizer Nationalfarben, rot und weiss, verziert werde, oder wie die „cravatte“ anders gemacht werden solle.

Der Kriegsminister antwortete den 18. April 1817, Nr. 50, dass die „cravatte ne faisant pas partie intégrante du drapeau, et n'étant qu'un ornement dont la „forme et les couleurs dépendent ordinairement de celui „ou de celle qui en fait-hommage au corps comme réminiscence de quelque évènement marquant“, die Farbe erhalten könne, welche der Korpskommandant für gut finde.

Die Verfertigung dieses Zeichens scheint viel Zeit in Anspruch genommen zu haben. Erst am 3. Juni 1817 berichtete der Korpskommandant, dass die Fahne nun ganz fertig sei.



Fahne des Schweizerregiments von Jenner Nr. 29
in Kgl. Niederländischen Diensten.



Fahne des Schweizerregiments von Jenner Nr. 29
in Kgl. Niederländischen Diensten

Der General-Lieutenant Baron Constant de Villars bekam am 12. Juni 1817 den Auftrag, „die Fahne dem „Regiment zu übergeben, und zwar mit aller Würde, „die genannter Herr General-Lieutenant mit Ihnen convenieren wird.“

Dieser General kam um die Erlaubnis ein (den 21. Juni 1817), die Fahnenweihe auf den 24. August festzustellen, den Geburtstag des Königs, „époque qui doit „ajouter à la solennité de la cérémonie, et qui cause „le double avantage de marquer le jour de naissance „du Roi d'une manière qui réunira un grand concours „de monde et donnera à ce jour intéressant un air de „fête qu'il n'aura surement pas sans cela à Liège, où „l'on se montre si ingrat et froid à l'égard de notre „Souverain.“

Der Commissaris-General gab die Erlaubnis am 1. Juli 1817, Nr. 27.

Der königliche Beschluss vom 22. Juni, Nr. 1, lautete wieder, dass die Unteroffiziere und Mannschaft am Tage der Übergabe eine doppelte Ration Genever, ein Pfund Weissbrot und ein Viertelpfund Käse bekommen sollten.

Die Übergabe der Fahne fand am 24. August in Luik statt. Den folgenden Morgen rapportierte der General Baron Constant de Villars, dass das Regiment Ziegler die Fahne empfangen habe, „avec tous les „témoignages de la reconnaissance et de la joie la plus „vive. Cette cérémonie a eu lieu avec toute la solennité „que nous avons pu y mettre; elle a eu pour spectateurs une foule très considérable des habitants de la „ville. Toutes les fenêtres des maisons qui ont vue sur „la place de St-Lambert, où la cérémonie a eu lieu, „étaient occupées. Le régiment y a formé un quarré, „dans le centre duquel, après avoir fait un discours

„analogue à la solennité et à l'intérêt de son objet,
 „ainsi qu'aux devoirs qu'elle impose aux officiers et sol-
 „dats de ce régiment, j'ai remis au Général Ziegler le
 „drapeau que Sa Majesté donne au corps dont ce Gé-
 „néral est le chef; qui, ensuite, a transmis le drapeau
 „au porte-drapeau et a adressé à sa troupe un discours
 „bien fait pour exciter dans le cœur de tous les hommes
 „de son régiment les sentiments d'amour, de dévoue-
 „ment et de zèle pour la personne sacrée et le service
 „de notre auguste souverain. Ensuite tout le régiment
 „a prêté et répété a haute voix le serment de fidélité
 „à Sa Majesté tel qu'il nous est prescrit. Le régiment
 „a fait ensuite trois décharges générales, le drapeau a
 „passé devant les quatre fronts du carré, au son des
 „tambours et de la musique. Après cette cérémonie,
 „tout le régiment a défilé et s'est rendu au quai d'Av-
 „roy, où s'est tenue la grande parade de la garnison,
 „ordonnée en célébration de l'anniversaire du Roi.

„A trois heures, Mess. les officiers du régiment se
 „sont réunis au Vauxhall pour le repas qu'ils y ont
 „donné, et auquel a assisté le gouverneur de la province,
 „ainsi que les officiers qui composent l'état-major de la
 „garnison.

„Les santés du Roi et de tous les augustes membres
 „de la famille royale y ont été portées avec enthou-
 „siasme et de vives acclamations. Cette fête s'est passée
 „avec la plus grande décence et gaité, et doit avoir fait
 „une impression utile sur les habitants peu démonstra-
 „tifs de cette ville, laquelle a été partiellement éclairée
 „le soir. Les bas-officiers et soldats suisses ont reçu la
 „distribution de comestibles dont Sa Majesté les a gra-
 „tifiés. Elle n'a été suivie d'aucune espèce de désordre,
 „ni d'arrestation. Le commandant de la province, celui
 „de la place et ceux de l'artillerie et des dragons,

„m'ayant représenté que si ces deux corps ne recevaient
 „dans ce jour d'allégresse aucune distribution à l'instar
 „de celle faite au régiment de Ziegler comme ils en ont
 „reçu ci-devant, que cela leur serait extrêmement sen-
 „sible et pourrait causer, entre eux et les Suisses, une
 „espèce de jalousie, j'ai cru devoir prévenir cette fâ-
 „cheuse impression, en usant de la faculté que m'accorde
 „le 6^{me} article du cahier des charges, en vertu duquel
 „j'ai ordonné au sous-inspecteur d'administration de faire
 „aux deux compagnies d'artillerie et aux deux escadrons
 „de dragons, en garnison ici, une distribution de pain,
 „fromage et genièvre.

„Si Votre Excellence approuve cette mesure, qui
 „m'a paru indispensable dans la circonstance du jour,
 „je la prie de la sanctionner de son approbation, afin
 „que l'intendant général ne s'y oppose pas. Dans le cas
 „contraire, j'en supporterai les frais pour soutenir l'hon-
 „neur de la Castille.“

So schrieb der General.

Die Ausgabe für die Artilleristen und Dragoner wurde durch den Kriegsminister genehmigt und durch den König den 11. September 1817 als gültig erkannt.

Am 22. April 1818 legte Generalmajor Sprecher dem Kriegsministerium die Zeichnungen vor für die Fahne des Schweizerregiments Nr. 31, das er befehligte.

Wiederholte Krankheit des Zeichners war Ursache der so späten Eingabe.

Der General fügte hinzu, dass, wenn die Zeichnungen und der beigefügte Kontrakt für die Lieferung genehmigt würden, die Fahne Anfang Juni 1818 fertig sein und am 18. Juni, dem Erinnerungstag der Schlacht bei Waterloo, übergeben werden könne.

Da sich bei der Fahne des Regiments Ziegler erwiesen hatte, dass die Orangeseide sehr schnell bleiche,

ersuchte General Sprecher, die Fahne seines Regiments aus weisser Seide machen zu lassen.

In seiner Antwort auf diese Vorschläge, 4. Mai 1818, Nr. 94, gab der Kriegsminister dem Regimentskommandeur einige kleine Änderungen an den Zeichnungen an. Weiter wurde gemeldet, dass der Preis von 600 Gulden „exorbitant hoch“ sei, da die Fahnen des 29. und 30. Regiments resp. nur 252. 16 und 210 Gulden gekostet hätten. General Sprecher wurde dann auch ersucht, einen billigern Lieferanten zu suchen, während der Kriegsminister später, nach Änderung der Zeichnung und der Preisverminderung, Ihrer Majestät Wünsche einholen werde betreffs der „grundcouleur“.

Am 28. Mai 1818 beantwortete der Regimentskommandeur in Maastricht die gemachten Anmerkungen. Die Zeichnungen waren umgeändert, doch der Preis konnte nicht herabgesetzt werden. Eine Vergleichung mit den Fahnen der übrigen Schweizerregimenter ging nicht an, denn — so schrieb Sprecher — es wäre eine feststehende Tatsache, dass die Fahnen dieser Regimenter schon einen Monat nach ihrer Verleihung beschädigt seien; die Farbe halte nicht. Könne sich das Kriegsministerium nicht mit einem höhern Preis zufrieden stellen, so ersuche er, dass ihm ein solider Lieferant angewiesen werde, der die Fahne für weniger Geld machen könne, oder dass ihm die Erlaubnis gegeben werde, die Fahne selber zu kaufen.

Der Kriegsminister schien durch das Schreiben überzeugt; denn am 12. Juni 1818, Nr. 43, schlug er dem König vor, das Modell anzunehmen und die Erlaubnis zu geben, dass die Fahne von weisser Seide verfertigt werden solle.

Ihre Majestät genehmigte den Vorschlag.

Den 2. August rapportierte General Sprecher, dass die Fahne beinahe fertig sei, und ersuchte das Kriegs-

ministerium, den Befehl zur Verleihung am Geburtstag des Königs, 24. August, zu erteilen.

Hierauf wurde General Baron Constant de Villars, Befehlshaber im fünften Generalkommando, angewiesen (13. August 1818, Nr. 121), die Verleihung mit der grössten Feierlichkeit nach einem von ihm und dem General Sprecher bestimmten Programm vor sich gehen zu lassen.

Nach Empfang dieses Auftrages reichte der General Constant de Villars (17. August 1818) das Gesuch ein, es möchte nicht nur der Mannschaft des Regiments Sprecher, sondern auch den übrigen Unteroffizieren und Soldaten der Garnison von Maastricht am Tag der Fahnenweihe eine doppelte Ration Genever mit Brot und Käse ausgeteilt werden.

Der Kriegsminister antwortete hierauf (19. August 1818, Nr. 16), dass dem König zwar am 15. August vorgetragen worden sei, genannte Esswaren am Tag der Fahnenweihe dem Regiment Sprecher zu verabreichen, doch dass Ihre Majestät noch keinen Beschluss gefasst habe, so dass es jedenfalls wünschenswert sei, die Weihe nicht am 24. August, sondern später auszuführen.

Dies geschah. Vom König kam eine günstige Antwort (18. August 1818, Nr. 62), worauf die Feier den 6. September stattfand.

„Gefolgt — so schrieb der General — vom Herrn „Gouverneur dieser Provinz, dem Provincialen Commandant, von den weitem sich hier befindenden Herren „Generälen mit ihren Stäben und dem Commandant „dieser Festung mit den Offizieren der Garnison — nach „dem mir die höchste militairische Ehre von dem auf dem „Grossen Markt auf 6 Gliedern en potence aufgestellten „Regiment bezeugt war, wies ich auf die durch meinen „Adjudanten enthüllte und hochgehaltene Fahne, hielt

„in einer kurzen Rede den Zweck dieser Feier vor,
 „brachte die Kriegstugend und den Ruhm der Schweizer
 „in Erinnerung und bezeugte mein Vertrauen, dass auch
 „dieses Regiment sich derselben im Dienst unseres
 „Königs immer würdig zeigen werde.

„Nachdem die Gewehre präsentiert, die Fahne aus
 „meinen Händen in die des Regimentscommandeurs über-
 „gegangen war, wurde durch diesen die Eidesformel
 „vorgelesen und bei seinem: *So wahr mir Gott all-*
 „*mächtig helfe!*¹⁾ durch das ganze Regiment, mit den Ge-
 „wehren bei dem Fuss, die Chakos auf den Bajonetten,
 „ehrerbietig der Eid abgelegt.

„Weiter wurde an das Regiment durch seinen Chef,
 „in einer den alten Soldaten, den treuen Diener des
 „Königs, kennzeichnenden Weise, eine feierliche Ansprache
 „gehalten und der Ruf: *Es lebe der König!* feurig
 „wiederholt.

„Die Fahne wurde längs der ganzen Front mit prä-
 „sentierte Gewehr, unter dem Schlägen eines Marsches
 „und dem Salutieren der Offiziere, auf ihren Platz ge-
 „bracht und mit drei Regimentsdécharges in Empfang
 „genommen, und hiemit die Feier mit dem gewöhnlichen
 „Defilieren beschlossen.

„Es sei mir erlaubt, hier noch bei zu fügen, dass
 „sowohl die grosse Mahlzeit, welche die Herren Offiziere
 „des Regiments allen vornehmen Autoritäten und Pri-
 „vaten gegeben, als auch die durch Nichts gestörte
 „Freude in den Kasernen, mich wiederum überzeugt
 „haben von dem guten Geist, der das Regiment beseelt,
 „sodass ich mir das Vergnügen nicht nehmen lasse,
 „diesen hiemit anzuerkennen und zu bezeugen, dass
 „ich es mir zu einer besondern Ehre rechne, mit ob-

¹⁾ Dieses war auf Deutsch gesprochen.

„genannter Feier durch Ihre Majestät betraut gewesen
„zu sein.“

Die Schweizerregimenter in niederländischem Dienst existierten nicht lange. Durch königlichen Beschluss vom 31. Dezember 1828, Nr. 102, wurde festgesetzt, dass die vier Schweizerregimenter ein Jahr später aufgehoben werden sollten.

Was die Fahnen dieser Korps betrifft, wurde im Artikel 22 dieses Beschlusses festgesetzt:

„Die Fahnen, welche den respectiven Regimentern
„seinerzeit überreicht wurden, sollen auf feierliche und
„ehrenvolle Weise eingezogen und den Chefs derselben
„übergeben werden, mit Erlaubniss, sie nach der Schweiz
„zurück zu bringen.“

Um diesen Beschluss auszuführen, wurde den 1. Oktober 1829 durch den Kriegsminister befohlen, dass bei dieser Einziehung die noch anwesende Mannschaft unter die Waffen gerufen werden solle, und dass die Generale, unter deren Befehl die Regimenter dienten, „mit
„passenden Worten des Königs Dankbarkeit und Zu-
„friedenheit“ aussprechen sollten „für die prestierten
„Dienste der Schweizerischen Militäre“.

Mit der Fahne des Schweizerregiments Nr. 32 war schon im Jahr 1820 noch etwas vorgefallen, das hier Meldung verdient.

Wegen unehrlicher Handlungen, Betrug und Unregelmässigkeiten wurde der General d'Auf der Maur durch Königl. Beschluss vom 28. März 1820 kassiert.

Um die bei diesem Korps eingedrungenen Missbräuche und Unregelmässigkeiten ganz auszurotten, wurde das Regiment sozusagen ganz reorganisiert.

Zum Regimentskommandeur wurde der Oberst Göldlin von Tieffenau ernannt.

Dieser Offizier berichtete den 24. Juni 1821 dem Kriegsminister, dass auf der Fahne des Regiments noch immer der Name des entsetzten Korpskommandanten stehe, weshalb er um Befehle ersuche, wie hierüber zu handeln sei.

Dies hatte zur Folge, dass der Kriegsminister in einem Schreiben vom 7. Januar 1822, Nr. 1, beim König vorstellig wurde, dem Korps zu erlauben, eine neue Fahne machen zu lassen, auf der dann kein Name des Korpskommandanten mehr stehen sollte.

Durch Beschluss vom 8. Januar 1822, Nr. 95, bewilligte Ihre Majestät diesen Vorschlag, und den 21. Januar, unter Nr. 39, wurde auch durch den Kriegsminister dem Oberst Göddlin von Tieffenau aufgetragen, die neue Fahne „mit den kleinsten Kosten“ machen zu lassen.

Dieser Offizier war inzwischen auf Urlaub gegangen; darnun ersuchte der stellvertretende Regimentskommandeur, die Ausführung dieses Auftrages zu verschieben, bis der Oberst Göddlin zurückgekehrt sei, was im Juli 1822 geschah.

Durchaus nicht einverstanden mit dem empfangenen Beschluss, schrieb aber Oberst Göddlin am 16. Juli 1822 an das Kriegsministerium, dass es ihm ungeraten scheine, die Fahne seines Regiments zu erneuern, vor allem, weil die Feier, die seiner Zeit bei der Verleihung der Fahne stattfand, und zu welcher der Fürst-Erbischof von Mechelen extra nach Antwerpen gekommen war, zu grossen Eindruck auf die Soldaten gemacht habe, als dass sie nicht mit grossem Verdruss diese Fahne durch eine andere ersetzt sähen. Er fügte bei, dass es ihm schon gelungen sei, den Namen d'Auf der Maur auf dem Tuch auszuwischen, und dass ein Brodierarbeiter sich bereit erklärt habe, für 12 Gulden an der

Stelle, wo der Name gestanden hatte, einige Brodierarbeit anzubringen, wodurch alle Spuren der frühern Aufschrift bedeckt sein sollten. Darum ersuche er, Oberst Göldlin, um die Erlaubnis, in diesem Sinn zu handeln.

Übereinstimmend mit dem Vorschlag des Kriegsministers gab der König, durch Beschluss vom 21. August 1822, Nr. 111, hiezu seine Erlaubnis.

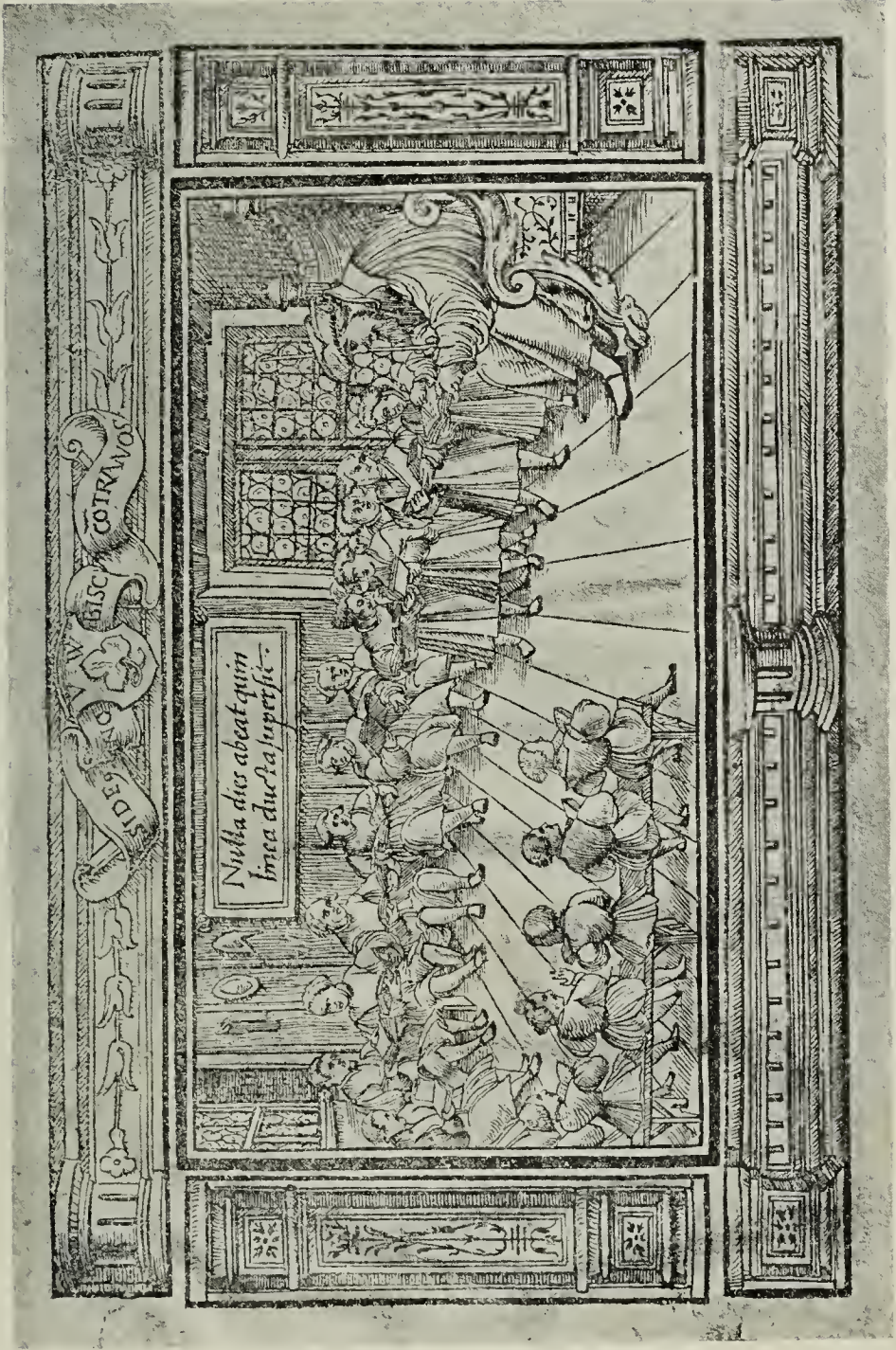


Beschreibung der deutschen Schule zu Bern.

Aufzeichnungen der deutschen Lehrmeister **Gabriel Hermann**
(1556—1632) und **Wilhelm Lutz** (1625—1708).

Mit einer Einleitung und Anmerkungen herausgegeben
von *Ad. Fluri*.

„Der Mangel an Memoiren macht die Schweizergeschichte häufig unklar und unsicher“, sagt Dr. A. v. Gonzenbach in seiner Biographie des Nicolaus Zurkinden. (Berner Taschenbuch 1877, S. 69.) „Unter solchen Verhältnissen“, fährt er dann weiter fort, „sind namentlich Biographien sehr schwierig herzustellen, insofern uns nicht Selbstbiographien oder Briefe zu Hülfe kommen.“ Sicher ist, dass ein solcher Mangel auf keinem Gebiete fühlbarer empfunden wird, als auf demjenigen der Kulturgeschichte, und hier denken wir vorerst an das Erziehungs- und Unterrichtswesen früherer Zeiten. Wenn auch die Archivalien dem fleissigen Sammler eine Fülle von Notizen liefern, so lässt sich daraus im besten Falle oft nicht viel mehr als ein Knochengerüste herstellen, das, fossilen Überresten gleich, leib- und leblos ist, und wenn man ihm Gestalt, Farbe und Leben verleihen will, leicht zu einem Phantasiegebilde wird, das allenfalls noch in den Rahmen eines sogenannten historischen Romans passt, hingegen auf wissenschaftlichen Wert keinen Anspruch erheben kann. Wie anders, wenn zeitgenössische Aufzeichnungen und Berichte, Tagebücher, Briefe u. dgl. zur Ergänzung und Belebung des dem Staube der Archive enthobenen Materials verwertet werden können!



Schulstube des Urban Wyss. 1549.

So steht z. B., dank der anschaulichen Selbstbiographie des Thomas Platter, der fahrende Schüler des sechzehnten Jahrhunderts vor uns, wie er leibt und lebt. Der wandernde Lehrmeister dagegen hat es unterlassen, uns von seinen Fahrten, die an Abenteuern vielleicht nicht minder reich gewesen, zu berichten, oder, wenn er es getan, so sind seine Aufzeichnungen nicht auf uns gekommen¹⁾. Wohl ermöglichen uns einige bildliche Darstellungen aus dem XVI. Jahrhundert, in das Innere einer von ihm geführten Schule zu blicken; allein so sprechend diese Bilder auch sind, sie geben uns über manches, das wir gerne wissen möchten, keine Auskunft.

Wir kennen vielleicht die Herkunft und den Bildungsgang eines Schulmeisters aus jener Zeit, haben etwa auch in Erfahrung gebracht, ob er aus innerem Drang oder äusserer Not zu seinem Beruf getrieben worden, ob dieser ihm Haupt- oder Nebenbeschäftigung ist; wir haben ferner vernommen, dass die liebe Jugend, die er zu unterrichten hat, an Ungezogenheit nichts zu wünschen übrig lässt; wir sind sodann durch eine glücklicherweise noch vorhandene Schulordnung belehrt worden über das, was er seinen Schülern an Wissensstoff beizubringen hat, über die Lehr- und Disziplinar Mittel, die ihm zu Gebote stehen; eine Bestallungsurkunde oder sonst ein Dokument gab uns Aufschluss über die Be-

¹⁾ Hans Ardüfers Selbstbiographie (herausgegeben von Rektor J. Bott, Chur 1877) enthält mehr die Schicksale des wandernden Malers als die Erlebnisse des Schulmeisters. Den Zweck seiner Aufzeichnungen hebt er im Titel besonders hervor: „Kurtze verzeichnus, was ich mit Gottes gnad, hülff und güte durch sinen sägen und zûschyben mit minem handwärc und schülhaltung gwunnen han, und wie es mir wytter ergangen ist. Alles zû einer erinnerung, das der ewig Gott gnediglich hülfft und sin sägen rychlich mittheillt alen denen, so in anrûfent und ir vertrauen zu im hant.“

soldungsverhältnisse, über die Zeit des Schulanfangs, die Dauer der Ferien und dergleichen mehr. Allein so wertvoll und interessant alles das sein mag, es zeigt uns den Meister noch nicht an der Arbeit, lässt uns nicht in sein Innerstes blicken, deckt uns nicht auf, was sein Herz bewegt: der Mann sollte selbst zu uns sprechen.

In willkommenster Weise wird diese Lücke ausgefüllt und unsere Wissbegierde befriedigt durch eine Beschreibung der deutschen Schulen Berns am Ende des XVI. Jahrhunderts, in welcher ein bernischer Schulmeister ein Stück seiner Leiden und Freuden in treuherziger Sprache erzählt. Die Aufzeichnungen wurden von einem spätern Standes- und Leidensgenossen fortgesetzt und bis zur Schwelle des XVIII. Jahrhunderts geführt. Das Original, welches einst Franz Sigmund von Wagner († 1835) gehörte, befindet sich nun auf der Bibliothek von Mülinen. Es umfasst ein Quartheft von 77 gezählten Blättern und hat den Titel: „Kurtze und einfältige Beschreibung wie, wenn & auß was Anlaß die reformierte Teutsche Schül allhier zû Bern ihren Anfang genommen habe. — Erstlich beschriben durch *Gabriel Herrman*, der Zeit Lehrmeister im 1597 Jahr und von ihm abgeschrieben und etwas hinden zû gesetzt von *Wilhelm Lutz* auch Teutschen Lehrmeister zû Bern, den 6^a Brachmonats Anno 1685.“

Die Schrift ist nicht ganz unbeachtet geblieben. Der berühmte Professor Johann Heinrich Otth († 1719) kannte sie. Schon 1735 wurde sie zur Herstellung eines Verzeichnisses der Lehrer an der deutschen Schule in Bern verwendet. (Bern. Staatsarchiv, Bd. 27 des ehemaligen Konventarchivs, S. 381—384.)¹⁾ Der fleissige

¹⁾ Wir haben hier offenbar eine Abschrift der verschollenen Kirchengeschichte Otths.

Schärer kannte sie auch; die Beilagen zu seiner grössern, nicht gedruckten Schulgeschichte enthalten einen ziemlich umfangreichen Auszug daraus. (Bern. Stadtbibl. Mss. Hist. Helv. XI, 6 fol. 199 ff.) Merkwürdigerweise lässt er sie unerwähnt in seiner 1829 erschienenen Geschichte der öffentlichen Unterrichtsanstalten des Kantons Bern. *Tillier* zitiert sie in seiner Geschichte des eidg. Freistaates Bern (IV, 494) mit einer irreführenden Verweisung auf Leu, Haller und Schärer¹⁾. *Fetscherin* († 1855) hatte bereits die zweite Periode seiner Geschichte des bernischen Primarschulwesens (1528—1675) ausgearbeitet, als er Kenntnis von dem Manuskript erhielt, das damals schon auf der Bibliothek von Mülinen sich befand. Er benutzte es nachträglich und ergänzte seine Arbeit durch zwei grössere Einschaltungen (24 Seiten zwischen S. 8 und 13 und 12 Seiten zwischen S. 84 und 93 der ursprünglichen Pagnation) und durch einige am Rande angebrachte Zusätze.

Trotz der seither erfolgten Publikation der hinterlassenen Schulgeschichte Fetscherins²⁾ sind die Aufzeichnungen von Gabriel Hermann und Wilhelm Lutz doch ziemlich unbekannt geblieben. Als daher Herr Professor Dr. F. W. von Mülinen in einer Sitzung des historischen Vereins einige Abschnitte daraus vorführte, wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte das Ganze im „Archiv“ veröffentlicht werden. Der hohe Wert, den die Auf-

¹⁾ Haller und Schärer erwähnen sie nicht, und Leus Lexikon nennt im Supplement von Holzhalb III, 98 eine andere Schrift G. Hermanns.

²⁾ Siehe Schweiz. Lehrerzeitung vom 25. Juli 1896, S. 247. Die dort besprochene Veröffentlichung der Arbeit Fetscherins zieht sich durch folgende Jahrgänge des „Pionier“: 1894 (Nr. 3—12), 1895 (1—12), 1896 (1—8, 10—12), 1897 (1—4), 1898 (1, 10—12), 1899 (1—6 mit der Notiz: Fortsetzung folgt). Seither ist nichts mehr erschienen; es ist auch nichts mehr vorhanden.

zeichnungen für die Kenntnis der ältern Schulzustände der Stadt Bern haben, ist von vornherein einleuchtend; weiss man dann noch, wie sehr sich Gabriel Hermann um die Herstellung geordneter Schulverhältnisse verdient gemacht hat, so wird man die Publikation sicher begrüssen, und es ist zu hoffen, es möge ihr namentlich von dem Stande, dem die beiden Verfasser angehörten, einige Aufmerksamkeit und Interesse entgegengebracht werden.

Der Plan, den sich der Herausgeber zu Grunde gelegt hat und befolgen wird, ist in erster Linie von der Anlage des Schriftchens bedingt worden, worüber er hier vorerst zu berichten hat.

Die Beschreibung, die Gabriel Hermann von der deutschen Schule gibt, enthält auf 30 Quartblättern, 60 Seiten, die eigentliche Reformation, d. h. die Umgestaltung und Verbesserung der Schule in den Jahren 1597—1602. Auf dem folgenden Blatt sind bloss noch zwei Notizen von 1612 und 1616. „So weit schrieb H. Gabriel Hermann, der Lehrmeister“, meldet sein Fortsetzer, Wilhelm Lutz. G. Hermann starb indessen erst 1632, hatte also, wie es den meisten Schreibern von Tagebüchern zu gehen pflegt, nach einer verhältnismässig kurzen Zeit die Aufzeichnungen nicht mehr fortgesetzt. Leider, müssen wir sagen; denn Wilhelm Lutz, dem wir ihre Erhaltung verdanken, trat erst am 15. Februar 1665 sein Amt als deutscher Lehrmeister an.

Auf fol. 31^b—35^b gibt W. Lutz einige Nachrichten über Gabriel Hermann und dessen Nachfolger, wie „Meister Jeronimus Stettler, der Weibel und Weinrüffer und andere alte Männer“ ihm erzählt haben. Die Erzählung seiner persönlichen Erlebnisse beginnt mit fol. 35^b und geht, 41 Quartblätter, 82 Seiten, umfassend, vom 15. Februar 1665 bis zum 10. September 1707 (fol. 77). Er starb 1708.

Sind die Notizen G. Hermanns besonders wertvoll für die Kenntnis der Organisation der deutschen Schule, so geben uns diejenigen des Wilhelm Lutz eine Fülle von Details, die möglicherweise als Kleinkram bezeichnet werden können, aber nichtsdestoweniger oder vielleicht gerade deswegen einen nicht zu unterschätzenden Beitrag liefern zu einem lebensreuen Bilde, das uns den Lehrer in und ausser der Schule zeigt, im Verkehr mit mutwilligen Schülern und nicht immer sehr angenehmen Kollegen.

Die Zusammensetzung und den Inhalt des merkwürdigen Büchleins berücksichtigend, sind unserm Textesabdruck beigegeben:

1. Eine *Einleitung*, in welcher *die Anfänge der deutschen Schule in Bern und ihre Geschichte bis auf Gabriel Hermann* vorgeführt wird. Dass dieser Beitrag zur Entstehungsgeschichte unserer Volksschule ziemlich umfangreich geworden ist, wird hoffentlich niemand unwillkommen sein, der weiss, wie sehr die landläufigen Ansichten über diesen Gegenstand verworren sind und einer Richtigstellung bedürfen.

2. *Anmerkungen und Zusätze*. Die letztern sind besonders zahlreich für den Zeitraum von 1602 bis 1665. Zur Vervollständigung des Bildes, das uns die Aufzeichnungen G. Hermanns und W. Lutz' von der deutschen Schule geben, haben wir sämtliches uns bekannt gewordenes urkundliches Material beigezogen und verwertet.

3. *Beilagen*. Aktenstücke, Briefe etc., die zu umfangreich sind, um unter den Text gesetzt werden zu können, werden als gesonderte Beilagen am Schlusse des Ganzen abgedruckt.

I. Einleitung.

Die deutschen Schulen in Bern bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts.

Inhaltsübersicht.

1. *Biographische Notizen über die einzelnen Lehrmeister und Lehrerinnen.* Am Schlusse ein chronologisches Verzeichnis.
2. *Reformation und Volksschule.*
 - a) Katechismusunterricht.
 - b) Kirchengesang.
 - c) Schulgebete. Besuch der Predigten.
3. *Der Lehrer.* Titel. Vorbildung. Erlaubnisscheine. Prüfung und Anstellung. Schulaufsicht. Unterstützung durchziehender Schul- und Lehrmeister.
4. *Besoldungsverhältnisse.*
5. *Das Schulzimmer und seine Ausstattung.*
6. *Die Schuljugend.* Kinderspiele. Knabenstreiche. Unfug¹⁾.

Im ausgehenden Mittelalter besass jede grössere Stadt ihre Schule. *Lateinschule* nannte man sie, weil ihr Hauptzweck war, die Kenntnis des Lateinischen zu vermitteln. Solche Schulen finden wir, wenn wir uns auf das jetzige Gebiet des Kantons Bern beschränken, in Bern (1240), Aarberg (1262), Thun (1266), Biel (1269), Burgdorf (1300). *Klosterschulen* dagegen treffen wir in Amsoldingen (1310), in Interlaken (1400). Bemerkenswert sind wir aber, dass einige dieser Schulen nur von kurzer Dauer waren.

Man würde indessen irren, wenn man annähme, die Klosterschulen und die Lateinschulen seien die einzigen Unterrichtsanstalten in jener Zeit gewesen. Frühe schon traten *Privatlehrer* und *-lehrerinnen* auf, die in ihren „*Lehren*“ Knaben und Mädchen, sowie auch Erwach-

¹⁾ Bezeichnungen und Gruppierung unserer Abschnitte sind nicht nach streng logischen Gesichtspunkten durchgeführt worden; leitend waren mehr praktische Rücksichten.

senen Lese- und Schreibunterricht in der deutschen Sprache erteilten. Man hiess sie *Lehrmeister* und *Lehrfrauen*; auf den Titel *Schulmeister* durfte nur der Vorsteher der städtischen Lateinschule Anspruch erheben. Mancherorts erweiterten sich diese privaten Lehren oder Schulen, die dem allgemeinen Bedürfnisse des Bürgerstandes weit besser entsprachen als die Lateinschule, zu einer *öffentlichen*, vom Rate unterstützten Schule.

Die deutschen Lehren und Schulen können gewissermassen als die Volksschulen des Mittelalters betrachtet werden. Bei uns behielten sie ihren privaten Charakter bis gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts.

Der Lehrmeister war ein Wandersmann; er liess sich selten an einem Orte haushäblich nieder. So erklärt es sich auch, warum die Kunde seines Aufenthaltes und Wirkens in einer Stadt sehr oft gar nicht auf uns gekommen ist. Dem gleichen Umstande schreiben wir es zu, wenn z. B. für Bern die Anwesenheit der viel sässhafteren Lehrfrauen fast ein Jahrhundert früher urkundlich bezeugt wird, als diejenige der Lehrmeister, die uns auch als *Guldischryber*, *Modisten* und *Rechenmeister* begegnen werden.

1. Biographische Notizen über die einzelnen Lehrmeister und Lehrfrauen.

Katharina, die Lehrfrau.

Die erste Spur von dem Bestehen einer deutschen Schule oder „Lehre“ in Bern finden wir im Tellrodel des Jahres 1389. Hier erscheint unter den Steuerpflichtigen *Katherina, die lerfrouw*¹⁾. Die Schule der

¹⁾ Dr. Fr. E. Welti: Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389. Archiv des hist. Vereins. Bd. XIV, S. 516, Nr. 179.

Frau Katharina an der „kilchgassen sunnenhalb“ wird ebenso bescheiden gewesen sein, als das auf 70 Pfund eingeschätzte Vermögen der Lehrfrau; allein bemerkenswert ist sie doch, indem sie zu den wenigen gehört, die schon im 14. Jahrhundert nachzuweisen sind. In die Schulen der Lehrfrauen fanden sowohl Knaben als Mädchen Aufnahme.

Ebenfalls einem Steuerregister entnehmen wir, dass im Jahr 1448 an der „herren gassen von Egerdon sunnenhalb“ eine „guldin schriberi“ wohnte¹⁾. Wir zweifeln indessen, dass, wie bis jetzt angenommen wurde, diese Frau eine Lehrerin war; eher wird sie die Witwe eines „Guldischribers“ gewesen sein, wobei es wiederum sehr fraglich ist, ob wir an einen Lehrer und nicht etwa an einen Schreiber zu denken haben.

Ungenannte Lehrmeisterinnen.

Eine ganz bestimmte Nachricht von dem Vorhandensein deutscher „Lehren“ in jener Zeit liefert uns das Satzungenbuch der Stadt Bern²⁾, welches in einer Spendordnung vom 23. April 1449 dem Spendmeister verbietet, „weder schülern noch *lerkinden*, die des nit notdürftig syen“, Spendbrot zu geben. „Darzû wellent wir, daz welhe armen heimsch oder frömde schüler oder lerkind an die spende gand, daz ouch denen semlich spendbrot belibe, daz niessen vnd bruchen, vnd daz nit iren schülmeistern vnd *lermeistrinen* geben.“ Man beachte, wie deutlich unterschieden wird zwischen Schülern und Lehrkindern; jene besuchten die öffentliche Schule, die lateinische Stadtschule; diese empfingen ihren Unterricht

¹⁾ Tellrodel von 1448, S. 76: „Guldin Schriberi git v ß, hat bezalt.“

²⁾ Herausgegeben von Dr. Fr. E. Welti in seinen Rechtsquellen des Kantons Bern, Bd. I. Aarau 1902, S. 136.

in den „Lehren“. In der Gewohnheit einiger Schüler, das Spendbrot dem Lehrer zu geben, haben wir die Wurzel eines Missbrauches, der in der Folgezeit zu einem Krebschaden der deutschen Schulen wurde.

Paulus Heyden.

Der erste Lehrmeister, der uns mit Namen begegnet, ist der ehrsame *Paulus Heyden* aus der Markgrafschaft Baden, dem Schultheiss und Rat am 20. Mai 1474 folgendes Zeugnis ausstellen:

„Wir schulthes und rat zû Beren tünd kundt aller mengklichem mit disem brief, das in unser statt komen ist der ersam Paulus Heyden von Marggraffen Baden und hat darin erber lüt und ir kind mit ler und andern underwisungen also gehalten, das wir von im nit anders dann alle erberkeit und trüw verstanden haben, also das wir im deshalb gar geneigt sind, alle fürdrung zu bewisen und begeren dar uf an all die, den diser unser brief gezöugt wirdt, das zu geleuben und in des mit getruwem bystand gemess zû lassen. [Das] wellen wir mit gutem willen beschulden.

Datum under unserm sigel fritag nach uffart anno lxxiiij^o 1).

Mit dieser Empfehlung versehen, setzte Meister Paulus seine Wanderungen fort, bis er wieder einen Ort fand, wo er alt und jung in seinen Künsten unterweisen konnte²⁾, während andere Lehrmeister hierher zogen und dafür sorgten, dass den Bürgern einer löblichen Stadt Bern immer neue Gelegenheit geboten werde, lesen und schreiben zu lernen. Dass der Lehrmeister nicht bloss

1) Teutsch Missivenbuch C, 256.

2) Im Jahr 1475 ist er in Schaffhausen. Dr. R. Lang, Schulgeschichte des Kantons Schaffhausen, S.-A. aus der Festschrift zur Bundesfeier 1901, S. 2.

die Städte aufsuchte, geht aus folgender Eintragung im Ratsmanual vom 28. April 1485 hervor: „An tschachtlan und landlüt zu Nidersibental, nach dem *Bernhardt Elpach* schül by inen gehalten hat und nu desshalb ir vil schuldig beliben sind, das si daran syen, damit abtrag bescheche“¹⁾. Wir sehen zugleich, dass es von jeher Leute gegeben hat, denen man den Spruch in Erinnerung rufen musste: Ein Arbeiter ist seines Lohnes wert.

Hans Schatz. Niklaus Müller. Jörg Binder.

Hans Schatz ist der erste Lehrmeister, von dem wir wissen, dass er sich in Bern haushäblich niedergelassen hatte. Am 21. Dezember 1482 verkaufte er Burkhardt Köchlin, Burger zu Bern, einen Zins von 2 Pfund²⁾. Wir nehmen an, es sei der nämliche Hans Schatz, dem am 9. Juni 1492 eine Empfehlung an Stadtmeister und Rat zu Hagenau gegeben wurde, damit sie ihm, wie uns die Eintragung im Ratsprotokoll vermuten lässt, in einer Erbschaftsangelegenheit seiner Frau „Adelheit Salvenerin, Meister Michels Salveners seligen Schwester“, behülflich seien³⁾. Am 28. Mai 1494 erhielt er abermals eine Empfehlung an den Rat der Stadt Konstanz „in bezug des erbfalls hrn. Cünrats Gronpergs, ritters seligen“⁴⁾.

¹⁾ Rats-Manual Nr. 47, S. 100.

²⁾ Mußhafen. Ablösig Pfennig Zins Urbar von 1534, fol. 17. „Burckhardt Köchlin, burger zü Bern, hat disen zinß von Hans Schatzen, dem lerremeister, um viertzig pfundt erkoufft . . . zu urkund mit Hans Schatzen insigel verwart. Actum uf Sant Thomas tag anno 1482.“

³⁾ R. M. 75/107.

⁴⁾ R. M. 82/8. Ritter Konrad von Grünenberg ist berühmt durch sein Wappenbuch (1483). Ein Konrad Schatz war von 1448—1452 und 1460—1465 Bürgermeister und Reichsvogt von Konstanz. Gefl. Mitteilung des Hrn. O. Leiner, Stadtarchivar in Konstanz.

Hans Schatz wohnte an der Kirchgasse. Laut Tellrodel von 1494 besass er ein Vermögen von 800 Pfund ¹⁾. Auch hier steht keine nähere Bezeichnung bei seinem Namen. Hingegen erfahren wir aus der nämlichen Quelle, dass an der „meritgassen“ — nach genauerer Bestimmung in der jetzigen Hotellaube — der Lehrmeister *Niklaus Müller* und an der „Ringmur“, in der Nähe des Käfigturms, der Lehrmeister *Jörg Binder* und seine Frau wohnten. Beide Lehrmeister waren vermögenslos und bezahlten bloss eine Kopfsteuer von 5 Schilling ²⁾.

Meister Hans Schatz wurde am 4. Februar 1502 von Schultheiss und Rat der Stadt Bern zu einem deutschen Schulmeister bestellt. Es könnte dies leicht zum Missverständnis führen, es habe damals schon eine, wie wir jetzt sagen würden, staatliche deutsche Schule bestanden. Allein der Inhalt des Bestallungsbriefes lässt diese Auffassung schlechterdings nicht zu. Es handelt sich lediglich um eine obrigkeitliche Bewilligung und Empfehlung, die sich Hans Schatz vielleicht durch seine Tüchtigkeit vor andern Kollegen erwirken konnte.

„Wir der schulthes und rat zû Bern tûn kundt mit disem brief, das wir in betrachten unser statt und gemeind nutz und noturft und us sondrer gûten neigung, so wir zû dem erbern meister Hans Schatzen für ander tragen, den selben zû unserm tûtschen schulmeister bestellt, verordnet und angenommen und im daruf zûgelassen haben, von denen allen, so siner kunst und ler anhangen und sich dero teilhafft wellen machen, sin gewonliche besoldung zû nâmen. Und sust alles dess zûgeniessen, so dem ampt mag dienen und zûstan. Und diewil im solichs von uns angesechen, so ist des zû be-

¹⁾ S. 15. Hans Schatz und sins wib viijc \bar{v} .

²⁾ Tellrodel von 1494, S. 9 und 25.

kantnuss dieser brief, mit unserm ufgetruckten sigel ver-
wart, und dem genanten meister Hansen geben worden.

Uf fritag nach Purificatio Marie anno secundo¹⁾.

Zwei Jahre später erhielt Hans Schatz eine ähnlich
lautende Empfehlung für die Landschaft. Sie lautet:

„Wir der schulthes und rat zû Bern entbieten allen
und jeden den unsern, denen diser brief zûkombt, unsern
grûs und alles gût zûvor und tund üch zûwüssen, das
wir gemeiner unser stat und landtschaft zû gût, nutz
und notturft meister Hans Schatzen zû einem tutschen
läsmeister bestellt, geordnet und angenommen und im
also zûgelassen haben, schül zû halten und die unsern
und ander, so dess begern, mit siner kunst und ler zû
underwysen. Und ist daruf an üch unser früntlich ver-
manung, so der genant meister Hans Schatz zû üch wirt
kommen, ime alldann in günstiger bevelch zû haben und
sust gegen den unsern by üch zum besten zû fûrdern,
damit er solich sin ambt üben und bruchen und sich
desselben zû siner notturft moge behelfen, daran be-
schicht uns gût gefallen. Zû urkund mit unserm uf-
getruckten sigel verwart, datum donstag nach Valentini,
anno &c iiij^o (= 15. Februar 1504)²⁾.

Aus den beiden eben mitgeteilten Aktenstücken
geht deutlich hervor, dass die Ausdrücke „deutscher
Schulmeister“ und „Lesemeister“ hier als gleichbedeutend
gebraucht werden und bloss eine andere Bezeichnung
für den Lehrmeister sind, der von jetzt an unter allerlei
Namen auftritt, unter welchen „Guldischriber“ einer
der häufigsten ist. Wir haben auch keinen Grund, an
eine allgemeine deutsche Schule mit einem von der Re-
gierung besoldeten Lehrer zu denken, sonst würde nicht

¹⁾ Spruchbuch Q, 125. Vgl. auch R. M. 113/66.

²⁾ Sprb. Q, 528.

der „bestellte“ Schulmeister auf die Wanderung gehen können. Am 25. Oktober ist Hans Schatz wieder in Bern; denn auf ihn wird wohl die Notiz im Ratsmanual zu beziehen sein: „Schatzen sol man geben ein müt dinkel und ein halben müt roggen“¹⁾. Ist unsere Vermutung richtig, so hätten wir hier den ersten Beleg für eine dem Lehrmeister zu teil gewordene staatliche Unterstützung.

Kaspar Ruchenacker.

Zur gleichen Zeit wie Hans Schatz finden wir den „Guldinschriber“ Kaspar Ruchenacker von St. Gallen, dem am 2. April 1505 folgendes Abgangszeugnis ausgestellt wurde:

„Allen und jeden geystlichen und wältlichen personen, in was eren, wörden, stand oder wäsens die sind, denen diser brief zukumpt, entbieten wir, der schulthes und rat der statt Bern, unser willig dienst, früntlich gruss und alles gut jedem nach siner gebür zûvor und begeren üch zû vernâmen, das sich Caspar Ruchenacker von Sant Gallen, guldin schriber, ettlich zytt hie by uns enthalten und heimsch und frömbd, jung und alt personen mit der kunst schribens und läsens also underricht, das er von inen gût lob, rûm und dank ervolget und uns deshalb vermogen hat, im dess zû fürdrung und bekantnuss disen brief under unserm anhangenden sigel verwart zû geben.

Beschechen uf mitwochen nach Quasimodo, anno etc. V^o“²⁾.

Jakob Wâber.

Folgende Eintragung in der Rechnung des Seckelmeisters für die zweite Hälfte des Jahres 1509: „Einem

¹⁾ R. M. 123/146.

²⁾ Sprb. R. 461.

tütschen gulden schriber, so die kind lert, sin jarsold V̄ ̄“ zeigt uns, dass die Arbeit des Guldenschreibers an der Jugend vom Rate gewürdigt wurde. Unter diesem Jahressold von 5 Pfund — 80 bis 100 Franken nach jetzigem Geldwert — haben wir uns aber keine eigentliche Besoldung vorzustellen, sondern eher eine Art Gratifikation, wie denn auch diese Summe nicht unter den Besoldungen verzeichuet ist, die vierteljährlich vom Seckelmeister entrichtet wurden. Da sie Jahressold genannt wird, so nehmen wir an, der Guldenschreiber, dem sie zufiel, habe sich längere Zeit in Bern aufgehalten; möglicherweise ist es der hiernach genannte Jakob Wäber, der am 3. August 1512 mit folgendem schönen Zeugnis von Bern wegzieht:

„Wir der schulthes und rat zû Bern tund kund mit disern brief, das jetzt etliche zitt dahar der ersam Jacob Wäber, der guldinschriber, hie by uns wonung und wandel gehept und sich gegen etlichen den unsern, jungen und alten, mit der ler schribens und lāsens also gearbeit, gebrucht und gehalten, damit er des lob, rum und dank erlanget und zûlest sin abscheid und urlob von unser statt mit gûtem willen unser und dero, so er gelert, gethan. Und als der genant Jacob Wäber des von uns schin und gewarsame begert, haben wir zû solcher siner beger wellen willigen und im disern brief, under unserm anhangenden sigel verwart, geben lassen.

Beschechen zinstag nach vincula Petri anno & c. xij^o“¹⁾).

Das historische Museum in Basel bewahrt zwei Aushängetafeln, die Holbein im Jahr 1516 für einen wandernden Lehrmeister gemalt hat. Wer weiss, ob ihr Besteller nicht auch in Bern gewesen und hier durch Aushängen derselben die Leute auf seine Anwesenheit

¹⁾ Sprb. U, 403.

aufmerksam gemacht hat? Für uns ist namentlich diejenige Tafel interessant, welche eine Schulstube darstellt. Links erblicken wir ein hohes Pult. Davor steht ein Knabe mit einem A-B-C; neben ihm sitzt der Lehrmeister; seine Linke weist auf das Buch, in der Rechten hält er die Birkenrute über dem Jungen. Bemerkenswert an dem Pulte sind zwei in einem seitlich angebrachten Brettchen steckende Kuhhörner, die als Tintenbehälter dienen; darunter sind die Federkiele. Auf der rechten Seite sehen wir ein höchst anmutiges Bildchen. An einem etwas niederern Pult sitzt die Lehrgotte und unterrichtet ein neben ihr stehendes Mädchen. In der Mitte des Zimmers ist eine grosse, breite Bank, die einem Schüler als Sitz und einem andern als Tisch dient. Beide Knaben lesen. Eine zweite, an die Wand gelehnte Bank ist unbesetzt. Erhellung ist das Zimmer durch zwei Fenster mit runden Scheibchen.

Die zweite Tafel zeigt uns den Lehrmeister an einem Tische sitzend gegenüber zwei Gesellen. Einer schreibt, während der andere dem Meister ein halb-beschriebenes Blatt zur Prüfung vorlegt. Über beiden Bildern steht der gleiche Spruch:

„Wer jemand hie, der gern welt lernen dütisch schriben vnd läsen uss dem aller kurzisten grundt, den jeman erdencken kan, do durch ein jeder, der vor nit ein büchstaben kan, der mag kürzlich vnd bald begriffen ein grundt, do durch er mag von jm selber lernen, sin schuld vff schriben vnd läsen, vnd wer es nit gelernuen kan, so vngeschiekt were, den will ich vm nüt vnd vergeben gelert haben vnd gantz nüt von jm zü lon nemen, er syg, wer er well, burger, ouch handtwereckss gesellen, frowen vnd junckfrouwen; wer sin bedarff, der kumm har ju, der wirt drüwlich gelert vm ein zimlichen lon. Aber die jungen knaben vnd meitlin noch den fron-aasten, wie gewonheyt ist. Anno. m cccccc xvj.“

Der Lehrmeister von Uri (Johann Bletz).

Unter deutscher Schule haben wir uns immer noch den Unterricht im Lesen und Schreiben, den ein wandernder Lehrmeister den Kindern in seiner Privatwohnung erteilte, vorzustellen. Wir sehen, dass seine Tätigkeit Anerkennung bei dem Rate findet, der ihm zur Aufmunterung einen Beitrag aus der Stadtkasse oder dem Kornhaus zukommen lässt. So erhält in der zweiten Hälfte des Jahres 1519 ein Lehrmeister, „so die tütsche schül wolt halten“, 1 Pfund, und dem „lernmeister von Uri“ streckte der Seckelmeister kurze Zeit hernach 3 Pfund und 12 Schilling vor. Der Mann aus dem Ländchen Uri muss also hier gewohnt und gewirkt haben. Auf ihn bezieht sich wohl auch die Notiz in der Seckelmeister - Rechnung von 1522 (1. Jahreshälfte): „Dem schryber von Ury uff des stür rodels wägen zû Rôütigen zû schryben vij \bar{x} .“ Der Rodel ist noch vorhanden¹⁾; er trägt am Schlusse die Initialen J B mit einem Notariatszeichen und der Jahreszahl 1521. Wir haben allen Grund, anzunehmen, unser Lehrmeister und Schreiber sei jener Johannes Bletz, der uns 1529 als Notar begegnet²⁾.

Im Ratsmanual vom 23. April 1523³⁾ lesen wir: „Das korn, so man dem lerneister von Vre hat geben, wil man dasselb dem andern lassen verlangen.“ Daraus könnte man schliessen, der Lehrmeister sei von Bern weggezogen oder gestorben. Das Korn, das er als Be-

¹⁾ Staatsarchiv Bern. Auf dem ersten Blatt des Rodels: „Die stür zû Rôütigen ernüwert durch Peter Hübschin, burger zû Bern, der zit tschachtlan ze Nider Syben Tal, geschächen vff Andre jm xv^c vnd xxj^o“ (= 30. Nov. 1521).

²⁾ Siehe weiter unten, S. 532.

³⁾ R. M. 193/62.

soldung bezogen hatte, sollte nun dem andern, uns unbekanntem Lehrmeister zu gute kommen.

Die Zahl der Lehrmeister und Lehrerinnen, die bis jetzt in Bern gewirkt haben, ist uns nicht bekannt; sie scheint indessen nicht so gering gewesen zu sein, als die Dürftigkeit der bisherigen Notizen schliessen lassen könnte. Nach Ostern 1526 (= 1. April) wurde das gesamte Lehrpersonal vor den Rat beschickt; leider wissen wir nicht, zu welchem Zweck; der Herr Stadtschreiber begnügte sich mit der knappen Eintragung: „Nach Ostern die schülmeyster, frouwen und lerneyster, har etc.“¹⁾.

Hieronymus Kasselmann.

Unter diesen vorgeladenen Lehrmeistern war möglicherweise Hieronymus Kasselmann, dem Schultheiss und Rat am 25. Oktober 1526 die gleiche Besoldung wie den andern Lehrmeistern²⁾, nämlich 5 Mütt Dinkel jährlich, zusprechen.

„Wir der schultheis und rat zû Bern tünd kund mit disem brief, alls dann Hieronymus Kasselmann alhie ein schül und ler gehalten und die kindt mit schryben und läsen dermaß underricht und gelert, das sich niemand erclagt, haben wir im uf sin pittlich ansûchen zûgesagt, ze gâben für sin jarlon fünf mütt dinckel, als andern lerneystern, und hiemit die schül ze halten erloupt, doch als lang uns das gevellig sin wirdt, sunst ime nützit wyter zûgesagt in kraft diß briefs, des zû bekandnus mit unserm ufgedruckten secret insigel verwart.

Beschâchen donstag xxv octobris anno xxvj^o“³⁾.

¹⁾ R. M. 209/113 = 1526, März 28.

²⁾ Die Staatsrechnung von 1527, erste Jahreshälfte, verzeichnet einen Lehrmeister an der Brunngassen, dem 12 Pfund gegeben wurden „von dem knaben, so Gigerin gehept hat“. Es war vermutlich ein Waisenkind, das die Obrigkeit bei ihm verkostgeldet hatte.

³⁾ Sprb. BB, 737.

Am 30. August 1527 erhielt Kasselmann die Erlaubnis, Kaufbriefe und andere „Contracten“ zu schreiben¹⁾. Unser Lehrmeister scheint etwas zornmütiger Art gewesen zu sein; „um das er Marti, den schnyder, geschlagen“, musste er am 15. November 1533 einen Monat „leisten“, d. h. während dieser Zeit sich ausserhalb der Stadt aufhalten und 15 Schilling Busse bezahlen²⁾. Als dann der Frühling kam, zog es ihn wieder in seine Heimat; er verlangte und erhielt auch ein Abgangszeugnis, lautend:

„Wir der schultheis und rat zû Bern thünd kundt mengklichem mit disem brief, das hüt für uns kommen ist der erber Heronimus Kaselman, der lerneister, hat uns zû erkennen geben, wie er willens, in sin vatter land zû kern zû sinen fründen, begert, ime kundtschaft sins thûns und lassens, wie er sich by uns in unser statt Bern gehalten, was sin begangenschaft gwesen, gnediglich mitzûteilen. Und so wir sin zimlich anbringen vermerkt und nit anderst wüssen, dann er sich by uns fromklich, erberlich getragen, mit lerhaltung unser stattkinder vlysig nach unserm gefallen erweisen, haben wir ime des kundtlichen schyn mit diserm brief geben lassen zû urkund mit unserm ufgetruckten sigel bewart.

Actum mentag ij^a martij 1534³⁾.

Hans Kotter.

Meister Hans Kotter von Strassburg treffen wir 1514 als Organisten der Stiftskirche zu St. Nikolaus in Freiburg im Üchtland. Über seine Anstellung gibt uns das Ratsmanual vom 27. Januar 1514 folgende Auskunft:

¹⁾ R. M. 214/189.

²⁾ Bussenrodel II, 44.

³⁾ Sprb. FF, 788.

„Min herrn rät und burger haben meister Hans den organisten 10 jar von Magdalenes (22. Juli) nechst künfftig anzuvachen bestellt. Der hat gelopt, uff der orglen nach ordnung des rodels zu spilen und niemäs (niemand) das werck sechen lassen, dann mit urloub eines kilchen vogts. Dorumb gipt [man] per temperzyt 10 florenos, 15 batzen per florenum; alljar einest 1 viersöumig vass mit wyn und 1 mut weytzen und sin behusung.“ Unterm 18. Dezember 1515 lesen wir sodann: „Min herrn haben bestellt meister Hansen den organisten sin lebttag lang und soll man im geben alle jar 40 rinsch gulden, wie sin allte bestallung wysst, item noch ein fass Ryff (Lavaux) wyns, 1 müt weytzen, ein behusung und von zweyen jaren vyer stäb tuch für ein rock und sollen des 2 brief gemacht werden“¹⁾. Am 16. Mai 1515 hatte „Hans Kotter, organist zû Friburg im Öchtland“, seinem Freunde und Gönner, dem gelehrten und kunstsinnigen Bonifacius Amerbach²⁾, der damals zu Freiburg im Breisgau seinen Studien oblag, geschrieben, dass er „frisch und gesundt lebe, ouch ein[en] glücklichen anfang zu Friburg entpfhinde, deßglichen gnädige und gunstige hern hab“³⁾.

¹⁾ Staatsarchiv Freiburg, R. M. 31/486 und 33/39. Diese Mitteilungen verdanke ich der unermüdlichen Zuvorkommenheit des Herrn Staatsarchivar Jos. Schneuwly, der mir zugleich bemerkt, dass die Freiburger Orgel soeben von Hans Speiri restauriert worden war.

²⁾ Über ihn siehe Fechter: Bonifacius Amerbach (Basler Beiträge zur vaterländischen Geschichte II, 167 ff.), und Th. Burckhardt-Biedermann: Bonifacius Amerbach und die Reformation, Basel 1894.

³⁾ Universitätsbibliothek Basel. G. II. 29. Das Verzeichnis der sieben dort aufbewahrten Briefe Kotters an Amerbach (1515—1536) verdanke ich der Güte des Herrn Bibliothekar Dr. C. Chr. Bernoulli. Die Abschrift der teils sehr langen Briefe besorgte in zuvorkommendster Weise Herr Dr. E. Preiswerk, wofür ich ihm hier meinen herzlichsten Dank ausspreche. Die Briefe, die in mehrfacher Beziehung interessant und wertvoll sind, folgen in den Beilagen.

Er hatte sich, wie wir aus seinem zweiten Anstellungsvertrag gesehen, nicht getäuscht.

Aus dem eben erwähnten Briefe erfahren wir, dass B. Amerbach dem Organisten Kompositionen bestellt hatte. Kotter entschuldigt sich wegen der Verzögerung in der Ausführung des Auftrags und sendet seinem Freunde einen Tanz und ein Carmen. Für seine Mühe und Arbeit bittet er ihn „umb tuch zu einem par hosen“. In einem zweiten Briefe, vom 12. Oktober 1515, meldet Kotter seinem lieben Meister Bonifacius, dass seine Haushälterin von ihm fortgezogen sei. Ihre Ränke erzählt er ihm in einem langen launigen Gedicht und dankt Gott, dass die Sachen ohne Schaden für ihn geendet.

Zwei Briefe aus dem Jahr 1520, die Kotter nach Avignon schrieb, wo B. Amerbach sich nun aufhielt, geben uns einen Einblick in die Schwierigkeiten, mit welchen damals die Übersendung von Briefen verbunden war, und berichten über allerlei Tagesereignisse: die Krönung des römischen Kaisers, den Ritt des Kardinals Matthäus Schinner nach Aachen, die Unruhen in Württemberg, die Einnahme Pfeffingens durch die Basler u. a. Am Schlusse des zweiten Briefes, vom 22. Oktober 1520, schildert Kotter den Eindruck, den Martin Luthers Sendschreiben an den christlichen Adel deutscher Nation auf ihn und andere Leser gemacht. „Desglichen hab ich nie gelesen, noch gehört; alle mönschen verwunderen sich dorab; etzlich meinen, der tüfel redt uß ihm, oder der heilig geist“¹⁾.

Die Beschäftigung mit Luthers Schriften hatte Kotter bald für die Sache der Reformation gewonnen, um so eher, da in Freiburg ein Kreis hervorragender Männer eine Erneuerung der Kirche mit Freuden begrüßten, so

¹⁾ Abgedruckt bei Th. Burckhardt-Biedermann, S. 141

der Stiftskantor Johannes Wannemacher, der Dekan Hans Hollard, der Kaplan Hans Kym, der Lesemeister der Augustiner, Thomas Gyrfalk u. a. Ihre Zahl nahm immer zu. Das schien dem Grossen Rate besorgniserregend; am 26. August 1522 fasste er den Beschluss, „dz welle sich lutrisc erzögen, dz die gestraft werden; dann si schlechtlich nit lyden wellen, das die böse verflüchte tufelsche sect also erwurze in ir statt und darumb so haben min herren die rät gewalt, darin zû handeln“¹⁾. Und als es sich zeigte, dass selbst unter den Räten einige von der neuen Lehre angesteckt waren, wurde am 10. September 1522 durch Mehrheitsbeschluss verfügt: „In diesem angefangenen lutherischen Wesen sind die frembden uß dem Rat verstoßen worden und abgerathen, keinen mehr dahin zu setzen, dan in der stadt gebohren“²⁾.

In diese Zeit (24. September) fällt ein Brief Kotters an Zwingli, der uns ein schönes Zeugnis von seinem aufrichtigen Verlangen nach einer Erquickung aus dem lebendigen Wasser des neu erschlossenen Evangeliums gibt. Der schon mehrmals abgedruckte Brief³⁾ ist noch von besonderm Interesse, weil wir daraus erfahren, dass Hans Kotter ein Gedicht auf Luther und die deutsche Nation verfasst hatte. Dieses schickte er durch Zwingli dem Glockengiesser Meister Hans Füessli, einem eifrigen Anhänger des Reformators, der die „Beschreibung der götlichen müly . . . durch zwen schwytzer puren gmacht“,

1) Strickler, Aktensammlung zur Reformationgeschichte I, 173. Nr. 473.

2) Heinemann, Dr. Fr.: Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg, S. 105.

3) In Schuler und Schulthess' Ausgabe der Werke Zwinglis VII, 224, und in der Sammlung bern. Biographien III, 549; an beiden Orten mit modernisiertem Text.

in Versen ausgeführt hatte. Kotter nennt sich in seinem Schreiben „einen Armen, der da gern wollte der mindeste mitgsell syn der 2 Schweizerbauern“. An Zwingli richtet er die Bitte: „Ihr wollet dies mein einfaltiges Schreiben in Gutem empfangen und in keinem Argen verstehen, sonder der Hoffnung, ich würde dadurch eure Gunst und Kundschaft erlangen; denn wo ich euch underthänige Dienste erzeigen könnte, thäts ich ungesparten Fleißes gern.“

Die reformatorischen Ideen gewannen in Freiburg immer mehr Boden; Luthers Schriften fanden eifrige Leser. Seine Übersetzung des neuen Testaments wurde bald nach ihrem Erscheinen — offenbar in Basler Nachdrucken — hier verbreitet. Der Rat liess infolgedessen von allen Kanzeln verkünden, „daß ein jeder dasselb nüws testament soll hin und hinweg tun und sich benügen der Bible, dero die alten frommen sich benüget haben“¹⁾. Hausuntersuchungen zur Auffindung lutherischer Bücher wurden angeordnet und die Strafe der Verbannung mit Weib und Kind allen denjenigen angedroht, welche derartige Bücher verborgen hielten und nicht auslieferten. Als 1523 der bernische Buchführer Hans Hypocras nach Freiburg kam, wurden ihm für 13 Kronen Bücher konfisziert und durch den Henker öffentlich verbrannt. Der Kaplan von St. Niklaus, Hans Kym, der bei diesem Anlass ausgerufen: „Ach Vater, vergib inen, si wissend nit, was sy tund!“ musste die Stadt verlassen. Er zog nach Bern und betrieb hier den Buchbinderberuf²⁾.

¹⁾ Heinemann, a. a. O., 105.

²⁾ Anshelm V, 20. Nach 20 Jahren trat Johannes Kym oder Chym wieder in den Kirchendienst; 1544 ist er Pfarrer von Twann, 1546 Pfarrer von Sutz; am 17. Juli 1547 wird er pensioniert. (R. M. 301/104.)

Aus dem Jahr 1525 sind uns zwei Briefe Kotters an Dr. Bonifacius Amerbach, den er in Basel besuchte, erhalten. Der erste, vom 23. August, ist voll Danks für den freundlichen Empfang, der dem Schreiber zu teil geworden war. Es war Regenwetter gewesen; der Herr Doktor hatte dem Organisten einen Mantel geliehen. Anknüpfend an das Wetter und an die Mitteilung, dass der Prior zu Thorberg die Kartause verlassen und sein Amt aufgegeben, schrieb Kotter, dass seitdem er wieder zu Hause sei, „so sie es nit vil *luterisch* gesin, sonder hab alle tag geregnet, damit alle wasser sind trieb worden“. Diesem Wortspiel setzen wir eine Stelle aus dem schon erwähnten Briefe Kotters an Zwingli zur Seite: „So ich die Lehre Lutheri überlies, so er aus dem honigsüssen fass Paulo zieht, will mir das trübe Tiburwasser nimmer schmecken.“

Der zweite Brief, vom 27. August, enthält „nüwe zytung“ aus Österreich und Ungarn über den Bischof von Salzburg und die Fugger mit einigen Betrachtungen über das Treiben der Bischöfe und die Lage des Bauernstandes. „Es ist unser bischöffen ampt, blut vergiessen, im harnest zu riten; ritten sie in sant Paulus harnestkammer . . ., so wurd es besser stan in der christenheit.“

„Wen der plug nymen gat,
 Und der pur nüt me hat,
 Zins und zechend nit wurt geben,
 Worus will der pfaff und edelman leben?
 Uff solchs wurd folgen thure zyt,
 Da do erfolgen wirt allein us gyt.
 Der adel und andre gnad jungkhern,
 Die sich an Christo stat berümen,
 Hand die puren lang mit fiessen dreten,
 Jetz, so sie sich sperren,
 So underston sie den arß an sie zu wischen &c.“

Die Fürsprache Kotters für den Bauernstand ist um so bemerkenswerter, als der Rat von Freiburg am 4. Mai 1525 gegen die „durch inbildung des Lutters underwysung“ aufrührerischen Bauern einen Auszug von 1200 Mann angeordnet hatte. „Min gnädige herren“, heisst es in dem betreffenden Ratsbeschluss, „sind allwegen wyder den Luterischen Handel gewesen.“ Zwei Jahre später, am 25. Februar 1527, wurde über die Anhänger der Reformation die Strafe der Verbannung verhängt¹⁾. Der Besuch der „luterschen predig“ sollte mit 20 gulden gestraft werden²⁾.

Über Kottler und seine Freunde entlud sich das Gewitter später, aber um so heftiger. Anshelm erzählt in seiner Chronik des Jahres 1530: „Witers so haben die von Friburg diss jars etlich der iren umbs gloubens willen mit gfenknus und mit dem henker geschmächt und verjagt, und mit namen ihrer nüwen stiftkilchen decan, her Hansen Holard von Orben, der stift singer, den kunstlichen musicum und componisten, her Hansen Wannemacher von Nüwenburg und iren artlichen organisten, magister Hansen Kottlern von Strassburg, getürnt, ufs streckstülle gesetzt, daß der Henker sprach: „Was man mit biderben ereulüten handeln wolte“ und getrungen, ire stat und land ehewig und one gnad ze verschweren. — Dargegen hat ein kristenlich stat Bern die eegenampten drî durch iren ersamen ratsbot vom tod kum errettet, uss Holard einen welschen predicanten, uss Wannemacher einen landschriber zû Inderlappen und uss Kottlern einen flissigen lerneister gemacht³⁾.“

Es war Anfang Dezember 1530, als die Kunde nach

1) Gefl. Mitteilungen des Herrn Staatsarchivar Schneuwly.

2) Stricklers Aktensammlung II, Nr. 1543.

3) Anshelm VI, 24.

Bern kam, der Dekan Hollard sei ins Gefängnis geworfen worden. Am 7. beschloss der Rat von Bern, einen Boten nach Freiburg zu senden, um zu bitten, nicht also mit Hollard zu handeln, sondern ihn eher aus Stadt und Land zu verbannen. Mittlerweile waren auch Wannemacher und Kotter eingekerkert worden. Die Botschaft der Berner (Ritter Kaspar von Mülinen und Venner Niklaus von Graffenried) verwendete sich am 9. Dezember für die drei Gefangenen, aber ohne Erfolg. Da zeigte am 11. Berchtold Haller dem kleinen Rate an, wie die von Friburg „sy mit dem hencker fragen lassen, wie vil dero oder wer [die sind] die m. h. glych gsinnet“. Abermals ordnete der Rat eine Botschaft ab (Hans Pastor und Wolfgang von Wingarten), welche am 12. ihre Fürsprache einlegte. Dessenungeachtet wurden die drei Freunde „doch für meineidig lüt geachtet und das si minen herren das ir(e) aberstollen“. Am 15. Dezember beschloss dann der Rat von Freiburg, man solle ihnen bezahlen, was verfallen, das übrige nicht. Wahrscheinlich hatten Hollard, Wannemacher und Kotter, die lebenslänglich angestellt waren, eine Entschädigung begehrt.

Dass Bern sich der drei Männer des weitem annahm, haben wir bereits durch Anshelm vernommen. Am 21. Dezember 1530 schrieb es dem Rat von Strassburg, wie Meister Hans Kotter der Organist von Freiburg geschieden, nämlich von wegen des Gotteswortes, und dass er „unser“ Reformation angenommen; Strassburg wolle ihm, als einem der Ihrigen, das Beste tun¹⁾. Mit diesem Empfehlungsschreiben zog Kotter in seine Vaterstadt. Allein es fand sich hier keine passende Stelle für ihn. Am 11. April 1532 empfahlen ihn die Strass-

¹⁾ R. M. 228/27.

burger ihrerseits den Bernern: „Wir haben der ämpter wenig, die ainem solchen tuget und kunstrichen mann fuglich, zuverlichen; zu dem er auch mehr anmut zu üch hat, als umb die er nun lange jar gewesen und gewonet¹⁾.“

So kam Kotter wiederum nach Bern. Schultheiss und Rat beauftragen ihn am 30. April 1532, die Chronik des Doktor Valerius Anshelm abzuschreiben, und setzten ihm als Besoldung fest eine Behausung und 8 Mütt Dinkel. Da die Arbeit aus uns unbekanntem Gründen wieder abbestellt wurde, so musste sich Kotter nach einer andern Beschäftigung umsehen. Seine aus diesem Jahr stammende Komposition zu Luthers Choral „Aus tiefer Not schrei ich zu Dir“ dürfen wir wohl als einen Ausdruck seiner inneren Stimmung betrachten²⁾. Im Jahr 1534 begegnet er uns als Lehrmeister; er hatte also eine deutsche Schule übernommen. Ob seine Schüler oder diejenigen eines Kollegen im Februar 1534 das Spiel vom *verlornen Sohn* aufführten, muss dahingestellt bleiben³⁾.

Für zwei Lateinschüler, die bei ihm in Pension waren und deren Kostgeld der Rat bezahlte, bezog er 32 Pfund und 8 Mütt Dinkel. Als er am 19. März 1534 eine Aufbesserung begehrte, indem er darauf hinwies, dass er dabei nicht bestehen könne, wurden ihm noch 2 Gulden (= 4 Pfund) für jeden Knaben bewilligt⁴⁾. Wir erfahren aus der Stiftsrechnung von 1534/35, dass die beiden Schüler „Doctor Bastians knab“ und „Gassers

¹⁾ Sämtliche Aktenstücke abgedruckt im III. Band der Sammlung bernischer Biographien, S. 548.

²⁾ Siehe die Reproduktion des 1. Teils in der damaligen Notenschrift für Orgelmusik.

³⁾ R. M. 244/184 = 1534, Februar 24: Her Seckelmeister alles das ubrichten, so die ler knaben mit dem verlorn sun verzert und darüber gangen.

⁴⁾ Chorgherichtsmanual 4/163 und R. M. 244/261.

HK 1532 (Hans Kottler, Op. 8, IX. 28, 1510)

Das künftige nicht
 über mich für die

The musical score consists of five staves. The first staff begins with a treble clef and a key signature of one sharp (F#). The notation includes various rhythmic values and is heavily annotated with letters and numbers. The second staff continues the melody with similar annotations. The third staff shows a change in the key signature to one sharp (F#) and includes more complex rhythmic patterns. The fourth and fifth staves conclude the piece with final notes and annotations.

bub“ waren¹⁾. Der erste ist offenbar der Sohn Sebastian Hofmeisters, eines jener Gelehrten, die Zürich gleich nach der Disputation an Bern abgetreten hatte, der aber schon im Maien 1528 die Pfarrei Zofingen übernahm, wo er 1533 starb. Der andere ist unzweifelhaft Laurenz Gasser, dem am 8. Dezember 1542 die 100 Pfund, „so er der stift von sins schülcosten wegen verzynset“, bis auf 25 Pfund nachgelassen, d. i. geschenkt wurden²⁾. Für den Hauszins erhielt Kotter einen jährlichen Beitrag von 10 Pfund, den wir in den Seckelmeister-Rechnungen 1534—1538 verzeichnet finden.

Als Lehrmeister fühlte sich Kotter nicht glücklich; er sehnte sich nach etwas anderem, wie dies aus folgendem Brief, den er am 19. August 1536 Bonifacius Amerbach schrieb, hervorgeht:

„Dem hochgelärten doctor Bonefacius Ammerbach zü. Basell, minem insunders geneigten und lieben hernn.

Min früntlich gruß. Demnach vrbüthige angenehme dienst üch zu bewisen thäte ich gantz geneigt und bereit &c. Hochgelörter her doctor, durch vilfältigs anligend, so nit nodt zu melden, ich geursacht worden, üch etwas uffzehalten in mym fürgenomhen schriben. Ich bin des 18. augusti on alles vorsächens dern zweyen wolgelörten und hochgeachten menner, so ein löbliche statt Basel verordnet und zu minen hern gesendt, mit namhen Gryneus und Miconius³⁾ sampt eins andern ratsfründ,

¹⁾ Die Rechnung galt als verloren. Sie ist irrtümlicherweise mit denjenigen der Jahre 1630—1646 eingebunden worden.

²⁾ R. M. 290/120. Laurenz Gasser, 1544 Unterschreiber, 1545 Gerichtsschreiber, 1546 Landvogt von Chillon, 1551 Seckelschreiber. Vgl. Anshelms Chronik, Einl. XXIII.

³⁾ Simon Grynäus und Oswald Mykonius waren mit einem Ratsboten nach Bern gekommen wegen der sog. zweiten Basler Konfession. Vgl. R. M. 256/237, 253, 307, Missivenbuch W, 338, und Instruktionenbuch C, 87.

begännet, die ich hab angesprochen und insunders mich Grineus an ein ort genomhen, mit mir red gehalten, donäben mich gefragt, wie es umb mich stande. Uff solche sine frag im geantwortet und min anligend eröffnet, uß solchem er sich gantz früntlich gegen mir erzöügt, vermeint mir uß mittel etlicher guther hern und patronen helffen fürdern, das mir in ein andern weg geholffen werd, wie ich hievor infürhaben stünde, wo es hett mögen stat gewinnen, mich wider zu Basel niderzelaßen, diewyl aber zurselbigen zytt der krieg zu Capeln das verhin-dörtet, do must ich mich der zusagung behälffen miner gnädigen hern zu Bern, welchen ich solt ein cronigk beschriben han, welchs ouch zerügk gestellt ward, must mich also annemhen umb ein tütsche schul, wolte ich anders nit mangel liden. Solchs ist mir der gröst last und schmärtzen, den mir der herr hett mögen uff legen, wo er mir nit geduldt geb, so must ich erligen. Was ich je hab geflohen und geschücht, das ist mir in den busen gefallen. Ich bitt allweg den hern, das er mich mit eim andern zugang wöll verseehen, oder mich gar hinweg nemhen, damit ich nit miesse in solicher beladnuß min läben enden. Ich hab ouch von solcher anfächtung und beschwärd die dry obbemelten fürnemhen guthen hern früntlicher bith angelangt, wo es yenen möchte sin, mir in anderer gestalt fürzehälffen, deßhalben sie sich willig erbotten, und ob es sich wurd zutragen, das minen wurd gägen üwer oberkeyt in guthem gedacht werden, so verhoff ich, ir wurden minen ouch zu guthem indenek sin an denen enden, do es mir zu guthem möchte reichen. Der Grineus würt üch deßhalben withern bescheydt gäben, wäder ich thun melden und wol von nöten wäre; aber wie obanzogen üch nit wil zuvil bekummern, sunder üch sovil trüwen, als ob ich zugegen wär. Nit me. Lassen mich in üwern

Solchs ist mir der geist lutt und pfmazyen
den mir der herr gott möge off legen, wo es mir nit geduldt wer, so
muß ich erliegen, was ich da hab gepflegen und gestiftet, ist mir in den
büchern gesellen, das bit allweg den herren dz es nit mit dem andern zu
gang wirt verpflegen, als mich das sinning wenschen, damit ich mit
misse in solcher behaldnis sein haben und, das hab auch von solcher
aufschning und besterung, die die abhender fürnemst quigen sein
heimlicher bit angelegt, wo es zins mögts sein, mir in andere gesehlt
für gesehlt, das galbe für sich wirt abtote, und es es sich wird zu
rege, dz mirer wird zigen inder zigen inder zigen inder zigen, an dem andern
so wasoff ich es werden, inder zigen inder zigen inder zigen, an dem andern
do es mir zu gütigen mögts zigen, der zigen inder zigen inder zigen,
weiter besterung haben, wider das ich nit und was von mirer
als was abangge, ist mit vil gütig bekümmen, zigen inder zigen
für zigen als es ich für gütig war, mit uns lassen mich in unserm besterung
für zigen am Samstag des 19. Augusti Anno dni 1536.

in der ganz williger besessener

Janus Kotter Lammgast
zu Bern

befälch sin. Geben am sambstag des 19 augusti. Anno domini 1536.

Üwer gantz williger gehorsamer

Hanns Cotter Leermeyster zu Bernn ¹⁾.“

Am 5. Juni 1538 bat Kotter um ein Abgangszeugnis ²⁾. Wohin er sich begab, wissen wir nicht. Wir finden ihn aber wieder in Bern in der zweiten Hälfte des Jahres 1539; der Hauszins wird ihm diesmal bloss mit 4 Pfund vergütet, offenbar in Berücksichtigung seiner Abwesenheit. Es war der letzte derartige Beitrag; denn am 3. Mai 1540 kaufte Hans Kotter das oberste Haus der Herrengasse, Sonnseite (jetzige Nummer 36), um 600 Pfund. Er bezahlte die Hälfte gleich bar und ein Jahr später, am 3. Mai 1541, 100 Pfund, wie die Quittung auf dem noch vorhandenen Kaufbrief bezeugt ³⁾. Aus dem nämlichen Aktenstücke erfahren wir, dass Hans Kotter verheiratet war und dass seine Frau Anna Tschollier oder Tschällier nach seinem Tode Lienhard Streler heiratete ⁴⁾. Da diese zweite Ehe am 22. April 1542 eingesegnet wurde, so nehmen wir an, Hans Kotter sei 1541 gestorben.

¹⁾ Basel. Universitätsbibliothek G. II. 20, fol. 156. Dieser Brief ist mit Kotters Siegel versehen: H. K. über einem Schild mit einem Schrägbalken, belegt mit drei lilienähnlichen Figuren.

²⁾ R. M. 263/207. Hans Cotter ein schin, wie er sich hie ghalten und sins abscheids. Ime ouch ein brief. Zollfry.

³⁾ Bern. Staatsarchiv. Fach Stift. Das Haus gehörte Hans Ulrich Zechender, Landvogt zu Chillon.

⁴⁾ Am 4. Dezember 1567 traten Lienhard Streler und Anna Tschollier ihr Haus der Regierung gegen ein Leibgeding aus der „Stift“ ab. Vgl. Ausgeben der Stift 1552 ff. „Er ist gestorben 6. Juni 1568, sy ouch und vergraben 21. April 1571.“ Ihr Testament wurde am 23. April 1571 bestätigt. (R. M. 380/99 und Sprb. YY, 438.)

Hermann Holtzmüller.

Der 84. Band der sog. „Unnützen Papiere“ (Solothurnische Verhandlungen betreffend die Reformation, 1530—1536) enthält ein Verzeichnis der Zunftangehörigen Solothurns, nach „Bäbstlern“ und „Evangelischen“ geordnet. Die Liste, die 186 + 151 = 337 Namen zählt, ist wahrscheinlich im Jahr 1530 geschrieben worden. Sie beginnt mit der Zunft „zun Schmiden“. In der Kolonne der „Bäbstischen“ steht als 1. der „statt schryber“; diesem gegenüber, bei den Evangelischen: „min her schulthes Stölli“, dann bei Nr. 13 Heinrich Holtzmüller und bei Nr. 18 Hermann Holtzmüller. Dieser soll, als durch die Stadt die Kunde ging, Sankt Ursus habe geschwitzt, gesagt haben: „Rede man viel, so liege man vil, von Sankt Ursen, wann er schwitzte trän wie ein hackmesserstil¹⁾“.

Nach den unglücklichen Ereignissen des Jahres 1533²⁾ verliessen viele Evangelische Solothurn. Hermann Holtzmüller finden wir bereits am 7. Mai 1534 in Bern; an diesem Tage liess er einen Sohn, Moyses, taufen, dem Kaspar Grossmann (Megander) Pate war. Die Notiz im Ratsmanual vom 30. November des gleichen Jahres: „Den Schulmeister lassen verkunden und ime 1/2 mütt dinkel gäben, Hermann Holtzmüller“, verstehen wir so, dass von der Kanzel verkündet werden solle, H. Holtzmüller halte Schule und empfehle sich. Am 30. Juni 1537 erhielt Venner Willading die Vollmacht, dem Lehrmeister Hermann den alten Seylerin-Spital um einen angemessenen Zins zu vermieten³⁾. Ob die 10 Pfund,

¹⁾ Stricklers Aktensammlung zur schweiz. Reformationsgeschichte II, S. 440. Vgl. Anshelms Chronik VI, 22.

²⁾ Vgl. Blösch, Geschichte der schweiz. reformierten Kirchen. Bern 1898, Bd. I, 142.

³⁾ R. M. 260/100. Vgl. Messmer, Der Insel Spital, S. 34. Im Jahr 1534 war er einem Bäcker überlassen worden, der 12 \bar{n} Zins zu bezahlen hatte.

die als Beitrag an den Hauszins unserm Lehrmeister am 26. November 1537 zugesprochen wurden, auf diese oder auf eine andere Wohnung zu beziehen sind, wissen wir nicht. Die Staatsrechnung von 1539, zweite Jahreshälfte, verzeichnet: „Dem leermeister Hermali (Koseform für Hermann) huszins x \bar{x} .“ Die Rechnungen von 1540 (II) bis 1551 fehlen, so dass wir auch nicht wissen, wie lange er diese Unterstützung genoss. Am 23. März 1538 hatte er vom Rate eine Empfehlung nach Biberach erhalten, wo er oder seine Frau vielleicht verwandtschaftliche Beziehungen hatte¹⁾. Wir erfahren, dass in jener Zeit drei Lehrmeister in Bern tätig waren und dass jedem am 14. September 1541 ein Geschenk von 5 Mütt Dinkel und 5 Pfund an Geld ausgerichtet wurde²⁾. Im Jahr 1543, Dezember 11., war die fronfastliche Besoldung der Lehrmeister um die Hälfte, auf 1 Mütt Dinkel, reduziert worden³⁾. Für Holtzmüller und seinen Kollegen Hans Ougenweyd wurde sie am 18. Februar 1544 wieder auf die frühere Höhe von 8 Mütt Dinkel jährlich gebracht⁴⁾.

Längere Zeit sind wir ohne Nachrichten über Hermann Holtzmüller, so dass wir vermuten, er sei von Bern fortgezogen. Für diese Annahme scheint seine Wiedererwähnung in dem Ratsprotokoll vom 9. September 1555 zu sprechen: „M. g. h. habend meister Hermann Holtzmüller die leer wider erlaupt zû sampt der gwonlichen bsoldung an korn.“ Erwähnt ist er ferner im Ratsbeschluss vom 13. September 1557, welcher „den beyden leermeystern Ougenweid und Hermelin iren jarlon

¹⁾ R. M. 262/9.

²⁾ R. M. 277/300. Es war bei Anlass der Anstellung eines neuen Lehrmeisters. Siehe unten Hans Venner.

³⁾ R. M. 286/286.

⁴⁾ R. M. 287/199: Holtzmüller, Ougenweyd die 8 mt. dinckel wider, wie sy es vor ghept.

jeder fronfasten umb j mt. dinkel gebessert“. Er starb wahrscheinlich Anfang 1561; denn am 18. April dieses Jahres erhielt Hans Holtzmüller die Erlaubnis, „leer ze hallten an sin vatters selig statt¹⁾“.

Thomas Zinckenberg.

Thomas Zinckenberg aus Bischofszell, „fryer Rechenmeister zů Bern“, unterschrieb am 31. August 1539 eine Kundschaft, d. i. eine Zeugenaussage über einen Wortstreit zwischen Durs Krämer und Hans Aerny in Biel²⁾. Am 16. September des gleichen Jahres wurden Meister Thoman, dem Rechenmeister, 8 Mütt Dinckel zugesichert, wenn er in Bern bleiben wolle³⁾. Er blieb. Um einen Bürger von Freiburg, der ihm etwas schuldig war und dazu ihn noch gescholten hatte, gerichtlich belangen zu können, erhielt er am 26. August 1540 eine obrigkeitliche Empfehlung und einen Rechtsbeistand⁴⁾. Eine weitere Empfehlung nach dem Wallis in einer uns unbekanntem Angelegenheit erlangte er am 18. November⁵⁾. Am 7. Januar 1541 vermählte er sich mit Elsbeth Jäggi. Im Eherodel wird er Guldischryber genannt. Seine Besoldung wurde am 20. August 1543 nochmals bestimmt: „2 mütt dinckels jeder fronvasten, wie andern leermeystern“⁶⁾. Im Mai 1544 liess er ein Knäblein taufen, dem er den Namen Zacharias gab. Thomas Zinckenberg starb wahrscheinlich im Frühjahr 1545. Am 11. Mai schrieb der Rat nach Bischofszell, die Brüder und Verwandten

¹⁾ R. M. 356/175.

²⁾ Biel, Stadtarchiv CLVIII, Nr. 129. Gefl. Mitteilung von Herrn Dr. H. Türler, Staatsarchivar.

³⁾ R. M. 269/5.

⁴⁾ R. M. 273/83.

⁵⁾ R. M. 274/140.

⁶⁾ R. M. 285/66.

des Verstorbenen möchten sich des Kindleins, das seine Frau hinausbringt, annehmen ¹⁾).

Thomas Zinckenberg ist der Verfasser des ersten in Bern gedruckten Rechenbüchleins. Wir verdanken diese Kenntnis einem Funde des Herrn Staatsarchivar Dr. H. Türler. Es sind zwei Bruchstücke von Korrekturbogen aus der Druckerei des Mathias Apiarius. Auf dem einen befindet sich der Titel, der leider teilweise zerstört ist. Er lautet:

„Ein neü[künst-?]lich vnd nützlich [rechen-]büchli / darin ein jeder ver[zeychnet findt] das gantz fundament / ge[meiner re-]chnung / mit der zypher / liechtli[. . . .]ster ergriffen mag / durch Th[oman Zin-]ckenberg von Bischoff-tzel / [rechen-]meister in der loblichen [statt] Bern / an tag geben. 1.5.[. .].“

Einer der Korrekturabzüge steht auf der Rückseite eines Kalenderfragmentes von 1539, der andere auf einem Bogen, dessen Wasserzeichen uns in einem Drucke des Mathias Apiarius aus dem Jahr 1541 begegnet. Das Büchlein, das unseres Wissens noch nirgends erwähnt worden ist, wird also wahrscheinlich 1541 gedruckt worden sein. Umfangreich ist es jedenfalls nicht gewesen. Was erhalten geblieben ist, besteht aus 16 Oktavseiten, von denen aber nur fünf keinen Textverlust aufweisen; den übrigen fehlt eine untere oder eine seitliche Hälfte. Die hier folgenden Proben werden in Anbetracht der Herkunft und der Seltenheit unseres Rechnungsbüchleins keiner besondern Rechtfertigung bedürfen.

Seite 5. (Aus der Vorrede.)

„. . . . [den re-]chten waren grund der 5 spezien das sind vnderscheid, der edlen kunst Aritmetic, vff vnserer

¹⁾ R. M. 292/292.

g. h. der C. E. B.¹⁾ Zürich. Sant Galler, vnd Costentzer müntz, mas²⁾, gwicht, eln, vnnnd mas gericht, der glychen vor nie vsgegangen, in welchen specien mit sampt der regel de Try harinnen ouch vergriffen, was zû gemeiner kouffman schatz, ouch vnserm hüslichen bruch vnd gwerb nützlich, beschryben vnd anzeigt wirt, durch volkumen grund mit trüwem fliß, usserhalb miner schulzyt, zû samem bracht, des ich verhoff manchem zû gutem nutz vnd frommen, alt vnd jungen erschiessen werd...“

Seite 12 und 13. (Vom Lesen und Schreiben der Zahlen.)

„Link 530 825 904 703 051 Recht

Dise zal sprich also vß fünffhundert thusend thusend thusendmal thusent Drysig thusend thusend thusendmal thusendt, achthundert thusendt thusendmalthusent, funff vnd zwentzig thusent thusenmal thusend, nünhundert thusentmal thusent, fierthusend mal thusend, sibenhundert thusend, [dry tusend] nünhundert (sic), vnnnd eins vnd fünffzyge etc. . . .

Wan sind der zyphren mer dan fier
Ein punct vffs thusent setz gar schier
Vnd zell für vß wie oben gmelt
Vom thusent biß zû end hast zelt
Als dan sprich vß zû aller stund
So manchs thusend, als sind der punct.

Derglichen wan du ein zal schriben wil, fach an von der lincken hand setz das meist am ersten, mit vffmerkung, wie oft das wörtli thusend gemelt wirt, als dan magstu vß obgemeltem bricht von stundenan abnemen, wie

¹⁾ Die drei Buchstaben sind durchstrichen; leider fehlt der Rand und somit auch die dort angebrachte Korrektur.

²⁾ „as“ durchstrichen.

manche stat noch gegen der rechten sin müß, das die gestelt zyfer so vil gelt, als fil si dann gelten soll.“

Seite 16. (Von der Addition.)

„Heitery erelârung

Wiltu das abgeschryben exempel summieren, so finstu die ersten figuren 91242 thuend 18, schrib 8 an die ersten stat glych darunder, das 1 bhalt zum nechst nachgenden, da finstu 87352 thuend 25 vnd das 1 vorbehalten dar zû sind 26, schrib 6 an die ander statt undern zwerch strich, die 2 bhalt zum nachgenden, da finstu 78965 thünt 35 vnd die 2 bhalten darzu sind 37, schrib 7 an die drit stat die dry bhalt zum nachgenden“

2. Bogen, auf der Rückseite eines Kalenders von 1539.

„Exempel.

Item .28. personen hend zû teilen 1000 lib (= Pfund) ghôrt nach vorgeschrybner leer ieder .35. lib vnd plibend .20. lib über, die mach zû .β. (= Schilling) gend .400. β. die teil ouch ab mit den .28. kummend .14. β. vnd blibend noch über 8. β. die mach zû hl. (= Heller) gend .96. hl. die teyl abermalls mit den .28. kumpt noch yeder person .3. hl. vnd blibend noch 12 hl. vnd diewyl du die hl. cleiner nit mee machenn kanst, so setz es nach dem Facit bruchs wyß also $3\frac{12}{28}$ hl.

Facit 35 lib. 14 β. $3\frac{12}{28}$ hl. | $\frac{3}{7}$ hl.

Hie merck ouch ein gar gemeyne, gwiss vnd kurtze Regel oder Cautel. Namlich wann du vß grossem ding cleins, als vß c. (= Zentner) æ (= Pfund) lo. (= Loth) vß lib. β. hl. vß Jar, tag vnd stunden &c. machen wilt, so müstu multiplicieren, wie ouch vorstath, hinwiederum aber, so du vß kleinem grosses, als vß hl. lib. oder fl.

(= Florin, Gulden) vß stunden Jar, uß q. (= Quintlein?)
 \bar{x} vnd c. machen wilt, so soltu teilen, namlich alwäg
 mit sines nechst vorgendem nammens wärd

Regula de Try.

Wirt darumm also genempt, dz sy dry beckant
 zalen anfangs habenn wyl, durch welche die fierdt vn-
 beckant (das ist die frag) funden wirt sy wirt ouch die
 guldine regell genempt Dann glicher wyß das gold über-
 trifft, all andre metall, so ouch sy, in bruch vnd übung
 übertrifft sy all andere Reglen. . . .

Exempel.

Einer koufft .75. elen schamlot, costend alwägen
 .3. elen .5. fl. wilt wissen was in die .75. elen costind,“
 (Auflösung nicht mehr vorhanden.)

Hans Venner.

Am 6. März 1549 erhielt der „erber Hans Venner,
 der tüschmacher und tütscher leermeyster, ein fryer
 ingesäßner burger der statt Bern“, die Testierbefugnis;
 desgleichen auch seine Frau, Loysa¹⁾. Hans Venner, der
 Tischmacher, war am 6. September 1518 ins Bürger-
 recht der Stadt Freiburg aufgenommen worden²⁾. Nach

¹⁾ Spruchbuch PP, 285, und R. M. 307/274: „meyster Hans
 Venner gfyret. sin güt zeverordnen, wem er will, den rechten gelten
 an schaden. Deßglichen sin husfrouw ouch gfyret, hat zum erben
 genempt Hans Venner iren eeman.“

²⁾ Staatsarchiv Freiburg R. M. 36/21 und grosses Burgerbuch,
 fol. 116: „Hans Fenner der tischmacher ist durch min herrn zu irm
 burger empfangen worden, der hat sin burgrecht gesatz uff sin
 säßhus gelegen am Stalden“ &c. — Diese sowie alle aus Freiburg
 stammenden Mitteilungen verdanken wir der Güte des Herrn Staats-
 archivars J. Schneuwly. Ob *hans fener von esslingen*, dessen Name
 bei den Deckenmalereien in der Kirche zu Köniz steht, die gleiche
 Persönlichkeit ist, muss einstweilen dahingestellt bleiben.

etwa 10 Jahren zog er nach Bern. Die Schwierigkeiten, die dem Wegzuge seines Gutes gemacht wurden, und anderseits die kräftige Verwendung Berns, lassen uns glauben, Hans Venner habe als Anhänger der Reformation Freiburg verlassen¹⁾. Einen weitem Anhaltspunkt für diese Ansicht gibt uns folgender Brief vom 30. Januar 1539:

„Den frommen, fürsichtigen, ersamen, wysen schultheissen und rat der statt Fryburg, unsern insonders guten fründen, getrüwen, lieben mitburgern und brüdern.

Unser früntlich willig dienst, sampt was wir eeren, liebs und gûts vermögend zuvor! Fromm, fürsichtig, ersam, wys, insonders gût fründ, getrüw, lieb mitburger und brüder! Es ist für uns komen meyster Hans Venner, der tischmacher, unser hindersäß und hat uns zeerkennen geben, demnach er hievor in üwer statt hushäblichen gsin und sich wider üwer mandat etlicher maß gestellt und gehandelt, das ir verursacht, ime ein galtt (l. gelt) straff ufzeleggen, habe er die usgereycht und bezalt vor und ee er hinder uns zogen. Nun trage sich zû, das ir von derselbigen bus wägen ime die letste bezalung, die ime von sins verkoufften hus wägen, gehört, verspert und hinderhaltind, das ime zû grossem nachteyl reyche, dann er vyl eerenlüt, die ime fürgesetzt, daruf bescheyden und damit zebezalen verströst, das er nit moge erstatten. Deßhalb er verursacht, üch schriftlichen hievor zeberychten mit anzoug, wie er dickgemelte büß bezalt, wem und welliche darumb wüssend, als namlich üwer alter schultheis von Bramdenberg, Hans Guglemberg, Jacob Fryburger &c., das sich dasselbig

¹⁾ R. M. 217/141 = 1528, April 18.: „Gan Fryburg, Hanns Fenner ein furdernuss, ime sin gût verfaren lassen.“ Vgl. auch Strickler, Akt. Reform. Gesch. II, Nr. 1474 (1530, Juli 18.).

ouch in Wilhelm Schwytzers üwers domaln Seckelmeysters säligen büchern an zwyfel finden wärd, uns hieruf umb fürdrung gegen üch anruffende. Harumb an üch unser früntlich und trugenlich pitt und begär, ime angelegt verpot ufzelösen und das so ime von gemelts hus wägen zû letster bezalung zugehört, unverzogenlich gevolgen ze lassen, damit er glauben halten möge und nit gezwungen wärde, ein ding zwürent ze bezalen, als wir nit achten, ir ime das mit wüssen zû münnen werdind. Hierüber üwer geschryben antwurt.

Datum penultima januarij anno xxxix.

Statthalter und rat zû Bern¹⁾.

Freiburg antwortete gleich am folgenden Tage, dass der Beschlagnahme bereits aufgehoben sei. „So vil Hans Venners sach berüret, haben wir uff sin uns hievor zu kommen schriben, darumb erkundet und angendts den hafft und das verbot gelydiget, uffgethan und gelöst. Des er sich, [ehe] er üch darumb genügt, wol hett erkunden mogen. Er mag aber das, so ime ußständig, wenn er will, by sinem schuldner vordren“²⁾.

Auf Hans Venner beziehen wir die Notiz im Ratsmanual vom 11. Dezember 1543: „Meyster Hans jeder fronvasten 1 müt dinckels und hinfür den andern leermeyster ouch nitt mer, als lang m. h. gvallt.“ Dass er Lehrmeister war, geht mit aller Bestimmtheit aus der schon erwähnten Testierbefugnis hervor, und es ist naheliegend, anzunehmen, dass er im eben genannten Jahr zum erstenmal als Lehrer aufgetreten ist. Ihn betrachten wir als Verfasser eines Namen- oder Lesebüchleins, das in einem Lagerverzeichnis des Samuel Apiarius, der

¹⁾ Original in Freiburg mit der Aufschrift M. Hans Tischmacher.

²⁾ Freiburg. Missivenbuch 12/81.

von 1554 bis 1565 in Bern druckte, als „Namenbüchl fenners“ verzeichnet ist¹⁾).

Am 24. August 1556 wurden Hans Venner und seine Frau, die wohl beide die Gebrechen des Alters zu spüren begannen, als Pfründner ins ehemalige Kloster Thorberg aufgenommen²⁾. Das Ratsprotokoll gibt uns darüber folgenden interessanten Aufschluss: „Meyster Hans Venner und sin hußfrouwen mit lyb und güt in die pfrund zû Thorberg ufgnommen und damit er das mäli bessern möge, soll im jeder fronvasten über das pfund, so man den pfründern gewont hat zegeben, noch 4 \bar{c} darzû werden. Und so eins vor dem andern mit thod abgat, sol der halb theil disers fronvasten gelts ouch abgan. Und des wins halb wird inen beiden 1 $\frac{1}{2}$ mass wyn, und so d'frouw vor im mit thod abgat, sol ime nüt desterweniger 1 mass wyn werden. Und sol der schaffner im in verkouffung des huses beholffen sin und alles ufzeichnet werden.“

In den Rechnungen des Schaffners von Thorberg finden wir Hans Venner und seine Frau erwähnt bis 1563, in welchem Jahr sie offenbar gestorben sein werden³⁾.

Hans Bletz.

Nach der Einziehung der Kirchen- und Klöstergüter durch den Staat gab es eine grosse Zahl von Urbarien, Verzeichnisse der zinspflichtigen Güter und Gebäude,

1) Neues Berner Taschenbuch 1898, S. 184. — Einem Hans Venner, der auch deutscher Lehrmeister war, wurden am 28. Juli 1572 „umb Gottswillen“ 2 Pfund geschenkt.

2) R. M. 337/314.

3) Thorberg-Rechnung, Juli 1556 bis Juli 1557: „Denne han ich von Hansen Venners des pfründers verkoufften huses wegen zû Bern usgeben 311 \bar{v} .“ — „Von Ludi Holtzöpffel empfangen von Hansen Venners und siner frouwen pfrund wegen 250 \bar{v} .“

zusammenzustellen. Mit dieser Arbeit wurden mehrere Schreiber betraut; unter diesen finden wir *Johannes Bletz*, den wir mit dem schon erwähnten Lehrmeister und Schreiber aus dem Lande Uri identifizieren möchten¹⁾. Die Vergleichung der Schrift spricht nicht dagegen, und das die Unterschrift begleitende Notariatszeichen besteht aus den gleichen Federzügen.

Am 15. Februar 1529 wurde Schreiber Bletz beauftragt, allwöchentlich einmal nach Thorberg zu gehen, um Quittungen zu schreiben²⁾. Ein Zins-Urbar von Münchenbuchsee, „geschriben durch den undertänigen Hans Bletz, diser zitt zü Bern gesässen, als verordneten und geschwornen schriber beyder hüsern Buchse und Fröwenbrunnen, und williger diener der edlen, vesten, fürnämén, fromen, wysen hern der statt Bern und allen iren underthanen“, trägt das Datum vom 4. Juni 1529³⁾. Ein Zinsbuch von Laupen beendigte er am 22. August 1529. Im September schenkte ihm der Rat eine Buche aus dem Bremgartenwald und 2 Mütt Dinkel⁴⁾. Von den Kirchenurbarien und Rödeln wegen erhielt er am 28. September 1530 10 Pfund⁵⁾, und an seinen Hausbau steuerte der Rat am 18. Februar 1531 20 Pfund⁶⁾. Als Anfang April 1500 Berner den Graubündnern zu Hülfe gegen Jakob von Medicis, Herrn zu Mussa, auszogen (Müserkrieg), da hiess es, „schryber Bletz sol ziechen, oder einen gûten büchschützen versölden⁷⁾“. Ein zweibändiges Urbar von Tedlingen vollendete Johannes

¹⁾ Siehe oben S. 508.

²⁾ R. M. 220/197.

³⁾ Staatsarchiv Bern.

⁴⁾ R. M. 223/32, 56.

⁵⁾ R. M. 227/17.

⁶⁾ R. M. 228/231.

⁷⁾ R. M. 229/86.

Bletz, Notarius, am 18. Dezember 1531. Auf Rechnung hatte er am 25. Juli 1531 10 Kronen erhalten¹⁾. Um ein Erbe in Zug antreten zu können, erteilte ihm der Rat am 26. November 1533 eine Empfehlung²⁾. Am 27. Juni 1534 begegnet uns Bletz wieder als Lehrmeister. Er erhielt an jenem Tage ein einmaliges Geschenk von 2 Mütt Dinkel³⁾. Es scheint, er habe nur kurze Zeit Schule gehalten; denn bei den folgenden Erwähnungen seiner Person wird er nicht mehr Lehrmeister genannt. Auf einer Quittung, die er am 26. Oktober 1543 ausstellte, ist sein Petschaft mit seinem Wappen, einem Pferdekopf, darüber die Initialen H. B., aufgedrückt⁴⁾.

Im April 1547 wurde über Hans Bletz der Geldstag ausgerufen⁵⁾. Unter den Gläubigern erscheint Thomas Platter, Schulmeister auf Burg in Basel, der „ettwas lidlons⁶⁾ an des Bletzen sun verdient“. Burgermeister und Rat der Stadt Basel verwendeten sich am 20. April 1547 für ihn und ersuchten Bern, seinen Forderungen vor allen andern zu entsprechen, „diewyl es nun bey uns täglich gebrucht und gehalten, das frembden und heimschen on underscheid, was einem von lydlons wegen unbezalt ußstat, vor all andern heimschen und frembden schulden glich uff den gerichts costen bezalt und vernügt wirdet“⁷⁾. Auf der Rückseite des Schreibens notierte der bernische Stadtschreiber Cyro: „Ist geschryben in der statt satzung.“ In derselben heisst es nun: „Inge-

1) R. M. 230/175.

2) R. M. 242/180.

3) R. M. 247/88. Blätzen, dem lerremeister, 2 mt. dinckel.

4) U. P. 16/59.

5) R. M. 300/176.

6) Lidlohn, Vergütung für geleistete Dienste. Schweiz. Idiotikon. Vgl. die Stelle III, 1289 über die Bevorzugung des Lidlohnes im Konkurs.

7) Basel-Buch A, 525.

sessnen werdent vor denen von Basel bezalt¹⁾.“ Übrigens wird Thomas Platter schwerlich etwas von dem am jungen Bletz verdienten Schulgeld empfangen haben; denn als man in Bern „Hans Blätzen den schryber uff etlicher anruffen in gfängknus leggen wellen und er deß gwar worden, hat er flüchtigen Fuß gesetzt“. Am 4. Mai teilte die Regierung ihren Amtleuten dies mit und befahl, ihn festzunehmen²⁾. Von Biel, wohin er sich geflüchtet, kam ein Schreiben, in welchem Hans Bletz durch Vermittlung des dortigen Rates um freies Geleit bat. Bern antwortete am 8. Juni ablehnend, weil „Hans Blätz mit eeren biderben lüten dermassen gehandelt, betrogen und dargsetzt, dass dieselbigen grosse clegt wider in geführt, deßhalb, wo er nit gewichen wäre, hettend wir zû im griffen lassen und mit im gehandelt, das so sich der nodturft nach gepurt hette, damit ime sin verdierter lon worden“³⁾. Von da an verlieren wir seine Spur.

Hans Ougenweyd.

Hans Ougenweyd kam im Jahre 1524 von Zug nach Solothurn und bat um Aufnahme ins Bürgerrecht. Sie wurde ihm am 6. Mai unter einer Bedingung bewilligt, die uns vermuten lässt, er habe seiner religiösen Überzeugung wegen seinen früheren Aufenthaltsort verlassen. „Ward geratten, Hansen Ougenweyd zû burger uffgenommen, doch das er zû rûwen sye und nitt vil gezänk mit dem Luterschen läben mache, sunst wurden min herren ir hand offen haben“⁴⁾.“ Seines Abzugs wegen

¹⁾ Artikel 92 der Stadtsatzung von 1539. Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Bearbeitet und herausgegeben von Dr. Fr. E. Welti. Bd. I, S. 299.

²⁾ T. Missivenbuch Z, 574.

³⁾ T. Missivenbuch Z, 610.

⁴⁾ Staatsarchiv Solothurn, Ratsmanual Bd. 12, 231. Gefl. Mitteilung des Herrn Stellvertreter-Staatschreiber Alph. Meier, dem wir

musste sich Solothurn beim Rat von Zug verwenden, wie wir dem Ratsprotokoll vom 15. August entnehmen: „An min herren von Zug ein fürdernaß von Ougenweyds wegen, im das best zetün des abzugs halb, sover er nitt umb unerlich sachen abscheydet, des wöllen min herren gegen inen ingedenk sin.“

Vier Jahre nachdem Hans Ougenweyd Bürger von Solothurn geworden war, musste er die Stadt verlassen. Am 6. Mai 1528 wurde beschlossen, „im einen brief zü geben, das er von frommen, biderben lütten eelich erborren und ouch von deheiner unerlicher sachen wegen von der statt geschickt sye, dann allein, das er sich miner herren mandat ungehorsam erzeigt des gloubens halb und einem jungen kindlin, so todes abgangen, dehein lybfal (Begräbniszeremonien) halten wollen“.

Es scheint, die Rückkehr in die Stadt sei ihm bald wieder gestattet worden; denn in dem schon erwähnten Verzeichnis der Bürger Solothurns vom Jahre 1530 steht sein Name bei den Evangelischen „zun Schnydern“. Er verliess zum zweitenmal die Stadt. Am 4. Januar 1534 finden wir ihn in Kirchberg als Ausburger von Burgdorf¹⁾. Im September desselben Jahres ist er Schaffner von Kirchberg²⁾. Bald hernach zieht er nach Bern. Hier wird ihm ein Töchterlein, Ursula, geboren, das er am 25. April 1535 taufen lässt; am 19. April 1537 bringt er einen Samuel zur Taufe. Am 18. Oktober 1545 ist der *Lehrmeister* Hans Ougenweyd Taufzeuge. Wir nehmen

auch das übrige aus solothurnischen Quellen stammende Material zu verdanken haben. — Das Archiv von Zug enthält, wie uns Herr Stadtbürgerschreiber J. M. Weber gütigst mitteilt, keine Angaben über H. Ougenweyd.

¹⁾ Ratsmanual von Burgdorf Nr. 1, S. 30.

²⁾ R. M. 247/295 = 1534, Sept. 15: Ougenweyd schaffner zü Kilchberg, sol verburgen m. h., das er in trüwen zeverrechnen.

an, er sei auf Hans Kotter im Lehramt gefolgt; denn 1541 (März 9.), als er ebenfalls Taufzeuge war, wird er nicht als Lehrmeister bezeichnet; er ist es aber 1543; seinem Kollegen Hermann Holtzmüller und ihm wurde am 18. Februar 1544 die reduzierte Besoldung wieder auf 8 Mütt Dinkel jährlich gesetzt¹⁾. Da wir wissen, dass Hans Ougenweyd in den 40er Jahren einige Testamente schrieb²⁾ — dasjenige des Reformators Peter Kunz ist von ihm aufgesetzt worden³⁾ — so nehmen wir an, er sei, bevor und auch während er Lehrmeister war, Schreiber gewesen.

Am 6. September 1540 hatte Ougenweyd eine Empfehlung nach Zug, um das Gut seines Schwagers zu beziehen⁴⁾. Zu einer Badenfahrt liess ihm der Rat am 18. April 1547 ein Geschenk von 2 Gulden verabreichen⁵⁾. Im Jahre 1548 kam er um eine Baubewilligung ein, und am 20. Juni 1550 erhielt er an sein Haus eine obrigkeitliche Beisteuer von 50 Pfund⁶⁾. Den drei Lehrmeistern — es sind offenbar Ougenweyd, Urban Wyss und Hans Kiener gemeint — wurden am 7. Januar 1553 zwei Mütt Dinkel vom Kornmeister verabfolgt⁷⁾. Es war dies eine einmalige Gabe, wie die folgende vom 16. Oktober 1561: „Den hieigen leermeistern jedem ein mütt dinckel für dißmal geschenckt bim kornmeyster⁸⁾“ und wie auch das Neujahrsgeschenk vom 4. Januar 1565: „Den dryen leermeistern allhie jedem x \bar{c} geschenckt

1) Siehe oben S. 523.

2) Testamentbuch Bd. 4, S. 114, 124, 178.

3) [Scheurer] Bernisches Mausoleum II, 199 (31. Januar 1544).

4) R. M. 273/117.

5) R. M. 300/159.

6) R. M. 300/182 = 1548, April 19 und R. M. 317/67.

7) R. M. 325/54.

8) R. M. 358/74.

bim seckelmeister und jedem n mütt mülikorn bim kornmeister¹⁾.“ Im Ratsprotokoll des gleichen Tages lesen wir noch: „Ougenweid ein zedel an quaestorem und tribunos, so er harnach zü underhaltung siner beiden tochtermannen seligen ime ufgevallnen khinden etwas mangels haben wurde, ime fürsächung zethünd.“

Hans Ougenweyd hatte zwei Töchter, die beinahe zur gleichen Zeit Witwen wurden. *Maria* Ougenweyd heiratete am 2. April 1544 Andreas Hermann, den Prediger am Siechenhaus in Bern, welchen wir 1548 in Gottstatt, 1552 in Nidau und 1553 in Aarau treffen. Hier wurde *Gabriel Hermann*, der nachmalige Lehrmeister und Verfasser unserer Aufzeichnungen, am 25. April 1556 geboren, resp. getauft. Im Jahre 1564 zog Andreas Hermann nach Rohrbach²⁾, wo er gleich nach seiner Installation an der Pest starb. *Martha* Ougenweyd war seit dem 12. März 1556 mit Ulrich Schürer vermählt. Am 6. Februar 1564 liessen sie ein Mädchen, *Sarah*, taufen, die spätere Lehrgotte. Auch Ulrich Schürer starb im Jahre 1564, und die beiden Schwestern kamen mit ihren Kindern zu ihrem Vater, dessen Sorgen um den Unterhalt seiner Familienangehörigen durch diesen Zuwachs bedeutend vermehrt wurden. Es war dies einer fürsorglichen Obrigkeit nicht unbekannt geblieben, und wir haben bereits vernommen, wie sie in zuvorkommender Weise ihren Beistand anerbote. Die beiden Enkelkinder, der tatkräftige Gabriel Hermann und die nicht minder energische Sarah Schürer, haben ihrem Grossvater Hans Ougenweyd ein dankbares Andenken bewahrt.

¹⁾ R. M. 366/4 u. S. R.

²⁾ R. M. 367/217 = 1564, Oktober 27: Anderes Herman, predicant zü Arouw gan Rorbach geordnet zü einem predicanten. Vgl. Lohner, Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im Kanton Bern, S. 646.

Im Jahre 1571 brach eine unerhörte Teuerung aus, so dass am 15. August, nach Müslins Chronik, kein Brot mehr in der Stadt feil war. Die Regierung beauftragte die Feuerschauer, in jedem Viertel aufzuzeichnen, „wie vil ein jeder mit im selbst volcks im hus habe, damit m. g. herren als gethrüwe obern und vätter uß vätterlicher trüw und fursorg söllicher erbärmklicher thüre und mangel an korn dester baß fürkommen und einer gmeind beholffen sin könind“. Das Verzeichnis der Bewohner des Metzger Viertels hat die Eintragung: „Der leermeister Ougenweid is selbs nündt¹⁾.“ Im August erhielt er ein Fass Wein geschenkt, gleichzeitig wurde ihm eine Besoldung in Aussicht gestellt. Hierüber beschloss der Rat am 27. August: „Meister Hans Ougenweid und Abraham Siglin, tütschen leermeisteren, jedem fronvastlich ein müt dinkel und IIII *tt* besoldung verordnet, so lang es minen herrn gefalt²⁾.“ Am 12. Dezember 1572 wurde beiden Lehrmeistern die Besoldung aufs neue zugesichert; was ihnen noch nicht verabreicht worden, sollte ersetzt werden³⁾. Es betrifft dies offenbar das Getreide; denn von Weihnachten 1571 an erscheinen die Barbesoldungen regelmässig in den Seckelmeister-Rechnungen.

Am 30. Juli 1575 schenkte der Rat dem Meister Hans Ougenweyd und seiner Frau 10 Pfund „umb Gott“ und 20 Mass Wein⁴⁾. Der alte Lehrmeister, der die siebziger Jahre vielleicht schon längst überschritten, spürte

¹⁾ Etat der Bevölkerung und des Getreidebedarfs, vom 26. November 1571. S. 92.

²⁾ R. M. 381/68 und 73.

³⁾ R. M. 383/300.

⁴⁾ R. M. 389/242 und S. R. R. M. 390/224 = 1575, November 21: Hans Ougenweid und siner husfrouwen all tag ein halb mas wyn by dem tütschen winschenk verordnet.

offenbar des Alters Last und des Amtes Bürde. Er starb Anfang Juli 1576. Am 14. desselben Monats wurde sein Testament auf Begehren Bastian Rors des jüngern, des Vogtes der Martha Ougenweydin, bestätigt¹⁾. Seine Tochter Martha, die Witwe des Ulrich Schürer, führte die Schule weiter.

Das Stadtarchiv Neuenstadt besitzt ein „Vorgschriff Büch, gemacht vff den 19. Tag Jenners Jm 1549 Jar durch Johannsen Ougenweyd Leermeister zû Bernn“. Leider ist das Büchlein durch frühere Besitzer arg zugerichtet worden, so dass von einer Reproduktion der Handschrift Umgang genommen werden musste.

Isaak Zinckenberg.

Isaak Zinckenberg, ein Sohn oder vielleicht ein Bruder des Rechenmeisters Thomas Zinckenberg*, erhielt am 1. Juni 1547 die Erlaubnis, Schule zu halten²⁾. Samuel Zehender erzählt in seinem Tagebuch: „Wyl ich daheym was (1548), da gieng ich ein wyl zu Isaak Cinkenberg, das er mich lernte rechnen mit der Cipher. Bleyb also ein wyl daheym, das man mich verdingen wott, was nit geratten wott³⁾.“

Am 5. Juni 1551 wurde Isaak Zinckenberg zum Landschreiber von Interlaken gewählt als Nachfolger Hans Wannemachers⁴⁾. In diesem Amte finden wir ihn bis zu seinem im Jahre 1569 erfolgten Tode⁵⁾.

¹⁾ R. M. 392/64 und Sprb. AAA, 404.

²⁾ R. M. 300/255: „Isach Zinggenberg vorgönt, hie zeleren.“ — Am 4. Februar 1547 wurde er mit Kathrin Strähler getraut.

³⁾ Arch. hist. Ver. V, 309.

⁴⁾ R. M. 317/50. Über Hans Wannemacher, gewesenen Kantor zu Freiburg, Kotters Freund und Leidensgenossen, siehe Sammlung bernischer Biographien III, 541 ff.

⁵⁾ R. M. 375/276 = 1569, April 8: „Zû einem landschryber gan Inderlappen an Isaac Zinggenbergs sâligen statt ist erwölt . . .

Urban Wyss.

Zu den namhaften Schreibkünstlern des 16. Jahrhunderts gehört Urban Wyss¹⁾. Er war, wie wir aus seinen Anweisungen „von mancherley Geschriftten“ erfahren, Schulmeister zu Bischofszell²⁾. Die Zeit seines dortigen Wirkens ist uns nicht bekannt; das Büchlein trägt keine Jahrzahl. In der 2. ebenfalls undatierten Auflage dieser Schreibvorlagen wird er als zu Zürich „seßhaft“ genannt. Hier liess sich Urban Wyss am 12. Februar 1544 mit Magdalena Goeldli im Grossmünster

Bartholome Lontschin.“ — Nach Steck (Stadtbibl. Mss. Hist. Helv. XI, 49) wird 1576 Sulpitius Zinckenberg, Isaaks Sohn, geb. 1547, als Zunftgenosse zu Mittellöwen erwähnt.

¹⁾ Über seine Schreibenweisungen bereitet Herr Seminaroberlehrer M. Baumann in Dresden eine Arbeit vor. — Der Kalligraph ist nicht, wie ich noch im Neuen Berner Taschenbuch 1901, S. 146 ff., angenommen, der ehemalige Priester von Fislisbach, Urban Wyss, den die Tagsatzung im November 1522 dem Bischof von Konstanz überantwortete, weil er gegen die Maria und die Heiligen geredet. Der Irrtum wurde durch eine alte Notiz, welche die beiden U. Wyss identifizierte, veranlasst. Die Richtigstellung verdanke ich hauptsächlich den Bemühungen des Herrn Prof. E. Egli in Zürich, der mich u. a. auf das Werk von K. Wirz, Etat des Zürcher Ministeriums, 1890, aufmerksam machte, wo S. 142 die Notiz steht, dass U. Wyss von 1545 bis 1554 Pfarrer von Rafz war, im Mai 1554 aus „verschiedenen“ Ursachen entfernt wurde und ein Leibgeding erhielt. — Über die Herkunft unseres Urban Wyss konnte bis jetzt noch nichts festgestellt werden. Die durch Herrn Prof. Egli aufgestellte Frage, ob er ein Sohn des Chronisten Bernhard Wyss sei, der ebenfalls Lehrer war, ist der Berücksichtigung wert. Herr Dr. G. Finsler in Basel, der Herausgeber der „Chronik“, unterzog sich in zuvorkommendster Weise der Mühe, noch besondere Nachforschungen anzustellen, ohne dass ein bestimmendes Ergebnis erzielt worden wäre.

²⁾ Gefl. Mitteilung des Herrn M. Baumann. Trotz vieler Nachforschungen, die durch die Herren E. Schnyder und J. Huber in Bischofszell gütigst unterstützt wurden, ist bis jetzt nichts weiteres über seine dortige Wirksamkeit bekannt geworden.

trauen, und am 22. April 1545 wurde dem Ehepaar eine Tochter, Kathrina, getauft, welcher Meister Jakob Ruff, der berühmte Chirurg und Dramatiker, und „Frau Kathrina Aeptissin“ zu Gevatter standen¹⁾.

Von seiner Wirksamkeit in Zürich wissen wir weiter nichts, als dass er im Jahre 1549 ein Büchlein herausgab, betitelt: „LIBELLVS valde doctus, elegans & utilis, multa & uaria scribendarum literarum genera complectens.“ Auf dem zweiten Blatte lesen wir: „Omnia haec in gratiam & vtilitatem studiosae iuventutis conscripta, insculpta & impressa per Vrbanum Wyss Tigurinum. Anno Domini 1549.“ Auf dem vorletzten Blatt sind auf schwarzem Grunde Buchstabenverschlingungen, die, aufgelöst, ergeben: „VRBANVS VIS MODISTA.“ Auf der Rückseite des nämlichen Blattes steht sodann: „Impressum Tiguri per Vrb. Wys Anno 1549.“

Urban Wyss war ein geschickter Holzschneider, er besass auch eine kleine Druckerpresse, mit welcher er seine in Holz geschnittenen Schreibvorlagen selbst druckte. Einige Antiqua-Schriften sind von einer Zierlichkeit, die ihresgleichen sucht. Was uns das Büchlein besonders wertvoll macht, das ist ein allerliebstes Bildchen, welches eine Schulstube darstellt²⁾; vielleicht ist's diejenige unseres Schreibmeisters, dessen Wappen mit dem Spruch: „Si Deus nobiscum, quis contra nos?“ darüber steht. Das ziemlich niedere, aber doch geräumige Zimmer ist

¹⁾ Kirchbuch des Grossmünsters, Zürich. Gefl. Mitteilung des Herrn Dr. Usteri, Substitut im Stadtarchiv. Die Frau Äbtissin ist, nach freundlicher Mitteilung des Herrn Prof. E. Egli in Zürich, Katharina von Zimmern, die letzte Äbtissin am Fraumünster.

²⁾ Dank der Freundlichkeit des Herrn Seminaroberlehrer M. Baumann in Dresden, der mir eine wohlgelungene Photographie des tadellosen Exemplars des Dresdener Kupferstichkabinetts schenkte, konnte eine Reproduktion des anmutigen Bildes gegeben werden.

durch grosse Fenster mit Rundscheibchen erhellt. An der Wand ist ein Tafel mit dem Spruch: „Nulla dies abeat quin linea ducta supersit.“ (Kein Tag soll vergehen, ohne eine geschriebene Linie übrig zu lassen.) Daneben hangen eine Mütze, ein Hut und eine Binde. Auf drei Seiten längs den Wänden sind Bänke, auf welchen die Schüler, die in einem Buche lesen oder lesen sollten, sitzen. Eine Gruppe von sechs Knaben steht neben dem Schulmeister. Dieser sitzt in voller Amtstracht auf seinem schön geschnitzten Stuhle. In der Rechten hat er einen langen dünnen Stab; mit der Linken hält er ein Buch, aus welchem ein Schüler vorliest und zugleich mit einem Griffel den zu lesenden Wörtern nachgeht.

Im Jahr 1551 ist Meister Urban Wyss in Bern. Nachdem am 5. Juni der Lehrmeister Isaak Zinckenberg zum Schreiber von Interlaken gewählt worden war, wurde am 29. Juni Urban Wyss „angnommen in d'statt tütschi schül zehalten an statt Zinggenbergs, sover, als lang minen herrn gfellig, er sich wol und redlich tregt, doch söllend m. h. d'venner mit im überkommen blonung wegen“¹⁾. Über diesen letzten Punkt vernehmen wir nichts. Am 19. März 1552 erhielt er die Erlaubnis, sich in eine Zunft einzukaufen²⁾.

In Bern wirkte Urban Wyss nachweisbar bis 1556. Neben seiner Tätigkeit als Lehrmeister schrieb und schnitt er in Holz zwei grössere Werke für den Schreibunterricht, die er selber druckte; im Auftrage des Rates druckte er ein Münzmandat und „erneuerte“ die Sprüche am Manuelschen Totentanz³⁾. Über das Münzmandat,

¹⁾ R. M. 317/313.

²⁾ R. M. 319/20. Urban Wyss erloupt, ein stuben zekouffen.

³⁾ Näheres hierüber im Neuen Berner Taschenbuch 1901, S. 138—148.

von dem ein grösseres Fragment mit der Abbildung zweier Lothringer Dicken von 1545 und 1552 im bernischen Staatsarchiv aufbewahrt wird, geben uns folgende Stellen des Ratsmannals Nr. 325 nähern Aufschluss: 1553, Aug. 26.: „An all wältsch amptlüt, das m. h. [bericht] die sols, so der hertzog von Saffoy in Ougstal schlachen lassen, schwächer dann die Jenffer sols sind, deshalb sy jemandts (sic!) thürer dann umb xi ſ guther müntz nemmen noch ußgeben in m. h. landen und gepietten, und mencklich mit offnem ußruff warnen. — An all amptlüt in statt und land, tütsch und wältschland, das m. h. bericht, zweyerley nüwer luttringer dicken geschlagen, die zu ring, die m. h. verüffen, gantz nitt zu nemen, die lassen abtrucknen, den amptlütten zuschicken, damit die iren die erkennen.“ — 1553, Sept. 1.: „Die Lottringer dickpfennig, so nit meer dann acht lod und drü quintlin halten, verüffen lassen.“ Die Seckelmeister-Rechnung pro 1553 (II) hat unterm 23. September den Eintrag: „Urban Wyß, dem leermeister, von 650 bogen von wägen der falschen dicken pf. in die kantzly zetrucknen je von eim 4 d. -thut 10 $\bar{\alpha}$ 16 β 8 d.“

Von der kleineren der beiden Schreibvorlagen sind uns bloss Bruchstücke der Bogen O, Q und R bekannt worden. Das Buch, das in Quartformat gedruckt ist, zählte demnach über 136 Seiten. Auf der Rückseite von Blatt O lesen wir: „Volgend Tittel vnd Vbergsschriefften wie man allen Orten der Eydgnoschafft zûschreiben soll.“ Auf Blatt R: „Der Zûgwanten vnd pundtsgnossen der Eydgnoschafft tittel.“ Wir haben demnach ein Titulaturenbuch vor uns.

Das grössere, zum Glück vollständig erhaltene Vorschriftenwerk verdient unsere besondere Aufmerksamkeit, weil es „zû güttem der jugendt in den schülen“ geschrieben worden ist. Das Buch, das 100 Folioblätter zählt, hat folgenden Titel:

„Cantzly vnd Formular Büch mit vyl hüpschen Copien / Missiuen vnd fründtlichen Geschrifften / Gultbryeffenn Kouffbryeffen / Schuldbrieffen / Schadloßbryeffen / Testamenten / Gemechten / Quittantzen / Appellatzenn vnnnd annderen Formenn / Sömlicher wyß vormals nie ersehen noch im truck vßgangen / zû güttem der Jugendt inn den Schülenn vnd sunst mengklichem zûgebruchen / angesechen.

Nüwlichen Getruckt inn der loblichen Statt Bern inn Vchtland / by Vrban Wyß Lermeyster daselbs / im 1553 Jar ¹⁾.“

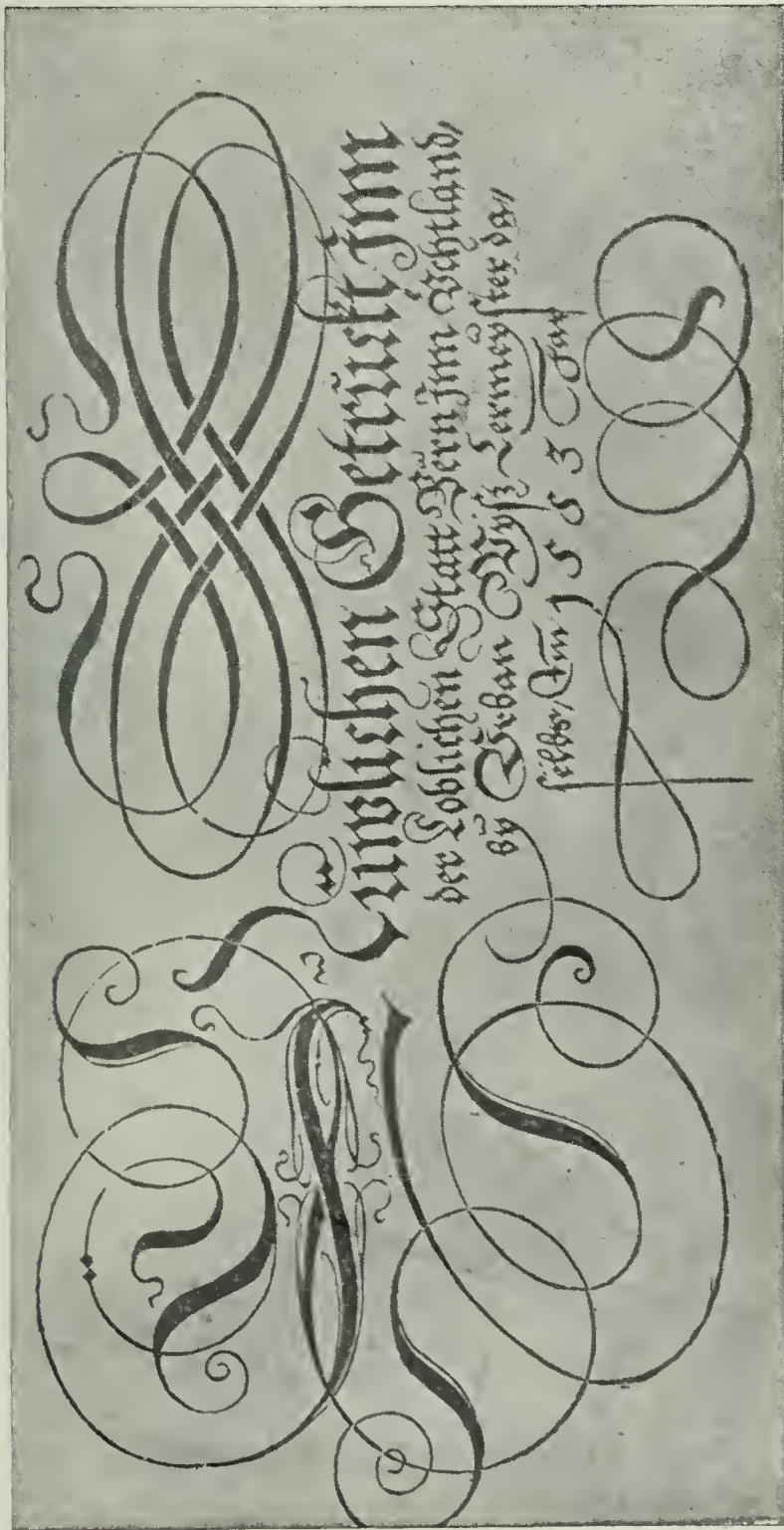
Die sehr beachtenswerte Vorrede lautet:

„Allen vnnnd yetlichen wünscht Vrban wyß Leermeister zû Bernn / vyl glück vnnnd heyl von Gott.

Darum Ich lieber Lâser / Also ein Sömlich Cantzly oder Formular Büch / wie mans nempt / von villerley Copien / Inn wyß vnnnd gstalt / als ob es geschribenn wëre mit der Fâderenn / Im Truck han lassen vßgan / Hatt mich also das selbig von deß wegen fur nutz vnnnd güt angesechen / Namlichen fur das Erst / Das die blüend Jugendt Inn den Schülenn vnnnd Sunst mengklicher / der ein lust hatt / sich Inn der khunst der Schrybery zeüben / ethwas möge zum anfang daruß lernen Setzen / Stellen vnnnd ordneu / biß er zû einem besseren kommen mag / Vnnnd darumb han Ich also ettliche die aller gmeinisten vnnnd bruchigisten Formen vnnnd Copien / hie Inn diß Büch zûsamen gestelt. /

Zum Annderen / Diewyl mich / Vnd als Ich gloub ein Jeden Schülmeister nutzlicher vnnnd wëger bedunckt syn / das man also Erstlichen die Jugendt / vnnnd ein Jeden der begërt. zûlernen Tütsch Lësen anfüre vnnnd leere Inn geschribnen Dingen vyl mehr dann Inn gmei-

¹⁾ Siehe die beigegebene Reproduktion.



„Cantzly vnd Formular Buch“ des U. Wyss. Titel.
(Bern. Stadtbibl. Litt. III, 8)

nem Truck / Wann einer alweg Demnach lychtlichen mag den selben lernen Erkennen / So er aber gschribne Schrift vnd was derglichen / nitt glych also wol ergryffen mag. / Vnd deßhalben han Ich Sömlichs Bûch mêngcklichem zû güttem / vnd Innsonders der Jugendt Inn Schûlen zûgebruchen / das sy sich darinnen vbe / Lerne Schryben vnd Lësen darbÿ / vnd Sömlichs als vyl als fur ein vorgeschriff bruchind. /

Wöllest also lieber Lëser / Diß Myn werch vnd arbeit / wöllichs schon nitt zum besten vnd Subristen / Inn ansehen das die khunst noch nüw / für gûtt annehmen / dasselbig bruchen vnd Dir lassen gefallen. / Es Soll hernach mitt Gottes hilff gebesseret werden. /

Vndericht wie du die Fåderen temperieren vnd bereiten / vnd demnach schryben solt. /

(Holzschnitt, ein Federmesser und einen Gånsekiel in drei Stadien des Schnittes darstellend.)

Wilt Dir ein gütte Fåderenn zûrústenn vnd Schnyden lernen / So solt Du fur das Erst war nemmen / wie Du gwon sygest die Fåderen Inn die hannd zûnemmen / oder was du fur ein gschriff wöllest machen / Ist es sach / das du Inn die ÿl Schrÿpst / vnd sich die gschriff vff ein syttenn für sich helt vnd lehnet / So mach das Spitzli gegenn der rechten hand vmb die wal ein wenig khurtzer dann das annder / Schrypst vnd machst du aber ein vffrechte gschriff / So Söllend beid Spitz an der Fåderen glych syn vnd abgschnitten werden / Also wellerley gschriften Du Im̄ sinn hast zûmachen / Solt Du allwegen acht han / vff wölliche sytten die selbig müsse vnd werde sich helden / Das du darnach die fåderen richtest / Dannenthin so Du schryben wilt / Solt dich Sunnderlich flyssen / ein Jedes wort on einichen Absatz oder vffheben der fåderen vßzûschryben /

Vnnd Demnach / So dar zû manglend tupfli tittel vnnd was druff / Drumb oder dran ghört darzû zsetzen / So wirst du on zwyffel nitt ein böse gschrift machen &c.

Bericht wie du die Federen inn die hand nemmen.

(Holzschnitt, 2 gute und 2 ungeschickte Federhaltungen darstellend¹.)

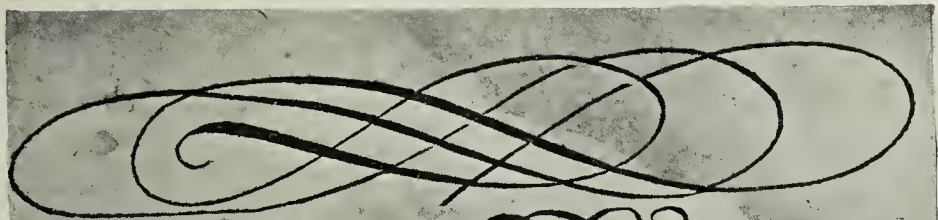
So du die Fâderen recht vnnd khunstlich inn die hand nemmen wilt / thu im also / Faß sy zwuschend den Dumen vnnd den Zeuger mitt vnndersetzung deß mittelfingers / Gold fingers vnnd Orengrublers / also / das kein finger zu vyl für den anderen gange / Sunder heb acht / das sy fyn grad vff einanderen liggind / wie dise nachuolgende Figur mitt den zwo gütten vnnd zwo vnngeschickten henden anzeugt / Vnnd wann du schrypst / so truck mitt der hand nitt vast die Fâderen vff das Pappir / Dann eintweders so wirst du glych müd / oder aber du machst ein groben wüsten Bûchstaben / vnnd wirst ouch nitt fertig schryben / Sunder für allwegen die Fâderen fyn zam vnnd still vff dem Pappir / So vß dem Volget dann das du vyl dest hupscher vnnd schneller Schryben magst.“

Als Probe unseres Briefstellers diene folgende auf Blatt B 4 b. stehende

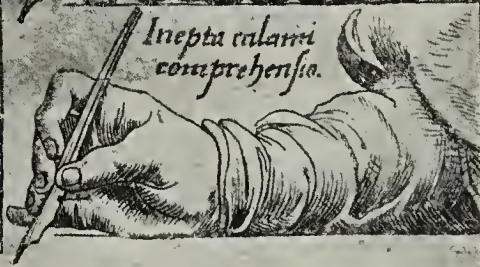
„Pith einen zû einem Leermeyster oder sunst zû einem Dienst anzunehmen.

Myn fründtlich willig dienst / zûvor Ersamen wysen lieben vnnd gütten frünnd / mich hatt Hans witzig gegennwurtig berichtet / wie euwere schûl zû Orthschwaben jetz ledig Stande vnnd noch mit dheinem anderen versechenn syge. / Souer nun dem also were / pith Ich euch den gemelten Witzig der vormals ouch

¹) Siehe die Reproduktion.



Berichte wie du die Feder
von der die Hand
nimmt



So die die Federen richtig und kunstlich die
die Hand nehmen wie / thn Am. also / fast

Ettliche zyt jm Ampt im Chrouchtal schül geregiert vnnd sich Erbarlichen gehalten hat / zů üwerem Schülmeister anzunehmen / bin Ich der zůuersicht / Er werde die Schül nach euwerem gefallen regieren / vnnd sich inn dem und anderen sachen darzů er dann geschickt vnnd wol zů bruchen ist / somlicher maß halten / das er myner furdrung zů fruchtbarkeit genossen empfinde / Will Ich vmb euch fründtlich verdienen &c.“

Unter den 50 Musterbeispielen, die sämtlich in schöner, markiger und deutlicher Schrift vom Verfasser selbst in Holz geschnitten worden sind, befinden sich mehrere, die sowohl durch Inhalt als Form bemerkenswert sind.

Am 2. Dezember 1553 hatte der Seckelmeister die Weisung erhalten, Urban Wyss 100 Gulden bis zu Ostern 1554 vorzustrecken¹⁾, und am 12. Januar 1554 bezahlte er ihm „von den sprüchen am thodten tantz zeschryben“, 66 \bar{x} 13 β 4 ϕ und gab seiner Frau ein Trinkgeld von 2 \bar{x} ²⁾. Um eine ausstehende Schuld in Basel eintreiben zu können, erhielt Urban Wyss am 1. Juni 1554 eine Empfehlung von Schultheiss und Rat zu Bern³⁾.

Die letzte Spur von seinem Aufenthalt und Wirken in Bern finden wir in einem ebenfalls von ihm geschnittenen „Fundamentbuch“, das uns aber bloss in einer spätern Ausgabe (Strasburg, Thiebolt Berger 1571) bekannt ist. Die Holzstücke sind selbstverständlich die gleichen. Gegen den Schluss lesen wir, in Fraktur geschrieben: „In dem Jar als man zalt nach Christi Jesu vnnsers lieben Herren vnd seligmachers geburt Thausent fünffhundert fünftzig und sex hab ich Vrban Wysz

¹⁾ R. M. 326/232 und S. R. 1553, Dezember 15. Eine Abzahlung von 66 \bar{x} 13 β 4 d leistete er am 12. Januar 1554. (S. R.)

²⁾ S. R. 1554 (I).

³⁾ R. M. 329/56.

Rechenmeyster dise geschrifften vollendet.“ Auf dem folgenden Blatt steht in kursiver Schrift: „Den Edlen Vesten Frummen Fürsichtigen Ersamen vnnnd Weysen herren Schuldtheissen vnnnd Rath der loblichen Statt Bernn meinen gunnstigen und gebietunden lieben Herren/ Embeut ich Vrban Wyß eyngeseßner burger vnnnd Rechenmeyster daselbst / mein gantz willig vnnnd gehorsam dienst mit allem vnderthenigen fleiß zûuor / &c.“

Sehr wahrscheinlich ist Urban Wyss in Bern gestorben. Am 23. August 1561 erhält seine Frau, Magdalena Wyss, die Erlaubnis, Schule in Bern zu halten¹⁾.

Hans Kiener.

Unter den bernischen Lehrmeistern des XVI. Jahrhunderts nimmt Hans Kiener eine hervorragende Stellung ein; seine Wirksamkeit in Bern erstreckte sich über mehr als 40 Jahre. Er stammte aus Rosenheim im Bayerland und wurde 1526 geboren. Nachdem er drei Jahre als deutscher Lehrmeister in Biel gewirkt und für seinen treuen Dienst einen freundlichen Abschied bekommen, wählte ihn der Rat von Bern am 28. Mai 1552 zum Lehrmeister²⁾. Im Jahr 1553 gab der Drucker Mathias Apiarius zweistimmige Psalmen und Lieder des Komponisten Johannes Wannemacher heraus. In der Vorrede sagt er, er habe diese Psalmen und Lieder gedruckt „uß sunderlichem antrib und fürschrub Joannis Kiener, leermeysters in der loblichen statt Bern, wölcher im und für sich selb, diëwyl er nit der wenigst Musicus ist, vorgeante Psalmen und Lieder zusammen gelesen,

¹⁾ Siehe weiter unten S. 562.

²⁾ R. M. 320/241. Sein Abgangszeugnis von Biel ist abgedruckt im Schweiz. Evang. Schulblatt 1898, S. 51, und ist datiert vom 31. Oktober 1551.

wölche vorhin der fürträffenlich Musicus und Componist, Johans Vannius, Wannenmacher genannt¹⁾, seliger gedächtnuß hinder im verlassen“. Am 4. August verehelichte sich Hans Kiener mit Benedicta Lössler. Laut Tellrodel von 1556 betrug ihr beiderseitiges Vermögen 200 Pfund; sie versteuerten es mit 12 Schilling. Am 11. Mai 1555 hatte der Stiftschaffner die Weisung erhalten, das Haus, welches der verstorbene Buchdrucker Mathias Apiarius bewohnt hatte, dem Lehrmeister Hans Kiener zu vermieten. Fünf Tage später wurde der Beschluss rückgängig gemacht und die Wohnung dem Sohne des Verstorbenen, Samuel Apiarius, gelassen²⁾.

Im Frühjahr 1557 zog Hans Kiener von Bern fort³⁾. Wir haben einigen Grund, zu glauben, ungünstige Besoldungsverhältnisse seien vornehmlich an seinem Wegzug schuld gewesen. Auch muss angenommen werden, dass man ihn ungern fortziehen liess; denn schon am 4. August befasste sich der Rat mit seiner Berufung und mit der Besoldungsaufbesserung der Lehrmeisterstellen. Wir lesen im Ratsmanual: „Questori und tribuni (Seckelmeister und Venner) ein Zedel, Hans Kienern und den andern [Hermann Holtzmüller und Hans Ougenweid] jedem nach gestalt der sach ire besoldung zeschöpffen und an rat bringen, damit man Khiernern beschrybe.“ Am 13. September wurde dann beschlossen: „Den beyden leermeystern Ougenweid und Hermelin ihren jarlon jeder fronvasten umb 1 mütt dinkel gebessert. Den leermeyster

¹⁾ Über Wannenmacher, der 1551 als Landschreiber von Interlaken starb, siehe Sammlung bern. Biographien III, 551 ff.

²⁾ R. M. 332/240, 243. Vgl. Neues Berner Taschenbuch 1898, S. 170.

³⁾ R. M. 339/153 = 1557, Februar 13.: M(eister) Hanns Kyener ein abscheyds brief. R. M. 340/36 = 1557, März 22.: Khyener ein brief, das man ine zollfry lasse.

Hans Khiener harbschryben, ime sin jarlon um 4 mütt dinkel und 4 guldin jürlich gebessert und den hußzins jürlich für ine uß der statt seckel zalen¹⁾.“ Als Hans Kiener am 21. September wieder nach Bern kam, wurde ihm Zollfreiheit gewährt; zugleich erhielt er noch 5 Pfund an die Kosten seines Umzuges²⁾. Diese Vergütung wurde sonst nur Pfarrern und Lehrern an höhern Schulen gewährt; wir können uns daher wohl den Rückschluss erlauben, dass Meister Hans Kiener ein angesehener Lehrer gewesen sein muss. Seine Besoldung, die weit über diejenige seiner Kollegen zu stehen kam, belief sich auf 8 Pfund in bar und 4 Mütt Dinkel, wozu noch eine Summe von 30 Pfund kam, die ihm der Seckelmeister für den Hauszins einhändigte³⁾. Die Höhe dieses Beitrages — Holtzmüller und Kotter bezogen nur 10 Pfund — rührt vielleicht daher, dass Kiener grössere Räumlichkeiten brauchte für seine Schule.

Für die Abschrift eines „transferierten Processes“ erhielt Hans Kiener im Jahr 1559 die Summe von 6 \bar{a} 13 β 4 d⁴⁾. Am 6. Januar 1565 wurden die drei Lehrmeister mit einem Neujahrgeschenk von 10 Pfund aus der Stadtkasse erfreut⁵⁾. Es sei hier nebenbei bemerkt, dass die Zahl der Lehrmeister längere Zeit drei betrug, wie dies durch das am Schlusse unserer biographischen Notizen gegebene chronologische Verzeichnis deutlicher ersichtlich sein wird.

In der ersten Hälfte des Jahres 1565 hatte Hans Kiener „die gschrift an der tafelen, so zu Murten am

1) R. M. 341/166, 299.

2) R. M. 342/1 und S. R. 1557 (II).

3) Zum erstenmal: 1558, September 15.: Hans Khiener, dem lerremeister sin hußzins xxx \bar{v} .

4) Welsch. Seckelmeister-Rechnung 1558/59.

5) R. M. 366/4 und S. R. 1565 (I).

Beinhus ist, geformiert“. Für seine Arbeit bekam er laut Seckelmeisterrechnung 2 Pfund aus der Stadtkasse. Im folgenden Jahre verfertigte er eine Abschrift der Stadt-Satzung, die ihm 20 Pfund Schreiberlohn eintrug ¹⁾. Am 15. Oktober 1566 wird er als Besitzer eines Hauses an der Brunnngasse, Sonnseite, erwähnt ²⁾.

Im Juni 1567 wurde Hans Kiener von „dem presten der pestilentz“ heimgesucht. Da er daneben, wie im Ratsprotokoll ausdrücklich bemerkt wird, grossen Mangel hatte, so erhielt er eine Unterstützung bestehend aus 2 Mütt Dinkel und 10 Pfund an Geld ³⁾. Der Beitrag an den Hauszins, anfänglich 30 \bar{x} , von 1562 an 26 \bar{x} 13 β 4 d, wurde in eine fronfastliche Besoldungserhöhung von 6 \bar{x} verwandelt, so dass seine jährliche Besoldung auf 32 \bar{x} zu stehen kam ⁴⁾.

Hans Kiener war zünftig zu Mittel-Löwen. Von ihm ist die Abschrift der 1566 erneuerten Ordnungen der Gesellschaft ⁵⁾, wie dies aus der auf dem letzten Blatte angebrachten Notiz hervorgeht: „Item das perment zü

¹⁾ S. R. 1566, August 23.: Hans Khiener, dem lerneister, geben uß bevelch miner gn. herren der venneren umb ein geschribne stat satzung, ist her vänner Petter Thorman worden, an d. xx \bar{x} .

²⁾ Pfennig-Zins Urbar 1548. Stift.

³⁾ R. M. 371/301. Über einen verheimlichten Pestfall aus jenem Jahr siehe die Chronik von Haller und Müsli, S. 129 der gedruckten Ausgabe.

⁴⁾ R. M. 372/150 und S. R. 1568 (II).

⁵⁾ „Der Stuben vnd Gesellschaft zum Rodten Guldinen Mittlen Löüwen in der Statt Bern Ordnungen, Satzungen vnd Stattuten, wölche von gmeinen Stuben gsellen, zü güttem Irer gsellschaft im 1528 angesehen vnd nach dem allten büch abgeschryben, vollgends den 4. Junii 1537 widerumb ernüweret vnd jetz letstlich abermals im 1566. Jar mit ettlichen articklen verbessert hinzügethan.“ Die Einsicht des 42 Klein-Folioblätter zählenden Buches mit gepresstem Ledereinband ist uns durch die Freundlichkeit des Herrn A. v. Herrenschand ermöglicht worden.

disem Büch hat Philip Sinner gschenckt, Item Hans Stuber, der Büchbinder, hat es inbunden, und ich Hans Kiener, tütscher Leermeyster, han es gschryben, und hand es, all dry, unsern lieben Herren und Stuben Gsellen alhie züm Lööwen uf das 1568 Jar ver eeret.“ Die Kopie hatte er am 30. November (Andree) 1567 angefangen.

Im Verzeichnis, das die Feuerschauer 1571 bei Anlaß der Kornteuerung aufnahmen, steht beim Schmieden-Viertel der Eintrag „Hans Kiener ist selbs vi“¹⁾. Von etlichen Knaben, „so min g. herren uferziechent“, wurde ihm am 11. Juni 1571 das Fronfastengeld im Betrag von 2 \bar{x} 8 β aus der Stadtkasse bezahlt. Seine Frau, die Kienera, verehrte m. g. Herrén aufs Neujahr 1572 einen „meyen und bären“; für diese Aufmerksamkeit erhielt sie ein Gegengeschenk von 10 Pfund²⁾.

Als in den Jahren 1573 und 1574 der Kirchengesang neu geordnet wurde, wählte man Hans Kiener, von dessen musikalischer Begabung wir bereits vernommen, zu einem Vorsänger³⁾. Seine Besoldung, jährlich 4 Mütt Dinkel, sollte ihm vom Stiftschaffner entrichtet werden. Hans Kiener ist somit der erste Kantor seit der Einführung der Reformation. Er versah dieses Amt bis zum Jahre 1580.

Am 5. Oktober 1576 hatte Hans Kiener eine Sammlung von Sprüchen, Betrachtungen und Gebeten begonnen, die am 30. Juni 1577 zu einem stattlichen Folio-band von nahezu 400 Seiten herangewachsen war, nach

¹⁾ Etat der Bevölkerung und des Getreidebedarfs.

²⁾ S. R. 1572 (I).

³⁾ R. M. 387/21: 1574, April 16., und Stiftsrechnung 1575/76: „Denne Hans Kiener, für das er all sonntag in der kilchen singt, ist ime von m. g. hrn. jerlichen geordnet worden dinckel iiij mt.“ — Näheres über den Kirchengesang unten in einem besondern Abschnitt.

Der tod spricht zum schreiber dieses toden tartz

90. Tartz ouch harnach, Kum her, H. Kiener!

Der du bist gsin der lere finden dinne,
Dann dirg gilst wader mir, noch der bröt,
So du wil Jar gast an dir seind plegt!

des Schreibers Schätzung wohl 8 Kronen wert. Der Band ist noch vorhanden. Er wurde 1857 aus dem Nachlass des alt Regierungsrates Fetscherin dem Historischen Verein übergeben¹⁾ und befindet sich jetzt auf der Stadtbibliothek (Mss. Hist. Helv. IX, 122). Aus seiner frühern Geschichte vernehmen wir durch eine Notiz auf einem Vorsetzblatt, dass der Schreiber sich bald von ihm trennte. Dem neuen Besitzer schrieb er in roter und schwarzer Schrift folgende Widmung: „Ich Hanns Kiener, tütscher Schülmeister und Burger zû Bern an der Brunn-gassen, bekhen mit diser miner eygnen Hanndtgeschriff, das ich disers Bûch (wölches ich selbs geschriben han) übergäben und ze hannden gestellt dem züchtigen Jüng-ling, genannt Christan Halldj von Zweysimmen us dem Oberen Sybenthal, wölcher jetzmal allhie zû Bern by Herren Abraham Tillier ztisch gadt und min leer schüler ist. . . . Beschächen, alls ich im dises Bûch überantwort und dises geschriben han uff Mitwochen dem 26. tag Winmonat im 1.5.8.0. Jar.“ Unser Lehrmeister kam in-dessen wieder in den Besitz seiner Sammlung, wie wir aus einer auf Seite 18 angebrachten Notiz aus Josephus, die er mit zitternder Hand schrieb, schliessen können: „Actum, do ich H. K. das geschrieben han uff S. Johans abend im 1599 Jar.“

Der Band besteht aus 19 verschiedenen Nummern, wovon einige sehr wahrscheinlich von H. Kiener, der hier seinen Namen durch Umstellung der Buchstaben in H. Reneik verwandelte, verfasst worden sind. Die Auswahl der Stoffe lässt uns den ernst gesinnten Mann erkennen. Für uns ist die Sammlung von hohem Wert, weil sie die älteste Kopie der Sprüche zu Manuels Totentanz enthält²⁾.

¹⁾ Siehe Archiv des Histor. Vereins IV, 57.

²⁾ Näheres hierüber im Neuen Berner Taschenbuch 1901 S. 148—153 und 217—265.

Von besonderm Interesse ist auch die zweite Nummer: „S. Peters Gespräch. Ein lustig Colloquium, so Christus und Sannt Peter mit einanderen gehalten. Darinnen der jetzigen Wällt louff und abenthür eygentlich beschryben wirt, kurtzwylic zû läsen.“ Das Gespräch dürfte identisch oder doch nahe verwandt sein mit einem derjenigen, die in Gœdekes Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung, 2. Aufl., Bd. II, S. 274, aufgezählt sind. Wir teilen daraus die Stelle mit, die sich auf den Schulmeisterstand bezieht:

„Jhesus:

Petrus, sind ouch noch gottsförechtig lüt vorhanden
 Und getrüwe prediger in den landen
 Und schülmeyster, die die jungen flyssig leeren,
 Uf das sich by inen möcht meeren
 Min gebot und heylsams wort?

S. Peter:

.
 Es hat sich verkeert alle ding,
 Es ist nümmer, als ich in die schül gieng.
 Zû der zyt hatten wir eerbare schülmeyster,
 Waren der jugend eeren leyster;
 Sy leerneten den armen als den rychen,
 Zogen die jugendt mer mit wortten, dann mit strychen.
 Jetzt sind die großen Hansen in den schülen,
 Könnend nüt dann frässen, suffen, bûlen,
 Üben sich uff luttten schlachen, pfyffen,
 In acht tagen sy kein bûch angriffen.
 Sy sitzen allein by schönen wybern,
 Bevelchen die lection armen schrybern,
 Dieselbigen müssen die schül versorgen.
 Kumpt die fronvasten hütt oder morgen,
 Ir bsolldung wöllen sy haben.
 Gott weisst, was die armen knaben
 Gelernet hand, kum das A. B. C.

Ouch schämen sich die schülmeister mee,
 Mit den knaben in die kilchen zû gan;
 Vil lieber sy vor dem spiegel stan,
 Trincken daheim ein gebrannten wyn,
 Darnach können sy güt latyn.
 Ich kam ein mal zû maßen,
 Da ettlich schülmeyster by einanderen sassen.
 Ich gedacht, sy repetierten den Cisianus,
 Da declinierten sy den grobianus,
 Theten sich gar nit schämen vor den knaben,
 Wölche die búbery ehe gemerckt haben,
 Dann etwas göttlichs us der gschrift.
 Also wirt dann die jugendt vergifft,
 Im alter kan sy niemand halten im zoum.
 Ich gleich die jugendt einem jungen boum,
 Wirt er nit gebunden und gezogen,
 Im alter ist er krum und gebogen.
 Kein frumbkeyt wirt nit angesehen,
 Herr, so sich nit wirt din zukunft nachen,
 Wirst uff heben das regiment der erden,
 So werden wenig menschen sälig werden.“

Gegen Ende des Jahres 1580 trat Hans Kiener vor den Rat mit dem Begehren, in den Ruhestand versetzt zu werden. Die Vennerkammer wurde am 23. Dezember 1580 beauftragt, zu untersuchen, „was und wie vil guts er minen hern fürsclache, ine sampt siner husfrouwen in den spital zû Thorberg zû pfründeren anzunehmen“¹⁾. Der Bericht der Finanzbehörde muss günstig ausgefallen sein; denn im Jahre 1581 finden wir Hans Kiener mit seiner Frau und einem Töchterlein in den Räumen des ehemaligen Klosters Thorberg. Am 21. Januar war Kaspar Schlatter zu einem deutschen Lehrmeister an seiner Statt angenommen worden²⁾. Von Kieners Hand ist die Rech-

¹⁾ R. M. 401/58.

²⁾ R. M. 401/123. Siehe weiter unten K. Schlatter, S. 570.

nung des Schaffners von Thorberg, Blasius Ordersodts, für den Zeitraum von Jakobi 1580 bis Jakobi 1581 geschrieben. Die schöne, deutliche und bestimmte Schrift würde keineswegs vermuten lassen, der Schreiber sei ein „ausgedienter“ Lehrmeister¹⁾. Dass er es in der Tat nicht war, geht aus dem Umstand hervor, dass er im Jahre 1583 wieder zum Schulszepter griff.

Es muss mit den deutschen Schulen nicht besonders gut bestellt gewesen sein, denn am 19. Oktober 1582 beurlaubte der Rat sämtliche Lehrmeister, drei an der Zahl²⁾. Am 22. Oktober wurde der Guldischryber, Lehr- und Rechenmeister Balthasar Knecht angestellt und im Frühjahr einer der entlassenen, Kaspar Schlatter, wieder angenommen. Allein es scheint, die Schule habe nach Kiener verlangt und er nach ihr; am 18. Oktober 1583 trat der in seinem 60. Altersjahre stehende Mann aus seinem Ruhestand wiederum in den Schuldienst: „Hans Kiener, dem leermeister, die alte belonung, so er hievor von der leermeistry wegen geschöpft, namlich fronvastlich 2 müt dinkel und 8 \bar{v} ϕ ., so lang er der leer vorstan und es m. h. gutbeduncken wirt³⁾.“

Es muss Kiener sehr daran gelegen gewesen sein, rechtzeitig für die Tage seines Alters zu sorgen. Am 14. September 1585 bat er den Rat um ein Leibgedinge

¹⁾ Von Kieners Aufenthalt in Thorberg gibt uns ferner Kunde eine Schuhmacherrechnung. In der „tor bürger stör im 1581 iar fär zügett durch werly matis schü macher zü bärnn“ steht: „Hans Kiener vnd siner frouwen 1 bär stifel und vi bar schü tütt xv blabertt und dem töchterli 1 bar stifel vnd 1 bar schüeli tütt iij bla.“ — Die Rechnung 1581/82 hat in ihrem „Innemmen“: Denne empfangen von Hans Khiener von wägen syner alhie gehapten pfründ nach lut miner g. herrn schryben 100 \bar{v} .

²⁾ R. M. 404/229. Siehe weiter unten K. Schlatter, A. Sigli und J. Gasser, S. 567.

³⁾ R. M. 406/260.

gegen Abtretung seines Hauses an der Brunngasse. Nachdem Seckelmeister und Venner ihr Gutachten darüber abgegeben hatten, beschloss der Rat am 28. September: „Hans Kiener, dem leermeister, und siner hußfrouwen ist zû lybding verordnet, fronvastlich, so lang er läbt, obglych woll sy vor im sturbe, darumb das er dann minen herrn sin säßhuß an der Brunngassen dargeschlagen, an pfennigen 10 Pfund, dinkel 3 mütt, ein Bätterlinger vaß mit wyn zû herpst, ein büchen, so inen der oberhospitalmeister jährlich uß dem forst zum huß füren lassen soll. Wenn aber er vor ira abgat, soll ira fronvastlich nit mer werden dann an pfennigen 2 cronen (= 6 \bar{r} 13 β 4 \mathcal{J}), dinkel 1 $\frac{1}{2}$ mütt, zwen söum wyn und das holtz, wie obstat¹⁾.“

Das Leibgedinge erscheint nun in den Seckelmeister-Rechnungen neben der Besoldung bis zu den Herbst-Fronfasten 1592. Diesmal hatte Hans Kiener von der Schule endgültig Abschied genommen²⁾. Am 5. September 1592 hatten Seckelmeister und Venner den Auftrag bekommen, mit ihm zu konferieren, wegen seines Hauses und seines Leibgedinges. Letzteres wurde auf fronfastlich 15 Pfund gesetzt und das Haus, auf dem mehrere Schulden lasteten, am 22. November 1594 dem Venner Gasser um 1200 Pfund verkauft³⁾.

Hans Kiener blieb indessen nicht untätig. Im Frühjahr 1598 hatte der 72jährige Mann eine Abschrift der grossen Schillingschen Chronik in Arbeit. Die Kopie, die er für den Landvogt Güder besorgte, beendigte er

1) R. M. 410/219 und 254. Siehe auch Venner-Manual 2^b, S. 5 und Unterrichtsbuch des Seckelmeisters, 1562.

2) R. M. 424/266 = 1592, Oktober 28, wird Sebastian Körnli, der um die frei gewordene Stelle bat, abgewiesen. Siehe unten S. 577.

3) R. M. 425/439 und V. M. 3^b, 90. Im Tellrodel 1590 ist Kieners Vermögen auf 400 Pfund geschätzt.

an der jungen Fastnacht 1599 (20. Februar)¹⁾. Ein Jahr später, im Frühjahr 1600, hatte er seine irdische Laufbahn vollendet²⁾.

Lux Müller.

Lukas Müller von Ulm ist ein wandernder Lehrmeister, der uns mehrmals in Bern begegnet. Am 3. Mai 1554 erhält er 4 Pfund aus der Stadtkasse. Am 15. November 1555 wird er als Lehrmeister angenommen. Im Frühling 1556 zieht er mit einem Abschiedsbrief und einem Geschenk von 2 Goldkronen wieder fort. Am 15. Juli 1560 spricht er um eine Unterstützung an und erhält 2 Pfund. Am 7. Oktober 1562 werden „Lux Müller, dem gewäßnen thütschen leermeister, ein par landtüchin hosen und ein halben guldin geschenkt“. Am 27. September 1563 fällt die Unterstützung bescheidener aus; sie beträgt diesmal bloss 10 Schilling³⁾.

Hans und Simon Holtzmüller.

Nach dem Tode Hermann Holtzmüllers wurde, wie wir bereits vernommen, am 18. April 1561 seinem Sohne Hans erlaubt, Lehr zu halten⁴⁾. Da wir im Ratsmanual vom 19. Oktober 1565 lesen: „Simon Holtzmüllern zûgelassen, sich des leermeister diensts zcentzûchen⁵⁾“, so

¹⁾ Vgl. Tobler, Die Berner Chronik des Diebold Schilling 1468—1484. Bd. II, S. 335, und Neues Berner Taschenbuch 1896, S. 235.

²⁾ S. R. 1600 (I). Er bezog noch die Fastnacht-Fronfasten, 15^f; in der Pfingst-Fronfasten fehlt sein Name.

³⁾ S. R. und R. M. 334/158, 336/139, 361/117, 363/115.

⁴⁾ Siehe oben S. 524.

⁵⁾ R. M. 368/24. Vgl. Chorgerichtsmanual 38/156 = 1566 Juni 24: Simon Holtzmüller, der leermeister hie, klagt ab siner eefrouwen, sy zûche in, er bûle; begärt, daß m. h. im rûw vor ir dißhalb schaffind. Sy spricht, er hocke tag und nacht daussen, kômme

müssen wir annehmen, falls keine Verschreibung am einen oder andern Ort vorliegt, es haben zwei Söhne Hermann Holtzmüllers Schule gehalten.

Von Hans Holtzmüller erfahren wir weiter nichts; hingegen ist uns über Simon Holtzmüller folgendes bekannt geworden. Geboren wurde er im Jahre 1543 und am 1. Mai getauft. Auf die Fastnacht 1562 hatte er mit einigen Gesellen ein Spiel gerüstet, das die Prädikanten als Zensoren am 26. Januar zu prüfen hatten, um ihr Urteil dem Rate abzugeben¹⁾. Ob es zur Aufführung gelangt ist, wissen wir nicht²⁾. Am 6. Oktober 1571 wird Simon Holtzmüller zu einem „Pulffer schouwer“ gewählt³⁾. Im Jahre 1577 hat der „bescheiden Simon Holtzmüller, der schryber“ einen Rechtshandel mit dem ehrsamem Ulrich Koch⁴⁾. Am 16. November desselben Jahrs wird er „von sines ergerlichen läbens, handels und wandels wegen mit dem eyd von statt und land verwisen bis uf witere guad miner herren“⁵⁾. Schliesslich schickt ihn der Rat mit einer Empfehlung nach Thun, dass man ihn dort zum Hindersässen aufnehme⁶⁾.

stätz zû unzytten heim. — Er soll by rechter zyt heimgan und huß han, und sy im gütten bscheid gän. Hand glopt zû beyden syten.

1) R. M. 359/150. Ministri debent das spyl, so Symon Holtzmüller und sine mithelfer spilen wollen, bsichtigen, m. h. darob berichten.

2) In Bächtolds Verzeichnis der öffentlichen Aufführungen (Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz) ist vom betreffenden Jahr kein Spiel für Bern notiert. Indessen ist dieses Verzeichnis, nach welchem von den bis zum Jahre 1600 aufgeführten 197 deutschen Spielen 20 auf die Stadt Bern fallen, der Ergänzung sehr bedürftig; die Zahl der bis jetzt ermittelten beträgt 37.

3) R. M. 381/155 und 406/327.

4) R. M. 394/42 = 1577 September 9.

5) R. M. 394/137.

6) R. M. 406/327 = 1583 November 15.

Niklaus Henning.

Am 18. April 1561 erhielten die Pfarrer den Auftrag, einen deutschen Schulmeister aus Schlesien zu examinieren und zu berichten, „ob sy bedunkt, das er die jugent zelernen tougliche sin möchte“¹⁾. Der Befund muss günstig gewesen sein; denn wir lesen im Ratsprotokoll vom 21. April: „Disen Nielaus Hening uß der Schlesien zû einem tütschen leermeyster allhie angenommen, so lang es m. h. gevalt und er der jugent nützlich sin wirt“, und am 25. Juni: „Seckelmeyster und venner sollen dem nüwen leermeyster ein bhusung und bsoldung ordnen uff miner herrn gfallen“²⁾. Aus der Rechnung des Seckelmeisters erfahren wir, dass er an Geld fronfastlich 2 Pfund bezog; wie viel in Natura, wissen wir nicht.

Nach zweijähriger Wirksamkeit in Bern erhielt Niklaus Henning, der auf dem Platz (d. i. in der Nähe des Käfigturms) wohnte, den Befehl, „in 14 tagen den flecken rumen“³⁾. Wir wissen nicht, welches der Grund dieser plötzlichen Beurlaubung war, jedenfalls war sie dem Lehrmeister nichts weniger als willkommen, und er tat Schritte, doch wenigstens eine Verlängerung des Termins zu erlangen. Mit einigem Erfolg, wie aus dem Ratsbeschluss vom 19. August 1563 hervorgeht: „Nielaus Häning, dem leermeister, zyl geben, alhie ze bliben untz Sant Michels tag. Ime von sins dedicierten rechnung büchli 3 kronen geschanckt und ein unvergriffenlich abscheid. Item geraten, das man dasselbig büchli trucken lasse“⁴⁾. Leider ist uns von diesem Rech-

¹⁾ R. M. 356/177.

²⁾ R. M. 356/185, 357/105. In den Seckelmeister-Rechnungen heisst er Hänni.

³⁾ R. M. 363/48 = 1563 August 12.

⁴⁾ R. M. 363/61.

nungsbüchlein, das die Supplikation des Lehrmeisters wirkungsvoller machen sollte, gar nichts erhalten geblieben. Es ist auch sehr fraglich, ob der Druck auch ausgeführt worden ist. Am 25. September wurde Niklaus Henning gestattet, noch einen Monat zu bleiben¹⁾. Von da an verschwindet er für uns.

Katharina Schaller.

Sie ist die erste bernische Lehrgotte, deren Namen wir kennen lernen. Über ihre Herkunft ist uns hingegen nichts Näheres bekannt. Am 26. Mai 1561 wird „Cathrin Schaller erloupt, kinder ze leeren“²⁾. Sie unterrichtete, wie die Lehrmeister, ihre Kinder auch im Katechismus. Am 1. September beauftragte der Rat die Prädikanten, „das sy Cathrini Schallers leer kind am kinderbricht verhören und examinieren“³⁾. Am 3. April 1562 wurde ihr eine Besoldung festgesetzt: „jede fronvasten ein halben gulden und $\frac{1}{2}$ müdt dinckel, so lang es m. h. gfellig“⁴⁾. Von jetzt an erscheint „Catrini Schaller, die lergotte“, in den Seckelmeister-Rechnungen bis im Sommer des Jahres 1563 mit einer vierteljährlichen Besoldung von 1 Pfund. In den Fronfastenlisten zu Herbst und zu Weihnachten steht bloss ihr Name, ohne nähere Bezeichnung und ohne Zahl. Und doch lesen wir im Ratsprotokoll vom 3. August 1563: „Catrini Schaller, der leergotten, jede fronvasten ein müdt dinckel und ein guldin verordnet, hienäben den hußzins bzalen. Kornmeyster

1) R. M. 363/114. Dem lerremeister uf dem platz sin zil hinweg zezüchen, noch ein manot lang erstreckt.

2) R. M. 356/319.

3) R. M. 357/404.

4) R. M. 360/10. Am 2. September wurde ihr der $\frac{1}{2}$ Mütt Dinkel nochmals zugesichert. R. M. 361/59.

Meyer¹⁾." Zum letztenmal begegnet sie uns am 4. Januar 1564, als ihr ein Mütt Dinkel geschenkt wurde²⁾.

Magdalena Wyss.

Urban Wyss hatte sich, wie bereits erwähnt³⁾, am 12. Februar 1544 im Grossmünster zu Zürich mit Magdalena Göldli trauen lassen. Von ihren Kindern sind uns folgende bekannt geworden: Katharina, geboren in Zürich und dort am 22. April 1545 getauft, Hans, in Bern geboren und am 11. August 1551 getauft, Magdalena (7. April 1553) und Hans (8. Juni 1554).

Kurze Zeit nachdem Katharina Schaller erlaubt worden war, Schule zu halten, wurde am 23. August 1561 „Magdlen Wyssen zü einer leerfrouwen allhie uf und angenommen, so lang sy sich eerlich und wol haltet“⁴⁾. Während schon vom folgenden Jahre an ihre Kollegin eine Besoldung bezog, musste sie sich noch längere Zeit mit dem Schulgelde ihrer Kinder begnügen. Als sie sich im Winter 1563 einer fremden Person annahm, lief sie Gefahr, gestraft zu werden⁵⁾.

Am 25. August 1569 vermählte sich ihre Tochter Katharina mit dem Provisor Samuel Huber, dem Sohne Peter Hubers, des Pfarrers von Mühleberg.

Erst am 17. Oktober 1582 erhielt die Lehrmeisterin Madlen Wyss eine Besoldung. Die Venner bestimmten

¹⁾ R. M. 363/74.

²⁾ R. M. 364/41.

³⁾ Oben Seite 540.

⁴⁾ R. M. 357/377.

⁵⁾ R. M. 362/9 und 11 = 1563, Januar 7.: „Grichtschryber soll Urban Wyssen frouw, umb das sy ein frömbde person beherberget und inzogen, berechtigen.“ — Januar 8.: „Die silberkrämeri, so alhie by Magdlen Wyssin sitzt, alhie ze kindbetten erloupt. Der grichtschryber soll gedachte Magdlen ungerechvertigt lassen.“

ihr fronfastlich 5 Pfund und 2 Mütt Dinkel¹⁾. Mittlerweile war ihr Schwiegersohn Pfarrer geworden; von 1570 bis 1576 amtierte er in Büren, 1576 bis 1581 in Saanen und von da an in Burgdorf. Am 23. September 1585 schickte die Lehrgotte ihrer Tochter einigen Hausrat nach Burgdorf und erhielt vom Rate Zollbefreiung²⁾.

Bis zum Jahr 1591 finden wir Magdalena Wyss in den fronfastlichen Besoldungslisten aufgeführt. Am 13. August 1591 wurde sie pensioniert; ihr Leibgeding betrug das Doppelte ihrer Besoldung, nämlich alle Vierteljahre 10 Pfund und 2 Mütt Korn und jährlich 2 Saum Wein³⁾.

Allein sie sollte nicht lange im Genusse ihrer Pension sein. Ihr Schwiegersohn Samuel Huber, ein gelehrter, aber streitsüchtiger Theologe, war wegen eines Streites, den er mit Abraham Müsliin angefangen, am 22. April 1588 seines Amtes und des Kirchendienstes entsetzt worden⁴⁾. Er zog nach Tübingen und gab hier Schriften zu seiner Rechtfertigung heraus. Er sandte eine Anzahl seiner Schwiegermutter nach Bern, wie aus folgenden Protokollauszügen ersichtlich ist: „1593, Mai 22, Zedel an die gelehrten, söllind das nüwlich durch Samuel Hüber gedicht faltsch schmach schryben und büchli

¹⁾ V. M. 2^a, 62.

²⁾ R. M. 410/244. „Zedel an hr. Anthoni von Graffenried, sölle die Lehrgotten, Urban Wyssen säligen geweßne husfrouw mit dem husrat, so sy irer tochter gan Burgdorf schickt, zollfry abfaren lassen.“ — Diese unbedeutende Notiz gab uns den Schlüssel zur Ermittlung der dargelegten verwandtschaftlichen Beziehungen.

³⁾ R. M. 422/34. Sie wird zwar „Madlen Suther, die alte leermeisteri“, genannt; allein es ist kein Zweifel, dass Madlen Wyss gemeint ist. Suther muss eine Verschreibung sein.

⁴⁾ Näheres bei Trachsel, Sam. Huber, im Berner Taschenbuch 1854.

übersehen, alle artikel sonderbar bezeichnen und für rat bringen. 1593, Juni 22, Zedel an die lehrgotten, sölli die bücher, so Samuel Hüber, ir tochterman, wider min hern ußgan lassen und ira hargschickt, ir g. züstellen, oder sy wellind sya nit allein mit zuckung deß lybdings, sonders ouch am lyb straffen ¹⁾.“ Man sieht, m. g. Herren verstanden keinen Spass. Was nun die alte, wohl an der Grenze der Siebziger stehende Lehrgotte unternommen, wissen wir nicht; auch finden wir sie nirgends mehr erwähnt.

Zwei (ungenannte) Guldenschreiber.

In den Jahren 1571—1573 waren zwei „Guldischryber“ in Bern. Wir wissen nicht, wie sie hiessen, da wir sie nirgends mit Namen erwähnt finden. Sie logierten in einer Herberge, arbeiteten miteinander und erhielten auch ihren Lohn gemeinsam. Das Ratsprotokoll vom 15. August 1572 ²⁾ meldet uns: „Beiden nüwen guldischryberen, noch ein jar lang alhie zewonen, vergönt und zü jeder fronfasten dry guldin und zwen mütt dinkel verordnet, uff jetziger herpstfronvasten an zeheben. Und für ein mal x \bar{t} verehrt. Buwherr Brunner soll inen den hußzins gegen dem wirt zum schlüssel für das bemelte jar abnehmen.“ Für eine neue Stadtsatzung, die sie auf Befehl m. g. Herren geschrieben, bezahlte ihnen der Seckelmeister am 6. März 1573 fünf Kronen oder 16 \bar{t} 13 β 4 ϕ . Ihre Besoldung bezogen sie zum letztenmal um Weihnachten 1573. Wir nehmen an, sie seien weitergezogen.

¹⁾ R. M. 425/409 und 478.

²⁾ R. M. 383/84 und S. R. 1572 (August 16.) und 1573, Fronfasten zu Pfingsten: „Den zweyen gulden schryberen oder rechenmeistern vi \bar{t} .“

Abraham Sigli.

In einem alten Verzeichnis der bernischen Studenten¹⁾ findet sich ein Abraham Victoribus erwähnt, Sigli mit seinem ehrlichen deutschen Namen. Derselbe gehörte 1552 zur Zahl der 10 Stipendiaten; wegen „unzittlichen wybens“ wurde ihm im November 1555 sein Stipendium entzogen²⁾. Indessen wurde er am 9. April 1557 begnadigt und wieder in die Schule aufgenommen. Der Abschluss seiner Studien muss ein beschleunigter gewesen sein; denn schon am 12. Mai 1557 zieht er als neugewählter Helfer nach Zofingen³⁾. Hier blieb er bis 1560, in welchem Jahr er zum Prädikanten von Trachselwald gewählt wurde⁴⁾. Eine grobe Handlung, die Zehender in seinem Tagebuch berichtet⁵⁾, brachte ihn ins Hals-eisen und um sein Amt (1564)⁶⁾. Haller und Müslins Chronik meldet zwar: „Hett sich hernach erfunden, das im ungütlich beschechen.“

Es scheint, er habe sich von 1565 an in Bern aufgehalten⁶⁾. Am 5. Juli 1571 wurde er zum Lehrmeister gewählt⁷⁾. Seine Besoldung wurde am 27. August, wie wir bereits bei Hans Ougenweyd vernommen, auf 16 Pfund und 4 Mütt Dinkel festgesetzt. Er wohnte wie sein Kollege im Metzgern-Viertel; die Feuerschauer melden in

¹⁾ Stadtbibliothek. Mss. Hist. Helv. I, 127.

²⁾ Ausgeben der Stift 1552/63. — Die kirchliche Trauung mit Margreth Herli fand am 10. September 1556 statt.

³⁾ S. R. 1557, Mai 12. Abraham Sigli, dem helfer zü Zofingen, an sin ufritt 13 \bar{n} 6 β 8 ö .

⁴⁾ R. M. 353/256 = 1560, August 10.

⁵⁾ Archiv des Histor. Vereins V, 186. — R. M. 364/133 = 1564, März 16: „Trachselwald soll Abraham Sigli, den predicanten by im, vencklich annemmen und gwarsamlich har bschicken und das angentz.“

⁶⁾ Hier wurden ihm Kinder getauft: Daniel (24. I. 1565) und Ezechiel (11. I. 1570).

⁷⁾ R. M. 380/293.

ihrem Berichte über die Haushaltungen und den Getreidebedarf: „Abraham der leermeyster ist selbs sechst. Er hat äben sin ußkommen.“

Sein Einkommen vermehrte sich im Jahr 1576 um 8 Pfund, die er erhielt „von den gemeinen Sachen uf dem lettner zü verläsen“.

Von jeher war die Kanzel zu Publikationszwecken in Anspruch genommen worden. Dass dabei alles mögliche und zum Teil nicht besonders Erbauliches verkündigt werden musste, ist begreiflich; begreiflich ebenfalls, dass der Pfarrer sich sehnte, dieses Geschäftes enthoben zu werden. Folgende Ratsbeschlüsse zeigen uns, wie allmählich diesem Wunsche entsprochen wurde:

1548, Juni 24. Den predicanten ein zedel, hinfür kein verloren ding, das nit v ~~it~~ und darüber wert ist, verkünden.

1557, November 26. Uf hüt ist abgeraten, das fürohin die sigristen glich nach der predig am sonntag das verloren und gefunden werde und derglichen klein fûg ding verkünden söllind und nit der predicant.

1562, Oktober 9. Zedel an canzel, das sy hinfür klein fûgig sachen unachtbar, mit züchten, das klein gût, mäntel, dägen und anders nit mer verkünden.

1573, Februar 9. Zedel an canzel, das welcher hinfür etwas verlieren oder finden wirt, darumb zedel an die kilchthüren schlan, dann solichs hin für nit an canzel verkündt werden sölle. Grichtschryber soll hinfür die gelttagen und andere politische ansehen uf dem lättner verläsen.

1575, Dezember 29. Uf der deputaten schülherren relation und gethanen anzug der hern predicanten alhie beschwärd halb, so sy tragend ab verkündung allerhand citationen, mandaten und geltstagen, sind derselben publicationen erlassen und Samuel (I. Abraham) Sigli darzû

verordnet, nach dem gsang die publicationen uf dem lettner zethund. Ist ime dafür fronvastlich 2 ƒ und 1 mütt dinckel geschöpft ¹⁾).

Als Abraham Sigli in der Folge sich verleiten liess, für seine Publikationen eine besondere Gebühr zu fordern, erhielt er am 7. September 1580 folgenden obrigkeitlichen Verweis: „Er sölle fürhin sich siner gewidmeten besoldung vernügen und die jenigen, so ime was zü verkünden fürbringen mit dheimem lon beschwären, sonst werdint m. h. ine strafen ²⁾.“ Zwei Jahre später, am 19. Oktober 1582, erhielt er mit seinen Kollegen Schlatter und Gasser die Weisung, bis auf weiteres vom Schulhalten abzustehen; wegen Nachlässigkeit, vermerkte der Herr Stadtschreiber ³⁾).

Das Amt eines „Verkünders gemeiner sachen uf dem lettner“ behielt er noch; in der zweiten Hälfte des folgenden Jahres wurde ihm die Besoldung dafür von 2 auf 7 ƒ fronfastlich erhöht. Allein er sollte diese Aufbesserung nicht mehr geniessen; Mitte September 1583 starb er, vermutlich als Opfer der Pest ⁴⁾).

Martha Ougenweyd.

Martha Ougenweyd, die Tochter des Lehrmeisters Hans Ougenweyd, hatte am 12. März 1556 einen Ulrich Schürer geheiratet. Nachdem ihr Mann gestorben, zog

¹⁾ R. M. 305/90, 342/217, 361/123, 384/78 und 390/320.

²⁾ R. M. 400/264.

³⁾ R. M. 404/229. Zedel an die lehrmeister alhie, namlich Schlatter, (Lücke) Sigli, söllend mit haltung der leher untzit uf miner herren witrem bescheid still stehen propter negligentiam.

⁴⁾ Am 9. September erhielt er noch 3 Pfund aus der Stadtkasse (R. M. 406/196), am 25. wird er als gestorben bezeichnet. — Im R. M. vom 22. August (406/160) ist von „stärblichen löuffen“ die Rede.

sie mit ihren Kindern zu ihrem Vater, und als dieser die Augen schloss, übernahm sie seine Schule. Am 30. Juni 1576, noch zu Lebzeiten des Lehrmeisters, hatte der Rat „Hans Ougenweids *frouwen* vergönnt, kinderleer zehalten, so lang es minen herren gevallt und ira dafür fronvastlich 4 \bar{n} und 2 mütt dinkel geschöpfft“¹⁾. Da aber die Seckelmeister-Rechnung für die zweite Hälfte des Jahres 1576 den Eintrag hat: „Hans Ougenweyds säligen *tochter*, leergotten, 4 \bar{a} “, so nehmen wir an, im Ratsprotokoll sei eine Verschreibung. Wohl finden wir in den späteren Rechnungen zuweilen die Lehrgotte Ougenweidina genannt; allein Ougenweyds Tochter, die Witwe des Ulrich Schürer, wurde, seitdem sie wieder bei ihrem Vater war, nicht Martha Schürer, sondern Martha Ougenweyd genannt. Immerhin ist der Fall denkbar, dass Mutter und Tochter gemeinsam die Schule geführt.

Hans Ougenweyds Tochter, die Lehrgotte, erscheint zum letztenmal mit ihrer Besoldung in der Seckelmeister-Rechnung für die erste Hälfte des Jahres 1592. Am 9. Dezember 1591 waren der „allten Martha Ougenweidt von ires allters und übelmögenheit wegen“ jährlich 2 Saum Wein verordnet worden, und am 8. September 1592 erhielt der deutsche Weinschenk die Weisung, „der allten Ougenweydinen ein halben soum güten wyns“ zu geben²⁾.

Ihre Tochter Sarah Schürer führte ihre Schule weiter.

Kaspar Schlatter.

Im Rodel der im Münster getrauten Eheleute lesen wir unter dem 2. November 1568 die Namen Caspar

¹⁾ R. M. 392/32.

²⁾ R. M. 422/238, 424/169. Im Tellrodel 1590 (S. 77) ist das Vermögen der „Lehrgotten“ auf 200 \bar{z} geschätzt; sie „vertellt“ 1 Pfund.

Schlatter und Anna Fryermut. Der mehrerwähnte Bevölkerungsetat von 1571 verzeichnet im Metzgernviertel: „Caspar Schlatter, der schūmacher, ist selb vierdt.“ Ferner finden wir in der Seckelmeister-Rechnung bei den Besoldungen vom Herbst 1573 die Eintragung: „Casper Schlatter, dem vierten leermeister, 11 \bar{a} .“ Wir haben keinen Grund, anzunehmen, der Schuhmacher und der Lehrmeister seien nicht eine und dieselbe Person.

Nach dem Tode des Hans Ougenweyd bewarb er sich um dessen Stelle, resp. Besoldung, worauf der Rat am 16. Juli 1576 beschloss: „Caspar Schlatter zū einem leermeyster an Hans Ougenweyds statt angenommen, siner besoldung halb, diewyl min herren ime schon etwas geordnet, so sölle er damit content sin ¹⁾.“ Ob der Lehrmeister mit diesem Bescheid zufrieden war, wissen wir nicht. Gegen Ende des Jahres 1577 zog er nach Thun mit folgendem Zeugnis des bernischen Rates:

„Caspar·Schlatters Attestation.

Wir &c. thünd kund hiemit, das uff hütt vor uns erschinen ist der bescheiden Caspar Schlatter, unser burger und geweißner tütscher leermeister alhie und hat uns fürtragen lassen, wie das er willens und fürsätzen wäre, zū den unseren gan Thun, by denen er siner annehmung güt willen funden, zezüchen, sich dasselbs hußhüblich zesetzen und leer zehalten, sover es ouch mit unserm willen, vorwüssen und vergünstigung zūgan möchte. Darumb er uns ouch underthänig gepätten, ime söllichen hinzug zū erlauben mit erpietung im fal, man sinen harnach villicht alhie manglen wurde, das er sich alldann widerumb alhar begeben wölle, uns darauf demütig pittend, ime ein schriftlichen schyn, wöllichermassen er von uns abgescheiden, mitzeteilen. Wann wir

¹⁾ R. M. 392/66.

nun sin nit unzimlich pittlich ansüchen verstanden und dann er obangeregter gestalt von uns abgescheiden, sich ouch in sinen gehepten dienst, anderst uns nit inwüssen, eerlich und wolgehalten, so haben wir ime deß gegenwürtige schriftliche zügnus und unser statt secret insigel mitgeteilt und werden lassen.

Den 21. decembris 1577¹⁾.“

Am 12. März 1578 wurde Jakob Gasser zu seinem Nachfolger gewählt²⁾. Im Jahre 1580 ist er wieder in Bern und wird am 8. Oktober beauftragt, die Sprüche des Manuelschen Totentanzes zu erneuern³⁾. Als dann Hans Kiener von der Schule zurücktrat, wählte der Rat Kaspar Schlatter an seine Stelle mit der gleichen Besoldung von 32 Pfund⁴⁾. Die übrigen Lehrmeister bezogen nur 20 Pfund.

Im Herbst 1582 wurde Schlatter, wie wir bereits wissen, samt seinen Kollegen Sigli und Gasser wegen Nachlässigkeit entlassen. Im Frühjahr 1583⁵⁾ hält er wieder Schule, allein seine Besoldung beträgt nur 25 Pfund und 12 Mütt Dinkel. Am 23. Oktober wählt ihn der Rat zum „Verkünder uff dem lettner“ an Stelle des kürzlich verstorbenen Jakob Gasser, der soeben dieses Amt angetreten hatte, mit einer vierteljährlichen Be-

1) Spruchbuch BBB, 74.

2) R. M. 394/93.

3) R. M. 400/328. Vgl. Neues Berner Taschenbuch 1901, S. 154.

4) R. M. 401/123 = 1581 Januar 21: Hans Schlatter ist an statt Johans Kiener zü einem tütschen lerneister verordnet under der belonung wie die Kiener hievor gehept, so lang es minen gn. gefellig und er sich dem dienst und eren gmäß halten wirt, darumb zedel an seckelmeister und kornher.

Hans ist eine Verschreibung für *Caspar*, wie es aus dem S.R. klar hervorgeht.

5) Venner-Manual 2a, 72 = 1583 Februar 16.

soldung von 7 Pfund und 1 Mütt Dinkel¹⁾. In der zweiten Hälfte des Jahres 1585 bezieht er keine Besoldung als Lehrmeister, und am 23. September 1586 bezahlt ihm der Seckelmeister 3 Pfund 10 Schilling „vom gemeinen verkünden uff dem lättner für 9 wuchen und 3 tag“. Unterdessen waren die Publikationen einem Studenten übertragen worden, wie dies aus folgendem Ratsbeschluss hervorgeht: „Zedell an die predicanten. Söllend under den Studenten einen verordnen, der uf sonntagen vor dem letsten zeichen die geltstagen und das, so verloren wirt, usgnommen unuber güt nit, verkünden uff der cantzel²⁾.“

Kaspar Schlatter starb 1587; am 25. November erhielt Seckelmeister Megger den Auftrag, seine Knaben zu bekleiden und ihnen und der Mutter 1 Pfund aus der Stadtkasse zu spenden³⁾.

Unserm Lehrmeister hat Hans Rudolf von Graffenried in seinem 1618 erschienenen grossen Werke über Arithmetik⁴⁾ ein Denkmal gesetzt, indem er unter den von ihm benutzten 41 Autoren anführt: „Caspar Schlatter, von Bern, Manuscript.“ Demnach muss K. Schlatter auch Rechenmeister gewesen sein. Schade, dass von seinem Rechenbüchlein nichts erhalten geblieben ist, als die Kunde von seiner einstigen Existenz.

¹⁾ R. M. 406/272.

²⁾ R. M. 412/116.

³⁾ R. M. 414/234.

⁴⁾ Das 704 Seiten zählende Buch ist Schultheis und Rat einer Statt Bern gewidmet. Vgl. R. M. 36/348 = 1618 Dezember 22: Zedel an Seckelmeister von Graffenried, das er Hans Rudolf von Graffenried, dem gantschryber, wegen m. h. dedicierten Corporis Arithmeticae Logisticae hundert cronen (die ir gnaden ime verehret) werden lasse. — Über den Verfasser siehe Egger in der Sammlung bernischer Biographien II, 110 ff., und Graf, Geschichte der Mathematik in der Schweiz II, 8 ff.

(Fortsetzung folgende Seite.)

Jakob Gasser.

Als Kaspar Schlatter von Bern nach Thun zog, wurde am 12. März 1578 „Herr Jacob Gasser, alias Küffer“ an seiner Stelle mit gleicher Besoldung zu einem deutschen Lehrmeister gewählt¹⁾. Dazu erhielt er an seinen Hauszins einen Beitrag von 3 Kronen = 10 Pfund²⁾. Am 25. September 1583 wurde er „an Abraham Siglin säligen statt zum verkünder uf dem lättner alhie verordnet und ime zû belonung bestimpt fronfastlich 7 \bar{a} ϕ und 1 mütt dinkel“³⁾. Bald hierauf starb er; denn schon am 23. Oktober wurde Kaspar Schlatter, der mittlerweile wieder nach Bern zurückgekehrt war, zu seinem Nachfolger ernannt. Der Gerichtsschreiber erhielt den Auftrag, seine Verlassenschaft zu inventarisieren und das Inventar den Stubenmeistern zu Rebleuten zuzustellen⁴⁾.

Jakob Gasser war verheiratet; die Taufrödel verzeichnen drei seiner Kinder: Agnes (1578), Johannes (1579), Cathrina (1580). Der Rat sorgte für sie und ihre Mutter dadurch, dass er ihnen die Besoldung, die J. Gasser als Lehrmeister bezog (12 \bar{a}), mehrere Jahre zukommen liess, so noch 1593⁵⁾.

Von einem andern arithmetischen Werk meldet uns das R. M. (419/321) vom 1. Juni 1590: Chorrichter söllind min herren Heinmann Cüntzis aretmetic und kunstbüch ouch sin abscheid, so hinder sy kommen zustellen. — Am 3. Dezember 1589 hatte das Chorgericht dem Heyman Cüntzi von Erlach, „so hievor von Salome Reed gescheyden worden ist, erlaupt, sich anderfart zeverehlichen“. (Chorgerichtsmanual 60/183.)

¹⁾ R. M. 394/93. Möglicherweise ist der Gewählte jener Jacob Küffer, der 36 Wochen im Kollegium zu Barfüssen am Tische des Vorstehers Christian Ampert gehalten wurde, wofür letzterer 3 Kronen am 14. Juni 1578 erhielt. (S. R.)

²⁾ R. M. 396/343 = 1579, Februar 17. So alle Jahre; v. S. R.

³⁾ R. M. 406/216.

⁴⁾ R. M. 406/272.

⁵⁾ S. R. Rubrik: Am lön und verding zû handwärken.

Balthasar Knächt.

Meister Balthasar Knächt von Zurzach, geschwornener Notar, erhielt am 11. Juli 1582 von Schultheiss und Rat die Erlaubnis, ein Vierteljahr in Bern zu wohnen und hier deutsche Schule zu halten ¹⁾. Sein Unterricht muss ein guter gewesen sein, besser wenigstens als derjenige der besoldeten Lehrmeister. Als diese am 19. Oktober suspendiert wurden, wurde „meister Balthasar Knächt, der guldinschryber, leer und rechenmeister zů einem tütschen leermeister angenommen“ ²⁾. Seckelmeister und Venner erhielten gleichzeitig einen „ratszeddel“ des Inhalts: „Min gn. herren habend meister Balthasar Knächt von Zurzach zů einem tütschen leer und rechenmeister angenommen, so lang er sich in söllichem sinem beruff und wandel flyssig, wol und eerlich halten und iren gnaden angensem sin wirt. Hiemit ouch geraten, das ir mine herren seckelmeister und venner ime ein jerliche bsoldung schöpfen, ouch ein ordnung ansechen, erläutern und bestimmen söllind, was er von sinen leer jungen fronvastlich uffnehmen und wie er sich gegen inen halten sölle. Actum 22. octobris 1582 ³⁾.“ Am 24. Oktober befasste sich die Vennerkammer mit der Besoldung des neu angenommenen Lehrmeisters und bestimmte ihm „uff das er sich und sin volck erhalten möge, fronvastlich drÿ mt. dinckel für sin stipendium“ ²⁾. Leider ist uns nicht bekannt, welche Ordnung ihm betreffs des Fronfastengeldes und seines Verhaltens gegen die Schüler vorgeschrieben wurde. Seine Barbesoldung belief sich laut Seckelmeister-Rechnung auf 8 Pfund vierteljährlich, gleich wie diejenige Hans Kieners und Kaspar Schlatters.

1) R. M. 404/24. Untzit Michaeli = bis zum 29. September.

2) R. M. 404/232 = 22. Oktober 1582.

3) Unnütze Papiere 18, Abt. Schulwesen 2 und 3.

Sie wurde ihm zum letztenmal zu Fastnachten 1584 ausbezahlt.

Matthäus Murer.

Matthäus Murer, von Zürich, war ebenfalls ein Notar, der sich wohl schon ein Jahr in Bern aufgehalten haben wird, als am 8. Februar 1586 der Rat folgenden Beschluss fasste: „Matheo Murer, dem Guldischryber von Zürich, ist vergönt, noch ein jar alhie zewonen und leher zehalten, jedoch sol er nüt under das sigel, under sin namen und signet schryben. Seckelmeister und venner söllend ine beschicken und ime anzeigen, wie er sölle leher halten und daruff ime etwas bsoldung verordnen ¹⁾.“ Unser Guldischryber wartete indessen nicht den Bericht der Vennerkammer ab, sondern schrieb dem Seckelmeister folgendes Bittgesuch:

„Hocheerender gnediger herr seckelmeister, als dann myn gnedig herren uff verschinen zinstag (= 8. Februar) mich uff ein nüws zu einem tütschen leer- und rechenmeister günstiglichen angenommen und die sach der besoldung und dienstgelt für E. Gn. Eer. Wyss. und die herren venner geschlagen und übergeben, der gepür nach mit mir harin zehandlen. Diewyl aber die zyt der fronfasten (23. Februar) halben hernachet, und ich ouch gern vor der zyt der fronfasten ufschlachen wollt, damit sich menigklicher syner jugendt halben harin wüss zehalten &c., gelangt derhalben umb verzychung an Ewer Gnad. Eer. Wyss. myn gantz underthenige pitt und begeren, E. Gn. welle harin, als min gnediger herr, gantz früntlichen zebest thun und gegen min herren die venner gantz früntlichen anhalten und verhelfen, damit die sach vor der fronvasten abgan möge, dann ich dese gantz notwendig bin.

¹⁾ R. M. 411/100 und Unnütze Papiere 16, Nr. 117.

Wyter gelangt an E. Gn. min gantz underthenige pitt, ir wellendt ouch als ein gnediger herr gütwillig hieran syn, damit mir in söllichem müseligen dienst ein eerliche condicion und besoldung bestimpt werde (zu nutz und wollfart eweren eherenden burger und mir zû gûtem) danns ein vlyssigen leermeister woll erarnen¹⁾ muss. Ich hab ouch ein zimliche hußhaltung, das ich selbst sechst mit wyb und vier kinder bin, so [daß] jerlich vil über mich gadt. Erpietten mich in söllichem dienst, ein ordenliche schül zehalten, ouch wol und geflissen zelernen mit aller gotsforcht und erbarkeit, das menigklichen ein nutz sampt der statt und mir ein eer syn soll.

Wo ich sölliches gegen E. Gn. könnte verdienen, will ich mich in keinen weg nit sparen und pitt E. Gnadt welle mich hierin gantz underthenig lassen bëvolchen syn.

E. Für. Eeer. Wy. undertheniger

Matheus Murer, guldinschryber alhie²⁾.“

In Ausführung des vom Rate erhaltenen Auftrags und wohl auch mit Berücksichtigung der eingelangten Bittschrift beschloss die Vennerkammer am 16. Februar: „Matheo Murer, dem leer- und rechenmeister, ist uff ein jar lang fronfastlich zû besoldung geschöpffit und verordnet: an dinckel 3 müt, an gelt 5 pfund. Mit gedingen, das ein jeder leerjung, so er einfalt wirt lernen schryben und läsen, ime fronfastlich geben sölle 8 schilling und, wann aber einen begerte zelernen rechnen, soll der lon zwifach sin³⁾.“

Die Besoldung in Geld ist in den Seckelmeister-

¹⁾ Mühsam (aber ehrlich) erwerben. Schweiz. Idiotikon I, 459.

²⁾ Unnütze Papiere 18, Abt. Schulwesen Nr. 55. Das Schreiben ist undatiert; es fällt in die Zeit vom 8. bis 16. Februar 1586.

³⁾ V. M. 2^b, 25 und 27.

Rechnungen bis zu Ende des Jahres 1587 eingetragen. Wir nehmen an, Matthäus Murer sei dann weiter gezogen.

Sebastian Körnli.

Am 24. April 1543 wurde im Münster zu Bern dem Bastian Körnli ein Knäblein getauft, das wie sein Vater auch Sebastian heissen sollte. Den jungen Sebastian Körnli finden wir später unter der Zahl der 10 Stipendiaten im Kloster¹⁾. Am 15. Mai 1567 wurde er zum Provisor der Schule zu Aarau gewählt²⁾. Er kam dann als Pfarrer nach Reinach, wurde aber im Jahre 1572 seines Amtes entsetzt³⁾. Nach erfolgter Begnadigung⁴⁾ erhielt er 1573 die Pfarrei Einigen. Hier geriet er in Konflikt mit seinem Amtsbruder auf dem gegenüberliegenden Ufer des Sees, dem Pfarrer Moyses Huginer von Sigriswil. Dieser verklagte ihn und den Helfer von Thun, Hans Wirz, wegen ettlicher Schmachlieder⁵⁾, worauf Körnli abermals suspendiert wurde. Nachdem er wiederum begnadigt worden, zog er am 8. Januar 1578 als neu erwählter Helfer nach Saanen. Allein nach zwei

1) Stiftrechnung 1566/67. Denne Sebastian Körnli, der lang hinweg gsin und min g. herrn zu einem Stipendiaten angenommen und heissen becleiden, für sin pletzetten hut umb ein parett 1 $\bar{7}$.

2) Ausgeben der Stift 1552 ff.

3) Lohner, S. 205.

4) R. M. 384/187 = 1573, März 31.: Sebastian Körnlin widerumb begnadet, mag widerum uffgestellt werden.

5) R. M. 390/9, 60, 62, 76 = 1575, August 18., September 1., 2. und 9. Hans Wirz 1576—1581 Pfarrer von Unterseen, 1581—1618 Pfarrer von Büren, verfasste 1592 ein „ergerliches spil von der gepurt unsers herrn und heilandts Jesu Christi“ und kam deswegen ins Gefängnis (R. M. 423/35). Moyses Huginer scheint durch seinen Wandel Anlass zu einem Spottgedicht gegeben zu haben; er musste 1576 sein Amt niederlegen. S. Lohner, 293.

Jahren wurde er mit dem Eide aus Stadt und Land verwiesen ¹⁾.

Acht Jahre später taucht er wieder auf. „Sebastian Körnli ist allhie zü einem tütschen schülmeister uf und angenommen, so lang er sich wol haltet und tregt. Quæstor und tribuni söllend ime ein bsoldung ordnen ²⁾.“ Am 24. November 1589 bestimmten ihm Seckelmeister und Venner vierteljährlich 10 Pfund und 3 Mütt Dinkel ³⁾. Indessen musste S. Körnli auch von dem Schulamt bald zurücktreten; er versah es nur ein Jahr. Am 6. November 1591 überwies der Rat ihn und seine Frau an die Chorrichter, dass sie „inen ir verthüig und liederlich wäsen fürhalten und sy mit gfangenschaft strafen“ ⁴⁾. Dessenungeachtet bewarb sich Körnli um Kieners Stelle, als dieser von der Schule zurücktrat, worauf ihm der Rat am 28. Oktober 1592 den Bescheid gab: „Sebastian Körnli ist abermalen sines begärens, ine an Kieners statt zü einem lehrmeister anzenemmen oder ine sonst zü einem schül oder kilchendienst zepromovieren, abgewiesen ⁵⁾.“ S. Körnli liess sich nicht so leicht abschrecken; als im Sommer des folgenden Jahres die Schule von Lenzburg frei wurde, so bat er den Rat um eine Empfehlung, und dieser — gab sie ihm ⁶⁾. Allein die Lenz-

¹⁾ R. M. 399/89 = 1580, Februar 5.

²⁾ R. M. 418/262 = 1589, November 25. Er hatte schon am 8. Juli 1582 ein Gesuch um Begnadigung eingereicht, war aber abgewiesen worden. Seiner Frau, Anni Ernst, hingegen war bereits am 23. September 1580 der Aufenthalt „in dienstwys“ gestattet worden. (R. M. 404/17, 400/313.)

³⁾ Venner-Manual 3^a, 150.

⁴⁾ R. M. 422/168 und Chorgerichtsmanual 62/170 = 24. November 1591.

⁵⁾ R. M. 399/89.

⁶⁾ R. M. 426/10 = 1593, Juli 4. Lentzburg civitati. Diewyl ir schülmeister uff ein predicatur kommen, so wöllind sy Sebastian

burger schauten sich den Mann etwas näher an, als er am 9. Juli mit seiner Missive erschien: „Er ist gar ein alter diener, ouch wir sines handels und wäsens vernommen, das aber wir in sinem wärdt verbliben lassen und darzu unsers erachtens, wurde unsere jugent mit leeren zu unwillig sin und werden¹⁾.“ Sie baten um Jakob Stanz von Brugg. Am 14. Juli wurde dessen Wahl zu einem Schulmeister von Lenzburg durch den Rat von Bern bestätigt²⁾. Von Sebastian Körnli ist uns nichts mehr bekannt worden.

Hans Wälti.

Im Ratsmanual vom 27. Februar 1591 lesen wir: „Hans Wälti, dem schryber alhie, ist verwilligt, die jungen burgers sün, die zu schryben und der rechenkunst lust und willen habend, under lydenlicher bsoldung zelernen und darumb öffentliche schul oder lher zehalten. Seckelmeister und venner söllend ime etwas bsoldung an geld und korn verordnen, damit er desto flyssiger sin möge gegen sinen disciplen³⁾.“ Wir haben nichts Näheres über diesen Schreiber gefunden. Wie Balthasar Knächt und Matthäus Murer, unterrichtete auch er nicht kleine Schüler; es geht dies aus der Bezeichnung derselben, junge Burgers-Söhne und Lehrjunge, hervor. Alle drei sind Rechenmeister, die sich nicht längere Zeit am gleichen Orte aufgehalten haben werden.

Sarah Schürer.

Sarah Schürer, die Tochter des Ulrich Schürer und der Martha Ougenweyd, wurde, wie wir bereits vernommen, Körnli an desselben statt zü einem schülmeister empfachen und annehmen.

¹⁾ Staatsarchiv Aarau, Lenzburg B, S. 25. Gefl. Mitteilung des Herrn Bezirkslehrer Samuel Weber †.

²⁾ R. M. 426/55.

³⁾ R. M. 421/122.

men, am 6. Februar 1564 zu Bern getauft¹⁾. Sie war noch nicht jährlig, als ihr Vater starb. Der Grossvater Hans Ougenweyd nahm sie und ihre Mutter zu sich. Als dieser 1576 nach treuem Dienst an der Jugend seinen Pilgerlauf vollendet hatte, führte die Tochter die Schule weiter.

Mit 16 Jahren, schreibe sechzehn, heiratete Sarah Schürer Jakob Fischer, Provisor zu Brugg²⁾, der später Pfarrer zu Birrwil und 1588 Pfarrer zu Seeberg wurde. Er starb schon 1590. Die junge Witwe zog mit ihren vier Kindern zu ihrer Mutter nach Bern, zu deren Nachfolgerin im Schulamte sie am 2. Oktober 1592 gewählt wurde³⁾. Ihre Bestallung lautet im Ratsprotokoll: „Sara Schürerri ist an statt irer mütter zü einer lehr gotten angenommen und bestättiget. Zedel an Seckelmeister Megger, sölle ira fürbas die järliche bsoldung an gelt ußrichten. Zedel an kornherrn, sölle ira ouch die bsoldung an korn, wie irer mütter von alterhar ußgricht worden, gvolgen lassen. Sonst sy ires begärens, ira den wyn so wol als die übrige bsoldung werden zlassen, abgwisen.“

Als am 10. Februar 1596 die Besoldungen der drei Lehrmeister erhöht wurden, bestimmten die Venner, „Sarah Schürer, der leergotten, für holz und beloung 40 pfund und 8 mütt dinckel, us dem grossen spittal ze versolden“⁴⁾. Durch die Ordnung der deutschen Schulen

¹⁾ Oben S. 537.

²⁾ Am 9. Mai 1580. Nach der Chorgerichtssatzung durften die Mädchen mit 14, die Knaben mit 16 Jahren, sofern die Eltern die Einwilligung gaben, heiraten.

³⁾ R. M. 424/227. — Man wird bemerken, dass die Witwe Fischer mit ihrem Mädchennamen genannt wird; sie kommt sogar unter dem Namen ihres Grossvaters als Sarah Ougenweyd vor.

⁴⁾ Vennermanual 3^b, 167.

vom 6. März 1596 wurden in den Lehren die Knaben von den Mädchen gesondert; die erstern sollten von den Lehrmeistern in der alten Lateinschule, die letztern von Sarah Schürer in einem besondern Hause unterrichtet werden. Von jedem Töchterlein durfte sie 3 Batzen Fronfastengeld verlangen¹⁾. An den Hauszins wurde ihr am 23. April ein jährlicher Beitrag von 6 Kronen bestimmt; zugleich erhielt der Seckelmeister Sager den Auftrag, sich bei ihr oder andern zu erkundigen, „welliche under den übrigen lehrgotten die tugenlichste sei“²⁾. Daraus ersehen wir, dass sie als die tauglichste von allen galt und wohl mit Recht. Sie erhielt am 14. September ein Geschenk von 1 Mütt Dinkel³⁾.

Wegen des Austausches der Schüler geriet die Lehrgotte in Streit mit den drei Lehrmeistern Gabriel Hermann, Hans Jakob Wäber und Enoch Wäber. Sie wurde vor m. gn. Herren klagbar. Die Entscheidungen des Rates fielen zu ihren Gunsten. Wir lassen sie in ihrem Wortlaute hier folgen:

1597, März 16. Quaestor Sager und tribuni (Venner) söllind die lehrmeister ervordern und vermanen, by letster ordnung (vom 6. März 1596) zebelyben. Sara Ougenweyd, der lehrgotten, ist vergünstiget, ein badenfart zethün, doch das sy anordnung gebe, die lehr hiezwüschē versehen zelassen. Ira daran 10 pfund zestür.

1597, Juni 20. Zedel an m. hr. schultheiss Sager und Vennere, söllind die dry lehrmeister und Sara Schü-

¹⁾ Polzeibuch I, 561, und gleichlautend II, 110. Als Mädchen-schulhaus war auserschen „die bhusung, darin jetzunder Abraham Zeender, der rotgiesser wohnt“.

²⁾ R. M. 431/225. Der Beitrag an den Hauszins wurde ihr am 19. November 1596 aus dem grossen Spital bewilligt. Vennermanual 3^b, 183.

³⁾ V. M. 3^b, 180.

rerin für sich ervordern und von der unordnung wegen, deren die lehrmeister in annemmung der döchteren sich gebruchend, verhören und darob entscheiden, ob die sach vor m. h. bringen.

1597, Juni 29. Zwüschen Sara Ougenweidin, der lehrfrouwen, und den dryen lehrmeisteren cognitum: Es sölle by der ordnung, die m. h. der lehrknaben und lehrmeitlinen halb gemacht, gantzlich verblyben und sich dero halten, oder aber jr gn. werdind sich umb andere lehrmeister umbsechen und sy dahin wysen, ire handwerck zebruchen.

1597, August 20. Zwüschen Gabriel Hermann, Enoch und Hans Jacob Wäber, den dryen lehrmeysteren, eins und Sara Schürerin, der lehr gotten, andres theyls, cognitum: Es söllind nochmalen die lehrmeyster vermant werden, keine döchterlin anzenemmen, noch zelernen glych wie ouch bemelts Hans Jacob Wäbers frouw dessen sich überheben. — Quaestor Ougspurger und tribuni söllind nach gehaptem bedencken noch ein lehrgotten, die sonderbar döchteren underwyse, verordnen ¹⁾.

Es scheint, dass die Lehrgotte das Haus, welches ihr zuerst angewiesen worden war, nur für kurze Zeit oder gar nicht bezogen hatte; Gabriel Hermann meldet uns, es sei ihr um Pfingsten 1596 ein Zinshaus an der Ankenweg übergeben worden. Aber auch diese Wohnung war eine bloss provisorische; im Jahr 1598 kaufte die Obrigkeit von den Erben Beat Tilliers ein Haus zu Handen der Lehrgotte. Dieses *erste bernische Mädchenschulhaus* war an der Brunnngasse, wo jetzt das Haus Nr. 68

¹⁾ R. M. 433/141, 311, 324, 434/94. Näheres über den Grund der Unzufriedenheit der drei Lehrmeister in den Aufzeichnungen Gabriel Hermanns.

steht¹⁾. Um es wohnlicher einzurichten, liess die Regierung mehrere Verbesserungen darinnen vornehmen, so einen neuen Ofen für 34 Pfund setzen und durch Meister Thüring Walter, den Glaser, die Fenster flicken.

Obschon Sarah Schürer von der Obrigkeit angestellt war, so war sie, was die Besoldung betrifft, doch grösstentheils auf das Fronfastengeld ihrer Schulkinder angewiesen, welches sie aber oft gar nicht erhielt. Als obrigkeitliche Lehrgotte hatte sie Pflichten, über welche die andern „selbstgeordneten“ Lehrgotten sich einfach wegsetzten. In einem mit grossem Geschick abgefassten Schreiben legte sie dem Rate ihre Beschwerden und Nöten vor und bat um ein gnädiges Einsehen²⁾. Die Supplikation lautet:

„Edell, ehrvest, fromm, fürnem und wyse gnedige lieben herren vätter und oberen. Diewyl ich mit hilff Gottes ouch miner dry döchteren und diß mins suns, welchen ich bißhar in minem costen zum studieren gehalten, üwer gnaden leer, wie groß sy joch wer, wol versehen köndt insunders denen, die da vermeinend, man söll irer jugendt alles gwunnen gen, es sy recht oder letz, derhalben so ich mit diser unser grossen müy und arbeyt nur die narung oder sunst ein gwüssen lohn darvon han möchte, was üwer gnaden will wer, möcht ich wol anderen neben mir lyden, ob es schon ein große unordnung gibt, die nitt güt ist. Es weyß üwer gnad, wie jertz alle ding thür und der alten gniess und

¹⁾ S. R. 1598, Juli 28. Abzahlung von 350 \bar{u} ; November 8. von 70 \bar{u} ; 1599, Januar 5. von 500 \bar{u} ; 1601, Mai 5. Quittung für 250 \bar{u} in den Unnützen Papieren 18, Abt. Schulwesen N. 5. — Die Lage des Hauses bestimmte Herr Staatsarchivar Dr. Türler.

²⁾ Polizeibuch II, 190, mit der nachträglichen Aufschrift: „Sara Schürerin Supplicatio“. Leider ist beim Einbinden das Datum und die Unterschrift, sowie eine halbe Zeile am Schluss weggeschnitten worden.

schenckinen besser gsin, denn jetz der lohn überall. Jetziger zytt aber gibt man nit nur nüt vergäbens, sunder den lohn nit, und so mir schon von den gwüssen ettwas wirt, das muß ich umb holtz gen. So wil ich mich mit finantzen ¹⁾ behelffen, wie ettlich thünd, hat mir Gott sovil gnad gen, das ich min jugendt mit ehren zübracht, so ist mir vor Gott ehrlicher und besser, ich neme den bettel-sack an halb, dann das ich mich erst jetz anfache mit vortheil und übernutz mins nechsten ernehren. Ich han bißhar allwegen, wann die leer also in unordnung kon, das wenig, so ich noch ghan, ynbüßt, min kopf darob zerbrochen, ja ouch etwan min glück uß gschlagen, die minen dahin brucht, an anderen nutzlichen sachen versumpt, allzit in hoffnung, min und der minen narung davon zebringen. Aber wo ich nit durch üwer gnad darby ghandhabet wurden, oder es sunst besser wirt, mag ich nit nur die narung nit davon han, sunder ouch nüt fruchtbars noch Gott wohlgefelligs ußrichten, dann die andern selbgeordneten leergotten ziechen nur die an sich, so inen vil zügeben hand und gwüss am lohn sind, was sy aber güts uß richtend mit irem gfetterlen, das weyß Gott wol, und muß ich dann üwer gnaden kinderleeren, gsang und vil andere bschwärden, als die geordnete leergotten, mit den übrigen versechen, der beschwerden sy aller empesten (enthoben?) sind, dörffend ouch keinen visithatoren rechnung gen. Zudem so ist mir und der minen narung an disem dienst glegen, ja all unser gwin und gwerb, so andere iren gwin und ir zyttlich güt in andere weg hand, ist inen allein darumb zthün, das sy uß verbunst mir und den minen gern unser narung uß dem halb zugend. So bald ich der jugendt mit worten

¹⁾ List, Kunstgriff, Kniff, besonders zum Zweck von Geldgewinn. Schweiz. Idiotikon I, 837.

anzeigen, was inen übel anstath, wellend sy lieber all winckel erneschen, dann züchtiget sin, louffend in andere leeren und gebend mir dann böse wort, und was sy mit der unwarheytt uff mich erdenckend, für minen lohn. Die pacem¹⁾ sind von den altten darumb brucht worden, das man mit empteren die jugendt hat künden in ein fynen ordnung bhan, jetz sind sy ouch dermassen zu einem quest gmacht worden, das sy durch üwer gnad abgstelt. Jetz wann gütte nit hilfft, ist kein ander mittel meer, dann die rütten; bruch ich die, so hatt es alles gfelt. Bitt abermal üwer gn. umb ein gnedigs ynsehen, so will ich allzyt Gott für u. gn. regierung bitten, ouch mich allzyt . . .“ (Das übrige abgeschnitten.)

Am 13. August 1602 befasste sich der Rat mit der Bittschrift der Lehrgotte; sie wurde der Vennerkammër übergeben mit folgender Weisung:

„Uf vorgende supplication habend min gnedig herren üch minen herren seckelmeister Ougspurger und den venneren zubevelchen angesehen, darin erlütterte beschwerd und klagpunkten und ob thunlich, das iren leerdöchteren (glych wie in tütschen schulen den leerknaben geschehen) das gewonlich fronfasten gelt nachgelassen und ira, der leer gotten, an stadt desselben ein gwüsse fronfastliche bsoldung von ir gnaden geschöpfft werde, in beratschlagung zenemmen, üwer fürsichtig gutbeduncken darüber zestellen und dasselb ir gnaden widerumb fürzebringen. Actum 13. augusti 1602.“

Seckelmeister und Venner beratschlagen wie folgt:

„Uf disere supplication und miner gn. herren darüber gegäbnen bevelch habend mine herren seckelmeister

¹⁾ Die „pacem“ waren gleichsam Gutscheine, mit denen der Schüler sich von Strafen loskaufen konnte. Näheres darüber bei Gabriel Hermann.

Ougspurger und 4 vennere frau Sara Schürerin, der lergotten, in ansechen viler beschwården, müy und arbeit, so sy haben muß, ouch das ira das bestimpt fronvasten gelt, insonders von armen döchteren, khumberlich und von gar wenigen geworden ist, uf belieben und gfallen hin wolgenampter miner gn. herren der rhäten ire besoldung fronvastlich umb 1 müt dinckel und 30 ¯ pf., thut jårlich 4 mütt, pf. 120 ¯ gebesseret, den dinckel von dem schaffner der stiftt und das gelt von dem schaffner des grossen gestifften allmüsens (dwyll söllichs von der armen wegen beschicht) zeempfachen und inzenemmen. Hiemit soll das gewont fronvasten gelt ufgehept und die lerdöchteren, glich wie die lerknaben in der tütschen schül, desselben ledig sin, es welle denn eins ira söllichs gütwillig usrichten, das sol zu sinem willen und gfallen sin. Jedoch alles so lang ir gn. gfalt. Actum 6. Septembris 1602¹⁾.“

Am 8. September hatte die Supplikation ihren Rundgang gemacht, und der Rat beschloss an jenem Tage:

„Myner h. seckelmeister und venneren gestelt bedencken der lehrgotten Sara Schürerin besoldung halb ist mit vermehrung 12 cronen bestättiget, so lang es ir g. gfalt. Also das sy hinfür jårlich hat:

us dem grossen almüsen an gelt	120 ¯	
und ab der stiftt	„ „ 40 ¯,	an dinckel 12 mütt
us dem grossen spital	„ „ 40 ¯	„ 8 „ .

Hiemit ist das gewont fronvasten gelt ufgehept und die lher töchtern glych wie die lherknaben der tütschen schul desselben ledig gsprochen. Es welle dan eins ira solichs gütwillig ußrichten, das sol zú sinem willen und gevallen stan²⁾.“

¹⁾ Vgl. auch V. M. 4^b, 101.

²⁾ R. M. 4/125.

Zur Besoldung der Lehrgotte, die nun derjenigen eines Lehrmeisters gleichkam, nämlich 200 Pfund an Geld und 20 bezw. 24 Mütt Dinkel jährlich, war von jetzt an gerechnet ihre Pension als Pfarrerswitwe, die wir zum erstenmal in der Rechnung des Stiftsschaffners pro 1600/01 folgendermassen eingetragen finden: „Lybgedinge us gnaden verordnet. Sara Schürerin des predi- canten uffem Seeberg seligen witwen und kinden für ein jar 40 \bar{x} , 12 mt.“ In der Zusammenstellung des Rats- manuals sind die 4 neu hinzugekommenen Mütt ver- gessen geblieben; auch ist die Zugabe der 12 Kronen oder 40 Pfund eine bloss scheinbare, indem, wie eben bemerkt, das Leibgeding hierzu verwendet wurde. Die Stiftsrechnung 1604/05 hat daun ausdrücklich: „Sara Schürerin &c., von wegen sy lehr haltet, für ein jar 40 \bar{x} , 16 mt.“

Wegen dieser 40 Pfund hatte Sarah Schürer in der Folge grossen Verdruss. Sie wurden ihr wiederum als Pen- sion angerechnet und bei Anlass der Reformation der Leib- gedinge reduziert. Die Lehrgotte griff abermals zur Feder und reichte dem Rat folgenden Beschwerdebrief ein:

„Edle, ehrenveste, fromme, fürnemme, wyse, hoch- und wohl geehrte gnedige liebe herren vetter und oberen!

Nach dem, als ich durch den herren stiftschaffner berichtet, wie das üwer gn. mir in nechstgehaltner refor- mation der lybdingen halben jerlich 6 mütt dinkel und 10 \bar{x} pf. abgebrochen haben. Da ich ime geantwortet, es sye nit meer lybding, sundern vor ettlicher zyt in min lehrbesoldung verwendet worden, es sye da ein irrung beschehen, er söll mirs recht jetz in der langen fron- fasten nit inbhan, ich welle üch min gnedige herren daruf berichten, daran er aber nit kon welle.

Da wellen üw. gn. nun wüssen, das zû der zytt, da üw. gn. den armen zû gûtem das fronvastengelt uffghept

und an statt desselbigen mir min besoldung besseren wellen, wie es ettwas zyts darvor in der knaben schül ouch beschechen, domalen üw. gn. einen löuffer zû mir gschickt und mich fragen lassen, wievil ich von üw. gn. heige an korn und gelt, da ich ime solches fyn in ein zedel gschriben mit vermeldung, sovil heig ich bißhar uff der stift lybdings wys ghan, begere aber nit, all die-wyl ich arbeiten möge, solches zû nutzen vergebens, sundern was üw. gn. können erkennen, ich verdienen möge, und wie ir es anderen gebend, mir darauf zû zellen und nach üwer gnaden gfallen zeverhandlen, derhalben üw. gn. mir domalen uf das ynkommen des lybdings gezelt, es also in und under min besoldung gerechnet, das also min besoldung mit sampt dem daryn und under gerechneten lybding nach ufhebung des fronvastengelts, an korn und gelt alles zûsammen und überal worden ist wie eins lehrmeisters besoldung, namlichen fronvästlich 6 mütt dinckel und 50 ſ pf. Ob nun das lybding domalen ist in min besoldung verwendet, aber nit under die lehrbesoldungen uffgeschriben, wie es aber hette sollen sin, und also by den lybdingen nit durchthan worden, derhalben an der reformatio der lybdingen ein irrung und mir hiedurch ein abbruch beschechen, welches aber nit gescheen wer, so üw. gn. dessin recht weren berichtet gsin, dann ich wol weiß, das üw. gn. meinung nit ist, dz trüwe arbeiter irers lidlons ermanglen sollen.

Und diewyl ich ein arme wittfrouw, ouch kein ander gwinn und gwerb han, noch weiß, dann den lehrdienst für mich und die minen, so bitt ich üw. gn. wellen by der selbigen verordneten visitatoren und anderen nachfrag halten mines verhaltens halb. Findt es sich, das ich hinlessig sy, oder ettwan mißbrüch oder anders ynfüre, das sich nit geburt, so soll ichs billig entgelten, findt sich aber, das ich min bevolchen ampt und brüf in trü-

wen verrichte und noch über die uferlegte schülordnungen, alles was ich uß Gottes wort erfinden kan, das zû der chr Gottes und der jugent nutz dienen mag, mit vermanen und underwysen in allerley fürfallenden sachen, wie sy sich mit gottsforcht und emsigem gebet an Gott halten sollen, damit inen von dem arglistigen bösen find und mitghilfen nüt böses widerfaren möge. Bin derhalben güter hoffnung, so üw. gn. der warheit minenthalben berichtet, die werden mich uß üwer anerborenen trüw und liebe gegen die üweren geniessen lassen, und diewyl ich die hilff in minem costen müß zûhin thun, ouch selb dritt sin und an vile der jugendt, kinderlehren, das gsang, den cathechißmum lehren, ouch allerley beschwerden han und verrichten müß, als die lehrmeister all dry, da kan nun üw. gn. wol erachten, das ich nit minder aber wol mehr verdienen müsse, dann iren einer, da ich bißhar ohne den jetzigen abspruch noch stets minder ghan, von deßwegen das ich das holtz, welches mich vil costet, in minem costen müß zûhin thun, dargegen inen von einem jeden knaben 2 batzen gesprochen sind ¹⁾, und diewyl ich nun anfachen ins alter kon und mir anfacht, am lyb abgan, derhalben ich bißhar der hoffnung gsin, von üw. gn. ettwan ein zimlichen nottürftigen trunck wyn zûerwerben, damit ich die grosse müh desterlenger möchte ußstan. Bin ouch gentzlich beredt, das wann üwer gnad so wol möchte wissen, mit was trüwen und großer müy und flisses ich bißhar an üwer gnaden dienst gearbeitet und noch gsiunet bin, wyther zethûn, so lang es Gott und üw. gn. gfellig, wie es Gott wol weiß, üwer vetterlichen gnaden wurden mir nit nur kein apbruch, sondern noch mehr güts thun, diewyl die jugendt je lenger je mütwilliger und dargegen die welt je lenger

¹⁾ Durch Ratsbeschluss vom 26. Juli 1602 (R. M. 4/49).

kenung mich zu loben, der dich in dienst schickten möchte, so bitt ich dich selber,
granz demütig, die stillen wollen auch der Ehr Gottes, und der Armen
den, ich im höchsten Loben an einm Einig Dingtorn Güt, mit Hure
lassen, dir wil wir: ge: weißt wol er kommen sein, auch die versam
mit kragt, wir sind daran glauben, das die Armen bliden und Huregen
wöllebiler. Im irger Gottesfucht verzogen, auch Gott dem Hurem. In
gunt werden, In Betrachtung uns. Es was zu den dem Güttes an
er stigen und kunden wir, auch mit gute unterloset kaste. Letstl.
wolle wir ge: nimmthalen noch list kunden. wir zu ein lieber die
vater Sponsion, sich ein liebe Mutter sily, und es mag zu. In
ge: Silar der kofornatio, In glaubens sation, trüwigen gedinet
und mich mit den minen sigen wir besser lassen für bewolgen sein,
der lieb Gott, well wir: ge: Agierung in allem gutten Camer vergalte
Datum, 12. August: 1609.

H. G. Eringer, kofornation
Sarah Schürer

je untrüwer ist, und unßer eins, wenn es keine finantzen bruchen wil (darvor mich Gott behüte) allein an üw. gn. bsoldung und handreichung hangen muß. Und ob schon ich nit lang mehr zü leben oder diesen dienst verseehen möchte, so bitt ich doch üwer gn. gantz demütig, die selben wellen umb der ehr Gottes und der armen willen, üch ein zimlichen costen an ein einige döchteren schul nit thuren lassen, diewyl üw. gn. wyßheit wol erkennen kan, unds die erfahrung mit bringt, wie sovil daran glegen, das die armen blöden und schwachen wybsbilder in rechter gottsforcht erzogen und Gott dem herren zügeführt werden, in betrachtung ouch, dz was zu der ehren Gottes angewisen, er segnen und benedyen wirt und nütt güts unbelohnet laßt.

Lestlich welle üw. gn. minethalben noch diß bedencken, wie dz min lieber großvatter Ougenweid, ouch min liebe mütter selig und ich nach inen üw. gn. sidhar der reformatio (in gloubens sachen) trüwlichen gedienet haben und mich mit den minen fürhin wie bißhar lassen für bevolchen sin. Der lieb Gott well üw. gn. regierung in allem güten lang erhalten.

Datum 12. augustij 1609. jars

V. G. geringe lehgotten

Sarah Schürerin ¹⁾.“

Ob unsere Lehrgotte sich aufs Briefschreiben verstand?! Am 23. August wurde ihr Schreiben dem Rate vorgelesen. Dieser gab Seckelmeister und Venner den Auftrag, „das sy über Sarah Schürerin, der lhergotten, erlagen irā vermindeter bsoldung ir bedencken stellen und m. h. referieren“ ²⁾. Es wird ihr entsprochen worden

¹⁾ Unnütze Papiere 18, Abt. Schulwesen Nr. 9. Der Rand ist teilweise abgeschnitten. Das Fehlende konnte leicht ergänzt werden.

²⁾ R. M. 18/128.

sein; denn fortan lesen wir in den Rechnungen des Stiftschaffners unter der Rubrik „Der tütschen leermeisteren, der lehrgotten und des büchtruckers besoldungen: Sara Schürerin, der lehrgotten für ein jar mit der besserung 40 \bar{c} , 16 müt“¹⁾. Ihrem stillen Wunsche nach einem stärkenden Trunk scheinen m. g. Herren nicht entsprochen zu haben.

Eine später eingereichte Bitte um Augmentation ihrer Besoldung wies der Rat am 9. Januar 1620 ab²⁾.

Sarah Schürer starb 1627. Ihre Tochter Martha Fischer wurde am 21. Januar 1627 an ihre Stelle gewählt.

Mit der „grossen Lehrgotte“, wie Sarah Schürer auch genannt worden ist, haben wir die Grenzen, die wir für unsere Einleitung gezogen hatten, überschritten. Ihre drei Kollegen

Hans Jacob Wäber, gew. Schneider, Lehrmeister seit 1591,

Enoch Wäber, gew. Schuhmacher, „ „ 1591,

Gabriel Hermann, gew. Säckler³⁾, „ „ 1594,

lernen wir später, im Hauptteil, näher kennen.

¹⁾ Stift-Rechnung 1611/12. Die Rechnungen von 1610 und 1611 fehlen. Durch ein merkwürdiges Zusammentreffen hatte zur Zeit, als Sarah Schürer auf ihr Leibgeding verzichtete, d. h. dasselbe als Besoldung bezog, die Witwe eines ebenfalls auf dem Seeberg verstorbenen Prädikanten, der auch Schürer hiess, eine Pension von 40 \bar{c} aus der „Stift“ erhalten, so dass, wenn wir nicht ganz genau berichtet wären, wir sicher die beiden Personen als eine und dieselbe bezeichnet hätten. Eine Warnung zur Vorsicht bei genealogischen Zusammenstellungen!

²⁾ R. M. 39/13.

³⁾ Ein Säckler oder Beutler ist ein Verfertiger von Felleisen, Ledertaschen, Lederhosen etc.

Chronologisches Verzeichnis der bernischen Lehrmeister,
Guldenschreiber, Modisten, Rechenmeister, Lehr-
meisterinnen, Lehrfrauen und Lehrgotten bis zu
Ende des XVI. Jahrhunderts¹⁾.

1. Katharina, die Lehrfrau	1389
2. Ungenannte Lehrmeisterinnen	1449
3. Paulus Heyden	1474
4. Hans Schatz	1482—1504
5. Niklaus Müller	1494
6. Jörg Binder	1494
7. Kaspar Ruchenacker	1505
8. Ungenannter Guldenschreiber	1509
9. Jakob Wäber	1512
10. Der Lehrmeister von Uri (Hans Bletz)	1519—1523
11. Ungenannte Lehrmeister	1526 u. 1527
12. Hieronymus Kasselmann	1526—1534
13. Hans Kotter	1533—1541
14. Hermann Holtzmüller	1534—1561
15. Thomas Zinckenberg	1539—1545
16. Hans Venner	1543—1549
Hans Bletz (= Nr. 10)	1534
17. Hans Ougenweyd	1543—1576
18. Isaak Zinckenberg	1547—1551
19. Urban Wyss	1551—1556
20. Hans Kiener	1552—1592
21. Lux Müller	1554—1563
22. Hans und Simon Holtzmüller	1561—1566
23. Niklaus Henning	1561—1563
24. Katharina Schaller	1561—1564
25. Magdalena Wyss	1561—1591
26. Zwei ungenannte Guldenschreiber	1571—1573

¹⁾ Die beigetzten Zahlen geben bloss die urkundlich bekannt
gewordene Wirkungszeit der betreffenden Lehrmeister etc. an.

27. Abraham Sigli	1571—1582
28. Martha Ougenweyd	1576—1592
29. Kaspar Schlatter	1576—1587
30. Jakob Gasser	1578—1583
31. Balthasar Knecht	1582—1584
32. Matthäus Murer	1586—1587
33. Sebastian Körnli	1589—1591
34. Hans Wälti	1591
35. Sarah Schürer	1592—1627
36. Hans Jakob Wäber	1591—1640
37. Enoch Wäber	1591—1612
38. Gabriel Hermann	1594—1631

2. Reformation und Volksschule¹⁾.

Die Anfänge, oder sagen wir die Ansätze zu unserer Volksschule finden wir in den „Lehren“ der deutschen Lehrmeister und Lehrerinnen. Wir haben deren Entwicklung von der Zeit an verfolgt, da Frau Katharina am Ende des 14. Jahrhunderts als erste bernische Lehrerin uns begegnete, bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, wo wir neben der Lehrgotte Sarah Schürer drei gewesene Handwerksmeister das Schulszepter führen sahen.

¹⁾ Wir brauchen nicht besonders hervorzuheben, dass wir uns in diesem Abschnitt ausschliesslich auf stadtbernischem Boden bewegen und hier nur die deutschen Schulen ins Auge fassen. Für das höhere Schulwesen der Stadt Bern verweisen wir auf den in Kehrbachs Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte (Jahrg. XI = 1900, S. 159—218) erschienenen Aufsatz über die bernische Schulordnung von 1548. Für die Landschulen ist zu vergleichen: Die erste gedruckte bernische Landschulordnung von 1628, nebst einer Einleitung über die Entstehung unserer Volksschulen. (Schweiz. Evangel. Schulblatt 1897, Nr. 22 ff.) — Es sei hier auch auf das inhaltsreiche Werk von Dr. G. Mertz aufmerksam gemacht: Das Schulwesen der deutschen Reformation im 16. Jahrhundert. Heidelberg 1902.

Dabei ist es uns aufgefallen, wie die deutschen Schulen den Charakter von Privatanstalten nach wie vor beibehielten, so dass noch am Ende des Reformationsjahrhunderts von einer Volksschule im heutigen Sinne des Wortes schlechterdings nicht gesprochen werden kann.

Es könnte demnach scheinen, es seien die deutschen Schulen von der Reformation unbeeinflusst geblieben. Dem ist aber nicht so; wir können vielmehr einen doppelten Einfluss nachweisen.

Die Reformation gab dem Volke ein Buch, das wie kein anderes das Bedürfnis weckte, seinen Inhalt kennen zu lernen und im gemeinen Manne das Verlangen wachrief, es selber lesen zu können. Dadurch hat sie den deutschen Schulen, die ja in erster Linie, wenn nicht ausschliesslich, Lese- und Schreibschulen waren, einen bedeutenden Dienst erwiesen. Sie führte ihnen eine Schar lernbegieriger Jünger zu. Wir finden in den reformationsfreundlichen Schriften zahlreiche Stellen vom Nutzen des Lesens und immer wieder mit dem Hinweis auf die Bibel: „Alle menschen vff erdtrich sollen sich flissen, lernen lesen und schriben, wo sy anders mögen, das yederman die Bibel, insonders die heyiligen Euangelia oft leß für sich vnd sine kinder vnd hußgesin, am fyertag besonderlich. Wann das Euangelium hat die krafft, ye mer es ein mensch liset mit begyrd, ye mer lernet es gott verstan, ye mer gewint es glauben zû gott, ye mer wirt die lieb zû sim nechsten bewegt, ye mer lieben im die hymelischen ding. Es ist der grössest trost vff erdtrich in aller widerwertigkeyten ¹⁾.“ Wir sehen denn auch, wie mit der Reformation die Zahl der Lehrmeister in auffälliger Weise rasch zunahm.

¹⁾ „Vom alten vnd nuen Gott, glauben und Leer“, Bl. i 2. — Diese vielverbreitete Schrift des dänischen Karmeliten Paulus Eliae wurde 1521 in Basel nachgedruckt.

Neben diesem mehr indirekten Einfluss haben wir noch einen direkten zu verzeichnen, der von der grössten Tragweite für die Entwicklung der Volksschule war und Anlass gegeben hat zu der Annahme, die Volksschule sei ein Kind der Reformation. Es ist das unbestreitbare Verdienst der Reformation, den deutschen Schulen ein Ferment gegeben zu haben, das sie entwicklungsfähig machte und sie aus dem Zustand von blossen Unterrichtsanstalten heraushob. Das Beibringen der Fertigkeiten des Lesens und Schreibens ist noch kein Erziehen. In der Tätigkeit des wandernden Lehrmeisters fällt dieses Moment so ziemlich ausser Betracht. Durch Aufnahme des Religionsunterrichtes sollte nun die Schule zu einer Erziehungsstätte werden. Die Bildung des ganzen Volkes durch die Bibel, das ist der grosse Gedanke der Reformation, an dessen Verwirklichung die Schule nicht minder als die Kirche beizutragen hatte. Wo nun der Staat diesen Gedanken aufnahm und ihm zum Durchbruch verhelfen konnte, da sehen wir auch eine Neubelebung des gesamten Schulwesens.

Für Bern waren freilich die ersten Jahre nach der Annahme der Reformation besonders unruhig und kriegerisch, und wir schauen uns zunächst vergeblich nach neuen Schulen um. Dass es aber dem bernischen Rate nicht am Verständnis für die grosse Sache der Erziehung der Jugend fehlte, sehen wir am deutlichsten an der Fürsorge, die er in dieser Beziehung dem neu eroberten Waadtlande widmete. Es möchte fast scheinen, er wollte hier wieder gut machen, was er im eigenen Lande versäumt hatte. Es geht diese Fürsorge aus zahlreichen Beschlüssen des Rates hervor¹⁾, besonders aber

¹⁾ Für die Jahre 1540—47 sind es z. B. — Auslassungen vorbehalten — 86! Es ist zu bedauern, dass Herr B. Haller sie in seinen

aus einem Schreiben vom 29. Oktober 1540 an die Landvögte von Gex, Vevey, Nyon, Morges, Cossonay, Lutry, Moudon, Yverdon, Payerne, Thonon und Avenches. Wir teilen es mit, weil darinnen Zweck und Aufgabe der Schule deutlich ausgesprochen sind ¹⁾.

„Schultheis und rat zû Bern unsern grûs zûvor!
Lieber landvogt, wir haben zû *ufferzûchung der jugent in gutten sytten und underrichtung in der schrift* ein schûl by dir uffzerichten angesâchen und einem schûlmeister zû siner jârlichen besoldung geordnet, namlich:

Gex } uß m. hrn seckel eim [jeden] 50 florin, 1 mût
Vivis } korns, 1 vas mit win ²⁾.

Dem schûlmeister zû *Neuws* uß mr. hern seckel 30 florin,
die statt ouch 30 florin.

Zu *Morge* idem
Cossonay idem

Schûlmeister zû *Lustrach* uß miner hrn. seckel 30 florin,
die statt 20.

Milden 50 florin, 1 mût korns, die statt 30 florin.

Yverdon wie *Milden*.

Pâtterlingen 40 fl. 4 mût mischelkorns, 1 mût habers,
1 vas mit win. — Darzû von jedem schûler jeder
fronvasten dry gros.

Der Schûlmeister von *Thonon* hat sin lon von der
statt namlich 80 florin, 1 mût korns, 1 vas mit win,
hus und garten.

Auszügen (Bern in seinen Ratsmanualen) so gut wie unberücksichtigt liess.

¹⁾ Teutsch Missivenbuch X, 552. In französischer Übersetzung bei Herminjard, Correspondance des Réformateurs VI, 343, note.

²⁾ Späterer Zusatz, von dem wir aber nicht wissen, wie er zu verstehen ist: „15 fl., 2 seck korns zu allem so ist 100 florin, 4 mût korns und [1 vas mit win].“

Den zů *Wiblisburg* versolldet die stat.
Das sollt den unsern by dir anzöugen, sich darnach
wüssen ze halten.

Datum penultima octobris anno &c xl.“

Wenn nun, um auf unser eigentliches Gebiet wieder zurückzukommen, die deutschen Schulen uns immer noch als Privatunternehmungen begegnen, so lässt sich, wie bereits angedeutet, auch hier der Einfluss der Reformation nachweisen, indem einerseits verhältnismässig frühe dem Lehrmeister und der Lehrgotte der *Katechismus* als *Schulbuch* in die Hand gegeben wurde und andererseits durch die Einrichtung der *Kinderlehren* die Schule mit der Kirche in enge Beziehung gebracht wurde.

a) Katechismusunterricht.

Über den Anfang und die Entwicklung der Kinderlehren in der Stadt Bern sind wir ziemlich genau berichtet.

Die bald nach Einführung der Reformation erlassene „Ordnung der Dechan¹⁾“ schrieb vor, „das all pfarrer allwäg uff nachvolgenden sunnentag, so das nachtmal deß herren gehalten ist, alle kind ir pfarrkilchen, was über die acht oder nün jar und ongefärllich under zwelff jaren alt sind, berüffind, si trüwlich zů gottes forcht, gehorsami der eltern und was zů zucht, underwisung und straff der kintheit dienet trüwlich und früntlich inen fürheltind“. Daraus geht hervor, dass noch keine eigentlichen Kinderlehren vorgesehen waren, sondern bloss jährlich drei- oder viermal wiederkehrende Ermahnungen an acht- bis zwölfjährige Kinder.

¹⁾ Unnütze Papiere 79, Nr. 52. Sie ist undatiert. Vgl. R. M. 217/60 = 1528, März 26: „Ist die ordnung der Decanen und cammerer gevertiget und die inen vorgelesen.“

Die Stelle im Ratsprotokoll vom 23. Juli 1529: „Die predicanten, sy verseechen mit einem lerremeister jeden“¹⁾, dürfte vielleicht so verstanden werden, dass jedem der drei Stadtpfarrer ein Lehrmeister zur Verfügung gestellt werde, um die Kinder in den sogenannten Hauptstücken (X Gebote, Vaterunser, Glaube) zu unterrichten.

Mit beredten und eindringlichen Worten wurde auf dem Berner Synodus vom 9. Januar 1532 die Notwendigkeit des Katechismusunterrichtes dargetan²⁾.

Hierauf wurden monatliche Kinderlehren mit Kindern von 7 bis 14 Jahren angeordnet³⁾.

Als Räumlichkeit für die Abhaltung der Kinderlehren war in Bern laut Ratsbeschluss vom 1. August 1532 die Barfüsserkerche ausersehen worden: „Die kilch alhie zum Barfussen sol man fürderlich rumen, kinder zucht drin zehalten, ouch die nÿw gesatzten pfarrer darin anstellen⁴⁾.“ Am 25. April 1533 hiess es dann: „In der kilchen im grossen spital kinden leer halten an sonntag. Barfüsser kilchen beslossen halten⁵⁾.“ Und am 20. September 1533: „In statt und land, die juget und dienst besonders in stetten und dörffern darzû halten nachmittag zur predig, kinder leer und zucht. Hie in statt kinder zucht halten in weller kilchen sy wellen, die predicanten, zû predigern oder lüt kilchen⁶⁾.“ Unter letztgenanntem

¹⁾ R. M. 222/202.

²⁾ Kapitel 34: „Von zucht der iugent vnnnd gloubenleer / oder dem Catechismo.“

³⁾ Frickart, Beiträge zur Geschichte der Kirchengebräuche im ehemaligen Kanton Bern. Aarau 1846, S. 66. Die von ihm noch benutzten Akten des Kapitels Brugg, denen diese Angabe entnommen, sind nicht mehr vorhanden.

⁴⁾ Konv. Archiv, Bd. 8, S. 57.

⁵⁾ R. M. 238/111.

⁶⁾ R. M. 239/110.

Datum wurde ein Mandat von Schultheiss und Rat betreffend „Abstellung des todtenlüttens und ordnung der kinder leer“ erlassen. Die uns interessierenden Stellen desselben lauten:

„... so denne, ersamen lieben getrüwen, will es sich christen lüten gepüren, ist ouch ein jeder des vor gott schuldig, sine kinder und dienst darzû zehalten, das sy leerind pätten und im glouben, [ge]potten und verpotten Gottes underwysen werdind. Deshalb unser will und meynung ist, das ein jecklicher predicant und seelsorger in siner pfarr am sonnentag und firtagen nachmittag die juget im christenlichen glouben underrichte, sy züchtige und dermassen leere, das er Gott darumb rechnung geben könne. Es söllend ouch die ellter ire kind und dienst zû söllicher leer heissen gan. Darnach wüss sich jederman ze richten. Datum sampstag 20. septembris anno &c xxxiii¹⁾.“

Die Weisung vom 19. Juli 1535: „In der statt soll man in leren die meitli von den knaben sünderen“²⁾, kann ebenso gut auf die deutschen Schulen als auf die Kinderlehren bezogen werden.

Wie nun die Pfarrer dem oben mitgeteilten Befehl des Rates nachkamen, darüber hätten uns wahrscheinlich die Klass- oder Kapitelsakten Auskunft geben können; allein es sind uns keine aus jener Zeit erhalten geblieben. Es mag wohl jeder Pfarrer anfänglich seine Kinderlehren sich selbst zurechtgelegt haben. Sicher aber wird von vielen das Verlangen nach einer Anleitung bald empfunden worden sein.

Berchthold Haller schrieb „ums Jahr 1530“ an Bullinger, es sei höchste Zeit, dass er (Haller) sich

¹⁾ Mandatenbuch I, 50^b.

²⁾ R. M. 252/181.

mit dem Gedanken an Herausgabe eines Katechismus befasse ¹⁾).

Dass dieser Gedanke Verwirklichung fand, geht aus einer bis jetzt gänzlich unbeachtet gebliebenen Notiz hervor. Als zur Zeit des Sakramentsstreites in Bern Simon Sulzer und Beat Gering eine Revision des Katechismus vornehmen sollten, diesen Auftrag aber nicht ausführten, beschloss der Kleine Rat am 31. Januar 1545: „Morn an m. h. die burger (= den Grossen Rat) bringen, diewyl h. Batt [Gering], Sultzer nit den kinderbericht geendert lut des abscheids und Disputatz, das man *den alten, so h. Berchthold* [Haller] *und Frantz* [Kolb] *gemacht*, bruche, so sye er schon verbessert.“ Von diesem jedenfalls nur handschriftlich vorhandenen gewesenen Katechismus ist sonst nichts bekannt.

Der erste gedruckte bernische Katechismus ist das Werk *Kaspar Grossmanns* (Megander), eines jener Gelehrten, den die Berner 1528 sich von den Zürchern erbeten hatten. Das Büchlein trägt den Titel: „Ein kurtze aber Christenliche vßlegung / für die jugend / der Gebotten Gottes / des waaren Christenlichen Gloubens / vnnnd Vatter vnsers: mit einer kurtzen erlüterung der Sacramenten / wie die zů Bernn in Statt vnnnd Land gehalten. Durch Caspar Grossman / in fraagswyß gestellt. Im M. D. vnd xxxvi. jar.“ Am Schlusse: „Getruckt zů Zürich by Christoffel Froschouer.“

Megander hat seinem Katechismus eine Vorrede an seine Mitbrüder, die Geistlichen zu Stadt und Land, vorausgeschickt. Er erinnert sie, wie auf den Kapiteln und Synoden ²⁾ jeder Pfarrer auch Rechenschaft geben

¹⁾ E. Güder, *Der Berner Katechismus* (Kirche der Gegenwart 1850, S. 319—346). Leider ist der Standort des Briefes nicht erwähnt, so dass die Zeit nicht genauer angegeben werden kann.

²⁾ In den ersten Zeiten wurden die Kapitel auf dem Land von den Pfarrern der Stadt besucht. Vgl. Stiftsrechnung 1534/35: „Denne

müsse, ob und wie er die Kinderzucht halte, „dann die zehalten nit das minthürist stuck eines trüwen pfarrherren ist“. Er erinnert sie ferner daran, wie „nit wenigsklagens von allen kilchen bißhar kummen / und das der unglyche halb / die hieharin gebrucht ist“ und wie sie deshalb oft beehrten, „das ein form / die zehalten / gestellt und in unser statt und land gebrucht werde“. Diesem Wunsche sei er nachgekommen. „Vff sòlichs hab ich dise unsere Kinderzucht / wie wir die garnach dry jar in unser statt gehalten / zum aller einfaltigisten und kürtzisten / wie dann solichs ouch die jugend erforderet / zù stellen / und demnach für ein gmeine form allen unsern kilchen zebrochen zetrucken lassen mich beradten.“ Weiter sagt er dann: „Kostlich ist es / die jugent von der wiegen uf (wie man sagt) in Gottes gsatz / zucht und heilsamer leer underrichten. Dann glych wie der årde hafen und alle geschirr / der dingen geschmack lang behaltend / die zum ersten darin gethon werdend: also ouch die warheit / so in der jugent und kindtheit gefaßt / gar vest hangt und styff blybt.“ — „Es sind ouch die hertzen und gmüt der jugend . . . glych wie ein tafeln daryn noch nüt geschriben / aber zeschriben geschickt.“ Die Vorrede trägt das Datum vom 31. Mai 1536.

Es ist hier nicht der Ort, auf den Inhalt des Katechismus näher einzugehen¹⁾. Da jetzt eine gedruckte „Form“ vorlag, so konnte der Rat um so mehr darauf dringen, dass in allen Kirchengemeinden Kinderlehren ge-

meister Caspar, dem predicanten, 15 tag ritlon uf die cappitel im Herbst 37 7 10 ß. Denne her Berchtolden rittag uf die selben cappitel 6 tag tüt 15 7.“

¹⁾ Siehe Güder, Der Berner Katechismus (Kirche der Gegenwart VI, 319 ff.), und Schweizer, Die Berner Katechismen im 16. Jahrhundert (Theol. Zeitschr. a. d. Schweiz 1891, S. 87 ff.). Ferner H. Vuilleumier, La Religion de nos Pères. Lausanne 1888.

halten würden. Er wiederholte seinen Befehl betreffs Einführung der Kinderlehren in einem Mandat vom 26. Oktober 1536.

„Belangend der kindern zucht wellend wir gehept haben, das die juget allenthalben by üch in jecklichem kilchspel nach besag unsers deshalb vor usgangen mandats gelert, underwysen und uferzogen werde und namlich, was von 6 bis uf 14 jaren ist, zû der kinderen zucht, uf bestimpt sontagen gehalten, gewysen und gefürt werde. Und damit sollichem hinfür bas dann bishar gelâpt werde, sollend ir unser amptlüt von kilchen zû kilchen uch fügen, mit den gemeinden flissigklich und ernstlich reden, ire kind zû der kinderen zucht zehalten und füren mit anzöug, wo jemands daran sümig, das derselbig durch die eegöumer gewarnet und ze worten gestossen werde. Wann sy aber darüber ungehorsam erscheinend, söllichs unsern amptlüten anzöugt, welliche uns demnach des berichten söllend, dieselbigen an lyb und güt nach schwäre und gstalt der sachen zestraffen¹⁾.“

Der Megandersche Katechismus wurde bald der Gegenstand heftiger Diskussionen, die den Anfang des sogenannten Sakramentstreites bildeten²⁾. Der strassburgische Reformator Bucer hatte auf der Herbstsynode des Jahres 1537 in Bern den Ausspruch getan, das Büchlein bedürfe einer Revision. Eigenmächtig strich er daraus 13 Artikel und fügte 38 neue hinzu. Als Megander die Änderungen nicht gutheissen wollte, erhielt er seine Entlassung „darumb, das er Buceri Catechismum nit wellen unterschriben und sunst niener umb“, wie es in seinem Urlaub-Brief vom 24. Dezember 1537 heisst³⁾.

¹⁾ Mandatenbuch I, 65.

²⁾ Siehe Hundeshagen. Die Konflikte des Zwinglianismus, Lutherums und Calvinismus etc. Bern 1842, S. 88 ff.

³⁾ Sprb. (u. G.) I, 302^b.

Die durch Bucer revidierte Ausgabe des Katechismus erschien 1538 bei Mathias Apiarius in Bern mit dem Titel: „Ein kurtzer vnnnd Christenlicher Bericht für die jugend deß Vatter vnnsers / deß waren Christenlichen gloubens / Vnd der Gebotten Gottes mit kurtzer erlüterung der Sakramenten / Wie die zû Bernn in Statt vnnnd Landt gehalten werden¹⁾.“ In einer dem Katechismus vorgedruckten Promulgation vom 6. Dezember 1537 befehlen Schultheiss, Kleiner und Grosser Rat der Stadt Bern „allen Pfarhern / predicanten und *lerern* / das sy einmündig vnnnd inn glichem bruch nach diser form die jugend in Statt vnd Landen vnderwisend vnd lerend“. Auch dieser Katechismus wurde zu einem Zankapfel, so dass die Regierung schon am 25. Januar 1538 den Gebrauch des alten von Megander verfassten Katechismus wieder gestatten musste²⁾.

Auf den Kapiteln des Jahres 1539 zeigte es sich, dass die Kinderlehren nicht überall fleissig besucht wurden. Dies veranlasste den Rat, folgendes Schreiben in Stadt und Land zu senden: „... Es ist an uns gelanget, wie ir üwere kind zu der kinder bricht unflissenklich fürind und namlich die, so noch nit vernünfftig, dartragen und die andern, so der vernunft vechig, umbher louffen lassend, darab wir bedurens. Harumb unser will und meynung ist, das ir üwere kind, die ob 7 und under 15 jaren sind, zû der kinder bricht flissiglich schickind, in ansächen das vyl daran gelägen, das die juget wol ufzogen und in anfängen der religion wöl underricht

¹⁾ Von diesem Katechismus ist kein Exemplar mehr vorhanden; dasjenige, das noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts im Kapitelsarchiv zu Brugg aufbewahrt wurde, ist abhanden gekommen. — Für 500 „Kinderbericht büchli“ erhielt der Drucker 25 Pfund (S. R.). Das Exemplar kostete demnach 1 Schilling.

²⁾ R. M. 262/101.

werde. Und damit söllichs fürgang habe, lassen wir beschäichen, das ein jeder pfarrer die sinen in einen rodel verzeichne, damit er wüssen moge, wellich sich üssern ¹⁾.“

Wenn die weiter oben mitgeteilte Stelle aus dem Ratsprotokoll vom 23. Juni 1529 ²⁾ es noch fraglich liess, ob die Lehrmeister mit ihren Schülern den Katechismus behandelten, so lässt die folgende keinen Zweifel mehr übrig, dass in der Schule Katechismusfragen gelernt wurden. Wir lesen nämlich im Ratsmanual vom 14. Februar 1541: „Die predig am sonntag nach ymbis sol wann es 11 schlecht angan und weren untz 12, und die lerneister [sollen] sich der fragen halb mit den hälfern besprächen ³⁾.“ Die Helfer, die uns in der Folge als Schulaufseher begegnen werden, sollten mit den Lehrmeistern betreffs der Fragen, die durchzunehmen waren, eine Ordnung festsetzen.

Die drei ersten rasch aufeinander folgenden Berner Katechismen sind mit den Namen Haller-Kolb, Megander und Bucer verbunden; der Herausgeber des vierten ist *Peter Kunz*, gewesener Pfarrer von Erlenbach und Reformator des Nidersimmentals, der seit 1535 Kolbs Stelle in Bern bekleidete. Er hatte in Wittenberg studiert und war ein eifriger Anhänger Luthers. Am 17. März 1541 hatte Mathias Apiarius den amtlichen Auftrag erhalten, das Kanzelbüchlein (die Kirchenagende oder Liturgie) neu zu drucken ⁴⁾. Ende Mai war der Druck fertig. „Apiario die 500 agendbüchly abnemmen und die 1000 Cuncechismi lassen“, beschloss der Rat am 20. Mai 1541.

¹⁾ Missivenbuch X, 57: „Statt und land kinderbricht, ufzeichnen, brutlouf &c. reygen lieder, zerhowen hosen &c.. Datum sonntag 8. Juni 1539.“

²⁾ Siehe S. 597.

³⁾ R. M. 275/185.

⁴⁾ Das Nähere im Neuen Berner Taschenbuch 1898, S. 232 ff.

Dem Drucker wurden also auf Rechnung des Staates 500 Agendbüchlein abgenommen; hingegen liess man ihm die ganze Auflage der 1000 „Catechismi“, die der Stadtschreiber Cyro als „Cuncechismi“ bezeichnete, offenbar weil sie Concenus — so nannte sich Kunz lateinisch — zum Herausgeber hatten. Diese neue Ausgabe fand keine Gnade vor m. g. Herren. Es geht dies auch aus einer Verfügung vom 15. August 1542 hervor: „Dwyl in der Confession und letsten kinder berycht, so jüngst in truck usgangen, etlich dunkle und unbrüchliche, ouch hievor in der kilchen alhie nit geübte wort sind, fürnemlich im handel des sacraments, wellen m. g. hrn. das sy die, wan sy davon predigen oder leeren, uslegen nach inhalt der disputation und cantzelbüchlin und denselbigen artikel der kinderberychten, berürend die dunkle wort &c. verbessern und stellen nach inhalt der disputation und cantzel büchlin¹⁾.“

Die hier geforderte „Verbesserung“ liess noch lange auf sich warten. Noch im Jahre 1545 harrete man vergeblich darauf. Wir haben bereits vernommen, wie es am 31. Januar 1545 in der Sitzung des Kleinen Rates hiess, man solle nur den alten Katechismus, so Herr Berchtold und Franz gemacht, wieder gebrauchen, so sei er schon verbessert²⁾. Da keine Einigung unter den Prädikanten zu erzielen war, beschloss der Rat am 25. Februar: „Dwyl der handel der sacramenten hoch wichtig und tief gründlich und der jugent nit so verstantlich mag fürtragen werden, das sy den fassen, so bedunke min hrn., man solle die jugent in statt und land hinfür das vatter unser, den glouben, die X gebott und die schuld, das ist die confessionem publicam leren;

¹⁾ R. M. 281/278.

²⁾ Siehe oben, S. 599, und R. M. 291/158, 160, 164.

wann sy zu tagen kommen, mögend sy wie ander den handel der sacramenten an predginen in der kilchen erlernen und also den catechismum berüwen lassen, dwyl die predicanten der verbesserung nit eins.“ Hierzu machte der Stadtschreiber Cyro die Bemerkung: „Hoc senatus consulto Buceri catechismus ex autoratus, so nun zum andern mal geblätzet worden¹⁾.“

Die fünfte uns bekannt gewordene Ausgabe eines Berner Katechismus wurde 1551 gleichzeitig mit einer Neuausgabe der Agende und einer französischen Übersetzung der beiden Büchlein hergestellt. Die Regierung liess jedem Pfarrer ein Exemplar durch die Amtleute zukommen. „Wir haben“, hiess es in dem Begleitschreiben, „das Cantzel oder Agend Büchlin ouch Kinderbricht von nüwem trucken lassen und für güt angesächen, einem jeden predicanten eins zu handen ze stellen, sich deß hinfür wüssen und söllen ze bruchen, dir (dem Landvogt) bevelchende, einem jeden predicanten diner verwaltung zü überantwurten, darby ze gepietten, das sy fürgeschriebene form und kein andere haltind und dero nachkommend, darzû sagen, wann einer abzücht, gemelt büchlin by der pfarr ze lassen. Datum letsten septembris 1551²⁾.“

Über die folgenden Ausgaben des Berner Katechismus sind wir ohne Nachrichten bis zum Jahr 1581, als folgendes Büchlein erschien: „Kleiner Katechismus. Das

¹⁾ R. M. 291/273 (= Durch diesen Ratsbeschluss ist Bucers Katechismus ausser Gebrauch gesetzt). Die zweite Flickarbeit ist wohl die von Kunz besorgte Ausgabe.

²⁾ Missivenbuch AA, 800. Tütschen und weltschen amptlütten Cantzel büchlin, kinderbricht. Vgl. auch Stadtschreiberrodel Nr. 4, S. 60: „Ultima Septembris 1551. Den wältschen vogten catechismus und cantzelligli. Den tütschen amptlütten cancel büchli und kinderbricht. 52 missiven, von jeder 1 plappart.“ Ferner R. M. 318/18 = 1551, September 30.

ist ein kurtze und einfaltige Kinderbericht, von den fürnembsten Hauptstucken christenlicher Lehr aus dem grössern Catechismo der Kilchen Bern ausgezogen zů Gutem der Jugend. Bern by Bened. Ulmann und Vinzenz Imhof. 1581.“ Die Veranlassung zu dieser Katechismusausgabe, die sich unter dem Namen des „Kleinen Berner“ mehr als zwei Jahrhunderte hindurch unverändert zu behaupten vermochte, erfahren wir aus der Vorrede selbst, datiert vom 30. Mai 1581.

Durch die Pfarrer der Stadt war dem Rat vorgebracht worden, dass der frühere „Katechismus oder Kinderbericht syner länge und wyttläuffige halb eines Sommers nicht wol ordentlich under der Jugend ausgehandlet oder von den Jungen und Einfältigen in Gedächtnuss möge behalten werden und also notwendig sin wölle, denselben umb etwas eynzuziechen und verkürtzeren“.

Nachdem der Rat seine Zustimmung gegeben, wurde ein Auszug des grössern Berner Katechismus verfertigt. Als dessen Bearbeiter vermutete man Dekan Fädmingen; es lässt sich indessen nachweisen, dass der „Kleine Berner“ das Werk des Pfarrers *Abraham Musculus* ist, der auch die Vorrede dazu verfasste¹⁾. Diese im Namen

¹⁾ R. M. 401/395 = 1581, Mai 6.: „Das Epitome des grossen Catechismi der kilchen alhie, wie das her Müßlin gemacht, sol getruckt werden mit einer vorred in namen miner g. herren, darinnen die ursachen sölliches ußzuges gemeldet werdind &c. Zedel an trucker.“ — R. M. 401/436 = 1581, Mai 23.: „Das Epitome Catechismi, wie herr Müßlin das gemacht und gestelt, sol mit siner vorred truckt werden.“ — R. M. 402/76 = 1581, Juli 4.: „Bendicht Vlman sol vierthalbhundert exemplar des kleinen Catechismi minen herren in die cantzli in pergament inbunden überantworten. Hr. Seckelmeister Megger sol ime die bzalen.“ — S. R. 1581, August 1.: „Han ich us bevelch miner g. herren Bendicht Vlman, dem bůchtrucker 400 exemplar des verkürtzten kinderbericht halben usgangen, so ir gnaden

m. g. Herren geschriebene Vorrede steht in allen spätern Ausgaben des Katechismus ¹⁾ und enthält ausser der mitgetheilten Vorgeschichte den Befehl an die „Kirchendienern, *Schul- und Lehrmeisteren*“, nur diesen oder den grössern Berner Katechismus zu gebrauchen. Den Pfarrern wird vorgeschrieben, „jährlich von mittem Mertzen an biß ussgehenden October alle vierzehen Tag auff das wenigst einmahl Kinderlehr“ zu halten. Zur Kontrolle sollen „alle Kind und Dienst ob siben und under zwentzig Jahren“ in einen Rodel eingeschrieben werden. Fahrlässige Hausväter sind dem Chorgericht zu verzeigen, welche aber solche Warnung verachten, die sollen den Oberamtleuten oder dem Chorgericht in der Stadt zu strengerer Strafe angegeben werden.

b) Kirchengesang ²⁾.

Der Kirchengesang als *Gemeindegesang* verdankt seine Wiedereinführung der Reformation. Als der Gesang der Chorherren verstummte und das Spiel der Orgel verklang, da bahnte sich mit unwiderstehlicher Macht der *deutsche Psalmengesang* einen Weg in die Kirche, wie sehr auch anfänglich die Behörden dagegen Stellung einnahmen ³⁾.

iren vögten, amptlütten und predicanten überschickt, für jedes 2 ß zalt tüt 40 ¯.“ — Haller und Müslins Chronik: „1581 im augsten ward das kilchen agent büchlin und Catechismus ernüweret und etwas verkürtzeret mit by getruckter form, wie fürthin die catechismi söllen gehalten und gebrucht werden.“

¹⁾ Sie ist auch eingetragen worden ins Missivenbuch KK, 110: Vorred in den verkürtzten Catechismum.

²⁾ Vgl. Joh. R. Weber: Notizen zur Geschichte des schweiz. Kirchen- u. Volksgesanges (Schweizerisches Sangerblatt 1868). Dr. Chr. J. Riggenbach: Der Kirchengesang in Basel, 1870. H. Weber: Geschichte des Kirchengesanges in der deutschen reformierten Schweiz. 1876.

³⁾ Wie man in jener Zeit über den Kirchengesang urteilte, mag aus folgender Stelle der schon erwahnten Schrift des Paulus

Es dürfte bekannt sein, dass *Basel* die erste schweizerische Stadt war, in deren Kirchen deutsche Psalmen gesungen wurden. Schon am 9. April 1526 meldete Ökolampad seinem Freunde Zwingli: „In diesen Tagen der Osterzeit hatte das Volk Psalmen gesungen; es wurde ihm aber von der Obrigkeit gewehrt.“ Wohl mehr aus ästhetischen Gründen kam die Neuerung dem feinsinnigen und sangeskundigen Bonifacius Amerbach vor, der bemerkte: „Das Volk lässt er in seinen Kirchen Psalmen heulen, und zwar ins Deutsche übersetzte.“

Am 28. April 1527 fasste der Rat von *Aarau* folgenden Beschluss: „Es ist bevolchen, die psalmen nitt thütsch zesingen uff der gassen, aber in den hüsern mag yeder man woll für sich selbs machen, doch gar nitt singen.“ Und am 15. Juli: „Es ist abermals angesächen von gemeinen burger, dass man in der kilchen verbiotten soll, by v E den psalmen in tütsch ze singen¹).“

Gleicher Ansicht war auch der Rat von *Bern*, der am 7. Oktober 1527 an die von Thun befahl, „mit irem

Eliac „Vom alten und nuen Gott, Glauben und Ler“ erschen werden: „Do singen vuser cantores mit fünff stimmen, yetz hoch das sie erworgen wöllen, dann so weinens, singt einer hie vß, der ander dort vß, dann schwigen sie stil, dan hebt einer wieder an zü kreyen als die hennen wann sie legen wöllen, so kumpt dann der recht pumphart in der sackpffifen, wer etwan not das man fridt büt, glich hülen sie barmhertzig ding, das man ir recht erbarmbt, vnd hülen also wie die katzen im mertzen.“

Über das Orgelspiel lässt sich der „Neüw Karsthans“ also vernehmen: „Fürwar do ich ein jüngling was, wann man in kirchen vff der orgelen pffiff, gelustet mich zü dantzen. Vnd wan ich hort singen, ward ich im fleisch aber nit im geist bewegt.“

¹) Dr. W. Merz: Gabriel Meyers des Stadtschreibers zu Aarau Berichte über die Einführung der Reformation in Aarau, S. 4, und gefl. Mitteilung des Herrn Dr. H. Herzog aus dem Staatsarchiv des Kantons Aargau.

predicanten zuverschaffen, des singens der psalmen müssig zu gan“¹⁾).

Anders in *St. Gallen*, wo Johannes Kessler in seiner Sabbata²⁾ vom Jahre 1527 folgendes berichten konnte: „[Tutsch psalmen gsang] Und die wil dann das psalmen gsang vil grunds in baiden alt und nūw testament hat, und die jungen und alten habend, da mitt sy sich für die schnöden flaischlichen lieder, ob sy weltend frölich sin, im Herren zū sinem lob und zū unsrer besserung ergetzen und erfrowen möchten: ist darby verordnet, das alweg vor und nach diser kinderpredig ain psalm oder zwen in unsrer tutschen sprach mogend gesungen werden, desglichen zū der predig, so an den sonnen- und fyrtagen umb die viij stund vor mittag gehalten wird. Uff sollichs habend *die lermaister die kinder des psalmen gsangs underricht* und zum ersten den psalmen furgenommen ze lernen: «Uß tiefer not schry ich zū dir», welcher hernach uff sunnentag, war der viii tag septemb. zū der kinderpredig, als das erst tutsch psalmengsang zum ersten gesungen ist. Gott laß es zū sinem lob und zū kainem falschen überflüssigen gottsdienst nimer mer raichen.“

Der erste Erlass des *Berner Rates* für die Pflege des Psalmengesangs ist vom 21. Juni 1538. Er betraf freilich nicht den Kirchen-, sondern den Schulgesang. Allein dieser sollte auf jenen vorbereiten und ihn ermöglichen. Das Chorgericht, welches in der Stadt zugleich Schulbehörde war, erhielt am genannten Tage ein Schreiben des Inhalts, „daß m. h. will sye, das die jugent läre psalmen singen und sy der schulmeister mit dem provisor lärend“³⁾.

¹⁾ R. M. 215/35. Fehlt in Stürlers Urkunden der bernischen Kirchenreform.

²⁾ Herausgegeben von Dr. Ernst Goetzing. St. Gallen 1866/68.

³⁾ R. M. 263/256. Der etwas schwer verständliche Passus lautet vollständig: „Ein brief an die chorrichtern, das min h. will

Dieser Schulgesang kam zunächst den Kinderlehren zu gute, wo man dann alle drei Wochen einmal Psalmen sang.

Für die Einführung des Kirchengesangs in Bern haben wir einen dreifachen Beleg. In einer Sitzung der beiden Räte wurde am 24. April 1558 auf Wunsch der Geistlichen, „das man an den sontagen vor anfang der predig vom andern zeychen biß das man zûsamen lûthet ouch etwas läsen oder psallmen singen möge, abgerathen und zûgelassen, das man zwischen obgemeldeten zyten psallmen singen möge“¹⁾. Es wird allgemein angenommen, die Anregung sei von Johannes Haller und Wolfgang Musculus ausgegangen. Von letzterem wissen wir, dass er ein grosser Musikfreund war, trefflich Orgel und Spinett spielte und für den gottesdienstlichen Gebrauch sowohl Psalmen übersetzte und bearbeitete als auch Originallieder verfasste²⁾. Weniger bekannt dürfte sein, dass auch Johannes Haller Kirchenlieder gedichtet hat, von denen eines sich in den „Kirchengesång für die christliche Gemeind der Kirchen vnd Schûlen der Statt Bern“ vom Jahre 1620 erhalten hat³⁾. In seiner Chronik

sy, daß die jugent läre psalmen singen und sy der schülmeister mit dem provisor lärend, das sie die lärer beschickend und die sündren von einandren, daß sie denne drin gewalt hiegend und erkunden, des dennethin m. h. berichten.“

¹⁾ R. M. 344/199. Vgl. R. M. 315/40 = 1551, Januar 14: Das man das erst zeichen zur predig im münster hinfür umb die vii stund, das ander zun halben viii, das dritt, wenn es achte slacht, lüten sölle und nit früer.

²⁾ Erichson in der Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst. 1897, Nr. 8.

³⁾ Nach dem XXIII. Psalm, ohne Nummer: Nach der Predigt. 1) Den Herren in dem Himmel doben, Thun wir von Hertzen allesam Vmb seine gnaden ewig loben, Vnd preisen seinen grossen Nam. &c. 4 Strophen mit eigener Melodie und dem Vermerk: Johannes Haller.

lesen wir: „[1558, April 24] Als man bishar allein zü dryen wuchen im kinder bericht einest psalmen gsungen, ward geordnet, das man fürthin all sonntag vor der predig ein psalmen singen solt.“ Samuel Zehender sagt in seinem Tagebuch: „Uff Ostern den 10. tag aprellen kam ich in myner gn. Herren grossen rhat zun burgern, und ward eyuhellig abgrathen, nun forthin all sonntag vor der predig in der kilchen eyn psalmen singen ze lassen, das domalen noch nitt im bruch was gewesen¹⁾.“

Wenn wir nun im folgenden die Aktenstücke, die sich auf den Kirchengesang im XVI. Jahrhundert beziehen, unverkürzt wiedergeben, so hoffen wir, einerseits dem Charakter des „Archivs“ nicht Eintrag zu tun, anderseits dem spätern Bearbeiter einer Geschichte des Kirchengesangs im Kanton Bern einen nicht unwillkommenen Dienst geleistet zu haben. Zuerst zwei Nachrichten, an deren Zuverlässigkeit nicht zu zweifeln ist, wenn auch die Primärquelle nicht aufgefunden werden konnte. Nach Lohner (Die reformierten Kirchen im Kanton Bern, S. 329) zeigte Wolfgang Müsli 1566 dem Ehegericht zu Bern an, das Psalmensingen am Sonntag vor der Predigt werde zu Thun unterlassen; man solle dieser Nachlässigkeit steuern. Dekan Zehender schreibt in seiner Kirchengeschichte (Exemplar der Stadtbibliothek Bern II, 90), dass am 7. April 1569 folgende Ordnung eingeführt worden sei: „Auf die beschehene gottselige Erinnerung lassend ihr Gnaden ihnen gefallen und findend es nicht allein nützlich und anständig, sondern auch andern christlichen reformirten Kirchen Ceremonien und dem Gottes Wort selbstem gleichförmig, daß das Gesang nach

¹⁾ Archiv des historischen Vereins V, 366. Zehender war Mitglied des Grossen Rates. Derselbe war am 24. April zusammenberufen worden.

verrichteter Communion deß hochwürdigen heil. Abendmahls zu der gewohnten herzlichen Lob- und Danksagung eingeführt werde. Und wollend solchem nach hiemit angesehen und Euch meinen hochehrenden Herren überlassen haben, grad morgens oder auf künftigen heiligen Oster-Samstag mit Einführung dieser christlichen Ordnung den Anfang zu machen und also dieses Gott dem Herrn schuldige Lob Gesang als ein durch sein heilig Wort uns anbefohlnes Dank Opfer gebührend zu introducieren. In massen Ihr meine hochehrende Herren zu thun wohl wüssen werdet ¹⁾.“

1573, Juni 5: Zedel an die predicanten, das [sy] bedenkind, wie ein nūw gesang in der kilchen anzerichten sye, demnach dasselbig an min herren bringind. (R. M. 385/1.)

1573, August 31: Uff der predicanten alhie über m. g. h. hievor an sie gelangten bevelchs, nachbedenckens zehaben, wie man ein nūwe ordnung des psalmengesangs alhie anrichten möge, gethane relation, das inen gevallen wölle, das man jedes suntags vor und nach der predig singen sölle, item das man den leermeystern inbinden wölle, ire leerkind, knaben und meytlin, zū dem täglichen gesang gewohnt und underricht zemachen, damit es in ein bruch under übung kömme, item dieselben ire leerkinder all suntag mit inen in die predigen zū glych wie die schüler zefüren und zu dem gesang halten: ist geraten, diß der predicanten ansechen, in volg zestellen und namlich das man nun fürhin alle suntag vor und nach der predig singen sölle, doch zu winters zyt das

¹⁾ Der 7. April 1569 war ein Gründonnerstag. Das Ratsmanual erwähnt diesen Beschluss des Rates, der als Schreiben an die Geistlichen hier erscheint, nicht. Wir wissen aber, dass die Manuale, zumal diejenigen des XVI. Jahrhunderts, keineswegs alle Verhandlungen des Rates enthalten.

nachsingen ußsetzen, und solich gesang von ingentz aprilis anfachen und wären biß uff St. Michaelis. Des [ein] zedel an cantzel und die leermeister. (R. M. 385/232.)

1573, Oktober 19: Schülherren söllend Jacob Engel von wägen er die knaben musicam gelert, uß dem schülherren seckel x ƒ wärden lassen. (R. M. 385/342.)

1574, April 19: Geraten, die vern ultima augusti 1573 angesehne kilchenordnung des gsangs halb, nochmaln anzutretten und dero zegeleben. Und zü einem senger ist gesetzt Hans Kierner, der lerremeister. Dem ist zü besoldung jerlich 4 mt. dinckel verordnet ab der stift. (R. M. 387/21.)

1574, April 25: Hett man anfangen, ouch nach der predig an sontagen psalmen züsingem, doch allein den summer, von Ostern biß uff Michaelis, den winter sol mans umb der kelti willen underlassen. (Haller und Müslin Chronik.)

1574—1580: Hans Kiener für das er all sontag in der kilchen singt, ist ime von m. g. hrn. jerlichen geordnet worden dinckel 4 mt. (Stiftrechnung von Jacobi zu Jacobi). 1580: Hans Liecht, so an sin statt verordnet, für 2 fronvasten dinckel 1 mt.

1579, April 23: Schülherrn und ministri söllend übersitzen und beratschlagen, welcher ggestalt das kilchengsang verbesseret und ordenlich angericht werden möge und ouch ein musicum bestimmen und so sy D. Salomonum Pleppium darzu benden (binden, gewinnen?) mögend, wellen min g. herren ime darumb geschöpft haben an gelt 6 gld., an dinckel 4 müt. (R. M. 397/107.)

1579/80: Hern Salomon Bläp, dem professor in artibus, von der jugend, die in der music zeunderwysen für dry fronvasten 9 ƒ und 3 mt. dinckel. (Stiftrechnung.)

1580, September 25: Zedel an die predicanten und schülmeister das gsang in der kilchen baß anzurichten. (R. M. 400/310.)

1580, Dezember 2: Diewyl hr. Salomon Plepp in underwisung der musik hinlässig und aber davon ime jürlich 12 \bar{e} d. und 4 mütt dinckel geordnet, so sol ime sölich stipendium entzogen und hr. Petter Hybner, dem nüwen läßmeister, von wegen er flyssiger, ußgericht werden. Stiftschaffner. (R. M. 401/6.)

1581—1596: Hrn. Peter Hibner vom gsang die jugent in der schul ze underwysen und von des sun-täglichen gsangs wegen 12 \bar{e} und 4 mt. dinckel. (Stiftrechnung.)

NB. Nachdem die alte Lateinschule 1581 verlassen wurde, diente sie noch für die am Dienstag und Samstag stattfindenden Gesangsstunden. Beiläufig sei noch bemerkt, dass beim Einzug ins neue Schulgebäude die Schüler von dem ganzen Rat, den Prädikanten und den Professoren begleitet wurden „ouch von den stattpfyffern und irer musica und ward von allen gesungen der psalm: Do Israel uß Egipten zoch“. (Haller und Müsli.)

1585, Juni 22: Zedel an predicanten, helfer, schülmeister, hr. Christen [Amport], hr. Peter Hybner &c. söllend morn nach der predig glych in der nüwen schül erschnen und dahin alle studenten, schüler, lerneister und dero discipel, so zum kilchensang zebruchen, bescheiden, miner herrn will und meinung des kilchensangs halb zü vernemen. (R. M. 409/454.)

1585, Juni 23: Die verkomnus, so herr seckelmeister Megger und hr. seckelmeister Diller und hr. venner von Graffenried mit den vier trummetteren von Memmingen gemacht, namlich das sy ohne eines schultheißens oder seckelmeisters urloub nit von der statt verreisen, noch mit der kunst dem quest hie in der statt nachzüchen, all sontag und donstag by dem kilchensang sin und uffblasen und am mitwuchen und sambstag sich in der alten schul üben und zu zyten uff dem

kilchturm nach dem predigen blasen &c. Und das sy zů jarlicher bsoldung 400 ƒ d. und 20 mütt dinckel haben söllind sampt der bekleidung, wenn es minen herren gevallen wirt &c. Ist bestättiget und approbiert. (R. M. 409/456.)

1585: Fronfasten sanct Michels tag. Bläsy Buwman dem trummeter und sinen dryen gsellen von Memmingen wie inen das zur bstallung verordnet worden 100 ƒ . (S. R.) So noch 1593.

1593, Oktober 29: Herren schultheissen von Grafenried ist bevolchen, die geistlichen in die alte schül zensammen zeberüfen, sy von des gsangs und besonders den herren im closter von der knaben wegen zevermanen. (R. M. 426/281.)

1596, Mai 7: Zedel an läßmeister Selmatter, das m. h. ine an statt hr. Hibners verordnet, das gsang zeführen.

1595—1600: Herren Balthasar Selmatter, professor grecus, von dem sontäglichen gsang in der kilchen für ein jar 12 ƒ , dinckel 4 müt. (Stiftrechnung.)

1600 (i): Ausgaben des Seckelmeisters: Bläsis des trommeters säligen witwen umb etliche instrument und darzů dienliche gsangbüchli lut der schatzung und miner g. herren bevelch zalt 40 ƒ .

NB. Der Trompetenblaser Blasius Baumann begleitete mit seinem Instrument den Psalmengesang von 1585 bis 1600.

c) Schulgebete. Besuch der Predigten.

Die Schule hatte die Gemeinde mit dem religiösen Gesang bekannt zu machen. Es wurde ihr noch eine andere Aufgabe zu teil. Als im Jahre 1542 die Akten der Kapitelsversammlungen dem Rate vorgelegt wurden, verordnete dieser betreffs der Frage, ob die Pfarrer die

Kinder auch beten lehren sollten: „Kinderfrag halb, ob sy betten khönden, setzen m. h. den lerneistern, husmeistern &c. heym, jedem sine kind zelern¹⁾.“ Man erwartete also von den Hausvätern und von den Lehrmeistern, dass sie ihre Kinder zum Gebet anleiteten. Die Schule sollte auch in diesem Stück dem Hause in der religiösen Erziehung der Jugend beistehen. Daher finden wir in einigen Schulbüchern aus jener Zeit neben den sog. Schulgebeten auch Hausgebete.

Urban Wyss hat in seiner 1556 entstandenen Sammlung von Schreibvorlagen ein paar solcher Gebete aufgezeichnet: „Ein gebeth zum essen. Nach dem Essen. Wann du wilt schlaffen gehen. Gebeth morgens so man auffstehet.“ Als Proben dienen:

„So man zu der Lehre gehet ein Gebeth.

HErr Gott, himmelischer Vatter. Wie du vnns menschen vernunnfftige Creaturen erschaffen hast, die Immer etwas gûts lernen vnnd thûn sollen, So mehre in mir deinen heyiligen Geyst, damit ich immer lernen möge, dadurch ich deinen Nammen heilige vnnd gross mache vnnd meinem nechsten zû seinem Heyl diene durch Christum Jesum.

Wenn man von der Lehre gehet ein Gebâth.

Vmb deine theure gaben der Lehre, miltreycher Gott, sag ich dir lob vnnd danck, gib mir in der selbigen wol fürzûfaren, auff das ich immer geschickter werde, dich groß zûmachen vnnd meinen nechsten zûbesseren durch vnseren Herren Jesum. Amen.“

Schon frühe wurden die Schüler zum Besuch des Gottesdienstes angehalten; sie sollten von den Lehrern

¹⁾ R. M. 281/84 = 1542, Juni 22.

in die Kirche begleitet werden und von ihnen dort beaufsichtigt werden. Es geht dies aus folgender Stelle des Ratsmanuals vom 19. September 1565 hervor: „Zedel an tütsch und latinisch schülmeister und provisosores, das sy hinfür mit der jugend zur abend predig umb die dry, wan die schül us ist, gangind¹⁾.“ Durch die oben mitgeteilte Ordnung des Psalmengesangs, vom 31. August 1573, wurde auch der Besuch der sonntäglichen Gottesdienste verlangt.

3. Der Lehrer.

Titel, Vorbildung, Erlaubnisscheine, Prüfung und Anstellung. Schulaufsicht.

Es mag aufgefallen sein, wie mannigfaltig die Bezeichnungen für die *Schreib- und Rechnungslehrer* des XVI. Jahrhunderts sind. Am häufigsten begegnete uns der *Lehrmeister*, den wir, da er an der deutschen Schule unterrichtete, auch als *deutschen* Lehrmeister bezeichnet finden²⁾. Seltener ist der *Lehrmann*, den wir ein einziges Mal trafen und zwar auf dem Lande³⁾, ebenso der *Kindlehrer*, von dem wir auch nur einmal Kunde be-

¹⁾ R. M. 367/264. Das Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 schrieb Werktagspredigten vor am Montag, Mittwoch und Freitag. Die Prädicanten-Ordnung von 1587 bezeichnete den Donnerstag und einen andern Tag.

²⁾ Der Ausdruck kommt noch im 18. Jahrhundert vor; 1787 wird Jacob David Greber, deutscher Lehrmeister zu Bern, Pfarrer von Amsoldingen (Lohner, S. 186). Auf dem Lande nannten sich die Lehrmeister mit Vorliebe (deutsche) Schulmeister.

³⁾ R. M. 12/79 = 1606, August 15. Anstellung eines Lehrmannes durch die drei Gemeinden Thess, Brägelz und Lamlingen und Beitrag der Regierung an seine Besoldung, „sover dz der lherman durch dz gantz jar die jugend instruiere“.

kamen¹⁾. Hingegen sind uns die *Lehrfrauen* und die *Lehrmeisterinnen* gute alte Bekannte, auch die *Lehr-gotten*, als deren erste wir 1561 Katharina Schaller kennen lernten. Diese Benennung soll daher rühren, dass nach alter kirchlicher Ordnung die Paten (Götti und Gotte) angehalten waren, die Täuflinge die Hauptstücke des Glaubens zu lehren²⁾.

Der Ausdruck *Rechenmeister* ist selbstverständlich. Schwieriger dagegen ist es, zu sagen, woher die Bezeichnungen *Guldenschreiber* und *Modist*, die im XVI. Jahrhundert beide für Schreib- und Rechenmeister gebraucht werden, kommen. Sehr wahrscheinlich ist „Guldischryber“ ursprünglich im Sinne von Goldschreiber gebraucht worden, so dass wir die Begriffsentwicklung: Schönschreiber, Schreiblehrer, Lehrmeister hätten. Merkwürdig ist indessen, dass in der Regel der Ausdruck Guldenschreiber mit Rechenschreiber verbunden ist und nicht selten der eine für den andern gebraucht wird, so bei Thomas Zinckenberg 1541, Urban Wyss 1556, Balthasar Knecht 1582, Matthäus Knecht 1586³⁾. Nach einer andern Deutung wäre ein Guldenschreiber ein Winkel-

¹⁾ Schweizerisches Idiotikon III, 1369: „Ein erber mann, nampt sich von Bern, der gab sich für einen kindlerer us.“ Die Stelle ist den Zürcher Richtbüchern zum Jahre 1505 entnommen. Leider konnte sie laut gütiger Mitteilung des Herrn Professor Dr. R. Schoch im Original nicht mehr aufgefunden werden, sonst hätten wir dem Kindlehrer weiter nachgeforscht.

²⁾ Schweizerisches Idiotikon II, 256. Da Katharina Schaller Unterricht im Katechismus erteilte (siehe oben S. 561) und, soviel wir wissen, der Ausdruck Lehrgotte erst nach der Reformation vorkommt, so könnte man fragen, ob nicht die Lehrgotte eine Lehrfrau ist, die die Kinder auch in den Fragen des Katechismus unterrichtet.

³⁾ Vergl. auch S. R. 1573 (1) Fronfastliche Besoldungen: „Den zweyen guldenschrybern *oder* rechenmeistern VI .“

schreiber, der als Taxe für seine ausgefertigten Akten höchstens einen Gulden beziehen durfte¹⁾.

Die *Modisten* erinnern uns an unsere Modistinnen. Bei diesen ist bekanntlich die Kenntnis der neuesten Formen und Moden von Wichtigkeit für die Ausübung ihres Berufes. Jene nun traten auch als Kenner der Formen und Moden auf, allerdings auf einem andern Gebiet. Wir finden nämlich Grammatiker, Musiker, Kunstschreiber, ja sogar Rechenmeister, die sich Modisten nannten²⁾. Damit wollten sie sagen, dass sie sich nicht bloss mit den Elementen ihres Faches abgaben. Ein Schönschreiber, der alle Gattungen der deutschen Schrift kunstgerecht herstellen konnte, war ein deutscher Modist. Wie die Guldenschreiber, so waren die Modisten gewöhnlich auch Rechenmeister. Bernhard Wyss, der bekannte Verfasser einer Reformationschronik, der 1500 in Zürich als „Kindlehrer“ wirkte, nannte sich „Modist in Stimmen und der Zifferrechnung“³⁾.

Als Vorläuferinnen unserer *Arbeitslehrerinnen*⁴⁾ können gewissermassen die zwei Frauen angesehen werden, die in folgenden Ratsbeschlüssen genannt werden:

1582, März 7: Sara Nägelin von Zürich, die wullnäyerin und würckerin heidnisch werchs⁵⁾, ist zu einer hindersäßen alhie ein jar lang angenommen, hiezwüsch

¹⁾ Leider fehlen uns Belege für diese Annahme. Auch als Maximaltaxe kommt uns der Gulden (= 2 Pfund) etwas hoch vor. Die Sache verdient, untersucht zu werden.

²⁾ Vergl. die gründlichen Untersuchungen Joh. Müllers im Anzeiger des germanischen Museums XXV (1878), S. 237/28, 352/55.

³⁾ Zwingliana, 247.

⁴⁾ Im XVII. Jahrhundert „Lißmer Lehrgotten“ genannt.

⁵⁾ Unter „heidnisch werch“ haben wir gewirkte Tücher und Teppiche zu verstehen. Vergl. J. Stammler, Die St. Vinzenz-Teppiche (Archiv des historischen Vereins XIII, 54).

ettliche töchteren ire kunst zelernen. — Ira dessen ein zedel an grichtschrÿber.

1591, März 28: Guillaumaz Dieboz von Valendys ist vergünstiget, ein stübli alhie zeempfachen und darin, so lang ir gnaden gefellig und sy sich woll haltet und tregt, zewonen und die meytli mit näyen zeunderwysen ¹⁾).

Wir sahen, dass viele Lehrmeister ursprünglich Kunstschreiber oder öffentliche Schreiber gewesen waren, so Hans Bletz, Hans Ougenweyd, Urban Wyss, Balthasar Knecht, Matthäus Murer, Hans Wälti. Wie verhält es sich aber mit der Vorbildung derjenigen, die nicht aus jenem Stande hervorgegangen sind? Bei den geringen Forderungen, die damals an den Lehrmeister gestellt wurden, ist es nicht zu verwundern, dass es diesem oder jenem Handwerker einfallen konnte, sich für das Lehramt befähigt zu betrachten. Nicht selten sind die Fälle, wo der Sohn oder die Tochter eines Lehrmeisters oder einer Lehrgotte den Beruf des Vaters oder der Mutter ergreifen. Ein sprechendes Beispiel ist Sarah Schürer, deren Mutter und Grossvater dem Lehrerstande angehörten und deren Tochter auch Lehrerin wurde. Weniger erfreulich hingegen ist die Tatsache, dass Geistliche, die ihr Amt niederlegen mussten — wir denken an Abraham Sigli und Sebastian Körnli — ohne weiteres in den Schuldienst aufgenommen wurden. Hierher gehört auch folgender Fall, den wir im Wortlaute des Ratsmanuals mitteilen: 1551, Juli 21, Matheo Weltz ein schyn, das m. h. im verzigen, moge wol kind leeren. — 1553, Juni 1, Matheo Weltz 2 gld., 1 malter korns. Zoffingen. — 1560, Mai 22, Matheo Weltz ein schyn, das m. h. ime sin begangnen väller, deswegen er ins halsysen kommen, verzigen und vergäben ²⁾).

¹⁾ R. M. 403/175 und 421/309.

²⁾ R. M. 317/176, 325/21, 352/274.

Um seinen Beruf frei ausüben zu können, bewarb sich der Lehrmeister um einen Erlaubnisschein bei dem Rat, wie folgende Beispiele zeigen:

1542, April 20: Andres Gottfryd der schrybery abgewisen, mag aber biderben lüten ire kind wol lernen als ein schulmeister.

1543, Januar 12: Michel Krämpen ein offnen brief, das im erlaupt, tütsche schül ze halten.

1551, Februar 2: Crist. Mägrich zu Wims (Wimmis) 1 mütt dinkel. Thun. Ein schyn, das m. h. im erlaupt, etwan ein schülmeistery tütsch anzenemmen, wo er underkommen mag.

1558, August 23: Meyster Lienhard Grummer, dem schumacher, erlaupt, tütsche schül uffem land ze halten, als lang er sich wol und erlich haltet und minen herren gevallt¹⁾.

Versuchen wir nun, einen Lehrer auf seinem Gange nach einer Stelle zu begleiten. Durch das Tor der Stadt tritt ein einfach, fast ärmlich gekleideter Mann. Die Hosen aus währschaftem Landtuch und seine Jüppe sind ein Geschenk, das er in Anerkennung geleisteter Dienste oder vielleicht auch „um Gottes willen“ erhalten hat²⁾. Im Busen verwahrt er sorgfältig den Abschiedsbrief, der bezeugt, „daß er die jugent mit bestem flyss und guten trüwen lesen und schryben gelert, daß man sines dienstes ein wolgefallen und gut vernügen gehept und er sich frombklich, eerlich und unsträflich in allen dingen verhalten“³⁾. Er hält Umschau und meldet sich

¹⁾ R. M. 280/183, 283/56, 315/164, 345/320.

²⁾ R. M. 368/316 = 1566, März 26: Dem frömbden schulmeister ein juppen und ein par landtüchin hosen. — Die Jüppe ist das hemdartige Kleidungsstück, das unter dem Mantel getragen wurde.

³⁾ Aus dem Zeugnis für Caspar Clotter, Lehrmeister zu Bözingen 1587. Abgedruckt im Schweizerischen Evangelischen Schulblatt 1898, S. 52.

beim Rate mit der Bitte, deutsche Schule halten zu dürfen. Wird er abgewiesen, so bekommt er doch wenigstens aus der Stadtkasse einen Zehrpennig für die Weiterreise ¹⁾).

Trifft es sich, dass gerade eine Stelle frei geworden ist, so wird der Bewerber zu den Stadtpfarrern geschickt, dass sie ihn examinieren, ob er zum Lehrmeister taugt oder nicht ²⁾. Ist der Bericht günstig, so wird ihm die Erlaubnis zur Niederlassung und zur Ausübung seines Berufes erteilt. Es steht ihm frei, sich in eine Zunft einzukaufen oder nicht; denn „frömbd artzet, rechen- oder leermeister und derglichen, was gemeinem nutz dienstlich möchte sin“ dürfen auch ohne Stubenrecht zu besitzen in der Stadt wohnen ³⁾. Seckelmeister und Venner sind beauftragt worden, sich mit dem neuen Lehrmeister der Besoldung wegen zu vereinbaren ⁴⁾. Er ist mit dem Vorbehalt angenommen worden, „so lang er sich wohl und redlich tregt und so lang minen herren gffellig“; der Rat behält sich also vor, ihn ohne weiteres zu entlassen ⁵⁾.

¹⁾ Vergl. R. M. 420/257 = 1590, Dezember 3: „David Seltzin, dem modist und rechenmeister pro viatico 5 franken. Und hiermit sines begärens, ime ein besoldung zeschoöpfen und schül zhalten abgwisen.“ — Wie häufig die Stadtkasse für derartige Unterstützungen in Anspruch genommen wurde, zeigt die Zusammenstellung, die weiter unten folgt.

²⁾ R. M. 352/9,14 = 1560, März 14: Ministri debent disern Heinrich Schmyd examinieren; ob er zu leermeisterie touglich oder nit. — März 15: Ministris ein zedel, sich ettwan umb ein geschickten leermeyster zeumbsächen und minen hern anzutragen. — Siehe auch bei Niklaus Henning.

³⁾ Satzung und Ordnung der Inzöglingen halb, vom 26. Juni 1534. (Unnütze Papiere, Bd. 14.)

⁴⁾ Näheres weiter unten bei den Besoldungsverhältnissen.

⁵⁾ Vergl. Niklaus Henning, S. 560.

In der Ausübung seines Berufes steht der Lehrmeister unter der Aufsicht der Geistlichen; mit ihnen hat er am Wohl der Jugend zu arbeiten. Nach dem Wortlaut des Schulmeister-Eides vom 29. Dezember 1546 hatten die beiden Schulmeister der Lateinschule und des Kollegiums zu Barfüßen auch auf die „tütsche lerneyster ze achten, ze merken und ze losen“, ob ihr Unterricht mit der biblischen Schrift, der Berner Disputation und Reformation &c. übereinstimme¹⁾. Die eigentlichen Aufscher der deutschen Schulen waren indessen die Pfarrhelfer. Am 4. Dezember 1592 beschloss der Rat, dass „die helfer fürhin der keer nach alle fronfasten die tütschen leeren visitieren“²⁾.

Unterstützungen durchziehender Lehr- und Schulmeister³⁾.

- 1519 (II. Jahreshälfte.) Dem lerneyster, so die tütsche schülwolt halten 1 Pfd.
 1527 (II.) Einem, so hie umb das schülmeister ampt bat, für sin zerung 2 Pfd.
 1536 (I.) Dem schülmeister von Nürenberg hiesend min herrn gen 4 Pfd.
 1536 (II.) Dem schülmeister von Stein 8 Pfd.
 1538 (II.) Denne einem armen leermeister 1 Pfd.
 1539 (I.) Denne einem frömbden schülmeister 3 Pfd. 6 Sch. 3 Pfg.
 1540 (I.) Dem Johans Schmid, rechenmeister von Diessenhofen 2 Pfd.
 1547, Juli 20: Dem schülmeister von Appenzell ein kronen.
 1548, Juni 13: Dem frömbden schülmeister 10 Schilling.
 1549, Juni 27: Dem schülmeister von Costantz 1 kronen.

¹⁾ Abgedruckt in Kehrbachs Mitteilungen 1901, S. 206.

²⁾ R. M. 424/359.

³⁾ Aus den R. M. und S. R. Lehrmeister und Schulmeister sind hier nicht auseinander gehalten. Unerwähnt sind die Beiträge an Lehr- und Schulmeister aus bernischen Gebieten; sie sind teilweise zusammengestellt im Schweizerischen Evangelischen Schulblatt, Jahrgang 1897, Nr. 23 ff.

- 1549, August 24: Dem schülmeister von Luggaris an costen 2 kronen.
- 1555, September 15: Ulrich Thuber, einem leermeister 1 Pfd.
- 1556, Mai 22: Simon Dardario, gwäknem schülmeister zü Fryburg 10 Pfd.
- 1560, April 3: Disern leermeister von Schaffhusen 1 guldi.
- 1560, Juli 15: Disern frömbden leermeister ein guldi geschenkt.
- 1564, April 10: Paulus Wyllern, dem guldischryber 2 Pfd. ¹⁾
- 1566 (I.) Einem tütschen schülmeister geben 10 Sch.
- 1566, November 12: Einem armen durchwandleten schryber geben 15 Sch. 4 Pf.
- 1568, September 27: Einem frömbden schülmeister für ein zerpfennig 1 Pfd.
- 1568, Dezember 24: Einem frömbden schülmeister, Sebastian Bleyß genampt, geben 1 Pfd.
- 1570, Juli 8: Einem frömbden schülmeister zum zerpfennig geben 1 Pfd.
- 1570, September 26: Diserem frömbden schülmeister 1 Pfd. vereeret.
- 1571, April 6: Disern Georg Inlender, dem frömbden schülmeister, 1 Pfd.
- 1571, Oktober 5: Disern leermeister von Zürich 2 Pfd.
- 1572, Juni 20: Johann Kraft, einem frömbden leermeister 2 Pfd.
- 1572, Juli 28: Hansen Venner, einem tütschen leermeister umb Gottswillen 2 Pfd.
- 1575, März 30: Wilhelm Reist, einem farenden schryber 1 Pfd.
- 1576, November 1: Einem frömbden guldischryber 1 Pfd.
- 1580, Juli 29: Johan Joachim, dem guldischryber, zum zerpfennig 2 Pfd.
- 1580, Dezember 22: Georgio Zand, dem laudtfarenden schülmeister, pro viatico 1 Pfd.
- 1582, Dezember 14: Zwöyen uß der Pfaltz vertribnen kilchen oder schüldieneren 4 Pfd.
- 1584, Januar 17: Ulrich Schilling, dem rechenmeister von Basel, umb das er ein geschriben kunscht werck dediciert 10 kronen.

¹⁾ Paulus Wyler von Margroffen (Baden) hielt 1566 „tütsche schull mit schriben und rechnen“ und auch Fechtunterricht in Biel. Vergl. Schweizerisches Evangelisches Schulblatt 1898, Nr. 5.

- 1584, August 31: Einem tütschen schülmeister, Caspar Clotter¹⁾ genampt, 1 Pfd.
- 1584, September 12: Einem schülmeister von Basel, Bastian Cün Rhat genampt, 1 Pfd.
- 1584, September 18: Zwöyen scribenten von Basel und Rynach 2 Pfd.
- 1585, Mai 7: Melchisedeck Brentzing, dem leermeister von Sant Gallen 1 Pfd.
- 1585, Oktober 11: Marti Sultzer, dem schülmeister von Winterthur zum zerpfennig 2 Pfd.
- 1585, Dezember 1: Einem vertribnen schülmeister von Pisin-court uß Frankrych zum zerpfennig 6 Pfd. 13 Sch. 4 Pfg.
- 1590, Dezember 3: David Seltzin, dem modisten und rechenmeister, zu einem zerpfennig 5 franken tünd 6 Pfd. 7 Sch.
- 1592, September 11: Jeronymo Velldhuser²⁾, dem schülmeister von Lünenburg 2 Pfd.
- 1592, Oktober 20: Einem frömbden schülmeister 2 Pfd.
- 1592, Oktober 24: Ludovico Fabri dem frömbden schülmeister, pro viatico 1 Pfd.
- 1593, Juli 19: Melchisedeck Brenntzen, dem landstrychenden schül oder lehrmeister, pro viatico 1 Pfd.
- 1593, August 12: Jacob Lepus, den schülmeister von Lindouw, au siner frouwen kindbetti ze stür 2 Pfd.
- 1593, Oktober 15: Jheronimo Hüber, dem frömbden schülmeister 10 Sch.
- 1593, Dezember 7: Einem frömbden rechenmeister 1 Pfd.
- 1596, März 26: Des rechenmeisters zü Hagenouw potten, so min h. etwas gschriftt presentiert 10 Pfd.
- 1597, Februar 7: Einem frömbden schülmeister 10 Sch.
- 1597, September 13: Einem schülmeister uß Franckenland 1 Pfd.
- 1597, Dezember 4: Einem frömbden schülmeister 1 Pfd.
- 1598, Mai 5: Pauli Franck³⁾, dem guldischryber von Memigen zü einem zerpfennig 4 Pfd.

¹⁾ 1587 ist er Lehrmeister in Bözingen. Sein Abschiedsbrief abgedruckt im Schweizerischen Evangelischen Schulblatt 1898, Nr. 5.

²⁾ 1602, September 30. klopft er wieder an und erhält abermals 2 Pfd.

³⁾ Über Paul Franck, weiland Modist und Rechenmeister zu Memmingen, siehe Mitteilungen des germanischen Nationalmuseums 1898, S. 49—53 (Th. Hampe: Initialen in Holzschnitt von dem

- 1598, Mai 10: Einem frömbden schülmeister 2 Pfd.
 1598, November 25: Dem schülmeister uß Wallis 1 Pfd.
 1599, Februar 7: Einem frömbden schülmeister 10 Sch.
 1599, Dezember 4: Einem frömbden schülmeister 1 Pfd.

4. Besoldungsverhältnisse.

Welches war das durchschnittliche Einkommen eines Lehrmeisters im 16. Jahrhundert? Die Beantwortung dieser Frage stösst auf besondere Schwierigkeiten: einmal ist uns nur in seltenen Fällen die Höhe der Einnahmen bekannt, und sodann ist ihre Berechnung nach jetzigem Geldwert nicht so leicht, als es den Anschein haben könnte. Der Mangel eines Werkes, das für Bern eine Zusammenstellung der Preisverhältnisse älterer Zeiten gibt, macht sich auch hier recht fühlbar¹⁾.

Das Einkommen eines Lehrmeisters bestand aus dem *Fronfastengeld* und, wenn das Glück ihm hold war, aus einer sogenannten *Besoldung*. Freilich konnte es vorkommen, dass er auch betreffs des erstern das Nachsehen hatte.

Das Fronfastengeld ist das Schulgeld, das der Schüler alle Vierteljahre (Fronfasten) zu entrichten hatte. Es sind uns leider nur zwei Angaben über dessen Höhe bekannt. Am 16. Februar 1586 bestimmten nämlich Seckelmeister und Venner, dass der neu angenommene Lehr- und Rechenmeister Matthäus Murer an Fronfastengeld 8 Schilling für Lesen und Schreiben und 16

Rechenmeister Paulus Franck). Hier die Notiz: „Den 3. Oktober 1595 hat Paulus Franck, Modist vnd Teutscher schulmeister allhier [in Memmingen] . . . den David Lochbichler, sonst Girtler genand, Schulhaltern mit einem Faust-Hammer am Haupt also verletzt, daß er am 13. Oktober hernach gestorben.“

¹⁾ Reichhaltiges Material bieten z. B. die Staatsrechnungen und die Ämterrechnungen.

Schilling für Rechnen fordern durfte¹⁾. Zehn Jahre später, am 6. März 1596, wurde das Fronfastengeld der Mädchen ebenfalls auf 8 Schilling = 3 Batzen normiert. Die Klagen über Nichtbezahlung des Fronfastengeldes sind so alt als der Lehrerstand selber²⁾.

Die Besoldung ist der staatliche Beitrag, der einem Lehrmeister in Natura oder in Geld entrichtet wurde. Es ist ursprünglich keineswegs ein Äquivalent für geleistete Arbeit, sondern eine Vergütung im Sinne des Wartegeldes, das mancherorts noch dem Arzte und der Hebamme gegeben wird³⁾.

Vor dem 16. Jahrhundert ist uns kein Beispiel bekannt, dass bei uns ein Lehrmeister oder eine Lehrfrau eine staatliche Unterstützung bezogen hätte. Hans Schatz erhielt 1504 ein einmaliges Geschenk von 1 Mütt Dinkel und $\frac{1}{2}$ Mütt Roggen. Einem deutschen Guldenschreiber wurde 1509 ein Jahressold von 5 Pfund bezahlt. Dem Lehrmeister von Uri und seinem Nachfolger gab man 1523 eine Spende aus dem Kornhaus. Hieronymus Kasselmann und seine Kollegen bezogen einen Jahrlohn von 5 Mütt Dinkel. Dem Lehrmeister Hans Kotter wurde von 1534 an der Hauszins mit 10 Pfund vergütet, ebenso Hermann Holtzmüller (1537). Vom Jahre 1539 an bezogen die Lehrmeister jährlich 8 Mütt Dinkel; daneben finden wir mehrmals Geschenke in Geld und in Natura an die gesamte Lehrerschaft, so 1541 (2 Mütt Dinkel), 1553 (2 Mütt), 1561 (1 Mütt), und 1565 sogar 2 Mütt Dinkel und 10 Pfund⁴⁾.

1) Siehe oben S. 575.

2) Siehe bei Bernhardt Elpach, S. 502.

3) Bei der Anstellung des Urban Wyss (S. 542) wird der Ausdruck Belohnung gebraucht.

4) Hierher gehört auch R. M. 299/142: „Dem leermeister das geschenkt, so er herrn Sager schuldig XLVII 7.“ Wir wissen nicht,

Bei der Anstellung des Urban Wyss (1551) wurden die Venner beauftragt, mit ihm der „Belohnung“ wegen übereinzukommen. Näheres vernahmen wir indessen nicht. Hans Kieners Besoldung belief sich 1554 auf 8 Pfund an Geld und 4 Mütt Dinkel, wozu noch 30 Pfund für den Hauszins kamen. Von jetzt an erscheint die Barbesoldung regelmässig in den Fronfastenlisten der Seckelmeister-Rechnungen, und es lässt sich für Hans Kiener und die übrigen Lehrmeister und Lehrgotten folgende *Besoldungsliste* aufstellen:

	Geld:	Dinkel:
Hans Kiener (1567) . . .	32 Pfund	4 Mütt
Niklaus Henning (1561) .	8 „	?
Katharina Schaller (1561) .	4 „	2 Mütt
Hans Ougenweyd (1571) .	16 „	4 „
Abraham Sigli (1571) . .	16 „	4 „
2 Guldenschreiber (1573) .	24 „	8 „
Kaspar Schlatter (1581) .	32 „	4 „
Martha Ougeuweyd (1576) .	16 „	8 „
Jakob Gasser (1578) . . .	16 „	?
Magdalena Wyss (1582) .	20 „	8 Mütt
Balthasar Knecht (1586) .	20 „	12 „
Matthäus Murer (1586) . .	20 „	12 „
Sebastian Körnli (1590) . .	40 „	16 „
Enoch Wäber (1591) . . .	20 „	8 „
Sarah Schürer (1592) . .	16 „	8 „

Wir finden auf diese Weise eine *durchschnittliche Besoldung* von 20 Pfund in Geld und 7½ Mütt Dinkel. Für den gleichen Zeitraum ist der Durchschnittspreis des Dinkels 33 Batzen, so dass die Naturalleistung einen

auf welchen Lehrmeister die Notiz zu beziehen ist. Damals wirkten Hermann Holtzmüller und Hans Ougenweyd.

Geldwert von 33 Pfund darstellt¹⁾. Rechnet man nun auf einen Lehrmeister 80 Schüler — die Zahl ist eher zu tief als zu hoch gegriffen — so erhält man ein Fronfastengeld von $3 \times 4 \times 80$ Batzen = 128 Pfund. Wir hätten somit ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 181 Pfund.

Für diese 181 Pfund hätte unser Lehrmeister beispielsweise kaufen können:

3620 Pfund Rindfleisch . .	zu 1 Schilling das Pfund ²⁾
1810 Pfund Anken (Butter)	zu 2 Schilling das Pfund
1357 $\frac{1}{2}$ Pfund Käse . . .	zu 1 Batzen das Pfund
41 Mütt Dinkel	zu 4 Pfund 8 Sch. das Mütt ³⁾

¹⁾ Der Preis schwankt zwischen 17 Batzen (1577) und 67 $\frac{1}{2}$ Batzen (1571, Teuerungsjahr). Siehe Kulturgeschichtliche Mitteilungen aus den bernischen Staatsrechnungen des XVI. Jahrhunderts. Bern 1894. S. 11.

²⁾ Die hier verzeichneten Preise sind aus den Jahren 1563 bis 1589. Näheres im Schweizerischen Evangelischen Schulblatt 1897, Nr. 26.

Zur Orientierung über die Münzverhältnisse diene folgende *Verwandlungstabelle*:

3 Kronen = 5 Gulden	= 10 Pfund	= 75 Batzen
1 Krone	= 3 $\frac{1}{3}$ „	= 25 „
1 Gulden	= 2 „	= 15 „
	1 Pfund	= 7 $\frac{1}{2}$ „
1 Pfund	= 20 Schilling	= 240 Pfennig
	1 „	= 12 „
1 Plappart	= 3 Fünfer	= 15 Pfennig
	1 „	= 5 „
1 Batzen = 4 Kreuzer	= 8 Vierer	= 32 Pfennig
1 „	= 4 „	= 8 „
	1 „	= 4 „
3 Batzen = 8 Schilling	= 12 Kreuzer	= 24 Vierer
2 „	= 3 „	= 6 „
1 „		= 3 „

³⁾ Aus einem Mütt Dinkel (= 12 Mäss) liess sich ein Zentner (50 kg.) Brot herstellen.

1357 ¹ / ₂ Mass Landwein . .	zu 1 Batzen die Mass
1166 ² / ₃ Mass Waadtländer .	zu 3 Schilling die Mass
1357 ¹ / ₂ Mäss Äpfel . . .	zu 1 Batzen das Mäss
1810 Dutzend Eier . . .	zu 2 Schilling das Dutzend.

Die Preise für Nahrungsmittel sind für Wertbestimmungen mit grösster Vorsicht zu verwenden, da sie bekanntlich in jenen Zeiten sehr schwanken.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kostete:

ein Karrhengst 77 Pfund	ein Rind 24 Pfund
ein Schwein . . 5 „	ein Schaf 2 ¹ / ₂ „
ein Fuder Heu 4 „	ein Fuder Holz . . 1 „
ein Fuder Stein 6 Batzen	ein Fuder Sand . . 3 Batzen
100 Ziegel . . . 13 Schilling	ein „kemi stein“ . 1 ¹ / ₂ Schilling
1 Paar Schuhe 12 „	ein „nüwe bettstatt“ 6 Pfund.

Für Wertbestimmungen finden wir am ehesten Anhaltspunkte in den Tagelöhnen der Handwerker. Am 25. Mai 1565 bestimmte der Rat den Taglohn der Zimmerleute: ein Meister soll 7 Schilling, ein Knecht 6 Schilling bekommen. Am 18. Mai desselben Jahres erhalten die Steinhauer folgenden Tarif: dem Meister 8 Schilling, einem Knecht 7 Schilling, den „ruch knechten“ jedem zum Tag 2 Batzen. Ein Küfermeister bezog 5 Schilling, ein Knecht 4 Schilling, so auch die Schmiede. Die Schneider-Ordnung vom 7. September 1581 gestattet einen Taglohn von 5 Schilling für den Meister und 4 Schilling für einen Meisterknecht bei einer 15stündigen Arbeitszeit. Am 2. September 1588 wurde verordnet, dass „von einem meder oder schnitter tagwen, nebend spys und tranck nitt mehr dann 2 batzen und von einem tröscher und anderer werchen tagwen 1 batzen“ gefordert werden dürfe.

Nach diesen Beispielen entspräche das Pfund ungefähr 10 Franken, und es wäre demnach eine Besoldung von 181 Pfund einem heutigen Einkommen von 1810 Franken gleichzustellen.

5. Das Schulzimmer und seine Ausstattung.

Das Zimmer, welches der deutsche Lehrmeister seinen Lehrkindern als Schulstube zur Verfügung stellte, wird schwerlich so geräumig und hell gewesen sein, als man es nach den noch vorhandenen Bildern schliessen könnte¹⁾. Seine Ausstattung wird sich wohl auf das Allernotwendigste beschränkt haben, wozu als hervorragendstes Möbel des Schulmeisters Stuhl, dann eine Anzahl niedere Bänke, eine Wandtafel, ein Schreibtisch, manchmal auch noch ein Rechentisch oder eine Rechentafel zu zählen sind.

Wenn auch die nachfolgend erwähnten Schulgegenstände für die Lateinschule verfertigt worden sind, so glauben wir doch in Anbetracht des Umstandes, dass sie auch in der deutschen Schule Verwendung gefunden hätten, sie hier anführen zu dürfen. Bemerken wollen wir noch, dass das Rechenbrett und der Rechentisch auch im Rathaus und auf dem Zollhaus im Gebrauch waren.

1516 (I). Dem tischmacher von der rechnung in den tisch uff dem rathus zů schniden 8 β. (S. R.)

1523 (I). Nielaus Wyermann umb ziegelmodel und umb zwo schrib taffelen in die schül 3 ꝛ. (S. R.)

1543. (Usgäben an Zolnern) Hans Kallenberg, dem maler, umb ein rächen taffelen (und anderes) 8 ā 10 β. (Welsch S. R.)

1550/51. Umb ein nüwe rechentafeln vom tischmacher und maler 3 ā 10 β. (Welsch S. R.)

1581 (II). M. Gorius Yt, dem tischmacher, und Andres Stoß, dem flachmaler, umb ein nüwe rechen-

¹⁾ Siehe die vielen Darstellungen bei E. Reicke: Lehrer und Unterrichtswesen in der deutschen Vergangenheit (Bd. 9 der Monographien zur deutschen Kulturgeschichte).

tafellen mit weltscher zal, gattung und zyfer zemachen, zemalen und von beyden zuzebereyten 4 \bar{x} 12 β 4 δ . (S. R.)

1597/98. (Usgeben. In der alten schül) Hans Eggenstaler, dem tischmacher, umb ein nüwe taffeln in die alte schül zum gsang, so 7 schüch lang und $3\frac{1}{2}$ schüch breyt, ouch dieselbe ze schwertzen und ze firnissen. Item ettlichen stüllen zebesseren und zweyen nüwen zemachen. Für sölichs alles zahlt 8 \bar{x} . (Stiftsrechnung.)

1565/66. (In der schül) Dem tischmacher Urban, des schülmeisters stül unden und oben ander böden zemachen, ein thür zesamen thüblet, ein nüwen erützfus an ein alten tisch und 2 beim an ein stül zemachen 2 \bar{x} 3 β . (Stiftsrechnung.)

1600/01. (In der Latinischen Schül) Dem tischmacher Eggenstaler, dz er ein rüthenstül zü dem rüthentisch im erggel (Erker) gemacht $2\frac{1}{2}$ \bar{x} . (Stiftsrechnung.)

6. Die Schuljugend.

Wie war es mit der Jugend bestellt, die ein deutscher Lehrmeister nicht bloss zn unterrichten, sondern auch zu erziehen hatte? Versuchen wir, soweit uns die Gelegenheit dazu geboten ist, ihrem Treiben in und ausser der Schule, auf Spiel- und Tummelplätzen, auf den Gassen, bei Festlichkeiten u. s. w. zuzusehen.

Zuerst jedoch einiges über die *Strafen*, die damals über die Schuljugend verhängt, und die *Ergötzungen*, die ihr zu teil wurden.

Studenten, Lateinschüler und Lehrknaben, alle standen unter der Zucht der Rute. Wir vernahmen, dass in der Lateinschule ein eigener Rutenstuhl und Rutentisch war. Von den zahlreichen Fällen, wo diese Geräte Verwendung fanden, nur zwei:

1554, April 13. Schulmeister die 2 studenten schwingen, so umb die 12 gyget und glüet.

1563, August 5. Zedel an schülmeister, das sy Wytzigs sun für sich bschicke, ime den in Daniel Pickards huß gethaner diebstal fürhalte und mit rütten schwinde¹⁾.

Als der Schulmeister Peter Schneeberger die Geldstrafen einführte, liess sie der Rat am 4. Dezember 1592 abstellen mit der Weisung, „wann einer straffwürdig, sölle er mit rütten gestrafft werden“²⁾.

Wir vernehmen auch von einer Züchtigung mit der Rute, die den Tod eines Knaben zur Folge hatte. Im Ratsprotokoll vom 6. April 1548 lesen wir: „Der predicant von Noville (bei Villeneuve), so den knaben mit der rütten ze tod geschlagen, sol us der gfencnuß glassen und us miner herren statt und land gwysen werden, ouch allen costen abtragen“³⁾.

Weniger empfindlich und gefährlich war die Strafe des *Asinus*, nämlich das Sitzen auf einem hölzernen Esel, das Tragen eines Eselkopfes oder des Bildes eines Esels mit passendem Spruch. Das Umhängen des *Asinus* war in Bern auch bräuchlich, wie dies aus einem bei Mathias Apiarius gedruckten Bilde sich nachweisen lässt. Es stellt einen gesattelten Esel dar mit einem Maulkorb und einer Maultrommel. Das Bild muss wenige Jahre nach 1539 hergestellt worden sein, da es sich auf der Rück-

¹⁾ R. M. 328/196, 363/33.

²⁾ R. M. 524/358.

³⁾ R. M. 304/132. Nach Stettlers handschriftlicher Chronik (Staatsarchiv D, 257) hiess er Maistre Robert Rieux. Möglicherweise bezieht sich folgende Notiz auf ihn: 1550, Juli 2. An vogt von Losen, dem alten predicanten von Noville, wenn es die predicanten zethund bedunkt, um ein schülmeistry oder derglichen zü verhelfen. — (R. M. 313/97.)

seite eines Wandkalenders von 1539 als Korrekturabzug befindet. Leider fehlt der Spruch ¹⁾).

Rutenzug.

Die Rute, dieses mit aller Strenge gehandhabte Zuchtmittel der alten Schule, sollte doch wenigstens einmal des Jahres den Kindern eine Freude verschaffen. Es war der Tag, an welchem die ganze Schuljugend in den Wald zog, um die Ruten zu schneiden.

Wenn wir auch keine direkte Erwähnung von einem durch die Kinder der deutschen Schulen unternommenen Rutenzug haben, so ist doch kein Zweifel, dass dieser Brauch auch hier heimisch war. Für die Schüler der Lateinschule ist er bezeugt durch eine Stelle der Schulordnung von 1591. Wir lesen nämlich in § 20 der „gemeinen Satzungen“ :

„So man nach altem bruch in d'rüten, oder gan osteren gaht, oder in anderen zugelassenen erquickungen der jugendt und sonst, zû welcher zyt und an wölchem ort es wölle, wan sich ein student oder schüler mit wyn also übernâme, das er sich an der red stiesse, das er schwanckete, oder sunst mit ougenschinlichen wortzeichen syn füllery an tag gebe, der soll mit rüten oder nach erkântnuss sines herren gstrafft werden.“

Austeilung des Tischligeldes ²⁾).

Es war in Bern ein alter Brauch, dass am Oster-

¹⁾ Das Blatt ist von Herrn Staatsarchivar Dr. H. Türlér aufgefunden worden. Die Kenntnis seiner Bestimmung verdanke ich dem Buche von Reicke, Der Lehrer, wo auf S. 49 der gleiche Esel abgebildet ist, über welchem der Spruch zu lesen ist: Wer faul zur Arbeit ist, ist einem Esel gleich, der aber Tugend liebt, der wird in Ehren reich.

²⁾ Vergl. Gruners Deliciae Urbis Bernae, S. 141, 154, und Hallers Münz- und Medaillenkabinett I, 802--808.

montag nach dem feierlichen Aufzug der Obrigkeit der Grossweibel und der Gerichtsschreiber ein neu geprägtes kleines Geldstück den Kindern austeilten. Diese hatten, um das Geschenk in Empfang zu nehmen, hinter kleinen mit Blumen geschmückten Tischchen Posto gefasst; daher die Münze, die ihnen beschert wurde, Tischligeld¹⁾ genannt wurde. Ursprünglich waren es 5-Pfennigstücke (Fünfer), später 4-Pfennigstücke (Vierer).

Frühe schon drängten sich Unberufene zu den Tischlein, wie dies aus zahlreichen Erlassen der Regierung hervorgeht, z. B.: 1510, Ostermontag, ist angesehen, hinfür das tischligelt niemand dann den kinden zû geben. — 1532, April 1. Das tischli gält niemands gen dann den jungen kinden biß uff x jaren alt, armen und richen glich; uff die stuben nüt, jedem 1 fünffer. — 1561, April 2. Zedel an kanzel uff mentag des tischli gelts halb, was über x jârig person nit dar gan. — 1575, März 23. Geraten, uff den tischlintag an statt fünffern vierer schlachen und ußgeben zelassen. — 1577, Februar 25. Geraten, das man fürhin an dem tischlitag an statt der fünfferen, von wegen dieselben in abgang kommen und man keine mer schlacht, vierer solle uesteillen, und diewyl grosse unordnung darin geschaffen, ist geraten: Zedel an den cantzel zegâben, das nyemandt dann die x jârige kind darzû gan sollen. Zedel an mûntzmeister, das er für 200 \bar{a} vierer mûntze. — 1584, März 5. Der mûntzmeister soll für 80 kronen vierer uff den Ostermentag schlachen der jugent nach altem bruch uß zeteilen²⁾. — Am 6. März fasste die Vennerkammer folgenden Beschluss: „Tischli gelt. Desselben halb ist

¹⁾ Die Erklärung der Ausdrücke Tischlitag und Tischlivierer ergibt sich von selbst. Die Deutung des Schweizerischen Idiotikon I, 925, ist demnach zu korrigieren.

²⁾ R. M. 146/49, 233/128, 356/135, 389/36, 393/127, 407/170.

angesehen, das es gentslich by den alten ordnungen, sonderlich der letsten im 77. jar, das dem großweibel und gerichtshyber by iren eyden ingebunden werde, dheimem meer, dan denen, so 10 jar und darunder sind, ein fierer zegeben, rychen und armen glich. Onch den nachpurschafften, schal- und metzgers- ouch fischers knechten, so ouch besonderbarlich dischlin herfür stellend, gantz nützit ußtheillind. Es wellend ouch m. h. iren gnaden heimgesetzt haben, ob sy sölliches ouch an dem cantzel verkünden lassen und ein büß daruff setzen wellind, das die alten, so über 10 jar, sich nit zun tischlinen stellen söllind oder nit ¹⁾.“ Der Rat stimmte am 26. März dem Vorschlag der Venner bei ²⁾, so auch am 26. März des folgenden Jahres: „Das Tischligelt soll diß jar in viereren ußgeteilt und jerlich einem schultheissen, wie es mine herren seckelmeister und venner geordnet, hundert pfund pf. uß der statt seckel gestürt werden, und söllend mine herren die venner die großweibel und grichtschriber vermanen, mit dem ußteilen desselben bescheidenlich zefaren ³⁾.“

Die Zahl der anf den Tischlitag gemünzten Tischliver war eine beträchtliche; 1577: 12,000 Stück, 1584: 16,000, 1586: 6000, 1592: 8000 ⁴⁾. Bis zum Jahre 1668 waren es die kursierenden Vierer oder $\frac{1}{2}$ -Kreuzerstücke mit dem gewöhnlichen Gepräge. Am 15. Februar 1668 wurde beschlossen, sie in 2 Batzen wertige Stücke zu ändern und für die Prägung einen besonderen Stempel schneiden zu lassen „mit einem bär auf der einen und Emblemate auf der anderen seiten“. Die neuen Pfennige

¹⁾ V. M. 2^a, 156.

²⁾ R. M. 409/228.

³⁾ R. M. 411/204.

⁴⁾ R. M. und S. R.

sollten denen, „so nit burgers-, sondern nur hindersässen oder haußlütten kinder werend, nicht mitgeteilt werden“¹⁾.

„Weilen die anfänkliche Institution dieses Tischlittags in einen bösen mißbruch verfallen und darby allerhand unordnungen zum despect der alhiesigen policey sich ereuget“, fand der Rat am 23. März 1712 für gut, „disem Unwesen ein end ze machen“²⁾.

Eröffnung der Martini-Messe.

Die Eröffnung der Jahrmärkte war mit besondern Gebräuchen und Festlichkeiten verbunden, bei welchen die liebe Jugend selbst beteiligt oder doch in den vordersten Reihen der Schaulustigen war. In Bern wurde die Martini-Messe mit einem Umzug eröffnet, den die Venner anzuordnen hatten³⁾. Diesen betreffend beschloss der Rat am 9. November 1566: „Zedel an cantzel, das ein jeder sin husgsind und kind uff sant marthis merckt underwyse und dahin haltind, das sy am umbzug daheimen blibind und nit nachen louffend by peen der straf und gefengknuss.“ Wir wissen nicht, was die Obrigkeit veranlasste, den Kindern die Beteiligung am Umzug zu verbieten, ob frühere Ausschreitungen oder die kurz vorher grassierende Pest. Das letztere scheint der Fall gewesen zu sein; so wurde am 19. September 1588 der „Umzug, so man jerlich gewont an dem auß-

¹⁾ R. M. 157/154.

²⁾ R. M. 51/129. Die von Haller in seinem Münzkabinett beschriebenen Tischlivierer fallen also sämtlich in die Zeit von 1668 bis 1712.

³⁾ R. M. 426/280 = 1593, Oktober 29: „Zedel an die Vennere, söllind den umbzug uff St. Martinstag nach altem bruch verordnen.“ So mehrmals. Vergl. auch R. M. 18/225 = 1609, Oktober 28: „Zedel an Cantzel des liecht umbhintragens an St. Martinstag und märit, das man gwardsamlich damit umbgange.“

schiesset zethünd, diß jars von des ynrysenden sterbets und mangels wyns wegen ingstellt“¹⁾. Einem Ratsbeschluss aus dem nämlichen Jahr entnehmen wir, dass der Umzug am Martinsmarkt hauptsächlich ein — *Winzerzug* war. Im Ratsmanual vom 26. Oktober 1588 steht nämlich: „Des umzugs halb uf martini märit, das allein die weibel, wynläser meister und knecht umbzüchen und sich der dryen spilen alhie behelfen söllind. Ist ouch bestätigt, deßin den großweibel berichten²⁾.“

Ein im Historischen Museum aufbewahrtes Aquarell gibt uns nähern Aufschluss über die Eröffnung der Martinimesse. Der hier dargestellte Brauch dürfte wohl schon im 16. Jahrhundert nachzuweisen sein. Wir sehen auf dem Platz vor dem Kindlifresser-Brunnen einen Weibel zu Pferde, umringt von einer Schar Knaben. Unter dem Bilde liest man:

„Anno 1747 Mitwochen den 22 Wintermonat ist nach alter Gewohnheit der sogenante Martini Markt zů Bern das letste mahl durch Emanuel Roder Teutsch Seckelmeister Weibel folgendermaßen by allen Brünnen der Statt außgerufen worden.

Es verkündigen meine gnädige Herren und Obere allen denen jenigen Burgeren, Einwohneren und Gästen allhiesiger Hautb Statt, daß von heut über acht Tag sich ein freyer Jahr-Markt anheben wird, der da wahren wirdt biß von heut über 14 Tag, daß keiner kein ungebührlicher Fürkauff treibe, keiner dem andern etwas pfänden oder verbieten mag, auch allen denjenigen, so weit sie recht haben mögen, in die Statt zu kommen erlaupt seye. Wer diß Gebott übertrittet, den wird man

¹⁾ R. M. 416/144. Die Schützen erhielten anstatt des Weins 12 Kronen „zeverschiesen“.

²⁾ R. M. 416/193. Unter den 3 Spielen werden die Trompeter, die Pfeifer und die Trommler der Stadt zu verstehen sein.

straffen umb die Buß, so darauff gesetzt ist. *Wo sind meine Buben? Hie, Hie.*

Nach Endigung dises Ruffs sind der grossen Menge nachlauffenden Buben von dem Weibel ab dem Pferd die Baum-Nuß außgeworffen worden¹⁾.

Empfang heimkehrender Krieger, fürstlicher Persönlichkeiten etc.

Besondere Freudenanlässe für die Jugend boten die Heimkehr siegreicher Truppen, der Empfang eines fürstlichen oder eines freundeidgenössischen Besuches. In wohlgeordnetem Zuge marschierten die Knaben zur Begrüßung auf. Sie erhielten dann gewöhnlich „Brätzellen“ oder sonst ein Backwerk zum Geschenk.

Bekannt ist die anmutige Schilderung, die uns Justiniger von dem Empfang des Königs Sigismund, 3. Juli 1414, gibt: „Da waren geordnet bi fünfhundert junger knaben under sechszehen jahren, den hat man bereit des richs paner und daz trug ein micheler knab, und die andren knaben hat jeklicher des richs adelar uf sinem haupt in einem tscheppelin gemalet in einem schilte uf papir. Die empfiengen dez ersten den küng und knüwoten all nieder. Daz geviel dem küng gar wol und sprach zu den fürsten, di bi im ritten: da wachset uns ein nüwe welt.“

Aus dem 16. Jahrhundert sind in den Rechnungen der Seckelmeister folgende Züge erwähnt:

1513 (II). Den jungen knaben, so der baner entgegen zugen umb brot 6 *fl.* (Schlacht von Novara.)

¹⁾ Vergl. auch Venner-Manual 60/43 = 1711, November 6: Interlacken. Zum Aufruff deß bevorstehenden Martini Markt werden nach alter gewohnheit auch Nuß zum auswerffen unter den Pöbel erforderet, welche min h. landvogt zu Interlacken furnieren muß &c. — Reklamationen wegen Nüsse, „so übel conditioniert“ V.M. 98/150.

1521 (II). Denne Güttschänckel¹⁾ umb brätzellen ouch den spillüten, als die kind dem vännli entgegen zugen 10 \bar{r} 5 β 4 ϕ . (Zug nach Dijon.)

1528, November 9. Gütschenckell soll mit den buben der paner entgegen zien und jedem 1 angster gen. (Oberländer Aufstand.)²⁾

1562, Januar. Ludwig von Schüpfen geben umb 1218 wastelen den knaben, so dem herzogen von Longueville entgezogen, kost jede 8 ϕ , bringt 40 \bar{r} 12 β ³⁾.

1574, August 2. Denne hab ich usgeben umb die brätzellen, so min g. herren den jungen knaben, so des herrn von Burgensteins brut entgegen zogen, bachen lassen 25 \bar{r} .

1577, Februar 18. Dem Pfister underhalb der Wäbern gesellschaft um 300 brätzellen, den jungen knaben, die umbzogen, ußtheylt worden, jede zu 6 ϕ bringt 7 \bar{r} 10 β . (Solothurner - Bundschwur.)

Kinderspiele.

Von alters her war das Spielen mit Steinkügelchen — „kluckern“ in der ältern, „märmeln“ in der heutigen Sprache — ein beliebter Zeitvertreib der Schuljugend, ebenso das Spielen mit dem Kreisel (klotzen)⁴⁾. Wenn nun diese Spiele wiederholt verboten wurden, so wird dies wohl wegen des dabei verübten Lärms geschehen sein.

¹⁾ Über ihn v. Anz. Schweiz. Geschichte 1898, Nr. 2, S. 36.

²⁾ Die Notiz ist dem R. M. 219/172 entnommen.

³⁾ R. M. 358/315 = 1561, Dezember 12: Die jungen knaben in der statt sollen dem fürsten [v. Longueville] ouch entgegen züchen under irem hauptman Ludwig von Schüpfen. — R. M. 359/56 = 1561, Januar 2: Die jungen kuaben sind ouch entgägen zogen mit güter ordnung ye fünf in einem glied, wie die man.

⁴⁾ Unter klotzen oder chlotzen könnte indes noch ein anderes Spiel gemeint sein. Siehe Schweizerisches Idiotikon III, 707.

1558, März, 25. Ein Zedel an dkantzel, dz m. h. das kluckern uff dem kilchhof verpotten, die überträtter werden mit gefencknuß straffen¹⁾.

1561, November 24. Zedel uff der kantzel alhie ze verkunden, dz m. h. der jugend by peen der gfencknuß ouch straff der eltern, das klotzen und spilen uff der Gassen verboten wellen haben²⁾.

1566, April 20. Zü abstellung des unmässigen schryens, wütens und thobens, ouch kluckerns, blattenschiessens, klotzens und spatzieren, des sich nit allein die jungen knaben, sondern ouch ettlich erwachsen personen nit ane merkliche ergernuß des nechsten under und by wyl der morgen- und abendpredigen bißhar gebrucht hat jr gn. angesehen, uff der cantzel verkunden zelassen, das mencklich sich deß abthun und darvon stan, eins züchtigen, erbaren wandels und besüch der predigen beflyssen, oder ab der gassen und kilchhof an sin gewarsame machen und das alle husfätter, schül, leer und hußmeister ire jugent und dienst darzü wysen und halten söllind³⁾.

Zu den Freuden, die der Winter der Jugend bringt, gehören besonders das Fahren auf Schlitten und das Werfen von Schneebällen. Wenn letztere Belustigung nirgends verboten wird, so finden wir dagegen, dass erstere früh eingeschränkt wurde.

1524, Dezember 10. Gedänk her Berchten [Haller] zü schriben von des schlittens wägen.

1533, Dezember 27. Ein zedel uff der Cantzel, niemand by einer Straff eins $\frac{1}{2}$ guldin am innern und ussern stalden mit schlitten ryten.

¹⁾ R. M. 344/84. Wiederholt 1560, März 14. (R. M. 352/11.)

²⁾ R. M. 358/238.

³⁾ Mandatenbuch und R. M. 368/17.

1565, Februar 3. Zedel an cantzel, dz m. h. das schlitten rytten zû Marsilly, Stalden, Bûbenbergsthürli verboten. Zedel an thorwart und brunnenhüter, denen so ryten, die schlitten nämen.

1586, Januar 11. Das rytten uff schlitten am Stalden in und ußerhalb der statt zû Martzili, Bubenbergsthürli und Gerberngraben sol verboten werden by x ß büß und verlurst der schlitten, und diß verpot mit der trummettern verkündt werden ¹⁾.

Es ist bekannt, wie am 10. Dezember 1580 in Bern der Bischof von Vercelli und sein Gefolge von den Knaben mit Schneebällen beworfen wurden ²⁾.

Die kleinen Armbrustschützen.

Es ist wohl kaum ein Spiel, das in Bern nicht wenigstens einmal verboten worden ist; das *Schiessen* hingegen erfreute sich, wie auch begreiflich, stets der besondern Gunst der Obrigkeit.

1530, August 15. Das spil abthan: würffel, kharten, kheigel, platten und anders, doch schiessen vorbhan, stat und land. Stat im missivenbuch ³⁾.

Wir finden in Bern junge Armbrustschützen, denen die Regierung mehrmals Beiträge zu Preisen zukommen liess.

¹⁾ R. M. 203/132, 242/275, 366/53, 411/20.

²⁾ Chronik von Haller und Müsli und R. M. 401/55 = 1580, Dezember 22. Solothurn. Von wegen der unfüg, so den glückstübigen Bischof zû Vercell alhie durch ettliche junge knaben gleicher gestalt schryben, als hievor den sex orthen und Friburgensibus. — Tribuni söllend einen miner herren verordnen, Albrecht Stachel, den schûmacher, die ursachen, er die jugend zû obgedachtem mütwillen angewisen und ander umständen zeexaminieren. Vergl. Miss. J. J. 841.

³⁾ R. M. 226/188 und Miss. S. 232. Vergl. R. M. 251/193, 210 = 1535, April 17. und 23. „Kruglen werfen und bletschen“ erlaubt, dann verboten. Sogar das Schwingen wurde verboten, 1593, Juni 18. (R. M. 425/470.)

1519 (II). Den jungen armbrost schützen ir suntag hoßen tût 12 \bar{c} . — Den jungen knaben mit den zweckarmbrost 24 totzet hoß nestel 1 \bar{c} 4 β . (S. R.)

1521 (II). Den knaben mit den zwäckarmbrost umb hoßnöstel diß jar 1 \bar{c} 4 β . — Den knaben mit den windarmbrost für ir suntag hosen diß jar 12 \bar{c} . (S. R.)

1531, Juli 1. Den jungen armbrosts schützen 9 ell schürlitz. (R. M.)

1534, Juni 15. Den kleinen armbrosts schützen hosen und Wamsel. (R. M. 247/49.)

1565 (II). Den kleinen knaben für 24 dotzet nestel zerverschiessen. (S. R.)

1585, Juni 19. Zedel an die armbrosts schützenmeister, die jungen knaben zevermanen, von sonntag über acht tag die kinderlehr zebesuchen und wann kinderleer sin würt, nit anheben zeschiessen untzit nach der predig umb ein ühren. Dem leermeister Kiener dessin berichten. (R. M. 409/448.)

1587, September 25. Den großen und kleinen knaben bin bogenschützen ist vergonnt, uf irem ußschiesset, wie von alters har, umbzezüchen. (R. M.)

1588, September 20. Den jungen knaben, so mit dem bogen schiessend, ist uf irem ußschiesset der umbzug und ein wortzeichen vergünstiget. Quaestor Megger soll inen fürhin jerlich an statt der nestlen ein stück schürlitz zerverschiessen geben. (R. M. 416/146.)

Festgebräuche.

Die Lustbarkeiten zu Weihnachten, Neujahr und in der Fastnachtzeit, an denen die Kinder auch teilnahmen, waren mit allerlei Ausschreitungen verbunden, gegen welche die Regierung wiederholt einzuschreiten suchte, aber umsonst.

1529. Dezember 24. Das pfffen und singen nachts zů wienachten abgestellt.

1552, Dezember 22. Zedell uff dstuben, das umbzúchen uff nüwen jar gar abgestellt, von jungen und allten ¹⁾).

Zahlreich sind die Erlasse wider das tolle Treiben in der Fastnacht. Anshelm berichtet in seiner Chronik zum Jahre 1480, „daß fürohin sölte abgestellt sin das werfen der junkfrowen in die bäch, der metzger unsinnig umloufen und all tãnz in der ganzen vasten“ ²⁾).

1517, Februar 28. Min hrn. haben abgestellt das butzenwerck und umlauffen, das küchli zu reiten (reichen?) und soll das morn an der cantzel verkundt werden.

1523, Februar 20. Her Berchter [Haller] sol an der cantzel die abstellung der vaßnacht verkünden, also das niemand den andern uberlouffen sölle, er werde dann geladen.

1534, Februar 21. Uff der cantzel, das niemand uff den hirßmentag (Montag nach Invocavit) die kuchly zamen tragen, 1 tag und nacht in die keby; ein jeder sine kind darnach halte, sunst die eltern an ir stat.

1555, Dezember 26. Als dann hütt anzug beschechen von wegen des unordentlichen trinckens, spät sitzens, mißbruch und unzucht mit umzüchen mit pfffen und trummen, ouch verbutzens uff dem nüwen jar und darnach zů vaßnachten, des badens der meitlinien und anderer unzüchten und mißbrüchen hievor durch m. g. h. abgestellt, habend m. g. h. rhät und burger hütt abermaln sich entschlossen und beschlossen darob (dz söllichs verpotten und gantzlich abgestellt sin und pliben sölle) zehalten und die überträttenden zestraffen.

¹⁾ R. M. 224/38, 323/16.

²⁾ Bd. I, 165.

1558, Februar 25. Zedel an cantzel von des hirß zusammentragen wägen und vaßnachtfüren wägen, das mengklich sich des müssigen sölle, wie hievor ouch geraten ¹⁾).

Wie wenig alle diese Verbote beachtet wurden, zeigt folgende Verordnung vom 8. Februar 1627: Zedel an cantzel, das myn g. h. und oberen ein zytt und etwas jahren dahar mit beduren und mißfallen gesechen, das so wol uf faßnacht, hirs Montag, als dem äschermittwuchen die jugent ouch gestandene persohnen in verbutzten kleidern umbgeloffen, die lüth geschwertz und berämt ouch die küchli mit singen und anderen heidnischen und bachanalischen ceremonien erbättlet und dardurch meniglich verergeret habend, dardurch jr gn. oberkeitlich verursacht, meniglich desselben zu verwarnen, gesinnind derhalben an jedermencklich, sych desselben zü müssigen by jr gn. ungnad und straff der gefangenschafft der ellteren, welliche iren kinden söllliches gestatten werdend. — An h. Groß, das er durch die weybel uf sy achten lassen sölle ²⁾).

Knabenstreiche. Jugendlicher Übermut. Unfug.

Die Klagen über die Ungezogenheit der Jugend gehen wohl bis in die Anfänge der Menschheit zurück, und keine Erziehungskunst wird sie je aus der Welt schaffen. An Ermahnungen zu besserer Erziehung der Kinder hat es in Bern im 16. Jahrhundert nicht gefehlt. Allein es ging, wie wir in Hallers Chronik lesen: „Auf Sonntag den 3. Jenner [1557] ward ein Mandat verlesen wider der Jugend Unzucht und Mutwillen, ward

¹⁾ R. M. 172/86, 196/117, 244/175, 335/10, 343/241.

²⁾ R. M. 53/66.

aber bald vergessen¹⁾." Unzähligemal liess der Rat durch die Pfarrer, durch die Lehrer, sogar durch die Zünfte die Eltern auffordern, ihre Kinder besser zu erziehen.

1563, Juli 17. Zedel uff dstuben [der Zünfte], das ein jeder sin jugent zu diser zyt baß zieche, dann bißhar, sich des schryens, thobens, singens üppiger liedern müssigind.

1571, August 1. Zedel an die schul und an die leermeyster, die jugent inzüigig zehalten und zu zucht und forcht, nit also unschweif zesind.

1585, März 17. Zedel an cantzel der dryen kilchen alhie, das mengklich sin jugent in bessrer zucht und egge halten und besonders die schüler knaben unantastet zelassen sölle.

1588, Juli 31. Es hat her schuldheis von Mülinen ouch ein ernstliche vermanung gethan us ansechen miner herrn der räten, die jugent flissiger zun predigen, kinderberichten und züchtigem läben und wandel zehalten dann bißhar beschechen und dem von tag zu tag zunehmenden mütwillen ze weren²⁾.

Eine Anzahl Rügen und Verbote bezieht sich auf das *Herumlaufen*, *Lärmen* und *Schreien* der Jugend.

1552, Juli 7. Zedel an cantzel von der jugent wegen, so die predig hindern mit wagen fürfarn.

1559, August 14. Zedel an schülmeister der knaben halb, so in der cappellen bim .cor ein wüst wäsen hand.

¹⁾ Seite 38 der gedruckten Ausgabe. Es war folgender Erlass der Regierung: 1557, Januar 2. Der jugent halb ein zedel an cantzel von abstellung wegen des unzüchtigen läbens und nachhin louffens im durchzug der kriegslüthen, deßglychen an jarmerckten und sonst, by erwartung ir g. straff. (R. M. 339/26.)

²⁾ R. M. 363/12, 381/2, 409/211, 416/12.

1563, Dezember 20. Zedel an cantzel von der unrüwigen knaben wegen.

1578, Februar 5. Zedel an die schülmeister, die schüler alles ernstes zevermanen, sich ires schryens und hourens uff den gassen zemüssigen und söllend ufsecher uff sy setzen und die übertretenden mit ernst straffen ¹⁾.

1580, Januar 8. Zedel an die cantzel von der jugent ungestümen gelöuffs uff den gassen und an fryen plätzen ouch des stein und läbkuchen wärffens andrer ungepärden abstellung und der grämpleren wegen ²⁾.

1591, April 17. Zedel an cantzel, die elteren zevermanen, jre jugent zü flyssigerem kilchgang zehalten. Item von des schryens und joulens wegen in der kilchen ³⁾.

1597, April 5. Zedel an die latinischen und thütschen lehrmeister, söllind uffstehens verschaffen, das der schül und lehrknaben üb (= Gedräng), glöuff und gschrey in der kilchen und uff dem kilchhoff abgestellt werde ⁴⁾.

Auch gegen das *Singen* musste die Obrigkeit mehrmals einschreiten; den Anlass gaben wüste Buhllieder, die auch von Kindern nachgesungen wurden.

1537, August 12. Zedel uff cantzel m. h. wellen die uppigen, unerbern, schnöden buler ringlyeder nit mer gestatten, das mencklich sine töchteren, kind und dienst warne, sich sölllicher üppigkeit zemüssigen, dann m. h. werden die überträttern schwärlich straffen ⁵⁾.

Wir denken, folgende zwei Verbote beziehen sich auf *Spottlieder* und *-gedichte*.

¹⁾ R. M. 321/78, 349/333, 363/248, 394/303.

²⁾ R. M. 399/15 und Mandatenbuch II, 358 und 366.

³⁾ R. M. 421/217 und Mandatenbuch II, 219.

⁴⁾ R. M. 433/172.

⁵⁾ R. M. 260/218. Die zahlreichen andern Erlasse zitieren wir nicht, weil die Schuljugend darinnen nicht erwähnt ist.

1553, März 22. Zedel uff dstuben leermeister Pauli Spätigs lied verpietten¹⁾.

1562, Dezember 24. Zedel an die leermeyster abstellung halb hauptman Fröhlichs spruch²⁾.

Pauli Spätigs Lied und der Spruch „auf“ Hauptmann Fröhlich sind uns unbekannt. Wir wissen bloss, dass Hauptmann Wilhelm Fröhlich am 3. Dezember 1561 und am 10. Januar 1562 der Stadt Bern 4500 Kronen lieh. Es ist möglich, dass der Spruch darauf anspielte.

Ein weiterer Unfug, den sich die Knaben zu Schulden kommen liessen, war das *Schreiben auf Mauern* und das *Zerkritzeln der Stühle und Pfeiler* in der Kirche. Wir schicken ein Verbot voraus, das, wenn es auch nicht die Schuljugend betraf, doch hierher gehört.

1520, Mai 30. Gedänck her Berchtolden züschriben, das min herren by lib und güt lassen verbietten, das niemand sol an die laden schriben wäder keiser noch französisch zû sind, und ob jemand ergriffen wurde an söllichem schriben, ab dem wöllend min herren rechten als einem schelmen und bösewicht³⁾.

1543, Februar 20. Zedel an die schülmeister, die knaben verhütten, nit in die kilchen zelouffen und stülgschenden, wo si es mer thund, straffen.

1569, Mai 10. Zedel uf den cantzel zû abstellung des spruch schrybens uff die kilchmur.

1580, Oktober 4. Zedel an schül und lehrmeister, söllend iren discipulis verpietten, an den süllen des lätt-

¹⁾ R. M. 324/80. Pauli Spätig war Weiermeister seit dem 9. August 1551 (R. M. 317/222). Ist vielleicht die Stelle so aufzufassen, dass ein Zettel auf die Stuben und an die Lehrmeister geschickt wurde?

²⁾ R. M. 361/259.

³⁾ R. M. 185/185.

ners in der kilchen nützit zekritzen noch zeschryben, die übertretter mit ernst straffen, ouch die so schon daran geschriben haben, so sy in irer disciplin.

1586, Januar 29. Zedel in tütscher und weltscher sprach an die pfyler des lättners in der kilchen, das niemand die mit kritzen oder schryben mit rödel stein oder kolen verwüsten sölle by zechen $\text{E} \text{J}$ büß.

Zedel an kilchmeyer von burgern und sigristen, uff die überträtter zeachten und sy zestraffen. Zedel an meister Uli sölle bemelte sülen widerumb verstrychen und sübren laßen. Zedel an die schül und lerneister des verpotts brichten, ire discipulos darnach zehalten¹⁾.

Hierher gehört auch ein unbefugtes „Zeichnen“, das in folgendem Ratsbeschluss Erwähnung findet:

1552, Dezember 10. Vom mentag über acht tag, die hündt slachen, dieselb wuchen, ußgnommen zinstag und sampstag. Gerwer, metzger, schülmeister, leermeister mit den knaben verschaffen, die hünd nit zeichind²⁾.

Die zahlreichen herrenlosen Hunde, die in der Stadt herumliefen, waren eine förmliche Plage. Um sich dieser Tiere zu entledigen, wurde von Zeit zu Zeit ein besonderer Hundeschlächter bestellt. Seine Ankunft wurde jeweilen von der Kanzel verkündigt, damit jeder seinen Hund mit einem Zeichen versehe. Die ungezeichneten Hunde wurden dann von dem „Hundschlacher“ — es war gewöhnlich ein Scharfrichter — eingefangen und abgetan; für jeden erhielt er einen Plappart. Zuweilen kam es vor, dass Knaben sich den Spass erlaubten, Hunde zu zeichnen, die niemand gehörten. Gegen solchen Unfug ist die eben mitgeteilte Verordnung des Rates gerichtet. Es scheint, dass die Knaben es sich

¹⁾ R. M. 284/3, 375/334, 400/326, 411/75.

²⁾ R. M. 322/230.

gesagt sein liessen; denn es wurden in jener Woche nicht weniger als 403 Hunde getötet¹⁾!

Gegen das *Werfen von Steinen* richten sich mehrere Verbote, z. B.:

1547, April 14. An cantzel verkunden der stein halb, so man ab den kilchhof hinab wirfft 1 \bar{x} bus darauf gsetzt.

1572, September 19. Am cantzel warnen das menglich sich überheben solle, die kilchen pfenster by den predigern zerwerffen, denn so einiche befunden werden, sy dstraff empfachen²⁾.

Wie *rauftustige Bürschchen* behandelt wurden, ersehen wir aus folgendem Ratsprotokoll:

1585, März 17. Die buben am stalden, so verschinen sontags herr Müßlins und ander schülerknaben vor dem thor und volgendts uff der bruggen ohne ursach angriffen und geschlagen mit fünsten und stecken, in massen etliche verletzt worden etc., söllend in das loch gelegt, darinnen tag und nacht enthalten und dodannen in die schül gefürt und durch der provisorn einen gestrichen werden in bysin des großweibels und grichtschybers³⁾.

Den Schülern war es verboten, *Dolche* zu tragen⁴⁾.

1585, Juni 19. Zedel an die schül und leer, die

¹⁾ S. R. 1552, Dezember 24.: Dem frömbden nachrichter von 403 hunden zeschlachen, von jedem ein plaphart, thüt 25 π 3 β 9 \mathcal{J} . — 1565 wurden auf einer solchen Razzia 456 Hunde erlegt, 1593 sogar 657!

²⁾ R. M. 300/145, 375/129.

³⁾ R. M. 409/211. Mit dem oben, S. 646, zitierten Zusatz: Zedel an cantzel der dryen kilchen &c.

⁴⁾ Den Erwachsenen übrigens auch. Siehe Anshelm IV, 212. Die hier unter den verbotenen Dingen aufgezählten „tolken“ sind nicht, wie der Herausgeber des Glossars vermutet, anzügliche Reden, sondern „tolchen“. Dolche.

jugent zevermanen, sich des tholchen und weidnertragens zemüssigen, in ansächen ze besorgen, ettwas under der frächen jugent übels entstan möchte. — Dem leermeister Kiener deßin berichten¹⁾.

Der Zettel, der den Schul- und Lehrmeistern diesen Befehl des Rates bekannt machte, lautet:

Dolchen den schüleren verpotten.

Diewyl min gn. Herren vor etlich jaren den schüleren alhie, die tolchen zetragen verpotten, welches aber bißhar in vergäß und widerumb uffkommen ist, das der meerteil under jnen (bsonders die wälschen knaben) diser zyt tolchen tragend, wellend sy zû verhütung alles unrats und schadens, so der jugend hievon ervolgen möcht, sölich tolchen tragen abermalen abgstelt und verpotten, ouch den schül- und leermeisteren hiemit bevolchen haben, iren jüngern diß ansechen ze verkünden und die überträtter, so oft es bschicht, mit der rütten zestraffen.
Actum XIX junij 1585

Underschryber²⁾.

1) R. M. 409/448.

2) Polizei-Buch I, 122^b.



GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00691 8318

